Lebenserinnerungen

von

Dr. Friedrich Oetker,

Band III.

Aus dem Nachlasse herausgegeben

von

Dr. Friedrich Oetker,
a. o. Professor der Rechte zu Bonn.

Cassel,
Verlag von Theodor Fischer.
1885.

Drittes Buch.

Neue Studien und neue Kämpfe.

1856—1867.

Vorwort des Herausgebers.

Ein schmerzliches Geschick hat es verhindert, daß die Lebenserinnerungen Friedrich Oetker's von ihm selbst zum Abschluß gebracht wurden. Aber die Macht, das Begonnene dauernd zum Fragment zu stempeln, soll dem Schicksale nicht zugestanden werden. Der Wunsch des Verstorbenen und das eigene Bewußtsein legen mir die Pflicht auf, eine Vollendung des Werkes zu versuchen.

Dieses Beginnen wäre von vornherein zu einem Mißerfolge verurtheilt, wollte oder müßte ich mangels weiterer Aufzeichnungen Oetker's mich darauf beschränken, an das vorhandene Bruchstück einer Selbstbiographie die von mir verfaßte, von meiner Individualität durchdrungene Beschreibung des Lebensrestes zu schließen. Eine solche Vereinigung von Autobiographie und Nekrolog, die in der biographischen Litteratur nicht selten ist, wirkt bei der

innerlichen Verschiedenheit beider Darstellungsarten stets ästhetisch verletzend. Da der Satz: „si duo faciunt idem, non est idem“ jedenfalls für Biographen gilt, so fällt das scheinbare Ganze in Wahrheit in zwei Stücke auseinander, die beide vergebens nach einer Ergänzung suchen.

Zudem würde es mir schon das Gefühl verbieten, meinen Oheim vor der Oeffentlichkeit zu loben oder zu tadeln, während doch der Biograph die kritische Würdigung der Verdienste und Fehler seines Helden unmöglich von sich ablehnen kann.

Nur eine Versicherung glaube ich in letzterer Hinsicht hier aussprechen zu sollen: die Versicherung des innigsten Einverständnisses mit der gesammten politischen Thätigkeit meines Oheims.

Vom Beginne seiner politischen Wirksamkeit bis an sein Lebensende hat Oetker, unbekümmert um Anfeindungen von rechts und links, die gleichen Bahnen verfolgt. „Ich bin derselbe,“ durfte er am Ziele seines Lebens von sich sagen, „der ich seit einem Menschenalter gewesen bin — ein Mann des Fortschritts, aber des besonnenen, ruhigen, gemessenen — ein Mann der Freiheit, aber der Freiheit, die mit Ordnung und Gesetzlichkeit, mit Sitte und Religiosität stets gleichen Schritt geht.“

Auch die Fortsetzung der Lebenserinnerungen Oetker's

soll den Charakter der Autobiographie bewahren, auch in der Folge wird die handelnde Person das Wort erhalten. Ist die Erzählung bis zu dem Zeitpunkte fortgeführt, an dem der erzählend Eingeführte selbst sie vermuthlich beendet haben würde, so ist auch meine Arbeit beendet. Die letzte Lebenszeit und das Ende des Erzählers zu beschreiben, ist nicht die Aufgabe. Die Autobiographie schließt mit einem Fragezeichen, wie jede Lebensbeschreibung mit einem solchen beginnt. Die früheste Kindheit und das Lebensende Oetker's bleiben unbeschriebene Blätter.

Die ersten Lebenserinnerungen meines Oheims knüpften sich, wie er im Eingange des Werkes erzählt, an den „Duft einer Blume", an den Hauch des blühenden Goldlacks. Auf den weitern Lebenspfad waren ihm, wir wissen es, wenig Blumen gestreut. Doch hat er sich der Alpenrosen, die ihm einst Lenau geschenkt, dankbar erinnert (Bd. I S. 132). An den Kränzen „von Lorbeern- und Veilchenpracht, vom grünenden Laube der Eichen", die seinen spätern Jahren nicht fehlten, gehen seine Erinnerungen meist still vorüber.

Von einem Blumenschmuck anderer Art, der erst für die weißen Locken des Greises gepflückt wurde, vermag die Autobiographie nichts zu berichten; er reichte nicht mehr in das Bewußtsein des Lebenden hinein. Diese

Blumen entbehrten des Duftes und der Farbe, und dennoch

— „den schönsten der Kränze, gar friedlich und still,
dem kein irdischer Frost mehr verderblich,
schlang die Blüthe, die falbe, das Asphodill,
und die Todten allein sind unsterblich.“

Die letzten bedeutsam hervortretenden Spuren der politischen und litterarischen Wirksamkeit Oetker's sollen die Marksteine der „Lebenserinnerungen“ bilden. Das Abbrechen der Erzählung an diesen Punkten mag vielleicht bei manchen Lesern, die gern auch über die letzte Lebenszeit Oetker's unterrichtet sein möchten, den Eindruck einer Dissonanz hervorrufen. Allein durch Pfaff's treffliches Buch „zur Erinnerung an Friedrich Oetker“, Gotha 1883, ist die gewünschte Ergänzung bereits geliefert, eine weitere Ergänzung kaum möglich, eine Wiederholung zwecklos. Und jedenfalls ist die „Dissonanz“ nicht schriller als jener andere Mißklang, der die sonst so verdienstlichen Memoirenwerke Reyscher's und Bluntschli's entstellt, der Uebergang vom „ich“ zum „er“, aus dem Tone einer lebenswarmen Selbstschilderung in den einer trockenen Materialiensammlung oder eines farblosen Nekrologs.

Wenn auch im Folgenden Friedrich Oetker seine Lebenserinnerungen selbst vorträgt, so liegt darin mehr als eine bloße Fiktion. Denn die Grundlage meiner Arbeit, deren ersten Theil ich hiermit vorlege, bilden

autobiographische Aufzeichnungen des Verstorbenen. Sie geben dem Ganzen Ziel und Richtung. Ohne ihr Vorhandensein würde ich mich, meiner ästhetischen Auffassung getreu, zu einer Vollendung des Werkes nicht entschlossen haben. Ich hätte dann in der Aufgabe, dem Biographen meines Oheims, Herrn Professor Dr. Pfaff, die benöthigten Materialien in möglichster Vollständigkeit zu liefern, nicht eine weitere, sondern meine alleinige Verpflichtung erblickt.

Die Niederschriften Oetker's, die mir neben einem sehr umfassenden, von ihm gesammelten Aktenmaterial zu Gebote standen, sind bis zum Jahre 1862 nahebei erschöpfend, von da bis 1867 aber lückenhaft, während für den Zeitraum von 1867 bis 1878 eine zusammenhängende Aufzeichnung leider fehlt und nur einzelnes und auch das häufig nur in skizzenhafter Form fixirt worden ist. Von 1879 an sind Aufzeichnungen nicht mehr vorhanden. Die Lücken der Handschrift habe ich aus den Akten Oetker's und sonstigem zuverlässigen Material gewissenhaft auszufüllen gesucht und glaube für die Correctheit der thatsächlichen Angaben einstehen zu können. Auch die vorhandenen Aufzeichnungen wurden, wie mir das von dem Verstorbenen zur Pflicht gemacht worden ist, an der Hand des Aktenmaterials eingehend von mir revidirt. Zu Streichungen, Aenderungen und Zusätzen bin ich

generell ermächtigt worden, habe indeß von dieser Befugniß nur einen sparsamen und pietätvollen Gebrauch gemacht.

Zwei der Aufzeichnungen Oetker's, über seinen Aufenthalt in Belgien von 1856 bis 1859 und am Genfer See während des Winters 1861 auf 1862, konnten ohne jede Veränderung zum Abdruck gelangen. Diese beiden Abschnitte waren mir besonders willkommen. Sie verhüten, daß in der Folge die Politik zur Alleinherrschaft gelangt und die Selbstbiographie Oetker's aufhört, ein lebensvolles Abbild seines gesammten Wirkens und Strebens zu geben.

Der schwierigste Theil meiner Aufgabe bestand (und wird in erhöhtem Maaße bestehen) darin, den zur Ausfüllung der Lücken gesammelten Stoff im Geiste Oetker's, den ich redend einführe, zu gestalten. Die vorhandenen Aufzeichnungen lieferten hier die werthvollsten Anhaltspunkte. Allein Niemand vermag das Denken und Empfinden eines Andern, und wäre er ihm geistig noch so verwandt, in sich mit völliger Treue zu reproduciren. Trotz meiner Bemühungen in dieser Richtung wird sich hie und da die eigene Subjectivität dem Stoffe mitgetheilt haben und auch in der Folge mittheilen. Ich werde bestrebt bleiben, diese Dissonanz auf ein möglichst geringes Maaß abzumildern. Völlig verschwinden wird sie nicht.

Menschen sind eben nicht „fungibele" Wesen, eine Individualität ist unersetzlich.

Triftige Gründe, deren Mittheilung indeß für die Oeffentlichkeit ohne Interesse sein würde, haben es mit sich gebracht, daß erst jetzt, nachdem seit dem Tode meines Oheims vier Jahre in's Land gegangen sind, die Fortsetzung seiner Lebenserinnerungen erscheinen kann.

Die gegenwärtige erste Fortsetzung reicht bis zum Jahre 1867. Ein vierter (Schluß-) Band soll demnächst den fernern und letzten Bestrebungen Oetker's gewidmet sein.

Der dritte Band der Lebenserinnerungen, der den zweiten kurhessischen Verfassungskampf und den Verlust der staatlichen Selbstständigkeit des Landes umfaßt, ist für den Politiker und Juristen ohne Zweifel der wichtigste Abschnitt des Gesammtwerks.

Tiefgreifende Fragen des constitutionellen Staatsrechts sind während dieses Zeitraums in Kurhessen zuerst aufgeworfen und zum Austrage gebracht worden. Man wird es mir als Juristen zu Gute halten, wenn sich gegenüber dieser Thatsache das juristische Bewußtsein regte und zu einer im Zusammenhange der biographischen Mittheilungen nicht erreichbaren Vertiefung der Rechtsansichten drängte.

Auf diesem Wege entstand, da eine Unterbrechung

des Textes sich von selbst verbot, die Beilage II: „Das Kurhessische Wahlgesetz vom 5. April 1849 und § 153 der Kurh. Verfassungsurkunde“.

In der Hoffnung, daß diese Ausführung namentlich für juristische Leser eine nicht unwillkommene Ergänzung der Memoiren bilden wird, und mit dem Troste, daß sie wegen ihrer räumlichen Absonderung jedenfalls Niemanden in der Lektüre des Werkes stören kann, habe ich sie beigefügt.

Eine weitere Studie, welche die juristischen Consequenzen der Verfassungsherstellung in Kurhessen klarzustellen bezweckt, wurde mit Rücksicht auf den ohnehin bedeutenden Umfang des 3. Bandes zurückgehalten und wird wohl demnächst dem 4. Bande beigegeben werden.

Die Beilage I bringt den Text eines für die Entwickelung des kurhessischen Verfassungsstreites besonders wichtigen politischen Aktenstücks, der „Denkschrift über die Auffassung der Kgl. Preußischen Regierung in der Kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit“ vom 10. Okt. 1859. Diese Beilage dürfte allen Lesern willkommen sein.

Eine weitere, die dritte Beilage, „Bemerkungen zu der Erklärung von 12 Kurhessischen Ständemitgliedern vom 5. September 1866“ ist an erster Stelle durch die peinliche Situation veranlaßt, in der ich mich gegenüber der herben Kritik dieser Erklärung in den Schlußausführungen

des dritten Bandes befinde. Mein Vater, Dr. Karl Oetker, hat die Erklärung mitunterzeichnet. Gleichwohl habe ich auch in diesem Punkte die Auffassung meines Oheims unverändert zum Ausdrucke gebracht. Der Grundgedanke meiner Arbeit, die Lebenserinnerungen nach den vorhandenen Aufzeichnungen im Geiste meines Oheims durchzuführen, schloß für den Text des Buches jede anderweite an sich noch so berechtigte Rücksicht aus.

Dagegen schien mir eine ergänzende und modificirende Besprechung jener Erklärung in einem Anhange aus persönlichen und sachlichen Gründen geboten zu sein. Ich vermag die Rechtsauffassung meines Oheims, in welcher sein Tadel der „Zwölf" zum großen Theile wurzelt, nicht durchweg zu theilen. Auch bin ich durch ein von meinem Vater unmittelbar nach der Sitzung der Zwölf aufgenommenes Protokoll in den Stand gesetzt, die Entstehung der Erklärung näher darzulegen, als dies seitens meines Oheims geschehen konnte.

Einige wenige hie und da dem Buche eingestreute Anmerkungen bezwecken entweder eine Ausführung des Textes juristisch näher zu präcisiren oder sie wurden durch Schriften veranlaßt, die erst nach dem Tode meines Oheims erschienen sind und wegen relevanter Mittheilungen Erwähnung verdienten oder den Versuch der Widerlegung hervorriefen.

Zu einem Rückblicke auf ein im zweiten Bande der Lebenserinnerungen (S. 185 flg.) behandeltes Ereigniß, die rechtswidrige Verhaftung und Gefangenhaltung meines Oheims auf Befehl des Generals von Haynau, nöthigt die Schrift Gerland's: „Das Abschiedsgesuch der Kurhessischen Officiere im Oktober 1850", Kassel 1883. Das Verdienst, neues aktenmäßiges Material beigebracht zu haben, soll dem Verfasser nicht bestritten werden. Seine Behauptung aber, der Kasseler Kastellkommandant sei verpflichtet gewesen, trotz der Freilassungsersuchen der zuständigen Gerichte Oetker in der rechtswidrigen Haft zu belassen, beruht auf irrthümlicher Rechtsauffassung. Da es sich hierbei um eine Frage von principieller Bedeutung handelt und es mir auch nicht gleichgültig sein kann, wie eine der Person meines Oheims zugefügte Unbill gewürdigt wird, so mag ein kurzes Wort der Ergänzung und Vertheidigung den Ausführungen des zweiten Bandes an dieser Stelle beigefügt werden.

Nach den §§ 60 und 61 der Kurhessischen Verfassung waren die Officiere wie alle anderen Staatsdiener zur Beobachtung und Aufrechterhaltung der Verfassung unter eigener Verantwortlichkeit für ihre Amtsverrichtungen verpflichtet. Schon hieraus und ganz abgesehen von dem geleisteten Verfassungseide ergiebt sich, daß die Officiere ihren Oberen nicht unbedingten Gehorsam, wie Gerland

S. 1, 18 flg. behauptet, sondern verfassungsmäßigen Gehorsam schuldeten und die Befolgung verfassungswidriger Befehle und Anordnungen, namentlich die Ausführung der sog. Septemberverordnungen, zu verweigern, nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet waren. Es würde einen Widerspruch gegen die Grundprincipien des Rechtes bedeuten, wollte man annehmen, daß die Officiere gleichzeitig zur Beobachtung der Verfassung und ohne Rücksicht auf die hiermit gegebene Schranke zu unbedingtem Gehorsam verbunden gewesen seien. Aus den einzelnen Bestimmungen eines positiven Rechts können sich nie collidirende Pflichten ergeben, da Rechtssätze gleichen Alters, die sich scheinbar in einzelnen Punkten widerstreiten, in der That einander beschränken, und das spätere Gesetz das frühere aufhebt.

Die Folge von Gerland's unrichtiger Grundauffassung ist seine S. 32 als „selbstverständlich" bezeichnete Annahme, daß die hessischen Officiere zur Befolgung der in Ausführung der Septemberverordnungen ergangenen Anweisungen des „Oberbefehlshabers" von Haynau verpflichtet gewesen seien. Erst mit der Anordnung verfassungswidriger Kriegsgerichte habe die Gewissensbedrängniß der Officiere begonnen, da sie nun hätten prüfen müssen, ob sie es mit ihrem Eide verantworten könnten, über Personen und Sachen, welche gesetzlich ihrer Cognition nicht

unterstanden, zu Gericht zu sitzen (S. 29). Offenbar ist diese Gehorsamsgrenze eine willkürlich gezogene.

Die Gewissensbedrängniß der Officiere lag vielmehr darin, daß die Verfassungsmäßigkeit der Septemberverordnungen von der höchsten militärischen Stelle aus behauptet wurde, und die Officiere sich diesem Ausspruche gegenüber auf eigene Gefahr zur Auslegung von Verfassungsparagraphen genöthigt sahen, was offenbar nicht sowohl ein militärisches als juristisches Geschäft ist. Diese schlimme Lage der Officiere wurde durch den Beschluß des höchsten Militärgerichts vom 4. Oktober 1850, der die Septemberverordnungen für ungültig und den General von Haynau wegen Vergewaltigung in Anklagezustand erklärte, wesentlich erleichtert.

Daß die hessischen Officiere zum Theil dem militärischen Gehorsam zu weite Grenzen zogen und Anordnungen befolgten, die in der That objektiv verfassungswidrig waren (vgl. S. 32, 42 bei Gerland), wird ihnen kein Billigdenkender zum Vorwurf machen. Ihr Verhalten konnte keine wärmere Anerkennung finden, als sie Bd. II, S. 199 dieser Lebenserinnerungen ausgesprochen worden ist. Für die rechtliche Beurtheilung aber entscheidet nur der Standpunkt der juristischen Logik.

Gerland's Ansicht ist von der Mehrheit der kurhessischen Officiere schwerlich getheilt worden. Wenigstens

enthielten zahlreiche Abschiedsgesuche am Schlusse die Erklärung, „daß der unterzeichnete Officier in der Zwischenzeit der Eingabe des Abschiedes und der Ertheilung desselben einer jeden Anordnung die Folge versagen müsse, die er als einen Ausfluß der Verordnungen vom 7. und 28. September zu betrachten hätte“ (vgl. das Formular bei Gräfe, Verfassungskampf in Kurhessen, S. 227). Wie könnte eine Gehorsamsverweigerung verfassungswidrigen Befehlen gegenüber unzweideutiger ausgedrückt werden?

Ich resumire: Der Kasseler Kastellkommandant war allerdings verpflichtet, auf die Requisitionen der Gerichte hin Oetker sofort aus der rechtswidrigen Haft zu entlassen. Eine von Gerland erwähnte geheime Anweisung des Kommandanten, „abweichend vom bisherigen Geschäftsgang direkte Befehle des Oberbefehlshabers anzunehmen und zu befolgen“, ist für die Frage, ob jener verfassungswidrigen Befehlen nachzukommen hatte oder nicht, völlig unerheblich. Oder will man annehmen, es habe in der Hand des „Oberbefehlshabers“ gelegen, durch eine Verallgemeinerung der dem Kastellkommandanten gegenüber befolgten Maxime den verfassungsmäßigen Gehorsam aller Officiere in einen unbedingten zu verwandeln? —

Der erste kurhessische Verfassungskampf, auf den diese Episode zurückführte, war ein „Trauerspiel“ von

kurzem Verlaufe und starker dramatischer Bewegung. Der zweite, rückerobernde Verfassungsstreit, mit dem Oetker's Name für immer verbunden ist, zeigte in seinem langsamen stetigen Fortschreiten nicht die spannenden Conflicte und packenden Momente, die jenem ersten Kampfe in der Beachtung der Zeitgenossen eine so hervorragende Stelle sicherten. Die ethische Bedeutung beider Kämpfe war die nämliche. An politischem und juristischem Interesse übertraf der zweite Verfassungsstreit seinen Vorgänger.

Aber nicht nur dem Politiker und Juristen, auch weiteren Kreisen wird der Kampf um das gebrochene Verfassungsrecht Kurhessens, wie ihn der dritte Band der Lebenserinnerungen schildert, das beharrliche und zielbewußte Ringen eines ganzen Volksstammes unter der treibenden Kraft bedeutender Persönlichkeiten ein anziehendes Bild gewähren. Leider war diesem Kampfe, so große Erfolge auch erreicht wurden, nicht der ganze Sieg beschieden.

Die Ungunst der Umstände und der Wankelmuth einflußreicher Personen ließen einen Theil des alten Unrechtes fortbestehen. So schmerzlich diese Thatsache berührt, die erhebende Erinnerung an die Tage des Kampfes sollte sie nicht trüben. Jedes menschliche Streben findet in Dingen und Personen hemmende Schranken,

die es öfters auch bei größter Energie nicht zu beseitigen vermag. Gerade deßhalb darf die Freude am Kampfe und Siege nicht unter der Thatsache leiden, daß ein Theil der Hoffnungen zuweilen unerfüllt bleiben muß.

Kassel, im September 1885.

Dr. **Friedrich Oetker.**

Inhalt.

Seite

II. Der zweite Verfassungskampf in Hessen.

1. Ziele, Mittel und Wege.

2. Lage und Verlauf der Verfassungsangelegenheit.

3. Weitere Thätigkeit. Neuwahlen. Zweite Unzuständigkeitserklärung.

4. Am Genfer See. Weitere Vorgänge in Hessen.

5. Meine Rückkehr. Herstellung der Verfassung.

III. Die letzten Jahre des Kurfürstenthums.

1. Die verbliebenen Verfassungs= und Gesetzwidrigkeiten.

IV. Die Einverleibung.

Beilagen.

I.

Weiterer Aufenthalt in Belgien.

Nach Erledigung der Anklagesache in Kassel dauerte mein Aufenthalt in den Niederlanden und in Frankreich noch volle drei Jahre; der wiederholte Versuch, mich in Hessen wieder heimisch zu machen, mißlang gänzlich; der Aufenthalt wurde mir stets auf's bitterste verleidet.

Ein Hauptgegenstand meiner Aufmerksamkeit in Belgien blieb fortwährend der nationale Sprachenstreit. Wie mannigfaltig meine Forschungen und Untersuchungen waren, die „vlam'sche Bewegung" und ihre Führer standen stets meinen Neigungen und Bestrebungen am nächsten, obwohl ich nicht selten höchst unzufrieden mit Menschen und Dingen war.

Um Alles oder doch Vieles genauer kennen zu lernen, wechselte ich wiederholt den Wohnort. Im Sommer war ich der Seebäder wegen großen Theils in Ostende oder Blankenberghe, im Winter und Frühjahr in Brüssel, Gent, Mecheln, Brügge, Antwerpen ꝛc. Dabei machte ich auch Abstecher nach Ypern, Kortrik, Sluis, Löwen; und sobald ich der Landessprache einigermaßen mächtig war, suchte ich selbst kleinere Ortschaften auf. Doch mußte ich hierbei

leider aus Gesundheitsrücksichten allzu beschränkte Grenzen innehalten.

Die Aufnahme, welche mir bei meinen Ausflügen zu Theil wurde, war nicht immer eine zuvorkommende. Der „Flüchtling“ und der „Forscher“ fand nur bei sehr Wenigen Verständniß und Anklang, und leider mußte ich erkennen, daß einige Vorgänger dem Nachfahrer gerade keine Empfehlung hinterlassen hatten. Von „Kurhessen“ wußte nur hier und da ein Einzelner etwas. Am Besten konnte ich mich noch dadurch einführen und verständlich machen, daß ich sagte, ich sei ein Hauptgegner Hassenpflug's; der Mann war weit und breit bekannt!

Auch meine Vorliebe für die Landessprache und meine Theilnahme am Sprachenstreit war nicht überall eine Empfehlung, am wenigsten in den Städten und am allerwenigsten bei den „Wohlerzogenen“ oder bei den Würdenträgern. Ein Abgeordneter in einer kleineren Stadt, den ich um Auskunft und Bücher anging, benahm sich fast unartig und hob mit einem sonderbaren Nachdruck hervor, daß er kürzlich „wiedergewählt worden sei“. Als ich ihm nun lächelnd bemerklich machte, daß ich das recht gut wisse und dergleichen auch schon erlebt habe, und mich kurzangebunden entfernen wollte, stutzte er, ward verlegen und dann um so zuvorkommender, je zurückhaltender ich mich jetzt verhielt. Hierdurch belehrt, ließ ich „Ancien député“ auf meine Karte setzen und machte nun wiederholt die Erfahrung, daß die beiden Worte vortreffliche Dienste thaten.

Von besonderem Interesse war mir ein Brief des eben zurückgetretenen Ministers des Innern, Herrn De Decker, dem ich meine Schrift über den Sprachenstreit in der französischen Uebersetzung zugeschickt hatte. Der Mann galt für einen besonderen Freund der vlamischen Sache. Er hatte schon im Jahre 1840 eine Broschüre geschrieben, worin er darlegte, daß es possible, juste, convenable et opportun sei, dem Verlangen der Vlamingen genug zu thun. Auch später noch hatte er mehrfach in dieser Richtung sich geäußert und als Kammermitglied wie als Minister im Interesse der vlamischen Sache geredet und gestimmt. Aber der schneidige Eifer der früheren Zeit ließ sich seit der Ernennung zum Minister vermissen. Das ganze Verhalten des Mannes war lau und übervorsichtig gewesen, und ein Brief vom 12. November 1858 stimmte damit überein.

De Decker bezeugte mir sein lebhaftes Interesse für die vlamische Sache und sein Einverständniß mit meiner Auffassung im Allgemeinen; er sei „essentiellement flamand et déterminé à le rester"; allein unglücklicher Weise habe die vlamische Bewegung in den letzten Jahren einen Einfluß erfahren, der ganz der weisen und patriotischen Richtung entgegen sei, welche ihr der selige Willems gegeben habe. „Toutes les personnes les plus considérables par leur position et par leur influence refusent, et à bon droit, de subir le joug que prétendent imposer de petites coteries dont les exagérations seraient de nature à perdre les meilleures causes.

Aussi à cette unité si forte et si nécessaire au succès de la cause flamande élevée à la hauteur d'une question nationale, a-t-on substitué d'abord des centres d'action locale, se neutralisant, se combattant les uns les autres avec l'acharnement que donnent les prétentions personelles. C'était une première faute, aggravée bientôt par la faute de ceux qui voulurent faire du mouvement flamand un instrument mis au service de l'esprit de parti. On a ainsi rapetissé, affaibli, dépopularisé une cause grande et noble, qui autrefois avait su trouver des défenseurs convaincus, mais qui, devenue le jouet des partis, finira ou par se perdre dans une irrémédiable anarchie, ou par créer, par la division jetée au soin des provinces belges, un danger sérieux pour notre nationalité."

Es läßt sich nicht verkennen, daß an dieser Auffassung viel Wahres war und noch ist; ich selbst hatte in einzelnen Punkten mich ähnlich ausgesprochen. Aber wen traf denn die Schuld, daß kleine, unbedeutende, örtliche Coterien das große Wort führten und die Sache gefährdeten? Warum waren die „angesehenen und einflußreichen Männer", warum war Herr De Decker selbst nicht bestrebt gewesen, der Bewegung eine geordnete, einheitliche Leitung, eine praktische und staatlich unbedenkliche Richtung und allmähliche Entfaltung zu geben, wenn man wirklich und von Herzensgrund entschlossen war, einer „cause grande et noble" zum Siege zu verhelfen?

Und dann, als er Minister geworden, warum griff nun Herr De Decker mit seinen Freunden die Sache nicht sofort praktisch an? Niemand wußte besser als er, worin die Beschwerden der Vlamingen bestanden, Niemand hätte leichter als er mit Beiseitesetzung aller hohlen Rednerei wirkliche Anfänge zum Bessern herbeiführen können. Aber was geschah? Es wurden allerlei unbedeutende Zusicherungen gegeben, das war fast Alles.

Doch setzte Herr De Decker im Juni 1856, als von Antwerpen aus ein unangenehmer vlamischer Mißklang in den Jubiläumsfesteifer fiel, eine besondere Kommission von neun Mitgliedern nieder „à l'effet de rechercher et de signaler au gouvernement les mesures les plus propres à assurer le développement de la littérature flamande et à régler l'usage de la langue flamande dans ses relations avec les diverses parties de l'administration publique."

De Decker kannte die Vlamingen zur Genüge und wählte sicher mit Vorsicht; er sagte es selbst, daß er „gemäßigte" Männer auserſehen habe; ein geborener Wallone, Herr L. Jottrand, führte den Vorsitz; der Romandichter Conscience, der Professor David in Löwen, Dr. Snellaert von Gent u. A. waren Mitglieder. Es wurde ihnen noch besonders empfohlen „d'agir avec prudence et de ne proposer d'autres mesures que celles qui pourraient être défendues et soutenues par le gouvernement devant la Législature".

Dennoch fiel der Bericht, der kurz vor dem durch

ungewöhnliche Vorgänge veranlaßten Rücktritt des klerikalen Ministeriums, im Oktober 1857, eingereicht wurde, nicht eben nach De Decker's Wunsche aus; nach dem seines liberalen Nachfolgers Rogier natürlich noch weniger. Dieser weigerte sogar die Veröffentlichung. Man beschwerte sich, die Sache kam vor die Abgeordneten-Kammer und so fanden wiederholte Verhandlungen Statt, die auch zur Uebersetzung des Berichts in's Französische und zum Druck desselben in beiden Sprachen führten.

Die Hauptverhandlung in der Kammer fand kurz nach De Decker's Briefe an mich, am 10. December 1858, Statt. Sie war lang und erregt, erregt wie gar manche Sitzungen jener Zeit.

Es läßt sich das leicht erklären, da der Ministerwechsel unter ganz ungewöhnlichen Verhältnissen erfolgt war und die von Rogier vorgenommene Kammerauflösung eine ganz andere Mehrheit herbeigeführt hatte. Es hing das mit dem sog. Wohlthätigkeitsgesetze zusammen.

Schon seit Jahren war das Wohlthätigkeitswesen ein Streitgegenstand unter den Parteien gewesen. Die Grundlage der öffentlichen Wohlthätigkeitsstiftungen bildete noch die französische Gesetzgebung vom Jahre V. Im Januar 1854 legte die Regierung einen Gesetzentwurf vor, wonach der Ortsgeistliche stets von Gesetzeswegen Mitglied des Wohlthätigkeitsamts sein sollte und eine Vereinfachung der gesammten Einrichtungen erstrebt wurde. Doch stieß die Vorlage auf Hindernisse.

Als die Kammerwahlen von 1854 und 1856 — je

zu ½ — eine entschieden klerikale Mehrheit ergaben, nahm die Frage eine für die liberalen Anschauungen höchst unerfreuliche Wendung. Schon im Januar 1856 ward eine neue Gesetzvorlage sur les établissements de bienfaisance, in 108 Artikeln, gemacht. Dieselbe ließ neben den öffentlichen Behörden administrateurs et distributeurs speciaux unter einer gewissen Aufsicht nach dem Willen der Stifter 2c. zu. Dieses und einiges Andere war aber nicht im Geschmack der Liberalen und der Gegner des neuen Klosterwesens. Als gleichwohl die Annahme und der Erlaß des Gesetzes bevorstand, brachen gegen Ende Mai 1857 an mehreren Orten Unruhen aus.

Nun trat der König persönlich in's Mittel; die Sache ward verschoben und Ende Juni ein vorläufiger Kammerschluß beliebt. Zwar vertheidigte das Ministerium noch seine Stellung; als aber im Oktober die Gemeindewahlen entschieden gegen den Wunsch der Regierung ausfielen, erkannte De Decker den Umschwung der öffentlichen Meinung und trat zurück. Sein Nachfolger Rogier schritt sofort zur Kammerauflösung und ordnete Neuwahlen auf den 10. December 1857 an.

Ich befand mich damals in Ostende und war hier und im benachbarten Brügge, wo Bischof Malou oder Maloutje, wie die Gegner ihn spottend ansprachen und anfangen, das Regiment führte, Zeuge von der außerordentlichen Aufregung und zum Theil Erbitterung, welche unter den Parteien herrschte.

Selbst für belgische Leser war die Wuth in den ver=

schiedenen Blättern, namentlich in den Zeitungen der Klerikalen, eine unerhörte. Die neue Verwaltung hieß nicht anders als das Ministerium des Aufruhrs, des Straßenpflasters ꝛc. Ja selbst ruhige, wohlmeinende Beobachter waren damals mit dem Gange der Dinge nicht einverstanden.

Ich meines Theils fand mich veranlaßt, durch einige Artikel an deutsche Blätter zur richtigen Würdigung der Sachlage beizutragen. „Die klerikalen Blätter,“ hieß es in einem derselben, „werden nicht müde, den Ministerwechsel als einen unparlamentarischen, unkonstitutionellen, höchst beklagenswerthen Vorgang darzustellen; das jetzige Ministerium sei ein Erzeugniß der Wühlerei und der Gewaltthätigkeit, ein „Ministerium des Aufruhrs“, das, aus dem Straßenpflaster hervorgegangen, sein Amt mit einer Verfassungsverletzung begonnen habe; der König selbst sei während des ganzen Verlaufs wie auf den Wogen des Zufalls umhergetrieben worden. Auch auswärtige Blätter stimmen in diesen Ton ein. Es wird selbst bedauert, daß die Armee, die dem Lande doch genug koste, nicht zu Nutzen und Frommen der „Ordnung“ verwendet worden sei, und dergleichen mehr.

„Betrachtet man die Sache mit unbefangenem Blick, so läßt sich nicht verkennen, daß der ordnungsmäßige parlamentarische Gang allerdings durch aufrührerische Bewegungen beeinträchtigt worden ist; auch muß zugegeben werden, daß ein Ministerwechsel in Folge von Gemeindewahlen eine sehr ungewöhnliche Erscheinung ist.

Allein auf der andern Seite darf die Ursache jener Bewegungen nicht außer Acht gelassen werden.

„Würdigt man diese und vergißt dabei das Wesen über den Formen nicht, so wird man in dem Ministerwechsel und in seinen Folgen nicht sowohl das Ergebniß gesetzwidriger Auflehnung, als vielmehr das Mittel, in die rechten Bahnen wieder einzulenken, finden. Allerdings hatte die Mehrheit der Landesvertretung nur eine verfassungsmäßige Befugniß ausgeübt, als sie das Wohlthätigkeitsgesetz durchführen wollte; aber sie hat dabei die Grenzen politischer Mäßigung nicht gewahrt. Die Mehrheit darf die Minderheit nicht unterdrücken wollen. Es ist eben Sache der staatsmännischen Einsicht und Umsicht, das richtige Maß zu finden und anzuwenden. Die zweite Kammer hat aber eine solche Weisheit nicht bewährt; auch das Ministerium scheint sich in der Würdigung der öffentlichen Meinung getäuscht zu haben. Erst als an mehreren Orten Unruhen ausbrachen, wurde auf den Rath des Königs, neben Vertagung der Kammern, die Gesetzesvorlage als beseitigt betrachtet.

„Vielleicht wäre es schon damals an der Zeit gewesen, zu einer Kammerauflösung zu schreiten und die wahre Meinung des Landes festzustellen. Allein sicher geschah es aus guten Gründen und in bester Absicht, wenn unmittelbar nach den Unruhen ein solcher Schritt vermieden wurde. Es war auch entschuldbar, wenn einflußreiche Männer die Ansicht festhielten, daß ein unheilbarer Riß zwischen der Kammermehrheit und der öffent-

lichen Meinung noch nicht bestehe. Als aber die Aufregung fortdauerte, als namentlich in Gent der Streit fortgesetzt wurde, als endlich die Gemeindewahlen zum politischen Probirstein gemacht wurden und wider die Klerikalen ausfielen, da mußte es auch dem blödesten Auge klar werden, daß ein Einklang zwischen den Kammern und dem Lande nicht mehr vorliege.

„Und mit dieser Einsicht mußte auch die Ueberzeugung kommen, daß eine Berufung an die Wähler, also eine Auflösung der Kammer, unvermeidlich sei.

„Das Ministerium De Decker konnte nun entweder zurücktreten und seinen Nachfolgern die Auflösung überlassen, oder es konnte selbst auflösen, um seinerseits durch Befragung des Landes eine erneute und sichere Grundlage zu gewinnen. Daß es den ersten Weg einschlug, zeigt, wie wenig es dem Ausfall der Wahlen getraut hat. Die Minister sind nicht dem Aufruhr gewichen, sie sind auch nicht wegen der Gemeindewahlen an sich zurückgetreten, sondern sie haben das Feld geräumt, weil sie aus beiden die Ueberzeugung schöpften, daß sie in den Kammern keine Mehrheit hatten, welche mit dem Lande im Einklange war.“ . . .

Die Neuwahlen vom 10. December bestätigten diese Annahme. Die Klerikalen unterlagen, trotz der außerordentlichsten Anstrengungen. Namentlich in Gent wurden statt der sieben klerikalen sieben liberale Vertreter mit einer Mehrheit von etwa 250 Stimmen gewählt; darunter der junge Advokat Van der Stichelen, der, obwohl noch

völliger Neuling, demnächst sogar in's Ministerium überging und die öffentlichen Bauten erhielt.

Ostende mit den umliegenden Ortschaften behielt den bisherigen liberalen Abgeordneten Van Iseghem bei.

Hier konnte man recht sehen, welcher Eifer bei den Wahlen entwickelt wurde. Es war nach Lage der Dinge nicht die mindeste Aussicht vorhanden, den klerikalen Kandidaten, welchen Bischof Malou bei einem Gastmahle gewonnen haben sollte, durchzubringen. Dennoch wurde das Staunenswertheste geleistet. Die gesammte Geistlichkeit war in Bewegung; bis an die Thür des Saales wurden die Getreuen oder vielmehr die verdächtigen Willigen von ihren Pfarrern geleitet. Auch andere, weniger ehrenhafte Mittel waren nicht unversucht geblieben. So wurde ein Brief veröffentlicht, worin den Landleuten eingeredet war, die „Freimaurer" würden nach den Wahlen die Kirchen schließen, die Glocken einschmelzen, um daraus Sous und Standbilder aux faux Dieux zu fertigen 2c.

Indessen ließ sich die Mehrheit der Dörfler nicht einfangen. Van Iseghem und seine Gehülfen waren auch nicht müßig gewesen. In hellen Haufen fanden sich ihre Anhänger ein, viele zu Wagen mit bändergeschmückten Pferden und Vorreitern und mit großen Inschriften: Hulde aen M. J. Van Iseghem! und dergleichen mehr. Die Stadt selbst hatte ein Ansehen, als wäre die gesammte Einwohnerschaft auf den Beinen, wenigstens alle Weiber und Straßenjungen. Ueberall Gruppen, welche sangen, jubelten, tanzten, sprangen, hochriefen, ohne Aufhören, bis

in die späteste Nacht hinein. Dazu Kanonenschüsse, Musiklärm, Spottlieder auf den Pfaffenkandidaten und auf „Maloutje“ nach der Melodie eines gangbaren Gassenhauers: Pier la la, Pier la la!

Als dann endlich das Wahlergebniß bekannt wurde: Sieg der Liberalen, mit 661 gegen 201 Stimmen — da war vollends kein Ende und keine Grenze. Auf großen Schautafeln wurde der Name des Gewählten umhergetragen, unter Gesang und Geschrei und endlosen Lebehochs.

Am tollsten geberdeten sich die Mädchen. Ich habe Haufen von Dutzenden gesehen, die eng zusammenstanden und Viertelstunden, ja halbe Stunden lang unaufhörlich singend oder schreiend auf- und niedersprangen, ohne auch nur um einen Fuß breit den Platz zu ändern, und dabei wußte sicher nicht ein Einziges, worum sich's eigentlich handelte.

Auch in den Tanzsälen sieht man solches Hüpfen und Stampfen im Takt.

Abends gab's natürlich einige Ständchen; auch sollte eigentlich die Stadt erleuchtet werden. Allein da war doch der Geldpunkt sehr wesentlich in Betracht gekommen. Oder ob alle Häuser leer, alle Füße und Hände draußen waren? Kurz, ganze Straßen, der Krautmarkt und andere Plätze nicht ausgeschlossen, blieben völlig dunkel; selbst am großen Markt und in der Weststraße waren nur wenige Fenster erhellt. Dafür wurde das Fehlende in den Zeitungen nachgeholt. So stand in der Indépen-

dance zu lesen: „l'illumination était presque générale.“ —

Der Name des Gewählten, Van Iseghem, ist uralt und echt vlamischen Klanges; aber von der Bedeutung er vlamischen Frage schien sein Träger nicht die leiseste Ahnung zu haben. In der Kammersitzung vom 10. December 1858 schwieg er, — wie fast immer.

Dagegen nahmen viele Andere und darunter die namhaftesten das Wort. Auch Lebeau sprach. Alle bemühten sich zusehends, Wohlwollen und sachliches Urtheil an den Tag zu legen; aber dennoch machte die Sitzung auf Jeden, der tiefer sah und den Vorgang unbefangen auffaßte, den allerkläglichsten Eindruck. Wie schon so oft, so zeigte es sich auch dies Mal: die Behandlung der nationalen Frage von Seiten der Staatsgewalten hatte fast immer unter dem überwältigenden Einflusse der Parteistellung zu leiden. Sind die Klerikalen am Ruder, so reden Liberale, herrschen die Liberalen, so ereifern sich die Klerikalen für die vlamische Sache.

Am 10. December war die Reihe an den Klerikalen: die Herren Coomans, De Haerne, Dumortier und Andere sprachen sich lebhaft und nachdrücklich für die Berücksichtigung der Beschwerden aus; dagegen hatten die liberalen Abgeordneten von Gent, Brügge, Antwerpen, Ostende, überhaupt aus den vlamischen Landestheilen, kein einziges Wörtchen für die Sache ihrer Landessprache. Sie überließen die Wortführung den Partei-

genossen aus den wallonischen Landestheilen, den Herren Lebeau und Rogier aus Lüttich u. A.

Und diese Herren flossen denn auch über von schönen Redensarten. „Je ne me crois pas avoir à défendre," meinte Rogier, „contre le reproche de manquer de sympathie, d'intérêt, de justice envers la langue flamande .... Aucun cabinet ne s'est jamais montré hostile à l'égard de la langue flamande; au contraire, on a toujours voulu respecter ce grand intérêt national!"

Hätte er von Allem das Gegentheil gesagt, so wäre er der Wahrheit weit näher gewesen. Herr Rogier selbst hatte als vieljähriger Minister und als ehemaliger Guvernör der Provinz Antwerpen nicht das Mindeste gethan, um den Gebrauch des Vlamischen in der öffentlichen Verwaltung herzustellen oder zu fördern; aber freilich, er hat neuerdings einen dreijährlichen Wettpreis für das beste Bühnenstück gestiftet und empfahl die Gründung einer vlamischen Deklamationsschule in Antwerpen, um die fremden Stücke, „les éléments exotiques" und die verschiedene Aussprache von der Bühne zu entfernen, und rief nun mit fast lächerlicher Genugthuung und Wichtigkeit: „Eh bien qu'ai-je fait?" ...

Lebeau mußte zwar zugestehen, daß er „partisan très-sincère de la propagation dans toutes les provinces de la langue française" sei, aber er rief den Minister des Innern zum Zeugen auf, ob er ihm nicht wiederholt empfohlen habe, dem vlamischen Theater in Brüssel so viel als möglich zu Hülfe zu kommen.

Wie mag der alte Schlaukopf dabei in sich hinein gelächelt haben!

Die gutmüthigen Vlamingen glauben nicht Wunder, was geleistet werde, wenn auf einem Liebhabertheater vlamische Stücke gegeben werden und überschätzen es meist, wenn die Regierung solche Gesellschaften unterstützt; Herr Lebeau aber kannte das und überschätzte es nicht. Er wußte recht gut, daß durch dergleichen Spielereien oder Liebhabereien der Fortschritt des Französischen nicht im Mindesten beeinträchtigt wird.

Herr Lebeau war überhaupt einer von den Wenigen, welche genau wußten, was sie wollten. Keine Beschränkung des Französischen, keine Unterdrückung des Vlamischen, sondern „Freiheit"; denn der Gebrauch der Sprachen ist nach der Verfassung „facultatif", folglich auch für die Regierung und ihre Beamten. Lebeau und seine Anhänger erkannten wohl, wohin unter solchen Umständen der Sieg sich neigen mußte. Er wollte das Vlamische nicht gewaltsam verdrängen, bei Leibe nicht! aber er wollte es durch das Französische ersticken und zwar mit zartester Rücksicht und voll Hochachtung für seine ehrenvolle Herkunft — „sans manquer de respect pour tout ce qui se rattache aux souvenirs, aux traditions, à la langue des Flamands". Kann man mehr verlangen? . . .

Schwankend oder unklar dagegen zeigten sich die meisten Vlamingen. Sie verloren sich in zerstreuten und zerstreuenden Einzelnheiten oder in allgemeinem Freiheitsverlangen, statt einfach die grundsätzliche Gleich-

haltung der vlamischen und wälschen Landestheile zu begehren.

Nicht darauf kommt es an, daß Jeder eine vlamische Antwort erhält, der eine vlamische Eingabe macht, nicht darauf, daß in Lier eben so viele Stunden vlamischer Unterricht ertheilt wird, wie in Nivelles französischer, und was dergleichen Einzelnheiten mehr sind, welche man betont hat; sondern darauf ist zu sehen, daß in den flandrischen Provinzen das Vlamische die Amtssprache sei, wie in den wallonischen das Französische.

Selbst Herr Coomans, der Entschiedenste in der Kammer, der eine solution définitive, utile, immédiate verlangte und Keinen in den vlamischen Ortschaften angestellt wissen wollte, der nicht des Vlamischen mächtig sei, selbst dieser eifrige klerikale Vlaming trat Herrn Dolez nicht klar und fest genug entgegen, als dieser warnend rief: „ne posons pas des principes, dont la formule serait introuvable et la recherche desquels il serait par conséquent dangereux de nous livrer."

Niemand antwortete Herrn Dolez, daß die Formel sehr einfach und ihre Aufstellung sehr ungefährlich, ja heilsam und nothwendig sei, daß aber die bloße Kenntniß des Vlamischen wenig nütze, wenn die Beamten es nicht anwenden, vielmehr unter dem Einflusse des bisherigen Geschäftsgangs und des steten Beispiels von Oben mittelbar oder unmittelbar zum Gebrauch des Französischen ermuntert werden. Die vlamischen Provinzen sind vlamisch zu verwalten, wie die wallonischen französisch;

dort bildet das Französische die Ausnahme, hier das Vlamische; in beiden Landestheilen wird die Kenntniß der Landessprache von jedem Beamten verlangt, die Kenntniß der andern gefördert. Das wäre eine einfache und klare Formel, die freilich nur eine allmähliche Anwendung und Ausführung zuläßt, deren Durchführung aber um so schwieriger wird, je länger man zögert.

Erst in neuerer Zeit haben die Vlamingen und ihre Freunde in diesem Sinne ihre Forderungen aufgestellt und betrieben.

Im März 1859 legte Rogier der Abgeordnetenkammer eine ausführliche Beurtheilung des erwähnten Kommissionsberichts vor. Aber weder hierdurch, noch durch die weiteren Verhandlungen ward die vlamische Angelegenheit in ihrer nationalen Bedeutung wesentlich gefördert.

Auch der thatsächliche Gebrauch des Französischen blieb im Wachsen. Während eine in Paris erschienene Schrift das Französische der Belgier verhöhnte, die Selbstständigkeit des Landes als ein démembrement de la France betrachtete und von einer contrefaçon de nation redete, fuhren die Herren in Brüssel und Gent, in Brügge und Antwerpen, in Ypern und Löwen fort, sich französisch zu geberden. Und noch mehr die Damen!

Den vielfachen Verunglimpfungen der Kommission gegenüber gaben ihr die Vlamischgesinnten am 25. April 1859 ein Anerkennungsbankett, woran etwa 200 Personen, zum Theil Abgeordnete von Vereinen 2c. Theil nahmen, und wobei auch der deutschen Freunde, insbesondere auch

meiner und meiner Schrift mit lebhafter Anerkennung gedacht wurde. Aber bezeichnend genug: nicht ein einziges liberales Kammermitglied war anwesend! Ich selbst war durch Unwohlsein an der Theilnahme gehindert.

Ein bemerkenswerther Uebelstand schien mir darin zu liegen, daß der Verlauf der Verhandlungen über den Kommissionsbericht, sowie überhaupt die Bedeutung der vlamischen Bewegung, nicht genugsam bekannt und zum Verständniß gebracht wurde. Die gelesensten öffentlichen Blätter des Landes waren meist gegnerisch gesinnt, namentlich die französisch geschriebenen; von den eigenen Zeitungen der Vlamingen aber konnte man vielfach sagen, daß sie „nur den Christen das Christenthum predigten". In die Masse der Bevölkerung gelangte so gut wie Nichts.

Ich faßte daher den Gedanken ins Auge, ob nicht durch kleine, klar geschriebene, zahlreich aber unentgeltlich zu verbreitende Flugblätter zu helfen sei.

Um meine Anschauungen sogleich zu bethätigen, schrieb ich selbst eine Reihe kurzer Aufsätze über das Ziel der vlamischen Bewegung, über die Behandlung der Sache in den Kammern, über die Stellung derselben zu den politischen Parteien u. s. w. u. s. w. und stellte dieselben meinen Freunden zur Verfügung. Allein leider stieß die Ausführung des Plans, namentlich der Geldpunkt, auf größere Schwierigkeiten als ich gedacht hatte.

Ich mußte mich daher zunächst damit begnügen, die mir zugänglichen Zeitungen zu benutzen. Insbesondere

erschien zu Anfang August an der Spitze der Kölnischen Zeitung ein gedrängter Artikel über die ganze Lage der Sache. Dann aber nahm mich der in Hessen beginnende Verfassungskampf vollauf in Anspruch.

Doch verlor ich die vlamische Angelegenheit nicht ganz aus den Augen. Ich gehörte namentlich zu Denen, welche der königlichen Verordnung vom März 1860, wodurch s. g. Lesekomite's — Lesecomiteiten — zur Hebung des vlamischen Theaters mit Preisvertheilungen eingeführt wurden, viel Schein und wenig Werth beimaßen.

Als im Frühjahr 1861 die Ueberzeugung allgemeiner geworden war, daß der Streit hauptsächlich mit politischen Waffen geführt werden müsse, und als auf den 19. Mai eine große Versammlung nach Brüssel ausgeschrieben wurde, um einen „vlamischen Verbund" behufs Einwirkung auf die Wahlen zu gründen, da unterließ ich nicht, diesen bemerkenswerthen Aufschwung auch in deutschen Blättern, namentlich in der Frankfurter „Zeit" (Nr. 30) eingehend zu besprechen und freudig zu begrüßen.

Meine Freunde in Brüssel besorgten sofort eine vlamische Uebersetzung des Artikels; „der Germane" aber, ein in Brüssel erscheinendes „Deutsch-Belgisches Wochenblatt", druckte zwar ebenfalls den Aufsatz ab, fügte aber eine Reihe von Bemerkungen hinzu, die eben nicht geeignet waren, die Vlamingen zu ermuthigen und die Sache zu fördern; „die vlamische Frage sei keine nazionale, sondern eine Rechtsfrage", sie habe sich deßhalb „die politischen Parteifragen" bisher eben so wenig unter-

ordnen können, als sie dazu in Zukunft im Stande sein werde; ich stehe der Sache zu fern, hege fromme Wünsche &c. &c.

Dadurch wurde dann eine weitere, noch eingehendere Würdigung der vlamischen Bewegung meinerseits erforderlich (Nr. 65 der Zeit), und dies hatte wiederum einen wunderlichen, lediglich auf einer mißverstandenen Anführung beruhenden Angriff des Dr. Coremans in Brüssel zur Folge, so daß selbst diese Episode zeigte, welch' verschiedenartige Töne noch durch einander klangen.

Inzwischen war der „Verbond“ wirklich zu Stande gekommen und am 17. November in einer zweiten Versammlung zu Brüssel eine Art Centralleitung festgesetzt worden, wenn auch in losester Form.

Der Erfolg blieb nicht aus. Bei den nächsten Wahlen siegten die Vlamingen in Gent auf's Schlagendste. Unter Andern ward der Advokat De Baets gewählt, welcher bei den Adreßdebatten am 3. und 4. December 1861 die vlamische Sache mit Eifer vertrat.

Die Freunde jubelten. „Vous pouvez être sûr,“ schrieb mir Dautzenberg, der sich bald der französischen, bald der vlamischen, bald der deutschen Sprache bediente, „que ce résultat est le prélude à d'autres victoires“ etc.

Leider konnte ich diese Zuversicht nicht theilen. Ich hatte die Vlamingen und ihre Sache zu gut kennen gelernt, als daß ich so leicht an die unerläßliche Einmüthig-

keit, an Ausdauer, Unterordnung und Selbstentsagung hätte glauben können.

Gewiß charakteristisch war dabei die Verwunderung des Freundes, daß ich ganz davon schweige, daß der Plan eigentlich von mir herrühre. „Je vous félicite de l'idée que vous avez tout le premier mise en avant. Si vous étiez Mr. . . ., vous m'eussiez répété sur tous les tons que vous êtes bien positivement le créateur du plan qui porte fruit; mais vous vous contentez de voir marcher l'idée sans reclamer l'honneur“ . . .

Ja, hätte ich mich nur noch mehr zurückgehalten! Später habe ich zum öftern erfahren, wie rathsam es ist, sich mit leiser Anregung zu begnügen und Andern das Vorgehen zu überlassen.

Meine Besorgnisse gingen leider nur allzuschnell in Erfüllung. Schon dem in der Abgeordnetenkammer mit 61 gegen 41 Stimmen beschlossenen Adreßzusatze konnte ich nur wenig oder gar keinen Werth beilegen; De Baets hatte beantragt: „Wir hoffen, daß die Regierung die von den Vertheidigern der vlamischen Sprache und Literatur so oft bezeichneten Beschwerden abstellen werde“. Der Abgeordnete Ernst Van den Peerebom aber, ein Vetter des gleichnamigen Ministers des Innern, Beide aus Flandern, drang mit der abschwächenden, wenig oder nichts sagenden Fassung durch: „wir hoffen, daß die Regierung den von der flandrischen Bevölkerung aufgestellten, für begründet erkannten Verlangen gerecht werden wird.“

Dann zerfiel der Verbund selbst, noch ehe was Er=

hebliches durchgesetzt worden war. Mißtrauen, Eifersucht &c. lockerten gar bald das mühsam geknüpfte Band. Statt die Nothwendigkeit einer fast diktatorischen Gewalt anzuerkennen, war jeder der zahlreichen kleinen Vereine und Persönlichkeiten für die eigene Selbstständigkeit besorgt. Die Hauptschuld aber ward von liberaler Seite den konservativen vlamischen Abgeordneten und Wählern gegeben, die ihre Zusagen nicht erfüllt hätten. Kurz das alte Lied war wieder da. Statt daß es heißen mußte: vor allen Dingen nazional, zunächst vlamisch! und dann erst liberal oder klerikal oder radikal — sah man wieder nur liberale und klerikale Vlamingen, die sich bei den Wahlen neutralisirten.

Selbst der deutsch-französische Krieg hat daran nichts Wesentliches geändert. Der brave Dautzenberg war inzwischen verstorben, leider allzu früh! Sein Schwiegersohn De Cort, Professor Heremans in Gent und andere Freunde vertraten im „Volksbelang“ und in sonstigen vlamischen Blättern lebhaft die deutsche Sache, während fast die ganze übrige belgische Presse entschieden, zum Theil wüthend, auf französischer Seite stand; aber die Hoffnungen, welche zugleich für die vlamische Angelegenheit an die Siege Deutschlands geknüpft wurden, konnten und werden sich nicht so bald erfüllen.

Die Vlamingen müssen versuchen, einen ganz anderen Menschen anzuziehen, sonst ist ihrer Sache ohne ganz ungewöhnliche eingreifende Ereignisse nicht zu helfen, wie ich das im März-Heft der Preußischen Jahrbücher

von 1872 und später in meinen „Belgischen Studien" ausführlicher entwickelt habe. Mag auch die „vlamische Bewegung" ihren Fortgang haben, der Fortschritt der französischen Sprache überholt diesen bei Weitem.

Schon bei den Verhandlungen vom 10. December 1858 bekannte der vormalige Minister De Decker, daß die Verwaltung bis zum entlegensten Dorfe französisch sei — jusque dans les communes les plus reculées se fait aujourd'hui en français — und nannte dies eine anomalie souvent parfaitement ridicule; wie mag es erst gegenwärtig stehen?! Es klingt unglaublich, aber es ist leider wahr: mehr als zwei Millionen Vlamingen lassen sich von der wallonischen Minderheit bis zum entlegensten Weiler in französischer Sprache regieren, richten, befehligen, von der sie kaum ein Wort verstehen.

Manche haben in ihrer Verzweiflung gerathen, die vlamische Bewegung ganz einzustellen oder dahin zu modificiren, daß die hochdeutsche Sprache als Amts- und Schriftsprache angenommen werde. Schon in den dreißiger und vierziger Jahren wurden solche Vorschläge gemacht, namentlich auch von deutscher Seite. In neuerer Zeit hat unter Hinweisung auf die deutschen Kriegs- und Friedenserfolge Herr Vanderkindere in Brüssel in einer besonderen Broschüre denselben Rath gegeben. Allein ich halte die Befolgung desselben, zumal unter den jetzigen Staatsverhältnissen, für eine vollständige Unmöglichkeit, selbst dann, wenn die vlamischen Wortführer damit ein-

verstanden wären, was sie aber, mit wenigen Ausnahmen, durchaus nicht sind.

Wie schon 1857, 1861 und 1872, so bin ich auch noch jetzt der Meinung, daß die Vlamingen sich ganz an das holländische Schriftenthum und mit diesem an das deutsche Wesen, statt an Frankreich, anlehnen müssen; von einer Annahme der hochdeutschen Sprache aber kann nicht die Rede sein.

Wenn in Nr. 29 der „Gegenwart“ von 1872 Klaus Groth mir einen gegentheiligen Rath, nämlich den Rath, das Hochdeutsche anzunehmen, zur Last gelegt hat, so steht das in klarem Widerspruch mit meinen Schriften und der Freund hat es selbst in Nr. 10 des Jahrgangs 1873, wenn auch in etwas verblümten Wendungen, berichtigt, als ich ihn auf den Irrthum aufmerksam machte.

Nur ein ganz ungewöhnliches, zwingendes Geschick könnte die Vlamingen zur Annahme des Deutschen bewegen. „Wir fühlen warme Zuneigung für das große Mutterland,“ schrieb mir am 21. Februar 1871, mit Rücksicht auf die erwähnte Schrift, Professor Heremans in Gent, „und wir hoffen alle Zeit eine Stütze an ihm zu finden; aber unsere Selbstständigkeit wollen wir darum nicht preisgeben. Ja wären wir gezwungen, zwischen Frankreich und Deutschland zu wählen — waren wy nogtans gedwongen, tusschen Frankrijk en Germanje te kiezen — dann würden wir freilich keinen Augenblick zaudern und uns mit Gelassenheit dem Brudervolke anschließen.“ —

Im Sommer 1873 wurde ein erster Anlauf von einiger Bedeutung gemacht, um den oft gerügten Uebelständen Abhülfe zu verschaffen.

Die Klagen über die Behandlung der Vlamingen vor Gericht und die scharfen Rügen in der deutschen Presse über das Verhalten der Regierung in der Sprachenfrage überhaupt waren doch zu laut geworden, als daß sie noch länger hätten unberücksichtigt bleiben können. Man ging damit um, den Code d'instruction criminelle einer Revision zu unterwerfen. Da brachte der Abgeordnete Coremans einen Gesetzvorschlag in Betreff der Handhabung der Rechtspflege in den vlamischen Landestheilen ein. Dies führte zu eingehenden Erörterungen und Verhandlungen: vom 11. bis 25. Juli 1873 wurde in der Abgeordnetenkammer ein Gesetzentwurf berathen und beschlossen und auch vom Senat angenommen, der, im August als Gesetz verkündigt, wohl geeignet ist, dem schreiendsten Unfug in der Rechtspflege abzuhelfen.

Während bisher die Angeschuldigten in französischer Sprache angeklagt und verurtheilt wurden, auch wenn sie kein Wort davon verstanden, sollen künftig nach § 1 des Gesetzes in den vlamischen Landestheilen die Verhandlungen ꝛc. „à partir de la comparution du prévenu devant le juge d'instruction", vlamisch stattfinden; doch können Zeugen und Rechtsbeistände, wenn sie es vorziehen, sich der französischen Sprache bedienen ꝛc. ꝛc.

Das ganze Gesetz enthält nur ein Dutzend Artikel; die einzelnen Bestimmungen halten sich in den beschei-

densten Grenzen; und doch nahmen die Berathungen mehr als acht Tage in Anspruch; und doch konnten sich viele „Liberale“ nur mit dem äußersten Widerstreben zur Genehmigung verstehen. Ja Männer wie Rogier, Orts u. A. vermochten es nicht einmal über sich zu gewinnen, für den § 1 sich zu erklären, sondern enthielten sich der Abstimmung. — Als der Wallone Jottrand mit „Ja“ antwortete — das erste deutsche Wort in den belgischen Kammerverhandlungen — rief er damit eine „hilarité générale“ hervor; und wenn in deutschen Zeitschriften behauptet worden ist, daß sogar schon 1857 die Kammer-Verhandlungen über die Sprachenfrage „in vlamischer Sprache“ stattgefunden hätten, so beruht das nur auf argen Mißverständnissen.

Es leuchtet ein, daß die ganze Maßnahme nur eine sehr specielle Richtung hat; sie löst nicht die Sprachenfrage, auch nicht einmal theilweise, sondern sie hebt nur einen Uebelstand in Betreff der Angeschuldigten in den vlamischen Landestheilen.

Weit entfernt, das Vlamische in den niederländischen Gebieten für die Amts- oder auch nur für die Gerichts-Sprache zu erklären, werden fast nur individuelle Verfügungen getroffen. Ja die ursprüngliche Bestimmung der Kommission, daß der öffentliche Ankläger immer vlamisch reden solle, wurde sogar nach langen Debatten mit 83 Stimmen gegen 17 dahin geändert, daß, wenn die Vertheidigung (mit Genehmigung des Angeklagten)

der französischen Sprache sich bediene, alsdann auch der Ankläger französisch sprechen dürfe.

Nicht minder ungenügend gestaltete sich ein Gesetzvorschlag, der 1878 vom klerikalen Abgeordneten Delaet eingebracht wurde und am 8. Mai in zwei Artikeln zur Annahme gelangte. Darnach sollen in den Provinzen Antwerpen, Limburg, West- und Ostflandern, sowie im Arrondissement Löwen und im Arrondissement Brüssel die Staats-Verwaltungsbeamten ihre Erlasse niederländisch oder französisch und niederländisch zugleich abfassen. Das erste soll geschehen, sofern die Betroffenen in ihren Eingaben nicht selbst die französische Sprache gebrauchen oder ausdrücklich deren Anwendung verlangen. Im Arrondissement Brüssel jedoch soll umgekehrt nur dann bloß niederländisch geschrieben werden, wenn die Betroffenen es verlangen oder selbst darin schreiben.

Am 11. Juni 1878 fand eine Neuwahl der Hälfte der Abgeordnetenkammer Statt und zwar vorzugsweise in den vlamischen Landestheilen. Die größten Anstrengungen wurden gemacht, um die langjährige klerikale Mehrheit zu beseitigen. Und es gelang in der That, zum unbeschreiblichen Jubel der Liberalen, und zwar unter wesentlicher Beihülfe der Vlamingen, namentlich in Gent und Antwerpen.

In den Wahlausschüssen wurden auch vlamische Reden gehalten; die Wahlaufrufe wurden in vlamischer Sprache oder in beiden Sprachen zugleich abgefaßt und De Geyter sang:

Van't ongediert der Papen
Verlost ons vaderland!

„Laat het ons ronduit bekennen", sagte das Volksbelang; „sedert dat de Vlamingen zich in de strijdende politiek hebben geworpen, hebben zij op eenige jaren tijds veel vooruitgang gedaan."

Der Sieg ward errungen, und der zum Könige berufene Frère-Orban fand sich bewogen, zwei Vlamingen in's Ministerium zu berufen: Rolin-Jaequemyns ward Minister des Innern, und bezeugte sofort seinen Eifer dadurch, daß er dem vlamischen Theater in Brüssel eine Unterstützung zusagte und seinen eigenen Besuch in Aussicht stellte.

Ein Zweiter war Van Humbeek. Ja es fand sich, daß selbst ein Dritter, Herr Graux, Minister der Finanzen, ein Anhänger der vlamischen Sache war.

Was werden die drei Herren nun leisten? ...

Man hat Manches geleistet oder begonnen. — So sind in Brüssel neben den französischen wieder vlamische Straßennamen angeschlagen worden ꝛc. Aber ein klarer, umfassender Plan fehlt noch.

Bei der im Sommer 1880 großartig gefeierten fünfzigjährigen Unabhängigkeit des Landes trat das Vlamische gegen das Französische fast überall zurück. Der König selbst scheint niemals des Vlamischen sich zu bedienen. — —

Ein zweiter, ausführlich von mir behandelter Gegenstand belgischen Staats- und Volkslebens betrifft die Art und Weise der Erziehung verwahrloster Kinder.

Die Rettungsanstalten, écoles de réforme, zu Ruysselede und Beernem, unweit Brügge, sind in der That eine Einrichtung, welche die eingehendste Aufmerksamkeit erregt und verdient. Sie sind vom Staat gegründet, stehen unter einem gemeinschaftlichen Direktor und sollen sich wo möglich selbst erhalten; die erste für Knaben von 5 bis 18 Jahren, die zweite für Mädchen bestimmt.

Die Anlage zu Ruysselede wurde um 1849 durch Ankauf einer verunglückten Zuckerfabrik auf einer Grundfläche von etwa 127 Hektaren in einer ziemlich verkommenen Sand- und Haidegegend begonnen und war anfangs auf 500, später auf 600 Zöglinge, „Kolone" genannt, berechnet.

Beernem, eine halbe Stunde von Ruysselede entfernt und etwa 60 Hektare umfassend, wurde 1853 eröffnet und auf 300 Kinder eingerichtet. Die Aufsicht und Pflege legte man in die Hände von Ordensschwestern nebst einer Oberin aus dem Hause „Unserer lieben Frau" zu Namür, welche die Geschäfte im Wohn- und Viehhause, in der Küche, Wäscherei, Schule &c. unter sich vertheilten.

Die Einrichtung, sowohl in der Knaben- als in der Mädchenanstalt, zeigt überall einen militärischen Zuschnitt. Wie in Deutschland, namentlich im „Rauhen Hause" und

seinen Nachbildungen, von „Familiengruppen“, „Hausvätern“ und dergleichen die Rede ist, so in Ruysselede von „Divisionen“ und „Sektionen“, von chefs, souschefs ꝛc. Vom frühesten Morgen bis in die Nacht hinein erschallen Trompetenzeichen und Kommandorufe; selbst Schildwachen zur Nachtzeit fehlen nicht; alles wickelt sich pünktlich nach vorgeschriebener Stunde auf Kommando ab, sogar das Beten, Bettmachen, Waschen ꝛc. Auch zum Essen und Trinken, wie zum Schlafengehen wird aufmarschirt.

Daß bei einer Schaar von Hunderten verwahrloster Jungen die strengste Zucht und Ordnung nothwendig ist, wenn sie lernen und gedeihen sollen, leuchtet ein. Und in der That muß man über die Ergebnisse staunen, welche in Ruysselede und Beernem erreicht worden sind, um so mehr staunen, wenn man erfährt, daß jede körperliche Züchtigung auf's strengste untersagt ist, und daß auch andere Strafen nur in auffallend geringer Anzahl vorkommen.

Ich habe mich mehrere Tage in Ruysselede aufgehalten und der gesammten Einrichtung und Thätigkeit vom Aufstehen bis zum Schlafengehen, in den Werkstätten, Schulzimmern, Küchen, Waschhäusern, Viehhäusern, auf den Feldern und in den Gärten, auf dem Exercierplatze und in der Zweiganstalt für Schiffsjungen, die größeste Aufmerksamkeit gewidmet, auch die umfassenden Berichte des Direktors bis zum Ende des Jahres 1857 gelesen, und ich mußte eingestehen, daß alle meine Erwartungen weit übertroffen wurden.

Eine ausführliche Schilderung meiner Wahrnehmungen findet sich unter dem Titel: „Die Rettungshäuser zu Ruysselede und Beernem“ — im ersten Hefte der Deutschen Vierteljahrschrift von 1860, und eben so in den „Belgischen Studien“.

Im Jahr 1879 habe ich den „Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder“ eine besondere Abhandlung gewidmet, und namentlich die belgischen Reformschulen in Vergleichung mit deutschen und anderen Anstalten ähnlicher Art, insbesondere mit dem „Rauhen Hause“ zu Horn bei Hamburg, eingehend besprochen. (Siehe Deutsche Zeit- und Streitfragen, Jahrgang VIII, Heft 114 und 115, Berlin, 1879).

Bei aller Anerkennung der belgischen Besserungsschulen habe ich's auch an Tadel nicht fehlen lassen. Zunächst war mir eine übermäßige Unsauberkeit in der Küche, die freilich nie von einem weiblichen Fuße betreten wurde, sowie an einigen andern Stellen aufgefallen. Dann mußte mir die Entziehung der kräftigeren Nahrungsmittel zur Strafe bei verkommenen, häufig skrophulösen Knaben in den Jahren des Wachsthums geradezu als ein schwerer Unfug erscheinen.

Auch war es meinen Anschauungen wenig entsprechend, daß man selbst die Sechszehn-, die Achtzehnjährigen nicht an den Werth eigenen Erwerbs und eigenen Besitzthums gewöhnte, sondern sie durchweg für die Anstalt arbeiten ließ.

Ferner verdroß mich's, daß man mitten in Flandern,

selbst bei der Erziehung verwahrloster Kinder, das Französische bevorzugte. Als ich den Direktor, einen geborenen Limburger, vlamisch anredete, sah er mich erstaunt an und fragte verwundert, ob ich nicht französisch verstehe. Dann hörte ich kaum noch ein vlamisches Wort von ihm. Auch die Aufseher sprachen meist französisch. Alle Kommando's lauteten so. Nur wenn gescholten wurde, klang's gewöhnlich vlamisch. Auch der alte Seehund, welcher die künftigen Schiffsjungen zu bilden hatte, zog, obwohl ein geborener Franzmann, die niederdeutsche Schiffersprache vor, wenn er, mit dem schiffsüblichen Tauende in der Hand, seine braamgasten naa boven schickte 2c.

Ob diese und einige andere Mangelhaftigkeiten sämmtlich noch jetzt bestehen oder ob Einiges inzwischen beseitigt worden ist, weiß ich nicht. Es war mir zu meinem Leidwesen nicht möglich, der Entwickelung der beiden Anstalten fortwährend so zu folgen, daß ich aus der Entfernung noch ein Urtheil über sie fällen könnte. Auch die Berichte, die ohnehin etwa ein Jahr nach meinem Besuche aufgehört haben, reichen dazu nicht aus; man muß mit eigenen Augen sehen und auch Andere, als die Vorgesetzten hören. Wie würde ich mich freuen, wenn ich die merkwürdigen Anstalten nochmals besuchen könnte!

Nach einer Mittheilung des Geh. Raths Starke in Berlin, der die Anstalten in den letzten Jahren von Amtswegen besucht hat, scheint sich im Großen und Ganzen wenig geändert zu haben und das Gedeihen fortzudauern.

Unter meinen sonstigen Aufzeichnungen und Studien über Belgien befinden sich zwei Erörterungen, welche Fragen über die ältesten Zeiten des Landes betreffen. Die eine behandelt den „Ursprung der Belgier, beziehungsweise der Vlamingen und Walen" und geht bis auf die ältesten Nachrichten und deren Auslegung zurück; die andere betrifft insbesondere die Sprachscheide zwischen dem Vlamischen und Walischen, bezw. Französischen, das Vordringen des letzteren und die Bedeutung der verschiedenen Bearbeitungen der Thiersage oder der Geschichte von Reinhart dem Fuchs, für den Verlauf der Sprachanwendung.

Wer sich mit der ältesten Geschichte Belgiens etwas beschäftigt hat, der weiß, wie unendlich bestritten diese Gegenstände sind und wie namentlich die Kämpfe zwischen den Isengrimmers und Blaeuvoeters (Blaufüßern) noch der Aufhellung bedürfen. Ich habe mich eine Zeit lang auf's eifrigste mit diesen Fragen beschäftigt. Meine Auffassungen weichen mehrfach von den seitherigen Ansichten ab und der Versuch ihrer Begründung, wie er sich in den „Belgischen Studien" findet, mag vielleicht zu neuen Prüfungen und Erforschungen Veranlassung geben.

Unter den zahlreichen Entstellungen und Unrichtigkeiten, denen ich in den Schriften über Belgien, namentlich auch in deutschen Reisewerken, begegnet bin, ist mir besonders ein Mißgriff gegenwärtig geblieben, welcher dem

seligen Victor Amadeus Huber, der eine Zeit lang Professor in Marburg und Mitglied der kurhessischen Ständeversammlung war, in seinen Reisebriefen aus Belgien (Hamburg 1855) begegnet ist. Da sich's um ein uraltes Bildwerk handelte und der Irrthum meines Wissens noch nicht berichtigt war, die Frage aber immerhin eine gewisse kunstgeschichtliche Bedeutung hatte, so widmete ich dem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit. Ich will das Blatt, welches darüber, wie es scheint, in heiterer Laune niedergeschrieben worden ist, hier einschalten (vgl. auch „Belgische Studien", S. 219, 220). Und zwar mag auch der Eingang mitlaufen, da meine Bemerkungen an den Ursprung und die ältesten Baureste der Stadt Gent, wo ich den Winter von 1858 zubrachte, geknüpft sind.

„Ueber den Ursprung Gent's und die Ableitung seines Namens ist viel gerathen und gestritten worden. Die ältesten Nachrichten reichen nur bis zum siebenten Jahrhundert.

„Damals lag an der Stelle, wo sich die nachherige Hauptstadt Flanderns erhob, ein fester Platz, welcher Ganda oder Gandavum castrum genannt wurde. Es ist wahrscheinlich, daß in den ältesten Zeiten die Küstenstriche und namentlich die Gegenden zwischen der Schelde und dem Zwyn noch so niedrig waren, daß Gent gewissermaßen als ein unmittelbarer Seehafen betrachtet werden konnte. Wie später Damme und Sluys, so werden vordem auch Brügge und Gent durch Seeeinschnitte und Binnengewässer mit dem Meere in Verbindung gestanden

haben. Wenigstens wissen wir, daß Karl der Große zu Gent eine Flotte bauen ließ, um damit die Normannen zu bekämpfen.

„Gegen 630 kam der heil. Amandus in die Nähe von Gent, um den heidnischen Bewohnern der Gegend das Christenthum zu predigen. Er stiftete auf dem Blandinischen Hügel — Mons Blandinus — jetzt St. Petersberg — und am rechten Ufer der Schelde, vermuthlich an Stellen heidnischer Heiligthümer, zwei Klöster, welche später zu großer Wichtigkeit und Berühmtheit gelangten und eine Zeit lang von Eginhard geleitet worden sind. Das letzte wurde von einem bekehrten Edelmanne Allowinus, genannt Bavo, reich begabt und erhielt darnach den Namen St. Bavos-Abtei. Es gehörte später zum sogenannten Reichsflandern, während das linke Scheldeufer mit dem Blandinus- oder St. Peters-Kloster unter der Lehnsherrlichkeit des Königs von Frankreich stand, bis Kaiser Karl V. dies Verhältniß änderte.

„Als dieser um 1540 Maßregeln gegen die aufrührerischen Genter traf und sie namentlich 150,000 Goldkronen zur Anlegung einer Zwingburg und eine bleibende Abgabe von jährlich 6000 Gulden zu deren Unterhaltung zahlen ließ, wurde das Bavoskloster als der geeignetste Platz dazu ersehen. Name und Kapitel gingen an die St. Johanniskirche über, und die zur Veste umgebaute Abtei wurde nun Spanjaerdskasteel genannt. Dieser Name hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, obwohl die verhaßte Zwingburg schon 1577 vernichtet und

später nach der Wiederherstellung unter dem Herzog von Parma, nochmals abgerissen worden ist.

„Nur wenige Ueberbleibsel haben alle diese Aenderungen und Verwüstungen überdauert. Aber so gering sie sind, so gehören sie doch in alterthümlicher und kunstgeschichtlicher Hinsicht zu den größten Merkwürdigkeiten, welche Gent und Belgien überhaupt besitzt. Alle Zeitalter, von der römischen bis zur spanischen Herrschaft, haben Spuren hinterlassen. Ein Baustil ist gleichsam in den andern hineingehämmert und hineingemauert worden.

„Besondere Aufmerksamkeit erregen einige aufgedeckte Gräber von hohem Alter. Sie sind aus Steinen gemauert, wobei die Kopf- und Körperform besonders berücksichtigt worden ist.

„Nicht minder merkwürdig erscheint ein stückweis bewahrtes Bildwerk in blauem Kalkstein, das den Sündenfall und die Vertreibung aus dem Paradiese darstellt und vielleicht das älteste Bildhauerdenkmal ist, welches Belgien aus christlicher Zeit aufzuweisen hat. Es mag dem Zeitalter Karls des Großen angehören, wenn es nicht noch älter ist. V. A. Huber (I, 54) wollte den Stil „fast als celtisch bezeichnen", was aber schwerlich für mehr, als einen bloßen Einfall gelten kann. Zeichnung und Ausführung sind jedoch wahrhafte Uranfänge bildnerischer Darstellung. Das Ganze macht in seiner kindlichen Unbefangenheit und Unbeholfenheit den heitersten Eindruck.

„Auch den „„Gedanken"" des alten Steinmetzen kann

man vielleicht anfechten. Huber ist in seiner Betrachtung des alten Gebildes sogar zu der Auffassung gekommen, nicht die Schlange sei die Verführerin, sondern — schauderhaft zu sagen! — Eva, indem diese die verbotene Frucht nicht bloß annehme, sondern — schauderhaft zu hören! — darreiche, ja sogar „in's Maul stecke", und zwar nicht dem Manne, sondern der Schlange, die früher allerdings — männlichen Geschlechts war.

„Indessen ist das alles doch nicht so. Ich habe wiederholt die alten Ruinen besucht und zwar eigens zu dem Zwecke, um die Beschuldigung des Herrn Huber im Interesse der Kunstgeschichte und der Frauen-Natur zu prüfen, was mir die lieben Evatöchter hoffentlich hoch anrechnen werden. Und da muß ich denn bekennen, daß ich der „Entdeckung" Hubers durchaus nicht beipflichten kann. Die Annahme ist eben so ungerecht gegen den Künstler als verleumderisch gegen „die Mutter der Lebendigen". Nur so viel ist richtig, daß die gute Urmutter die Hand etwas bereitwillig ausstreckt, um der Schlange den Apfel aus dem Munde zu nehmen, was freilich um so unnöthiger war, als sie bereits mit der andern Hand eine Frucht an's Herz drückt und auch Adam schon beide Hände voll hat. Allein es mögen dies Früchte vom Baume des Lebens oder von anderen Bäumen sein. Auf alle Fälle ist doch ein großer Unterschied zwischen Aus dem Munde-nehmen und „Hineinstecken".

Unter den Sehenswürdigkeiten Gent's haben die Beginenhöfe meine besondere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Es gab deren damals noch zwei und zwar die ansehnlichsten, welche Belgien überhaupt besessen hat. Der „große Beginenhof“ zählte 1858 etwa 600 Bewohnerinnen, der „kleine“ etwa die Hälfte. Sie bilden gewissermaßen eigene Stadtviertel und sind durch Mauern, Gräben und Thore, die zur Nachtzeit geschlossen werden, völlig abgesondert.

Bis zu einem gewissen Alter müssen die Beginen in den Conventshäusern wohnen; dann hausen sie, abgesehen von den Oberinnen, gewöhnlich zwei und zwei, in kleinen schmucken Einzelgebäuden, die häufig auch mit Gärtchen versehen sind.

Das Leben dieser Frauenzimmer, die keine bindende Gelübde ablegen, sondern jeder Zeit austreten und heirathen können, indessen sich nur höchst selten zu einem solchen Schritt entschließen, hat viel Eigenthümliches und Anziehendes. Ich habe es genauer kennen lernen und in Nr. 50 flg. des Morgenblatts von 1860 und dann in den „Belgischen Studien“ beschrieben. Die Höfe und Kirchen können zwar bei Tag in der Regel von Jedermann betreten werden; allein dadurch erfährt man nicht viel. Ich ließ mich daher von Frau Professor Heremans, die auch für meine „godvruchtigheid“ besonders gut sagte, in einigen Conventen und Häuschen einführen und wurde bald so bekannt, daß der duitschman, wie ich schlechthin genannt wurde, meist ein gern gesehener Besuch war.

So eingehend wie ich schien sich noch Niemand nach Allem erkundigt zu haben; man nahm daher steif und fest an, daß ich darauf bedacht sei, in Deutschland ähnliche Anstalten zu gründen, was bei meinen Freunden keine geringe Heiterkeit hervorrief. „Eine schöne Aussicht," meinte Heremans, „so'n beggijntje-vader!"

Neuerdings hat der große Beginenhof, der gleich dem kleinen Eigenthum der Stadt ist, eine andere Bestimmung erhalten.

Bei diesen und anderen Gelegenheiten war ich mit Heremans und seiner Familie immer genauer bekannt geworden. Er stammt aus Antwerpen, wo er am 28. Jan. 1825 geboren wurde, das dortige Athenäum besuchte und zu einem der eifrigsten und tüchtigsten Vlamingen sich entwickelte. Um 1843 ward er Hülfsbibliothekar, 1844 Lehrer in Mecheln, 1845 an das Athenäum zu Gent berufen und 1854 mit einem Lehrgang über vlamische Literatur an der Universität betraut, welches Verhältniß später in eine förmliche Professur an der Genter Hochschule umgewandelt wurde. Im Jahre 1849 verheirathete er sich mit Constance De Hoon, einer Schwägerin des früh verstorbenen Dichters Ledeganck, dessen Wittwe mit ihrem reizenden Clärchen später bei ihm wohnte.

Heremans ist eine rüstige, ansehnliche Erscheinung; sein Vortrag ist klar, gewandt und durch ein wohllautendes, kräftiges Organ doppelt anziehend. Zugleich hat er eine große Liebe für Deutschland und das Deutsche, wie

er denn auch mehreres von Zschokke, namentlich Novellen, in's Vlamische übersetzt und herausgegeben hat. Seine „niederdeutsche Sprachlehre", Gent 1846, ist in vielen Auflagen erschienen. Als ich ihn kennen lernte, war er mit einer kritischen Ausgabe der Trauerspiele des alten holländischen Dichters Vondel beschäftigt.

Zur Zeit ist er der einflußreichste vlamische Streiter und hat als Lehrer eine ganze Schaar thätiger und talentvoller Mitkämpfer herangebildet.

Durch Heremans und seine Familie wurde ich mit einer Reihe bemerkenswerther Persönlichkeiten bekannt, die in einem „Städtebilde" von Gent, das sich in den „Belgischen Studien" findet, näher erwähnt sind. Mit ihm besuchte ich auch einen Fastnachtsball im Spiegelhove vor dem „Brügger Thor". Ich habe in dem Aufsatze „Vereinsleben und Schaubelustigungen" davon erzählt; die Abschilderung desselben ist von der vlamischen Beurtheilung für ein wahres „Meisterstück" erklärt worden. Auch hier mag daher dieselbe als ein sprechendes Bild aus dem Genter Volksleben nach eigener Anschauung eine Stelle finden.

„Man denke sich einen Saal, der an viertausend Menschen faßt; man denke sich diesen Saal angefüllt mit Burschen und Mädchen, Männern und Weibern aus den unteren und untersten Klassen, Kopf an Kopf, Arm an Arm in den wunderlichsten, bizzaresten Anzügen und Ver-

mummungen, mit Klappern, Rasseln, Hörnern, Trompeten, Pfeifen und sonstigen Zuthaten in den Händen und vor dem Munde, mit schwerem Schuhwerk, zum Theil Holzpantoffeln an den Füßen, trinkend und rauchend, sich drängend und neckend, schäkernd und lachend, unaufhörlich in Bewegung, ohne vom Fleck zu kommen, springend ohne zu tanzen, schreiend und blasend in allen Tonarten, singend in allen Weisen, alles im wildesten, tollsten Durcheinander, ohne Aufhören und Unterlaß; man denke sich dies und füge einen entsprechenden Dunstkreis hinzu, und man hat eine ungefähre Vorstellung von dem Bilde, das an der stets geöffneten und stets einströmenden Eingangs- und Ausgangspforte sich aufdrängt.

„Man fasse aber nur Muth und trete ein, wofür eine kleine Vergütung gezahlt wird. Es wird dir zwar niemand Platz machen wollen, und selbst wenn einer wollte, er könnte es kaum; aber es wird dich auch niemand hindern, stück- und stoßweise weiter zu dringen. Nur Muth und Beharrlichkeit.

„Am anderen Ende des Saales ist eine kleine Erhöhung, dort zahlst du nochmals zehn Centimes und findest auf diesem Luxusplatze schon einigen Raum und bei Glück oder Ausharren auch wohl einen Sitz, um dich ein wenig auf dich selbst besinnen zu können. Du mußt aber Augen und Ohren verschließen, wenn du den betäubten Sinnen etwas Ruhe gönnen willst. Oeffne dann die einen oder die anderen, und du hast abermals einen Eindruck der unbeschreiblichsten Art. Nach einigem Um-

schaun gewahrst du, daß an der Seite des Saales eine Musikbühne angebracht, und daß diese wirklich mit einer Anzahl Tonkünstler besetzt ist. Aber es dauert noch geraume Zeit, ehe du irgend einen Laut von ihnen vernimmst. Endlich erschallt ein Trommelwirbel oder Hornstoß, und es kommt dir vor, als hörtest du in dem brausenden Chaos ein paar taktmäßige Töne. Schmähliche Täuschung! Das Geheul der Elemente verschlingt allen Einklang, der möglicher Weise da sein könnte, und der höllische Mischmasch hat von Neuem die Oberhand.

„Nach einiger Zeit wiederholt sich der Vorgang, und in der That, jetzt werden einige Taktklänge vernehmlich; das wüste Durcheinander bekommt eine Ahnung davon, es wird stiller; hier und da zeigt sich eine Erscheinung, als drehe sich ein Kreisel oder ein Rad um seine Achse; die Kreise nehmen zu, erweitern sich, vermischen sich; ohne daß ein Schritt weit leerer Raum da wäre, entsteht eine Vorwärtsbewegung, erst an einer Seite, dann an der anderen, dann ringsum; wer nicht mit will, wird an die Seite gedrängt oder in der Mitte zusammengepreßt; und so bildet sich allmählich ein länglicher, brausender Wirbelstrom, ein fortwogender Kreislauf, wobei zuletzt niemand mehr tanzt, kein Paar sich dreht, wobei Jedes nur vorwärts drängt und gedrängt wird, immer schneller, immer rasender, unter Lachen, Jubeln, Schreien, Pfeifen, Blasen, Trommeln, Klappern, Rasseln, unter den ruckweisen Stößen der Musikanten, ohne daß man bemerkt, ob diese die Renner oder die Rennenden die Musik fortreißen, immer

wilder, wüster, wälzender, daß dem Zuschauer das Hirn wirbelt und der Musik der Athem ausgeht. Sie schweigt. Aber wie das Chaos ihr Beginnen nicht vernahm, so wird es sich auch des Aufhörens der Töne nicht bewußt. Noch lange braust der rasende Strudel fort; nur nach und nach legt sich die tobende Sturmflut zu einem wogenden Rauschen oder rollenden Gemurmel zusammen.

„Der Anschein von Ruhe dauert aber nicht zwei Minuten. Statt der sich ausruhenden Musik wird gepfiffen, gesungen und dazu wohl hundert Mal auf demselben Flecke, ohne Wechsel und Unterlaß gesprungen.“

Als ich diesem Balle als Zuschauer beiwohnte, wurden unausgesetzt die letzten Worte eines Liedes mit politischen Anspielungen gesungen, welche lauteten:

Wer nicht drehn sich will, steh' still.

Bemerkenswerth war noch zweierlei: ich habe von keiner unanständigen oder ungezogenen Handlung und von keinem Streit Etwas vernommen; und sodann war nirgends eine Spur von Polizei zu sehen.

Bei meinen Nachforschungen über die Sturmfluten, welche auf die Gestaltung der Insel Helgoland vernichtend eingewirkt haben sollen, war ich auf die Ueberflutungen der Küsten Frieslands und der Niederlande aufmerksam geworden. Da ich vielen Uebertreibungen und Unrichtigkeiten begegnete, so nahm ich mir vor, bei nächster Gelegenheit auf den Gegenstand genauer einzu-

gehen. Auf diese Weise ward ich zu vielfachen Untersuchungen und Nachforschungen über „Küstenveränderungen und Küstenleben" hingeführt.

Die alten Chroniken und sonstigen Schätze der Brüsseler Bibliothek gaben mir mancherlei Aufschlüsse. Dazu kamen bei meinem wiederholten Aufenthalte in Ostende eine Menge von Beobachtungen, die namentlich im Winter und Frühjahr 1859 einen weiten Umfang annahmen. Allein bis zur vollen Fertigstellung gelangte nur Weniges; darunter ein beiläufiges Stück, gleichsam eine Sonntagsnachmittagsunterhaltung, nämlich eine Erörterung über „schwimmende Inseln und über die angebliche Verschiebung der Stadt Dordrecht"; sodann eine Reihe von Aufsätzen über Dünenbildung, Strandbewohner u. s. w.

In einem von der Brüsseler Akademie der Wissenschaften gekrönten Mémoire von Belpaire: „sur les changements que la côte d'Anvers à Boulogne a subis depuis la conquête de Jules-César" ist von einer durch Wasser bewirkten Fortrückung der Stadt Dordrecht à une certaine distance de son ancien siége die Rede. Darnach hat denn J. N. Pasquini in seiner Histoire de la ville d'Ostende et du port, précédé d'une notice des révolutions physiques de la côte de Flandre, Bruxelles, 1842, p. 35, Folgendes behauptet: „Un effet bien remarquable du débordement de 1421 c'est le transport de la ville de Dordrecht et du sol sur lequel elle était bâtie, à une certaine

distance de son ancien siége. Cette singularité se répéta plusieurs fois depuis sur d'autres points et entre autres pendant l'inondation du 30. Avril 1451“ etc.

Man denke! Eine ganze Stadt soll mit dem Boden, worauf sie stand (und zwar auf dem tieferliegenden Torfgrunde), eine gewisse Strecke fortgerückt sein! ...

Beim ersten Anblick der Stelle kam mir der effet bien remarquable so lächerlich vor, daß ich ihn einfach als eine alberne Aufschneiderei behandeln wollte. Allein war das bei einem ernsten Geschichtswerke, bei einer gelehrten, von der Akademie der Wissenschaften gekrönten Abhandlung zulässig? So ging ich denn gelegentlich bis auf die letzten Quellen zurück.

Belpaire beruft sich auf P. N. Muyt, geschiedkundige beschrijvinge der watervloeden etc. für die höchste Klasse der Schuljugend, Boemel, 1823. Aber das Buch war nirgends zu entdecken. Endlich fand ich's in der geographischen Anstalt zu Brüssel und ich sah nun, daß Muyt sich auf Vossius und Andere berufen hat. Vossius aber bezieht sich wieder auf Andere. — Und so ging's weiter, bis schließlich — Alles zu Wasser wurde. Nur Leichtfertigkeit und Mißverstand blieb übrig.

Ich aber gab mir zu aller Mühe nun auch noch die weitere, meine Wasserfahrten und Schwimminsel-Entdeckungen niederzuschreiben, und habe die Blätter 1876 in den „Belgischen Studien“ veröffentlicht.

Die Küstenuntersuchungen mußten mich nothwendig

auch mit dem Küstenleben, mit Strand- und Dünenbewohnern, mit Sandpflanzen und Seethieren in Berührung bringen.

Im Sommer 1858 machte ich Fahrten und Ausflüge bis Niewport und Sluys. Eine Schilderung winziger Seethiere und der winzigen Dünenhäuschen mit ihren Insassen findet sich in der Gartenlaube von 1859, Nr. 19 flg. und im Morgenblatt, 1861, Nr. 41. Anderes ist erst in den „Belg. Studien" gedruckt worden; so namentlich auch die Schilderungen, von denen ich Einiges hier einschalten will, um zu zeigen, wie ich derartige Gegenstände behandelte.

„Für den Binnenländer kann es kaum eine eigenthümlichere und überraschendere Erscheinung geben, als die Dünenketten an den flandrischen und holländischen Küsten. Soweit das Auge reicht, Nichts als einförmige Fläche; dort das endlose Wogenfeld der See, hier die unabsehbare Ebene der Niederlande. Und gerade als Grenzmarke der weiße, fahle Sandwall dazwischen, der sich an manchen Stellen über 60, ja an 80 Fuß über den Spiegel des Meeres und der Wiesen- und Ackergründe erhebt.

„Man ist so gewohnt, an mächtige Deiche und Bollwerke gegen das Meer zu denken, daß es erklärlich scheint, wenn manche Dünenstrecken nicht selten für künstliche Aufwürfe und Schanzwehren angesehen werden. Ohnehin ist an einigen Stellen die Wirksamkeit der Menschenhand deutlich zu erkennen, und an anderen erscheinen die Ab-

hänge so regelmäßig, daß es verzeihlich ist, wenn Unkundige auch hier das Werk menschlicher Thätigkeit erblicken.

„Allein in Wirklichkeit ist es der Ocean selbst, der Brandungssturz, welcher mit Hülfe von Sturm und Pflanzenwuchs sich die meilenlangen Schranken gesetzt hat. Es ist dies um so merkwürdiger, als unmittelbar hinter dem Dünenwalle das Land oft weit tiefer liegt, denn der Wasserstand zur Flutzeit, und als an manchen Stellen sogar Sumpfgründe sich finden, welche einst vom Meere überspült wurden, wie die darin vorkommenden Muschelreste beweisen.

„Es ist wahrscheinlich, daß an manchen Stellen die Dünen erst nach der Römerzeit entstanden sind, während damals die Flut noch vielerorts eindrang und zahlreiche Inseln bildete.

„Zur Erklärung dieser Erscheinung genügt die tägliche Erfahrung, sobald man nur ein flaches sandreiches Gestade voraussetzt. Woher aber die unendlichen Sandmassen gekommen, wie viel Tausende, wie viel Millionen von Jahren darüber hingegangen sind, ehe die in den Bergen losgerissenen und durch die Flüsse verschwemmten Quarzstücke zu Sandkörnlein abgeschliffen wurden, wie oft ein solches Körnchen in Flut und Sturm umrollen mußte, ehe es zum winzigen Baustein der Dünenwälle werden konnte, wer mag es wissen und ergründen?

„Doch nehmen wir an, daß nach mancherlei Schwankungen, Hebungen, wie Senkungen, und nach zahllosen

Ueberschwemmungen, von denen der Küstengrund Zeugniß gibt, sich ein Gestade gebildet hatte, welches bei niedrigem Wasserstande oder bei gewöhnlicher Flut in Gestalt trockener Sandbänke dalag, dann hält es nicht mehr schwer, den Vorgang, wie eine allmälige Abdämmung herbeigeführt wurde, uns klar zu machen. Wir brauchen nur zu beobachten, wie noch heut zu Tage die Fluten des Wassers und des Windes mit dem Sande umgehen, und wie dieser jeden Anhalt benutzt, um den gejagten Lauf zu beenden.

„Wenn zur Ebbezeit ein scharfer Wind über das Gestade fegt, so dauert es gewöhnlich nicht lange, ehe der Sand in Bewegung kommt und in langen weißen ziehenden Streifen auf dem Boden dahinfliegt. Je stärker und trockener der Wind, je brausender die Jagd. Mitunter ist die Sandflut so stark, daß weit und breit die Luft davon erfüllt ist, und nur mit größter Anstrengung gegen den Strom angegangen werden kann, der wie Eisnadeln auf die Haut schlägt. Scheint dabei die Sonne, so ist die Küste zwischen Wasser und Dünenkamm in eine lichte Wolke, wie in ein ziehendes Schneegestöber, eingehüllt, und die Art, wie Himmel und Sand und Meeresschaum in der Ferne verschwimmen, gewährt ein schönes und erhabenes Schauspiel.

„Für die Küsten- und Dünenbewohner aber sind solche Sandströme, namentlich von der See her, nicht sehr erfreulich; denn gar oft werden ihre mühsam angelegten Gärten und Wiesen dadurch in verderblichster Weise überschüttet. Besonders gefährdet sind solche Stellen, wo eine

bloßgelegte Schlucht zu einem Sandstrombette wird und auf ein bewirthschaftetes Grundstück ausmündet, sobald nicht bei Zeiten durch künstliche Anlagen vorgebeugt wird. Anfangs fliegt Körnchen auf Körnchen, aber gar bald ist ein Unheil angerichtet, das nur langsam mit Mühe und Schweiß wieder beseitigt werden kann.

„Die Anbauer pflegen daher ihre Grundstücke durch Gräben und Aufwürfe, welche mit Strauchwerk besteckt und mit Sandgräsern und dergleichen Gewächsen bepflanzt werden, zu schützen. Ein besonderes Augenmerk muß dabei auf Verhütung von Löchern und Schluchten gerichtet werden; denn es geht beim Sandsturme, wie bei Flutströmen und hundert anderen Dingen: hat sich erst eine Richtung gebildet, da folgt ein Sandkörnchen, ein Wellenstoß, ein Schritt dem andern, und der verderbliche Gang ist bald fertig.

„Aber ein Körnchen zögert und weilt auch hinter dem andern. Es bedarf oft nur eines geringen Hemmnisses, einer Muschelschale, eines Stockes, eines Tanggerölles, um einen kleinen Sandhügel entstehen zu lassen, der unter günstigen Verhältnissen durch Anspülung und Zusammenwehen mehr und mehr anwachsen und zu einer Art Düne im Kleinen werden kann. Kommt dann Besamung hinzu, und bleiben störende Fluten und Windströmungen fern, bis erst einiger Halt gewonnen ist, so ist leicht zu begreifen, daß immer mehr Sand in den Halmen sich fangen und festsetzen und solcher Gestalt zur fortwährenden Erhöhung der Hügel beitragen muß. . . .

„Am wichtigsten für die Dünenbildung sind in dieser Beziehung die verschiedenen Arten von Halmgräsern. Das üppige Gedeihen dieser Gewächse auf den dürren Sandhügeln ist oft der Gegenstand des Staunens gewesen und hat zu mancherlei Betrachtungen und Erklärungsversuchen Anlaß gegeben. Da man die nackten Quarzkörnchen und die trockene Oberfläche der Hügel im Auge hatte, so wußte man sich die Ernährung und das Ausdauern der Pflanzen in Wind und Sonnenbrand und unter dem Einflusse des salzigen Wasserstaubs der Sturmfluten nicht anders zu erklären, als daß man ihren langen, schmalen, auf der einen Seite weichen, auf der andern harten und glatten Blättern ganz besondere Eigenschaften zuschrieb. Insbesondere hat der Belgier J. C. Houzeau in seiner 1854 erschienenen „Physischen Geographie Belgiens“ sehr auffallende Eigenthümlichkeiten behauptet und geschildert.

„Da mir die Sache sehr bedenklich erschien, so widmete ich der näheren Beobachtung und Erforschung des Gegenstandes eine Zeit lang meine täglichen Spaziergänge und selbst einige Nachtstunden, fand aber nichts Besonderes, sondern einfach erklärliche Erscheinungen, wie ich das Alles in meinem Buche S. 528 flg. des Näheren entwickelt habe.

„Manche Stellen des Dünengebiets sind mit großer Mühe urbar gemacht worden. Hier und da haben sich auch einige ärmliche Strandleute, meistens Fischer angesiedelt.

„Nichts Einfacheres und Aermlicheres als solch’ ein

Dünenhäuschen und seine Einrichtung! Werfen wir einmal einen Blick hinein!

„Die Thür ist nur angelehnt, die Hütte ist leer. Zwei unfern im Sande wühlende Kinder, welche mehr neugierig als besorglich näher schleichen, sind ihre Wächter. Sie berichten uns, daß Vater und Mutter in Arbeit sind, und daß sechs Geschwister sich auswärts befinden; wir vernehmen aber nicht recht, wo und zu welchem Zweck; vielleicht in der Schule, vielleicht zum Muscheln- und Torflesen am Strande, vielleicht auch zum Betteln in der Nachbarschaft.

„Also eine Familie von 10 Köpfen! Verwundert sehen wir uns nach dem Raum um für solchen Segen. Wo ist Platz zum Sitzen? wo legen die Häupter sich nieder? Die ganze Behausung besteht nur aus einer einzigen Räumlichkeit; sie ist kaum zwanzig Fuß lang und *nicht* ganz so breit. Dünensand bildet den Fußboden, ein Ziegeldach die Decke, nacktes Backsteingemäuer den Umfang. Ein vierscheibiges Fenster dient zur Erhellung, ein Kaminherd neben der Thür zum Kochen und zur Erwärmung. Dicht daneben steht der Eßtisch. Der Thür gegenüber ist ein fünf bis sechs Fuß breiter Verschlag, der als Schlafstelle dient. Darüber sind einige Latten angebracht, welche ein paar Gebunde Heu und Dünenhalme tragen. Daneben steht ein verschlossener Schrank, neben dem Schrank eine Lade, neben der Lade ein paar durchlöcherter Strohstühle. Eine Schaufel, eine Barte, einige Töpfe und Schüsseln, und vor allem ein Garnosennetz, vervoll-

ständigen das Haus- und Werkgeräth dieser beschränkten Wohnung.

„‚Aber wo schlaft ihr denn Alle?‘ fragten wir das schwarzäugige, halbnackte Kind; ‚alle in dem einzigen Bette?‘ Verwundert schüttelt sich der ungekämmte Krauskopf und eine schmutzige Hand zeigt nach außen. Wir folgen der Richtung und bemerken nun, was wir bisher fast übersehen, daß an das Hauptgebäude noch ein kleineres angelehnt ist — eine Art Hundehütte, ein Stall, von Backsteinbrocken zusammengelegt, mit Ziegeln und Schilf gedeckt, von Erdwällen gestützt und geschützt, und durch ein niedriges Kriechloch zugänglich. In diesem Raume ist auf Stroh und Binsen die Lagerstätte der Kinder, welche im Elternbette nicht unterzubringen sind. Da balgen sie sich um das wenige Deckenwerk, das ihnen im Winter gewährt werden mag, und schmiegen sich doch zuletzt friedlich an einander, um sich gegenseitig zu erwärmen.

„Man kann denken, wie das Lager beschaffen ist, wenn der Sturmwind durch die Dünen braust und Regen oder Schnee vor sich her jagt. Zwar ist das Klima an den Küsten im Ganzen bedeutend milder, als im Innern des Landes; aber es kommen doch auch heftige Fröste und furchtbare Unwetter vor, und die Hütten der Strandleute haben dann um so mehr auszuhalten, je weniger sie geschützt stehen. Nur gegen die See hin gewähren die Sandhügel einige Deckung; sonst aber hat jeder Windstoß und jeder Regenschlag freien Zugang, da an Baumwuchs und dergleichen nicht zu denken ist.

„Und doch leben diese armen Leute meist heiter und gesund. Bringt die freie Lage ihrer Hütte manches Ungemach zuwege, so haben sie dafür auch Luft und Sonne in heilsamster Fülle. Weder der Moder der Stadtgassen noch die Sumpfluft der Niederungen zehrt an ihrem Leben. Erfrischend ist das Meer ihnen nahe, und selten versagt seine gütige Hand eine Gabe in der Noth. Gibt es auch nicht immer Garnosen, so bietet es doch Muscheln und Fische, und selbst die Feuerung zum Kochen ist bei einigem Fleiß am Strande zu erwerben. Am ganzen Gestade zieht unter dem Sande ein Torflager hin. Häufig brechen schon die Sturmwellen Stücke davon los und werfen sie an den Fuß der Dünen; sonst aber kann zur Ebbezeit darnach gegraben werden, und wer zeitig Vorsorge trifft, vermag sich in Wind und Sonne einen brauchbaren Wintervorrath auszudörren.

„Die Wohnungen der Strandleute stehen meistens auf öffentlichem Grund und Boden; denn die Dünen sind Staatsgut. Es wird auch wohl gestattet, zwischen den Sandhügeln oder am Fuße der Dünenkette ein kleines Gärtchen oder ein Stück Wiesengrund anzulegen, was bei Fleiß und Ausdauer selbst an den ödesten Plätzen möglich ist, sofern nur durch Gräben und Umwallung gegen das stets drohende Verwehen durch Flugsand Vorkehrung getroffen wird. Da ziehen sie denn einige Kartoffeln, oder Kohl und Rüben, die in dem anscheinend so dürren Boden mitunter vortrefflich gedeihen. Auch ein Paar Blumenstöcke finden sich wohl, wie überhaupt in dem ärmsten

Dasein zuweilen ein rührendes Behagen an Schmuck sich kund gibt. In dem Häuschen, das wir eben betrachtet, stand ein Blumenstrauß vor dem Fenster; der Bettverschlag war mit bunten Vorhängen umgeben, und eine Anzahl Heiligenbildchen, Santjes geheißen, und ein Krucifix gaben in der Art und Weise, wie sie aufgehängt waren, deutlich zu erkennen, daß sie auch zur Ausschmückung dienen sollten.

„Der Besitz einer Ziege gilt bei den Dünenbewohnern schon für ein Zeichen von Wohlhabenheit, obgleich ein solches Thier an den Hügeln eine billige Nahrung findet. Aermere haben nur ein Paar Kaninchen, und bei den Aermsten oder auch wohl Trägsten fehlen selbst diese. Mit Stolz wies mir das Kind in der oben beschriebenen Hütte einen Korb, worin ein Kaninchen gefangen saß, und die dunkeln Augen des Mädchens leuchteten vor Freude, als es mir versicherte, daß in dem Kinderschlafzimmer noch zwei andere sich befänden, die eben ihre Wochen gehalten hatten. In der That mußte der obenbeschriebene Raum auch noch zur Kaninchenwohnung dienen: in einer Ecke war ein kleiner, mit Brettern bedeckter Verschlag angebracht, worin die Wöchnerinnen saßen.

„Man muß aber nicht denken, daß die Kaninchenzucht in solchen Familien für den eigenen Tisch verwendet wird. Sie dient in der Regel zum Gelderwerb. In ganz Flandern wird nämlich ein bedeutender Handel mit Kaninchen getrieben. Viele Tausende solcher Thiere werden

alljährlich nach England ausgeführt und gewähren manchem armen Haushalt eine kleine Geldeinnahme, die um so leichter gewonnen ist, je mehr Pflanzenwuchs sich in der Nähe der Wohnung findet oder den pflegenden Kindern zugänglich ist. Auch wilde Kaninchen kommen hie und da in den Sanddünen vor. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, wenn auf die „sauren Wochen" die „frohen Feste" folgen, mag sich's ereignen, daß auf die Tafel des Dünenbewohners eine Kaninchenschüssel kommt. Und auch dann wird der Bierkrug oder eine sonstige Herzstärkung leicht den Vorzug erlangen."

Zu den Küsten- und Strandleuten gehörte im vollsten Sinne des Wortes der „zotte" Ryckx, d. h. der tolle oder narrige Ryckx, mit dem ich auf meinen Spaziergängen häufig zusammentraf und den ich dann auch in seiner wunderlichen Behausung besuchte, und ebenso eine andere merkwürdige Persönlichkeit, der Bierbrauer Paret zu Slykens, einem Schleusendorfe am Brügger Kanal. Jener war ein Naturmensch und Naturphilosoph der wunderlichsten Art, dieser ein Naturfreund und Naturaliensammler von seltenem Eifer und großer Begabung. Den närrischen Ryckx sah ich häufig am Strande, wenn er bis in den Spätherbst hinein barhäuptig und barfüßig, lediglich mit einem blauleinenen Kittel und mit gleichartigen Hosen bekleidet und mit einem starken Knotenstock in der Hand, so wie er ging und stand, sich in's

Meer stürzte und dann so lange spazieren lief, bis er wieder trocken war; Paret dagegen fand ich fast immer am Kochherd sitzen, der zugleich als Stubenofen diente, und niemals sah ich ihn anders als mit dem Hut auf dem Kopfe und mit der Pfeife im Munde.

Ryckx stammte aus angesehener Familie, war sehr wohlhabend und hatte sich von früh auf allen Genüssen und Lüsten ergeben; erst als die Aerzte ihn für rettungslos verloren erklärten, ging er zu einer gegentheiligen Lebensweise über, aß nichts als Pflanzenkost, trank nichts als Wasser, schlief nie mehr in einem Bett, ging Sommer und Winter nur in der allerspärlichsten Kleidung und ward so wieder kerngesund; Paret dagegen war in ländlicher Dürftigkeit aufgewachsen, lernte und lebte erst spät und trank Wein und Bier bis an sein seliges Ende, das erst hoch in den achtziger Lebensjahren eintrat.

Er war am 8. Juni 1777 zu Kapelle-ten-Breelen bei Ypern in Westflandern geboren. Seine Eltern waren biedere Landleute, nicht gerade arm oder nothleidend, aber doch viel zu dürftig und zu einfach, um dem heranwachsenden Knaben mehr Unterricht geben zu lassen, als damals von der katholischen Geistlichkeit gewöhnlich ertheilt und begehrt wurde, bevor die Kinder zur „ersten Kommunion" gelangten.

Allein der junge Mensch war regen Geistes und aufmerksamen Sinnes und wußte unter den Arbeiten des Landlebens Zeit und Gelegenheit zu finden, um sich allerlei Beobachtungen, Uebungen und Untersuchungen hinzugeben.

Indessen wurde er selbst nicht Landwirth. Er sollte Schreiner werden, doch sagte ihm die neue Stellung so wenig zu, daß er bald davon lief, zufällig Brauerbursch wurde und um 1803 nach Slykens kam, wo er in der damals bedeutenden Maryssal'schen Brauerei Erwerb und nebenbei auch Muße fand, seine steigende Lernbegierde zu befriedigen und allmälig zu einer Art Naturforscher und Sammler sich zu entwickeln.

Vor allen Dingen forschte er in den schönen Augen von Therese Laurenz, der Stieftochter seines Herrn. Er war dabei so glücklich, eine Neigung zu entdecken, die ihn als angehenden Dreißiger zum Hausherrn und bald auch zum Hausvater machte.

Von nun an entfaltete sich sein Eifer für Naturkunde und demnächst auch für Alterthümer und allerlei sonstige Merkwürdigkeiten mehr und mehr. Er las, beobachtete, sammelte, zerlegte, stopfte aus: kurz, es entstand nach und nach ein Naturalien- und Kuriositätenkabinet, das ihn später in weiten Kreisen bekannt machte und manche Ehre und manches Trinkgeld eintrug.

Als ich die merkwürdige Sammlung zuerst sah, war ich erstaunt über die Fülle des Wichtigen und Nichtigen, was sich im reichsten Wirrwarr unmittelbar neben und durch einander befand. Da sah man Häute und Gerippe, Blasen und Gedärme, Muscheln und Mammuthszähne, Seesterne und Schneckenhäuser, Wachsbilder und Mißgeburten, kleine Füße und große Hände, Münzen und Aschenkrüge, Ferngläser und Fratzenspiegel, tatarische

Schuhe und chinesische Pantoffeln, indische Pfeile und europäische Keulen, einen chinesischen Paß und einen englischen Theaterzettel, vlamische Schwerter und römische Helme; da war der Stoßzahn eines Narwals, der Penis eines Walfisches, die Vulva eines riesigen Delphins; da zeigte sich ein weißer Hase, ein schwarzes Schaf, ein alter Affe und ein junger Esel, ein Kalb mit einem Hundskopfe und einem Pferdeschwanze, ein einäugiger Cyklope, ein zweiköpfiges Lamm, ein dreifüßiges Kalb, ein fünfbeiniges Füllen, eine sechsfüßige Katze, ein achtbeiniger Hund ꝛc. — und zwar Alles ohne wissenschaftliche Ordnung, dicht neben einander, über einander und durch einander aufgestellt. Aber dazwischen befand sich ein höchst werthvoller, gewaltiger Mondfisch, eine Anzahl kostbarer Gerippe von seltenen und mächtigen Delphinenarten u. s. w.

Einen wichtigen Zeitabschnitt in Paret's Eifer und Streben bildete der Herbst 1827. Am 3. November dieses Jahres bemerkte eine Ostender Fischerschaluppe unweit der Küste einen treibenden Walfisch. Mit Hülfe zweier anderen Boote wurde der riesige Leichnam eine Strecke bugsirt; dann warf ihn am folgenden Tage die Flut östlich vom Hafeneingange auf den Strand. Das Thier war ein Weibchen und hatte die ungewöhnliche Länge von 27 bis 28 m, also an 100 Fuß.

Natürlich machte ein solcher Fund weit und breit das ungeheuerste Aufsehen. Es ereignet sich dann und wann, daß ein nordisches Walthier bis in die Nordsee

gelangt; allein an der flandrischen Küste war seit langen Jahren so etwas nicht erhört worden, und die fast sagenhaften Ueberlieferungen von früheren Vorgängen trugen nur dazu bei, die Neugierde um so mehr zu erregen.

Der erste Fall, von dem sich Nachrichten erhalten haben, ereignete sich um 1178, wo die Stadtbehörde von Brügge dem Grafen von Flandern ein 42 Fuß langes Seeungethüm verehrte, das unweit Ostende's an den Strand gerathen war. Dann strandeten um 1403 acht „Walfische" auf ein Mal, die gegen 70 Fuß lang waren. Sie wurden „mit der Flut" an's Land geworfen und zwar ebenfalls bei Ostende. In demselben Jahre trieb nach der Brügger Chronik von Despars, III, 182, 183 bei Dünkirchen „ein 80 Fuß langer und 19 Fuß hoher Walfisch" an's Land. Es war gerade am Charfreitage „während des Predigens der Passion", als die Kunde davon erscholl, so daß die Leute mit aller Hast aus der Kirche an den Strand eilten, um das Ungethüm zu sehen.

Ein anderer Fall ereignete sich am 20. Januar 1762 zwischen Ostende und Blankenberghe. Man war aber nicht sicher, ob man's mit einem „Cachalot of Orca" zu thun hatte, wie der Jahrbuchschreiber Bowens II, 133, 134 erzählt. Das Thier war 52 Fuß lang und hatte 40 Fuß im Umfange. „Het teeldeel war 6 Fuß 4 Daumen lang und 3 Fuß 4 Daumen beim Beginn dick." In beiden Kinnbacken sah man an der Stelle, wo die Zähne stehen (einschlagen) mußten, „ter plaets, daer de taenden

moesten staen . . . 42 holligheden, daer die inslooten, buyten rondagtig en wit als Ivoor".

Hiernach möchte man allerdings, wie Bowens that, an eine Orca denken. Das Thier würde dann ein wahrhaft riesiges Ungeheuer dieser Art gewesen sein; denn die von Paret bewahrten Gerippe zweier weiblichen Ravageurs, wie die Franzosen die reißenden Meerverwüster nennen, welche in den dreißiger Jahren bei Mariakerk und bei Ostende gefunden wurden und eine Länge von 20, beziehungsweise 25 Fuß hatten, nahmen sich schon furchtbar genug aus. Besonders ist das Gebiß dieser Thiere, welches aus mehr als vier Dutzend langer, starker, kegelförmiger, kammartig in einander greifender, elfenbeinfarbiger Zähne besteht, der grauenvollsten Art.

Der Fund von 1762 wurde zum Besten der Landschaft für 192 flandrische Gulden verkauft. Das Gerippe scheint leider zu Grunde gegangen zu sein.

Eine alte Frau in Ostende hat auch von einem angetriebenen Walfische erzählt, durch den ein Arbeiter um's Leben gekommen; dieser sei mit einer Leiter hinaufgestiegen, durchgesunken und in den Eingeweiden erstickt, ehe man ihn habe retten können. Genaueres und Zuverlässiges ist mir aber nicht bekannt geworden.

Wie man sieht, übertraf das 1827 gestrandete Thier alle früheren an Umfang. Die Kinnbacken allein waren an 20 Fuß lang, und das Gewicht des Ganzen ward auf 120000 kg geschätzt.

Kein Wunder also, wenn von nah und fern Tau-

sende von Neugierigen herbeiströmten, um die merkwürdige Erscheinung zu betrachten. Seit undenklichen Zeiten hatte Ostende nicht so von Fremden gewimmelt.

Bald jedoch wurde guter Rath theuer; der ungeheure Leichnam drohte mit Fäulniß und Luftverpestung. Auch fürchtete man, daß eine ungewöhnliche Flut den Schatz verschwemmen möchte. Man schritt daher nach einigen Tagen zum öffentlichen Verkauf, und zwei Spekulanten, der Zollbeamte Hermann Kessels und der Wundarzt Dubar, erstanden den Fund für 2000 oder, wie Andere behaupten, 3000 holländische Gulden.

Zunächst wurde der Speck, der an manchen Stellen zwei bis drei Fuß dick war, abgetrennt und in Sicherheit gebracht; man gewann über 66 Tonnen. Das Hauptaugenmerk der Erwerber war indessen auf das Gerippe gerichtet; namentlich ging Kessels, der den Antheil Dubar's später ankaufte, darauf aus, dasselbe zubereiten zu lassen, um durch Schaustellung oder Verkauf ein gutes Geschäft u machen.

Hier war es nun, wo Paret herangezogen wurde. Man kann sich denken, daß die Zerlegung, Reinigung und Wiederzusammenfügung eines solchen Thierbaues eben keine Kleinigkeit war. Die Arbeit erwies sich ebenso umfangreich als ekelhaft, da die zunehmende Fäulniß der Eingeweide bald den gräulichsten Geruch verbreitete. Vielleicht hätte kein Anderer das Werk vollbracht; Paret aber ließ sich hier, wie in vielen späteren Fällen, durch nichts abschrecken. Sein Eifer war um so unermüdlicher,

als er jetzt Gelegenheit fand, mit manchen naturkundigen Männern zu verkehren und seine Kenntnisse zu erweitern. Namentlich sah er auch den berühmten Naturforscher Cuvier und ließ sich dessen Rathschläge und Anweisungen zur Richtschnur dienen.

Kessels sorgte nämlich dafür, daß so viel wie möglich den Anforderungen der Wissenschaft entsprochen würde. Er zog nicht nur mehrere niederländische Aerzte und Naturgelehrte zu Rathe, sondern unternahm auch mit Paret eine Reise nach Paris, wo, wie aller Welt verkündigt wurde, die Zulassung zu den königlichen Sammlungen, l'explication de l'illustre professeur, l'examen de dessins précieux facilitèrent au naturaliste l'exécution du travail important qui lui était confié.

Das Thier ward nun mit Billigung Cuvier's, wie es scheint, als Baleine rorqual bezeichnet, während man es anfangs Baleine jubarte genannt hatte. Es ist jedoch mancherlei Streit in dieser Beziehung entstanden. (Vergl. Messager des sciences et des arts, Gand 1829, 1830, tom. VI, p. 126 etc. et p. 218 etc.; Bijdragen tot de natuurkundige wetenschappen, verzameld door H. C. van Hall, deel 4, Bl. 52.)

Paret arbeitete mit mehr als 60 Mann. Am 14. November wurde mit der Zerlegung begonnen, am 19., dem Geburtstage der Königin von Holland, war die Arbeit so weit vorgeschritten, daß man Alles in einem großen Holzschuppen in Sicherheit hatte. Kessels nahm daher Veranlassung, am Strande ein Fest zu geben, wobei nach

einer gedruckten Festbeschreibung „sechzehn Tänzer innerhalb der unteren Kinnladen des Walfisches eine Quadrille tanzten und 134 Personen daselbst die Gesundheit der Königin tranken“. Eine mir vorliegende Abschilderung des Tanzes läßt jedoch nur vier Paar Tänzer sich schwenken.

Von jetzt an begann aber für Paret erst die Hauptarbeit, die des Reinigens der einzelnen Theile. Er wirkte den ganzen Winter hindurch mit mehreren Gehülfen. Dann wurden die Stücke in die Stadt geschafft und auf dem Kaiserkai, vor dem Hôtel de Commerce, in einer besonders dazu erbauten Bude mit der Aufstellung begonnen.

Kessels hatte inzwischen seinen Plan zur Reife gebracht. Er machte mehrere Reisen nach dem Haag und erhielt vom Könige ansehnliche Beiträge zu den Kosten; dann ward festgesetzt, daß nach sechs Jahren das Gerippe in die königliche Naturaliensammlung übergehen solle; bis dahin behielt Kessels das Recht, dasselbe in verschiedenen Städten zur Schau zu stellen. Zum Aufseher ward Paret bestimmt.

Am 20. April 1828 fand die Uebergabe an den königlichen Bevollmächtigten Grafen de Baillet statt, wobei eine Musikbande von 26 Mann „im Innern“ des Knochengerüstes aufgestellt war. Dreitägige glänzende Festlichkeiten und mehrere Nachschmäuse und Nachtänze verherrlichten diese Begebenheit, und Ostende war abermals das Wanderziel von Tausenden. Und wie wurde gefeiert!

L'air était sans cesse agité par le son de la musique, ou par le bruit du carillon, des tambours et du canon!

Kein Volk der Welt hat mehr Neigung und Ausdauer und zum Theil auch wohl mehr Geschick für Festlichkeiten und Schaugepränge aller Art als die Belgier, und namentlich die Vlamingen. Wie hätten also die Ostender eine solche Gelegenheit vorübergehen lassen können, ohne zu feiern und zu jubeln und den seit langen Jahrhunderten üblichen Pomp in aller Herrlichkeit zu entwickeln! Zumal, da Kessels Mitglied des Vereins der „Rederijker" war, einer jener alten Dichter- und Schauspielgenossenschaften, von denen die belgische Kulturgeschichte so viel zu erzählen hat, und von denen ich selbst in meinen „Belgischen Studien" so viel erzählt habe.

Am 20. April und an den folgenden Tagen fanden große Umzüge statt, die von der „dicht'ren schaar" der Rederijkers eröffnet wurden und an denen alle sonstigen Vereine, besonders die Bogenschützen von St. Sebastian und die St. Andreasgilde der Büchsenschützen, mit ihren Fahnen und Ruhmeszeichen Theil nahmen.

Voran zog ein junges Mädchen zu Pferde, figurant la Renommée und gedruckte Zettel austheilend mit folgenden Versen:

Wie vormde een Zeegedrocht, dat onlangs kwam aan strand,
Tot't grooste meesterstuk van't kunstrijk Nederland?
't was Kessels. Zijnen Lof, met uwe duizend monden,
Moet Gij, o vlugge Faam, het aardrijk rond verkonden.

Das ist in genauer Uebertragung:

Wer formte ein Seegeschöpf, das unlängst kam an Strand,
Zum größten Meisterstück im kunstreich'n Niederland?
's war Kessels. Seinen Ruhm, mit euren tausend Münden,
Müßt ihr, o flinke Fam', der Welt ringsum verkünden.

Außerdem hatte man eine Menge mythologischer und allegorischer Figuren und Gruppen gebildet: so Neptun und Amphitrite, denen zwei Knaben vorangingen mit der Inschrift: Ons rijk brengt het grootste gedierte voort! Daneben waren Amor und Psyche, Apollo und Minerva und viele andere Gestalten zu sehen, deren Beziehungen zu dem Fest und zu seiner Veranlassung freilich meist schwer zu erkennen waren; auch zwei Blumenköniginnen und mehrere Kindergruppen ꝛc. zogen einher.

Die verschiedenen Ehrenpreise, welche die Rederijkers bei früheren Wettkämpfen mit anderen Kunstgenossenschaften errungen hatten, waren an ihren Wappenbannern aufgehängt, und diese wurden von zwei „Mameluken", denen ein dritter voranschritt, getragen.

Auf die Umzüge folgten Reden und Concerte im Inneren des Walfisches, Bankette mit Reden und Trinksprüchen, junge Mädchen mit „Gedichten", Bier-, Brot- und Käsevertheilungen, ein Luftballon, Kletterbäume, Sacklaufen, Feuerwerk, zwei Bälle, zweitägige Preisschießen ꝛc.

Am 29. und 30. kamen brillantes fêtes particulières, welche Herrn Kessels von den Offizieren gegeben wurden; endlich ein glänzendes Bankett, vom Stadtrath

veranstaltet, und die Ueberreichung einer Spieluhr an Kessels; und zu allerletzt wollten auch noch die Arbeiter ihre Dankbarkeit und Ehrerbietung bezeugen, welchen sich aber Kessels entzog, indem er am 5. Mai mit dem unter Kanonendonner eingeschifften Gerippe davonfuhr.

Der Mann hatte es verstanden, die öffentliche Aufmerksamkeit für sich und sein Unternehmen zu erregen, und machte glänzende Geschäfte. Der Gesammtbetrag aller Aufwendungen mit Einschluß der bedeutenden Ausgaben für die Festlichkeiten, wurde zwar auf 112000 Francs berechnet; allein das war eine Kleinigkeit gegen die großen Einnahmen in Gent, Brüssel, Antwerpen, Rotterdam, Haag, Amsterdam, London und Paris.

Doch wie gewonnen so zerronnen! Kessels, von den ersten Erfolgen hingerissen, entfaltete einen ungeheuren Aufwand, und soll zuletzt vermögenslos, aber mit drei Orden begabt, verstorben sein. Er wußte die Ereignisse, namentlich den Aufstand und die Losreißung von 1830, so geschickt zu benutzen, daß er Major in der neuen belgischen Armee wurde; das Gerippe aber kam nicht an den König von Holland, sondern ward nach Amerika verkauft, wie es heißt und wie man leicht denken kann, für eine bedeutende Summe. Was später daraus geworden ist, habe ich nicht erfahren.

Auch Paret wollte bei Herrn Kessels keine Seide gesponnen haben. Zwar lebte er einige Zeit lang lustig und guter Dinge, sah die Welt, lernte und erwarb Manches;

aber eine Summe von 10000 Francs, die ihm für seine Arbeit versprochen war, hat er nie erhalten.

Dafür wurden ihm in seinem stillen Wirkungskreise, zu dem er zurückkehrte, neue Genüsse und Ehren zu Theil.

Im Herbst 1833 besuchte der berühmte Franzose Geoffroy St. Hilaire seine Sammlung und hinterließ ihm einige anerkennende Zeilen im Fremdenbuche:

„J'ai visité avec un véritable intérêt le cabinet d'histoire naturelle de M. Paret. Ce riche cabinet qui peut avoir une importance réelle pour la science, en réunissant tous les animaux du pays, renferme un grand nombre d'objets curieux et plusieurs même remarquables par leur rareté."

Auch die Professoren Cantraine von Gent und Morren von Lüttich nahmen die Sammlung rühmend in Augenschein. „Je ne peux trop recommander," bemerkte der erste, „aux naturalistes indigènes et étrangers qui veulent se faire une idée de la richesse des productions de nos côtes, de visiter la collection de M. Paret."

Am 8. September 1834 trug sich König Leopold in das Fremdenbuch des Herrn Paret ein; zwanzig Jahre später, am 27. September 1854, setzten der Herzog und die Herzogin von Brabant und die Prinzessin Charlotte, die spätere Kaiserin von Mexico, ihre Namen dazu.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß sich auch zahlreiche anderweite Einzeichnungen vorfinden, darunter die

klangreichsten Namen, wie Justus Liebig und Johannes Müller.

Am 26. Juli 1838 ernannte die Aachener Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Wissenschaften und Gewerbe Herrn Paret zum briefwechselnden Mitgliede. Die Urkunde darüber ward ihm am 3. September bei Gelegenheit der Geburtstagsfeier des Königs von Preußen „vom Gründer der Gesellschaft" übergeben. Ein Jahr darauf ward Paret Ehrenmitglied des Vereins für Naturwissenschaften zu Brügge, und 1854 Ehrenmitglied einer Gesellschaft für schöne Künste in Ypern.

Auch an anderen Ehrenbezeugungen fehlte es nicht: der König schickte ihm eine goldene Dose, die Königin ein schmeichelhaftes Schreiben und eine Tuchnadel ꝛc.

Zu bedauern blieb nur, daß von den vielen gelehrten und ungelehrten Männern, welche den eifrigen Sammler mit Ehrenbezeugungen und Lobsprüchen überschütteten, keiner daran gedacht zu haben scheint, ihm einige Winke zu geben, die manche seiner Schätze weit einträglicher für die Wissenschaft hätten machen können. So war bei den meisten gar nicht zu ersehen, wo, wann und unter welchen Verhältnissen sie angetroffen worden waren. Paret besaß z. B. eine Menge römischer Gegenstände, die man hier und da aus der Erde gegraben oder sonstwie aufgefunden hatte. Sie hätten für die Geschichte der Küstenbildung, namentlich für das Torfalter ꝛc., von großer Bedeutung sein können, wenn gehörig festgestellt worden wäre, an welchen Stellen, in welcher Tiefe und in welchem

Erdreich sie gefunden worden; aber nichts der Art war bekannt oder noch zu erfragen.

„Das kannte ich so nicht,“ entschuldigte sich Paret fast betrübt. Und sicher war dem trefflichen Manne kein Vorwurf zu machen. Er hatte stets redlich gethan, was an ihm war, und that es noch immer. Kein Weg war ihm zu weit, kein Wetter zu schlecht, keine Arbeit zu schwer und so leicht kein Hinderniß zu abschreckend.

Die häuslichen Geschicke des merkwürdigen Mannes waren nicht ohne Trübniß. Er verlor früh seine Frau, sein einziger Sohn starb, die Schwiegertochter starb und eine Lieblingsgroßnichte, welche lange Jahre bei ihm gelebt, ging zu seinem Kummer in's Kloster.

Paret blieb rüstig und frisch bis in's höchste Alter. Als ich ihn im Sommer 1859 zum letzten Male besuchte, wollte es zwar „mit den Beinen nicht so recht mehr“; doch merkte man nicht, wenn man ihn neben dem Kochofen in der großen Stube des Erdgeschosses sitzen sah — eine weiße Brauerschürze vor dem Leibe, den Hut auf dem Kopfe, die Pfeife im Munde, das Bierglas in der Hand —, daß schon 82 Jahre an ihm vorübergegangen waren.

Paret ist in den sechziger Jahren gestorben und seine Sammlung versteigert, also wahrscheinlich in alle Winde zerstreut worden. So erzählte mir 1873 ein Brüsseler Ministerialbeamter in Wildbad.

Auch Ryckx ist längst todt; er hat bei weitem das Alter Paret's nicht erreicht. Als ich ihn um die Mitte

der fünfziger Jahre kennen lernte, gab er sein Alter zu 45 Jahren an. Es geschah dies am Strande unter den wunderlichsten Verhältnissen. Obwohl eine Kälte herrschte, daß auf den Ostender Festungsgräben Schlittschuh gelaufen wurde, so bemerkte ich doch noch einen Seebadenden, der sich auffallend lange im Wasser aufhielt, dann an den Strand kam, ohne sich abzutrocknen nackt auf- und ablief, und dabei unaufhörlich mit den Armen in der Luft umherfuchtelte. Das konnte nur der zotte Ryckx sein. Im Sommer hatte ich wiederholt bemerkt, daß er sich im vollen Anzuge, d. h. mit Kittel und leinenen Beinkleidern angethan, in die See stürzte und dann an Luft und Sonne wieder trocken ward; jetzt hatte er zwar die beiden Kleidungsstücke zuvor abgelegt, allein das Abtrocknen besorgte wiederum die Luft oder vielmehr der Wind, und als er sich dann angekleidet hatte, rief er mir heiter zu: „Sie meinen wohl, es sei mir kalt? fühlen Sie einmal!" Dabei legte er meine Hand auf seine breite, offene Brust, die sich in der That wie ein warmes Bret anfühlte.

Natürlich ging ich ihm viel zu langsam, als daß er meine zahlreichen Fragen hätte gleich beantworten mögen. Er forderte mich aber freundlich auf, ihn in seiner Wohnung zu besuchen; „nur dürfen Sie," fügte er lachend hinzu, „kein geheiztes Zimmer erwarten!"

Ryckx bewohnte mit seiner Mutter ein geräumiges, aber fast wie verfallen und verwünscht aussehendes Haus in der Rue de la Comédie, einer der ansehnlichsten Straßen Ostende's. Dabei erfreuten sie sich eines so be-

deutenden sonstigen Vermögens, daß sie mit der höchsten Behaglichkeit und Fülle sich hätten einrichten können. Allein nur die alte Frau hatte eine leidlich bequeme Wohnung inne; den Sohn dagegen ließ sie in seinen wunderlichen Launen und Lebensansichten gewähren. Seit länger als 15 Jahren war dieser in kein Bett gekommen, noch hatte er ein wollenes Kleidungsstück am Leibe gehabt. „Auch bei strengster Kälte," versicherte Ryckx, „schlafe ich unter keiner Decke, und das Fenster ist fortwährend offen; wird mir's zu kalt, so stehe ich auf, schlage mir eine Zeit lang die Arme um den Leib oder wirthschafte auf dem Boden umher und lege mich dann wieder nieder."

„Sie könnten sich ja aber doch leichter mit einer Decke helfen," wandte ich ein; „ein solches Frostgefühl ist doch sicher nichts Angenehmes."

„Das ist wohl wahr," entgegnete er, „allein was der gute Gott uns schickt, das müssen wir ertragen; der Winterfrost ist eben eine natürliche Erscheinung, eine Schickung Gottes."

Ich war natürlich neugierig genug, um mich nach dem Ursprunge einer solchen Welt- und Lebensanschauung zu erkundigen. „Warum wollen Sie das Alles wissen?" fragte Ryckx.

„Um von Ihnen zu lernen," erwiderte ich. ... Dabei zog ich unwillkürlich den Mantel dichter zusammen; denn ich kann mich leider schon erkälten, wie meine Freunde wissen, wenn ich nur einen Andern in leichter Bekleidung sehe. Auch war das Zimmer, in welches mich Ryckx

geführt und dessen Schaltern er erst eben geöffnet hatte, so ungewöhnlich frostig, wie der Decembertag draußen feucht und kalt.

Ryckx lächelte, als er meine Gefühle gewahrte; „ja an's Feuer oder zum Ofen kann ich Sie nicht führen," sagte er, „denn ich habe niemals Feuer."

Dann erzählte mir der wunderliche Heilige folgendes: „Ich bin aus guter Familie und habe mancherlei Unterricht empfangen; allein ich wurde ein verweichlichter Nichtsnutz, lebte in Saus und Braus und brachte in der größten Leichtfertigkeit und Liederlichkeit meine Zeit hin. Jahre lang ging das; dann aber litt meine Gesundheit. Ich wurde ein hinfälliges Gerippe; die Zähne fielen mir fast aus, so litt ich an Speichelfluß und an den Folgen von Quecksilberkuren; immer elender wurde ich unter den Händen der Aerzte, Niemand konnte mir helfen; man gab mich förmlich auf. Da ging ich in mich und sah mich nach anderweiter Hülfe um. ‚Wie kommt es,' fragte ich mich, ‚daß die Thiere gesund sind?' Und ich beschloß, von ihnen und von der freien Gotteswelt zu lernen und ein einfaches und natürliches Leben zu führen. Ich warf die Arzneien und Mäntel, die Decken und hundertlei sonstige Unnatürlichkeiten zur Seite; statt der verordneten Fleischschnitte aß ich Pflanzenkost, statt aller künstlichen Getränke nahm ich nur Wasser, statt in Lüsten und Weichlichkeit badete ich mich im freien Meer und schlief nur auf der harten Erde. Und so ward ich ein neuer Mensch; man lachte mich aus ... man nennt mich noch immer, wie

Sie gehört haben werden, den ‚Narren‘ . . . aber ich lasse sie gewähren, denn ich bin gesund und fühle mich glücklich . . . Oui, monsieur, je suis heureux!“

Ich konnte nicht umhin, mein Staunen auszudrücken. „Wäre ich nicht zu alt,“ sagte ich, „ich könnte mich versucht fühlen, eine ähnliche Kur zu beginnen.“

„Ah, man ist nie zu alt zum Besserwerden,“ erwiderte Ryckx. „Beginnen Sie allmählich, leben Sie zwei Jahre wie ich, und wenn Sie dann nicht gesund sind, so mögen Sie mir eine Kugel vor den Kopf schießen.“

„Aber ich nehme seit zwölf Jahren Seebäder,“ wandte ich ein, „oft bis Ende Oktober und November, und doch . . .“

„Bäder allein machen's nicht,“ fiel er ein; „werfen Sie die wollenen Kleider weg und genießen Sie einfache Kost!“

„Aber ist es denn nicht unnatürlich, Winter und Sommer dieselbe Kleidung zu tragen?“

„Est-ce que les bêtes changent de vêtement?“

Ich fand mich versucht, hierauf mit einigen naturgeschichtlichen Bemerkungen zu antworten; ich erinnerte an die Zugvögel, und meinte die Thiere hätten Federn und Haare. . . .

„Ah,“ rief er, „wollen und können Sie ziehen und wandern, ich habe nichts dagegen! ich selbst denke daran, ein südlicheres Land aufzusuchen; ich möchte im südlichen Frankreich wohnen; da sind die Winter milder und die Früchte saftiger. — Daß die Menschen aber nicht durch-

gehends behaart sind, wie die Thiere, das kommt eben von der Unnatur, in der unser Geschlecht seit vielen Jahrhunderten gelebt hat. Das läßt sich so schnell nicht ändern; lebten wir aber wieder völlig naturgemäß, ich bin sicher, unsere Urenkel würden besser daran sein, certainement! ils auraient de poils partout."

Ich konnte mich des Lachens nicht enthalten und der Weise stimmte gutmüthig mit ein.

„Warum heiraten Sie nicht," bemerkte ich, „lieben Sie das weibliche Geschlecht nicht mehr?"

„Doch, doch! aber nur im Frühjahr und im Sommer ... im Winter muß sich die Natur ausruhen. Ich würde auch heiraten, wenn ich nur ein Weib fände, das geneigt wäre, ganz so zu leben wie ich selbst. Aber Sie werden begreifen, daß dies seine Schwierigkeiten hat" ...

„Warum verwerfen Sie denn den Genuß von Fleisch und Fisch? es gibt ja auch fleischfressende Thiere."

„Die folgen einem blinden Triebe, einer Naturnothwendigkeit; die menschliche Vernunft muß aber erkennen, daß es Unrecht ist, ein Geschöpf Gottes ohne Noth zu tödten, und daß Pflanzenkost freieres und frischeres Blut gibt, als Fleisch, zu dem man nur im Nothfalle seine Zuflucht nehmen darf."

„Und doch," wandte ich ein, „haben mir die Aerzte gerade vorzugsweise gebratenes Fleisch und dergleichen empfohlen."

„Ja die Aerzte! ... Da ist's kein Wunder, daß Sie an Engbrüstigkeit leiden. Das ist die Folge von allen

Beefsteaks und Coteletten, die sich überall festsetzen und Beengungen und Stockungen verursachen. Fleisch gibt keine Kraft; das Fett bringt Galle hervor! Genießen Sie Obst und Gemüse, das macht leichtes und fröhliches Blut!"

„Und ohne Fett? ohne ..."

„Butter ist auch Fett! Wollen Sie einmal sehen, wie mein Mittagsmahl zubereitet wird?"

Ich folgte ihm in die Küche, wo eine Magd mit dem Essen für die Mutter beschäftigt war und wo in einem großen eisernen Topfe das einzige Gericht für den Sohn dampfte. Er nahm einen langen Löffel zur Hand, that ein Stück Butter hinein, rührte alles sorgfältig um, kostete und versicherte, daß es so durchaus tadellos sei.

Es war eine Art Brei aus türkischen Bohnen und Zwiebeln bestehend, und zwar in so reichlicher Menge, daß ich meine Verwunderung darüber ausdrückte.

„Ich esse nicht oft," sagte er, „sondern nur Mittags und Abends, aber jedes Mal tüchtig."

„Und dabei leiden Sie nicht an Magenbeschwerden, an ..."

„Jamais!"

„Glücklicher Mann!" seufzte ich.

„Leben Sie wie ich," rief er, „und Sie werden bald nicht mehr wissen, daß Sie einen Unterleib haben. — Wollen Sie diesen Mittag mein Gast sein?"

Ich entschuldigte mich mit der Kälte des Speisezimmers ...

„Sieh da!“ lächelte er, „Sie haben Kälte unter Rock und Ueberzieher, und ich — fühlen Sie einmal!“

Dabei öffnete er den losen Leinenkittel noch weiter und legte meine Hand auf seine breite, gewölbte Brust, indem er selbstzufrieden alle Muskeln anspannte. Und in der That, es war wieder als hätte ich ein warmes Bret berührt.

Als ich Abschied nahm und ihm Dank und Entschuldigung ausdrückte, reichte er mir die Hand und lud mich ein, ihn mehr zu besuchen und demnächst mit ihm in ein südlicheres Land zu ziehen. „Kommen Sie nur,“ sagte er, „alle Freunde der Natur, alle Leidenden, die sich nach Besserung sehnen, sind meine Brüder!“

Man kann sich denken, mit welchen Gefühlen ich schied. Welche Willenskraft, welche Charakterstärke nach einstiger Verderbniß! welche bewunderungswürdige Erscheinung bei aller Verkehrtheit und Uebertreibung!

Ryckx war von einer gewissen Selbstgefälligkeit nicht frei; aber hatte er nicht ein Recht, mit Wohlgefallen auf seine Umwandlung zu blicken?

Dabei war er ein herzensguter, mildthätiger Mensch. Wenn er im Winter sein Bad nahm, ging er gar oft bis Mariakerk und trug den Armen Essen und sonstige Unterstützung zu. Er arbeitete nicht bloß für sich, in seinem Garten, sondern auch für Andere. Begegnete er einem alten ermüdeten Karrenschieber, so spannte er sich selbst ein und übte seine strotzende Kraft. Ja man wollte ihn schon frühmorgens unter dem Joche einer Bäuerin gesehen

haben, der er die schweren Milcheimer zur Stadt trug. Ich weiß nicht genau, ob es eine alte oder eine junge war; aber sicher ist, daß er nicht unter dem Joch geblieben ist.

Ich habe den Weisen von Ostende seit 1859 nicht wieder gesehen. Ich empfing nur die Nachricht, daß er kein hohes Alter erreicht hat, sondern, wie der Naturforscher, in den sechziger Jahren gestorben ist.

Einen Naturforscher von Fach lernte ich in dem berühmten Löwener Professor Van Beneden kennen. Auch er hatte so lange in den Augen einer reizenden Schönen geforscht, bis daß sie seine Frau geworden war. Aber er nahm sie nicht immer mit sich, wenn er seinen sonstigen Forschungen nachging. „Das stört zu sehr," meinte er lächelnd, und erkundigte sich dann angelegentlich, ob auch Leuckart verheirathet sei.

Van Beneden pflegte einen Theil des Sommers regelmäßig in Ostende zuzubringen, wo er sich in einem der älteren Austernparks eine höchst einfache Beobachtungs- und Forschungswerkstätte eingerichtet hatte. Hier traf ich ihn am Vergrößerungsglase, den Kopf zum Schutz der Augen in einem dunklen Pappkasten versteckt. Hier hat er seine berühmten Polypenbeobachtungen gemacht; hier hatte er eben an den Eiern eines Hummers ein neues Thierchen entdeckt, das er von seinem Gehaben den Akrobaten nannte.

In Ostende lebte und schrieb damals auch Dr. Georg Hartwig, nach Beruf ein Arzt, nach Liebhaberei aber ein Schriftsteller über die verschiedensten Gegenstände der Natur- und Länderkunde, ohne selbständige Forschungen vorzunehmen. Er hatte eben, als ich ihn kennen lernte, sein „Leben des Meeres" beendet und bei Meidinger in Frankfurt erscheinen lassen, was schnell vier Ausgaben erlebte.

Im Jahre 1813 in London, wo sein Vater, ein Hannoveraner, sich als Kaufmann niedergelassen und mit einer Engländerin verheirathet hatte, geboren, wurde das Englische seine Muttersprache und blieb ihm alle Zeit völlig geläufig; seine wissenschaftliche Bildung aber fand er in Deutschland und lebte geraume Zeit in Paris. So schrieb er zunächst englisch über die gesundheitliche Erziehung der Kinder und über andere Gegenstände; französisch ließ er einen Wegweiser für Ostende erscheinen und deutsch eine Broschüre über den Gebrauch der Seebäder 2c. Doch hatten diese Arbeiten keinen ungewöhnlichen Erfolg. Dagegen erlebte „das Leben des Meeres" unter dem Titel: The Sea and its living Wonders, auch in London vier Auflagen.

Dann erschien „Der hohe Norden", englisch: The polar World; dann „Die Tropenwelt", englisch: The tropical World, wovon 1873 eine neue Ausgabe in London erschien; dann „Die Inseln des großen Oceans", „Gott in der Natur", englisch unter dem Titel: The Harmonies of Nature; „Die Unterwelt", The sub-

terranean World, 1871; „Das Leben des Luftmeeres", 1872 ꝛc.

Alle diese Werke sind höchst fleißige und anziehende Zusammenstellungen; die Schilderungen jedoch sind zuweilen lebhafter als genau, da fast überall eigene Anschauung mangelt. —

Im Oktober 1859 gab Hartwig seine Stellung als Seebadearzt in Ostende auf, zog kurze Zeit nach Göttingen, dann nach Heidelberg, und lebte seit 1871 in einem angekauften Landhause zu Salon bei Ludwigsburg, wo ich ihn im Herbst 1873 besuchte, und wo der kenntnißreiche Freund nach einer schweren Krankheit am 10. März 1880 starb.

Außer Hartwig hatte Ostende zu meiner Zeit noch acht Badeärzte, von denen ich namentlich den rührigen Verhaeghe näher kennen lernte, der, im Gegensatze zu Hartwig, sich vielfacher eigener naturwissenschaftlichen Beobachtungen rühmte. Namentlich besorgte er auch die amtlichen Wetterbeobachtungen, wozu die Brüsseler Sternwarte die Instrumente geliefert hatte. Die Memoiren der königlichen Akademie, deren Mitglied er war, enthalten manche bemerkenswerthe Mittheilungen von ihm.

In einer Schrift über „die Seltenheit der Lungensucht an der Seeküste" behauptete er, daß in Ostende nur 7½ vom Hundert an der Lungenschwindsucht stürben, während in Brüssel 17, in Brügge gar 19.

Verhaeghe ist vor einigen Jahren gestorben.

In einem Streite wegen „des Paradieses" in Ostende,

der viel Lärm und Aufsehen erregte, standen fast alle Aerzte auf Seiten Derer, welche gleich mir für das Paradies kämpften.

Außer den Badeplätzen am Steindamme, wo von beiden Geschlechtern gemeinschaftlich und folglich in entsprechenden Anzügen gebadet wird, gab es seit vielen Jahren eine entferntere Stelle, wo Männer in mehr oder weniger paradiesischem Zustande zu baden pflegten. Niemand fand dagegen Etwas zu erinnern, am wenigsten Deutsche, die nach heimischer Sitte und Anschauung eher das gemeinsame, mitunter nur sehr dürftig bemäntelte Baden für anstößiger hielten, als das unbekleidete an entfernten Stellen.

Auch ich zog das Paradies vor. Und kein Geringerer, als der jetzige deutsche Kaiser, der als Prinz von Preußen wiederholt in Ostende die Seebäder gebrauchte, theilte die Vorliebe. Zwar fühlten sich dann und wann ein paar Spaziergängerinnen in ihren Wanderungen beengt; allein es stand außer Zweifel, daß die Stelle von Denjenigen, welche wollten, ganz wohl zu umgehen oder zu vermeiden war. Kurz, es wurde kein polizeiliches Hinderniß in den Weg gelegt, ärztlicher Vorschrift oder eigenem Wohlgefallen zu genügen. Erst seit 1857 wurden Stimmen gegen die Einrichtung laut, doch nicht sowohl von Fremden, als vielmehr von den Besitzern eines in der Nähe erbauten neuen Pavillons, die sich durch das „Paradies" im Zuspruch beeinträchtigt glaubten, obwohl vermuthlich ohne Grund.

Die Stadtbehörde ward wirklich veranlaßt, zumal auch die Geistlichkeit drein redete, das unbekleidete Baden zu verbieten. Allein ein solches Verbot war leichter zu geben als auszuführen. Die Zahl der Liebhaber des Paradieses war groß und die Aerzte waren auf ihrer Seite; und als gar einige hochfürstliche Personen nach altem Herkommen verfuhren, dachte der Herr Bürgermeister nicht sonderlich mehr daran, den fast unbekannt gebliebenen Beschluß in Kraft zu setzen. Es blieb wieder eine Zeit lang beim Alten. Da plötzlich erschienen Gendarmen am Strande; einige Personen, welche sich nicht sofort ausweisen konnten, wurden abgeführt; mehrere wurden nachgehends vor das Strafgericht geladen, wegen outrage publique à la pudeur.

Der königliche Prokurator zu Brügge, der klerikalen Partei angehörig, hatte sich bewegen lassen, die Sache als eine Verletzung der Schicklichkeit an öffentlichem Orte zu betrachten und daher strafrechtlich einzuschreiten. Und in der That, der betreffende Badeunternehmer ward zu vierwöchiger Gefängnißstrafe, der Karrenführer zu achttägiger Haft, jeder Badende zu einer Geldbuße von sechzehn Francs verurtheilt. Doch hatten sich die Fremden klüglich davon gemacht. Ich selbst war der Razzia entgangen.

Man kann denken, welchen Lärm und welche Aufregung ein solcher Vorgang hervorbringen mußte. Nicht bloß die Badegäste, sondern auch Stadt und Land nahmen den lebhaftesten Antheil, und da die Haupttriebfedern auf

klerikaler Seite lagen, so verfehlte die gesammte liberale Presse nicht, das eingehaltene Verfahren auf's heftigste anzugreifen. Wochen lang ward mit allen Waffen des Ernstes und der Ironie gestritten; selbst ein Fürst Galitzin nahm das Wort, indem er sich verwahrte, der Held eines drastisch beschriebenen Vorgangs im Paradiese zu sein, wo er allerdings gleich Vielen gebadet habe. Der wunderliche Kampf um das „verlorene Paradies" war noch nicht beendigt und die Wiedergewinnung noch nicht erreicht, als ich den Schauplatz verließ.

Als bei Erneuerung und Erweiterung des Steindammes bei Ostende eine Menge alter, vor etwa hundert oder anderthalbhundert Jahren eingerammter, mit rostigen Eisenspitzen versehener Eichpfähle ausgezogen wurden, fielen mir die knollenartigen Sandsteinbildungen auf, welche sich in der Tiefe an den Seitenflächen des Holzes angesetzt hatten und ohne erkennbares Bindemittel aus festvereinigtem Meeressande bestanden. Da sich Niemand um die Erscheinung bekümmerte und ich ähnliche, aber kleinere Sandsteinknollen schon früher am Fuße der Dünen bemerkt hatte, kaufte ich mir das Endstück eines solchen Pfahls und schickte es an den Professor Nöggerath in Bonn, der es sehr willkommen hieß, in der nächsten naturwissenschaftlichen Versammlung besprach und dann im Museum niederlegte. (Kölnische Zeitung vom 19. Jan. 1858).

Eine besondere Aufmerksamkeit widmete ich den wellen-

förmigen, gleichmäßigen Rillenbildungen, welche der Wind im trockenen Dünensande, das Wasser im Strandsande hervorbringt. Die letztern entstehen, wie mir schien, nicht von der einfachen Wellenbewegung des Wassers, sondern es gehört ein gewisses Strömen, bezw. Rückströmen des Wassers dazu, weßhalb breite Strecken in der Regel nur bei Ebbe- und Flutbewegungen vorkommen werden. Eine genaue Feststellung wäre nicht unwichtig, da auch in manchen Gebirgsschichten sich solche Bildungen finden und daraus also Schlüsse für die Beschaffenheit der einstigen Meere gezogen werden könnten.

Im Frühjahr 1859 lebte ich einige Zeit in Brügge. Schon früher hatten mich die dortigen Meisterwerke Memling's lebhaft angezogen; jetzt fesselten sie mich vollends und ich traf in dieser Neigung mit einem dort lebenden Engländer, James Weale, zusammen, mit dem ich wiederholt die Brügger Schätze durchmusterte und selbst weitere Ausflüge nach anderen Ortschaften machte. Er war Katholik und zwar, wenn ich nicht irre, war er's erst vor kurzen Jahren geworden; er fand daher vielfach eine bereitwillige Förderung, die mir allein wohl schwerlich zu Theil geworden wäre. Er hat nachgehends die Papiere des Brügger Archivs &c. durchforscht und sehr belangreiche Entdeckungen über Hans Memling und andere Künstler gemacht.

Auch ich verlor den alten Meister, den ich von Anfang

an für einen Deutschen halten mußte, nicht aus den Augen. Im Herbst 1861 veröffentlichte ich im Morgenblatt einen kleinen Aufsatz über ihn und seine Werke. Doch kannte ich damals hauptsächlich nur die belgischen und Pariser Bilder.

Später habe ich dem alten Liebling noch manche Stunde gewidmet. Namentlich lernte ich die großen Bilder in Lübeck und Danzig kennen, und so entstand allmählich eine erweiterte Abhandlung, die in den „Belgischen Studien“ zur Veröffentlichung gelangt ist und noch während des Drucks manche Zusätze erhalten hat. Sie kann wohl als die vollständigste Arbeit angesehen werden, welche über den Meister vorhanden ist.

Neben den Gemäldeschätzen nahmen auch die Baudenkmäler, überhaupt die ganze Vergangenheit und Gegenwart der alten berühmten Stadt mich lebhaft in Anspruch.

Das beabsichtigte Werk über Belgien sollte in einer Reihe von Städtebildern namentlich auch die Bedeutung und das Treiben der alten gewaltigen flandrischen und brabanter Gemeinwesen nach Geschichte und Gegenwart veranschaulichen. Ich besuchte daher fast alle größeren und bemerkenswertheren Städte wiederholt und brachte in einigen mehrere Monate und länger zu, um sie näher kennen zu lernen.

Wie ich Brügge betrachtete und auffaßte, ist aus frischester Wahrnehmung in Westermann's Monatsheften, Mai 1859, und dann wieder in den „Belgischen Studien“ geschildert worden.

Eine eingehende Mittheilung über den berühmten Kamin des Gerichtshauses findet sich im Morgenblatt 1860 und ebenso in dem erwähnten Buche.

Auch in den übrigen größeren Gemeinwesen Belgiens, namentlich in Brüssel, Gent, Antwerpen, Mecheln, machte ich behufs der „Städtebilder" eingehende Studien. Doch sind, abgesehen von einigen Mittheilungen aus Ostende, nur von Brügge, Mecheln und Gent solche Schilderungen zu Stande gekommen und im Morgenblatte, 1860, Nr. 36, 37; 1859, Nr. 40, 41 und dann in den „Belg. Studien" veröffentlicht worden; im Uebrigen blieb's bei Anfängen und Bruchstücken.

Eben so ging's mit einer Reihe von Lebensbildern. Nur eine kurze Schilderung des Bildhauers Fraikin und seiner Werke ist im August 1860 in Westermann's Illustrirten Monatsheften erschienen.

Ich theile das Wesentliche hier mit, da der liebenswürdige Mann und seine Behausung in der Vorstadtstraße Chaussée de Haacht 156, mir näher bekannt geworden ist und Fraikin zu den bemerkenswerthesten Künstlernaturen gehört, mit denen ich zusammengetroffen bin.

Karl August Fraikin wurde am 14. Juni 1819 zu Herenthals, unweit Brüssel, geboren. Sein Vater, dessen Vorfahren im Lütticher Lande wohnten, war Notar und starb schon 1832, noch ehe der Sohn eine feste Lebensbahn betreten hatte; die Mutter, eine geborene Van Luyck, ward ihm sechs Jahre später durch den Tod entrissen.

Schon früh regte sich in dem Knaben der Trieb zu

bildlichen Darstellungen. Sein kleines Taschengeld ging nicht für Spielzeug und Näschereien, sondern für Farben und Bilderbogen darauf, und die zahlreichen Zeichnungen, womit er Schulbücher und Schulbänke während der Lehrstunden bedeckte, brachten ihm manche Strafe ein.

Im dreizehnten Jahre ward er nach Brüssel gethan, um die Malerei zu erlernen; aber der frühe Tod seines Vaters änderte dies Vorhaben. Unter der Vormundschaft eines älteren Bruders, der bei der Mittellosigkeit des Knaben einen bürgerlichen Lebensberuf der ungewissen Künstlerlaufbahn vorziehen zu müssen glaubte, wurde er zum Apotheker bestimmt und trat bald darauf bei einem Herrn de Hemptinne in Brüssel, pharmacien du Roi, seine Lehrjahre an.

Der neue Meister war jedoch mit dem Zöglinge durchaus nicht zufrieden. Zwar zeigte sich dieser willig und anstellig; allein jeder freie und mitunter auch mancher unfreie Augenblick ward dem Dienste der Apotheke und der Erlernung des Fachs entzogen und mit allerlei Zeichnungen und Bildnereien ausgefüllt. Tadel und Vorwürfe blieben ohne Erfolg, und das Ende vom Lied war, daß der angehende Pharmaceut nach Verlauf eines Jahres in ziemlichen Ungnaden fortgeschickt wurde.

Der Zufall wollte es, daß der neue Lehrmeister, ein Herr Van Tilborg, mehr Einsicht oder Nachsicht in Betreff der künstlerischen Bestrebungen des jungen Fraikin hatte, als der gestrenge Vorgänger. Vier Jahre lang blieb der Lehrling bei dem würdigen Manne und wurde während

dieser Zeit nicht gehindert, die Abende und Freistunden mit Zeichnen und ähnlichen Dingen hinzubringen. Bis spät in die Nacht saß er auf seinem Dachkämmerchen; und ein Mal — so behauptete jüngst ein öffentliches Blatt, während der Künstler selbst Nichts davon wissen will — ward sogar die eifrige Sicherheitsbehörde wegen des einsamen allnächtlichen Lampenlichts besorgt und zu Nachforschungen veranlaßt. Auch kam es dem jungen Bildner zu Gute, daß der Lehrherr ein Schwager des Akademiedirektors Navez war.

Um 1837 bestand Fraikin die öffentliche Prüfung als Apotheker, und ließ sich bald darauf zu Genappe zur Begründung eines eigenen Geschäftes nieder. Etwa anderthalb Jahre betrieb er wirklich die Apothekerei. Allein hatte er schon früher einen großen Theil seiner Zeit der bildnerischen Liebhaberei gewidmet, so wurde nun erst recht jeder Augenblick ergriffen, um der alten Neigung zu fröhnen, und oft genug mußten Stößer und Retorten vor Pinsel und Farbenkasten zurückstehen.

Fraikin war dabei so sehr auf sich selbst beschränkt, daß er oft die gewöhnlichsten Dinge nicht erfragen konnte. So wußte er z. B. durchaus nicht, wie die Bildnerei in Gips anzugreifen sei. Gleichwohl machte er sich muthig an's Werk; aber statt zu modelliren und zu formen, nahm er ein großes Stück Gips und schnitt und schabte so lange daran herum, bis seine eigene Büste wohlgetroffen daraus hervorging.

So verliefen achtzehn Monate. Dann aber ward der

Drang nach künstlerischer Entfaltung so stark, daß der Pharmaceut eines schönen Tages Mörser und Büchsen verließ und, bereits zwanzig Jahre alt, zum Bildhauer Van Puyenbroeck in Brüssel in die Lehre ging.

Nach drei Monaten vertauschte er dessen Unterweisung mit dem Unterricht auf der Akademie, durchlief binnen Jahresfrist alle Klassen und that sich dergestalt hervor, daß er zwei erste Preise, nämlich in der Komposition und im Modelliren nach der Natur, davontrug.

Man kann leicht denken, daß so unerhörte Fortschritte und Erfolge gar bald die Aufmerksamkeit der Kunstwelt auf den jungen Mann lenkten. Seine erste Ausstellung im Jahr 1839 — ein junges Mädchen, das Blumen sammelt — fand bereits lauten Beifall. Als er aber 1842 mit zwei trefflichen Bildnereien: La Vénus à la colombe und Baigneuse surprise — hervortrat, da stand man nicht mehr an, ihn neben den berühmtesten Bildhauern des Landes zu nennen.

Schon zwei Jahre früher hatte er von der „Venus mit der Taube" eine kleine Statuette angefertigt, die ebenfalls dazu beitrug, ihn in der Kunstwelt bekannt zu machen. Es ging damit eigenthümlich zu. Als er eines Morgens nach dem reizenden Standbildchen sich umsah, war dies verschwunden, ohne daß man ermitteln konnte, wie und wohin. Fraikin, irgend einen Zufall oder eine verhehlte Unvorsichtigkeit seines Dieners vermuthend, stellte bald jede Nachforschung ein, und hatte den Vorgang fast vergessen, als er einst vor dem Broncelager des Herrn O.

in Paris stehen blieb und beim Eintreten und bei näherer Betrachtung mit Erstaunen einen Abguß seines eigenen Werkes erkannte.

„Eh bien, qu'en dites vous, Monsieur?“ fragte ihn der herantretende Eigner des Ladens.

Fraikin gab eine etwas zurückhaltende Antwort.

„O nicht doch!“ rief lebhaft der Franzose, „nicht doch! Das ist nicht bloß ein leidliches, sondern ein ganz ausgezeichnetes Kunstwerk.“

„Aber wer ist denn der Verfasser?“ fragte halb ärgerlich, halb erfreut der junge Mann.

„Mein Sohn,“ erwiderte stolz der Händler; „sehen Sie hier den Namen!“

„Ei der Tausend!“ meinte Fraikin, „ich hätte fast geschworen, das Bild sei in Belgien gemacht worden.“

„O sicher nicht! So etwas leistet nur französische Meisterschaft!“

Natürlich kam es nun zu Erklärungen, die den Franzosen nicht wenig in Verlegenheit setzten. Fraikin aber nahm die Sache jugendlich leicht und humoristisch gutmüthig; er begnügte sich damit, aus einem Korbe voll prachtvoller Broncewaaren, womit ihn Herr O. am andern Morgen besänftigen wollte, einen Abguß seines Standbildchens zu wählen und die Hinzufügung seines Namens zu verlangen.

Zwei andere Pariser Kunstfabrikanten verbreiteten später die Statuette in Gipsabgüssen. Auch sie geriethen dabei in Streit, nicht mit dem Künstler, sondern unter sich

selbst, indem Jeder behauptete, der Eigenthümer des Werkes zu sein, während in Wahrheit Keiner von Beiden es war. Die Sache kam sogar vor die Gerichte. Einer der Streitenden gab sich nun die größte Mühe, eine günstige Erklärung Fraikin's für sich zu gewinnen. Doch dieser blieb taub gegen alle Anerbietungen. Selbst die junge Frau des Kunsthändlers, welche eines schönen Tages unerwartet in die Werkstatt des Brüsseler Künstlers trat und diesen in huldvollster Weise zu überzeugen suchte, daß Schönheit und Kunst natürliche Verbündete seien, ging unverrichteter Sache von dannen. Vergebens berief sie sich darauf, daß sie sogar Herrn Pradier in Paris als Modell gedient habe; Fraikin lobte Pradier und pries die Schönheit, machte aber keine Miene, auf den angetragenen Bund einzugehen.

Die Baigneuse surprise ist ebenfalls als Statuette ausgeführt und unzählige Male nachgebildet und vervielfältigt worden.

Die nächste Arbeit Fraikin's war ein Standbild des Apostels Paulus, das für die Kirche von Spy, unweit Namen oder Namur, in Pierre de France ausgeführt worden ist. Um 1844 folgten dann „die neun Musen", ein Basrelief in Gips, und ein Apollo in Marmor, die ein Herr Van Volxem in Trois-Fontaines besitzt.

Eins der berühmtesten Werke Fraikin's ist „der gefangene Amor", eine Gruppe, die dem Jahre 1845 angehört und, auf Bestellung der Regierung in Marmor ausgeführt, sich gegenwärtig im Brüsseler Museum be-

findet. Man kann nicht leicht etwas Anmuthigeres und Reizenderes sehen, als diese Bildnerei. Ein junges weibliches Wesen in schwebend-fortschreitender Stellung, hält einen geflügelten Liebesknaben auf der Schulter, der, mit der Linken am rechten Fuße, mit der Rechten an der linken Hand gefaßt und schäkernd festgehalten, ein gar ausdrucksvolles Angstgesichtchen schneidet, und mit der lieblichen unbekümmerten Jungfrau ein ungemein anziehendes Gesammtbild liefert.

Bei der öffentlichen Ausstellung zeigte es sich, daß noch ein anderer junger Bildhauer, Herr Jacquet zu Brüssel, einen ähnlichen Gegenstand dargestellt hatte. Es erhob sich daher ein lebhafter Streit über die Ursprünglichkeit des Gedankens; allein, da Fraikin seinen ersten Entwurf schon vor Jahresfrist in der Werkstatt zur Schau gestellt hatte, so konnte der auch in öffentlichen Blättern geführte Kampf nicht wohl anders als zu seinen Gunsten ausfallen.

Das Recht der Nachbildung und Vervielfältigung des gefangenen Amors in Bronce erhielt Vittoz zu Paris; er gab „fast Nichts" dafür und soll Tausende dabei verdient haben.

Von nun an fehlte es dem jungen Künstler an Bestellern und Käufern nicht mehr. Zunächst, im Jahre 1846, beschäftigten ihn die für das Brüsseler Stadthaus bestimmten Standbilder der Kraft, der Mäßigung, der Klugheit, der Gerechtigkeit ꝛc., im Ganzen elf, die er in französischem Sandstein auszuführen hatte. Doch schritt

die Ausbesserung des berühmten Gebäudes so langsam fort, daß die trefflichen Bildwerke erst 1859 zur Aufstellung gekommen sind.

In demselben Jahre 1846 machte er eine Reise nach Italien. Der nächsten Zeit gehören „divers bustes de Madones et de bacchantes“, wie es in einem Verzeichnisse heißt, an.

Im Jahre 1848 bildete er eine liebliche Gruppe: Psyché appellant l'Amour à son secours, — die aber erst in jüngster Zeit zur Ausführung in Marmor gekommen ist. Dem folgenden Jahre wird La Prière zugeschrieben. 1850 ward im Auftrage der Regierung das Standbild der „Stadt Brüssel“ ausgeführt, welches in Marmor den Springbrunnen des damals neugebildeten Rouppe-Platzes ziert. Demselben Jahre gehört „Amor in der Wiege“ an. Dann folgten zwei große Denkmäler, welche beide in Marmor ausgeführt worden sind: das eine, die Wohlthätigkeit darstellend, zu Ehren eines Herrn Nevraumont in der Kirche St. Jean und St. Nicolas der Cölnischen Vorstadt von Brüssel, das andere zum Andenken an die 1852 in Ostende verstorbene Königin der Belgier für die dortige Pfarrkirche bestimmt.

Das letzte Denkmal ist erst im Sommer 1859 zur Aufstellung gelangt. Es besteht aus einer reichen, mit großem Fleiße ausgearbeiteten Gruppe: die Königin liegt entschlafen auf einem Ruhebett, vom königlichen Mantel überdeckt; die irdische Krone gleitet zur Erde, aber der

Engel des Friedens neigt sich über die milde, schöne Gestalt, um das Haupt mit ewigen Blumen zu schmücken. Zu Füßen auf dem Wappenschiffe der Stadt sitzt die trauernde Magd von Ostende. Das Ganze macht einen fesselnden Eindruck und hätte ein besseres Loos verdient, als in einer erbärmlichen windschiefen Kapelle, die man in lumpigster Weise an die Hauptkirche von Ostende geklext hat, aufgestellt zu werden.

Während an der Ausführung dieses Werkes gearbeitet wurde, entstanden nach und nach noch folgende Gebilde:

Ein Standbild der Jungfrau mit dem Kinde, 1853;

Marmordenkmal eines Herrn Ferd. Nicolay — de l'ami des pauvres — auf dem Kirchhofe zu Laeken, 1854;

Der Schlummer, in Marmor ausgeführt, für Herrn Warocqué zu Mariemont, 1855;

L'enfant dans la vanne, ein mit Aehren spielendes, in einer Korbschwinge oder geflochtenen Mulde liegendes Kind, 1856;

La liberté d'association, kolossale, zu Lüttich gegossene Broncestatue für die 1859 vollendete Kongreßsäule zu Brüssel, 1857; (die übrigen drei „Freiheiten" der belgischen Verfassung sind: die Freiheit des Cultus von Simonis, die Unterrichtsfreiheit und die Preßfreiheit von Joh. Geefs);

Venus Anadyomene, in Marmor, für den Herzog von Brabant bestimmt, 1858;

Denkmal des 1857 verstorbenen Grafen Felix von Merode

für eine Kapelle der St. Gudula-Kirche zu Brüssel, auf Bestellung der Verwandten entworfen und in Marmor auszuführen, 1859. (Nicht zu verwechseln mit dem Denkmale des Grafen Fried. von Merode in derselben Kirche, der in den Revolutionskämpfen von 1830 fiel).

Bei dem letztgenannten Werke werden künftige Beurtheiler nicht übersehen dürfen, daß der Künstler durch die Wünsche der Angehörigen, namentlich der äußerst katholisch und kirchlich gesinnten Söhne des Grafen, sich mehrfach beengt gefühlt haben mag.

Später sind zu diesen Werken noch ganze Reihen trefflichster Schöpfungen hinzugekommen.

Außer den größeren Arbeiten hat Fraikin noch andere, namentlich über dreißig Bildnißköpfe und Büsten in Gips und Marmor angefertigt, darunter auch das gutmüthige Haupt seines zweiten Lehrherrn Van Tilborg, an dem er noch mit großer Liebe und Dankbarkeit hängt.

Fraikin zählt unbestreitbar zu den berühmtesten und ausgezeichnetsten Meistern der Niederlande. An Zartheit, Lieblichkeit und Formenreinheit der Gebilde thut's ihm Niemand gleich; an Ursprünglichkeit und Anmuth der Gedanken wird er nicht leicht übertroffen.

Natürlich hat's ihm nicht an Neid und Mißgunst, aber noch weniger an Anerkennung gefehlt; von allen Seiten flossen ihm Ehren und Auszeichnungen zu. Schon bei der Ausstellung von 1845 hatte ihm die öffentliche Meinung das Leopoldskreuz zugedacht. Allein der da-

malige Minister Van der Weyer, ein Löwener, wollte dies dem bekannten Bildschnitzer Geerts in Löwen zuwenden, und ließ daher Herrn Fraikin die Wahl zwischen dem Leopoldsorden und einer Bestellung für 10000 Francs. Der junge Künstler, dessen Verhältnisse damals nicht eben glänzend waren, bedachte sich natürlich nicht lange; er nahm das Geld und bekam das Kreuz bei der nächsten Ausstellung.

Fraikin ist von mittlerer Größe, eher schmächtig als stark, mit blauen, sinnigen Augen, freier Stirn, dunkelbraunem Haar- und Bartwuchs, der eben die ersten Anfänge des Ergrauens bemerken läßt. In Kleidung und Sprache, überhaupt seinem ganzen Wesen nach, ist er ungemein einfach und bescheiden. Man kann sich kaum eine anspruchslosere Erscheinung denken, als die des berühmten Schöpfers des gefangenen Amor.

Einen großen Theil meiner Zeit widmete ich den hervorstechendsten Eigenschaften der Belgier und insbesondere der Vlamingen, ihrer großen Neigung zum Vereinsleben, ihrer Vorliebe für Festlichkeiten, öffentliche Darstellungen, Umzüge, Wettkämpfe und Schaugepränge aller Art. Daß es dabei hoch hergeht, läßt sich leicht denken. In älteren Zeiten wurde oft, z. B. bei festlichen Einzügen und Einholungen, bei Bühnen-Preiskämpfen und dergleichen, der fabelhafteste Aufwand gemacht. Und auch in neueren Zeiten versteht man dies noch. Als im

Sommer 1856 das fünfundzwanzigjährige Jubelfest der Unabhängigkeit und der Regierung König Leopolds gefeiert ward, wurden allein vom Staat über 1,200000 Francs für Schaugepränge ꝛc. verausgabt. Ich habe die großartigen Festlichkeiten ausführlich in den „Studien" geschildert.

Auch bei Ausstellungen und Preisvertheilungen sind gewisse Feierlichkeiten, Förmlichkeiten und Festlichkeiten herkömmlich. Säle und Häuser und Straßen werden geschmückt. Und vor allen Dingen wird geredet und Patriotismus gezeigt. „Ohne Rede keine Feierlichkeit und ohne Patriotismus keine Rede. Da nun jede patriotische Wendung und Anspielung eifrig beklatscht wird, so kann man sich denken, wie Viele alljährlich in Belgien reden und wie Viele klatschen."

Ausstellungen und Preisvertheilungen gibt's aber in endloser Zahl und Mannigfaltigkeit. Von den fettesten Ochsen bis zu den zierlichsten Kanarienvögeln, von den Wettkämpfen der Dichter bis zu den Preisleistungen der Volksschulen habe ich solche Wettbewerbungen und Ehrenpreise erlebt.

„Die Namen der Sieger und Redner werden natürlich öffentlich bekannt gemacht. Der Bekrönte wird dann feierlich beglückwünscht oder feierlichst „eingeholt"; man veranstaltet Festessen und Ständchen, macht ihn zum Ehrenmitgliede eines Vereins, läßt Denkmünzen schlagen und dergl. mehr. Dabei wird wiederum geredet. Ist der Gefeierte wohlhabend oder besonders hochherzig, so gibt

er nun seinerseits ein Fest, und daß dabei abermals geredet wird, versteht sich von selbst. Und so ist man mitunter wahrhaft unerschöpflich in gegenseitiger Auszeichnung und Dankbarkeit."

Ich habe mehr als ein Mal ganze Straßen, ganze Stadtviertel in einer Weise mit Blumengewinden, Fahnen, Teppichen ꝛc. geschmückt gesehen, als sei der König zu empfangen gewesen; und doch geschah Alles nur zu Ehren eines Knaben, dem in dem gewöhnlichen Schulwettstreit ein Preis zugetheilt worden war.

Und immer muß es bei Festlichkeiten geestig oder blijgeestig zugehen. Geestig bedeutet aber nicht geistig oder gar geistvoll, sondern einfach lustig, wie geestigaert einen rechten Spaßvogel und „Tausendsappermenter" bezeichnet.

Ich habe versucht, auf Grund alter Festbeschreibungen und sonstiger Nachrichten und Wahrnehmungen eine Reihe von Schilderungen aus dem „Vereinsleben und den Schaubelustigungen" und den Schaugeprängen in Belgien zu geben; einige sind in Westermanns Monatsheften, Oktober 1858 und Januar 1859, sowie an anderen Stellen abgedruckt worden; das Ganze bildet in acht Abschnitten das erste Hauptstück der „Belgischen Studien".

Auch zu einfacheren Schmausereien und Trinkereien, zu Tanz und Jubel ist der Vlaming äußerst geneigt. Im Genießen und Trinken besteht bei ihm der Hauptlebensgenuß. Die Kirmessen nehmen kein Ende; jeder Sonntag ist ein Tanz- und Trinkfest; und der Montag, wie man

in Ostende sagt, ist der Bruder des Sonntags, maendag is de broer van de sundag. Er heißt der „verloren maendagh“ und ist als solcher vom Pater Poirters in Versen geschildert worden: Daer men heele potten drinkt, daer men in het prieltjen klinkt etc. Wenn Arbeiter und Gesellen sich verdingen, so ist es eine Hauptfrage, ob der Geschäftsherr „Montag macht“ oder nicht.

Welchen Werth man auf den Tischgenuß legt, geht schon aus der Bedeutung des Wortes nuttigen hervor, welches hauptsächlich von Essen und Trinken gebraucht wird. Wie könnte man auch Etwas besser „benutzen“, als indem man's genießt? Welch' größeren, faßbareren Werth kann ein Ding haben, als daß es eßbar, daß es wahrhaft brauchbar ist? Darum bedeutet auch die Frage: wil gy iets gebruiken? wollt Ihr Etwas gebrauchen? so viel als: wollt Ihr Etwas essen?

Aber nicht bloß das Essen liebt man, das Trinken steht eigentlich noch höher. Doch drückt man sich bescheiden aus. Man sagt: e' pintje bier trinken, aber man meint und trinkt wohl ein halb Dutzend pintjes. Ja Manche bringen es bis zu zwei Dutzenden und mehr. Darum ist es auch von besonderer Bedeutung, wenn es bei einer Speise heißt: daer kan men e' glaske bier toe drinken!

In einem alten, vom 14. Jahrhundert bis 1515 reichenden Plakatbuche eines Genter Archivs fand ich folgende bezeichnende Verse:

Drinck ick veel, ick moet bederven,
Drinck ick niet, ick moet sterven;
Daerom is't beter ghedroncken en bedorven,
Dan niet ghedroncken ende ghestorven.

Beiläufig bemerkt, finden sich in den alten Registern und Aktenbündeln oft die wunderlichsten Dinge. So wurde mir gleichzeitig ein Blatt gezeigt, auf dem sich der einstige Schreiber oder Archivar mit eifriger Hinmalung der Worte die Zeit vertrieben oder versüßt hatte: dit dinc doet de dochters doolen. Und zwar dergestalt, daß jedem d eine Form gegeben war, die den Sinn der Worte in zweideutiger oder vielmehr unzweideutiger Weise hervortreten ließ.

Daß neben den vlamischen Trinksprüchen auch die alten lateinischen nicht ungewürdigt blieben, versteht sich von selbst:

Si bene commemini, causae sunt quinque bibendi:
Hospitis adventus, praesens sitis atque futura
Et vini bonitas, et quaelibet altera causa.

Edit nonna, edit clerus,
Ad edendum nemo serus,
Bibit ille, bibit illa,
Bibit servus cum ancilla,
Bibit abbas cum priore,
Bibit coquus cum factore,
Et pro rege et pro papa
Bibunt vinum sine aqua,

Et pro papa et pro rege
Bibunt vinum sine lege,
Bibunt primum et secundo
Donec nihil sit in fundo!

Die Bierhäuser und Trinkbuden befinden sich oft in anstößigster Nähe bei den Kirchen, wie denn überhaupt in Belgien das Heiligste und Gemeinste, der Ernst und die Laune, das Trübste und Heiterste oft in wunderlichster Gemeinschaft oder Nachbarschaft getroffen werden. Ich sah kleine Schenk- und Krambuden unmittelbar neben den Kirchenthüren, ja zwischen den Strebepfeilern förmlich an die Kirche gebaut. Dabei die auffallendsten Inschriften, z. B.: In de Cantine Van St. Salvators, oder gar: A la cantine du St. Sauveur.

In den Ecken herrscht dann nicht selten trotz aller Verbote die ärgste Unreinlichkeit. Und doch klingen die Verbote meist deutlich genug. So sah ich z. B. in Mecheln den Anschlag: Het is verboden te pissen of eenige vuyligheyd te doen omtrent deze kerk!

Dabei kommen Kirche und Polizei zuweilen in den wunderlichsten Widerspruch. In Antwerpen ist Straßenverunreinigung nicht erlaubt, und doch hieß ein Zuruf am Eingange zu einer Nachbildung des heil. Grabes: doet uw' vuyligheyd op straet! — Da hatte sich doch ein Berliner etwas zarter ausgedrückt, indem er an seine Wand schrieb: Nur für Hunde!

Und wehe Dem, der den Belgiern und noch mehr

den Belgierinnen eine „berechtigte Eigenthümlichkeit" beeinträchtigen wollte! Kaiser Joseph hat das erfahren. Auf Kind und Kindeskind wird das Hergebrachte vererbt. Als einst vor Jahrhunderten in Brüssel eine Veränderung mit Reliquien vorgenommen werden sollte, widersetzten sich die Weiber und vertheidigten „wie Männer" die Rechte ihrer Pfarre. Zum Andenken daran wurden alljährlich am 11. August Baumzweige mit „Hosen" auf die Häuser gepflanzt, eine Sitte, die erst in den Kämpfen des vorigen Jahrhunderts sich verloren zu haben scheint.

Andere Bräuche aber haben alle Kämpfe und Umwälzungen überdauert. Die Umzüge mit Riesen und Zwergen und Teufeln habe ich selbst noch wiederholt mit angesehen. Und welche Ausdauer wurde dabei an den Tag gelegt! So eine Riesen- oder Riesinnengestalt, die auf öffentliche Kosten unterhalten werden und zu deren Aufputzung vordem eigene Künstler angestellt wurden, Stunden lang zu tragen, ist keine Kleinigkeit. Denn alle paar Schritte muß der Riese sich umdrehn, oder „tanzen", weil das nachziehende Volk das alte Ruizelied singt mit der steten Wiederholung: kerw' is om! d. h. keere u e's om! d. h. dreht euch mal herum!

Hätte Kaiser Joseph II. den Belgiern die vielen Kirmessen und die Umzüge mit Riesen, Teufeln, Zwergen und derartigen uralten Ueberlieferungen unangetastet gelassen, so hätte er im Uebrigen schon ganz leidlich aufräumen können, ohne daß sich die Masse der Bevölkerung darum bekümmert haben würde. Aber daß die Kirmessen

und Riesenumzüge beeinträchtigt wurden, daß die Brüsseler ihre Teufel nicht sehen lassen sollten, daß in Löwen Kinnebaba und in Mecheln Opsingorken eingesperrt wurden, das war zu arg!

Dergleichen Eingriffe hatte man sich selbst von der Geistlichkeit nicht gefallen lassen. Als um 1674 der Erzbischof von Mecheln das Umhertragen von Heiligenbildern einschränkte und die Brüsseler ihren „heil. Georg mit dem Teufel" verlieren sollten, beschwerten sich die Väter der Stadt beim königl. Statthalter und behielten trotz Erzbischof, päpstlichem Nuntius und theologischem Fakultätsgutachten ihren Teufel, der nun der Kirche zum Tort noch schwärzer angestrichen wurde, als er schon gewesen war.

Uebrigens herrschte neben der Prunksucht auch ein gewisser Humor, der sich selbst in den Gerichtserkenntnissen der alten Zeit geltend machte. Die alten Gerichtsbücher, die in Gent z. B. über vier Jahrhunderte zurückreichen, geben davon die heitersten Proben. So wurde 1378 Gillis Peeters, „weil er das fette Huhn aß, ohne seinen Wirth Willem, der's ihm gesandt hatte", zuzuziehen, verurtheilt, „eine fette Gans zu geben, die sie gemeinsam essen sollen", und dazu mußte Willem eine Kanne Weins setzen.

Im Jahr 1443 gaben die Schöffen von Gent ein Erkenntniß, das im Belgischen Museum VII, 225 abgedruckt ist, sich aber nicht füglich in's Hochdeutsche übertragen läßt. Colaert Eecman ghinc sonder brouc, ende Joes Best scheet in zijn brouc ... zo dat zijn hemde

ooc bescheten was. Da wurde dieser verurtheilt, nackt eine Pilgerfahrt nach Sleyhinghen zu thun, mit einem Brombeerstrauch umgürtet — del naect, baervoets, met eener brame ghegurt — und Colaert mußte mitgehen und Best's Kleider, Hemd, Strümpfe und Schuhe tragen.

Oft waren die Strafen furchtbar hart und grausam, wobei der Henker rc. seine festen Taxen hatte, z. B. in Brügge für's Zerreißen mit Pferden 10 Stüber, für's Sieden im Oelkessel 30 Stüber.

Sehr gewöhnlich waren Betfahrten, mitunter mit weiten Entfernungen, z. B. nach Asien, Polen, Spanien, Basel, zu „unserer lieben Frau zu Lübeck". Doch konnte man sich unter Umständen vertreten lassen. 1425 mußte Mergriete Parydaens, die einer Andern „scoufierlick toesprak", zur Strafe nach Köln zu den heil. drei Königen wallfahrten. Jan Waerloos wurde 1356 mit zwei Milchkrügen am Halse, einen hinten und einen vorn, nach St. Pharailden geschickt, weil er einem Mädchen ohne Anlaß zwei Milchkrüge zerbrochen hatte. Und Arend Van der Oest, der einem Dienstmädchen dergestalt schön gethan hatte, daß sie eine Pastete fallen ließ, erhielt die Auflage, sieben gleich gute Pasteten zu liefern, Abbitte zu thun und eine Betfahrt nach St. M. Magdalena ter Spelonke zu verrichten.

Auch körperliche Züchtigung war sehr gebräuchlich. Der „große keer" bestand in 24maligem Geißeln an 24 verschiedenen, bestimmt vorgeschriebenen Stellen der Stadt. In Cassel — im französischen Flandern, nicht in Hessen —

wurde leichtfertigen Weibern ein „merckelyck stick“ **vom** Ohr abgeschnitten.

Im Jahr 1597 wurde Marie Van den Hove zu Brüssel wegen Ketzerei lebendig begraben und zwar allmählich von unten auf mit Erde bedeckt, um ihr noch für Widerrufung Zeit zu lassen. — Das bischöfliche Gericht zu Gent verurtheilte 1709 einen Hexenmeister zur Verbannung, weil er einen jungen Ehemann unvermögend gemacht und dadurch fast zum Selbstmord „aus Desperation“ getrieben habe. Und dies Erkenntniß mußte in der Kirche von zwölf Ortschaften an zwei Sonntagen „in vlamischer Sprache“ öffentlich verkündigt werden.

Mitunter wurde dem Hauptausspruche noch eine Nebenauflage beigefügt. So wurde 1396 bei der Bestrafung einer vornehmen Dame besonders angeordnet, daß sie „die Augen niederzuschlagen“ habe, was sonst ihre Gewohnheit nicht gewesen zu sein scheint.

Den Sommer von 1859 brachte ich großen Theils in Frankreich, namentlich in Paris, zu.

Ich sah und hörte den Siegesjubel nach Solferino und fühlte auf's innigste und schmerzlichste, wie schwer ein solcher Jubel zu ertragen sein kann. Ganz gegen die damalige Strömung war ich entschieden einem Zusammengehen Preußens mit Oesterreich abgeneigt gewesen; ich erkannte in den Niederlagen Oesterreichs eine Hoffnung, einen Segen für die nationalen Bestrebungen in Deutsch-

land ... und doch gellte mir der Kanonendonner „der Invaliden" wie eine unerträgliche Kränkung in die Ohren.

Ueber meine sonstigen Wahrnehmungen in Paris gehe ich hinweg. Nur Eins berührte mich in seiner Neuheit so lebhaft, daß ich eine kurze Schilderung davon niederschrieb und in der Gartenlaube veröffentlichte — „Das unterirdische Paris".

Anfangs machte man mir große Schwierigkeiten, in die noch nicht ganz vollendeten Wasserleitungs- und Abzugskanäle einzudringen. Ein Beamter, ein Bureau wies mich zum andern; selbst die lockendsten Trinkgelderaussichten blieben ohne Erfolg. Endlich wandte ich mich schriftlich an die oberste Behörde, stellte vor, daß ich vordem als Stadtrathsmitglied meine Aufmerksamkeit auf ober- und unterirdischen Unrath zu richten gehabt habe, und siehe da, meine „ernsten Ziele" wurden nun sofort und vollauf gewürdigt und die unwillfährigen Reinlichkeitsbeamten des Service de la salubrité in die artigsten und zuvorkommendsten Wegweiser umgewandelt.

Es ist bekannt, daß Paris seinem uralten Namen Lutetia, oder Schmutzloch, noch vor kurzen Jahren alle Ehre machte. Die Straßen waren wahre „Kothgassen", die Abzugsrinnen der Sammelplatz alles Unflaths; an vielen Stellen verbreiteten sich unaufhörlich, bei gutem wie bei schlechtem Wetter, die schauderhaftesten Ausdünstungen; auf Schritt und Tritt war man von der ärgerlichsten Besudelung bedroht.

Das hat sich unter Napoleon III. wunderbar geändert.

Nicht blos in den neuen, weiten Straßenzügen herrschte 1859 spiegelblanke Sauberkeit, auch in den engen Windungen der alten Stadttheile war mit geringen Ausnahmen eine musterhafte Reinlichkeit hergestellt worden. Trittsteine, bedeckte Abzüge, eiserne Ausgußröhren, Spühlkrähne und sonstige Vorrichtungen haben wahrhaft Erstaunliches geleistet.

Es ist keine Uebertreibung, wenn man behauptet, daß die Regierungszeit Napoleons III. für die Verschönerung und Vergesünderung von Paris mehr gethan hat, als alle früheren Herrscher zusammengenommen. Ganze Stadttheile sind weggerissen oder in ihrem engsten, winkeligsten Häusergedränge durchbrochen worden, um für weite Plätze und breite, baumbepflanzte, bankbesetzte Straßen und Spaziergänge Raum zu schaffen.

Eine der großartigsten und merkwürdigsten Schöpfungen aber ist das neue Système des Egouts, die Einrichtung der unterirdischen Abzugsgräben zur Fortschaffung der Straßenabflüsse und sonstiger Unreinlichkeiten. Den Richtungen der Hauptstraßen entsprechend ist Paris von einem Netze von Kanälen unterhöhlt; wie ein Strom mit seinen Nebenflüssen und Nebenbächen zieht sich ein meilenlanges überwölbtes Wasser- und Schlammbett unter der Stadt hin, das von allen Seiten die Abflüsse der Straßen aufnimmt und unweit Asnières, also in ziemlicher Entfernung von der eigentlichen Stadt, in die Seine ausmündet. Die ganze Länge der gesammten unterirdischen Abzugsgänge von Paris wird auf mehr als 180000

Meter oder weit über zwanzig deutsche Meilen angegeben.

Und „da unten" ist's durchaus nicht so fürchterlich, als man wohl glauben sollte. Die Hauptgänge oder die égouts collecteurs sind weit und hoch und dabei an den Seiten so reinlich und überall durch so zahlreiche Schachte gelüftet, daß eine Durchwanderung keinerlei Unbequemlichkeiten bietet. Auch Ungeziefer findet sich nicht; weder Land- noch Wasserratten sind im Stande, in den neuen Gängen sich zu nähren oder zu verbergen. Man kann kaum einen größeren Gegensatz denken, als den von den verpesteten Kloaken anderer Städte, insbesondere Londons, die nur für Ratten und sewerhunters oder Kanaljäger betretbar sind, und den luftigen und sauberen „Galerien" von Paris. Zwar hat man einen eigenthümlichen, aus tausenderlei Dünsten und Düften zusammengesetzten Geruch zu bestehen, aber derselbe ist doch nicht sonderlich belästigend und auf alle Fälle nicht gefährlich.

Die einzige Gefahr, welche möglich bleibt, ist die des Ertrinkens, nämlich bei einem heftigen und plötzlichen Gewitter; denn alsdann brausen die Wasser und Unreinlichkeiten von allen Seiten in solcher Fülle zusammen, daß die gewöhnliche Bettung weit überfluthet wird und auch wohl Stockungen entstehen. Allein man hat in dieser Beziehung für die Arbeiter so viele Vorsichtsmaßregeln getroffen, daß bei einiger Aufmerksamkeit kein Unfall zu befürchten ist, obwohl deren doch zuweilen vorkommen. Abgesehen von Hülfsabflüssen in die Seine, innerhalb der

Stadt, sind in gewissen Entfernungen Rettungsschachte mit eisernen Stufen angelegt, worin sich die Arbeiter zurückziehen können. Ja, an einigen Stellen ist der Kanal von Quergängen überwölbt, wodurch man von einer Seite auf die andere gelangen kann, ohne den Strom überschreiten zu müssen. Auch an genügenden Ausgängen fehlt es nicht.

Einer der Hauptgänge ist unweit des Pont au Change. Er nimmt die Abflüsse der neuen Straßen, unweit des Stadthauses und des Boulevard von Sebastopol auf und war selbst mit einem Ehreneingange für den Kaiser und für hohe Würdenträger versehen. Der gewöhnliche Eingang ist am Seine=Ufer unter dem Quai de Gesvres. Man wandert eine Strecke gerade aus oder im Kanal des Boulevard von Sebastopol hin, dann nimmt der Hauptgang die Richtung der Rue Rivoli, wendet sich unweit der Madelaine rechts und geht in den großen Gesammtkanal über, der in die Seine ausmündet und erst im Frühjahr 1859 in Thätigkeit gesetzt worden ist.

Wenn man bedenkt, wie viel Spülicht und Ausguß in einer Stadt wie Paris vorkommt, so kann man sich eine Vorstellung von der Ausdehnung machen, welche der Hauptkanal haben muß. In der That ist das Auszugsbett wie ein kleiner Strom anzusehen. Zu beiden Seiten sind breite mit Cement überzogene Bänke; ebenso ist das weite, über zwölf Fuß hohe Gewölbe mit Cement bekleidet. An den Seiten sind in allen Gängen auf weißen Porzellanplatten die Namen der Straßen, unter denen man sich

befindet, angebracht, so daß Jeder, der mit einer Laterne versehen ist, sich unten so gut wie oben zurecht finden kann. Zugleich dienen die mächtigen Gewölbzüge dazu, die Stadt mit frischem Wasser zu versehen. Während im Schlammbett der Mitte der Unrath davon zieht, strömt zur Seite in gewaltigen gußeisernen Röhren, durch Dampfkraft gefüllt, das reine Wasser, um überall die Springbrunnen, die Spülstöcke, die Begießhähne und sonstigen Bewässerungsvorrichtungen der Stadt zu nähren.

Am bemerkenswerthesten ist die Art, wie die Abzugsbetten, die bei der Lage von Paris keinen bedeutenden Fall haben können, vor dem Verschlammen und Verstopfen geschützt werden. In den engern Gängen hilft man durch Stauungen, durch Schieber 2c. nach; für die breiteren aber hat man eigenthümliche Reinigungsmaschinen erfunden, nämlich Wagen, deren Räder auf den Seitenbänken der Abzugsrinnen wie auf Eisenbahnschienen laufen und durch die Triebkraft des abfließenden Wassers in Bewegung gesetzt werden. Hinten am Wagen ist nämlich ein Stau- oder Stoßbrett angebracht, welches in das überall gleich- und ebenmäßig geformte Auszugsbett hinabreicht und so von dem Strome erfaßt und fortgetrieben wird. Vorn dagegen ist die Maschinerie, welche den Schlamm aufwühlt und weiterschiebt und je nach den zu bewältigenden Massen von oben gestellt und gelenkt wird.

„Nehmen Sie gefälligst Platz,“ sagte mir der Steuermann dieses wunderlichen Fahrzeuges, nachdem wir eine

Strecke zu Fuß gegangen waren, „wir wollen nun, wenn's Ihnen beliebt, eine kleine Spazierfahrt machen.“ In der That schien der Wagen zu solchen tours de plaisir eigens eingerichtet zu sein. Außer dem Sitze des Lenkers, der rückwärts fuhr, war noch eine bequeme Bank für ein paar Mitfahrende vorhanden. Ich stieg auf, der Beamte, welcher mich geleitete, ebenfalls, und so kutschirten wir in der Galerie de Rivoli, wie dieser Hauptkanal gewöhnlich genannt wird, davon, nachdem man noch ein paar Laternen angezündet hatte, um mich Alles in reichlicher Klarheit betrachten zu lassen.

Ich muß gestehen, daß ich niemals eine eigenthümlichere Fahrt gemacht habe. Während oben die leichten Karossen und schweren Omnibusse im brennenden Lichte der Junisonne donnernd über die eisenbedeckten Luftschachte flogen, fuhren wir unten bei Laternenschein durch die kühlen Gewölbe, rings von einfallenden Wassergüssen umrauscht und von Nichts als von dem langsam ziehenden Schmutzstrome getrieben. Natürlich ging unsere Fahrt nicht immer schnell; allein je weiter wir vorrückten, desto stärker ward der Strom und desto rascher rollte unser Fuhrwerk. Mitunter, vor ungewöhnlichen Sand- und Steinmassen, stockte es wohl auch einige Sekunden. Dann stauete aber das nachströmende Wasser, bis es, höher und kräftiger werdend, das Hinderniß überwältigte und den Wagen nun um so schneller vorwärts trieb.

So zogen wir gegen eine Stunde lang unter der Erde hin. Dann stiegen wir ab und betraten den großen

Gesammtkanal, der unmittelbar mit der Seine in Verbindung steht. Auf diesem verrichtet ein Schiff dieselben Dienste, wie anderwärts die Wagen. Es ist flach und ziemlich geräumig und gleitet wie ein Charonsnachen, in schweigender Düsterheit, auf dem unterirdischen Schlammstrome dahin.

Im Herbst 1859 dachte ich nach Italien zu gehen. Ich hatte schon vor geraumer Zeit mit Friedrich Preller in Weimar verabredet, einen Winter zusammen in Rom zuzubringen, wohin der Künstler mit Rücksicht auf seine Odyssee-Bilder sich zu begeben gedachte. Unterm 25. August 1859 schrieb mir Preller, daß seinerseits Alles vorbereitet sei und daß er die Hoffnung nicht aufgebe, daß auch bei mir, „dem freien Manne", das Zusammentreffen sich ermöglichen lassen werde.

Allein die Vorgänge in Deutschland machten den Plan zu nichte und riefen mich nach Kassel zurück. Niemals ist mir eine Umkehr so schwer geworden! Es war dies das größte oder doch schwerste Opfer, das ich meiner politischen Ueberzeugung gebracht habe. Italien, Rom, das Ziel langjähriger sehnsuchtsvoller Wünsche und Hoffnungen mußte aufgegeben werden!

Später war ich noch wiederholt in der Lage, Italien vor Augen zu haben und nicht erreichen zu können. Als ich den Winter von 1861 auf 1862 in einem südlicheren Klima, nämlich zu Vernex und Montreux, zubringen

mußte, legten mir abermals politische Rücksichten Hindernisse in den Weg, weiter zu gehen; und als ich 1874 wiederum am Genfer See verweilte, nöthigte mich schwere Krankheit, den Plan aufzugeben, einer befreundeten Familie, die im März nach Italien zog, mich anzuschließen.

II.

Der zweite Verfassungskampf in Hessen.

Ich lebte in Ostende, als 1858 die Nachricht, der Prinz von Preußen habe die Regierung übernommen, durch die Blätter ging und mich mit den lebhaftesten Hoffnungen erfüllte.

Zwar hatte ich auch in Belgien niemals ganz aufgehört, meine Ansichten von den deutschen und hessischen Angelegenheiten nach Möglichkeit zu vertreten, so namentlich im „Preußischen Wochenblatt" (1855, Nr. 21), in der „Kölnischen Zeitung", in den „Hamburger Nachrichten" 2c.; allein jetzt fühlte ich mich doppelt gedrungen, an das in Kurhessen geschändete Recht zu erinnern. Ja, ich hielt den Augenblick für gekommen, eine förmliche Agitation für die Verfassung von 1831 anzuregen und herbeizuführen.

Aber gar Wenige dachten wie ich, fast Niemand! Vergebens wandte ich mich an Freunde und Bekannte daheim. Einer meiner genauesten und ältesten Freunde, der Regierungsrath Wiegand in Kassel, war so ungläubig

oder so vorsichtig, daß er auf wiederholte Briefe gar nicht antwortete und später mit mir wettete, daß Alles im Sande verlaufen würde; Andere verhielten sich höchst kühl oder lächelnd-ablehnend; bei Einigen schien es, als rieben sie sich schlaftrunken die Augen.

Am lebhaftesten und theilnehmendsten, obwohl ebenfalls ablehnend, antwortete der vormalige Ministerialvorstand von Wintzingerode, der inzwischen als Minister in weimarische Dienste getreten war, und der mir sowohl wegen seiner damaligen Stellung, als auch wegen seiner früheren Beziehungen besonders geeignet erschien, den stillen Mittelpunkt des Vorgehens zu bilden. Ich bat ihn, die Leitung der geeigneten Schritte zu übernehmen und stellte mich selbst zur Verfügung. Doch ohne Erfolg. Später, mitten im Kampfe, erinnerte er mich bei einem gelegentlichen Zusammentreffen an mein Schreiben und an seine Antwort und suchte die ablehnende Haltung zu begründen; allein ich vermochte auch jetzt seine Auffassung und seine Andeutungen nicht ganz gelten zu lassen, zumal gerade Weimar der einzige Staat gewesen war, der in der kurhessischen Sache am Bundestage völlig „correct" gestimmt hatte.

Dies Verhalten der ehemaligen Genossen machte mich zwar sehr bedenklich, konnte mich aber doch in meinen eigenen Anschauungen und Bestrebungen nicht dauernd beirren.

Zu Ende 1858 schrieb ich mehrere Leitartikel für die Kölnische Zeitung (Nr. 15 ff. 1859), die trotz einiger

Redactionsänderungen meine damalige Auffassung der Dinge zur Genüge erkennen lassen und später (in Nr. 280, 282) Ergänzung fanden.

Fast alle Rechtsfragen, alle künftigen Möglichkeiten und Zweifelsfälle ließ ich im Voraus an mir vorübergehen, so daß ich nachgehends zum Erstaunen Anderer mitunter augenblicklich mich zu entscheiden vermochte, wenn etwas Besonderes sich ereignete.

Eins stand bei mir fest: Die Nothwendigkeit einer planmäßigen, einheitlichen, festen Leitung. Ich war auch entschlossen, mich nöthigenfalls selbst an die Spitze der Agitation zu stellen und meine ganze Kraft der Sache des kurhessischen Landesrechts, die ich zugleich als eine deutsche Angelegenheit betrachtete, zu widmen.

So kam der Krieg in Italien heran. Die Niederlagen Oesterreichs gaben neue Hoffnungen; nicht minder die frischen nationalen Regungen in Deutschland. Auch aus Preußen, namentlich aus Berlin, lauteten die Nachrichten günstig, und selbst in Hessen schien sich nach und nach eine gewisse Empfänglichkeit zu zeigen. Kurz, ich kehrte im August 1859 nach Kassel zurück.

In Preußen war im Laufe des Sommers 1859 die Ueberzeugung allgemeiner geworden, daß der seit einem Jahrzehnt in der Politik eingehaltene Weg verlassen werden müsse, und daß namentlich auch in der kurhessischen Angelegenheit eine andere Richtung von der Regierung einzuschlagen sei. Man erkannte, daß gerade diese Sache eine willkommene Handhabe bieten könne,

um die Stellung Preußens in Deutschland zu verbessern und „moralische Eroberungen“ zu machen.

Gleichzeitig war in Hannover, in Thüringen und an einigen anderen Orten die deutsche Frage überhaupt wieder in Anregung gebracht worden. Auch in dieser Hinsicht mußte die Bedeutung des kurhessischen Verfassungsstreits in Betracht kommen. Nirgends war ja das Unzureichende und Verderbliche der Bundestagswirthschaft und das Elend der souveränen Kleinstaaterei stärker ans Licht getreten, als eben in Kurhessen.

Zum Glück war die Verfassungsfrage noch zu keinerlei Abschluß gelangt; die Maßlosigkeiten Hassenpflugs und seiner Freunde, namentlich Vilmars und von Uhdens, und die Unentschlossenheit und das Mißtrauen des Kurfürsten hatten jede endgiltige Gestaltung verhindert. Die „Erklärungen“ der neuen oder vielmehr neuesten Stände über die vorläufig verkündigte Verfassung von 1852, sowie der Antrag der Regierung dazu befanden sich noch in dem betreffenden Bundestagsausschusse; es zeigte sich selbst vom Standpunkte des Bundesrechts und der Bundesbeschlüsse aus keine erhebliche formelle Schwierigkeit, der Sache noch eine andere, dem hessischen Landesrecht und den deutsch-politischen Interessen Preußens mehr entsprechende Wendung zu geben. Nur war ein entschiedenes Auftreten erforderlich.

Die ersten Winke über die Absichten der preußischen Regierung in Betreff der kurhessischen Frage waren von Max Duncker in Berlin, dem vormaligen Professor in

Halle und in Tübingen, und vom Legationsrath von Jasmund in Frankfurt, dem vorherigen Redakteur des Preußischen Wochenblattes, ausgegangen. Jener hatte gegen Ende des Sommers vertraulich eine kleine Denkschrift an die politischen Freunde gerichtet, worin die Aufgabe und künftige Haltung Preußens kurz angedeutet war; bezüglich Kurhessens wurden ihm zunächst durch Friedrich Pfeiffer *) den nach Bremen übergesiedelten hessischen Abgeordneten und Obergerichtsrath, die nöthigen Aufschlüsse gegeben. Jasmund hatte als Secretair der Bundesgesandtschaft die Sache unter Händen und wandte sich an mich um Auskunft.

Durch Pfeiffer wurde dessen Freund Obergerichtsrath Bähr, der spätere Abgeordnete und Reichsgerichtsrath, in die Sache eingeweiht. Er hat in aller Stille dem hessischen Landesrechte manch' wirksames Wort und manchen guten Artikel gewidmet.

Außerdem waren F. Nebelthau und von den 1851 Ausgewanderten Alfred Klauhold in Hamburg und Oskar von Meibom zu Berlin, sowie von Jüngeren Dr. Wilh. Kellner in Kassel u. A. in der Sache thätig.

Die Anschauungen dieser und anderer Gegner der kurhessischen Regierung über das zu erstrebende Ziel und die einzuschlagenden Wege waren aber sehr verschieden. Die Meisten schwankten unklar und unentschlossen und

---

*) Pfeiffer ist als Bürgermeister am 12. April 1879 zu Bremen verstorben. Adam Pfaff widmete ihm in der hessischen Morgenzeitung einen warmen Nachruf.

hatten nur fortwährend die Augen nach Berlin gerichtet. Im Allgemeinen ließen sich folgende Auffassungen und Richtungen unterscheiden: die Einen wollten die Erlasse des Bundestages und des Hassenpflug'schen Regimentes von 1851 und 1852 als Grundlage gelten lassen und strebten nur, aus der Verfassung von 1831 möglichst viele einzelne Bestimmungen zu retten und in der revidirten neuen Verfassung zum Ausdruck zu bringen; die Anderen verlangten die förmliche Wiederherstellung der alten Verfassung, gingen dann aber wieder insofern aus einander, als ein Theil sich mit der Verfassungsurkunde und dem Wahlgesetze von 1831 begnügen wollte, der andere dagegen an den rechtmäßigen Aenderungen von 1848 und an dem sog. Wahlgesetze von 1849 festhielt, und zwar wiederum mit der Verschiedenheit, daß bald sog. Bundeswidrigkeiten zugestanden und von vornherein preisgegeben wurden, bald nicht.

Zu denen, welche einen einlenkenden oder vermittelnden Standpunkt einnahmen, gehörte vorzugsweise Alfred Klauhold, Direktor der Hamburg-Bremer Feuerversicherungsanstalt in Hamburg. Er hatte in den Jahren 1848 bis 1850, trotzdem daß ihm einmal in einer großen „Volksversammlung" erklärt wurde, man habe kein „Vertrauen" zu ihm, die liberalen konstitutionellen Bestrebungen damaliger Zeit mit großem Eifer und Geschick vertreten, und zählte 1851 zu den Verfassungsanhängern, welche in Hessen keine bleibende Stätte mehr fanden.

Bei dem Umschwunge in Preußen war er unter den

Ersten, welche an die hessische Verfassungsfrage erinnerten. Besondere Aufmerksamkeit erregte er durch eine gewandte und anziehende Schrift über die drei hessischen Kurfürsten, Vater, Sohn und Enkel, die er unter dem Namen Hippel der Jüngere veröffentlichte. Zur Verfassungsfrage insbesondere ließ er 1859 bei Otto Meißner in Hamburg eine Broschüre erscheinen unter dem Titel: „Die kurhessische Verfassung vor der Bundesversammlung".

Die Richtung dieser Schrift wich wesentlich von dem Ziele ab, das ich mir gestellt hatte. Klauhold ließ (S. 9) den von der Bundesversammlung „angenommenen prinzipiellen Standpunkt" ohne Weiteres gelten und suchte nur eine Verbesserung von 1852 nach Maßgabe der Bundesgesetze und des Inhalts der Verfassung von 1831 im Wege nochmaliger Octroyirung herbeizuführen.

Dies konnte mir aber nicht zusagen noch genügen und entsprach wohl auch den preußischen Zielen und Bestrebungen nicht ganz. Ich war vielmehr der Ueberzeugung, daß nur ein entschiedenes Festhalten am vollen Recht, eine unbeugsame, auch dem schlichten Volkssinne einleuchtende Wahrung des Rechtszusammenhangs segensreiche Ergebnisse für Hessen und zugleich für Deutschland haben könne, und ließ mich darin durch keinerlei Vorstellungen und Einwirkungen, die von den verschiedensten Seiten versucht wurden, beirren. Ich hielt namentlich den Bundesbeschluß vom 27. März 1852 noch fortwährend (vergl. Lebenserinnerungen B. 2, S. 353 ff.) für rechts-

widrig und nichtig, erstrebte die Herstellung des ganzen Verfassungsrechts nebst dem Wahlgesetze von 1849, ließ keine „Bundesrechtswidrigkeiten" darin gelten, und vertrat die Meinung, daß, wenn wirklich solche angenommen werden könnten, die Beseitigung derselben jedenfalls nicht von vornherein durch den Bundestag ausgesprochen werden dürfe, sondern eine derartige Aenderung nach Artikel 56 der Wiener Schlußakte auf landesverfassungsmäßigem Wege zu erstreben sein würde.

Hinsichtlich der Form des Vorgehens in Frankfurt war ich ebenfalls noch wie früher der Ansicht, daß eine einfache Zurückziehung des Beschlusses von 1852, als auf unrichtigen Darstellungen und Voraussetzungen beruhend, das Einfachste sei, daß aber auch ein zweiter Weg zum Ziele führen könne, nämlich die „Wiederinwirksamkeitsetzung" der Verfassung von 1831, welche durch Bundesbeschluß von 1852 nicht endgültig aufgehoben, sondern nur versuchsweise thatsächlich einstweilen „außer Wirksamkeit" gesetzt worden war, bis mit den neu zu berufenden Ständen über eine andere Verfassung verhandelt worden sei. Da die Erfolglosigkeit des Versuchs, auf diese Weise einen befriedigenden Zustand in Hessen herbeizuführen, nicht mehr zu bezweifeln stand, so konnte und mußte derselbe verlassen und der verfassungsmäßige Weg wieder betreten werden.

Es blieb jedoch geraume Zeit im Ungewissen, wie man preußischerseits vorzugehen gedachte.

Inzwischen bereitete ich meines Theils die Mittel

vor, um möglichst wirksam an dem bevorstehenden Kampfe Theil nehmen zu können.

Wie 1848 und 1850, so legte ich auch jetzt wieder ein Hauptgewicht auf die Presse. Es war aber unendlich schwer, in dieser Hinsicht von Neuem in Kassel festen Fuß zu fassen. Der Kriegszustand war zwar nach vierjähriger Dauer aufgehoben worden; allein Hassenpflug und der Bundestag hatten in dieser Zeit das Mögliche geleistet, um jede freie Bewegung fernhalten oder sofort unterdrücken zu können. Nicht nur war der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 sofort verkündet worden, sondern derselbe hatte auch noch durch eine einseitig erlassene landesherrliche Verordnung vom 19. December 1854 eine beträchtliche Erweiterung und Verschärfung erhalten. Ganz abgesehen von eigentlichen verbrecherischen Aeußerungen waren Geldstrafen bis zu tausend Thaler und Gefängnißstrafen bis zu einem Jahr für den einzelnen Fall angedroht. Dabei mußten zur Sicherstellung Kautionen von 5000 Thaler geleistet werden u. s. w. Dennoch mußte ich „das völlig unmöglich Scheinende", wie ein Freund sich später ausdrückte, möglich zu machen versuchen.

Die Durchführung wäre aber in der That unmöglich gewesen, wenn die betreffenden Beamten ein erhebliches Stück von Hassenpflug'scher Kraft und Rücksichtslosigkeit besessen hätten. Allein Volmar, der unter Hassenpflug das Finanzministerium gehabt hatte, dann Steuerdirektor und am 20. Januar 1856 Regierungs- und Konsistorialpräsident geworden war, und am 17. April

1860 zum Minister des Innern ernannt wurde, wollte offenbar keine Gewaltthat oder auch nur einen augenfälligen Bruch mit den thatsächlich bestehenden „Gesetzen" und Einrichtungen, und besaß ohnehin zu wenig Scharfsinn und Gewandtheit, um mir die Schlupflöcher und Auswege zu verlegen, die ich lange Zeit mit Erfolg allen polizeilichen und gerichtlichen Angriffen und Verfolgungen gegenüber neben- und nacheinander aufsuchte.

Im Laufe des Sommers hatten mehrere jüngere Männer in Kassel den Gedanken besprochen, eine größere politische Zeitung auf Aktien zu begründen. Es bestanden damals nur zwei Blätter in Kassel: die „Kasseler Zeitung", das Organ der Regierung, und der „Allgemeine Anzeiger", ein Tageblatt, das sich nur selten und mit großer Vorsicht der Politik leise näherte, während jetzt, abgesehen von dem Amtsblatte der Bezirksregierung, ein halbes Dutzend Zeitungen erscheinen.

Der Zeitpunkt für ein neues Zeitungsunternehmen war also insofern kein ungünstiger. Gleichwohl lehnte ich, als mir der vormalige Drucker meiner „Neuen Hessischen Zeitung", Herr Scheel, von dem Plane Mittheilung machte und meine Mitwirkung wünschte, eine Betheiligung ab, indem ich selbst ein kleines Blatt zu gründen die Absicht hatte, dessen Entwickelung nach Maßgabe der Umstände stattfinden sollte. Ich schlug ihm vor, als Drucker und Miteigenthümer daran Theil zu nehmen, bedang mir aber natürlich die entscheidende Stimme über die Haltung des Blattes und die Redigirung aus.

So entstand die „Hessische Morgenzeitung", die später zu einem täglich zweimal erscheinenden Blatte sich erweiterte und die gar bald der Mittelpunkt des Verfassungskampfes wurde, wie es 1850 die „Neue Hessische Zeitung", wenn auch nicht in gleichem Grade, gewesen war.

Anfangs sollte das Blatt nur den bescheidensten Anstrich haben. Ich selbst wollte zunächst ganz im Verborgenen bleiben, und die ganze Einrichtung war darauf berechnet, daß ich allenfalls auch abwesend sein könnte, wie denn Jahre lang mein Reisekoffer stets gepackt stand und ein fast augenblickliches Verlassen der Stadt ermöglichte.

Als jedoch die Haltung Preußens bestimmter wurde und namentlich die bekannte, vielbesprochene Erklärung vom 10. Oktober 1859 hervortrat, mußte der Kampf gar bald eine Gestalt annehmen, die eine weitere Zurückhaltung nicht zuließ. Ich trat daher mit dem 1. Januar 1860 offen als verantwortlicher Redakteur an die Spitze der Bewegung, soweit das nicht ohnehin schon geschehen war.

Es begann nunmehr und zwar Jahre hindurch ein tägliches Plänkeln, Herausfordern, Abwehren, Einlenken, Vorgehen, kurz ein Streiten, das mich ganz und gar in einer Weise in Anspruch nahm, wie nie eine Thätigkeit zuvor. Jedes Wort, jeder Buchstabe mußte gewissermaßen auf die Goldwaage gelegt werden; jede Gesetzesbestimmung, jede Verordnung mußte stets vor Augen stehen; ja selbst die Fähigkeiten und Neigungen der ein=

zelnen Beamten waren zu beachten, um ermessen zu können, was zu wagen stand und was nicht.

Zum Glück waren mir die Dinge und die Menschen nicht eben unbekannt; ich hatte Erfahrungen und Uebung, sowohl als Redakteur wie als Anwalt und Staatsrechtskundiger; für einen Anfänger und Nichtjuristen wäre die Rolle, welche ich mir vorsetzte, schlechthin undurchführbar gewesen. Es kam nicht darauf an, Streit und Zwiespalt zu vermeiden, sondern herbeizuführen, jedoch dergestalt herbeizuführen, daß möglichst viel gewagt und gesagt wurde, daß es aber nicht zu einer endgiltigen Verurtheilung kommen konnte oder doch höchstens zu einer gelinden Geldbuße. Durch den vierjährigen Kriegszustand einerseits und durch die wahrhaft abgefeimte Umbildung der Strafrechtspflege andererseits war die Bevölkerung so eingeschüchtert und hinsichtlich der Rechtssicherheit und des gerichtlichen Schutzes so mißtrauisch geworden, daß Jeder die größte Vorsicht und Zurückhaltung beobachtete. Eine Ermuthigung durch den Augenschein mußte daher äußerst erwünscht und nützlich sein.

Ich begann damit, Dinge zu besprechen und durchzuhecheln, die auf den ersten Blick bedenklich erschienen, es im Grunde aber gar nicht waren. An Stoff und Anknüpfungspunkten in dieser Beziehung fehlte es nicht leicht. Eine unerschöpfliche Fundgrube waren allein die Vilmarschen Reden und Schriften, namentlich der von Vilmar früher herausgegebene „Volksfreund". So gab mir die Beurtheilung der 1848 eingeführten Civilehe

einen sehr erwünschten Anknüpfungspunkt. Der „Volksfreund" hatte das betreffende Gesetz einen „rauhhaarigen Wechselbalg" genannt, ein „Kind des Ehebruchs mit der Kirche, wozu nicht Gott der Herr, sondern der Teufel in der Hölle der Erzeuger ist! und von welchem Kinde des Ehebruchs, wie von allen Kindern der Ehebrecher, das Wort gilt: „„Aber die Kinder der Ehebrecher gedeihen nicht""". Zugleich war die „nothwendige Buße" für diesen Ehebruch der Kirche mit dem Teufel angegeben worden. „Unser Landesherr," hatte V. verlangt, „muß die ihm zustehende alleinige gesetzgebende Gewalt in der Kirche an die Kirche wieder zurückgeben, und zwar an das geistliche Amt. Das ist die Thatsache, die von unserm Landesherrn ausgehen muß, wodurch die schädliche Thatsache des Gesetzes vom 29. Oktober 1848 unschädlich gemacht wird; das ist die rettende That für unsere hessische Landeskirche; keine andere heilende That gibt es."

Man kann denken, wie eine solche Zumuthung dem Kurfürsten einst erschienen war, und wie ihm die Erinnerung daran, die ich, natürlich in der gehörigen Beleuchtung, vorführte, behagen mochte.

Allmählich ging ich dann weiter; und es glückte in der That, schon in den ersten Zeiten Anklagen herbeizuführen und dergestalt auszunutzen, daß in erster Instanz eine Verurtheilung zu fünf- und ein halbmonatlicher Festungsstrafe nebst einer Geldbuße von 50 Thalern, in der zweiten aber völlige Freisprechung, und in dritter nur Herstellung der Geldbuße erfolgte. Dadurch und durch

einige andere Angriffe und Verfolgungen, die theils mit geringfügigen Verurtheilungen, theils mit Freisprechung endigten, ward es den Leuten klar, daß doch noch ein freies und scharfes Wort möglich sei, ohne sofort in's Kastell oder in's Gefängniß zu führen.

Dabei wurden die Anklagen auch insofern ausgebeutet, als das Vertheidigungsrecht dazu benutzt ward, der Regierung die schärfsten Dinge zu sagen und diese dann hintendrein wortgetreu in der Zeitung zu veröffentlichen. Sollte ein Beamter beleidigt sein, so schützte ich meist die Einrede der Wahrheit vor und ließ dann nach allen Richtungen hin eine Pelzwäsche eintreten, welche die ursprünglichen Beschuldigungen weit übertraf. Und das Alles geschah stets mit bester Laune.

Der erste polizeiliche Angriff gegen die Morgenzeitung betraf eine Mittheilung über den am 16. September in Frankfurt unter meiner Theilnahme gestifteten deutschen Nationalverein. In meiner Beschwerde gegen die Beschlagnahme zeigte ich, daß eine „Theilnahme" an dem Verein nach richtiger Auslegung der bestehenden Gesetzgebung durchaus nicht als unstatthaft betrachtet werden könne. Die Ansicht fand gerichtliche Billigung und das Blatt ward freigegeben.

Natürlich hatte nun die Regierung nichts Eiligeres zu thun, als auf Grund der Hassenpflug'schen provisorischen Verfassung eine landesherrliche Verordnung (26. Januar 1860) zu erlassen, wodurch mein Schlupfloch verstopft und sowohl die Mitgliedschaft als Beitragszahlungen

und jede Aufforderung zur Theilnahme verboten, bezw. mit Strafe bedroht wurden.

Doch ließ ich mich dadurch nicht in Verlegenheit setzen. Ich forderte nunmehr öffentlich auf, sich zu den „Grundsätzen“ des „Nationalvereins“ zu bekennen und mir Beiträge „zu gemeinnützigen Zwecken“ zu senden, was nicht verboten sei. Alle Welt verstand, worauf es abgesehen war und lachte; Tausende unterzeichneten die „Grundsätze“ und Viele zahlten auch, wenn auch — nicht viel.

Minister Volmar ließ nun polizeilich nachforschen, ob ich das Geld noch habe, oder wozu es verwandt worden sei. Ich erklärte, daß ich dasselbe noch wohl verwahrt wisse; und als der Minister dann weiter fragen ließ, wozu ich das Geld zu verwenden gedenke, gab ich feierlichst die Versicherung zu Protokoll, daß ich mir das „noch reiflich überlegen wolle“.

Begreiflicher Weise verfehlte ich nicht, diese und ähnliche Pfiffigkeiten in der Zeitung bekannt zu machen, und konnte wiederum sicher sein, die Lacher auf meiner Seite zu haben.

Auch wurden die Aufforderungen und sonstigen Veröffentlichungen des Nationalvereins den hessischen und insbesondere den Kasseler Anhängern in der Regel vollständig bekannt. Zwar konnte ich sie in die Morgenzeitung nicht aufnehmen; allein ich ließ dieselben außerhalb des Landes drucken und machte dann in der Morgenzeitung bekannt, daß zu meinem Leidwesen eine „Ver-

breitung", namentlich eine „geschäftsmäßige" zwar unstatthaft sei, daß ich aber genau wisse, wo Abdrücke unentgeltlich zu finden seien und daß ich gern darüber Auskunft ertheilen werde; denn ich mache aus der Sache keineswegs „ein Geschäft", wohl aber mache ich mir „ein Vergnügen" daraus.

Oft auch hatte ich die Aufmerksamkeit, den Ministern und dem Polizeidirektor sofort Exemplare durch die Stadtpost frei zuzusenden.

Gewöhnlich kam dann andern Tags ein Polizeidiener oder auch wohl ein sonstiger Abgesandter, um sich des Weitern zu erkundigen. Natürlich traf sich's dann meist, daß soeben die letzten Abdrücke von Neugierigen von der Lagerstelle weggenommen waren; allein die nächste Zeitungsnummer brachte unter Mittheilung dieses unangenehmen Zufalls die „erfreuliche Nachricht", daß wieder eine neue Sendung eingetroffen sei. Und so ging's zur Erheiterung des Publikums fort.

Eine Zeitlang wurde nur mit polizeilichen und gerichtlichen Beschlagnahmen und nachfolgenden Anklagen vorgegangen; als dies aber nicht zu dem gewünschten Ziele führte, indem die Beschlagnahmen in oberer Instanz aufgehoben und die Anschuldigungen schon nach einer vorläufigen Vernehmung als unbegründet zurückgewiesen wurden, gab man der Preßverordnung vom 19. December 1854 die Auslegung, daß die Verwaltungsbehörden das Recht hätten, Druckschriften mit Beschlag zu belegen und zu unterdrücken, ohne daß gegen den Verfasser oder

Herausgeber und Verbreiter gerichtlich eingeschritten zu werden brauche.

Diese kühne Maßnahme schien den besten Erfolg zu versprechen; denn es war nicht unwahrscheinlich, daß die Abonnenten durch die häufigen Unterbrechungen unwillig werden und schließlich das Blatt aufgeben würden. Allein eines Theils brachte der allseitige Eifer, insbesondere die Rührigkeit der Druckerei, durch vorräthigen Satz unverfänglicher Artikel es fertig, daß meist sofort eine neue Nummer zusammengestellt und gedruckt werden konnte (einmal ward die Ausgabe des Blattes selbst durch eine viermalige Wegnahme an einem einzigen Morgen nicht gehindert); andern Theils klagte ich mich wegen der angefochtenen Artikel selber an, um durch ein freisprechendes Erkenntniß die Regierungsaussprüche mittelbar zu vernichten.

Zwar wurde dieser Antrag von der Staatsprokuratur zunächst abgelehnt, weil die fraglichen Artikel in den weggenommenen Blättern nicht verbreitet worden wären; indessen fand sich Rath, diesem Mangel abzuhelfen. Ich ließ die Artikel in einer besonderen Broschüre in Frankfurt drucken, schickte diese durch die Stadtpost den höchsten Staatsbeamten zu und berief mich dann auf deren Zeugniß, wiederholt um richterliche Aburtheilung meiner angeblichen Vergehen bittend. Das half: der öffentliche Ankläger erklärte, daß ein Grund zum strafgerichtlichen Einschreiten nicht vorliege. Und so waren die Regierungsaussprüche sämmtlich vernichtet.

Volmar griff nunmehr wieder zu gerichtlichen Beschlagnahmen und Anklagen.

Zwei Beschuldigungen gelangten auch wirklich bis an das Strafgericht, wurden aber hier sofort als „rechtlich unbegründet“ zurückgewiesen, ohne daß nur eine Mittheilung der Anklagen erfolgte.

Eine Beschlagnahme aber wurde wirklich vom Obergericht bestätigt. Ich führe dies an, um zu zeigen, wie streng die Gerichte verfuhren und wie wenig also in anderen Fällen Grund zum Einschreiten vorhanden gewesen sein muß. Die verurtheilte Stelle lautet wörtlich: „Wir haben nicht bezweifelt, daß jeder Ehrenmann bereit sein werde, das Verfassungsrecht des Landes nach Kräften zu wahren“.

Darin fand die Mehrheit des Obergerichts eine Beleidigung der „Staatsregierung“.

Andere Beispiele von der Strenge der damaligen Gerichte gegen die Morgenzeitung sind folgende: In einem Leitartikel hatte Professor A. Pfaff einfließen lassen: Herr von Linde „spuke“ noch immer im Palaste der Eschenheimer Gasse: diese „Beleidigung“ kostete 50 Thaler. Ferner: ein Schulaufseher war als „frömmelnder Inspector“ bezeichnet worden, was noch höher veranschlagt ward. In einer aus der unangefochten verbreiteten Weserzeitung entnommenen und sogar erheblich gemilderten Mittheilung wurde dem „hessischen Adel“ „Nichtigkeit“ zur Last gelegt und von der Hassenpflug'schen „Ersten Kammer“ behauptet, sie sei eine „junge Miß . . .“ Das

ward vollends übel vermerkt, obwohl das letzte Wort nicht ausgedruckt war. An der Aburtheilung des Falles hatte, wie es hieß, Jemand Theil genommen, der zugleich Mitglied der Ersten Kammer, also gewissermaßen betheiligt war. Eine fragende Wendung in der Zeitung, ob das „schicklich“ sei, wurde auf's Schwerste verurtheilt. Ja einst witterte man sogar „Majestätsbeleidigung“ und fragte wegen der Verfolgung an, worauf das Justizministerium beschloß, daß drei Majestätsbeleidigungen auf ein Mal zu verfolgen seien.

Einige dieser Anklagen kamen mir indessen nicht unerwünscht. Der „Spuk“ ward mit heiterer Gründlichkeit behandelt; sogar die sprachliche Belesenheit und Autorität Jakob Grimm's kam mir durch briefliche Mittheilungen über die Bedeutung des Wortes „Spuk“ zu Hülfe. Bei dem „frömmelnden“ Schulinspektor wurde das damals in vollster Blüthe stehende Muckerthum durchgehechelt und die „junge Miß . . .“ gab Anlaß, die lächerlichen Anmaßungen der Ritterschaft auf den Amboß zu legen. Natürlich wurden die Vertheidigungen in der Morgenzeitung mitgetheilt. Besonderen Beifall fand die Eintheilung und Charakterisirung der Frömmler oder Mucker. Dr. Stilling war davon so befriedigt, daß er mir zwei Pistolen zu meinen Sammlungen sandte, und Andere waren nicht minder entzückt, wenn sie auch weniger — zahlten.

Ich hatte alle Arten von Frömmlern vorgenommen, die genau in's Auge zu fassen seien, um zu sehen, ob es sich vorliegend um eine Bezeichnung handele, die an sich

eine Beleidigung enthalte. Ueberall waren Deutungen und Hinweisungen auf gewisse Vorgänge und Personen gegeben, die nicht leicht mißverstanden werden konnten. Ich hebe daraus Einiges hervor:

Die Ausdrücke „Frömmler", „frömmeln", hieß es, sind neuerer Bildung und finden sich z. B. bei Adelung, um 1775, noch nicht. Zunächst wird damit ein „pietistisches" Wesen bezeichnet; doch kommt Frömmler auch in einem weiteren Sinne vor und wird neuerdings häufig gleichbedeutend mit Mystiker und Mucker gebraucht. In Kurhessen namentlich sind die Wörter Mucker, Zusammenmucken, Muckern ꝛc. üblich geworden, um in religiöser und kirchlicher Beziehung alles Dasjenige zu bezeichnen, was eines Theils einer freieren Religionsanschauung, anderen Theils einer einfachen Frömmigkeit, die nicht viel Aufhebens macht, sondern in stiller Gottinnigkeit der Tugend nachgeht, gegenübersteht.

Zu den Muckern im weiteren Sinne werden gerechnet:

1) Die Heuchler, Scheinheiligen, Gleißner ꝛc., überhaupt alle Diejenigen, welche gegen ihre Ueberzeugung oder im Widerspruch mit ihrem Glauben oder ihrer Handlungsweise fromm thun und vielleicht um irdischer Vortheile willen eine besondere Gläubigkeit zur Schau tragen, z. B. als Mitglieder eines (damals in Kurhessen bestehenden) „großen Bundesraths" übereifrig treubündeln oder sonst „mit Gott, für Fürst und Vaterland" so lange wirken, bis sie eine fette Stelle erlangen oder auch wohl — in's

„Zuchthaus“ gerathen. Der Vorwurf einer solchen Handlungsweise würde allerdings ehrenrührig sein, liegt aber in der Bezeichnung Frömmigkeit ohne Weiteres nicht.

2) Die Betbrüder, Heiligen 2c., überhaupt Solche, deren Hauptlebensaufgabe Beten und Augenverdrehen zu sein scheint, die sich entsetzen, wenn von Theaterbesuch oder sonst einer Regung der „sündigen Fleischesnatur“ die Rede ist.

3) Die Strenggläubigen oder, wie Goethe im Gegensatze zu „Frömmlingen“ sie nennt, die Strenglinge, die Zeloten, Wutheiferer, Zionsstreiter 2c., deren Lieblingssatz es ist: „Wer diesen Glauben nicht hat, der wird verdammt werden!“

4) Die Unduldsamen, brandigen Ketzerrichter 2c., die selbst die weltliche Macht mit weltlichen Vortheilen und Nachtheilen zu Hülfe rufen, um Andersgläubige zu verfolgen.

5) Die Kraftfanatiker, Grundstürzer, Verderbenschnauber 2c., die „ihren Abscheu“ vor abweichenden Meinungen und Bestrebungen gar nicht grundkräftig genug auszudrücken wissen und z. B. „von einer unmittelbar aus dem Abgrund entstiegenen teuflisch gesunden Teufelskraft“ reden.

6) Die Teufelsseher, Teufelsaustreiber u. dgl. Dahin gehören z. B. Diejenigen, welche (gleich Vilmar) das „Zähnefletschen des Teufels“ erblickt haben; ferner die Heiligen, welche, wenn ihnen das sündige Fleisch einen Streich gespielt, dies dem Teufel in die Schuhe schieben,

der ihnen, nach Verschiedenheit des Geschlechts, in weiblicher oder männlicher Gestalt erschienen sei. Auch die Geisterseher, Auserwählten, Erweckten ꝛc. gehören hierher.

Alle diese Arten von Muckern können zwar unter Umständen mit Sitte und Recht in Widerstreit gerathen, allein es liegt das nicht nothwendig im Begriffe, und jeden Falles sind die eigentlichen Frömmler davon verschieden. Bedenklicher sieht es mit einigen weiteren Klassen aus, nämlich:

7) mit den Kirchlich-Herrschsüchtigen und Geistes-Hochmüthigen, sowie

8) mit den Unflath-Predigern, Höllenmalern und dergleichen. Zu den ersteren gehören Diejenigen, welche gern (protestantische) Bischöfe, Kardinäle oder — wohl gar Papst werden möchten; ferner Solche, welche, wenn ihr Herr und Meister strafgerichtlich verurtheilt worden ist*), erklären, sie wüßten zwar, daß der Betroffene noch „vom Teufel und seinem eigenen Fleisch" angefochten werde, daß aber „der Herr ein ganz besonderes Rüstzeug aus ihm gemacht habe", und daß es für sie „eben so feststehe, wie die Thaten Gottes und dessen Worte", daß die Streiche, welche man gegen das Rüstzeug führe, im tiefsten Grunde nicht der Person, noch viel weniger einem wirklich vermeinten sittlichen Makel, sondern vielmehr nur seiner Stellung im Reiche Gottes gelten.

Zu den letzteren müssen Diejenigen gezählt werden, welche sich gern in ausgesucht derben Ausdrücken ergehen,

*) Bezieht sich auf Vilmar.

als Fressen, Saufen, H..., E... 2c. An die Höllenschilderer schließen sich

9) die „Thier“-Maler an, die abgeschmackten Apokalyptiker und dgl. So erschien 1845 ein Schriftchen über „die kurhessische Kirche“, worin dieser Zweig der Muckerei mit besonderer Meisterschaft behandelt worden war. „Es ist ... das Thier,“ heißt es dort unter Anderm, „welches behauptet, das Erdreich gehöre sein; dieses Thier tritt jetzt gegen die Kinder Gottes auf“ ... „Um gegen dieses aufsteigende Thier seine Gemeinde zu beschützen, hat der Herr in unseren Tagen den in den deutschen Urwäldern schlummernden hessischen Löwen aufgeweckt, den Stammlöwen nämlich, mit Einem Abzeichen seines Muthes, leonum animi index cauda est.“ Der hessische Löwe also, dessen Abzeichen des Muthes „der Schwanz ist“, soll mit dem „aufsteigenden Thiere“, das natürlich auch einen rechtschaffenen Schweif haben wird, und das sich schon „ganz frech gezeigt und seine unheiligen Pfoten in die Höhe gehoben“ hat, einen Kampf auf Leben und Tod beginnen. Gefährlich ist zwar der Kampf, aber „der hessische Löwe möge es nicht scheuen, dem aufsteigenden Thiere gegenüber vor die Kinder Gottes zu treten“ ... „Sollte er auch in seinem Kampfe erliegen, nun so hat er doch auch dem Thiere den Todesstoß gegeben und“ — vielleicht können sich beide, wie die Münchhausen'schen Löwen, gegenseitig bis auf die Schwänze auffressen, so daß die Kinder Gottes in aller Ruhe des Ausgangs harren und froh sein dürfen.

Man sieht, auch diese Richtung des Muckerthums hat bei aller Schrecklichkeit solcher Thierkämpfe ihre gute Seite, und jeden Falles unterscheidet sie sich wesentlich von eigentlicher Frömmelei.

10) Auch von den bloßen Nachbetern, sowohl von den gutmüthigen als von den bornirten Ereiferern, müssen die Frömmler unterschieden werden. Es ist wenigstens nicht begriffsnothwendig, daß sie, wie jene, ohne alles Verständniß für die Sache, sich dennoch berufen glauben, für den „alten beseligenden Christusglauben" unter Anderem auch dadurch in die Schranken zu treten, daß sie Andersgläubige mit besonderer Sorgfalt „an der Mauer begraben lassen" rc. Dagegen zeigt sich

11) wahrer Pietismus oder Frömmelei im engeren Sinne in einer doppelten Richtung, nämlich einmal in der Weise, daß die Gottesfürchtigkeit mit einer übermäßigen Gefühlsschwärmerei oder mit einer süßlichen Empfindelei und Schönthuerei verbunden ist, und sodann in der Art, daß Frömmigkeit und Gläubigkeit mit einer gewissen Absichtlichkeit zur Schau getragen oder ohne genügenden Anlaß in religiösen Stichwörtern an den Tag gelegt wird. Heuchelei und Scheinheiligkeit braucht damit nicht verbunden zu sein. Wohl aber wird man es als Frömmelei bezeichnen dürfen, wenn der Name Gottes oder die Person des Herrn und Heilandes auch da im Munde geführt wird, wo es sich nicht um religiöse Dinge handelt, wenn z. B. ein neues juristisches Buch über „den Beweis durch Schrifturkunden" mit der Bemerkung eingeleitet ist,

daß „Gottes Gnade“ auch in Betreff der Schrift nicht unbezeugt geblieben sei, und weiter mit einer Hinweisung auf die „Wiedergeburt durch den Glauben“ verbrämt wird. Das Zeitwort frömmeln hat wie ähnliche Ausdrücke, z. B. klügeln, liebeln 2c., wohl die Bedeutung einer gewissen Schwächlichkeit, Oberflächlichkeit, Gesuchtheit 2c., keineswegs aber den Sinn gleißnerischen oder lügenhaften Scheins. Auch die Wendung: „frömmelnder Inspektor“ kann daher unmöglich etwas Verletzendes, Beleidigendes enthalten. Mag es auch nicht Jedem angenehm sein, als ein frömmelnder Mann bezeichnet zu werden, eine strafbare Ehrenkränkung liegt nicht darin.

Uebrigens wurde auch die Einrede der Wahrheit vorgeschützt; denn die betreffenden Schulinspektoren waren wirklich einer Richtung zugethan, die sehr allgemein als eine „fromme“ und „frömmelnde“ betrachtet ward. So trat einst ein Dr. Herwig entschieden für das Dasein des Teufels auf und spielte, statt des ihm obliegenden Religionsunterrichts, den Kindern „religiöse Phantasien“ vor. Als ein Elementarlehrer die Worte des zweiten Artikels im zweiten Hauptstück: „erlöset von der Gewalt des Teufels“ mit „beistehen im Kampfe gegen das Böse“ erklärte, trat Herr H. dazwischen und belehrte die Kinder über den „persönlichen Teufel“.

Mitunter wurde ich mit Anklagen und sonstigen Maßnahmen zugleich bedroht. Auch zu Herausforderungen griff man wieder. Wegen einer Aeußerung über ein Mitglied der Ersten Kammer, das zugleich dem Straf-

gerichte angehörte, wurden Kartellträger und öffentlicher Ankläger auf ein Mal in Bewegung gesetzt.

Ich nahm daher Veranlassung, an die Vorgänge von 1849 und 1850 und an den damaligen Zweikampf zu erinnern. Um nutzlose und ebenso widerwärtige als zeitraubende Verhandlungen abzuwenden, hatte ich mich damals veranlaßt gesehen, durch eine öffentliche Erklärung gegen fernere Zumuthungen die geeigneten Schranken zu ziehen. Auch jetzt wieder, am 16. Juli 1860, erließ ich eine Veröffentlichung folgenden Inhalts:

„Ich werde keinen Zweikampf annehmen und jede deßhalbige Beredung von der Hand weisen, sofern der Anlaß der Herausforderung in einer Besprechung öffentlicher Zustände oder amtlicher Thätigkeiten und dergl. gefunden wird. Wer in dieser Hinsicht etwas zu erinnern hat, der trete mit der Feder oder vor Gericht gegen mich auf. Sollte mir's begegnen können, daß ich dem Privatcharakter Jemandes zu nahe trete, so werde ich stets aufrichtig bemüht sein, dem Verletzten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, soweit es nach Ehre und Sitte nur irgend von mir verlangt werden mag. Zu einem Duelle aber werde ich mich unter allen Umständen nur in äußersten Fällen verstehen. Mein Leben ist seit Jahren dem Dienste einer Sache gewidmet, die ich unendlich höher stelle, als jegliches andere irdische Gut und der zu Liebe ich auch noch zu dem Opfer bereit bin, dem stärksten aller Vorurtheile mich nicht unbedingt und nach der Willkür jedes Einzelnen zu fügen.

Das Urtheil der Gebildeten und Unbefangenen möge dann richten."

Am schlimmsten stand es für mich und die Morgenzeitung, wenn eine Sache bis an das Ober-Appellationsgericht gelangte. Der alte glänzende Ruf dieses Gerichts war durch Hassenpflug längst sehr beeinträchtigt worden. Schon während seiner ersten Ministerzeit hatte H. bei Ernennungen und Versetzungen sich vielfach durch politische Rücksichten leiten lassen. Zu Anfang der fünfziger Jahre nahm er vollends eine Reinigung des höchsten Gerichts, das nach der Verfassung von 1831 zugleich Staatsgerichtshof war, vor. Und zwar geschah dies auf gesetzwidrige Weise, indem ein 1848 erlassenes Gesetz, wodurch der Landesvertretung ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung des Gerichts eingeräumt worden war, verfassungswidrig beseitigt und von da an jede Ernennung einseitig von der Staatsregierung bewirkt wurde.

So konnte es nicht fehlen, daß, als ich die Herstellung der alten Verfassung und dann auch des erwähnten Gesetzes betrieb, die Zustände des Gerichtshofes und zugleich die Personenfragen vielfach mit herangezogen werden mußten. Namentlich fühlte man sich beleidigt, als ich einst die Fähigkeit und Tüchtigkeit einiger Mitglieder, gegenüber von solchen Männern, welche bei der Besetzung der fraglichen Stellen übergangen oder zurückgesetzt worden waren, in Frage gezogen hatte.

Ich griff nun auch hier zum Beweise der Wahrheit und da sich's traf, daß gerade zwei Mitglieder entgegen-

gesetzter Neigung vorhanden waren, von denen der Eine Nichts that und das Zimmer stets voller Rückstände hatte, der Andere aber vor der Endlosigkeit seiner „Relationen“ zu Nichts kam, so schlug ich Beide zu Zeugen vor, und zwar dergestalt, daß sie sich gegenseitig bezeugen sollten, der Eine, „daß der Herr Kollege nicht anzufangen wisse“, der Andere, „daß der Herr Kollege nicht zu enden verstehe“.

Zugleich benannte ich auch noch andere Mitglieder als Zeugen, unter ziemlich genauer Angabe der Zahl der Rückstände, die mir zufällig bekannt geworden war, und verbat mir dann die Mitwirkung Aller zur Entscheidung von Anklagen gegen mich selbst.

Indessen kam's zu einer Beweisaufnahme nicht; das Gericht erster Instanz umging dieselbe durch sofortige Freisprechung.

Da nun auf solche Weise der verhaßten Zeitung mit erheblichem Erfolge nicht beizukommen war, so versuchte man's auf andere Art.

Nach den damals in Wirksamkeit befindlichen Bestimmungen konnten Druckereiconcessionen auch im Verwaltungswege entzogen werden. Der Drucker der Morgenzeitung, Herr Scheel, hatte ohnehin nur eine widerrufliche Gestattung. Zwar war er niemals verurtheilt oder auch nur verwarnt worden; allein das hinderte nicht, daß ihm im Juni 1860 ohne Weiteres die Druckereierlaubniß entzogen wurde.

Er stellte nun seine Druckerei unter die Firma eines

Andern; dieser aber verlangte natürlicher Weise Bürgschaften. Sollte keine Unterbrechung entstehen, so mußte ich selbst in dieser Beziehung eintreten und ich sicherte dem Manne eine lebenslängliche eventuelle Entschädigung von achthundert Thalern zu und die Sache hatte einstweilen ihren Fortgang. Aber bald ward auch diesem Drucker die Concession entzogen und ihm nur noch eine Abwickelung der Geschäfte gestattet.

Dies Mal waren zwar formell die erforderlichen „Verwarnungen“ erfolgt; allein es fehlte an jeder rechtskräftigen Verurtheilung; ja wegen des letzten Verwarnungspunktes wurde nicht einmal eine Anklage versucht, obwohl ich ausdrücklich darum bat und bei der Erfolglosigkeit meiner Bitte beim Generalstaatsprokurator Beschwerde darüber führte, daß man mich nicht anklagen wollte. Und doch verlangten die betreffenden Bundesgesetzbestimmungen zur Concessionsentziehung ausdrücklich: „beharrliche Verbreitung von strafbaren Druckschriften“.

So setzte man sich sogar über klare Bundesvorschriften hinweg.

„Nun wird er keinen Drucker mehr bekommen,“ soll der Kurfürst ausgerufen haben, als er die Nachricht von der zweiten Concessionsentziehung erhielt; „jetzt ist's mit der Morgenzeitung vorbei!“

Indessen fand sich doch noch ein Drucker, freilich unter den allervorsichtigsten Bedingungen. — Man arbeitete einen Theil der Nacht hindurch und am andern

Morgen erschien die „Morgenzeitung“ zur gewohnten Stunde.

Einer „der Söhne“ des Kurfürsten konnte, wie erzählt wurde, sich das Vergnügen nicht versagen, gleich mit dem ersten Abdruck, der ihm zu Gesicht kam, nach Wilhelmshöhe zu reiten, um doch seinem lieben Vater das Wiedererscheinen der geliebten Zeitung augenfällig darzuthun. Die gegenseitige Freude und Begrüßung kann man sich leicht hinzudenken.

Nun mußte jedes Wort vermieden werden, was auch nur einen scheinbaren Anlaß zu einem Vorwurfe hätte abgeben können. Dennoch erfolgte eine erste Verwarnung und das Messer saß also jetzt wirklich an der Kehle; selbst der Hauch eines Schattens war jetzt zu vermeiden und ich mußte mir auf andere Weise zu helfen suchen.

Anfangs hegte ich den Gedanken, durch geschickte Zusammenstellung von Aussprüchen der Klassiker und anderer Schriftsteller, sowie durch „Worte der heiligen Schrift“ Dasjenige auszudrücken, was ich auf dem Herzen hatte und bezweckte. So benutzte ich folgende Stellen:

„Wer wahrhaftig ist, der sagt frei, was recht ist. Spr. Sal. 12, 17.

„Das Recht ist zurückgewichen und Gerechtigkeit ferne getreten; denn die Wahrheit fällt auf der Gassen und das Recht kann nicht einhergehen. Jes. 59, 14. 15. Aber

„Recht muß doch Recht bleiben und dem werden alle frommen Herzen zufallen. Ps. 94, 15.

„Ein König richtet das Land auf durch das Recht. Spr. Sal. 29, 4.

„Du sollst keinen falschen Eid thun und sollst Gott deinen Eid halten. Matth. 5, 33. Schwören aber heißt: ‚Ich rufe Gott an zum Zeugen, auf meine Seele.‘ 2. Korinth. 1, 23.

„Wenn Jemand dem Herrn einen Eid schwört, daß er seine Seele verbindet, der soll sein Wort nicht schwächen, sondern Alles thun, wie es zu seinem Munde ist ausgegangen. 4. Mos. 30, 3.

„Daß Ehre in unserem Lande wohne, daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen. Ps. 85, 10. 11.

„O Land, Land, Land, höre des Herrn Wort! Jerem. 22, 29.“

Ich gab den Gedanken aber wieder auf, weil ich Mißdeutungen besorgte, und weil der Zweck ohnehin wohl kaum erreicht worden wäre. Man würde sich nicht gescheut haben, auch auf Bibelstellen Anklagen und Verwarnungen zu stützen.

Als einst ein sehr gläubiger Geistlicher ein Schreiben an mich richtete und unter Hervorhebung einiger Bibelsprüche ausführte, daß auch der Diener der Kirche „die allgemeinen Grundlagen des gesammten Staatslebens“ im Auge behalten müsse, wenn er auch nicht berufen sei, sich an politischen Agitationen zu betheiligen,

wurde auf den theilweisen Abdruck des Briefes eine Anschuldigung wegen „Majestätsbeleidigung“ gegen mich gegründet.

Ich wählte also ein anderes Mittel, nämlich die Abfassung von zahlreichen kleinen Flugblättern, die Anfangs in Kassel verbreitet bezw. der Morgenzeitung auf der Post beigelegt wurden, dann aber, als hiergegen ein Verbot erfolgte, von Frankfurt aus in zahlreichen Postpacketen Verbreitung fanden, indem bestimmte Vertrauenspersonen die Austheilung an die Einzelnen übernahmen.

So bildete sich nach und nach ein Netz von eingeweihten und zuverlässigen Männern und Frauen über das ganze Land, das auch noch in anderer Beziehung, namentlich später bei den Wahlen, der Verfassungssache die wesentlichsten Dienste geleistet hat.

Die Flugblätter waren kurz, klar, überzeugend geschrieben, wurden unentgeltlich gegeben, und bildeten bald das allgemeine Verlangen und die allgemeine Richtschnur unter den Parteigenossen im Lande. Sie bezogen sich vornehmlich auf die Verfassungsherstellung, deren rechtliche und materielle Bedeutung wiederholt geschildert wurde, ferner auf die Beseitigung der unrechtmäßigen Gesetze und Einrichtungen von 1851 ꝛc. ꝛc.

Ein Flugblatt aus „Nauheim, den 3. Oktober 1860“ datirt, besprach auch „den nächsten Weg zum Frieden“.

Immer aber wurde die deutsche Sache oben angestellt und vor allem Andern an's Herz gelegt. Selbst

bei den Festlichkeiten, z. B. bei dem dreißigjährigen Jubiläum der Verfassung, am 5. Januar 1861, wurde das nicht vergessen. Sogar in den Liedern, welche gesungen wurden, und die, soweit sie unmittelbare Beziehungen zur Sache hatten, meist von mir selbst herrührten, erhielt Deutschland stets die erste Stelle.

So wurden zum Verfassungsfeste von 1861 folgende Zeilen gedichtet und gesungen:

Heil, deutsches Vaterland!
Eine dich starker Hand!
Einheit gibt Kraft.
  Unverzagt in Gefahr,
  Fröhlich kühn immerdar!
  Naht auch der Feinde Schaar —
Kampf Frieden schafft.

Heil dir, Kurhessenland!
Kämpfe in Gottes Hand,
Ringe mit Macht!
  Immer drauf im Gefecht,
  Nimmer der Willkür Knecht,
  Haltet am guten Recht!
Tag folgt der Nacht.

Heil dir, o Vaterstadt!
Was es an Segen hat,
Bring' uns das Jahr!
  Frieden in Gottes Hut,
  Frisches und fröhlich Blut,
  Bürgersinn, Bürgermuth,
Heil immerdar!

Zwei Jahre später, als die Verfassung schon hergestellt war, sang man nach der Melodie: „Brüder reicht die Hand zum Bunde“, folgendes:

„Brüder, segnet diese Stunde!
Heil zu dem erneuten Bunde!
Jubel steige himmelan!
Preis und Dank dem ew'gen Meister,
Der die Herzen lenkt und Geister,
Der uns stark den Sieg gewann!

Immer muthig, immer weiter,
Nicht gerastet, wack're Streiter,
Bis der letzte Feind verjagt!
Sehe Jeder, wie er fechte,
Daß der Freiheit, daß dem Rechte
Bald die volle Sonne tagt.

Bringet Hülfe jedem Sehnen,
Tröstung, wo ein Aug' in Thränen,
Rettung, wo Verderben droht!
Raum sei jeder Kraft gegeben,
Edles Ringen, fröhlich Streben
Ueberall bis in den Tod!

Und dem ganzen lieben Hessen
Reiches Glück! Doch nie vergessen:
Drang und Ziel muß höher sein;
Brausend aller Orten schall es:
Deutschland ewig über Alles!
Kämpft! und Gott wird Sieg verleih'n.“

Ein Flugblatt vom 14. August 1860, schon in Frankfurt bei W. Küchler gedruckt, trat noch mit ausdrücklichen

Worten als „Ergänzung der hessischen Morgenzeitung“ auf; später mußten auch solche Bezeichnungen unterbleiben, um jeden Anstoß fern zu halten, den Inhalt der Flugblätter auf Rechnung der Morgenzeitung zu setzen. Ich wählte deßhalb besondere Titel und Ueberschriften, wie: „Ansichten und Winke“, „Zum neuen Jahre und neuen Kampfe“, „Ansichten und Rathschläge“, „Wünsche und Vorschläge“ 2c. 2c.

Das Blatt vom 14. August berührte auch die erwähnte Anschuldigung wegen Majestätsbeleidigung und hob deren völlige Grundlosigkeit hervor, da der Landesherr in dem fraglichen Aufsatze gar nicht einmal bezeichnet worden sei. Ohnehin dürfe auch ein „Landesherr und sein Haus“ an Recht und Gerechtigkeit erinnert werden. Enthalte doch selbst das vorgeschriebene Kirchengebet eine Stelle, worin allsonntäglich gefleht werde: „Geleite sie auf ihrer Bahn, daß Recht und Gerechtigkeit von ihnen allen stets geachtet werde!“

Ueberhaupt suchte ich zur Hebung des Rechts und des Vertrauens im Lande wiederholt darzuthun, daß die Wahrung und Wiedererkämpfung des Verfassungsrechts sehr wohl auf dem Boden der Gesetze möglich sei, daß man sogar den drohenden Folgen der unrechtmäßigen Anordnungen ausweichen könne und daß ich selber durchaus nicht darauf ausgehe, mich und Andere mit den Strafgerichten ernstlich in Zwiespalt zu bringen. Zur Darlegung meiner Ansichten über „Recht und Gewalt, Entwickelung und Umsturz“ hieß es unter Anderm folgendermaßen:

„Ich bin ein Mann des Rechts, ein Freund des Fortschritts vermöge ruhiger, stetiger, gesetzlicher Entwickelung. Demgemäß steht mein Streben niemals auf Gewaltthat, noch auf Umwälzung oder Krieg. Allein Geschichte und Erfahrung lehren, daß diese nicht ausbleiben; es gelten auch hier die Worte der Schrift: „„Es muß Aergerniß kommen; doch wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt!““ Kommt aber Aergerniß, herrscht die Gewalt, tobt der Krieg und Umsturz, dann walten eben andere Mächte als die des bisherigen Rechts, und Sieger wird meist Derjenige sein, welcher mit entschlossener Faust drein zu schlagen und zuzugreifen und festzuhalten versteht. Gebe Gott, daß an rechter Stelle ein solcher Mann nicht fehle, wenn das Verhängniß dem deutschen Vaterlande neue Tage des Krieges oder der Umwälzung beschieden haben sollte!“

Alle Welt weiß, daß wenige Jahre später der rechte Augenblick gekommen war und der „rechte Mann“ wirklich nicht fehlte. Ich darf sagen, daß ich von liberaler Seite der Erste und lange Zeit der Einzige war, der den mächtigen schöpferischen Geist Bismarck's erkannte.

Das Flugblatt fuhr fort:

„Jetzt aber herrschen noch die Stunden des Friedens. Darum kann auch nur Recht und Gesetz die Richtschnur des Handelns sein, überall, auf den kleinen, wie auf den großen Gebieten des Ringens und Strebens. Selbst auf diesen Blättchen, die ich vom „Auslande“ aus verbreiten muß, möge man nichts Anderes suchen noch finden, als

was sich mit dem strengsten Recht verträgt. Für Freund und Feind sei es gesagt: ich denke bei meinen Rathschlägen und Bestrebungen nicht an strafbare Auflehnung gegen das Bestehende; überall, auch wo ich es nicht besonders bemerken sollte, habe ich nur das Recht und seine Geltendmachung, nur Entwickelung auf gesetzlichem Wege im Auge."

Ein anderes Flugblatt, „Zum neuen Jahre und neuen Kampfe", sprach sich über die „Wahlen", über „Entziehung der Gewerbegestattung", über „Steuerversagung", über den bevorstehenden „dreißigsten Jahrestag der Verfassung" ꝛc. aus. In diesem letzten Artikel, der von besonders zündender Wirkung gewesen sein soll, ward die hohe Bedeutung der rechtmäßigen Verfassung und ihr segensreicher Einfluß auf das Land hervorgehoben. Er mag hier Platz finden:

„Am 5. Januar 1861 werden es dreißig Jahre, daß Kurfürst Wilhelm II. die Verfassungsurkunde für den Kurstaat vollzog. Drei Tage später ward sie verkündigt und Jubel erscholl durch's ganze Land; Feste reihten sich an Feste, aller Orten strömte das Volk zusammen, den heiligen Vertrag zu beschwören, und Jeder, auch der Niedrigste, hatte das Bewußtsein oder die Ahnung, daß etwas Großes und Heilsames erreicht sei.

„Und in der That! wo lebt der Mann im ganzen Hessenlande, der sagen könnte, er habe nicht Theil gehabt an den Wohlthaten der neuen Vereinbarung, nicht Theil an den Segnungen der in ihr verheißenen, aus ihr her-

vorgegangenen Gesetze und Einrichtungen? Durch sie wurde der Weg zur höheren Bildung frei, sie beseitigte die Vorrechte der Geburt und verkündigte die Gleichheit vor dem Gesetze; durch sie wurden die Ueberbleibsel der Leibeigenschaft getilgt, die Frohnden aufgehoben, die Dienste geregelt, die Lasten des Grundeigenthums geordnet und für ablösbar erklärt; sie gab den Gemeinden selbstständige Verwaltung, den Stiftungen Gewähr ihres Bestandes, den Unterrichtsanstalten und Kirchen Schutz, den Juden staatsbürgerliche Rechte und Jedermann freie Religionsübung; sie ordnete den Staatshaushalt und sicherte das Vermögen des Landes; sie gab regelmäßige Landtage und schuf eine bleibende Vertretung des Volks, sie festigte und mehrte die Bürgschaften der Rechtspflege, sie befreite die Strafgerichte von den Einwirkungen fürstlicher Gewalt, sie gewährte den Staatsdienern Sicherheit und den Offizieren die Rechte von Staatsdienern, sie regelte und kürzte den Heerdienst, ordnete die Landfolge, schirmte die persönliche Freiheit, sicherte das Eigenthum und ehrte den Bürgersmann durch Uebung in den Waffen; durch die Verfassungsurkunde und ihren Ausbau wurden aus den Städtern freie Bürger, aus gedrückten Bauern freie Grundbesitzer, aus feudalen Vasallen erst wahrhafte Freiherren. Ja so groß war die Segnung der neuen Grundlage des Staats, daß selbst nach deren Vernichtung der Segen nicht aufgehört hat; denn was irgend Löbliches und Ersprießliches in den neuesten Anordnungen gefunden werden mag, es ist Nichts als ein Abklatsch der Satzungen von 1831.

„Kein Wunder also, wenn das ganze Land am alten Grundvertrage festhält und nach erneuerter Anerkennung und Befolgung desselben sich sehnt!

„Aber nicht die Wohlthaten und Vortheile allein sind es, welche die Zahl der Verfassungsfreunde so groß gemacht haben; auch die Freude am Errungenen, auch das Bewußtsein des Rechts, auch das Gefühl für die Heiligkeit beschworener Verträge und die Stimme der Ehre und der sittlichen Menschenwürde haben immer neue Verehrer und neue Streiter um das Kleinod des Hessenlandes gesammelt. Wohl ist schon Mancher heimgegangen von den alten Kämpfern für Freiheit und Recht; Schomburg der Edle ist todt, Dedolph und Pfeiffer, die Braven, sind nicht mehr, Wippermann und Eberhard, v. Urff und Hildebrand, Seidler und Schwarzenberg, sie alle, die im Jahre Fünfzig in den vordersten Reihen gestanden, sie alle sind dahin; aber dennoch haben die Glieder sich wieder geschlossen und niemals wird auch künftig ein frischer und fröhlichmuthiger Nachwuchs fehlen.

„Doch auch die Kämpfer nicht bloß, nicht Diejenigen allein, welche mit Ehren dafür gestritten, auch Jene, die ruhmvoll um sie gelitten haben, auch sie zählen zu den treuesten Anhängern der Verfassung. Ist es nöthig, an die Zeiten des Jammers und der Drangsale zu erinnern? Wer hat nicht von den Strafurtheilen gehört, die fremde Kriegsleute fällten? Wer weiß nicht von der Bedrängniß der Gewissen, von der Angst gepreßter Herzen, von der Noth bekümmerter Familienväter? Wer hätte

nicht Freunde unter den Vielen, die eingekerkert, gepeinigt, vertrieben wurden? Wer kennt nicht die Männer, die noch heute in Koburg und Gotha, in Weimar und Lübeck, in Bremen und Hamburg, in Oldenburg und Schaffhausen weilen, weil sie nicht untreu werden wollten ihrem Eid und ihrer heiligsten Ueberzeugung?

„Wahrlich, wo solcher Werth, solche Männer, solche Thaten Zeugniß und Bürgschaft leisten, da kann man nicht zweifeln am endlichen Siege! Das Recht wird gewahrt, das Kleinod wiedergewonnen werden. Tausende von Händen werden am Jubeltage sich erheben zum ewigen Gott der Gerechtigkeit, durch's ganze Land wird die Erneuerung des Gelübdes brausen:

„Hoch und heilig die Verfassung von ein und dreißig!"

Aber auch die deutsche Verfassungsfrage ward nicht außer Acht gelassen. Eine Besprechung des am 4. September 1860 von der ersten Generalversammlung des Nazionalvereins über seine Aufgaben und insbesondere hinsichtlich des deutschen Verfassungswerks gefaßten Beschlusses enthielt folgende Betrachtung und Mahnung:

„Zwölf lange Jahre sind verstrichen, seit der Versuch gemacht wurde, das zerrissene und durch seine Zerrissenheit ohnmächtige und fast zum Gespött gewordene Vaterland unter dem Banner der Reichsverfassung zu einigen und zu kräftigen. Der Versuch mißlang, nicht allein durch die Schuld der Regierungen, sondern auch durch die Schuld des Volkes und seiner Vertreter, die unter un-

fruchtbarem Parteihader und Schulgezänk die beste Zeit verstreichen ließen. Das darf nicht zum zweiten Male geschehen! Vielmehr muß mit allem Eifer gestrebt werden, die Nazion geistig zu einen, damit künftig die Einmüthigkeit und Raschheit des Handelns nicht fehle, wenn die Gelegenheit günstig wird. Und je weniger in dieser Beziehung von den meisten deutschen Regierungen zu erwarten steht, um so lebendiger und nachhaltiger muß das deutsche Volk die Sache in's Auge fassen; je drohender die Gefahren, welche das Vaterland umgeben, um so dringender die Mahnung, sich durch Verständigung zu einigen und durch Einheit zu stärken und zu waffnen.

„Daß eine solche Einigung möglich ist, darf mit Zuversicht angenommen werden. ... Auch Kurhessen wird nicht zurückstehen. Schon jetzt werden unsere Landsleute nicht zögern, sich freudig zu Ansichten und Gesinnungen, zu Wünschen und Hoffnungen zu bekennen, die von den wärmsten Vaterlandsfreunden getheilt werden und deren Bethätigung und Verwirklichung allein die Aussicht auf eine bessere Zukunft des Vaterlandes gewähren. Möge denn Niemand, der frei ist, von einer Kundgebung sich fern halten, welche die Gesinnungen unseres Kurhessenlandes darthun soll! Möge Jeder in seinen Kreisen belehren, berathen, ermahnen! Möge Niemand es gering achten, daß er nur eine Meinung ausspricht, daß er vielleicht nichts thun kann, als in glühender Liebe zum großen, schönen Vaterlande einem Wunsche sich inbrünstig anzuschließen, nach dessen Verwirklichung Tausende ringen!

Ein Wort, das von den Lippen eines gesammten Volks erschallt, ist kein bloßes Wort mehr; ein Verlangen, das Hunderttausende nähren und kundgeben, trägt die Gewähr der Erfüllung, trägt die Gewißheit einstiger That in sich selbst. Sind nur erst die Ansichten und Ueberzeugungen in den wesentlichsten Stücken einig und allgemein, da wird die Verwirklichung zur rechten Stunde und die rechte Stunde zur Verwirklichung sicher nicht ausbleiben."

Die Lage der hessischen Verfassungssache hatte sich seit Hassenpflug's Entlassung und seinem Nachfolger Scheffer folgendermaßen gestaltet.

Die beiden „Kammern" in Kassel hatten, nachdem durch wiederholte Gewaltschritte der drohende Widerstand der zweiten zum Theil gebrochen worden war, besondere Ausschüsse zur Prüfung der „Verfassung" niedergesetzt, welche unter'm 7. Januar und 12. Februar 1856 ihre Berichte erstatteten. Die Regierung gab darauf eine „Eröffnung" und nach weiteren Verhandlungen kamen schließlich „Erklärungen" beider Kammern vom 22. und 30. Juni 1857 zu Stande, welche als „übereinstimmende" bezeichnet wurden und auch in der That bis auf unbedeutende Kleinigkeiten, namentlich in den Schlußerklärungen, gleichlautend waren und deßhalb später als „gemeinsame" Erklärung, von welcher eine Kammer nicht einseitig abgehen könne, angesehen wurden.

Die Regierung hatte diese Erklärungen der Bundesversammlung zu überreichen. Sie würde wohl gethan haben, wenn sie sich denselben im Wesentlichen angeschlossen hätte; denn alsdann würde die Verfassungsangelegenheit in der Bundesversammlung kurz zu erledigen und wahrscheinlich völlig abgethan gewesen sein, als in Preußen der Umschwung erfolgte. Allein der Kurfürst und seine Räthe dachten anders.

Es wurde eine weitläufige „Denkschrift" ausgearbeitet und am 15. Juli 1858 dem Bundestage überreicht, worin die Stände und ihre Begehren eine herbe Beurtheilung fanden; namentlich ward die erste Kammer als eine „selbstsüchtige" Genossenschaft hingestellt, die sich in „rücksichtslosen Formen" bewege 2c.; „das ständische Gebahren habe das trübe Bild constituirender Versammlungen bis zur jüngsten Vergangenheit aufrecht erhalten und eine Verständigung mit der Regierung sei zur Unmöglichkeit geworden". Man habe daher, unter „engstem Anschluß an die zu Recht bestehenden Vorschriften", „von jedem politischen Versuche Abstand nehmen müssen" und denke „behufs definitiver Erledigung der Verfassungsangelegenheit" die „beigefügten Gesetzentwürfe", nämlich Verfassung, Wahlgesetz und Geschäftsordnung, zu verkünden, die sich im Wesentlichen natürlich an die Erlasse vom 13. April 1852 „anschlossen".

Das war nun doch selbst für bundestägige Nerven etwas stark. Allein der hier und da aufgetauchte Unwille legte sich und unter'm 26. Juli 1859 erstattete der Bun-

destagsausschuß für die kurhessische Angelegenheit einen Bericht, über welchen man in Kassel und auf Wilhelmshöhe seine Freude haben konnte.

Die Ausführung ging im Wesentlichen dahin, die Wünsche der Stände unberücksichtigt zu lassen, von „der im Jahre 1852 festgestellten Grundlage in keiner Beziehung abzuweichen“, und der Regierung nur einige „Bemerkungen“ zu machen, mit dem Antrage, „die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, daß hochdieselbe diese Bemerkungen bei definitiver Erledigung der Verfassungsangelegenheit berücksichtigen werde, worauf sodann die Ertheilung der Bundesgarantie für die hiernach festgestellte Verfassungsurkunde keinem Anstande unterliege“.

Es konnte nicht wohl fehlen, daß mehr oder weniger genaue Nachrichten über diesen Antrag in die Oeffentlichkeit drangen und daß er, als die Beschlußnahme darüber näher rückte, nicht bloß in amtlichen Denkschriften, sondern auch in der Presse vielfach erörtert wurde.

Der Unwille über den Bundesausschuß war groß. Nahm die Bundesversammlung, wie zu befürchten stand, den Antrag an, so war die ganze Verfassungsangelegenheit der Willkür der kurhessischen Regierung anheimgegeben, da die fraglichen „Bemerkungen“ ziemlich nichtssagend waren.

Der Augenblick schien nunmehr gekommen, wo Preußen eingreifen mußte, wenn es die Gunst der Umstände, seine Stellung in Deutschland zu verbessern und

verschuldetes Unheil wieder gut zu machen, nicht ungenützt vorbeigehen lassen wollte *).

Aber leider herrschte in Berlin kein klarer und entschlossener Geist. Das auswärtige Amt steckte von der

*) Ueber Preußens Verhalten in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit während der Jahre 1852—1859 geben Poschinger's Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven die schätzbarsten Aufschlüsse. „Es ist unzweifelhaft," berichtet unter'm 5. Juli 1854 der Bundestagsgesandte v. Bismarck, „daß der der Gesetzmäßigkeit wie der Offenheit in gleichem Maße entbehrende Charakter des Regiments in Kurhessen einen Zustand unbedingter Aufregung erhält, der heutzutage in keinem andern deutschen Lande seinesgleichen findet. — — Der Minister Hassenpflug hat mir selbst eingeräumt, daß er alle unabhängigen und achtbaren Elemente des Landes zu seinen Gegnern zählt. — — So wenig es meines Erachtens im diesseitigen Interesse liegen kann, derartigen unsicheren Zuständen Vorschub zu leisten, ebenso wenig ist das Verhalten des Ministeriums Hassenpflug bisher geeignet gewesen, demselben Ansprüche auf ein dankbares Wohlwollen der Königlichen Regierung zu verschaffen." Publik. Bd. 14, S. 36 „Ich fürchte," heißt es unter'm 22. März 1855 weiter, „daß wir auf die Dauer den Kürzern ziehen würden, wenn wir am Hofe von Kassel uns auf einen Wettstreit mit Oesterreich in der Art einlassen wollten, daß auch wir unsere Stellung zu der Verfassungsfrage von dem Verhalten Hessens in der orientalischen Sache abhängig machen wollten. Wir handeln nicht nur rechtlicher, sondern auf die Dauer mehr zu unserem Vortheil, wenn wir uns auf ein derartiges System nicht einlassen, sondern nach wie vor der kurfürstlichen Regierung denjenigen loyalen Beistand zusichern, welchen wir mit Rücksicht auf die rechtliche Lage der Verfassungsangelegenheit zu leisten im Stande sind." Publ. Bd. 14, S. 202.

Im Uebrigen muß auf Pfaff, zur Erinnerung an Friedrich Oetker S. 50—66, verwiesen werden, dessen Darstellung, gestützt auf Poschinger's Publikationen die Mittheilungen in den Lebenserinnerungen II. S. 355—361 und oben S. 115 flg. in trefflicher Weise ergänzt.

Thürschwelle bis zur Dachfirst voll von Unklarheiten und Bedenken. Daß man sich nicht dazu entschließen konnte, den Bundesbeschluß von 1852 einfach für nichtig zu erklären und daraus die nöthigen Folgerungen zu ziehen, versteht sich von selbst und läßt sich immerhin entschuldigen. Man scheute aber auch davor zurück, sich für Hessen einfach auf den verfassungsmäßigen Rechtsboden zu stellen; man wollte gar zu gern die 1848 und 1849 zu Stande gekommenen Aenderungen, namentlich das sog. Wahlgesetz vom 5. April 1849, das „einen Bestandtheil der Verfassung" bildete und auch die Zusammensetzung der Landesvertretung bestimmte, bei Seite schieben.

Mit solchen „Errungenschaften", meinte man, dürfe man doch dem Prinzen von Preußen nicht kommen.

Und doch war jenes Wahlgesetz mit seinem dreißigjährigen Wähleralter und seinen 1/3 Höchstbesteuerten konservativer als viele andere Wahlgesetze, ja selbst als das preußische. Allein, wer hatte davon Kenntniß? wer wußte überhaupt in Berlin etwas Genaueres von den kurhessischen Staatsrechtsverhältnissen? Selbst Duncker mußte sich von dem Senator Pfeiffer in Bremen „ein Privatissimum" lesen lassen!

Es fehlte nicht an angesehenen und einflußreichen Männern, welche bereit waren, vom Wahlgesetze 2c. ganz abzusehen. Man hielt es für „politische" Mäßigung und Klugheit, so zu verfahren und wollte das dem Volke klar und annehmlich zu machen suchen.

Namentlich wirkte Nebelthau in diesem Sinne auf

den Stadtrath und auf die Mitglieder der zweiten Kammer ein.

Ich meines Theils, obwohl mitunter fast allein stehend, konnte mich von der Richtigkeit und Heilsamkeit eines solchen Verfahrens nicht überzeugen. Ganz abgesehen von der Rechtsfrage, die sich nicht völlig zur Seite schieben ließ, und abgesehen von dem großen inneren Werthe des Gesetzes, schien mir's unmöglich, mit Klügeleien und Spitzfindigkeiten auf das Volk einzuwirken

Bei der in Berlin herrschenden Schlaffheit aber war es meiner Meinung nach durchaus unerläßlich, die Masse des kurhessischen Volks und zugleich die öffentliche Meinung Deutschlands auf's entschiedenste in Anspruch zu nehmen, wenn man über leere Redensarten hinauskommen wollte. Und das konnte nur durch Aufstellung von klaren und einfachen Sätzen, nicht aber durch diplomatische Düfteleien geschehen.

In diesem Sinne war ich daher sowohl in der Morgenzeitung und in Flugblättern, als in auswärtigen Zeitschriften thätig, trotz endloser Versuche, mich umzustimmen.

Der erste amtliche Schritt geschah vom Stadtrath zu Kassel. Dieser, an dessen Spitze mein Freund, der festgesinnte Oberbürgermeister Hartwig stand, richtete unter'm 13. September 1859 eine Eingabe an den Kurfürsten, worin er die Verfassungsnoth des Landes darstellte und die Ueberzeugung aussprach, daß „die Verfassung von 1831 als Rechtsgrundlage wieder anerkannt und was

darin den deutschen Bundesgesetzen etwa zuwider sei, auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden müsse". Eine Erwähnung des Wahlgesetzes war, wie H. versicherte, nicht durchzusetzen.

Einige Tage später wurde in Frankfurt der Deutsche Nationalverein gegründet. Die Klugheits-Männer glaubten sich von diesem Unternehmen zurückhalten zu müssen, weil man „nicht sicher sei, wie sich Preußen dazu stelle und weil man solchergestalt durch Theilnahme daran der Verfassungsangelegenheit schaden könne".

Ich meines Theils vermochte mich auch auf diese Klügelei nicht einzulassen. Immerhin stand mir doch die deutsche Frage noch höher, als die hessische. An der vorausgegangenen Eisenacher Versammlung vom 14. August und an der Aufstellung des „Programms" vom selben Tage hatte ich zwar zu meinem Leidwesen nicht Theil nehmen können; allein nach Frankfurt beschloß ich zu gehen, möge ich auch, wie es wirklich fast der Fall war, der einzige aus Kassel sein.

Um mich indessen des Nähern zu unterrichten, da ich bei meiner längeren Abwesenheit von Deutschland Manchem fremd geblieben war, schrieb ich an einige Freunde um Auskunft, namentlich an Professor Biedermann und Heinrich von Gagern, den ich 1857 in Heidelberg wiedergesehen hatte.

Biedermann antwortete beifällig, Gagern aber schrieb mir unter'm 26. August jenen merkwürdigen Brief, der später unerwartet und ohne mein Zuthun im Nürn-

berger Kurier stand und in ganz Deutschland das größte Aufsehen erregte.

Ich hatte mich nicht für ermächtigt gehalten, selbst Freunden gegenüber, daraus eingehende Mittheilungen zu machen; Gagern aber mußte von der mir gesandten, mehrfach geänderten Urschrift wohl eine Abschrift behalten und diese einem Freunde mitgetheilt haben, der sie dann mit oder ohne Zustimmung Gagern's an die Oeffentlichkeit gelangen ließ.

Der Brief hatte bei mir das größte Staunen erregt. Am 31. März 1848 war ich Abends geraume Zeit Arm in Arm mit Gagern durch die wogenden Straßen Frankfurts gewandelt; ich hatte damals, wie so Viele, in ihm den „rechten Mann" des Augenblicks zu erkennen geglaubt. Bald genug war ich freilich von dieser Ansicht zurückgekommen; allein ich hatte den seltenen Mann doch immer sehr hoch gehalten und auf seine Ansichten den größten Werth gelegt. Jetzt aber wurde ich irre an ihm. Woher dieser völlige Umschwung? Dieser Bruch mit der eigenen Vergangenheit? Denn gerade Gagern hatte ja die Grundsätze über die Gestaltung Deutschlands und sein Verhältniß zu Oesterreich, die später als das „Gagern'sche Programm" bezeichnet und festgehalten worden sind, zuerst amtlich formulirt. Zwar war schon früher von P. A. Pfizer der Weg zur „Deutschen Einheit" gezeigt worden; zuerst 1831 im „Briefwechsel zweier Deutschen", der im Cotta'schen Verlage erschien, dann klarer und bestimmter 1842 in den „Gedanken über Recht,

Staat und Kirche"; allein das waren Privatansichten und Aeußerungen.

Am 18. December 1848 aber trug der Tags zuvor zum Reichsminister ernannte Freiherr Heinrich von Gagern im Deutschen Parlament zu Frankfurt die fünf Sätze vor, wonach Preußen und die kleineren Staaten künftig einen Bundesstaat bilden und zu Oesterreich in einem „unauflöslichen Bundesverhältnisse" stehen sollten.

Dies Programm wurde nach viertägiger Berathung am 13. Januar 1849 mit 261 gegen 224 Stimmen angenommen. Auch der alte Arndt stimmte dafür, worauf ihm die Linke unter großer Aufregung der Versammlung die Worte seines Liedes zurief: „Das ganze Deutschland soll es sein" — was der Vorsitzende Simson „alles Ernstes" mit einem Ordnungsrufe rügte.

Von da an blieb das „Gagern'sche Programm" im Wesentlichen die Grundlage aller Bestrebungen zur Lösung der deutschen Frage, bis 1866 Herr von Bismarck dieselbe thatsächlich löste und im Herbst 1879 das herzliche Freundschaftsbündniß mit Oesterreich schloß: die in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung war darauf gestützt, der Unionsgedanke des Herrn von Radowitz ging davon aus, das Programm der Gothaer fußte darauf, und im Herbst 1859 ging auch der Deutsche Nationalverein darauf zurück.

So ist das Gagern'sche Programm in's Leben getreten, während Gagern selbst dasselbe vollständig aufgab und seiner Ausführung seit der Stiftung des Nationalvereins lange entgegengewirkt hat.

Der Brief Gagern's lautete wie folgt:

„Auf Ihre Anfrage vom 23. d. M. erwidere ich ergebenst, daß ich das Eisenacher Programm vom 16. d. M. nicht unterzeichnet habe, noch unterzeichnen werde; daß von meinen Freunden, wenn Sie darunter frühere Partei-Genossen verstehen, mehrere es unterzeichnet haben, andere nicht. Die „Italienische", — vielmehr die Frage von deutscher Macht, hat unter den Gotha'ern, um mich der alten Partei-Namen zu bedienen, Spaltung veranlaßt wie unter den Demokraten.

„Mit dem Eisenacher Programm bin ich insofern einverstanden, daß Deutschland von großen Gefahren bedroht ist, daß diese Gefahren durch die ungenügende Gesammtverfassung Deutschlands erhöht werden, daher eine Verbesserung der letzteren noth thue; daß eine starke und bleibende Centralregierung für Deutschland das erste Bedürfniß sei, und daß nur, wenn neben der in sich einigen und starken Centralgewalt eine Nationalvertretung steht, dann durch den zwingenden Einfluß der durchschnittlichen Nationalgesinnung und des Nationalwillens, wie diese in solchem Organismus ihren Ausdruck finden würden, die nachtheiligen Folgen der staatlichen Zersplitterung Deutschlands gemindert, wenn nicht beseitigt werden können. Ich bin aber nicht einverstanden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die einleitenden Schritte zur Erreichung jener Ziele von Preußen ausgehen müssen, und ich stimme in diesem Punkte mit der ablehnenden Ansicht der preußischen Regierung überein.

„Dabei finde ich, daß es für Oesterreich beleidigend, also unverständig ist, wenn in einem Programm, welches sich mit den Mitteln und Wegen beschäftigt, zu einer Reform deutscher Verfassungszustände zu gelangen, Oesterreichs als eines Faktors gar nicht Erwähnung geschieht, gleichsam, als wäre es nicht da; daraus, daß dies geschehen konnte, schließe ich, daß das Programm unter dem Einflusse von Stimmen aufgestellt worden ist, deren Grundansichten von den meinigen abweichen.

„In Beziehung auf die Macht Oesterreichs gibt es nämlich zwei Anschauungen. Nach der einen, und das ist die meinige, ist Oesterreich in seiner Machtstellung nicht allein eine europäische Nothwendigkeit, sondern auch ein Hort Deutschlands. Es ist diese Ansicht noch stärker zum nationalen Bewußtsein gekommen, seitdem die Gefahren näher gerückt und mit Händen faßlich geworden sind, mit denen bei etwa herannahender Auflösung des türkischen Reichs in Europa ein für diesen Fall nicht mehr zu bezweifelndes französisch-russisches Bündniß Europa und Deutschlands Unabhängigkeit bedroht.

„Die Anhänger dieser Stimmung, welche Oesterreich bei Deutschland und Deutschland bei Oesterreich festhalten wollen und ein Deutschland ohne Oesterreich sich nicht denken können, haben sich bisher nur bemüht, eine Lösung für das Sonderverhältniß Oesterreichs zu Deutschland zu finden, welches für den Fall des unerläßlichen Fortschritts Deutschlands in einheitlicher Entwicklung, wenigstens zu Zeiten, von Oesterreich selbst, als durch die aus

seinen inneren Zuständen sich ergebenden Nothwendigkeiten bedingt, angesprochen worden ist.

„Nach einer anderen Anschauung aber ist Oesterreich nur das große Hinderniß für die einheitliche Gestaltung Deutschlands unter preußischer Führung, und seine Auflösung, je früher je besser, müsse willkommen geheißen werden. Daß das außerösterreichische und unter dieser Voraussetzung ohnehin nur schwach an einander gekittete Deutschland zu schwach sein könnte, die zwischen Frankreich und Rußland zwischenliegenden Staaten in ihrer Unabhängigkeit zu schützen, das macht ihnen eben so wenig Sorge, als die Frage, was, nach Abschwächung und allmählicher Auflösung Oesterreichs, aus den weiten Donauländern, was aus Illyrien und aus der Verbindung zum Adriatischen Meere werden soll. In ihren extremsten Auswüchsen geht diese Anschauung dahin, daß es eigentlich besser wäre, den südlichen, vorherrschend katholischen Ballast, der sich an die Fersen des aufgeklärten und strebsamen Nordens anhänge, ganz über Bord zu werfen und nur ein nördliches, vorherrschend protestantisches Deutschland anzustreben, unbekümmert um das Weitere.

„Ich habe auch diese Anschauung als eine nationale vertreten hören.

„Daß eine von den bezeichneten Schattirungen dieser zweiten Anschauung auf die Fassung des Eisenacher Programms eingewirkt habe, scheint mir wahrscheinlich, und die Blöße, die es sich dadurch gibt, war für mich schon entscheidend, um es nicht zu unterzeichnen. Ich bin viel-

mehr der Meinung, daß jede Reform der deutschen Verfassungsverhältnisse, um so mehr also eine so tief greifende, wie die vorgeschlagene und wirklich unerläßliche — wenn man nicht auf das Eintreten von Faktoren rechnen will, die sich jedem politischen Calcül entziehen — ein Einverständniß darüber zwischen Oesterreich und Preußen voraussetzt. Ein solches Einverständniß ist nur denkbar, wenn die beabsichtigte Reform der Art ist, daß sie beiden Theilen Vortheile gewähren kann.

„Ich hatte es für möglich gehalten, daß Oesterreich, wie es seit lange den Ausbau des österreichischen Einheitsstaats für sein wesentlichstes Interesse — gleichgiltig, ob auf dem eingeschlagenen Wege mit Recht oder mit Unrecht — erklärt hat, auch eine sein mögliches Verhältniß zu Gesammtdeutschland wahrende Sonderstellung zu dem im parlamentarischen Bundesstaat unter preußischer Führung geeinigten außerösterreichischen Deutschland dann annehmen und einnehmen könne, wenn ihm das Zusammengehen Preußens und Deutschlands mit ihm bei den großen internationalen Fragen gesichert würde, welche in einer nicht sehr entfernten Zukunft zu kriegerischen Verwicklungen führen werden und wobei das österreichische Interesse in erster Linie betheiligt sein wird.

„Erwägt man die von Oesterreich in der letzten Krisis Preußen zugestandene Initiative in der Bundesversammlung und andere Indizien, welche eine Bereitwilligkeit Oesterreichs andeuteten, Preußen Zugeständnisse für seine deutsche Stellung als Preis für seine Unterstützung zu

gewähren; erwägt man ferner, daß Oesterreich für eine nationale und kühne Politik der Unterstützung weitaus der öffentlichen Meinung im außerösterreichischen Deutschland sicher sein kann, wie sich das auch im Beginn der letzten Krisis bewährt hat, daß ihm aber diese Unterstützung der öffentlichen Meinung nichts hilft, wenn sie nicht im Gesammtparlament des außerösterreichischen Deutschlands ihren organischen Ausdruck findet; erwägt man endlich, daß die französisch-russische Alliance bei rücksichtslosester Anwendung für ihre Zwecke der sittenlosesten revolutionären Mittel mit jedem Tage bedrohender, namentlich für Oesterreich wird, das leider so vielen Revolutionsstoff trägt, der sich bei jedem Anlaß rührt und regt: erwägt man Alles dies, so hatte jene Anschauung, daß Oesterreich einen engeren Bund des außerösterreichischen Deutschlands als seinen eigenen Interessen nicht immer widersprechend finden werde, an Berechtigung sehr gewonnen.

„Jene volle Sicherheit aber für die Verläßigkeit Preußens und Deutschlands, welche allein Oesterreich zu solchen Concessionen bestimmen darf, könnte es nur, nicht in der Treue und Energie der deutschen Kabinette, sondern in der nationalen Gesinnung finden, welche sich in einer, wenn auch nur von dem außerösterreichischen Deutschland beschickten Nationalvertretung maßgebend aussprechen würde. Nichts durfte geschehen, wenn diese Anschauung in Oesterreich allmählich Boden gewinnen sollte, was ein Vertrauen Oesterreichs in den Willen Preußens, solche

nationale Gesinnung gelten zu lassen, und in Uebereinstimmung mit demselben zu handeln, vorweg unmöglich machte.

„Nun aber hat Preußen sowohl in dem Orientalischen Krieg von 1854—55 als in dem eben beendigten Italienischen Kriege eine Politik der freien Hand und zuletzt der bewaffneten Neutralität, nicht allein für sich befolgt, sondern diese auch dem übrigen Deutschland aufgedrängt, es hat sich Oesterreich vollständig versagt, die österreichische Politik desavouirt.

„Die preußische Landesvertretung hat diese Politik ihrer Regierung nicht allein nicht getadelt, sondern gestützt, und die Unterstellung gerechtfertigt, daß in einem Parlament des außerösterreichischen Deutschlands das Gewicht der preußischen Stimmen, welches natürlich ein sehr bedeutendes sein würde, auch bei dem besten Rechte Oesterreichs in einem für Oesterreich gehässigen, feindlichen Sinne, jeweilig würde in die Wagschale geworfen werden.

„Oesterreich war von Seiten Piemonts seit Jahren, von Seiten Frankreichs seit Neujahr in seiner italienischen Machtstellung der gehässigsten Aggression, die sich der schlechtesten Mittel bediente, ausgesetzt, und hatte diese mit einer Langmuth ertragen, wie sie kaum einem mächtigen Staate geziemt. Als es nun im Vertrauen auf sein durch europäische Verträge garantirtes Recht — im Vertrauen auf seine natürlichen Bundesgenossen — im Vertrauen darauf, daß diese wenigstens seine freie Hand bei der Modifikation jener Verträge, insoweit diese noth-

wendig oder wünschenswerth sein könnte, schützen würden; als Oesterreich endlich um seiner Ehre willen, die nicht verletzt werden konnte, ohne daß Deutschland sich verletzt fühlen mußte, losschlug, um seiner Feinde sich zu erwehren — in dieser Krisis, in welcher Ehre und Geltung der Nation erfordert hätte, den Uebergriffen des französischen Imperialismus gegenüber, die sich seitdem zu dem unerträglichsten Uebergewicht gesteigert haben, Deutschland einig zu finden, in dieser Krisis hat Preußen kleinlich gemarktet, schien es nur darauf bedacht zu sein, seine eigene Wichtigkeit zu erhöhen, das nationale Rechts- und Machtgefühl abzuschwächen und der deutschen Nation zu Gemüthe zu führen, daß sie ohne Preußen nichts vermöge und nichts sei, hat es jeder für Oesterreich günstigen Einwirkung auf die öffentliche Meinung sich enthalten, hat es dem Ausdruck des Hasses von Seiten eines verknöcherten Preußenthums nicht etwa bloß gegen das österreichische Regierungssystem, sondern gegen das Reich Oesterreich selbst, nicht die kleinste Zurechtweisung entgegengesetzt, hat es der Selbstgefälligkeit des in Preußen noch so jungen Liberalismus den vollen, so unzeitigen Triumph gewährt, hat es die österreichische Machtstellung, ohne sich zu rechtzeitiger Gegenwehr entschließen zu können, tief erschüttern lassen.

„Und in demselben Augenblicke fast, nachdem Preußen eben den Fundamentalforderungen einer Politik, die zugleich preußisch und deutsch sein will, und den entsprechenden Pflichten entgegengehandelt hat, der Forderung

nämlich, daß, was auch die Paragraphen der schlechten Bundesverfassung sagen mögen, die österreichische Machtstellung so wenig wie die preußische angegriffen werden darf, ohne Deutschland zu deren Vertheidigung entschlossen zu finden, weil die Macht Deutschlands auf der gesammten Machtstellung jedes einzelnen der Staaten beruht, aus denen der Bund besteht; daß vor allem Andern, das Einverständniß mit Oesterreich für die Reform der deutschen Verfassung zu suchen und dieses durch wesentliche Oesterreich geleistete Dienste von Seiten Preußens zu erkaufen sei, Dienste, die Preußen damit ohnehin sich selbst und Deutschland leistet — ich sage in demselben Augenblicke fast, wo Preußen alle dem entgegen gehandelt hat, stellt man ein Programm auf, welches bei dem Streben nach Reform der deutschen Verfassungszustände Oesterreich gänzlich unberücksichtigt läßt, was für Preußen ein Vertrauensvotum enthält, welches dieses unter seiner gegenwärtigen ministeriellen Führung durch seine Handlungen nicht verdient hat noch verdienen will.

„Ich habe es als einen Akt der Selbstverleugnung preisen hören, wenn dieses Vertrauensvotum für Preußen, trotz dessen schlechter Politik, dargebracht würde, als einen Beweis des nationalen Fortschritts in politischer Bildung. Es gebe keinen anderen Weg zur Reform, und daß es keinen andern gebe, davon müsse man öffentlich Akt geben. Es werde um so mehr Eindruck machen, wenn das trotz allem dem und allem dem geschehe.

„Ich gestehe, daß ich mich zur Höhe dieser politischen

Anschauung nicht habe emporschwingen können. Politische Volksbildung muß mit dem sittlichen und nationalen Bewußtsein Hand in Hand gehen, und darf nicht davon absehen. Dem sittlichen Bewußtsein widerstrebt es aber, Demjenigen Lob, Lohn und Vertrauen zu schenken, der Tadel und Strafe verdient. Was nach macchiavellistischen Grundsätzen dem leitenden Staatsmann um großer Ziele willen an Immoralität von der richtenden Geschichte nachgesehen werden mag und nur dann nachgesehen werden wird, wenn die großen Ziele erreicht wurden, das darf keine Doktrin für politische Volkserziehung sein und am wenigsten in einem Falle, wo die bloße Doktrin ohne allen wahrscheinlichen praktischen Erfolg in ihrer unsittlichen Nacktheit sich bloßstellt. Ich halte es für unrecht zugleich und für nachtheilig, an einem Bekenntnisse mich zu betheiligen, wodurch die Volksbegriffe von Recht, Verdienst und Ehre mehr noch, je nach dem Gewicht der sich dazu Bekennenden, in Verwirrung gerathen könnten.

„Ich will die künftigen Thaten Preußens abwarten. Es ist zu hoffen, daß es für Deutschlands Einheit und Macht künftig glücklicher operiren werde als bisher; ein Vertrauen dazu will ich aber in dem Augenblicke nicht aussprechen, wo es nach meiner Ansicht, die mit meiner innersten Entrüstung gepaart ist, Interesse, Macht und Ehre der Nation schmählich verletzt hat.

„Mit aufrichtiger Verehrung" &c.

Man sieht, allen Glauben an Preußens Bestimmung und Zukunft gab auch von Gagern noch nicht auf; er

wollte die „künftigen Thaten“ abwarten und „hoffte“, daß sie befriedigender ausfallen würden als bisher. Einstweilen jedoch hielt er sich grollend zurück; und aus dieser Stellung ist er auch später nicht mehr herausgetreten.

Es hat begreiflicher Weise nicht an Bemühungen gefehlt, Gagern unserer Sache wieder zu gewinnen; allein Alles blieb vergebens.

Auf dem Abgeordnetentage in Weimar, am 28. September 1862, führte er in längerer Rede seine umgewandelten Anschauungen weiter aus und war von da an für Deutschland ein „todter Mann“.

Nach der Geschäftsordnung durfte jeder Redner nur zehn Minuten sprechen; Gagern aber wurde wohl eine Stunde angehört — achtungsvoll, doch mit eisiger Kälte.

Professor Häusser wollte ihm antworten und würde ihm sicher eine furchtbare Niederlage bereitet haben; allein zu Gagern's Glück ward ein bereits gestellter Schlußantrag mit schwacher Majorität angenommen, und so starb der einst so gefeierte Mann in aller Stille dahin.

Als er in Frankfurt dem „großdeutschen Reformverein“ beitrat, widmete ihm H. in der Süddeutschen Zeitung vom 8. November 1862 einen scharfen Nachruf. Von da an ward Gagern — vergessen. Als er in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai 1880, über achtzig Jahre alt, starb, war er längst ein verschollener Mann. Seine Wandlung bedarf noch in mehr als einer Beziehung der Aufhellung.

Mich hatten natürlich die Ausführungen Gagern's

von Anfang an in meinen Ansichten und Entschließungen nicht schwankend gemacht.

Um eine rednerische Stütze in der Frankfurter Versammlung zu haben, telegraphirte ich an Dr. Pfaff in Schaffhausen, und dieser, den ich seit Brüssel nicht wiedergesehen hatte, war denn auch sofort zum Erscheinen bereit und that sich durch eine glänzende Rede hervor.

Der Nazionalverein ward am 16. September gestiftet; ich wurde kurz darauf in den Ausschuß gewählt, nachdem ich in Frankfurt abgelehnt und vergeblich Herrn Nebelthau vorgeschlagen hatte, den ich auf solche Weise heranzuziehen und zu fesseln gedachte. Auch blieb ich, trotz aller gerichtlichen Verfolgung, bis zur Auflösung im Jahre 1867, eifriges Mitglied des Vereins und des Ausschusses.

Nebelthau hielt es für rathsamer, sich nicht wesentlich zu betheiligen. „So lange unsere Sache am Bunde schwebt," schrieb er mir unter'm 25. Oktober, „halte ich es für Pflicht, mit namentlicher Betheiligung zurückzuhalten."

Die kurhessische Verfassungsfrage ward von der Frankfurter Versammlung mit einmüthiger Begeisterung für die nächste und dringendste Vereinssache erklärt. In der Ausschußsitzung vom 12. December 1859 zu Koburg einigte man sich über folgende, von Reyscher*) entworfene „Erklärung in der kurhessischen Sache":

„In ihrer neunten Sitzung vom Jahre 1852 beschloß

*) Näheres über Reyscher's Thätigkeit findet man in dessen „Erinnerungen aus alter und neuer Zeit", 1884, S. 265 ff.

die deutsche Bundesversammlung, die zwischen der kurfürstlich hessischen Regierung und den dortigen Ständen am 5. Januar 1831 vereinbarte Verfassung nebst den Erläuterungen und Abänderungen aus den Jahren 1848 und 1849 und dem Wahlgesetze vom 5. April 1849 außer Wirksamkeit zu setzen und die kurfürstliche Regierung aufzufordern, an der Stelle derselben eine zwischen der Regierung und den Bundeskommissären berathene revidirte Verfassung ohne Zögerung als „Gesetz" zu publiziren, sodann einer in Gemäßheit dieser Verfassung berufenen Ständeversammlung zur Erklärung vorzulegen und von dem Ergebnisse der Verhandlungen sowie von der Beendigung des verhängten Kriegszustandes der Bundesversammlung zum Zwecke weiterer Entschließung Mittheilung zu machen. —

„Dieser unselige, sich selbst widersprechende Beschluß war nur möglich unter einer völligen Entstellung der Thatsachen durch den bekannten Minister Hassenpflug, welcher alsbald nach seinem Wiedereintritt in das Ministerium zu Ende Februars 1849 darauf ausging, das ständische Recht der Steuerverwilligung zu vereiteln, indem er die Stände zuerst durch Auflösung in die Unmöglichkeit versetzte, die Berathung des von dem früheren Ministerium vorgelegten Budgets zu Ende zu führen und alsdann, statt dasselbe wieder einzubringen oder ein neues Budget vorzulegen, ihnen wiederholt Kredit- und Steuerverwilligungen ansann, ohne irgend einen Nachweis des Bedürfnisses zu geben; Forderungen, welche von den

Ständen nach ihrer verfassungsmäßigen Pflicht abgewiesen werden mußten, nachdem das Ministerium bereits von der verfassungsmäßigen Berechtigung zum Fortbezuge der früher bewilligten Steuern binnen der nächsten 6 Monate (1. Januar bis 1. Juli 1850) Gebrauch gemacht hatte.

„Die öffentliche Meinung hat nicht fehlgegriffen, indem sie die gegen ein friedliches Land, wegen angeblichen „Aufruhrs", mit bayerischen Truppen ausgeführte militärische Exekution und die Bedrängung seiner verfassungstreuen Stände, Magistrate, Staatsdiener und Offiziere, welche in seltener Uebereinstimmung den verfassungswidrigen Maßregeln des Ministeriums einen gesetzlichen Widerstand entgegensetzten, mit dem Auftreten des wieder hergestellten deutschen Bundes gegen die preußisch-deutsche Union in Verbindung brachte: denn der bayerische Minister von der Pfordten hat es auf dem bayerischen Landtag vom Jahre 1851 offen zugestanden: „„Was wir in Hessen gethan, haben wir nicht um der hessischen Frage willen gethan, auf dem hessischen Boden ist die deutsche Frage zur Entscheidung gekommen."" Aber die Vergewaltigung des unglücklichen Landes dauerte noch fort, nachdem der Vertrag zu Bregenz bereits ausgeführt war. Ein permanentes Kriegsgericht, besetzt mit ausländischen Offizieren, war an der Stelle der ordentlichen Gerichte berufen, die Strafjustiz auszuüben; „Bequartierungen", Einkerkerungen, willkürliche Absetzungen wurden benutzt, um mißliebige öffentliche Diener zu entfernen, und der außerordentliche

Kriegszustand wurde Jahre lang fortgesetzt, nachdem längst Preußen mit den ihm verbundenen Staaten der alten Bundesordnung sich wieder gefügt hatte.

„Wir wollen hier über den Ausgang der nationalen Bewegung der Jahre 1848 und 1849 nicht urtheilen, aber so viel leuchtet Jedem ein, daß eine Verkennung bestehender Verhältnisse und eine Mißachtung wohlerworbener Rechte, wie sie in Kurhessen vorgekommen, nicht hätte stattfinden können, wäre der deutschen Centralgewalt eine nationale Vertretung und ein von den Einzelregierungen unabhängiges Bundesgericht zur Seite gestanden, oder wären auch nur die Bundesverhandlungen nicht, wie dieß seit 1849 der Fall, in den Schleier vollständigen Geheimnisses gehüllt gewesen.

„Der Bundesbeschluß vom Jahre 1852 wurde auf das Bundesrecht gestützt; es ist aber längst in öffentlichen Schriften nachgewiesen, daß nicht bloß die thatsächliche Grundlage fehlte, worauf die Anwendung des wieder in Geltung gesetzten Ausnahmegesetzes vom 28. Juni 1832 beruhte, sondern daß nach den Grundgesetzen des Bundes, namentlich dem Art. 56 der Wiener Schlußakte, dem Bundestag überhaupt nicht die Befugniß zustand, in die Streitigkeiten zwischen einer Landesregierung und den Ständen entscheidend einzugreifen, am wenigsten aber eine seit mehr als 20 Jahren unter den Augen des Bundes angewendete Landesverfassung durch ein neues Verfassungsgesetz zu ersetzen, während er selbst dieses Gesetz nur im Allgemeinen billigte und weitere definitive Beschlußnahme über

dasselbe sich vorbehielt. Der Beweis, daß die bisherige Verfassung mit den Bundesgesetzen und dem monarchischen Prinzip im Widerspruch stehe, ist auch in der neuen kurhessischen Denkschrift nicht geführt; vielmehr ist von anderen Seiten nachgewiesen worden, daß die einzelnen in ihr beanstandeten verfassungsmäßigen Bestimmungen theils altständische Rechte sind, theils auch in anderen neueren deutschen Verfassungen sich finden, sogar solchen, welche von dem Bunde selbst ausdrücklich gewährleistet sind, mit Ausnahme etwa der Beeidigung des Militärs auf die Verfassung, welche deren Urheber, der damalige Kurfürst, selbst angeordnet hat. . . . .

„Die Beseitigung des sogenannten Verfassungsgesetzes vom Jahre 1852 ist der einzige Weg, den Rechtszustand in Kurhessen wieder herzustellen, wenn auch nicht vollständige Sühne für das tiefgekränkte Rechtsgefühl des hessischen Landes und des deutschen Volkes überhaupt dadurch gegeben ist. Im Interesse sämmtlicher deutscher Regierungen selbst liegt es, daß das in Kurhessen gegebene Beispiel baldmöglichst beseitigt wird; denn so lange eine solche Rechtlosigkeit und Willkür in einem einzelnen deutschen Lande dauern, wird kein öffentlicher Rechtszustand in Deutschland für gesichert gelten können.

„Aber auch eine heilige Pflicht des deutschen Volkes ist es, bei den Leiden des kurhessischen Landes, dessen Bewohner eine so bewundernswerthe Ruhe und Ausdauer in dem langjährigen Kampfe um das verfassungsmäßige Recht an den Tag gelegt haben, nicht theilnahmlos und

unthätig zu bleiben. In diesem Sinne richten wir die bestimmte Aufforderung insbesondere an die Mitglieder unseres Vereins, allen gesetzlichen Einfluß in ihren Kreisen, namentlich aber in der Presse und in der Landesvertretung dahin auszuüben, daß dem schwergekränkten kurhessischen Volke endlich seine Verfassung vom 5. Januar 1831 unverkürzt zurückgegeben werde, und daß zugleich die Bundesverhandlungen in dieser, wie in jeder anderen Angelegenheit, sich nicht länger der Oeffentlichkeit entziehen."

Bei Gelegenheit der Stiftungsverhandlungen hatte ich nun auch am 17., 18. und 19. September mehrere eingehende Unterredungen mit Jasmund und dem preußischen Bundestagsgesandten von Usedom selbst. Ich habe kurz darauf eine Niederschrift darüber gemacht und kann das Folgende als auf frischesten Eindrücken beruhend betrachten:

Ich entwickelte ausführlich die Lage der Sache und die persönlichen Verhältnisse des Kurfürsten; ich stellte den Satz auf, daß dem Streite und hoffentlich auch dem Siege eine wahrhaft deutsche und nationale Bedeutung gegeben und deßhalb daran festgehalten werden müsse, daß es dem öffentlichen Rechte und der öffentlichen Moral widerstreite, in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassungen auf andere als verfassungsmäßige Weise zu ändern.

Im Anschluß daran zeigte ich, daß es unerläßlich sei, zum Wahlgesetz von 1849 zurückzukehren.

Lebhafteste Bedenken bei den Hörern; der Prinz von Preußen werde nicht wollen ꝛc. Dabei das Bestreben, einen Weg aufzufinden, um das „Princip", dessen Richtigkeit ja nicht zu verkennen sei, zu retten, wenn auch „auf Kosten einer scharfen Jurisprudenz".

Man kann denken, daß mich das Alles nicht sehr erbaute. Ich mußte mir sagen, daß vor der Hand wenig Aussicht sei, das Wahlgesetz zu retten.

Und wiederum mußte ich mir sagen, daß es immerhin noch besser sei, dasselbe aus Rechtsgründen als in völlig willkürlicher Weise bei Seite zu schieben. Da man fortwährend von „Bundeswidrigkeiten" sprach, die sich in den kurhessischen Verfassungsgesetzen finden sollten und deren Zahl v. Jasmund auf 6 bis 7 angab, und da man davon ausging, diese von vornherein abzuthun, so hatte ich wiederholt die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme bestritten und behauptet, daß der Bundestag nach Art. 56 nur bei „Verfassungswidrigkeiten", nicht aber ohne Weiteres bei vorhandener Verfassungsmäßigkeit wegen sog. „Bundeswidrigkeiten" einschreiten könne, indem hier zunächst der Weg einer verfassungsmäßigen Beseitigung versucht werden müsse.

Herr v. Jasmund griff dies auf, verschaffte sich die kurhessischen Landtagsverhandlungen und glaubte nun zu entdecken, daß das Wahlgesetz wirklich nicht auf verfassungsmäßigem Wege entstanden sei.

Dies war zwar nicht richtig; aber es konnte doch nicht bestritten werden, daß 1848 und 1849 bei Berech-

nung der Dreiviertel-Stimmenmehrheit, die wiederholt erforderlich war, die äußersten Grenzen rechtlicher Möglichkeit berührt worden waren.

Indessen hatte man damals von keiner Seite Verwahrung eingelegt; die Regierung hatte das Gesetz verkündigt, es war wiederholt darnach gewählt worden: kurz dasselbe konnte kurhessischer Seits schlechterdings nicht angefochten werden.

Es ward daher nochmals versucht, das Wahlgesetz mit durchzubringen. Zugleich aber setzte sich Jasmund, der mit der Abfassung einer Denkschrift über die kurhessische Angelegenheit beschäftigt zu sein schien, vor, eventuell Gutachten über die Verfassungsmäßigkeit des Wahlgesetzes einzuziehen. Er wählte dazu zwei vormalige kurhessische Obergerichtsräthe, die 1850 fortgemaßregelt worden waren, die Herren von Meibom und v. Haynau, von denen jener in Berlin, dieser in Koburg wohnte, und welche Beide eine lebhafte Theilnahme für Herstellung der Verfassung an den Tag gelegt hatten.

Es war eigenthümlich genug, daß sich Beide wegen genauerer Auskunft über die einschlägigen Vorgänge wieder an mich wandten.

Allein noch auffallender fast: Beide sprachen sich für die Richtigkeit des Wahlgesetzes aus. Es hat mir das oft und viel zu denken gegeben, zumal mir Beide befreundet waren und völlig äußerlich unbeeinflußt dastanden.

Meinerseits aber, wie oft ich auch die Sache prüfte, ich konnte zu gleichem Ergebnisse nicht gelangen. Rechtlich

konnte man 1848 und 1849 bei den Verhandlungen wohl Zweifel hegen; nachdem aber die Verkündigung des Gesetzes unter allseitiger Anerkennung der Verfassungsmäßigkeit erfolgt war, nicht mehr; und für die politische Agitation schien mir's geradezu unmöglich, den einfachen Rechtsstandpunkt aufzugeben. Für Spitzfindigkeiten ließ sich Niemand im Volke begeistern; es bedurfte einer einfachen klaren Stellung.

Ich setzte das Alles dem Grafen Usedom in einem ausführlichen Schreiben nochmals auseinander, und sagte mich von jedem Schwanken und jedem Aufgeben entschieden los.

Unter'm 10. Oktober 1859 wurde in Berlin eine kleine Denkschrift über die kurhessische Frage genehmigt, welche nur für die vertrautesten Kreise bestimmt war, und welche auch mir, und zwar nur theilweise, auf vertraulichem Wege bekannt ward. Plötzlich aber, am 2. November, stand die ganze Denkschrift wörtlich in den Hamburger Nachrichten und machte natürlich nicht geringes Aufsehen.

Der Minister von Schleinitz war sehr empört oder that wenigstens so; eine sofort eingeleitete Untersuchung soll sehr ernst gemeint gewesen sein. Indessen kam der Uebelthäter nicht an den Tag und schließlich konnte man mit dem Erfolge der ungehörigen Veröffentlichung recht wohl zufrieden sein. Ueberall entstand mehr Vertrauen, das österreichische und kurhessische Gegendenkschriften vergebens abzuschwächen bestrebt waren.

Indem die kurhessische Regierung in ihrer Denkschrift eine Kritik der Verfassung von 1831 zu geben versuchte, machte sie nur von Neuem auf die großen Vorzüge dieses Gesetzes aufmerksam.

Auch zeichnete sich die preußische Denkschrift durch seltene Klarheit aus; während in den nächstfolgenden Schriften schon die alten Verworrenheiten, die Bundeswidrigkeiten und dergleichen wieder zum Vorschein kamen, hieß es in der Schrift vom 10. Oktober ziemlich korrekt: man werde zu sehen haben, „ob vielleicht in den Zusätzen der Verfassung aus den Jahren 1848 und 1849 und dem Wahlgesetze selbst Verfassungswidrigkeiten enthalten seien, welche es möglich machten, diese von vorn herein außer Wirksamkeit zu setzen“.

In der zweiten Kammer in Kassel war ein Antrag gestellt worden, den Kurfürsten um Herstellung der Verfassung von 1831 anzugehen. Die Stimmung hatte aber noch vielfach geschwankt; jetzt hob sich auch hier der Muth; am 3. November ward der Bericht erstattet, und als der Kurfürst die Annahme der mit erheblicher Mehrheit am 5. November beschlossenen Vorstellung verweigerte, entschied sich am 24. November eine an Einmüthigkeit grenzende Mehrheit, die Adresse der Bundesversammlung mitzutheilen.

Aber vergebens waren alle Bemühungen, auch das Wahlgesetz gewahrt zu sehen; man vermied sogar die Ungewißheit des Ausdrucks und sagte absichtlich klar, daß die Revision der Verfassung einer „nach dem mit den

Bundesgesetzen in Einklang stehenden, auf zweifellos konservativer Grundlage ruhenden Wahlgesetze vom 16. Februar 1831 zu berufenden Ständeversammlung obliegen würde."

Die Rathgeber der Ständemehrheit, namentlich auch Nebelthau, hielten das für „sehr klug"; der einfache Bürger und Bauersmann aber begriff eine solche Beiseitesetzung des rechtmäßigen Wahlgesetzes und die stillschweigende Herstellung des 1849 aufgehobenen Gesetzes durchaus nicht, um so weniger als es sich nicht bloß um Wahlbestimmungen, sondern zunächst um die Zusammensetzung der Ständeversammlung darin handelte. Das Verhalten der zweiten Kammer fand daher in dieser Richtung entschieden Tadel.

Während so die zweite Kammer ihre frühere Stellung änderte und sogar die abgegebene „Erklärung" über die vorgelegte Verfassung, da die Regierung nicht darauf eingegangen sei, durch förmlichen Beschluß zurücknahm, hielt die erste Kammer an dem neuen, rechtswidrigen Zustand der Dinge fest und bestritt selbst der zweiten das Recht, von der Erklärung einseitig zurückzutreten, da es sich um einen gemeinsamen Schritt handele.

Das Alles führte natürlich zu vielfachen Erörterungen, an welchen ich mich auf's lebhafteste betheiligte. Zugleich suchte ich die Stände zu Schritten für die hartverfolgte Presse zu bewegen, mehr, um nachher die Verhandlungen

abdrucken lassen zu können, als weil ich einen materiellen Erfolg erwartet hätte.

Besonders aber zog ich die erste Kammer in Betracht. Ich redete ihr wiederholt in's Gewissen und suchte sie namentlich dadurch für Theilnahme an der Verfassungsbewegung zu gewinnen, daß ich ihr vorstellte, wie sie jetzt noch — am 24. November — durch offenes Anschließen an die allgemeinen Bestrebungen „den Dank des Vaterlandes und den Ruhm einer schweren Selbstüberwindung verdienen würde“, was später nicht mehr möglich sei.

Allein die „selbstsüchtige Ritterkurie“, wie die Regierung selbst sie anklagend genannt hatte, wollte diesen Ruhm nicht gewinnen, woran ich sie später zu erinnern nicht verfehlte, als es sich 1863 um ihre Wiederaufnahme in den Landtag handelte.

Meine Thätigkeit im Winter 1859/60 und später war eine ganz außerordentliche, fast „ungeheure“. Ich gönnte mir Tag und Nacht keine Ruhe, indem ich nicht nur für die eigene Zeitung, sondern auch noch für mehr als ein Dutzend auswärtiger Blätter, z. B. für die Kölnische, Süddeutsche, Allgemeine Zeitung 2c. schrieb, um die Sache überall in meinem Sinne dargestellt zu sehen. Die Kasseler Zeitung, das Blatt der Regierung, hatte daher nicht so ganz Unrecht, als sie einmal bemerkte, es nehme sich fast aus, als wenn Alles aus einer Feder gekommen sei.

Dabei war ich vielfach leidend und befand mich in so niederdrückenden und beengenden Verhältnissen, daß ich einmal im Gasthause Zuflucht suchen mußte und dann geraume Zeit eine so kleine Stube hatte, daß ein Offizier, der mich fordern wollte, zu unserer beiderseitigen Heiterkeit vom Sopha aus kaum die Beine auszustrecken vermochte.

Zugleich war mein Koffer, wie schon erwähnt, fortwährend gepackt, so daß ich jeden Augenblick eine „Sicherheitsreise“ anzutreten im Stande war. Auch hatte ich geheime Zufluchtsorte in der Stadt, die ich Tag und Nacht in aller Stille betreten konnte und in denen ich auch wirklich ein paar Mal übernachtet habe.

Keine Regierungshandlung, kein Satz des Regierungsblattes blieb unbesprochen. Als die Regierung ihre Gegendenkschrift vom Stapel ließ, unterwarf ich dieselbe nicht bloß in der Morgenzeitung, sondern auch in anderen Blättern der schärfsten Beurtheilung. In der Kölnischen Zeitung vom 22. Januar z. B. hieß es wie folgt:

„Die kurhessische Regierung hat sich veranlaßt gesehen, in einer weitläufigen Denkschrift ihren Standpunkt darzulegen und zugleich den Bundes-Beschluß vom 27. März 1852 zu vertheidigen.

„Es ist nicht nöthig, auf alle Einzelheiten derselben einzugehen. Erinnern wir uns nur kurz, auf welchem Wege und unter welchen Voraussetzungen der Bundestag dahin gelangt ist, daß sein Ausschuß über Zweckmäßigkeiten und Wortfassungen in Betreff der neuen Ver-

fassung berathschlagen konnte, statt über die angeblichen Bundeswidrigkeiten der alten zu berichten. Auf den ersten Anblick scheint das keine Kleinigkeit gewesen zu sein; doch — Geschwindigkeit ist keine Hexerei! Die Reihe der Mittelglieder ist folgende:

„Nichtbewilligung von Steuern wegen mangelnder Budget-Vorlage ist „revolutionäre Steuer-Verweigerung"; Nichtbefolgung verfassungswidriger Steuer-Verordnungen ist „Aufruhr"; Aufruhr kann nach Artikel 26 und 61 der Wiener Schluß-Akte zum Einschreiten des Bundestages führen; es ist zwar kein Bundestag da, aber die Abgesandten einiger Regierungen haben den Namen angenommen und stellen „Bundeshülfe" in Aussicht; Hassenpflug versichert, er könne mit den Ständen nicht auskommen, die verfassungsmäßigen Mittel gelten also für erschöpft; Hassenpflug und Uhden behaupten, die ganze Schuld der hessischen Vorgänge liege an der Verfassung, denn diese sei in ihren wesentlichen Vorschriften mit den Bundes-Grundgesetzen nicht vereinbarlich, die Verfassung muß also geändert werden; man nimmt an, die Bundeswidrigkeiten seien „von dem übrigen Inhalte nicht wohl zu trennen", es wird also die ganze Verfassung beseitigt, und da die ganze Verfassung einmal abgethan ist, so hat man die schönste Gelegenheit, ganz nach beliebigen Zweckmäßigkeits-Rücksichten zu verfahren und ein Hassenpflug-Uhden'sches Musterwerk auf- und auszuführen. Kann etwas klarer sein?!

„Daß Hassenpflug und seine Gesinnungsgenossen einen

solchen Weg einschlagen konnten, darüber wird man sich nicht allzu sehr wundern; daß aber auch noch jetzt die österreichische Regierung das Verfahren der kurhessischen Minister und des Bundestags-Ausschusses billigen kann, das ist nicht so leicht zu fassen.

„Wir wollen es zwar gelten lassen, wenn die österreichische Regierung „die hohe Pflicht, dem Rechtsbewußtsein des Landes Genüge zu leisten", anerkennt; aber wir müssen bedauern, daß sie es mit der Erfüllung dieser Pflicht so ungemein leicht nimmt.

„Oder sollte man wirklich in Wien von dem Rechtsbewußtsein des kurhessischen Volkes eine so geringe Meinung haben, daß man dort alles Ernstes zu unterstellen wagt, dasselbe werde in einigen vorgeblichen Unvereinbarlichkeiten der alten Verfassungs-Gesetze mit dem Bundesrechte jemals einen „Rechtstitel" zur Vernichtung des ganzen Verfassungs-Zustandes anerkennen? Die Kurhessen können genöthigt werden, Gewalt vor Recht ergehen zu lassen, aber solche Winkelzüge für Recht anzuerkennen und dauernd gelten zu lassen, dazu werden sie sich nimmer verstehen. ..."

Im Februar 1860 setzte die zweite Kammer durch Beschluß mit 30 gegen 9 Stimmen den Bundestag von der Zurücknahme der früheren „Erklärung" über die neue Verfassung in Kenntniß und stellte sich dabei wiederholt auf den Boden der Verfassung von 1831.

Auch Preußen gab unter'm 18. März mit Umgehung der Wahlgesetzfrage die Erklärung ab, daß die Verfassung

von 1831 noch zu Recht bestehe und nur thatsächlich „außer Wirksamkeit“ gesetzt worden sei. Aber solche Anschauungen fanden bei der Mehrheit in der Eschenheimer Gasse noch keinen Anklang; der Bundesbeschluß vom 24. März betrachtete vielmehr die kurhessische Verfassung als endgültig aufgehoben.

Preußen protestirte gegen diesen Beschluß, da er die Grenzen der bundestägigen Zuständigkeiten überschreite. Nach dem Antrag Oesterreich's aber erklärte die Versammlung alle Bundesregierungen zur Anerkennung des Mehrheitsbeschlusses für verpflichtet, während Preußen eine erneute Verwahrung gegen diese Erklärung einlegte.

Unter solchen Umständen und bei dem Mangel an Entschiedenheit in Berlin war nicht abzusehen, wie man weiter kommen solle. Ich faßte daher einen andern Gedanken in's Auge, der jedoch theilweise nicht mir angehörte.

Sollte nicht durch eine geschickte Unterhandlung ꝛc. von Berlin aus der Kurfürst zu Dem vermocht werden können, was er sich durch Stände und Volk nicht abringen lassen wollte?

Ich schrieb einen Artikel „Das einfachste Mittel“, worin ich die Befugniß des Kurfürsten betonte, durch einseitige Verordnung vorzugehen, die alten Stände zu berufen ꝛc.; was einseitig gegen das Verfassungsrecht geschehen sei, das könne auch wieder einseitig zur Neubelebung des alten Rechts beseitigt werden ꝛc.

Indessen widerstrebte mir der weitere Weg, wenn

ich mich auch im Interesse des Vaterlandes der Besprechung nicht entziehen mochte; und ich war schließlich froh, als wieder neuer Grund und neuer Boden zum offenen Kampfe sich ergab.

Während ich in Berlin war, erschien plötzlich unter'm 30. Mai 1860 eine neue Verfassungsurkunde, welche auf die „übereinstimmenden Erklärungen" der Stände „vom 22. und bezw. 30. Juni 1857", sowie auf den Bundesbeschluß vom 24. März 1860 sich stützte, und welche im Eingange hervorhob, daß sie „sowohl die aus der Verfassungsurkunde von 1852 bestehen bleibenden, als die nach den Anträgen beider landständischen Kammern aufgenommenen und bundesgemäß befundenen Bestimmungen umfasse". Zugleich trat die Wahl und Einberufung der neuen Kammern in nahe Aussicht. Da galt es also, eine klare und feste Stellung zu nehmen.

Am 6. Juli kehrte ich zurück, am 7. erschien folgender Leiter von mir in der Morgenzeitung, der von da an die Richtschnur des Handelns wurde:

„. . . Unserer Meinung nach sind die Bundesbeschlüsse vom 27. März 1852 und vom 24. März 1860, sowie die darauf gestützten kurhessischen Erlasse vom 13. April 1852 und 30. Mai 1860, nach den in Betracht kommenden Bestimmungen der Bundesgesetze, insbesondere nach Art. 10 und 56 der Wiener Schlußakte, und in Gemäßheit des § 153 der Verfassungsurkunde von 1831, in jeder Richtung null und nichtig. Die alte Verfassungsurkunde und die darnach erlassenen Gesetze, soweit sie nicht

unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften bis 1850 geändert worden sind, bestehen zur Stunde noch in voller Rechtsgültigkeit; die darauf geleisteten Eide haben in civil- und strafrechtlicher Beziehung noch ihre ganze Kraft, und keine Macht der Erde hat die Befugniß, auf andere Weise, als durch Beobachtung der alten Verfassungsvorschriften, davon zu entbinden.

„Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die neue Verfassung im Wesentlichen den Erklärungen der Stände von 1857 entspricht. Denn abgesehen von dem spätern Rücktritte der zweiten Kammer von jener früheren Erklärung, waren die Stände von 1857 in keiner Weise berechtigt, die Verfassung des Landes zu ändern. Sie waren selbst in ungesetzlicher Weise eingesetzt worden und konnten dem Lande nicht das Geringste von seinen Rechten vergeben, eben weil sie nicht als verfassungsmäßige Landesvertreter erschienen.

„So steht es mit dem Rechtspunkte.

„Es fragt sich nun aber weiter: in welchem Umfange kann das materielle Recht gegenwärtig und in nächster Zukunft gewahrt und zur Geltung und Anwendung gebracht werden?

„Nach dem bisherigen Gerichtsgebrauche läßt sich nicht bezweifeln, daß der oberste Gerichtshof des Landes die neue Verfassungsurkunde als ein formell vollziehbares Gesetz anerkennen und vom 1. k. M. an darnach entscheiden wird. Die übrigen Gerichte werden dasselbe thun. Damit ist denn auch für die sonstigen Behörden,

für die Gemeindevertretungen, für Körperschaften, für Jedermann die Nothwendigkeit gegeben, das neue Staatsgrundgesetz vorkommenden Falles, sei es mit, sei es ohne Rechtsverwahrung, zu befolgen, wenn er nicht mit der Justiz in Zwiespalt gerathen will.

„Anders verhält sich jedoch die Sache mit den künftigen Ständen und ihren Wählern, also mit Denjenigen, welche zur Vertretung des Landes berufen sein sollen. Sie haben nach unserer Ueberzeugung nicht allein das Recht, sondern auch die Verpflichtung, das alte Verfassungsrecht zu wahren und nach Befinden zur Anerkennung zu bringen. Sie stehen frei; weder der Bundestag noch die Regierung, noch die Gerichte können ihnen vorschreiben, wie sie zu handeln haben: sie sind als von der Regierung berufene Landesvertreter nur der zu Recht bestehenden Verfassung, nur den verfassungsmäßigen Gesetzen, nur Gott und ihrem Gewissen unterthan und verantwortlich. Und wie haben sie hiernach zu handeln, um das Recht und das Landeswohl zu wahren und zu fördern?

„Wir wollen keine Aufforderung, keinen Rath aussprechen; aber wir werden sagen dürfen, was nach unserer Ansicht Rechtens und rechtlich statthaft und ersprießlich ist. Nun denn, nach unserer Meinung können Diejenigen, welche in den Regierungserlassen als Wähler bezeichnet sind, wählen und eine Rechtsverwahrung einlegen, daß aus der Wahl kein Aufgeben der Verfassung von 1831 gefolgert werden, vielmehr das deshalbige Recht vorbehalten bleiben solle; die Gewählten können ihrer-

seits mit gleichem Vorbehalte die Wahl annehmen, und die zusammentretende Kammer endlich kann mit derselben Verwahrung den neuen Ständeeid, der keine ausdrückliche Erwähnung der Verfassung enthält, schwören und einstweilen eine Art Geschäftsführung für die wirkliche, zu Recht bestehende Landesvertretung übernehmen, falls sie nicht vorzieht, sich sofort für unzuständig zu erklären und auseinander zu gehen. ...

„Beide Wege sind rechtlich zulässig; aber einer oder der andere kann politisch rathsamer sein. ...“

Die als möglich hingestellte „Geschäftsführung“ ließ ich bald wieder fallen. Ich hatte den Punkt aus übergroßer Vorsicht aufgenommen, falls etwa die Wahlen keine entschiedene Mehrheit ergeben hätten und es der Regierung gelungen wäre, die materiellen Interessen, z. B. Eisenbahnbauten, mit Erfolg in den Vordergrund zu schieben. Doch wurde mir bald klar, daß bei gehöriger Aufmerksamkeit eine verfassungstreue Mehrheit zu erzielen sein werde.

Die Kammer bestand aus 16 Städtern, 16 Landleuten und 16 „Großgrundbesitzern“. Wahlrecht und Wählbarkeit waren auf's äußerste eingeengt. Wähler waren die Gemeindevertretungen und etwa hundert Großgrundbesitzer, die sämmtlich aus ihrer Mitte zu wählen hatten ꝛc. Gleichwohl hegte ich die besten Hoffnungen, namentlich in Betreff der Städter und Grundbesitzer.

Auf der andern Seite ließ ich mich auf den Gedanken einer völligen Wahlenthaltung nicht ein. Es

fehlte natürlich nicht an Schwärmern und Prinzipienreitern, welche unter dem Hinweise, daß nur auf diesem Wege der Verfassung von 1831 die „volle Treue“ bewahrt werden könne, die Wahlenthaltung empfahlen und mich wiederholt bestürmten, diesen Weg einzuschlagen. Ich hatte aber die Ueberzeugung, daß nur an wenigen Orten eine völlige Wahlenthaltung durchzusetzen sein werde und daß die Regierung auch die schwächsten Minderheitswahlen gelten lassen werde. Darum wurde „Wählen mit Vorbehalt“ zum allgemeinen Feldgeschrei und die Formulirung der Rechtsvorbehalte für die verschiedenen Fälle und Voraussetzungen genau vorgezeichnet.

Zunächst aber ward lebhaft für eine Verwahrung gegen die neue Verfassung und Festhaltung an der alten agitirt. Den Anfang machten wie billig der Stadtrath und der Bürgerausschuß zu Kassel, die unter'm 9. Juni eine gemeinsame Erklärung an die Bundesversammlung richteten, wodurch das „wohlerworbene und unvergängliche Recht auf die Verfassung vom 5. Januar 1831 feierlichst verwahrt“ wurde. — Eine Erwähnung des Wahlgesetzes von 1849 war unter Nebelthau's*) Einflusse, wie Hartwig versicherte, wiederum nicht durchzusetzen gewesen.

Ich ließ diese Verwahrung in zahlreichen Exemplaren drucken und schickte dieselben mit der Aufforderung um Beitrittserklärung und Rücksendung an mich durch's ganze Land.

*) Das Wahlgesetz war Nebelthau nie sympathisch gewesen, vgl. schon seine Rede in der Ständeversammlung vom 24. Oktober 1848 (Protokoll S. 12, 13).

Da strömte es denn bald von allen Seiten herbei. Auch Nichthessen schlossen sich an. Die Kasseler Anwälte erhoben unter'm 20. Juni eine besondere Verwahrung, worin zugleich das Wahlgesetz von 1849 betont wurde und welcher andere Anwälte im Lande beitraten. Auch der Stadtrath von Marburg hielt ausdrücklich am Wahlgesetze fest und Andere folgten nach.

Um diese Anschauung allgemeiner zur Geltung zu bringen, berief ich auf den 28. Juli 1860 eine Versammlung von Vertrauensmännern nach Gießen und drang dort, während Nebelthau auf meinen Vorschlag den Vorsitz führte, mit meinen Gründen so vollständig durch, daß einmüthig erklärt wurde und selbst Nebelthau sich anschloß: „Die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 und die späteren Aenderungen, namentlich das Wahlgesetz vom 5. April 1849 bestehen noch in voller Rechtskraft; das Verfassungsgesetz und das Wahlgesetz vom 30. Mai 1860 sind nichtig. . . . Die demnächstige zweite Kammer hat beim Zusammentritt sofort zu erklären, daß sie auf die Landtagsgeschäfte nicht eingehen wolle und die Regierung dringend ersuche, alsbald eine Ständeversammlung nach dem Wahlgesetze von 1849 zu berufen . . ."

Das war von wesentlicher Bedeutung für die fernere Haltung des Landes. Fast überall, wenigstens in den Städten, fielen die Wahlmännerwahlen ꝛc. günstig aus.

Von entscheidender Wichtigkeit blieb indessen noch immer der Ausfall der Wahl der sog. Großgrundbesitzer, welche ein volles Drittel der zweiten

Kammer zu wählen hatten, was zu Marburg in einem einzigen Akt bewerkstelligt werden mußte. Auf diesen Gegenstand war daher ganz besonders mein Augenmerk gerichtet.

Schon Tags vor der Wahl, am 27. September 1860, begab ich mich in aller Stille nach Marburg und setzte davon mehrere Wähler mit dem Bemerken vertraulich in Kenntniß, daß ich Abends während der Vorberathung in der Nähe bei einer befreundeten Familie mich aufhalten werde und daß man mich herbeirufen möge, falls der Verlauf der Verhandlungen eine bedenkliche Wendung nehmen sollte. Das war denn bald genug eingetreten. Ein Herr v. Kutzleben hatte, obwohl er der in Gießen beschlossenen Erklärung beigetreten war, mit Hülfe eines Herrn Herrlein aus dem Fuldaischen erfolgreich eine Kandidatenliste vorgeschlagen, die zwar an der Verfassung festhalten wollte, aber das Wahlgesetz gänzlich fallen ließ.

Als ich hinzukam, entfernten sich Beide und suchten ihre Anhänger mit fortzuziehen. Das gelang ihnen aber so gut wie gar nicht. Die meisten, die mich persönlich noch nicht kannten, blieben nun erst recht, hörten meine kurzen Erörterungen mit an und unterzeichneten, theils sogleich, theils später, eine durch Herrn von Winckler aus dem Fuldaischen gewandt niedergeschriebene Erklärung, wonach am 28. September 16 Abgeordnete unter Rechtsvorbehalt und mit der Verpflichtung, das Wahlgesetz zu wahren, gewählt wurden.

Das war ein erheblicher Grundstock! Und auch die

übrigen Wahlen fielen, etwa die Hälfte der ländlichen Bezirke abgerechnet, fast in gleichem Sinne aus.

So war denn alle Aussicht vorhanden, daß eine sofortige Unzuständigkeitserklärung durchzusetzen sein werde, und die anfängliche Zuversicht der Regierung ward immer geringer.

Man kann denken, in welcher Weise ich von der Regierung und ihren Freunden betrachtet und von ihren Organen behandelt wurde, zumal ich neben sachlichen Gründen auch mit beizender Lauge, oft auch mit bester Laune stritt.

Desto lebhafter war die Anerkennung von anderer Seite. „Ich weiß nicht," schrieb mir schon am 27. April 1860 der obenerwähnte Klauhold, „ob ich mehr den Heroismus oder den Humor bewundern soll, womit Sie in den beengendsten Schranken Ihren Zeitungskampf durchfechten. Beiden möchte ich gern ein Denkmal setzen. . . ."

Ich sollte ihm hierzu „die nöthigen Data" liefern. Allein ich lehnte dies ab. Nach den Erfahrungen, die ich schon 1848 und 1850 gemacht hatte und die auch jetzt mir wieder vor die Augen traten, ist es in Verhältnissen, wie sie damals für mich bestanden, höchst bedenklich, sich irgendwie persönlich feiern zu lassen . . . Ich erwiderte daher, daß schon „zuviel von mir gesprochen werde, was leicht der Sache schaden könne" und daß der Freund deßhalb rein sachlich thätig sein möge.

Von anderen Seiten erfolgten ähnliche Zuschriften.

Man wollte auch mein Bild, meine Lebensgeschichte, ja Denkwürdigkeiten von mir haben u. s. w. u. s. w.

Von mehr öffentlicher Bedeutung war es, daß mir am 28. August 1860 etwa hundert Mitglieder des deutschen Juristentags in Berlin, darunter Männer wie Ihering, von Wächter, Unger ꝛc. „für die bethätigte würdige und feste Vertheidigung des Rechts ihre Anerkennung" schriftlich aussprachen. Einige Tage darauf erklärte der in Koburg versammelte Nationalverein einstimmig mir seinen „Dank für die Unerschrockenheit, Ausdauer und Aufopferung", mit welcher ich seit langen Jahren für Recht und Gesetz in Kurhessen gekämpft habe. Andere Anerkennungen, z. B. ein Ehren-Doktor, sollen angeregt, aber verhindert worden sein.

Am 25. Oktober wurden die neuen Stände auf den 12. November 1860 einberufen. Ich war natürlich nicht Mitglied, da ich weder als Großgrundbesitzer gelten konnte, noch als Mitglied einer Gemeindevertretung hätte gewählt werden können.

Als im März 1860 in Kassel Gemeindewahlen vorzunehmen waren, wurde ich zwar absichtlich in sämmtlichen sechs Bezirken aufgestellt und bezw. gewählt, erhielt aber begreiflicher Weise die damals erforderliche „Bestätigung der Regierung" nicht und blieb also für die zweite Kammer unwählbar. Damals waren 2027 Bürger wahlberechtigt; davon — was unerhört war — hatten sich 1821 zur Wahl eingefunden, und 1437 Stimmen wurden für mich abgegeben.

Man schien Anfangs zu schwanken, ob vor oder nach der Wahl des Präsidenten zu einer Unzuständigkeitserklärung zu schreiten sei. Dann wurde gar die Ansicht geltend gemacht, man müsse zunächst eine Eingabe an den Kurfürsten richten 2c. — Natürlich immer mit geheimnißvollen Hindeutungen auf Berlin und mit Beiseiteschiebung des Wahlgesetzes.

Um auf alle Fälle gerüstet zu sein, entwarf ich für jeden einzelnen Fall eine Erklärung, ließ dann Nebelthau ruhig zum Präsidenten wählen, sorgte aber durch zuverlässige Freunde dafür, daß Hartwig zum Vorsitzenden des Verfassungsausschusses in Vorschlag gebracht und gewählt wurde, und ließ zugleich, am 30. November, durch Herrn von Winckler, der sich dabei mit großer Umsicht und Entschiedenheit, namentlich Nebelthau gegenüber, benahm, Unterschriften für sofortige und unzweideutige Inkompetenzerklärung und Festhaltung am Wahlgesetze von 1849 sammeln; v. Winckler und Hartwig standen an der Spitze und bald waren 18 Namen verzeichnet; darunter auch Nebelthau und Rudolph, der Oberbürgermeister von Marburg, nicht aber Ziegler von Hanau, der sonst gewöhnlich wie N. handelte.

Das war mir sofort verdächtig, nicht minder das ganz zwecklose Hinziehen der Sache; und meine Ahnung betrog mich nicht. Unter'm 29. November kam ein Antrag von Ziegler zum Vorschein, der zunächst auf Erlaß eines Gesuchs an den Landesherrn abzielte und bei dem das Wahlgesetz wiederum hinter dem Ausdrucke „Verfassungs-

recht" versteckt war. Der Antrag soll das Werk eines Rechtsanwalts unter N.'s Beirath gewesen sein und wurde als ein besonders feiner Gedanke gepriesen. Er stimmte allerdings mit einer Nachricht aus Berlin überein, wonach dort „in maßgebenden Kreisen eine Inkompetenzerklärung" nicht gewünscht werde. Auch das preußische Wochenblatt hatte in diesem Sinne geschrieben.

Hartwig und ich aber waren nicht sehr erbaut und trafen in dem Gedanken zusammen, daß jetzt schleunigst auf's allerentschiedenste durchgegriffen werden müsse.

Ich rieth Hartwig, dessen Ernennung zum Vorsitzenden sich bewährte, selbst die Berichterstattung zu übernehmen, entwarf ihm, da er leidend war, sofort den Bericht in höchster Kürze und Eile, und schon am 3. December ward dieser verlesen und mit einigen kleinen Aenderungen angenommen. Der Antrag lautete:

„Die Versammlung wolle:

I. erklären: daß sie sich nicht als rechtmäßige Landesvertretung anzusehen vermöge und deßhalb auf Landtagsgeschäfte nicht eingehen könne;

II. eine Vorstellung an S. K. H. den Kurfürsten richten, in welcher gebeten werde, das bis zum Jahre 1850 in anerkannter Wirksamkeit bestandene Verfassungsrecht des Kurstaates thatsächlich alsbald wieder herzustellen und daran etwa vorzunehmende Abänderungen mit der auf Grund des Wahlgesetzes vom 5. April 1849 zu berufenden Landesvertretung vereinbaren zu lassen."

Herrn Ziegler aber heizte ich noch auf andere Weise ein. Schon im September waren auf meine Veranlassung in Hanau ganz im Stillen mehrere hundert Unterschriften zu einer sehr entschiedenen, von der lauen Haltung der Ziegler'schen Freunde stark abstechenden Erklärung gesammelt worden. Darin wurde das Wahlgesetz und ebenso die Inkompetenzerklärung ganz unzweideutig gefordert. Ich hatte die Kundgebung, wohl ein Dutzend Bogen, bis zu einer passenden Gelegenheit zurückgelegt; jetzt, am 4. December, machte ich sie in der Zeitung bekannt und es blieb das nicht ohne Wirkung.

Am 8. December ward der obige Antrag mit allen Stimmen gegen 7, welche ländlichen Abgeordneten angehörten, angenommen, und unmittelbar darauf die Ständeversammlung aufgelöst.

Damit war nun endlich eine klare Grundlage gewonnen; man fühlte sich förmlich erleichtert, viele Schwankende meinten, es sei ihnen zu Muthe, als wäre ihnen ein Stein vom Herzen gefallen.

Von Außen her regnete es Anerkennungsschreiben, die meist an — Nebelthau, als Präsidenten der Ständeversammlung gerichtet wurden. Die deutschen Kammern — die Volksvertretungen von Nassau, Sachsen 2c. waren bereits vorangegangen — kamen mit zustimmenden Beschlüssen zu Hülfe und suchten auf die Abstimmungen ihrer Regierungen am Bundestage zu wirken. In der württembergischen Kammer war Reyscher mit besonderer Hingebung für die kurhessische Sache thätig.

Von Koburg her hatte der geborene Kurhesse K. Meyer schon im Voraus seine Anerkennung geschrieben, und auch von Meibom und von Haynau ließen mir jetzt ihr Einverständniß melden. Meibom hatte mir und wohl auch Nebelthau gegen den 10. November die Nachricht von Berlin zukommen lassen, daß die Ansicht in maßgebenden Kreisen dahin gehe, „nicht zu einer Inkompetenzerklärung zu schreiten, sondern den Kurfürsten in einer Adresse um Wiederherstellung der zu Recht bestehenden Verfassung von 1831 — ohne das Wahlgesetz von 1849 zu berühren — zu bitten und zu erwarten, was darauf geschehe, einstweilen aber die nöthigen Ausgaben zu bewilligen und sonstiges gänzlich Unaufschiebbares vorzunehmen."

Ich glaube kaum, daß v. M. persönlich mit dieser Anschauung einverstanden war; jeden Falles fand die sonderbare Idee bei mir keinen Anklang; ich antwortete, wie auf dem Briefe kurz angemerkt ist, „derbablehnend", und als mir Aehnliches in Kassel mündlich vorgetragen wurde, bat ich, mich „ein für alle Mal" mit dergleichen zu verschonen.

Auch auf auswärtige, selbst außerdeutsche Blätter dehnte ich meine Thätigkeit aus.

Am 2. December, also gerade zu einer Zeit, wo die Augen besonders nach Kassel gerichtet waren, brachte die Indépendance Belge einen ausführlichen, von mir entworfenen, von Dr. Falckenheiner übersetzten Artikel über

die kurhessische Frage. Dagegen rührte ein früher in den Times erschienener Artikel nicht von mir, sondern von Dr. Bähr her; eine Erörterung von mir stieß auf Schwierigkeiten, wie es scheint, schon unterwegs beim Uebersetzer.

Um jene Zeit ließ auch der vormalige Staatsminister, Geheimrath Koch, unter dem Titel: „Eine mit Deutschlands Fürsten es wohlmeinende Stimme aus Kurhessen" — ein Flugblatt erscheinen, das er privatim an bestimmte Adressen verbreitete und von dem er sich erhebliche Wirkungen versprach. Ich glaube jedoch nicht, daß die gehegten Erwartungen auch nur halbwegs in Erfüllung gegangen sind.

Ich meinerseits ließ, da der Morgenzeitung jede Aeußerung über die Verfassungsfrage unmöglich gemacht wurde, wieder mehrere Flugblätter erscheinen, z. B. eins im Monat December 1860, unter dem Titel: „Zum neuen Jahre und neuen Kampfe", ein weiteres am 20. Februar 1861: „Wünsche und Vorschläge".

Ich setzte darin die Bedeutung des Kammerbeschlusses vom 8. December auseinander; vor allen Dingen aber zeigte ich, welche Schritte nun weiter möglich und erforderlich seien. Auch theilte ich die Vorstellung an den Landesherrn mit, welche die zweite Kammer entworfen hatte, aber wegen der Auflösung nicht mehr beschließen konnte.

Ueber die künftigen Wahlen sprach ich mich folgendermaßen aus:

„Sollte die Staatsregierung bei der Verordnung vom

8. December 1860 beharren und nochmals Wahlen nach den Bestimmungen vom 30. Mai desselben Jahres ausschreiben, so wird Seitens der Wähler ungefähr in derselben Weise wie bei den vorigen Wahlen verfahren werden können, falls nicht noch ganz unerwartete Anordnungen erfolgen. In Hanau hat zwar, wie ein Berichterstatter des Frankfurter Journals behauptet, die Ansicht Anklang gefunden, daß man gar nicht wählen solle.

„Allein das würde, wenn auch folgerichtig, doch immerhin sehr bedenklich sein, da nach §§ 34 und 40 der neuen Wahlordnung bei der Wahl der Wahlmänner die relative Mehrheit der Theilnehmenden entscheidet, mithin gar leicht Minderheitswahlen zu Stande kommen könnten. Ein Artikel aus Marburg in derselben Zeitung hat dagegen vorgeschlagen, zwar die Wahlmänner zu wählen, nicht aber die Abgeordneten, sondern von Seiten jener eine Unzuständigkeitserklärung abgeben zu lassen. Das wäre schon eher durchzuführen, indem eine kleinere Anzahl von Personen sich leichter vereinigt; allein es bliebe auch hierbei die Möglichkeit, wenn nicht die höchste Wahrscheinlichkeit, daß eine beschlußfähige zweite Kammer im Sinne der Regierung zu Stande käme.

„Allerdings entscheidet bei der Ernennung der Abgeordneten nach § 19 der vorgenannten Wahlordnung zunächst die „absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler", aber auch nur zunächst; kommt im zweiten Wahlgange keine absolute Mehrheit zusammen, so genügt im dritten „die relative und bei Stimmen-

gleichheit das Loos". Könnten und wollten also auch die „erschienenen Wähler" durch Stimmenvereinzelung oder durch Enthaltung von der Stimmgebung zwei Mal die Wahl vereiteln, beim dritten Gange würde eine solche zu Stande kommen, falls nicht einmüthige Enthaltung stattfände. Wie schwer aber völlige Einhelligkeit fällt, leuchtet ein. Nach den bei den letzten Wahlen gemachten Erfahrungen würde eine solche wohl in Kassel, Hanau, Hersfeld, Schmalkalden und einigen andern städtischen Wahlkörperschaften, auch wohl bei zwei oder drei ländlichen Wahlbezirken zu erwarten sein, keineswegs aber überall. Selbst von den großen Grundbesitzern fänden sich leicht ein paar bereitwillige Wähler ein. Es wäre also immer mit höchster Wahrscheinlichkeit auf mehr als 32 Abgeordneten-Wahlen zu rechnen, und dadurch würde offenbar eine beschlußfähige zweite Kammer erreichbar sein.

„Darum erscheint es nicht rathsam, sich der Wahl zu enthalten, sondern es muß umgekehrt mit dem größesten und allseitigsten Eifer daran Theil genommen werden, und zwar bei allen Wahlen, namentlich auch bei den Gemeindeausschußwahlen, wo solche noch vorzunehmen sind."

Als ein weiteres Mittel, die Regierung zu drängen, faßte ich die Steuerfrage in's Auge und sagte darüber Folgendes, theils um die Sache aufzuhellen, theils um vor übereilten Schritten zu bewahren:

„Mit dem Ende des Jahres 1860 läuft das Gesetz über den Staatsbedarf nach § 122 der neuen Verfassungs-

urkunde ab, und es fragt sich daher, welche Folgen damit verbunden sind. Bei Beantwortung dieser Frage ergibt sich recht augenscheinlich der große Unterschied, welcher, wie in vielen andern Punkten, so auch in Betreff des Staatshaushalts zwischen der alten und der neuen Verfassung besteht.

„Der § 146 der alten, welcher sich schon buchstäblich in dem Verfassungsentwurfe von 1816 fand, bestimmt nämlich: „„In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll der landständischen Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.““

„Der § 117 der Verfassung vom 30. Mai 1860 dagegen sagt: „„Die jetzt (1852) bestehenden Steuern und Abgaben und sonstigen Einnahmen bedürfen zu ihrer Erhebung keiner ständischen Bewilligung. Dagegen haben die Stände das Bewilligungsrecht der Ausgaben, jedoch sollen sie dasselbe niemals in einer Art ausüben, daß sie die zur Fortführung der Regierung unabweislich nothwendigen Ausgaben verweigern.““

„Hiernach ist also klar, daß, während in Gemäßheit der alten Verfassung die Steuererhebung aufhören würde, gegenwärtig alle Steuern und Abgaben fortlaufen, welche im Jahre 1852, also zur Zeit der Entwerfung der neuen Verfassung, bestanden.

„Zur Einführung neuer Steuern oder zur Erhöhung

der damals, im Jahre 1852, bestandenen ist nach § 118 der Verfassung von 1860 allerdings jedes Mal die Zustimmung der Stände erforderlich: allein neue Steuern sind seitdem nicht eingeführt worden, und zur Erhöhung, beziehungsweise anderweiten Veranlagung der vormaligen haben „die Stände“ von 1853 wirklich zugestimmt. Unter'm 15. September 1853 ist nämlich mit Einwilligung „der getreuen Landstände“ ein Gesetz über die Gewerbesteuer, unter'm 12. December in gleicher Weise ein ganz neues Stempelgesetz, ebenso unter'm 15. December ein Grundsteuergesetz und ein erweiterndes Gesetz in Betreff der Einkommen- oder Klassensteuer erlassen worden. Alle diese Gesetze haben erhebliche Aenderungen und Erhöhungen eingeführt; so wird durch das Grundsteuergesetz die althessische Veranlagungsweise auf alle Gebietstheile ausgedehnt; das Einkommensteuergesetz hat in § 3 die früher ausdrücklich befreiten „Kapitalrenten Fremder“ zur Steuer herangezogen u. s. w. Allein es fehlt auch, wie schon bemerkt, an der Zustimmung jener Stände, welche die Regierung als die *wirklichen* und *wahren* bezeichnete, nicht. —

„Nun bestimmt zwar der vorhin angezogene § 118 weiter, daß „„neue Steuern nur eingeführt und bestehende nur erhöht werden können, *entweder* auf die Dauer der Finanzperiode *oder* dergestalt, daß nach Ablauf der Finanzperiode der gewonnene Mehrbetrag als *Ueberschuß* behandelt““, d. h. nur mit ständischer Zustimmung „„verwendet““ werden soll. Da jedoch alle erwähnten Ge-

setze von 1853 keine Zeitbeschränkung enthalten, so wird kaum eine andere Deutung zulässig erscheinen, als die, daß die Erhebung fortläuft, und nur die Verwendung von weiterer landständischer Genehmigung abhängig ist.

„Sofern man also jene Gesetze von 1853 und zugleich die Verfassungsurkunde vom 30. Mai 1860 selbst für formell gültige oder wenigstens für „vollziehbare“ Anordnungen hält, kann von einer zulässigen und wirksamen Versagung der Steuerzahlung nicht die Rede sein, und zwar um so weniger, als etwaige zweifelhafte Punkte von den dermaligen Gerichten sicher nicht im Sinne der Nichtzahler entschieden werden würden.

„Ganz anders gestaltet sich jedoch die Sache, sobald man sich auf den Rechtsboden von 1831 stellt und nur die altverfassungsmäßigen Gesetze entscheiden läßt. Darnach ist keine rechtliche Verbindlichkeit zur Steuerzahlung vorhanden.

„Uebrigens erscheint auch nach den späteren Anordnungen das bloße Nichtzahlen, sofern es nicht mit Beleidigungen oder Widersetzlichkeit ꝛc. verbunden ist, durchaus nicht als eine strafbare Handlung; wer nicht zahlt, kann nur an Zahlung gemahnt und nöthigenfalls ausgepfändet, nicht aber gestraft werden. Darauf gründete sich der Rath, welcher unlängst in öffentlichen Blättern, unter andern auch in der Allgemeinen Zeitung, zu lesen war und welcher mit dem Satze schloß: „„Ein ganzes Volk kann man nicht auspfänden.““ Das ist gewiß richtig. Selbst eine ganze Stadt würde mit

Erfolg kaum ausgepfändet werden können, wenn nämlich der nöthige Gemeinsinn herrschte. Aber das eben ist die Frage; läßt sich eine ganze Stadt, ein ganzes Land, mit Einschluß der Kleiderhändlerinnen und Schacherleute, unter einen Hut bringen? Wer Rath geben will, der muß vor allen Dingen auch bedenken, was durchführbar ist. Das mögen die Rathgeber nicht übersehen!“ ...

Das zweiterwähnte Flugblatt behandelte u. A. die „Herstellung des Rechtszustandes in Kurhessen“ und trat namentlich dem oft vorgebrachten Einwande entgegen, die Rückkehr zur Verfassung von 1831 würde mit unüberwindlichen Schwierigkeiten und Verwirrungen sonder gleichen verbunden sein. Ich zeigte, daß alles im Gegentheil höchst einfach sei, wenn man nur guten Willen habe.

Sodann besprach ich die Lage des Nationalvereins und die Schwierigkeiten, welche man in Kurhessen der Theilnahme daran entgegengestellt habe. Der weitere Inhalt war im Wesentlichen folgender:

„Bisher war man ziemlich allgemein der Meinung, daß der Verein nirgends mehr Freunde zähle, als gerade im Kurstaate Hessen. Erst in den letzten Zeiten ist in öffentlichen Blättern die Hinneigung unserer Landsleute und insbesondere der ehemaligen Demokraten zum Nationalverein bestritten worden, namentlich hat die Augsburger Allgemeine- und nach ihr die Kasseler Zeitung, mehrere Artikel „aus Kurhessen“ gebracht, worin beharrlich behauptet worden ist, daß mit wenigen Ausnahmen die vormalige demokratische Partei dem Streben des National-

vereins entgegen sei. Es erscheint daher an der Zeit, durch offene Kundgebungen jedem Zweifel in dieser Beziehung ein Ende zu machen. Es ist nicht nöthig, daß dies durch Beitrittserklärungen oder durch Verpflichtungen zu Geldzahlungen geschehe. Denn wenn auch, wie die Hessen-Darmstädter ruhmvoll bewiesen haben, durch Massenbeitritt eine allgemeine Strafverfolgung verhindert werden kann, so würden doch immerhin Einzelne unter Vielen zu befürchten haben, ihre Zeit vor Gericht oder im Gefängnisse hinbringen zu müssen, die sie einstweilen noch besser benutzen können. Dagegen erscheint es ganz unbedenklich, seine Ansichten und Gesinnungen in Betreff des nationalen Bundes offen kund zu geben; denn Ansichten und Gesinnungen können niemals von den Strafgerichten verfolgt werden, und bloße Meinungsäußerungen sind selbst nach der Verfassung vom 30. Mai 1860 erlaubt.

„Welches Ziel verfolgt nun der Nationalverein? welche Hauptgrundsätze stellt er auf? welche Mittel und Wege empfiehlt er und wendet er an?

„Der Verein will nach den Satzungen vom 16. September 1859 die „Einigung und freiheitliche Entwickelung des großen gemeinsamen Vaterlandes“; er sucht die verschiedenen freisinnigen Parteien zu einer großen „nationalen Partei“ zu verschmelzen; er macht es sich zur Aufgabe, „für die patriotischen Zwecke dieser Partei mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zu wirken, insbesondere die geistige Arbeit zu übernehmen,

Ziele und Mittel immer klarer im Volksbewußtsein hervortreten zu lassen".

„In der zahlreich besuchten Generalversammlung vom 4. September 1860 wurde das Ziel des Vereins, und insbesondere das Streben hinsichtlich der deutschen Verfassungsfrage genauer festgestellt. Nach langen und eingehenden Verhandlungen wurden mit allen gegen fünf Stimmen folgende Sätze angenommen:

„„Das deutsche Volk wird seinen Anspruch auf bundesstaatliche Einheit, welcher durch das Gesammtorgan des Bundes und alle einzelnen deutschen Regierungen anerkannt ist und in der Reichsverfassung von 1849 seinen rechtlichen Ausdruck gefunden hat, nimmermehr aufgeben.

„„Hiernach erkennt es der Nationalverein für seinen Beruf, auf die Schaffung einer einheitlichen Centralgewalt und eines deutschen Parlaments mit allen gesetzlichen Mitteln hinzuwirken. Zu den Befugnissen der Centralgewalt gehört vor Allem die militärische Obergewalt und die ausschließliche Vertretung gegenüber dem Ausland.

„„Der Nationalverein erwartet, daß jeder deutsche Volksstamm willig die Opfer bringen werde, die zur Erreichung der Größe und Einheit Deutschlands nöthig sind. Das preußische Volk vor Allem muß darthun, daß es trotz seiner glänzenden Geschichte und trotz der Großmachtstellung des preußischen Staats sich als Theil des deutschen Volkes fühle und es gleich jedem andern

Staate Deutschlands der deutschen Centralgewalt und Volksvertretung sich unterordne.

„„Wenn die preußische Regierung die Interessen Deutschlands nach jeder Richtung thatkräftig wahrnimmt und die unerläßlichen Schritte zur Herstellung der deutschen Macht und Einheit thut, wird gewiß das deutsche Volk vertrauensvoll die Centralgewalt dem Oberhaupt des größten reindeutschen Staates übertragen sehen.

„„Der Nationalverein gibt keinen Theil des deutschen Bundesgebiets auf. Er erkennt die deutschen Provinzen Oesterreichs als natürliche Bestandtheile des Vaterlandes und wird mit Freuden den Augenblick begrüßen, welcher den Anschluß dieser Provinzen an das geeinigte Deutschland möglich macht.

„„Die Gemeinsamkeit des Blutes, der Geschichte, der Interessen weisen auf die innigste Verbindung mit ihnen hin, auf eine durch Uebereinstimmung der politischen Institutionen und durch den ungehemmtesten geistigen und wirthschaftlichen Verkehr inniger als bisher geknüpfte Verbindung. Der Verein wird aber auch, falls die Macht der Verhältnisse und unbesiegbare Hindernisse die deutschen Theile Oesterreichs vom gleichzeitigen Anschlusse an den deutschen Bundesstaat abhalten, sich hierdurch nicht hindern lassen, die Einigung des übrigen Deutschlands anzustreben.

„„Wie sich auch in der nächsten Zukunft das Ver-

hältniß dieser Provinzen zu dem übrigen Deutschland gestalten mag, der Verein hält fest an der Zuversicht, daß jener unvertilgbaren inneren Gemeinschaft auch die rechte Form der äußeren politischen Einigung auf die Dauer nicht fehlen kann.““

„Durch diesen, von allen Vereinsgenossen mit Beifall und Jubel aufgenommenen Beschluß hat die nationale Partei eine feste Grundlage und ein klar umschriebenes Ziel für ihre „geistige“ Thätigkeit erlangt. Künftige Generalversammlungen werden nicht ermangeln, die nach den Umständen erforderlich werdenden spezielleren Bestimmungen hinzuzufügen. An allen wahren Vaterlandsfreunden aber ist es nun, die geistige Arbeit mit zu übernehmen und überhaupt die Zwecke des Vereins in gesetzlicher Weise nach Kräften zu fördern. . . .“

Im März 1861 stand in der zweiten bayerischen Kammer in Folge eines Antrages vom Abg. Dr. Völk die Verhandlung der kurhessischen Frage bevor. Da theilte mir Freund K. Brater unter'm 2. März „in großer Eile“ Folgendes mit:

„Einige Würdenträger der Majorität haben sich Briefe aus Ihrem Lande schreiben lassen, worin versichert wird, die ganze Agitation sei erkünstelt, das Land zufrieden, der Steuerdruck gering, die Verwaltung gut. Sie finden gewiß Muße, Einiges zur Beleuchtung dieser schönen Redensarten aufzuzeichnen. . . . Noch besser wäre es, wenn wir unsererseits den einen oder andern Brief eines namhaften, der demokratischen Richtung notorisch fernstehenden

Mannes, der zugleich kein ausgeprägter „Gothaer" sein dürfte, mit Nennung des Namens produziren könnten, einen Brief, worin die Verworfenheit des Hassenpflug'schen Regiments, die Erbärmlichkeit des jetzigen in kräftigen Worten konstatirt und der Rechtsstandpunkt der aufgelösten Kammer entschieden gebilligt wäre. Die schlagendste Wirkung würde der Name Heinrichs von Gagern thun; auch der Partikularist Stüve wäre eine wirksame Autorität."

Das Alles leuchtete mir sehr ein. Indessen Herrn Stüve kannte ich nicht persönlich, und die Zeit war kurz bemessen. Mit Gagern war ich, wie erzählt, in starke Meinungsverschiedenheiten gerathen und fühlte mich daher nicht sicher, wie er sich zu der Sache stellen würde.

Dagegen war Professor von Vangerow, der geborene aber längst fernwohnende Kurhesse, ein passender Mann. Ich schrieb an den alten Freund, und der Wackere war denn auch sofort bereit. Er richtete ein eben so kluges, als entschiedenes Schreiben*) nach München, das Völk

---

*) „Mein verehrter Freund!

„So eben lese ich, daß in den nächsten Tagen die kurhessische Frage in Ihrer Kammer auf die Tagesordnung kommen wird. Ich brauche Ihnen nicht erst besonders zu versichern, wie sehr ich, ein geborner Kurhesse, darauf gespannt bin. Zwar habe ich über den schließlichen Ausgang Ihrer Verhandlungen, also über den Ausfall der Abstimmung keinen ernstlichen Zweifel, denn es scheint mir schlechthin undenkbar, daß die Majorität einer deutschen Kammer das sonnenklare Recht eines deutschen Bruderstammes nicht anerkennen sollte; aber die Berliner Verhandlungen lassen mich fürchten, daß in der Diskussion auch bei Ihnen die Märchen

am Schluß der Debatte, am 16. März 1861, hervorzog und vorlas. „Meine Autorität," fuhr Völk fort, „ist keine unbekannte. Es ist mancher der Herren als Schüler mit Ehrfurcht und Bewunderung zu seinen Füßen ge-

---

von der Zufriedenheit des Landes, von künstlich erzeugter Agitation u. dgl. m. wieder aufgetischt werden dürften, und dann bleiben denn immer, wenn nicht alsbaldiger energischer Widerspruch erfolgt, einige Flecken zurück, die auch durch eine noch so glänzende Abstimmung nicht vollständig verwischt werden. Darum, mein verehrter Freund, wende ich mich mit der dringenden Bitte an Sie: Bekämpfen Sie mit aller Entschiedenheit derartige Verdächtigungen, wie sie auch in Ihren Verhandlungen wieder vorgebracht werden sollten.

„Wenn ich auch schon 20 Jahre lang nicht mehr in meinem Geburtslande wohne, so bin ich doch oft genug dort und bin überdieß noch durch so viele Fäden mit demselben verknüpft, daß ich mir über die Zustände und die Stimmungen in demselben ein sicheres Urtheil zutrauen kann, und vielleicht ein sichereres und unbefangeneres, als wenn ich ihm noch vollständig angehörte. Meine vollste Ueberzeugung ist nun die, daß die Unzufriedenheit und die Aufregung, welche unverkennbar im ganzen Lande herrscht, wahrlich nicht eine künstlich gemachte, sondern durch und durch eine naturwüchsige ist, und daß auch keine Ruhe in das mißhandelte unglückliche Land zurückkehrt, wenn ihm nicht sein Recht, sein volles ungeschmälertes Recht zu Theil wird.

„Diejenigen, die da sagen, daß in Kurhessen nur der Schein der Unzufriedenheit durch künstliche Agitation hervorgebracht sei, daß der eigentliche Kern des Volkes sich wenig um die Verfassungswirren kümmere, weil es vortrefflich regiert werde, wenig Steuern bezahle u. dgl. m., die sagen entweder absichtlich die Unwahrheit, oder sie sind in einer unbegreiflichen Verblendung befangen.

„Nach meinen Erfahrungen und Beobachtungen ist das direkte Gegentheil begründet, und ich wüßte wahrlich auch nicht, welche vortrefflichen Regierungsmaßregeln es sein sollten, die den Kern des Volkes über den offenen Rechtsbruch zu trösten im Stande wären. . . ."

fessen. Es ist Professor von Vangerow in Heidelberg."

Die Wirkung soll eine wahrhaft schlagende gewesen sein.

Ich war darauf gefaßt, daß man zu einer Aenderung des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1860 schreiten werde. Doch geschah das nicht.

Die Regierung entschloß sich, von Neuem darnach wählen zu lassen, obwohl der Erfolg vorauszusehen war. Man ließ es an Mahnungen und Einwirkungen auf die Wähler nicht fehlen.

Selbst der Kurfürst erließ am 6. März eine besondere „landesherrliche Verkündigung" an die „geliebten Unterthanen", um ihnen dringend seine „wohlgemeinten Absichten" an's Herz zu legen. In Marburg griff sogar der Polizeidirektor zur Feder und verbreitete eine gedruckte Ermahnung. Dabei wurden auch Rechtsgründe in's Feld zu führen gesucht: in der Annahme der Wahl „auf Grund des neuen Verfassungsgesetzes" liege eine Anerkennung des letzteren, die eine spätere Unzuständigkeitserklärung ausschließe u. s. w. Es fehlte endlich auch an listigen und böswilligen Wahlumtrieben nicht.

Allein die öffentliche Meinung stand schon zu fest, die Wege waren zu klar gewiesen, als daß dergleichen noch hätte Erfolg haben können; die Wahlen mit Vorbehalten gingen fast wie eine regelrechte Sache von Statten, ohne daß ich zu einer besonders lebhaften Mitwirkung

meinerseits Anlaß gefunden hätte. Nur die öffentlichen Kundgebungen blieben nicht unbeantwortet, indem ich theils in Flugblättern, theils in der Morgenzeitung, z. B. am 29. April, theils in der auswärtigen Presse dagegen auftrat.

Auch wäre ich zu einer Thätigkeit wie früher nicht wohl im Stande gewesen. Ich hatte mir nämlich beim Wechsel der Wohnung im April 1861, namentlich beim Aufstellen der Bücher, eine starke Erkältung zugezogen, die, von mir und vom Arzt nicht gehörig beachtet, die Lunge in Mitleidenschaft zog. Und auch dies blieb geraume Zeit unbemerkt. Als ein befreundeter Arzt, auf einem Spaziergange mir begegnend, mich auf das Bedenkliche meines Aussehens aufmerksam machte, war es fast zu spät. Bei gänzlicher Verdauungsstörung schwanden die Kräfte so schnell, daß ich in Kürze die kleinsten Wege nicht mehr zu Fuße abzumachen vermochte.

Zu jener Zeit war die schwedische Heilgymnastik in Kassel sehr im Schwunge. Da die Aerzte mir außer Aufenthalt in freier Luft wenig zu rathen vermochten, so ließ ich mich einige Zeit von einem solchen Heilkünstler tüchtig und, wie es schien, nicht erfolglos bearbeiten.

Zugleich verschaffte mir der Kurfürst eine unwillkürliche Luftveränderung, die augenfällig sehr wohlthätig wirkte.

Es war Sr. Königlichen Hoheit nämlich der Gedanke gekommen, ob man mich, da mit den Gerichten weder gegen die Zeitung, noch gegen meine Person etwas Durch-

greifendes zu Wege zu bringen gewesen war, nicht ohne Weiteres polizeilich oder durch die Gendarmerie in Sicherheit bringen könne.

Die Minister waren, wie schon erwähnt, nicht geneigt, zu offenbarer Gewaltthat zu schreiten. Auch der Polizeidirektor hätte sich zu dergleichen nicht verstanden. Aber die Gendarmerie? ... Dieser konnte der Kurfürst fast unmittelbar Befehle ertheilen, und der militärische Gehorsam derselben würde nicht geschwankt haben. Der Gedanke des Landesvaters war daher nicht ganz ohne Bedeutung. Eines schönen Mittags, als ich eben zu essen versuchte, erhielt ich plötzlich die athemlose Nachricht, es werde im Augenblicke beim Kurfürsten darüber verhandelt und beschlossen, mich durch die Gendarmerie verhaften und in's Kastell bringen zu lassen.

Ich schwankte Anfangs, ob ich eine solche Gewalthandlung, wenn sie wirklich in Absicht wäre, nicht ruhig über mich ergehen lassen solle; ich überlegte, während ich fortspeiste, ob nicht gerade ein derartiger Vorgang einen Umschwung herbeiführen könnte. Allein der Berliner Bummelgeist ließ so etwas schwerlich erwarten, und da ein paar umsichtige Parteigenossen, zumal mit Rücksicht auf meinen Gesundheitszustand, entschieden zur Entfernung aus Kassel riethen, so machte ich mich reisefertig. Das war in wenigen Minuten geschehen und ich befand mich in kürzester Zeit auf dem Wege nach Münden, von wo aus ich mit der Eisenbahn nach Braunschweig weiter zog.

Die Witterung war nicht eben günstig, Anstrengung

und Aufregung nicht ganz vermeidlich. Allein merkwürdig, während ich entschieden eine Verschlimmerung meines Zustandes besorgte, frühstückte ich schon andern Tages mit ungewohntem Wohlgefallen und es trat eine offenbare Wendung zum Bessern ein. Eine Reise nach Weimar &c. erfrischte mich auf's Neue. Doch blieben die Aerzte einmüthig dabei, daß ich den nächsten Winter „im Süden" zubringen müsse.

Das war also ein Umstand, der rücksichtlich meiner Agitationen von jetzt an in's Auge gefaßt werden mußte, und der in öffentlichen Blättern vielfach in diesem Sinne besprochen wurde, während ich selber gar nicht geneigt war, mich für so krank zu halten. Die „Zeit" z. B. brachte am 18. Juli folgenden Artikel:

„Der Gesundheitszustand unseres Friedrich Oetker hat sich in den letzten Monaten derart verschlimmert, daß er auf das Drängen der Aerzte und Nichtärzte sich endlich entschlossen hat, zur völligen Kräftigung seines leidenden Körpers auf mehrere Jahre in ein südliches Klima, nach Süd-Frankreich und Italien, sich zu begeben. So viel Theilnahme diese traurige Nothwendigkeit bei den zahlreichen Freunden und den zahllosen Verehrern Oetkers hervorrufen wird, so viel Bedauern wird dabei zugleich im Interesse unseres Landes und seines guten Rechts laut werden. Der Trost freilich liegt nahe: die Hauptarbeit ist gethan, und bei der wunderbaren Einmüthigkeit und Entschlossenheit unseres Volks wird es dem abwesenden Führer unserer Bewegung selbst ein angenehmes

Schauspiel sein, sein Volk auch während seiner Abwesenheit beharrlich auf der Bahn fortschreiten zu sehen, die sein eiserner Wille und sein politisches Geschick ihm allererst erschlossen. Der Trost bleibt endlich ebenso unzweifelhaft, daß auch von den Gestaden des Mittelmeers zur rechten Zeit sein guter treuer Rath und seine Erfahrung uns immer nahe sein werden, so lange sein Hirn noch zu denken, seine Hand noch die Feder zu führen vermag. Hoffen wir deßhalb auf ein baldiges fröhliches Wiedersehen!"

Die Wahlen hatten sich theilweise bis Ende Mai hingezogen. Auf den 6. Juni waren die neuen Kammern einberufen worden. Von der früheren Mehrheit vom 8. December 1860 kehrten 34 Mitglieder zurück. Außerdem waren 11 neue verfassungstreue Mitglieder aus den Wahlen hervorgegangen. Nur drei ländliche Abgeordnete standen mehr oder weniger auf Seiten der Regierung. Die Aussichten für diese waren daher noch geringer als im December v. J.

Gleichwohl fehlte es nicht an Versuchen, eine abermalige Unzuständigkeitserklärung abzuwenden. Man ließ es selbst an Drohungen, an Anklagen, bezw. Amtssuspensionen 2c. nicht fehlen.

Viele hegten die Besorgniß, man werde es zu eigentlichen Verhandlungen und Beschlußnahmen nicht kommen lassen, vielmehr im drohenden Augenblicke zu einer Vertagung oder abermaligen Auflösung schreiten. Ich wapp-

nete mich daher auch für diesen Fall mit dem Entwurf einer entsprechenden Erklärung; doch kam es zu einer Verwendung desselben nicht, denn man ließ der Sache auch dies Mal ihren gemessenen Verlauf.

Unter'm 21. Juni stellte der Abgeordnete Ziegler den Antrag: „die hohe Versammlung wolle den Beschluß der vorigen zweiten Kammer vom 8. December v. J. auch zu dem ihrigen machen". Hartwig, der wieder Vorstand des Verfassungsausschusses war, berieth am 23. mit mir, berichtete am 24. über den Antrag, und am 1. Juli wurden die vorjährigen Beschlüsse mit 45 Stimmen wiederholt.

Als der Landtagskommissar v. Dehn-Rotfelser die Gegenprobe verlangte, erhob sich Niemand; die drei übrigen Mitglieder waren theils nicht erschienen, theils vor der Abstimmung aus dem Saale entschwunden.

Nun verkündigte der Regierungsvertreter die abermalige Auflösung der zweiten Kammer, und die zahlreichen Zuhörer antworteten mit stürmischen Hochs auf die treuen Verfassungsvertheidiger.

Uebrigens war es auch dies Mal ohne alle Versuche, das Wahlgesetz von 1849 bei Seite zu schieben, nicht abgegangen. Dieses Gesetz lag nun einmal in Berlin, wie mir v. Meibom unter'm 10. Mai schrieb, „wie ein Alp auf den Geistern". Es hatte daher ein „hochgestellter Staatsmann" den wunderlichen Gedanken ausgeheckt, „mit den jetzt zusammentretenden Ständen die hinsichtlich der Verfassung von 1831 und des Wahlgesetzes von 1849 nöthigen Aenderungen als Vertrauensmännern zu

berathen und das daraus entstehende Elaborat dann einer nach dem Wahlgesetze von 1849 berufenen Versammlung zur definitiven Beschlußnahme vorzulegen" ꝛc.

Meine Antwort war natürlich eine ablehnende. Auch schienen die weiteren Versuche in dieser Beziehung keinen rechten Anklang gefunden zu haben. Zwar wußte ein Artikel der Weserzeitung von geheimnißvollen Beredungen zu berichten; allein Greifbares trat nicht hervor. Selbst Diejenigen, die früher entschieden gegen das Wahlgesetz gewesen waren, hielten es dies Mal nicht mehr für gerathen, auf den alten Weg wieder einzulenken.

Von anderer Seite wurde wiederholt damit zu schrecken gesucht, daß durch die von mir vorgeschlagene Lösung die größten Verwirrungen und unüberwindliche Schwierigkeiten herbeigeführt werden würden. Es war dies aber eine handgreifliche Entstellung, indem ich bis auf alle Einzelnheiten schon dargethan hatte, daß umgekehrt bei nur einigem guten Willen und Geschick, Alles mit großer Einfachheit und Leichtigkeit zu bewerkstelligen sei, so daß die nöthigen Umgestaltungen „keine Klagen, sondern nur Freudigkeit und Segen im Gefolge haben würden". S. Flugblatt vom 20. Februar 1861 und Morgenzeitung vom 17. Mai 1861.

Zu Denen, welche den von mir eingeschlagenen Weg nicht nur billigten, sondern auch für den allein richtigen hielten, gehörte insbesondere der Herzog Ernst von Koburg; er ließ mich wiederholt durch seinen Oberhofprediger Karl Meyer des vollsten Einverständnisses versichern. Auch die

badische Regierung, wie ich zuverlässig erfuhr, billigte die Festhaltung des Wahlgesetzes entschieden. Aber leider waren alle diese Freunde nur schwach.

Am 21. Juli drückte mir Karl Meyer brieflich den Wunsch aus, mich noch zu sehen und zu sprechen, ehe ich Deutschland verlasse. Das kam mir gelegen, da ich gerade mit seiner Hülfe einigen Wandelbaren, insbesondere Nebelthau, vor meiner Reise die bestimmtesten Versicherungen abnehmen lassen wollte, unter allen Umständen an dem Wahlgesetze festzuhalten.

Auch R. v. Bennigsen sagte mir noch eine Unterredung zu, um für alle Eventualitäten das Geeignete in Betracht zu ziehen. Beide Freunde brachten mir denn auch die Versicherung, daß Nebelthau, dessen Einfluß mir für die Zeit meiner Abwesenheit die meisten Sorgen machte und dessen Geschicklichkeiten Freund Hartwig, wie er seufzend bekannte, nicht stets gewachsen war, die bündigsten Zusagen in Betreff der Festhaltung am Wahlgesetze gegeben habe.

Nun erst war ich einigermaßen beruhigt. Doch wollte ich vor meiner Abreise noch Zweierlei versuchen: ich wollte sehen, wie weit ich bei einer persönlichen Unterredung mit Herrn von Schleinitz werde kommen können, und dann, ob nicht durch eine direkte Vorstellung an den König von Preußen zu wirken sei. Ein Schritt der letztern Art war längst von Koburg aus empfohlen worden, hatte aber bei mir, da es sich doch immer um die Anrufung eines fremden Souveräns handelte, und die Angelegenheit

nicht lediglich eine deutsche Bedeutung hatte, keinen rechten Anklang gefunden.

Auch erhoben die preußischen Rathgeber selbst sofort die größten Bedenken. Einige hatten zwar gegen den Schritt an sich nicht viel einzuwenden, nahmen aber Anstoß daran, daß die Unterzeichnung der Vorstellung empfohlener Maaßen von den „Spitzen" der Bewegung geschehen solle. Dies war auch mir zuwider. Kurz der Plan ward aufgegeben.

Dagegen kam mir der Gedanke, ob nicht ein Gesuch Hartwig's allein, und zwar an den Kronprinzen, von Wirkung sein könne. Ich berieth mich darüber mit Herrn v. Jasmund, der sich zustimmend aussprach. Auch Herr v. Usedom und Max Duncker waren nicht entgegen. Man empfahl aber höchste Vertraulichkeit. Ich entwarf also ein solches Schreiben, berieth es mit den Freunden und lud den Oberbürgermeister Hartwig zu einer Besprechung nach Gießen ein. Der Treffliche antwortete sogleich bereitwillig, erschien pünktlich am 23. Oktober, obwohl das Wetter nicht das beste war, und wir wurden über das Weitere bald einig. Ich habe jedoch niemals genau erfahren, welche Aufnahme die Bittschrift gefunden und ob insbesondere der Kronprinz sich dazu verstanden hat, mit dem Könige über den Gegenstand zu reden, worauf der Schritt wesentlich berechnet war.

Mein Versuch, mit Herrn von Schleinitz zu einer Unterredung zu gelangen, war auch dies Mal fehlgeschlagen. Ich schrieb von Leipzig aus an ihn, ward aber

an Max Duncker verwiesen und kam um kein Haar breit weiter. Wie ganz anders gingen die Dinge von Statten, als ich ein Jahr später mit Herrn v. Bismarck verhandelte, der nicht im geringsten zauderte, mich augenblicklich persönlich zu empfangen!

Mit Duncker hatte ich am 6. Oktober eine lange Unterredung; er hörte Alles an, neigte oder schüttelte das Haupt, und mir ward so viel klar, daß er selbst gern mehr gethan hätte, daß aber höheren Orts keine Neigung war, irgend einen entscheidenden Schritt zu thun, daß es mithin auch nicht gerathen erschien, in Hessen über die bisher inne gehaltenen Grenzen hinauszugehen.

Zunächst mußte daher die Haupthoffnung auf den Grafen von Bernstorff, dessen Eintritt in das auswärtige Amt erwartet wurde, gerichtet werden. Leider fügte sich's aber, daß ich erst im nächsten Frühjahr zu einer Unterredung mit ihm gelangte.

So kam ich nach vergeblichen Kosten und erheblichen Zeitverlusten am 21. Oktober in Frankfurt an. Auch hier wurde ich begreiflicher Weise nicht klüger. Herr v. Jasmund, mit dem ich wiederholte Unterredungen hatte, war aller guten Wünsche und Bestrebungen voll, konnte aber gleich mir nur klagen.

Desto frischer und belebender war der Eindruck, den ich in Carlsruhe bei dem Minister des Auswärtigen, Franz Freiherrn von Roggenbach, empfing. Sowohl aus gesundheitlichen, wie aus andern Rücksichten wünschte ich möglichste Stille. . . . Roggenbach ließ mich deßhalb in

seinem Wagen vom Bahnhofe, wo mich Professor Baumgarten, der vormalige Redakteur der Braunschweiger Reichszeitung, empfing, abholen und in seiner eigenen Wohnung ein paar Tage der Ruhe und Erholung genießen, deren ich dringend bedurfte.

Da wurde denn auch die deutsche und hessische Frage gründlich besprochen und in jeder Hinsicht das vollste Einverständniß, soweit solches nicht längst bestand, erzielt. Namentlich war Roggenbach rückhaltslos für das Festhalten am Wahlgesetze und freute sich, als er vernahm, daß auch v. Bennigsen sich hierfür entschieden hatte.

Hinsichtlich der Erfolge unserer Bemühungen freilich konnte er so wenig, wie wir Anderen, große Hoffnungen hegen; allein er zweifelte doch nicht am endlichen Siege und versprach, mich nach Kräften auf dem Laufenden erhalten zu lassen.

Einen unlängst von Baden am Bundestage gestellten Antrag — zu erklären, daß die Beschlüsse von 1852 und 1860 kein Hinderniß für die Herstellung der Verfassung von 1831 seien — betrachtete er selbst nur als Ausfluß des Strebens, die Angelegenheit auf der Tagesordnung zu erhalten.

Roggenbach war damals erst 36 Jahre alt und machte in liebenswürdigster Behäbigkeit den angenehmsten Eindruck. Eine Eigenthümlichkeit war es, daß er häufig die Wendung: „Verstehen Sie mich wohl" — einfließen ließ, was ich bei der Klarheit seiner Darstellung leicht genug vollbringen konnte.

Am 28. Oktober geleitete mich Roggenbach mit den besten Wünschen und Versprechungen auf den Bahnhof und hat diese treulich gehalten.

Von Oos aus machte ich einen kurzen Abstecher nach Baden-Baden, das ich bisher kaum flüchtig kennen gelernt hatte. In einen Kunstladen tretend, fand ich zwei Frauen mit der Musterung einiger Bilder beschäftigt, die auch meine Aufmerksamkeit erregten. Die eine, von ungewöhnlicher Schönheit und Anmuth, zog mich, den ihr völlig unbekannten Fremden, in's Gespräch über eine angeregte Kunstfrage, und ich war nicht wenig erstaunt, nachher zu erfahren, daß es die Großherzogin von Baden gewesen war.

Zu meinen treuesten Verfassungs- und Wahlgesetzanhängern gehörte der alte Leidensgenosse Professor Adam Pfaff in Schaffhausen. Als er durch die Zeitungen von meinem Gesundheitszustande und der Nothwendigkeit, den Winter im Süden zuzubringen, erfuhr, sagte er nicht nur seine thätigste Mitwirkung für die Morgenzeitung zu, sondern stellte sich auch sonst zur Verfügung. Schon zu Anfang des Monats August schrieb er mir einen sehr warmen und theilnahmsvollen Brief, der zugleich für die frühere Haltung Anderer von so sprechender Bedeutung ist, daß ich eine Stelle daraus mittheilen will.

„Mit innigster Freude und Bewunderung," schrieb Pfaff, „bin ich den Wirkungen Ihrer Thätigkeit gefolgt

und wenn irgend Jemand im weiten Vaterlande ist, der sich über die zwar späte, aber dafür desto reinere und großartigere Anerkennung Ihrer, eben so sehr, ja noch viel viel mehr freut, als wäre sie ihm selbst zu Theil geworden, so bin ich es; das dürfen Sie glauben. Ich erblicke darin eine besondere Satisfaktion für mich; denn wie oft habe ich mich schon damals, als wir täglich zusammen lebten, über die hämische Sprödigkeit geärgert, ereifert und mit gewissen Leuten gezankt — über die Sprödigkeit, womit man es zu einer vollen Anerkennung Ihres allerdings nicht weltläufigen, für Manchen vielleicht unliebsamen Manneswerthes nicht kommen ließ. Sie haben auch darin gesiegt, im weiten Vaterlande, wie im engeren; Ihr Name ist mit der Sache des Vaterlandes untrennbar verknüpft" u. s. w.

Der Schluß des Briefes enthielt die dringende Einladung, auf dem Wege nach Süden auch Schaffhausen zu besuchen und dort eine kurze Rast zu halten.

Ich war Anfangs nicht abgeneigt, diesem Wunsche, den ich lebhaft theilte, zu willfahren. Indessen hatte sich die Reise so sehr verzögert, und die letzten Tage waren so ungünstig für mich gewesen, daß ich den Gedanken aufgab und mich beeilte, mein nächstes Ziel, Montreux, zu erreichen.

Beim Eintritt in die Schweiz strömte mir gerade kein „südlicher Hauch“ entgegen, vielmehr waren die geheizten Oefen in den Eisenbahnwagen eine angenehme Ueberraschung.

Im Uebrigen aber schien das Eisenbahnwesen der Kantone und Kantönli noch etwas im Argen zu liegen, was zum Theil auch noch 1873, als ich abermals nach Süden mußte, der Fall war und trotz des Bundesgesetzes vom 23. December 1872 noch jetzt nicht ganz aufgehört hat. Besonders war der häufige Wagenwechsel lästig und empfindlich.

Die Bahn von Bern über Freiburg nach Lausanne, welche 1861 noch im Bau war, gewährt bei hellem Wetter die prachtvollsten Aussichten auf die Hochalpen. Bei jeder Biegung des Weges tauchen neue Schönheiten auf. Einzig und wahrhaft herrlich ist das Schauspiel, welches sich beim Austritt des Zuges aus einem kleinen Tunnel oberhalb Vevay darbietet: dann glänzt plötzlich der Leman, von riesigen Fels- und Schneegipfeln umragt, von Weilern und Weinbergen umkränzt, in seiner ganzen entzückenden Schönheit aus der Tiefe empor.

Als einst der heil. Bernhard, der berühmte Abt von Clairvaux, einen ganzen Tag lang am Gestade des Genfer Sees hingezogen war und Abends die Gefährten entzückt über die Reize der Gegend sich äußern hörte, fragte er verwundert, wo denn der schöne See sich befinde, dessen

Pracht sie so sehr eingenommen habe? Der heilige Mann war so vertieft und in innere Betrachtungen versunken gewesen, daß er von all' den Wundern Nichts bemerkt hatte, die den klaren Wasserspiegel des Leman umgeben.

Auch Calvin und Bonnivard, die Streiter der Reformationszeit, scheinen so ausschließlich der Glaubens- und Gedankenwelt zugewandt gewesen zu sein, daß sie keinen Blick oder wenigstens in ihren Werken keinen Raum für die Herrlichkeiten der sie umgebenden Natur hatten. Heut zu Tage aber wird nicht leicht ein „Heiliger" gefunden werden, der am gepriesensten der schweizer Seen vorübergezogen, ohne seiner Schönheiten gewahr geworden zu sein. Nur von einem Engländer wird erzählt, daß er in einem quersitzigen Wagen von Genf bis Lausanne gefahren sei, und dem See beständig den Rücken zugedreht habe.

Es fehlt jedoch auch nicht an Nebeltagen, die weder die ewigen Schneegipfel noch auch die ragenden Felsenspitzen der Alpenhörner sehen lassen, und wo selbst die steilen Stufen der Weinberge so wenig sonnig sind, daß sie in der Hast und im Rauch der vorübersausenden Dampfwagen fast unbemerkt bleiben.

Allein solche Tage sind nicht von langer Dauer, und selten werden die zahlreichen „Pensionen" am Wege eine so geringe Anziehungskraft üben, daß nicht die Sonne darüber aufginge.

Die bekanntesten und gesuchtesten Orte am östlichen Gestade des Sees sind Vevay, Clarens, Vernex und

Montreux mit ihren alljährlich sich mehrenden Gast- und Fremdenhäusern.

Clarens ist der Schauplatz der Nouvelle Héloïse, die „Wiege der wahren Liebe", wie Byron im Childe Harold singt.

Montreux ist eigentlich kein besonderer Ort, sondern der Name eines Kirchspiels, bildet aber gleichsam die Gesammtbezeichnung für die Gegend, welche als „klimatischer Kurort" betrachtet wird, und seit einer Reihe von Jahren besonders deutsche Besucher und deutsche und russische Kranke angelockt hat.

Ich fand zunächst im Gasthofe zum Schwan in Vernex und dann bei Visinand in Montreux, oder richtiger in Sales, ein Unterkommen.

Man kann gerade nicht sagen, daß das Klima von Montreux besser sei, als sein Ruf; im Gegentheil scheinen viele Kranke oder wenigstens deren Aerzte eine völlig übertrieben gute Meinung davon zu haben. Allein es ist immerhin eigenthümlich genug, um eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Um so auffallender war und ist es, daß noch Niemand genaue Beobachtungen dieserhalb angestellt hatte. Weder Pfarrer, noch Aerzte, noch sonstige Gebildete hatten es der Mühe werth geachtet oder Eifer und Ausdauer genug besessen, um jahrelange Aufzeichnungen über Wind und Wetter oder auch nur von Barometer- und Thermometerständen vorzunehmen. Niemand wußte die mittlere Jahres- oder Wintertemperatur anzugeben, geschweige

denn, daß über Regenmenge, Windrichtung und -Stärke, über Feuchtigkeit der Luft und dergl. Etwas feststände. Fragte man nach den Kälte- und Wärmeverhältnissen, so wußten selbst die Aerzte nichts als allgemeine Versicherungen zu geben: Schnee und Eis sei selten, kalte Winde kenne man fast gar nicht, im Ganzen sei das Winterklima um drei bis vier Grad milder als in Genf oder Basel, und selbst vor der Stadt Vevay habe Montreux und seine nächste Umgebung noch einen bedeutenden Vorzug. Dabei wurde auf mancherlei südliche Gewächse im Freien, namentlich auf Granat-, Lorbeer- und Feigenbäume ꝛc. aufmerksam gemacht; selbst Oelbäume seien früher gezogen worden ꝛc.

Ich konnte nicht umhin, die Gleichgültigkeit in Betreff der Witterungsverhältnisse zu rügen, namentlich auch in deutschen Blättern. Im Ganzen scheinen aber die Dinge jetzt noch eben so zu liegen wie damals. Doch hat der Arzt Dr. Carrard seit 1864 Thermometer- und Barometerbeobachtungen angestellt, auch sonst einige Wahrnehmungen angemerkt, wobei ihm 1873 und 1874, wie es hieß, ein „domestique" half; allein Erschöpfendes fehlt meines Wissens noch immer.

Ich meines Theils glaube nicht, daß die klimatischen Verhältnisse von der Art sind, um Brustleidenden, deren Uebel schon einen gewissen Grad erreicht hat, Heilung oder auch nur eine erhebliche Linderung gewähren zu können. Genf hat eine mittlere Jahreswärme von 8°,2 R., Basel von 7,6. Die mittlere Wintertemperatur ist in Basel = 1,1.

Die Jahrestemperatur von Vevay gibt Dr. Curchod — La cure des raisins, 1860 — im Mittel der Jahre 1855 bis 1859 nach Maximal- und Minimal-Ermittlung zu 9,78 C., also 7,6 R. an; die mittlere Wintertemperatur daselbst betrug 2,9 R. Der Monat März hatte nur eine mittlere Wärme von 4,1 R.

Für Montreux nimmt man nun zwar eine erheblich höhere Temperatur in Anspruch. Allein wäre das auch richtig, könnte man etwa eine mittlere Winterwärme von vier bis fünf Grad Reaumur annehmen, so würde darin noch keine besondere Lockung für einen Brustkranken liegen. Rom hat doch wenigstens 6,5, Neapel 6,9, Palermo 9,1, während Algier sich einer mittleren Winterwärme von 9,9, Cairo von 11,7 und Funchal auf Madeira sogar von 14,0 rühmen darf.

Aber die Annahme von „4 bis 5 Grad" schien mir schon 1861 bedeutend zu hoch gegriffen zu sein. In der Zeit vom 21. December bis 23. Januar, die allerdings die kältesten Winterwochen umfaßt, fand ich bei dreimaliger täglicher Beobachtung nur ein Mittel von —0,9. Darnach und nach sonstigen Angaben und Wahrnehmungen konnte die mittlere Winterwärme nur gegen 3 Grad betragen, also nur etwas höher sein, als die von Frankfurt.

Und selbst das hat sich noch als zu hoch gegriffen erwiesen. Die Beobachtungen Carrard's in 1864 bis 1867 ergaben nur ein Mittel von etwa 2,5 C., also 2° R. und zwar bei dreimaliger täglicher Verzeichnung um 7 Uhr, 1 Uhr und 9 Uhr.

Der Monat März hat einen Durchschnitt von nur 3,8 R., November von 4,7. Dabei schwanken die Jahre ziemlich bedeutend: März 1864 = 5,4; 1865 = 1,3; die drei Wintermonate 1864 = 0,2 und 1868 = 4,1. Der stärkste mittlere Minimalstand war im Monat Februar 1865 = — 9,1 R., der höchste mittlere Maximalstand im August 1867 = 23,9 R. Die mittlere Jahrestemperatur betrug in 1864 bis 1869 = 8,7 R.

Im Winter 1873 auf 1874 blieb die Temperatur sogar noch hinter obigem Mittel zurück: December = 1,1; Januar = 1,7; Februar = 2,0, also durchschnittlich nur = 1,6 R. Am 11. Februar, Morgens 7 Uhr, stand das Thermometer nur — 7,5.

Man wird zugestehen müssen, daß diese Ergebnisse für einen „klimatischen Kurort" nicht sonderlich befriedigend klingen.

Indessen kommen doch einige Umstände in Betracht, welche der Sache einen erheblich bessern Anstrich geben. Dahin gehört namentlich die windgeschützte Lage der gesuchtesten Ortschaften, so daß Ost- und Nordwinde, namentlich anhaltende, selten oder niemals fühlbar werden. Der östliche Winkel des Genfer Sees, welchen das Kirchspiel Montreux mit seinen zahlreichen Weilern und terrassenförmigen Weinbergen umschließt, ist gegen Osten und Norden von so nahen und so hohen Bergen umgeben, daß erhebliche Windstöße oder gar Stürme von dorther nicht möglich sind. Selbst nach dem südöstlich gelegenen Rhonethal gewährt der Mont d'Arvel noch einen

schirmenden Vorsprung, während die Gebirgszüge, zu denen die bekannte, über 5000 Fuß hohe Dent de Jaman, und näher, bei Vernex, der Cubly und andere Gipfel gehören, einen vollständigen Abschluß nach Osten bilden.

Nach Norden, woher die gefürchtete, namentlich auch in Genf sehr empfindliche Bise weht, sind die Höhenzüge zwar weniger bedeutend und weniger schirmend; allein sie bieten doch immerhin Schutz genug, um die Bucht von Montreux zu decken, so daß jener Wind selten anders als durch Rückstoß und durch die Aufregung auf dem westlichen Theile des Sees und den sich fortpflanzenden Wellenlauf bemerkbar wird.

Weiterhin, nach Nordwesten, ist das Land mehr geöffnet. Zwar erhebt sich dort der Jorat oder Joran, ein getrennter Seitenast des Juragebirges; allein seine Entfernung ist zu groß, als daß er noch erheblich wie ein Windschirm dienen könnte. Im Gegentheil kommt von dorther zuweilen ein ziemlich empfindlicher Wind, der ebenfalls Joran genannt wird und fast wie eine Art Mistral, der im südwestlichen Frankreich als Nordwestwind verrufen ist, betrachtet werden kann.

Noch weiter hin, nach Westen zu, dehnt sich der See in seiner ganzen gebogenen Länge aus. Erst die Kette des Jura schließt dorthin den Gesichtskreis ab. Die Entfernung ist aber so bedeutend, daß bei nebligem Wetter der Leman wie ein Meerbusen sich ausnimmt, welcher Anschein noch dadurch befördert wird, daß sich oftmals Möven hier einstellen. Namentlich ist im Herbst und

Winter das westliche Gebirge nur selten sichtbar. Sogar ein ansehnlicher Theil der hart an das südliche Gestade des Sees herantretenden savoyer Alpen, welche Montreux gegenüber die schöne Gruppe der Dents d'Oches bilden und weiterhin, über dem Rhonethal, als Dent du Midi, über 10,000 Fuß hoch, ferner als einer der Gipfel des großen Bernhard rc. auftauchen, kann häufig vor Wolken und Nebel nicht gesehen werden. Ja selbst die nächsten jenseitigen Ortschaften, das walliser Boveret und das halb schweizerische, halb savoyisch-französische St. Gingolphe, sind zuweilen ganz verdeckt, obwohl die Breite des Sees hier kaum eine Stunde beträgt.

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß Montreux von kalten Winden nur wenig oder gar nicht zu leiden hat und daß daher selbst anhaltendes Frostwetter in weit geringerem Grade empfunden wird, als anderswo.

Ein zweiter Grund, warum das Klima selbst an solchen Tagen, wo das Thermometer einen niedrigen Stand zeigt, als weich und milde bezeichnet zu werden pflegt, mag in der Feuchtigkeit und in sonstigen Verhältnissen der Luft liegen. Auch auf magnetische Strömungen hat man hingewiesen, um die ungewöhnlichen Witterungserscheinungen von Montreux zu erklären; namentlich ist dies von einem belgischen Genie-Offizier Namens Brück geschehen. Indessen fehlt es in allen diesen Beziehungen noch an genauen und ausreichenden Beobachtungen.

Bei der gewöhnlich stattfindenden Windstille bringt

die Sonne, wenn sie auch nur kurze Zeit scheint, an den Weinbergterrassen und an sonstigen Widerscheinsstellen eine sehr erhebliche Wärme hervor. Besonders bemerkenswerth sind in dieser Beziehung die bedeckten, mit Glaswänden versehenen „Galerieen", die sich an den meisten Kosthäusern befinden. Ich weiß, daß wir mehrere Male bei einer Sonnenwärme von 18 bis 20 Grad zu Mittag speisten, während an der Nordseite des Hauses das Thermometer zwei bis drei Grad unter Null stand.

Bei Brustleiden, die noch nicht weit vorgeschritten sind, sowie als Uebergangsstation zu wärmeren Gegenden mag sonach Montreux immerhin empfohlen werden. Wer dagegen an einem Lungenübel leidet, das schon einen gewissen Grad erlangt hat, dem werden die Beschwerden der Reise und namentlich die Erkältungen bei Wagenwechsel und dergl. mehr schaden, als er den ganzen Winter über zu verwinden vermag.

Auch Solche, denen es an Gelegenheit nicht fehlt, sich einen sonnigen, wohlgelüfteten Glasgang oder sonst ein windgeschütztes Plätzchen im Widerschein der Sonne zu beschaffen, werden besser thun, daheim zu bleiben.

Dasselbe ließe sich freilich auch Manchen sagen, die mit noch größeren Opfern und Beschwerden nach Nizza, Mentone, Hyères 2c. reisen.

Tadelnswerth, ja mitunter wahrhaft gewissenslos erscheint es jedenfalls, Kranke nach Montreux oder an ähnliche Orte zu schicken, die einen höheren Wärmegrad gar nicht mehr entbehren können und daher fast immer

im Zimmer zubringen müssen, ohne dabei nur irgend die Bequemlichkeiten und die Pflege zu finden, die sie daheim haben könnten. Ich bin wiederholt mit solchen Leidenden zusammengetroffen, deren Lage bei beschränkten Mitteln oft wahrhaft bejammernswerth war.

Seit einer Reihe von Jahren, namentlich unter deutschem Einflusse, sind allerdings in den meisten Pensionen die Feuerungseinrichtungen bedeutend verbessert worden. Man hat fast überall Oefen, statt der sonst üblichen Kamine; auch werden die für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten „Salons" in der Regel, und wenn die Witterung nicht gar zu schlecht ist, ziemlich gut geheizt. Allein für Kranke bleibt doch oft viel zu wünschen übrig, namentlich in solchen Häusern, wo fast nur Gesunde wohnen, und insbesondere, wo die an Kaminfeuer und offene Thüren gewöhnten Engländer vorherrschen. An eine gewisse regelmäßige Wärme ist kaum zu denken, theils wegen der Verschiedenheit der Wünsche, theils wegen des Ungeschicks und der Unachtsamkeit der Bedienung. Eine Aufwartung auf dem Zimmer aber wird begreiflicherweise nur höchst ungern gewährt. Und selbst im eigenen Zimmer steht eine so gleichmäßige Temperatur und ein so regelmäßiger Luftwechsel doch nur selten zu erreichen, als man daheim mit Leichtigkeit würde haben können. Wer nicht ungewöhnliche Preise zahlen kann, hat meist nur ein kleines Gemach, häufig nach Norden oder Westen oder gar unter'm Dach gelegen.

Auch die Preise der Feuerung kommen natürlich in

Betracht, da Heizung und Beleuchtung der Einzelzimmer in den täglichen Pensionssätzen nicht mitbegriffen sind.

Das Waadtland hat zwar einige Kohlenwerke; allein zur Heizung wird die Steinkohle noch wenig oder gar nicht verwendet. Für einen „Korb“ voll Holz aber, halb tannen, halb buchen, zusammen etwas über einen Kubikfuß ausmachend, berechnete man zwei Franken, so daß an kalten Tagen, zumal bei Kaminfeuer, bequem für einen Thaler täglich verbrannt werden konnte.

Bei längerem Aufenthalte läßt man sich deßhalb größere Beträge besorgen, etwa eine ganze oder halbe oder viertel Moule oder auch une petite mesure. Die Moule gesägten und gespaltenen Buchen- oder Ulmenholzes, theils in Scheitern, theils in Knüppeln, vier Fuß lang, sechs Fuß breit und sechs Fuß hoch, also 144 Kubikfuß, kam 1861 mit dem Kleinmachen auf 70 Franken zu stehen; Tannenholz, das zur Erleichterung des Feueranmachens stets mit in Vorschlag gebracht wird, auf 36 Franken. — Im Winter 1873 auf 1874 ward die Moule Buchenholz zu 90 Franken berechnet; die Heizung eines einzigen Zimmers kostete 121 Franken, ohne daß je eine Wärme von 15 Grad R. erreicht wurde. Und bis Mitte Mai mußte geheizt werden, da das Thermometer fast stets unter 12 Grad stand.

Gleichwohl hat Montreux in dieser Hinsicht noch Vorzüge vor anderen „klimatischen Kurorten“. Wenigstens wissen die Pensionsbesitzer von zahlreichen Fällen zu erzählen, wo mitten im Winter aus Nizza und anderen

Küstenplätzen des Mittelmeers Fremde angekommen seien, um besseren Schutz gegen Kälte zu suchen. Ich selbst habe aus Hyères wiederholt Briefe erhalten, welche bitter klagten und den Zimmern in Montreux entschieden den Vorzug gaben.

Am 7. Januar 1862 hatte man zu derselben Morgenstunde in Rom — 0,6, in Algier 8,2, in Nizza 5,6, in Toulon und Hyères 4,0 und in Vernex-Montreux 4,5 R. Am 30. Januar stand in Nizza das Thermometer auf Null und in Toulon hatte man dieselbe Kälte wie in Vernex, nämlich — 4,0. Berücksichtigt man dabei, daß an allen diesen Orten die Heizungsvorrichtungen weit mangelhafter als in Montreux und die Fußböden obendrein mit Backsteinen belegt sind, während in Montreux neben doppelten Fenstern nur gedielte, häufig sogar parkettirte vorkommen, so läßt sich's allerdings erklären, daß schon Mancher aus Italien nach Montreux zurückgekehrt ist oder an das Gestade des Leman sich zurückgesehnt hat.

Zudem wurde in Algier über Staub und Schmutz, in Hyères über Sturm und Rauch, in Lausanne über Wind und Wetter geklagt, während bei Vernex sich die durchsichtigen Fluthen des Sees kaum leise bewegten. Einem deutschen Bekannten, der von Montreux nach Hyères gezogen war, wurde es im December erst behaglich, nachdem er sich „einen kleinen Kanonenofen“ hatte kommen lassen, eine Freude, die aber gar bald durch den Mistral gestört wurde, indem es nun vor Rauch „nicht auszuhalten“ war.

Wenn von Montreux die Rede ist, so wird darunter, wie schon angedeutet wurde, bald ein ganzes Kirchspiel, bald der nächste Kreis von Häusern und Weilern in der Nähe der Kirche verstanden. Eine eigentliche Ortsgemeinde, ein „Dorf" oder einen „Flecken" Montreux, wie von den Fremden meist angenommen wird, gibt es gar nicht, am wenigsten eine commune Montreux, wie Manche geschrieben haben. Montreux ist vielmehr der amtliche Name eines Kirchspiels, welches zugleich einen Friedensgerichtssprengel bildet und aus drei Kommunen oder bürgerlichen Gemeinden mit zusammen etwa zwanzig Dörfern und Weilern besteht.

Die drei Gemeinden, denen je ein Syndic vorsteht, heißen Châtelard, Les Planches und Veytaux. Die Grenzen werden durch Gebirgsbäche &c. gebildet. Der Bach zwischen Châtelard — so genannt von einer malerisch gelegenen Burg aus der Feudalzeit — und Les Planches heißt Baie de Montreux und strömt, eine tiefe Schlucht bildend, mitten durch den Häuserkreis, welcher wie ein zusammengehöriger Flecken sich ausnimmt und von den Fremden meist Montreux, wobei an das Mustriacum der Römer erinnert worden ist, genannt wird.

Der Theil links des Baches heißt Les Planches, der Theil rechts Sales; beide stehen in keinerlei gemeinheitlichem Verbande, wie auch die übrigen einzelnen Dörfer und Weiler nur in sofern etwas Gemeinsames haben, als etwa Wasserleitungen, Brunnenanlagen und dergl. auf gemeinschaftliche Kosten eingerichtet sind. Als eigentliche

Körperschaften kommen nur die nach französischer Art gebildeten Kommunen in Betracht.

Ueber die erwähnte Schlucht führt eine steinerne, etwa achtzig Fuß hohe Brücke, oberhalb welcher der Gebirgsbach, nachdem er ein paar am Felsen hängende, gebrechliche Mühlenräder getrieben, einen hübschen Wasserfall bildet. Weiterhin treibt er noch ein Schmiede- und Hammerwerk und fällt dann, einige Minuten unterhalb der Brücke, in den See.

Die Kirche liegt auf der linken Seite des Baches, also innerhalb der Gemeinde Les Planches, und ist bis zur Spitze des schlanken, weithin sichtbaren Thurmes aus Stein gebaut. Ihr Standort hat durch bedeutende Strebemauern geschützt werden müssen; der dadurch gebildete Kirchhof, mit einer kleinen Kapelle zur Seite, bietet eine der reizendsten Aussichten auf den Leman.

Die etwas auffallende Lage des Gotteshauses wird durch die daneben sprudelnde starke Quelle, welche auch Sales mit Wasser versieht, erklärlich, indem wahrscheinlich eine uralte Kapelle, und zwar im Anschlusse an ein heidnisches Heiligthum, an der Stelle sich befunden hat.

Uebrigens ist in neuerer Zeit noch ein zweites Gotteshaus, die sog. Eglise libre, erbaut worden, nachdem sich viele Pfarrangehörige von der unter dem Kantonalregiment stehenden „Nationalkirche" losgesagt hatten. Diese neue Kapelle liegt unterhalb des Orts und wird auch von vielen Fremden besucht.

Der Platz der Pfarrkirche mag etwa zweihundert

Fuß höher liegen als der Spiegel des Sees. Auch die meisten Häuser der beiden Ortsabtheilungen liegen bedeutend höher, während die Weiler Vernex, Clarens, Territet tiefer, zum Theil an der großen Heerstraße gelegen sind, welche von Vevay bis Villeneuve an den Buchten des Leman sich hinschlängelt.

Etwas höher als die Straße läuft die Eisenbahn von Lausanne nach Sitten; sie hat der zahlreichen Fremdenhäuser wegen drei nahe gelegene Halteplätze, von denen der von Vernex-Montreux der bedeutendste ist. In Vernex, nahe beim Bahnhofe, befindet sich auch die Briefpost und die Telegraphenstation.

Für eine Reihe der neuesten Bauten und Gartenanlagen hat man das Terrain dem See durch Abdämmen und Ausfüllen abgewonnen. Die Lage derselben, unmittelbar am Wasserspiegel, zum Theil mit Vorrichtungen zum Baden, zu Bootsfahrten u. s. w. ist daher eine sehr reizende.

Auch behaupten Viele, daß es in Vernex wärmer sei, als in den höher gelegenen Theilen von Montreux, wo die Sonne wegen der Berge eine volle Stunde später aufgehe 2c., was natürlich von den betreffenden Pensionsbesitzern — abgesehen vom Sonnenaufgange — auf's nachdrücklichste bestritten und durch Hinweisung auf ihre geschütztere Lage im Vergleiche zu dem „windigen und kothigen" Vernex auszugleichen gesucht wird.

Noch mehr hat man gegen Vevay zu erinnern. Und sicher mit vollem Recht, während Vevay allerdings einer

größeren Befreiung von „Nebeln“ sich rühmen kann. Wenigstens hebt Dr. Curchod, der Arzt in Vevay, wiederholt hervor, daß der Ort „est exempt de brouillards; s'ils y paraissent, ce n'est que durant quelques heures et seulement deux ou trois fois par année.“

Wo zwischen Vernex und Montreux die Wahrheit liegt, muß so lange unentschieden bleiben, als nicht andauernde und gewissenhafte Beobachtungen gemacht worden sind. Für die Zeit meines Aufenthalts jedoch und zwar namentlich für die vier ersten Winterwochen kann ich nicht umhin, der Behauptung von Montreux, insbesondere der Pension Visinand, auf der rechten Bachseite, beizupflichten, obwohl der Unterschied allerdings nur sehr unbedeutend war. Eine gleichzeitig von mir und einem Freunde vorgenommene Beobachtung ergab einen Unterschied von 1/3 Grad zu Gunsten der Pension Visinand. An einzelnen Tagen, z. B. am 1. und 2. Januar betrug derselbe fast 2 Grad, Schnee lag an beiden Orten ziemlich gleichmäßig, mitunter bis zu einem halben Fuß hoch.

Im Winter 1873 auf 1874 konnte ich eigene, genaue Beobachtungen nicht machen. Aber es war zweifellos, daß die Witterung geraume Zeit kälter war, als an vielen Stellen Deutschlands. Noch tief im März zeigte sich Schnee und Eis; am 10. war ein heftiger Schneesturm, am 11. halbfußhoher Schnee, am 12. helles Frostwetter, am 13. fußhoher Schnee, am 14. Frost- und erst am 16. Thauwetter. Noch im Mai sank das Thermometer bis auf 3 Grad Réaumur. Vom 30. April bis Mitte

Mai herrschte fast unaufhörlich windiges und naßkaltes Wetter.

Die erwähnte Pension Visinand gehörte 1861 zu den ältesten der Gegend; sie war die einzige, welche damals noch die alte Sitte, Wein à discrétion zu geben, ohne dafür etwas Besonderes zu berechnen, aufrecht erhielt. Ueberhaupt machte das ganze Hauswesen, von den dicken Wänden und Weinfässern und vom strammen Hausherrn bis zum wohlbeleibten Fräulein Rosalie, den Eindruck wohlbegründeter Festigkeit und Fülle.

Visinand war zugleich Friedensrichter. Die Präfektur dagegen hatte in Vevay oder Vivis, dem alten Vibiscum der Römer, ihren Sitz. Die Hauptstadt des Kantons aber ist Lausanne, die indessen nicht unmittelbar am See liegt, sondern in Ouchy ihren Hafen hat.

Das südliche, jetzt zu Frankreich gehörige Ufer des Sees ist wegen der schroff herantretenden Gebirgsmassen weit weniger bevölkert, als das nördliche. Doch hat es mehrere interessante Punkte und ist an schönen Herbst- und Sommertagen das Ziel mancher Ausflüge. Zwischen Meillerie und dem schon erwähnten St. Gingolphe, bei dem Weiler Bret, vermuthet man die Stelle, wo im Jahre 563 das alte Tauretunum durch einen furchtbaren Bergsturz vernichtet wurde. Gregor von Tours erzählt die Verwüstungen und das Entsetzen, welche dadurch herbeigeführt wurden; der ganze See scheint in Aufruhr gesetzt worden zu sein, denn mehrere Dörfer wurden überschwemmt und in Genf die Rhonebrücke weggerissen.

Auch an sonstigen Naturereignissen und geschichtlichen Erinnerungen fehlt es in der Nähe des Leman nicht. Von Diviko, der 107 vor Christus im Rhonethal die Römer schlug, bis zu Necker und Frau von Staël, die in Coppet begraben liegen, hat sich gar Manches begeben, das der Aufbewahrung werth erschienen ist und zu weiteren Nachforschungen veranlaßt hat. Man denke nur an die furchtbare Reise, welche Kaiser Heinrich IV. mit seiner Gemahlin Bertha von Savoyen mitten im Winter von 1076 auf 1077 durch das Rhonethal über den großen Bernhard machte, um wie ein Büßer vor Gregor VII. zu erscheinen! Ganz Deutschland war damals vom 26. Oktober bis 25. März mit Schnee bedeckt. Da die Gegner des Kaisers alle Alpenpässe, bis auf den schwierigsten, für unzugänglich gehaltenen, besetzt hatten, so blieb dem bedrängten Herrscher keine Wahl. Nachdem er sich von seiner eigenen Schwiegermutter und seinem Schwager, die er in Vevay traf, mit schweren Opfern den Durchzug erkauft hatte, wurde die mühselige Bergreise angetreten und nach furchtbaren Anstrengungen, wobei mehrere Menschen und die meisten Saumthiere umkamen, Aosta erreicht. Die Kaiserin soll in dem warmen Innern ausgeweideter Stiere fortgezogen worden sein.

Von besonderer Bedeutung ist Jahrhunderte lang die Burg Chillon gewesen. Auf einem abgerissenen Felsen im See, zwischen Montreux und Villeneuve, an der Hauptverbindung des Waadtlandes mit dem Rhonethale gelegen, mußte dieser Platz früherhin von außerordentlicher Wich-

tigkeit sein. Auch haben die Grafen von Savoyen, die sich seit Heinrichs IV. Zugeständnissen, in der Gegend auszudehnen suchten, stets eine besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet. Namentlich machte Peter von Savoyen, „fier, hardi et terrible comme un lion, si preux, qu'on l'appelait le second Charles Maygne“, in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die auf alten Trümmern erbaute Burg zum Stützpunkte für seine Besitzungen und zum Ausgangspunkte für neue Eroberungen.

In späteren Zeiten wird das Schloß wiederholt als Aufenthaltsort wichtiger Staatsgefangener genannt. Auch hat man den abgerissenen Felsen für den „weitentlegenen Ort“ genommen, wohin unter Ludwig dem Frommen um 830 der Abt von Corvei, Graf Wala, abgeführt wurde, um für den Rath zu büßen, den er in den Streitigkeiten der Söhne des Kaisers unter sich und mit dem Vater ertheilt hatte — in quâdam, longissimo terrarum spatio, altissimâ et artissimâ specu, quo nullus erat accessus.

Am bekanntesten ist Chillon durch die Gefangenschaft Franz Bonnivard's, eines der hauptsächlichsten politischen und religiösen Freiheitsmänner Genfs, geworden. Zur Zeit der Reformation, 1530, durch Treulosigkeit in die Hände des Herzogs von Savoyen gerathen, ward derselbe sechs Jahre lang daselbst in Haft gehalten, nachdem er schon um 1520 zwei Jahre in den Fesseln des Herzogs zugebracht hatte. In den ersten beiden Jahren der zweiten Gefangenschaft scheint er durch das Wohlwollen des Befehlshabers eine milde und rücksichtsvolle Behandlung

genossen zu haben. Dann aber, nach einem Besuche des Herzogs auf der Veste, ward er in eins der unterirdischen Gefängnisse gesperrt. „Alors," so erzählt er selbst, „le capitaine me fourra en une croctes, plus bas que le lac, où je demeurais quatre ans . . . Je sais bien, que j'ais alors si bon loysir de me pourmener que j'empreignis en la roche, qui était le pavement de l'éans, un vionnet, soit un petit sentier, comme si on l'eust fait avec un martel."

Byron singt:

'T was trod,
Until his very steps have left a trace,
Worn, as if thy cold pavement were a sod,
By Bonnivard! May none those marks efface!
For they appeal from tyranny to God.

Die Annahme, daß die Gefängnißgewölbe tiefer als der See gelegen, ist wahrscheinlich nicht richtig; wenigstens haben neuere Messungen ergeben, daß der höchste Wasserstand des Leman, welcher dicht am Felsen die ungeheure Tiefe von anderthalbhundert Klaftern haben soll, noch acht Fuß unter dem Boden der Gewölbe bleibt. Allein der Aufenthaltsort des Verfolgten war darum nicht minder schauderhaft, wenn auch viele Vermuthungen und Erzählungen, welche den neugierigen Besuchern in unsern Tagen aufgetischt werden, wenig begründet sein mögen. Auch die Einzelheiten, womit Byron seinen 1816 im Anker zu Ouchy gedichteten Prisoner of Chillon so lebendig ausgestattet hat, z. B. die Mitgefangenschaft und

das ergreifende Hinsterben der Brüder, entsprechen der Geschichte nicht.

Am 1. Februar 1536 setzten die Berner sechstausend Mann in Bewegung, um den Genfern die oft angerufene Hülfe gegen den Herzog von Savoyen zu gewähren. In Genf vergaß man dabei den Gefangenen von Chillon nicht. Eine Flotte ward ausgerüstet, und das Volk rief beim Absegeln: Allez et sauvez Bonnivard!

Am Morgen des 29. März 1536 donnerten die Geschütze der Genfer von der See- und die der Berner von der Landseite, und schon Mittags übergab sich die Veste. Man suchte nach dem Gefangenen: „Bonnivard, tu es libre!“

„Et Genève?“

„L'est aussi!“

Von der Zeit an waren die Herren von Bern zugleich die Herren des Waadtlandes, bis mit dem Einziehen der französischen „Freiheitsgedanken“ das stolze Gebäude des mächtigen aristokratischen Berner Freistaats zu schwanken begann. Zwar wurden die Bewegungsmänner von 1792, Rosset und Müller de la Mothe, ergriffen und in Chillon eingesperrt; man verurtheilte sie zu 25jähriger Haft, und ein Anderer ward sogar zum Tode verurtheilt; allein 1797 brach der waadtländer Aufstand mit mehr Erfolg aus. Montreux pflanzte den ersten Freiheitsbaum; Chillon ward erobert und Müller de la Mothe dessen Befehlshaber, und unter dem Beistande der französischen Heere ging das Aristokratenregiment überall zu Ende.

Die rege Theilnahme der Bewohner von Montreux an den Landesangelegenheiten hat sich, wie es scheint, bis auf den heutigen Tag erhalten. Ueberhaupt muß in dem Kirchspiel, wenn man den Versicherungen des früheren Pfarrers Ch. Wulliemoz glauben darf, ein eigenthümlicher Geist geherrscht haben.

„L'habitant de Montreux," sagt der Mann in einem 1850 erschienenen, etwas wunderlich hochtrabenden „Abschiedsworte", „tient en quelque sorte à tous les pays du continent. Vous y trouvez la luxure et les débordements de la France parisienne, les froids et avares calculs de l'Allemagne et de la Chine, la fierté méprisante Anglo-Saxonne, les fureurs espagnoles et les trahisons d'Italie ... Les haines sont presque comme en Corse, elles survivent à la mort; les joies sont délirantes comme en Sicile, les préjugés tenaces comme le temps" ...

Außer Chillon und dem oben erwähnten Schlosse Châtelard finden sich in der Nähe von Montreux noch mancherlei Bauten und sonstige Ueberbleibsel, welche an die Feudalzeit und an die Beziehungen zu Savoyen erinnern.

Zu den bemerkenswerthesten gehört die Burg Blonay unweit Vevay, welche nicht selten das Ziel rüstiger Spaziergänger ist. Es knüpft sich daran folgender, für die letzten Zeiten des mittelalterlichen Ritter- und Hoflebens ungemein bezeichnender Vorgang.

Bei einem Bankett Herzogs Karl III. stritt man sich

über die Tapferkeit der Verheiratheten und Unverheirathete und über den größern Werth der Frauen oder der Jungfrauen.

Simon von Blonay, weil oder obwohl vermählt, sprach sich laut für die Verheiratheten aus, erklärte les dames mariées aussi dignes de loz et de renom que l'étaient les demoiselles, und erbot sich, dies mit Lanze und Schwert zu beweisen.

Alsbald trat Sire de Corsant du Pays de Bresse für die Fräulein auf, und der Herzog gestattete den Kampf — deux courses de lances, au fer émoulu, et le jeu de l'épée, jusques au nombre de quinze coups.

Der Besiegte hatte mehrere Bedingungen zu erfüllen, namentlich, wenn es Herr von Corsant sein sollte, die Gattin Blonay's kniend um Vergebung zu bitten rc.

Der Kampf fand am 12. Mai 1504 vor dem Schlosse zu Turin Statt. Beim ersten Rennen zersplitterten beide Lanzen, beim zweiten traf Herr de Blonay so gut, daß es Vielen um den am Boden liegenden Gegner gethan zu sein schien; doch erhob sich dieser sogleich und griff zum Schwert. Blonay, plein de grâce et de noblesse, gestattete ihm wieder zu Pferd zu steigen, und der Kampf ward nun so hitzig fortgesetzt, daß der Herzog die Ritter endlich trennen ließ und Herrn de Blonay für den Sieger erklärte, aber zugleich aussprach, daß auch der Champion der Unvermählten tapfer „seine Schuldigkeit“ gethan habe.

„Nach den Kampfbedingungen,“ sagt der alte Erzähler weiter, „Corsant, après s'est un peu reposé, s'en

fust crier mercy à deux génouils, devant très-redoutée madame de Savoie. Et fist de même, un genoul en terre, à toutes les autres dames mariées du palais.“

Dann fragte er, wo sich Frau von Blonay befinde. „Loyal et preux champion,“ erwiderte der Gatte, „trop ne saurois bonnement vous dire, où se trouve pour le présent ma dame et amie, laquelle ai laissée en couches par delà les monts.“ „Aber entweder,“ meinte er, „befindet sie sich im Chablais auf dem Schlosse Saint-Pol de Meillerie oder im Waadtlande auf der Burg Blonay.“

Was war da zu thun? So weit und gefahrvoll der Weg erschien, Herr de Corsant bestieg sofort sein gutes Roß und ritt in aller Hast über's Gebirge.

Zuerst zog er nach Meillerie, auf dem südlichen Gestade des Leman; allein „Dame Catherine“ war nicht dort. Trotz anbrechender Nacht und stürmischen Wetters nahm er ohne Verzug ein Boot und erreichte andern Morgens glücklich Vevay.

Von da begab er sich, ohne auch nur auszuruhen, geradeswegs nach Blonay, sank vor Katharine auf die Knie und rief: „Vergebung!“

Man kann sich denken, wie die gute Dame — gerade allaictant son beau petit poupon — erstaunt war. Aber sie wußte sich zu fassen und sagte mit lieblicher Stimme: „Seigneur champion des non-mariées, loyal et franc chevalyer, estes au demeurant et certes nul n'y contradira.“

Allein über Nacht durfte er nicht bleiben, sondern mußte nach Vevay zurück; „denn," meinte sie, „il ne convient à dame sage et discrette, restée seulette en manoir, de vous héfberger."

Andern Tags aber lud Katharine die Freunde und Nachbarn, die Herren de Gryère, Aubonne, Châtelard rc. zu einem prächtigen Mahle ein, woran auch Yolande de Vilette, ihre Base, Theil nahm.

Da erklärte Ritter Corsant, die Gesundheit der Schloßfrau ausbringend, daß ihm der Gedanke gekommen sei, sich zu verheirathen und künftig die Sache der Vermählten besser als jetzt die der Unvermählten zu vertreten. „Et ce disant, se tournoit bellement vers Yolande de Vilette," welche, eine mittellose Waise, für das Kloster bestimmt war; und „soudain que le chevalyer l'eust ung petit regardée, la pauvrette deving rouge comme escarlatte et ne dit rien que faire ung long soupir" . . .

Kurz, es gab bald eine Hochzeit auf Schloß Blonay, und es ist anzunehmen, daß Ritter von Corsant auch als Ehemann „seine Schuldigkeit" gethan hat.

In Hessen und namentlich in Kassel gingen, während ich in Montreux weilte, die Dinge den bisherigen Weg weiter; der Kurfürst dachte noch nicht daran nachzugeben. Ja er machte neben den gewöhnten Bemühungen seiner Räthe und Helfershelfer in eigener Person an mehreren Orten ganz ungewöhnliche Versuche, die öffentliche Stimme für sich zu gewinnen.

So besuchte er am 11. Oktober 1861 die Stadt Eschwege, deren Bewohnern und Umgegend fast immer eine gewisse konservative Neigung zugetraut wurde, und hielt sich zur großen Freude seiner „getreuen Unterthanen" fast drei Tage dort auf. Er soll die Liebenswürdigkeit selbst gewesen sein, wie er denn überhaupt sehr freundlich und selbst drollig sein konnte, wenn's ihm in seinen Kram zu passen schien. Sogar bis zu einem „Fackelzuge" ließen sich die guten Eschweger durch ihre wohlgemeinten „monarchischen Gesinnungen" hinreißen.

Doch fand der Vorgang wenig Beifall und Nachahmung. Schon auf dem Marktplatze zu Sontra „fehlte jeder festliche Empfang", und die Nachrichten aus den südlichen Landestheilen lauteten noch weniger schmeichelhaft. Eine überschwengliche „Denkschrift", die unter dem Titel: „Eschwege's Wonnetage" veröffentlicht wurde, hatte durchaus nicht den Erfolg, den man von ihr erwartet haben mochte.

Auch unterließ ich nicht, noch von Frankfurt aus,

zur Verhütung von Mißgriffen ein paar Artikel zu veröffentlichen. Es wäre zu wünschen, rief ich den Oberhessen zu, „daß die Marburger und Frankenberger sich die Bedeutung des „„Konstituzionalismus““ etwas schärfer vergegenwärtigten, als die guten Eschweger u. s. w. gethan zu haben scheinen. Allerdings darf nicht im geringsten bezweifelt werden, daß die Wähler der Werragegend nach wie vor ihre Schuldigkeit thun und unwandelbar an dem alten Verfassungsrechte des Landes festhalten werden; auch ist es gewiß richtig, daß man, wie verschiedene Berichte aus Eschwege geltend gemacht haben, nach konstitutionellen Grundsätzen zwischen der Person des Landesherrn und dem Regierungssystem der verantwortlichen Minister unterscheiden könne und müsse; allein der Verfassungsgrundsatz von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Fürsten im Gegensatz zu den Ministern geht nicht so weit, daß er auch zum Jubiliren und Festiren berechtigt oder gar verpflichtet, wenn dazu kein wahrer Beweggrund vorhanden ist. Mag ein Herrscher die Rechte und den Willen des Volks noch so sehr mißachten, mag er seine Räthe noch so übel wählen, nach konstitutionellen Grundsätzen bleibt er gewiß unverantwortlich und unverletzlich; aber ist in solchen Fällen auch Grund zu besonderen Ehrenbezeugungen und Festlichkeiten vorhanden? Müßte nicht vielmehr der Fürst durch dergleichen Vorgänge irre geführt und zu ganz falschen Folgerungen verleitet werden? Geburtstagsfeierlichkeiten, Ehrenpforten, Jubellieder u. dgl. haben an sich mit dem Konstituzionalismus

nichts zu schaffen. Bei diesem handelt es sich nur um Rechte, um gesetzlich festgestellte Ehrenbezeugungen ꝛc.; außerordentliche Festlichkeiten dagegen sind Sache des Beliebens, und sollten niemals anders Statt haben, als wenn wirklich Verdienst und Werth sie fordern und wahre Neigung dazu treibt. „„Das Schweigen der Völker ist das Gericht der Könige."" Will man aber nicht blos schweigen, sondern auch reden, so ist zu reden nach Recht und Wahrheit. Warum riefen die Eschweger nach dem Hoch auf den Kurfürsten nicht auch: Hoch die Verfassung von 1831? —"

Unter'm 2. November schrieb die Regierung die neuen Wahlen, und zwar abermals nach dem Wahlgesetze vom 30. Mai 1860, aus. Abermals wurden mannichfache Einwirkungen auf die Wähler versucht. Und abermals ohne Erfolg. Eine anonyme Schrift: „Der kurhessische Verfassungsstreit, ein Wort aus dem Volk für das Volk", die durch geschmacklose Kraftworte zu wirken suchte und unter Anderm von den „Panduren des Nationalvereins" sprach, fand eine treffende Entgegnung seitens eines bäuerlichen Abgeordneten, des Bürgermeisters Knobel zu Ehlen. —

Das Organ der Regierung, die Kasseler Zeitung, ließ „entschiedene" Maßnahmen in Aussicht stehen; allein man beschränkte sich darauf, den auf den 31. December einberufenen Ständen vor der Bestätigung der Präsidentenwahl eine Erklärung darüber abzufordern, daß die Versammlung auf die Landtagsgeschäfte eingehen wolle.

Als dies versagt wurde und die zweite Kammer in einer auf den 8. Januar anberaumten geheimen Sitzung mit 42 gegen 2 Stimmen dabei beharrte, erfolgte abermalige Auflösung und Anordnung von Neuwahlen binnen sechs Monaten. Eine von der Kammer beschlossene Adresse an den Kurfürsten wurde, da der Landtagskommissar ihre Annahme verweigerte, in den Zeitungen veröffentlicht.

Zu Anfang der Wahlen gelangte die Nachricht über einen unerfreulichen Vorgang bis zu mir. Es hatte sich plötzlich das Gerücht verbreitet, der Oberbürgermeister Hartwig wolle eine Wiederwahl nicht annehmen. Auch erschien im Frankfurter Journal ein Artikel vom 24. November in diesem Sinne und zugleich mit der Nachricht, daß an Hartwig's Statt „Dr. R . . . H . . . ., der Vertheidiger Oetker's, ein Mann, der unwandelbar an dem alten Verfassungsrecht des Landes festhalten werde, am meisten Aussicht haben solle, gewählt zu werden.“

Ich konnte zwar nicht glauben, daß Hartwig irgend einen Grund habe, eine Wahl abzulehnen; indessen unterließ ich nicht, sofort an den Freund zu telegraphiren und für die Morgenzeitung das Nöthige anzuordnen.

Am 14. November hatte die kurhessische Regierung eine Erklärung in Betreff des badischen Antrags am Bundestage abgegeben, worin eigentlich nur das Eine bemerkenswerth war, daß die Regierung den Anspruch erhob, über „die Stimmung des Landes“ „die genaueste und allein maßgebende Kenntniß zu besitzen, weil sie diese Stimmung auf das sorgfältigste beobachtet habe.“

Es war dies aber so wenig richtig, daß sie vielmehr die Zahl und Bedeutung ihrer Anhänger völlig überschätzte. Es ergab sich dies deutlich genug, als gegen Ende des Jahres 1861 der „Hessenverein“ gestiftet, bezw. vom Kurfürsten bestätigt wurde, der nach der Kasseler Zeitung den Zweck hatte, „im Gegensatz zu den destruktiven Bewegungen der jetzigen Zeit, konservative Gesinnung in Kurhessen zu fördern und zu stärken ... und für die Verfassung vom 30. Mai 1860 einzutreten“. Dieser Verein hatte kaum mehr Anhalt im Volke, als vordem der „Treubund“, dessen Trümmer er mit einigen neuen Zuthaten einschloß.

Dagegen hatte die Zahl der Verfassungsfreunde mit jeder Auflösung der Kammer zugenommen, wie u. A. eine von Kassel aus in's Werk gesetzte sog. „Riesenpetition“ ergab.

Das Einzige, das innerhalb der Verfassungspartei als eine gewisse Schwäche betrachtet werden konnte, war das noch fortdauernde Schwanken einer Reihe von Personen, namentlich einiger höheren Staatsdiener, hinsichtlich des Wahlgesetzes.

Es zeigte sich bald genug, wie begründet meine Besorgnisse und wie nothwendig und nützlich meine Vorsichtsmaßregeln bei meiner Abreise gewesen waren.

Und was das Schlimmste war, gerade in den Kreisen einiger meiner genauesten Freunde erhob sich, nachdem ich kaum den Rücken gewandt hatte, eine förmliche Auflehnung gegen das Festhalten an 1849; sicher in bester Absicht.

Nachdem mir wiederholt allerlei ungewisse Andeutungen zugegangen waren, schrieb mir Dr. K. Wippermann, welcher die Redaktion der Morgenzeitung führte, unter'm 6. März 1862 eine greifbare Nachricht. Mein Freund, Obergerichtsrath B., hatte Wippermann sagen lassen, er möge doch nicht alle Brücken hinter sich abbrechen; es sei nach gewissen Nachrichten wahrscheinlich, daß Oesterreich und Preußen sich einigen würden, aber sicher nicht zu Gunsten des Wahlgesetzes von 1849 u. s. w.

Ich erkannte nun den Zusammenhang der Dinge. Der Ursprung des neuen Versuchs führte sich auf Berlin, bezw. auf den preußischen Gesandten v. Sydow in Kassel, zurück.

Herr v. Sydow hatte dem Regierungsrathe Wiegand ein Privatissimum über die preußische Minister-Politik gelesen, und Wiegand hatte das mit einem Privatissimum über das kurhessische Verfassungsrecht vergolten. Beide waren sich dabei in dem Gedanken begegnet, daß das Wahlgesetz von 1831 doch willkommener sei, als das von 1849, und Wiegand wollte sich bereit finden lassen, als Minister die Ausführung zu übernehmen.

Wiegand hatte dann mit B. und mit meinem Bruder geredet, und jeder wieder mit Anderen.

Ob ich von W. absichtlich im Dunkeln gelassen wurde, habe ich nicht bestimmt ermitteln können.

B. hatte sich, wenn auch ganz im Stillen, mit vieler Wärme der Verfassungssache angeschlossen.

Aber dem Wahlgesetze stand er von Anfang an feindlich

gegenüber, was um so bemerkenswerther erschien, als er sonst ein sehr strenger Rechtsmann war. Er liebte den Inhalt des Gesetzes nicht und sprach sich oft sehr wegwerfend darüber aus. Und doch läßt sich noch gegenwärtig keine bessere Zusammensetzung einer hessischen Landesvertretung ausfindig machen, als sie jenes Gesetz enthält, wie B. später selbst anerkannt hat.

Die Hauptsache aber war, daß B. in dem Festhalten des Wahlgesetzes eine Gefahr für die ganze Verfassungsangelegenheit erblickte. Und das war ja allerdings eine Auffassung, der eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen war. Sie ließ sich wohl bestreiten, aber nicht bündig widerlegen.

Kurz B. stellte sich an die Spitze der Gegner des Wahlgesetzes und trat damit entschieden gegen mein Streben auf. Auch meinen Bruder hatte Wiegand anscheinend gewonnen; Männer wie Klauhold und Andere waren ohnehin vollauf bereit; sogar Pfeiffer in Bremen trat ebenfalls zunächst auf B.'s Seite, mit dem er eng befreundet war ꝛc.

Einer aber, auf welchen man am sichersten gerechnet hatte, zeigte sich widerspenstig: Nebelthau erklärte, daß sich über die Sache „gar nicht reden lasse", und Bennigsen, an den Pfeiffer schrieb, stellte seine entschiedenste Gegenarbeit in Aussicht. Das wirkte.

Natürlich ließ ich's selbst an Rührigkeit nicht fehlen. Auch an B. und Wiegand schrieb ich mit Rücksicht auf die alte Freundschaft und bat um Aufschluß von ihnen selbst.

B. antwortete sofort und mit ehrenwerthester Offenheit. Die Hauptstellen seines Briefes lauten wie folgt: „Unsere Sache steht auf einem Punkte, wo leider unsere Ansichten nicht mehr zusammengehen."

Eben so schrieb mir kurz darauf mein Bruder: „Unsere Ansichten fangen an auseinander zu gehen."

In dem Briefe B.'s hieß es weiter: „Ich will keine Berufung des Landtags nach 1849, sondern alsbald nach 1831, weil das Wahlgesetz von 49 doch nicht bleiben kann, bundesmäßig verurtheilt ist und ich hiernach in der Berufung eines Landtags nach 49 nur eine Formalität erblicke ... Ich habe es niemals billigen können, daß man stets auf dem Wahlgesetz von 1849 herumritt, wie es geschehen; jetzt zeigen sich die Folgen ... Die Sachlage ist nun ungefähr die: Meine Freunde und ich — es sind eine Menge besonnener Leute, die meine Ansicht theilen — werden allerdings dahin zu wirken suchen, daß mit Umgehung des Wahlgesetzes von 49 alsbald eine Versammlung nach 31 berufen werde und das Land sich dabei beruhige. Sie und Ihre Anhänger werden wahrscheinlich auf das Gegentheil hinarbeiten. Sie haben dabei entschiedene Vortheile. Sie haben die herrschende Meinung, alle Zeitungsorgane und die Fähigkeit für sich, für Ihre Ansicht noch fortwährend Propaganda zu machen. Wir können nur ganz insgeheim auf eine Verständigung hinarbeiten, weil, wenn wir mit unsern Gründen offen hervortreten, wir dem Feind die Waffen selbst in die Hand liefern würden. Wenn wir gleichwohl nicht alle Hoffnung

aufgeben, so hoffen wir dabei auf die Schwerkraft — der gesunden Vernunft. Möglich, daß wir nicht durchlangen. Dann haben wir durch unsere Bemühungen Ihnen nichts geschadet. Mag dann das müde Schiff, statt, wie wir wollen, in den Hafen einzulaufen, nochmals auf das wilde Meer der politischen Zerfahrenheit hinaussteuern und sein Glück versuchen. Es soll uns freuen, wenn es dann doch noch endlich zum Ziele gelangt. Wenn es aber Schiffbruch leidet, so tragen Sie und Ihre Freunde die Verantwortung."

Also man betrachtete sich schon als eine förmliche Gegenpartei und war bereit, den Kampf gegen mich und die Mehrheit dreier Ständeversammlungen aufzunehmen!

Dabei berief man sich „auf die gesunde Vernunft" und beklagte meine Abwesenheit. „Wären Sie hier," schrieb B., „so würden wir, ich und meine Ansichtsgenossen, nicht verzweifeln, unserer Ansicht bei Ihnen Eingang zu verschaffen."

Das würde nun zwar gewiß nicht der Fall gewesen sein, so wenig, daß ich nach allen Nachrichten, welche ich aus und über Berlin erhalten hatte, der „gesunden Vernunft" gegenüber das Wort „Unsinn" an den Rand schrieb; allein eine kurze Anwesenheit in Kassel würde mir doch sehr erwünscht gewesen sein. Fast alle Briefschreiber drückten, wie B., ihr Bedauern über meine Abwesenheit aus, wenn auch aus anderen Gründen; es fehlt an „gehöriger Leitung", sagten sie. Und das war richtig!

Wiegand ließ mich länger auf Antwort warten, als B.

Sein Verhalten war mir um so peinlicher, als ich ihn selber früher wie Andere als die passendste Ministerpersönlichkeit bezeichnet hatte und nun von Frankfurt und Carlsruhe aus sehr verwunderte Anfragen erhielt.

Wiegand war von Haus aus Jurist und zwar kein schlechter. Eine frühe Verlobung veranlaßte ihn, als Regierungs-Sekretär zur Verwaltung überzugehen, wo er ein rascheres Fortkommen in Aussicht hatte. Auf meine Empfehlung nahm ihn Eberhard 1848 zum vortragenden Rath in's Ministerium des Innern. Nach dem Umschwunge unter Hassenpflug ward er verschiedentlich verwendet. 1862 war er in Kassel und galt ohne Widerspruch für einen der befähigtsten Verwaltungsbeamten des Landes.

Ich hatte ihn längst als Minister in's Auge gefaßt und es daher nicht ungern gesehen, daß er jede eigene Betheiligung an den Bestrebungen für Herstellung der Verfassung von der Hand wies, denn auf solche Weise blieb er dem Kurfürsten unverdächtig.

Als nun in den ersten Monaten 1862 von mehreren Seiten die Aufforderung bei mir einlief, Listen von geeigneten Personen zu neuen Ministern aufzustellen, trug ich kein Bedenken, meinen alten Freund überall an die Spitze zu setzen. Daneben nannte ich den früheren Minister des Auswärtigen von Wintzingerode in Weimar und neben diesem auch dessen Freund Dr. R. Harnier und Andere.

Man war daher in Carlsruhe und an andern befreundeten Stellen nicht wenig erstaunt, als plötzlich von Berlin her die vertrauliche Nachricht einlief, die Herren

v. Sydow und Wiegand machten in Kassel Propaganda für das Wahlgesetz von 1831.

Vollends arg wurde die Sache, als eine Berliner Denkschrift, „Bemerkungen über die Ausführbarkeit des kurhessischen Wahlgesetzes vom 5. April 1849", anlangte, worin nachgewiesen werden sollte, daß das Wahlgesetz ohne neue Oktroyirungen gar nicht mehr ausführbar sei. Zur Vornahme der Wahlen bedürfe es der leitenden Mitwirkung von „Bezirksräthen"; diese Bezirksräthe aber beständen gar nicht mehr, und könnten auch nicht hergestellt werden, da ein Wahlgesetz dafür vor dem Umsturz von 1850 und 1851 nicht erlassen worden sei. Da wäre es also offenbar besser, lieber gleich das ganze Kameel „Wahlgesetz" zu verschlucken, als erst die Mücken zur Wiederbeschaffung von „Bezirksräthen" zu seihen.

Die Freunde waren natürlich nicht wenig betroffen und wandten sich sogleich an mich. Nun war es zwar leicht, diesen unerwarteten Einwand zu beseitigen, allein die Leichtfertigkeit, welche dabei obwaltete, empörte mich doch bis auf's äußerste.

Die Abfassung der Denkschrift, die allen Bundesregierungen mitgetheilt wurde, soll allerdings nicht in Kassel stattgefunden haben; von glaubwürdigster Seite ist mir später versichert worden, daß ein Herr N. sie bearbeitet habe, während das Material dazu ohne allen Zweifel aus Kassel stammte. . . .

Derselbe Gewährsmann aber, dem der Mangel der Bezirksräthe und der Ablauf des ersten Wahlgesetzes dafür

bekannt war, der wußte doch sicher auch, daß unter'm 14. März 1850, und zwar schon unter Hassenpflug, ein neues Wahlgesetz wirklich gegeben worden war! . . .

Das ging mir denn doch über den Spaß. An B. hatte ich noch sehr versöhnlich geschrieben, weil mich seine Offenheit, soweit er selbst in Betracht kam, freute. Ja ich war so gutmüthig gewesen, daran zu erinnern, daß die Freunde sich mindestens vorsehen möchten, nicht bloß als Uebergangs- und Ueberleitungsminister mißbraucht zu werden!

Zum Schluß freilich hatte ich ihm die Geneigtheit, mir im Fall des Mißlingens alle Schuld und Verantwortlichkeit zuzuschieben, doch nicht ganz schenken können. Ich hob hervor, daß ich mir meiner vollen Verantwortlichkeit sehr wohl bewußt und sie zu tragen bereit sei; daß man aber, wenn man meine Bahnen mit eigenen Plänen durchkreuze, dann auch gefälligst die Verantwortlichkeit auf sich nehmen möge. Ich schloß mit der Mahnung: Nur keine Kirchthurmspolitik aus kleinsten Sonderinteressen!

Jetzt jedoch wurde mir das Treiben zu bunt und zu bedenklich. Sogar der Redakteur der Morgenzeitung war in sofern umgestimmt, daß er seine „Entlassung" verlangte, wenn ich darauf bestehe, in derselben gegen das Treiben „der Staatsdiener" noch weiter vorzugehen. Da mir ein neuer Gehülfe nicht sofort zu Gebote stand, so entschloß ich mich, von der Morgenzeitung abzusehen und auswärts vorzugehen und zwar, wenn es nöthig sein

sollte, mit aller Schärfe. Schon waren eine Reihe von Briefen und Artikeln unterwegs, da kam ein Brief von Wiegand, am 8. April.

Auch er meinte: „Wärest Du hier, so würde viel Unkluges (?) unterblieben sein. Mündlich hätten wir uns, ich bin's überzeugt, in einer Stunde verständigt. Schriftliche Mittheilungen scheue ich und habe Grund dazu . . ."

Das war nur eine Ausrede, die mit der alten Freundschaft, die er anrief, und auch mit den sonstigen Umständen nicht in Einklang stand. So gut, wie er diesen, drei Bogen starken Brief geschrieben und über Frankfurt mir sicher zugeschickt hatte, eben so gut konnte er früher und zwar auf die sicherste Weise schreiben und mir seine Gedanken und Pläne mittheilen. Ganz abgesehen von unserer Freundschaft, waren solche Mittheilungen schon wegen meiner Parteistellung geboten. Statt daß ich nun erst über Berlin von der „angezettelten Intrigue" Kunde erhielt, und von anderer Seite mir vorhalten lassen mußte, daß „verfassungstreue Kurhessen" selbst das Wahlgesetz von 1849 nicht wollten, hätte ich dann wenigstens bei Zeiten und durch die „Freunde" selber das Richtige erfahren und darnach handeln können.

Uebrigens war der Wiegand'sche Brief mit großer Klugheit und Ueberlegung abgefaßt. Freundschaftserinnerungen und Vorwürfe und Entschuldigungen mischten sich auf das geschickteste. Er that, als wenn er mir nachträglich sein ganzes Herz ausschütte; aber ich wußte schon seit Wochen durch andere Nachrichten, daß er mir doch

bei weitem nicht Alles sagte, vielmehr das Beste noch vorenthielt. Er leugnete, daß man mir und meinem Anhange gegenüber trete, und doch lag es in der Sache, und B. hatte es längst offenherzig zugestanden. Ferner stellte er jede „Agitazion“ in Abrede; das Gerede in öffentlichen Blättern sei durch uns selbst entstanden; es handelte sich aber noch nicht um eine öffentliche Agitazion, sondern eben um eine stille Propaganda, die B. ebenfalls zugestanden hatte. Das starre Festhalten am Wahlgesetze von 1849, meinte er sodann (und dasselbe hatte auch B. gemeint), werde zu einem Zweikammersystem 2c. führen; das war mir am allerwenigsten einleuchtend und in Carlsruhe lachte man darüber. Kurz, die ganze lange politische Vorlesung, die Wiegand mir hielt, machte nicht den geringsten Eindruck auf mich.

Aber die alten Töne langjähriger Freundschaft verfehlten doch die beabsichtigte Wirkung nicht ganz; ich zog die gegebenen Weisungen und Artikel mit großen Kosten telegraphisch zurück, wozu es eben noch Zeit war, und begnügte mich mit einer ernsten Antwort, um so mehr, als ich anderweite Nachrichten erhalten hatte, die nicht ungünstig erschienen.

Als ich später mit Wiegand persönlich zusammentraf und ihm das Widersprechende in den verschiedenen Mittheilungen zu Gemüthe führte, rief er endlich lachend: „X. ist ein guter Kerl, aber der ungeschickteste Mensch von der Welt!“

Uebrigens enthielt der Brief Wiegand's eine Be-

merkung meines Bruders: „Gelesen und einverstanden; morgen ausführlicher". Diese ausführlicheren Mittheilungen ergaben indeß, daß er keineswegs in allen Stücken einverstanden war.

Kurz mein Entschluß stand fester, als je, von 1849 nicht abzugehen. Eben so entschlossen war v. Roggenbach. „Wir werden unsererseits," schrieb er mir am 2. April, „ganz felsenfest am entscheidenden Punkte halten," und v. Bennigsen erklärte es für „thöricht und schimpflich", das Wahlgesetz im jetzigen Augenblicke zu opfern.

Während ich so auf Abwehr alter und neuer Gegner bedacht war, hatte ich auch seit Monden die Frage erwogen, wie die Sache überhaupt weiter gebracht und wie namentlich die preußische Regierung zu einem Schritte vorwärts gedrängt werden könne.

Nach Allem, was ich aus und über Berlin und Wien erfuhr, schöpfte ich die Ueberzeugung, daß man auf keiner Seite den Wunsch hege sich zu entzweien, wobei die Verhältnisse in Italien und Schleswig-Holstein wohl die Hauptgrundlage abgeben mochten. Graf Rechberg wünschte nicht, daß Preußen in Kurhessen einschreite und hätte daher unendlich gern die kurhessische Frage erledigt gesehen; Graf Bernstorff seinerseits wollte Oesterreich nicht ohne Noth erzürnen und suchte nach einem Grunde, um den Kollegen Rechberg zum Mitthun zu bewegen. In dieser Beziehung, so schloß ich weiter, mußte ihm jedes Ereigniß willkommen sein, was ihm den augenscheinlichen Anlaß gab, in Wien die Nothwendigkeit eines Ein-

schreitens klar zu machen. Ich faßte daher die schon früher zur Sprache gebrachte Versagung der Steuerzahlung Seitens der einzelnen Staatsbürger von Neuem ins Auge und suchte dieselbe zunächst in Hanau und Kassel einzuleiten. Daß dabei kein Uebermaß zu besorgen war, dafür bürgte die Aengstlichkeit der Bürger und meiner eigenen „lieben Freunde“ zur Genüge; auch brachten in der That alle Mahnungen die Sache in Kassel nicht vom Fleck, während in Hanau bemerkenswerthe Anfänge gemacht wurden.

Dagegen wurde ich in der Richtigkeit meiner Vermuthungen durch einen Vorfall ganz unerwarteter Art bestärkt.

Im Februar 1862 hatte sich der Redakteur Jungermann, ein geborener Kurhesse, von Frankfurt nach Berlin begeben, um sich dort umzuhören und über Manches Aufschluß zu erlangen. Durch Vermittlung Faucher's, der in London beim Grafen Bernstorff eingeführt gewesen war, hatte er eine Audienz bei dem Grafen erlangt und wollte nun von diesem sehr bemerkenswerthe Aeußerungen und Wünsche, ja Aufforderungen vernommen haben. Er eilte spornstreichs nach Kassel, berief dort am 25. Februar und an den folgenden Tagen mehrere vertrauliche Versammlungen, in denen er sich aber sehr offenherzig ausließ, ja, wie ein Berichterstatter es ausdrückte, sich geradezu wie „ein Agent“ Bernstorff's benahm. Insbesondere empfahl er dringend allgemeine Steuerverweigerung; ja er ließ bei Vertrauten noch weit Ernsteres durchblicken.

Das ganze Auftreten Jungermann's in Kassel muß nach mehreren Nachrichten nicht sehr gewinnend gewesen sein; wenigstens verfehlte er seinen Zweck fast ganz. Er hatte sich gewissermaßen an die Spitze der Bewegung stellen wollen und das war doch „nicht Jedem genehm". Dabei behaupteten Wiegand und seine Freunde, Jungermann sei gar nicht bei Bernstorff gewesen; Alles sei unrichtig 2c.

Unter solchen Umständen fand ich mich veranlaßt, Jungermann selbst um einen Bericht über den Vorgang zu bitten. Er entsprach auch meinem Wunsche sofort. Seine Darstellung klang zwar etwas anders, als die Schilderung Anderer; aber jeden Falles gewann ich die Ueberzeugung, daß er, obwohl sich Bernstorff über die undiplomatische Auffassung und Anwendung seiner Andeutungen nicht gefreut haben mochte, doch bei dem Minister des Auswärtigen gewesen war und dieser ein großes Interesse hatte, sich auf Vorgänge der wachsenden Unzufriedenheit in Hessen berufen zu können.

Die Richtigkeit meiner Auffassung bestätigte sich später, als ich selbst eine lange Unterredung mit dem Grafen Bernstorff hatte. Der Minister leugnete nicht, Herrn Jungermann empfangen zu haben, beklagte sich aber über „indiskretes Benehmen", so daß er habe „desavouiren" müssen; ein gewisser Kern von Wahrheit blieb jedoch hinsichtlich der „Steuerverweigerung" augenscheinlich, ja zweifellos bestehen.

Ueber alles Hin- und Hergerede war mir viel Zeit verloren gegangen; erst zu Anfang März konnte ich ein von Vernex-Montreux aus datirtes Flugblatt, „Winke aus der Ferne", erlassen, das hauptsächlich die Frage behandelte: „Was ist nun zu thun?" — und zwar nach dem Grundgedanken: Preußen wird augenblicklich nicht zwingend helfen, wird aber auch Gewalt gegen uns nicht zulassen, also: „selbst ist der Mann!"

„Andere meinen," hieß es dann weiter, „die Staatsdiener müßten jetzt für das alte Verfassungsrecht auftreten. Dagegen ist jedoch erinnert worden, daß es nicht Sache der öffentlichen Beamten sei, an politischen Parteibewegungen thätig Antheil zu nehmen; die Staatsdiener hätten 1850 in ehrenwerthester Weise ihre Schuldigkeit gethan, sie würden auch jetzt noch nach Recht und Pflicht handeln, sofern ihre amtliche Stellung dazu Anlaß biete u. s. w.

„Freilich war das Verhalten der Beamten von 1850 des höchsten Lobes werth, aber man soll sich auch nicht allzusehr mehr auf eine Tugend berufen, die vor elf Jahren geübt worden ist. Jeder Tag hat seine eigene Aufgabe, und die Aufgabe von heute ist wahrlich keine geringere als die von damals. Allerdings sollen Staatsdiener nicht „agitiren" noch „demonstriren", eben so wenig, wie sich dergleichen für die „Diener am Worte Gottes" ziemt; aber etwas Anderes ist es, politische Parteibewegung machen, und etwas Anderes, in außerordentlichen Zeitläuften mit Bitte und Zeugniß vor den Landesherrn

treten, um die wahre Lage und Stimmung des Landes zu schildern und vor „Schaden zu warnen“.

„Andere behaupten, das Oberappellationsgericht müsse auf seine Beschlüsse von 1850 und 1851 zurückkommen es müsse jetzt von Neuem die Vollmachten der damaligen Kommissäre, die Berechtigung des neuen Bundestages ꝛc. prüfen und in Folge dessen die seit 1858 ergangenen verfassungswidrigen Erlasse nicht länger für „vollziehbar“ ansehen. Jeden Falles müsse auf die im Früjahr 1851 vom bleibenden Ständeausschusse gegen Hassenpflug wegen Nichteinberufung der Stände erhobene Anklage noch schleunigst erkannt und dabei die Unverbindlichkeit der damaligen Maßregeln ausgesprochen werden. — Allerdings würden derartige Beschlüsse des höchsten Gerichtshofes von großer Bedeutung sein, ja als ein wahrer Heilungsprozeß von Innen heraus und zugleich als eine Sühne oder eine Berichtigung betrachtet werden können: allein nach dem dermaligen Bestande desselben ist auf so etwas nicht zu hoffen . . .

„Noch Andere richten ihr Augenmerk auf den bleibenden Ständeausschuß und meinen, dieser müsse sich gegen die Steuerzahlung aussprechen, die Entscheidung des Staatsgerichtshofs in Erinnerung bringen ꝛc.; noch Andere haben wieder andere Ansichten und Pläne.

„Ich verfolge jedoch alle diese Meinungen und Wünsche nicht weiter, sondern halte dafür, daß die Kraft des Landes und der Schirm unseres guten Rechts nicht in den Beamten, sondern in der

Masse der freien, selbstbewußten, wohlgesinnten Bürger in Stadt und Land liegt und zu suchen ist. Was können aber diese Bürger thun?

„Sie haben nach meiner Ueberzeugung das Recht, aus den obigen Grundsätzen die Folgerungen zu ziehen und thatsächlich nach Möglichkeit zu verwirklichen; sie können mit andern Worten sich ganz auf den Boden des Verfassungsrechts von 1831 stellen und darnach handeln. Sind die alten Verfassungs- und Gesetzesvorschriften noch in Gültigkeit, so ist Jedermann befugt, darnach vorkommenden Falles zu verfahren; und sind die seit 1851 ohne verfassungsmäßige Stände-Mitwirkung ergangenen Anordnungen nichtig, so besteht keine Rechtsverbindlichkeit, sie zu befolgen.

„Es ist jedoch wohl zu unterscheiden zwischen dem Recht und der Durchführbarkeit desselben, und in letzterer Beziehung wiederum zwischen gerichtlichen Hindernissen und Zwangsmaßregeln der sonstigen Staatsgewalt. Da die Gerichte gegenwärtig noch die neuen Verfassungsbestimmungen 2c. für formell vollziehbar ansehen, so würden sie jede Anwendung der damit in Widerspruch stehenden Rechtsvorschriften verwerfen, es unter Umständen sogar ahnden. Wer dies vermeiden will, muß derartigen Konflikten ausweichen. In Betreff der übrigen Behörden und Gewalten aber wird die Rechtsfrage zugleich zu einer Machtfrage. Es läßt sich das am besten an der Steuerangelegenheit erörtern.

„Schon in dem Flugblatte „„Zum neuen Jahre

und neuen Kampfe" vom 28. December 1860 habe ich ausführlich dargethan, daß die seit 1853 bestehenden Steuern zwar wohl nach der Verfassung von 1860, nicht aber nach der von 1831 forterhoben werden können. Der § 146 der Verfassungsurkunde von 1831, welcher sich schon in dem Entwurfe eines Staatsgrundgesetzes von 1816 fand, lautet: „„In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll der landständischen Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind."" Da nun seit 1850 keine verfassungsmäßige Steuerverwilligung erfolgt ist, ja seit dem 1. Januar 1861 nicht einmal eine Bewilligung Seitens der neuen Stände vorliegt, so ergibt sich klar, daß von Rechtswegen weder Steuern zu zahlen sind, noch gefordert werden dürfen. Das Einfordern erscheint nach dem Recht von 1831 als eine strafbare Verfassungsverletzung, das Nichtzahlen aber ist nicht nur nach der alten Verfassung vollkommen gerechtfertigt, sondern kann auch, sofern es nicht mit Widersetzlichkeit, Beleidigung oder dergleichen verbunden ist, selbst nach den neueren Bestimmungen durchaus nicht als eine strafbare Handlung angesehen werden. Wer nicht zahlt, setzt sich der Mahnung und Auspfändung aus, nicht aber einer strafgerichtlichen Ahndung. Dabei ist es keine Widersetzlichkeit, wenn Jemand vor dem Einschreiten des öffentlichen Dieners Geld oder Geldeswerth bei Seite

schafft, wenn er sich weigert, Thüren und Schlösser zu öffnen, Schlüssel herauszugeben, den Ort zu bezeichnen, wo sich Geld befinde u. s. w.; der Begriff von Widersetzlichkeit erfordert vielmehr ein thätliches Handeln, wodurch der öffentliche Diener in der Ausübung seiner Amtsthätigkeit gehindert wird.

„Die Beantwortung der weitern Frage: hat die Regierung die Macht und Möglichkeit, alle Nichtzahlenden auszupfänden und alle gepfändeten Sachen aufzubewahren und zu Verkauf zu bringen und zu jedem Verkaufe auch Käufer herbeizuschaffen? wird offenbar von der Einmüthigkeit und von dem Ehrgefühle abhängen, welche sich im Lande und namentlich in den größern Städten in dieser Hinsicht zeigen werden.

„Ein anderes Feld, auf welchem das Verfassungsrecht bedeutsam geltend gemacht werden kann, bilden die Gemeindeverhältnisse. Bekanntlich hat die Gemeindeordnung von 1834 mehrfach, namentlich im Jahre 1853, Aenderungen erfahren, welche nach Form und Inhalt dem alten Verfassungsrechte nicht entsprechen; insbesondere hat man die Wahlen der Gemeindebehörden beeinträchtigt, so daß gegenwärtig wohl kein einziger Bürgerausschuß besteht, welcher in altordnungsmäßiger Weise gewählt worden ist. Es liegt daher auf der Hand, daß alle solche Gemeindebehörden nicht als verfassungsmäßige Gemeindevertretungen betrachtet werden können, daß ihre bisherige Thätigkeit mithin nicht als eine den Gesetzen entsprechende, sondern nur als eine Art Geschäftsführung anzu-

sehen ist. Daraus folgt denn weiter, daß die Gemeindeausschüsse im vollen Rechte sein würden, wenn sie sich für unzuständig erklärten ꝛc.

„Aehnliche Gesichtspunkte lassen sich auch hinsichtlich der Bezirksräthe aufstellen.

„Ueberhaupt verstößt Derjenige nicht gegen das Recht, welcher die Befolgung oder Ausführung einer verfassungswidrigen Anordnung verweigert.

„Aber wenn man das Recht hat — ist weiter gefragt worden — verfassungswidrige Bestimmungen unbefolgt zu lassen, hat man dann nicht auch die Befugniß, deßhalbigen Zwangsanwendungen thätlichen Widerstand entgegenzusetzen, z. B. Auspfändungen gewaltsam zu hindern? Ueberhaupt: hat ein Volk das Recht, seine rechtswidrig beeinträchtigte Verfassung im Wege thatsächlicher Selbsthülfe aufrecht zu erhalten? —

„Diese Frage ist eine schwerwiegende. Ich erinnere mich, in Vilmar's Volksfreunde von 1851 gelesen zu haben, daß auch der Geringste das Recht habe, „„Gewaltthat mit Gewaltthat abzutreiben““; allein die Sache hat sicher ihre Bedenken, und ich enthalte mich vor der Hand einer Antwort um so mehr, als die Frage jetzt nicht praktisch ist. Wie die Verhältnisse liegen, kann nicht leicht ein besonnener Vaterlandsfreund, mögen seine Ansichten im Uebrigen sein, welche sie wollen, den Rath ertheilen, sich mit den Gewaltmitteln, über welche die Minister zu gebieten haben, zu messen; wenigstens empfehle ich meiner

Seits, sich jeder Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit zu enthalten.

„Dagegen bin ich der Ansicht, daß es rechtlich zulässig, daß es nützlich und ehrenhaft ist, die Steuern zurückzuhalten, Schlösser nicht aufzumachen, gepfändete Sachen nicht zu kaufen, überhaupt so viel als möglich Alles zu unterlassen, was dem alten Verfassungsrechte nicht entspricht“ ...

Die „Zeit“ meinte (18. März): „Die Flugschrift ist vielleicht wie keine zweite von Oetker dem hessischen Volke so zur rechten Zeit gekommen und wird sicherlich sowohl nach ihrem innern Werth wie nach der Persönlichkeit des Verfassers nicht verfehlen, eine bedeutende Rückwirkung auf das Verhalten der Kurhessen zu äußern.“

In Kassel dagegen machten mir die Klugsch—wätzer noch Schwierigkeiten wegen „Vertheilung“ meines Flugblattes, dem selbst die Berliner Politik Nichts vorzuwerfen hatte, als daß es fast zu spät gekommen.

Es war nämlich dem Grafen Bernstorff bereits gelungen, eine Verständigungsformel mit dem Grafen Rechberg zu finden. Am 8. März stellten die beiden Großmächte beim Bundestage den Antrag:

„In der Erwägung: daß die hohe Bundesversammlung sich ihre schließliche Erklärung über die Erledigung der Verfassungsangelegenheit des Kurfürstenthums Hessen vorbehalten hat; daß auf der Grundlage der Verfassungsurkunden vom 13. April 1852 und 30. Mai 1860 ein Einverständniß zwischen der kurfürstlichen Regierung und

dem Lande nicht hat erzielt werden können; daß der Bundesbeschluß vom 27. März 1852, wenngleich er die bundeswidrigen Bestimmungen der früheren Verfassungsgesetze nicht im Einzelnen bezeichnet hat, grundsätzlich doch nur eine Revision dieser Gesetze nach bundesrechtlichen Gesichtspunkten bezweckte; daß die endliche Herstellung eines gesicherten und allseitig anerkannten Rechtszustandes in Kurhessen im dringenden Interesse des Landes und des gesammten Deutschlands liegt — tragen Oesterreich und Preußen darauf an, die hohe Bundesversammlung möge die kurfürstliche Regierung auffordern: „„unter Berücksichtigung der bundesrechtlich verbürgten Standschaftsrechte der Mediatisirten und der Reichsritterschaft geeignete Einleitung zu treffen, damit die im Jahr 1852 außer Wirksamkeit gesetzte Verfassung vom 5. Januar 1831, vorbehaltlich der zunächst auf verfassungsmäßigem Wege zu vereinbarenden Abänderungen, welche zur Herstellung der Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen erforderlich sind, wieder in Wirksamkeit trete.““

Dieser Antrag, der des Wahlgesetzes nicht ausdrücklich gedachte, hatte eine wahre Fluth von Erstaunen, Freudenbezeugungen, Unwillen, Angriffen und Erörterungen aller Art in der Presse zur Folge.

Henkel in seiner geschmacklos überschwenglichen Art rief sogar, als der Antrag zur Annahme gelangte, öffentlich aus: „Fallet nieder auf die Kniee!“ u. s. w.

Roggenbach und ich begegneten uns sofort in dem Gedanken, daß der Antrag bei aller Geschraubtheit, richtig

ausgelegt, der Sache vollständig entspreche, und daß also jetzt Alles darauf ankomme, im Bundesausschusse ꝛc. eine solche Erläuterung herbeizuführen, daß die Regierung in Kassel die nöthige Zügelung erhalte.

Die badische Regierung hatte in dieser Beziehung gewissermaßen schon vorgearbeitet. Bereits im Februar hatte sie eine treffliche Staatsschrift über die hessische Angelegenheit verbreitet. Der Verfasser war nicht genannt; man wußte aber zur Genüge, daß man ihn in dem Bundestagsgesandten Robert von Mohl zu suchen hatte.

Ich konnte der Ausführung zwar staatsrechtlich nicht überall beipflichten und Mohl selber gestand mir, daß ihm Einiges bedenklich geblieben sei. Namentlich hatte er eine Reihe von „Bundeswidrigkeiten“ gelten lassen, die ich nicht anerkennen konnte.

Und am wenigsten vermochte ich dem Satze (S. 31) zuzustimmen, daß die „Ausmärzung“ der dem Bundesrechte zuwiderlaufenden Bestimmungen „nicht von dem Willen der Stände abhängen, sondern einfach vom Bunde beschlossen werden könne“. Das verstieß nach m. A. geradezu gegen den Art. 56 der Wiener Schlußakte, und der preußisch-österreichische Antrag, der für die Ausmärzung „zunächst“ den verfassungsmäßigen Weg vorbehielt, war daher um Vieles „korrekter“.

Der Bund konnte durch seine Beschlüsse Landesgesetze weder aufheben noch abändern, vielmehr dem Charakter des Bundesrechts als Vertragsrechts entsprechend nur eine vertragsmäßige Verpflichtung der Regierung des

betreffenden Gliedstaats begründen, bundeswidrige Bestimmungen des Landesrechts auf landesverfassungsmäßigem Wege zu beseitigen.

Immerhin war politisch und für die schwankenden Bundesglieder die Denkschrift eine höchst wichtige Erscheinung, deren Eindruck durch eine Gegenschrift der kurhessischen Regierung wenig beeinträchtigt wurde.

Die mittelstaatlichen Regierungen, die sog. Würzburger, einschließlich Kurhessens, schienen zunächst auf eine „Erläuterung" des Antrags vom 8. März hinwirken zu wollen, und selbst die liberalen Kleinstaaten waren dem nicht entgegen. Natürlich wollte Jeder eine Erläuterung in seinem Sinne.

Roggenbach arbeitete auf ausdrückliche Erwähnung des Wahlgesetzes hin und hoffte mit Sicherheit auf Erfolg. Die Großmächte, meinte er zuversichtlich, werden sich dasselbe schon gefallen lassen, sobald nur erst die von Sydow rc. „in Kassel angezettelte Intrigue" abgethan ist.

Es war mir auch aus zuverlässigster Quelle längst bekannt, daß dem Grafen Rechberg das Wahlgesetz von 1849 sehr gleichgültig sei; Oesterreich, hieß es, könne nur nicht für dasselbe auftreten, wegen Ungarns rc. Und die Mittelstaaten hatten vollends kein Interesse, noch unpopulärer zu scheinen, als sie schon waren, wenn sie doch einmal in den sauern Apfel der Wiederherstellung der Verfassung von 1831 beißen mußten, und zwar lediglich im Schlepptau der Großmächte. Baiern insbesondere hatte noch schwer genug an dem Ruhme zu tragen, seine

Truppen zu Hassenpflug'schen „Strafbaiern" hergegeben zu haben. Ich hatte (z. B. in der Münchener Süddeutschen Zeitung 2c.) Sorge getragen, daß ein Ausspruch des Herrn v. d. Pfordten vom Herbst 1850: „Man sagt, die Truppen, welche in Kurhessen einrücken würden, seien lediglich bestimmt, das Regiment des Herrn Hassenpflug in Kurhessen zu stützen und die kurhessische Verfassung umzustürzen; wir müssen solche Verdächtigungen auf's Entschiedenste zurückweisen", nicht in Vergessenheit gerieth.

Zur Unterstützung der Neigungen für 1849 hatte ich längst eine Vorstellung an den Bundestag angeregt und sogleich einen vollständigen Entwurf nach Kassel gesandt. Der Gedanke fand auch Beifall, nicht aber überall der Entwurf. „Natürlich," bemerkte dazu einer meiner Berichterstatter unter'm 4. April, „es war ja der Ihrige." Ein anderer Vorschlag dagegen ward angenommen und sagte der Sache nach etwa dasselbe, was mir vollkommen genügte.

Sodann erörterte ich wiederholt in der Morgenzeitung (Nr. 831, 832) den Satz, daß der Antrag vom 8. März nur richtig aufgefaßt und ausgeführt zu werden brauche, um dem Rechte vollkommen Genüge zu leisten.

Auch Nebelthau ward jetzt fester und fester. Als Präsidenten der Stände gingen ihm noch fortwährend anerkennende Zuschriften zu. Auf eine solche Zuschrift aus Gießen antwortete er, daß „nicht ein einziger für die öffentliche Meinung dahier in Betracht kommender Mann daran denke, das geringste Titelchen unserer gerechten

Forderungen nachzugeben, insbesondere vom verfassungsmäßigen Wege auch nur um eines Zolles Breite abzuweichen; dieser aber führe geradeaus in eine nach dem Wahlgesetze von 1849 zu berufende Versammlung der Landstände". Ja, auf eine Zuschrift aus dem Wupperthale erwiderte er: „Unser Schicksal ist zu sehr an den Gang der großen Nationalfrage gebunden, als daß ich auch nur einen Augenblick hiervon absehen könnte" ... Was konnte man mehr verlangen?

An Wiegand richtete ich schriftlich sehr dringende Mahnungen; insbesondere forderte ich ihn auf, ein vollständiges Programm zu entwerfen und mir mitzutheilen; nach meiner Ansicht müsse alles Wesentliche in eine einzige Verordnung zusammengefaßt werden, denn auf wiederholte Gunst des Augenblicks und des Geschicks werde nicht zu rechnen sein.

Es schien mir nämlich, daß sowohl bei Wiegand, wie bei Mehreren in Frankfurt und Berlin zu viel Gewicht auf ein „liberales Ministerium" in Kassel gelegt werde, während mir mehr auf den sachlichen Umschwung ankam. Und zwar hielt ich dafür, daß sofort im ersten Anlauf möglichst Viel, ja im Wesentlichen Alles erreicht werden müsse, weil ich die wandelbare Natur des Kurfürsten zur Genüge kannte. Der Erfolg hat mir leider nur zu sehr recht gegeben.

Die kurfürstliche Regierung hatte inzwischen einen vierten Landtag vorbereitet und zwar wollten die Minister dies Mal mit ungewöhnlichem Nachdruck vorgehen.

Unter'm 26. April 1862 erschien eine landesherrliche Verordnung, wodurch man sicher zum Ziel zu kommen gedachte. Nach § 31 sollte jeder Wähler und Wahlmann „vor der Wahl" die Erklärung abgeben, „daß er die Wahl . . . ohne irgend einen Vorbehalt vornehmen, beziehungsweise . . . die geschäftsordnungsmäßige Erfüllung des durch die Verfassungs-Urkunde vom 30. Mai 1860 vorgezeichneten landständischen Berufs Seitens der Abgeordneten gewahrt wissen wolle."

Diese Erklärung sollte von den wahlleitenden Bürgermeistern ꝛc. nach § 2 vor der „Wahlhandlung" protokollirt werden. Im Weigerungsfalle schrieb § 3 Nichtzulassung vor und beim Zuwiderhandeln für die Wahlleiter eine Strafe von 30 bis 50 Thalern.

Da war nun guter Rath theuer! Und man suchte solchen wirklich auch bei mir. — Die Gefahr lag in den zu befürchtenden Minderheitswahlen, wofür die kleinsten Zahlen ausreichten; denn eine gänzliche Wahlenthaltung ließ sich schwerlich überall durchführen und die Strafen hatten bei der großen Zahl von Bürgermeistern auch ihre Bedenken. Ich rieth deßhalb, daß jeder Bürgermeister, namentlich da, wo keine völlige Wahlenthaltung möglich sei, in seiner Eigenschaft als Wähler die Erklärung verweigern, in seiner Eigenschaft als Wahlleiter aber thun solle was seines Amts sei, d. h. vor allen Dingen die Wahlkommission einrichten, und diese dann, deren Handlungen mit Strafen nicht bedroht waren, durch Mehrheit beschließen und gegen den Willen des Bür-

germeisters vorgehen möge. Einige waren von diesem Auswege entzückt, und Oberbürgermeister Hartwig erklärte: „so mach' ich's."

Andere waren abweichender Meinung. Man schlug vor: die Erklärung abzugeben und dann als erzwungen zu widerrufen. Nebelthau und mein Bruder neigten dem zu. Ich konnte mich aber nicht dazu verstehen, und Einer meiner Berichterstatter schrieb mir mit Recht, daß „der ehrliche einfache Bürgersmann und Bauer" von solchen Dingen nichts wissen wolle.

Eine Reihe von Wahlmännerwahlen wurden in der That gänzlich vereitelt; an einigen Orten erschien oder blieb nur der Bürgermeister allein und wählte sich dann selbst. —

Bald aber trat ein Ereigniß ein, das der ganzen Ungewißheit ein Ende machte.

Die preußische Regierung drang auf Eingebung Wiegand's mit Oesterreich auf eine vorläufige Bundesverfügung, damit die Sachlage in Hessen bis zum Bundesbeschlusse nicht verändert werde; diese Verfügung wurde am 13. Mai wirklich beschlossen, und die kurhessische Regierung gab am 18. Mai den Wahlen Anstand und kam auf ihr Werk — niemals zurück. Die Verordnung ist vom 22. Mai datirt und von allen Ministern unterzeichnet. Die dadurch bewirkte Zurücknahme der frühern Verordnung aber soll auf Wilhelmshöhe die furchtbarsten Scenen veranlaßt haben; denn der Kurfürst hatte sich, wie versichert ward, lange geweigert, jene Verordnung zu vollziehen

und ließ nun die Minister ihre Dummheit gehörig empfinden.

Ueberhaupt mag seine Laune in diesen Tagen nicht eben rosig gewesen sein.

Seit dem 12. Mai befand sich der General von Willisen in Kassel, um dem Kurfürsten ein Handschreiben des Königs von Preußen zu überbringen. Anfangs soll der Kurfürst die erbetene Audienz ganz versagt, dann dieselbe zwar in Gegenwart zweier Minister gewährt, das ihm eingehändigte königliche Schreiben aber uneröffnet in einer Weise bei Seite gelegt haben, die dem General nicht angemessen erschien und ihn zur sofortigen Berichterstattung nach Berlin veranlaßte.

Das Genauere ist eigentlich nie bekannt geworden. Als unrichtig kann jedoch das, auch in der Kölnischen Zeitung berichtete, Gerücht betrachtet werden, daß der Kurfürst das Schreiben auf die Erde geworfen und mit Füßen getreten habe.

Wie dem auch sei, jedenfalls kann man sich denken, wie willkommen das Vorgefallene in Berlin erschien; man erkannte in ihm eine solche Wichtigkeit, daß Willisen Genugthuung und Entlassung des Ministeriums Abée binnen 24 Stunden verlangen, und als dies nicht gewährt wurde, Kassel verlassen mußte.

Am 17. erfolgte dann das „Ultimatum“: Entlassung der Minister binnen 48 Stunden.

Das Buch über den „Fürsten Bismarck“ von Ludwig Hahn, Bd. I, S. 73 flg. gibt den Inhalt einer preußischen

Note vom 18. Mai, wie folgt, an: „Der General habe Kassel verlassen müssen, ohne daß der Kurfürst sich bewogen gefunden hätte, ihn nochmals zu empfangen . . . Der officiell vorbereitete Empfang des mit einer persönlichen Sendung beauftragten Generals, und die Gegenwart von zwei Ministerialvorständen bei demselben haben diesem Verfahren den Charakter eines Akts aufgeprägt, für welchen das gesammte Ministerium die Verantwortung trage“ . . . Der König wollte daher „in der sofortigen Entlassung der verantwortlichen Rathgeber eine entsprechende Genugthuung erblicken“.

Am 19. antwortete der Kurfürst, daß er sich „nicht bewogen finden könne, dem Verlangen des Königs von Preußen zu entsprechen“, worauf der Gesandte v. Sydow am 20. Mai Kassel verließ.

Oesterreich und Sachsen machten zwar gegen das einseitige Vorgehen Preußens in Berlin Vorstellungen; allein Graf Bernstorff ließ sich nicht irre führen und hörte auf den Rath Wiegand's mehr, als auf die Mahnungen des Verbündeten in Wien. Es wurden zwei Armeekorps nach den hessischen Grenzen gerichtet*) und weitere gute Rathschläge fehlten nicht.

---

*) v. Goeddaeus, „aus dem Leben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen“, Kassel 1883, berichtet S. 41, der Kurfürst habe auf die Nachricht, daß preußische Truppen bei Warburg und Mühlhausen zusammengezogen würden, auf Anrathen des Kriegsministerialvorstandes (v. Ende) vorübergehend die Absicht gehabt, sich mit seiner Armee auf hannoverisches Gebiet zurückzuziehen!!

Unterdessen war ich am Genfer See unter mancherlei Wechselfällen und Krankenlagern so weit wieder gekräftigt worden, daß ich in den ersten Maitagen an die Abreise denken konnte. Auf Roggenbach's Einladung nahm ich meinen Weg wieder über Carlsruhe, besprach mit den Freunden Alles ausführlich und reiste dann nach Frankfurt weiter.

„Gut daß Sie kommen," sagte v. Mohl, „da habe ich eben „„son'en anonymen Wisch"" über die Wahlgesetzfrage bekommen; wollen Sie sich das Ding mal ansehen?"

Es war ein „als Manuskript gedrucktes" Flugblatt: „Betrachtungen zur Wahlgesetzfrage in Kurhessen", und sprach sich gegen einen unmittelbaren Rückgriff auf das Wahlgesetz von 1831 und für Berufung einer Volksvertretung nach dem Gesetze von 1849 behufs Aufhebung desselben und Herstellung bezw. Aenderung des Gesetzes von 1831 aus.

Ich erkannte sofort ein Werk H.'s, der diesen Zeitpunkt für passend gehalten hatte, Aenderungen am Wahlgesetz von 1849 in Vorschlag zu bringen. Er war nach Frankfurt gereist und hatte sein Werk in zahlreichen Abdrücken gehörigen Orts unterbringen lassen. Selbst neun Abgeordnete „der Ritterschaft" ꝛc. wollte er unter einigen Aenderungen der Wahlbestimmungen wieder zulassen.

Auch wurde mir fast gleichzeitig von Kassel aus, namentlich durch Wippermann, mitgetheilt, daß ich absichtlich von H. in Unkenntniß über sein Vorhaben gelassen worden sei, weil ich nicht „hineinreden" solle.

Man schien darüber etwas empört zu sein. Ich erwiderte aber in bester Laune, daß ich gleichfalls hinter dem Rücken H.'s gehandelt habe, indem ich ihn ohne sein Vorwissen als Minister in Vorschlag gebracht habe, wie er das inzwischen wohl erfahren haben werde.

In Frankfurt sah ich H. nicht; in Kassel aber war er der Erste, der mich besuchte. Ich vermied indessen jeden Streit, ja jede Erörterung, was ich später als einen politischen Fehler erkannte

Man hatte mir eine Menge Warnungen zugeschickt, Kassel noch zu meiden; allein ich konnte mich dadurch nicht abhalten lassen, selbst zu sehen und zu hören, zumal mir Wiegand eine ihm vorgeschlagene Zusammenkunft in Gießen wiederholt versagte.

Allerdings war die Stimmung des Kurfürsten und der Minister gegen mich während meiner Abwesenheit nicht besser geworden; auch hatten die Anklagen nicht aufgehört; selbst das letzte Flugblatt sollte Gott weiß was für Verbrechen enthalten; allein, abgesehen von einem etwaigen erneuten Plan der Verhaftung durch Gendarmerie, war doch schwerlich für meine persönliche Freiheit etwas zu fürchten. Jeden Falles konnte ich auf Ungewißheiten keine Rücksicht nehmen, so wüthend auch der Kurfürst war

Am Abend des 21. Mai traf ich mit Wiegand und B. bei meinem Bruder zusammen. Es kam dabei zu den heftigsten und bittersten Auftritten, die ich je erlebt habe. Am stillsten hielt sich mein Bruder; er war in letzter Zeit

durch meine Mittheilungen und vertraulichen Winke in seinen anscheinend durch Wiegand beeinflußten Anschauungen mehr als bedenklich geworden; am lautesten, ja wüthendsten war Wiegand, am bissigsten B.

Anfangs suchte Wiegand mit seinen „Beziehungen" zu wirken. Als ich ruhig bemerkte, daß ich die kenne und deren eben so gute habe, stutzte er etwas und hob dann das Vaterland auf den Schild; ich werde Alles verderben; er aber könne nicht ruhig zusehen oder mitwirken, daß Hessen „zum Versuchskaninchen des Nazionalvereins" gemacht werde.

Ich bemerkte, daß mir die deutsche Frage über Alles gehe und selbst ein Unterliegen in Hessen für den Augenblick besser sei, als ein halber Sieg mit preisgegebenem Recht.

„Dein formelles Recht wirst Du vielleicht erhalten, aber zwei Kammern darnach," rief er; „was dann?"

„Dann werden wir uns für unzuständig erklären, wie bisher," erwiderte ich.

„Ja, ja, das Versuchskaninchen!" ...

B. versuchte meinen Widerstand lediglich als Eigensinn zu behandeln und mich auf solche Weise zum Nachgeben zu bewegen. „Weil ich's einmal gesagt habe, darum bleibe ich dabei" — rief er ein über das andere Mal.

Natürlich konnte mich auch der Hohn nicht irre machen. Meine Ueberzeugung und meine Stellung zur Sache ruhte seit Jahren auf den allerreiflichsten Ueberlegungen, die lange Statt gefunden, ehe die Freunde nur

an die Sache gedacht hatten, ganz abgesehen von dem Einklange, in welchem ich mich mit den deutschen Mitstreitern befand.

Als ich meinerseits fragte, wie man denn die Sache im Uebrigen zu behandeln gedenke, ob Wiegand ein Programm aufgestellt habe, erwiderte er, das Programm stehe erst in seinem Kopfe. „Das aber steht fest," rief er weiter und wiederholt, daß fast die Fenster zitterten, „wenn ein Landtag nach dem Gesetze von 1849 berufen werden muß, und ich sehe ein, daß der Unsinn nöthig sein kann, dann kommt nur ein einziges Gesetz zur Vorlage und nur ein Paragraph, paragraphus unicus: „„Das Wahlgesetz von 1831 wird hergestellt"" . . .

„Paragraphus unica," korrigirte mein Bruder lächelnd, während ich bat, den Schlaf der Nachbarn zu schonen.

„Es macht mir aber Vergnügen so" . . . rief der Zukunftsminister humoristisch, und wir trennten uns um Mitternacht — ohne Ergebniß.

Am nächsten Abend ging der Lärm von Neuem an.

Wiegand gab nun unumwunden zu, daß der Durchgang durch 1849 unvermeidlich sei, nachdem selbst die Südstaaten, insbesondere Württemberg, sich dafür ausgesprochen hätten. Dagegen müsse er darauf bestehen, „die Bestimmungen von 1831 einfach herzustellen; daher Gesetzvorlage mit einem einzigen Paragraphen, weil Anderes unmöglich sei." Ferner erklärte er jetzt, „daß er unter keiner Bedingung die Bildung eines Ministeriums übernehmen werde, wenn ich nicht meine Unterstützung zusage."

Man denke: diese Nothwendigkeit erkannte er jetzt an; und doch war er jeder Berathung aus dem Wege gegangen, offenbar in der Unterstellung, daß mein Patriotismus gutmüthig oder zaghaft genug sein werde, schließlich nachzugeben.

Auf die einfache Herstellung des Wahlgesetzes von 1831, also auf die volle Herstellung der bevorrechteten Ritterschaften &c. konnte ich mich schlechthin nicht einlassen. Es ward jetzt auch dem blödesten Auge klar, daß es nicht bloß der formelle Umweg und etwa das allgemeinere direkte Wahlrecht war, was Anstoß erregt hatte, sondern daß man die Vorrechte der Ritterschaften &c. wiederherstellen wollte, wozu der Bundesantrag nicht den mindesten Anlaß bot.

Ich meinerseits konnte dazu die Hand nicht bieten; ich fand in der Zusammensetzung des Landtags nach dem Gesetze vom 5. April 1849 die beste Art der Vertretung, die für Hessen aufzufinden war.

Es wurde daher auch an diesem Abend eine Verständigung nicht erreicht.

Am andern Morgen kam Wiegand allein. Er war um Vieles mittheilsamer, milder . . . und dies Mal fand eine Verständigung dahin Statt, daß ich zusagte, „im Fall der Nothwendigkeit, d. h. der äußern Nöthigung, auf 1831 einfach zurückzukehren“, meinerseits auf Einstimmigkeit der Stände hinzuwirken. Ich behielt aber die „jeweilige Beurtheilung der Nothwendigkeitsfrage“ ausdrücklich mir selbst vor. Wiegand war nämlich bei der

Behauptung geblieben, daß eine solche Rückkehr „durchaus nothwendig“ sei, wenn er mir auch vor der Hand nichts Näheres dieserhalb sagen dürfe.

Am 24. Mai wurde der preußisch-österreichische Antrag von der Bundesversammlung zum Beschluß erhoben; am selben Tage reiste ich über Frankfurt und Weimar nach Berlin, um mich überall persönlich über den Stand der Dinge zu vergewissern und namentlich die „Nothwendigkeitsfrage“ klar zu stellen.

Da erkannte ich denn bald, was ich längst vorausgesetzt hatte, daß die Haupttriebfeder für die einfache Rückkehr zum Wahlgesetz von 1831 in Wiegand und seinen wenigen Anhängern selbst lag, und nicht in der preußischen Regierung. Am 30. schon mußte ich das schwerste Urtheil über W. fällen. Am 31. mahnte ich meinen Bruder: „Erinnere W. an Programm und Verordnung und schicke mir die Entwürfe!“ Am 3. Juni schrieb ich: „Wiegand's Beziehungen sind mir nun vollständig bekannt ... Mag er nur von jetzt an ehrlich Stand halten und nicht mehr opfern als nöthig, sonst kommen wir noch schwer aneinander.“

Indessen es kam kein Programm, kein Verordnungs-Entwurf. Vergebens rief ich den Herren zu: „Sachen! Sachen! nicht bloß Personen!“ Und dabei hatte man in leichtfertigster oder kurzsichtigster Weise vom Kurfürsten nicht etwa „Ernennung eines verfassungstreuen Ministeriums“, sondern nur „Entlassung der Minister“ verlangt! Und das wollten „Staatsmänner“ sein!

Am 7. Juni hatte ich eine einstündige eingehende Besprechung mit dem Grafen von Bernstorff, deren Ergebniß ich kurz darauf niedergeschrieben habe und hier im Wesentlichen wörtlich mittheilen will. Zunächst entschuldigte sich der Graf, daß er wegen Krankheit mich nicht schon eher habe empfangen können. Ich bemerkte in der That, daß er, schon in vorgerückteren Jahren stehend, sehr angegriffen aussah. Im Uebrigen machte er mir den Eindruck eines ernsten, geraden Wesens . . . Meine Aufzeichnung lautet:

„Preußen, versicherte Graf v. Bernstorff, werde unter allen Umständen — selbst mit Waffengewalt und bis zur Bundessprengung — die Ausführung des Bundesbeschlusses, nämlich die „„volle Rechtsherstellung““ durch ein verfassungstreues liberales Ministerium (?) herbeiführen und sich den österreichischen abweichenden Auffassungen widersetzen; mit einem scheinliberalen Würzburger (mittelstaatlichen) Ministerium werde man sich nicht abfinden lassen, sondern auf gründlicher Erledigung in preußischem Sinne und Interesse bestehen. — Gegen das Wahlgesetz von 1849 habe man Nichts. Er habe diese offene Frage „„so geerbt““; die Anwendung und Abänderung jenes Gesetzes sei innere Sache Kurhessens. Man habe sich nicht ausdrücklich dafür erklärt, weil man sonst eine Verständigung mit Oesterreich nicht würde haben erzielen können; gehe ein liberales Ministerium im Einverständnisse mit dem Lande darauf zurück, so werde man Nichts dagegen einwenden, sondern die Minister dabei möglichst

unterstützen. Dasselbe gelte in Betreff des Maßes der Abänderungen.

Ich: Also ich kann mit Zuversicht annehmen, daß die preußische Regierung die demnächstigen Minister hinsichtlich der Anwendung und möglichsten Beibehaltung der Bestimmungen von 1849 moralisch unterstützen wird?

Antwort: Darauf können Sie sich fest verlassen ... (Hierauf theilte ich dem Grafen meine Aenderungsvorschläge vom 20. Februar 1861 mit, welche ihm, „so viel er augenblicklich zu übersehen vermöge", „sehr zusagen würden".)

Ich: Preußen würde also keinerlei Nöthigung üben, das Wahlgesetz — mit Ausnahme der bundesrechtlichen Punkte — in einem bestimmten Sinne zu ändern?

Er: „„Nein; ich betrachte das als einen innern Gegenstand"" ...

Ich: Warum denn noch vor einiger Zeit verlangt worden sei, das Wahlgesetz von 1849 aufzugeben?

Bernstorff: Das sei ja gar nicht verlangt worden!

Ich: In Hessen sei behauptet worden, Preußen begehre eine Rückkehr zu den Bestimmungen von 31 ...

B.: Niemals habe er dergleichen verlangt oder zu solchen Unterstellungen irgend Anlaß gegeben. (Mit unwilliger Geberde und Stimme): „„Ich bin ja doch der Minister und müßte es wissen!"" ...

In Betreff der Bundeswidrigkeiten hätten zunächst die künftigen Minister zu urtheilen, und die „„wenigen"" Bestimmungen suspendirt zu lassen ...

Frage: Was Preußen thun würde, wenn Feststellung der Punkte verlangt werde und die Würzburger darauf eingingen? wenn ferner die Wahlgesetzfrage vor den Bundestag gezogen würde?

B. schnell und heftig: Das werde Preußen nicht zugeben. Es sei eine verkehrte Auffassung, wenn behauptet werde, Preußen habe jetzt die Bundes-Kompetenz zu dergleichen Schritten anerkannt, das habe man nicht gethan und das werde man nie thun."

Schließlich gab mir Graf B. noch eine besondere Adresse für vertrauliche Mittheilungen, um welche er bat, und ich schied mit dem Eindrucke, von einem Manne ernsten und graden Wesens die aufrichtigsten Eröffnungen erhalten zu haben.

Mit welchen Blicken ich dagegen nach Kassel sah, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden.

Inzwischen hatte ich auch mit den Freunden im preußischen Abgeordnetenhause verkehrt, wo eben über eine Antwort auf die Thronrede verhandelt wurde. Man konnte sich dort lange Zeit nicht einigen, ob dabei der kurhessischen Angelegenheit gedacht werden solle oder nicht. Ich meines Theils vermochte auf die Frage wenig Gewicht zu legen und erklärte einfach, was man auch thue, wir in Hessen würden unter allen Umständen am Rechte festhalten.

Auf der Rückreise nach Kassel traf ich mit Wiegand in Neudietendorf zusammen. Er hatte in Weimar eine Unterredung mit dem Minister von Wintzingerode, dem ehemaligen kurhessischen Ministerialvorstande gehabt. Dieser

war nämlich (nach meiner eigenen, früher erwähnten Ministerliste) zum künftigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Hessen ausersehen, während Wiegand Minister des Innern werden sollte. —

Das Ministerium des Innern galt von jeher in Kurhessen für das wichtigste, weil es den umfassendsten und schwierigsten Geschäftskreis hatte. Das nominelle Haupt des neuen Ministeriums sollte aber doch nicht Wiegand, sondern ein Herr von Loßberg, einer der Adjutanten des Kurfürsten werden, der sich eines besondern Wohlwollens und Vertrauens desselben zu erfreuen schien. Dieser führte deshalb auch die Unterhandlungen mit dem Kurfürsten und hatte am 5. Juni den förmlichen Auftrag zur Bildung eines neuen Ministeriums erhalten, während Wiegand mit Loßberg und den übrigen Ministerkandidaten verhandelte.

Da ich noch eine Besorgung in N. hatte und einen andern Zug wählen mußte, lud ich Wiegand auf den Abend zu meinem Bruder ein. Er kam aber nicht. Dagegen fand am 10. Juni Morgens eine lange Unterredung zwischen uns statt.

Wiegand gab nun mit der unbefangensten Miene von der Welt zu, daß eine Nöthigung hinsichtlich der preußischen Regierung nicht bestehe, stellte aber jetzt sein „Verlangen als eine Ueberzeugungs- und Gewissenssache, als eine *geschichtliche* Forderung" dar; endlich versicherte er, daß er als „Staatsmann" so handeln müsse.

Es fehlte wenig, daß ich nicht in lautes Gelächter

ausgebrochen wäre; allein ich bezwang meinen Unwillen, ich erkannte, wie sicher sich W. schon dünkte, und ich vergegenwärtigte mir schweigend, wie bedenklich es sein könne, jetzt, noch ehe es sich um bestimmte Vorlagen handelte, störend in den Gang der Dinge einzugreifen.

Auch hinsichtlich der Hassenpflug'schen, verfassungswidrig erlassenen Verordnungen und „provisorischen Gesetze" ꝛc., ergab sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen W. und mir. Zum Verständniß dieser und ähnlicher Fragen ist ein etwas näheres Eingehen auf das Hassenpflug'sche Regiment in den ersten fünfziger Jahren überhaupt nöthig.

Noch ehe die alte rechtmäßige Verfassung von 1831 vom Bundestage außer Wirksamkeit gesetzt worden und eine neue an die Stelle getreten war, hatte Hassenpflug mit Hülfe der preußischen und österreichischen Bundeskommissare eine ganze Reihe von „Provisorischen Gesetzen" erlassen, durch welche das gesammte Gerichts- und Verwaltungswesen des Landes von Grund aus umgestaltet wurde.

Sodann erschienen „Gesetze", zu welchen die neuen, verfassungswidrigen Stände ihre Zustimmung gegeben hatten, um einzelnen Mißständen abzuhelfen oder auch noch ärgere Maßnahmen Hassenpflugs zu verhüten. Endlich wurden, wenn Hassenpflug nicht anders vorwärts oder vielmehr rückwärts konnte, zahlreiche landesherrliche Verordnungen, welche die eingreifendsten Veränderungen herbeiführten, erlassen, darunter sogar solche, welche in das

Privatrecht verletzend eingriffen und die selbst nach der eigenen Verfassung Hassenpflugs unzulässig waren. So ward z. B. 1854 eine Verordnung über die Wiederherstellung abgelöster Jagdgerechtsame verkündigt und ausgeführt u. s. w.

Alle diese rechtswidrigen Vorschriften mußten nun beseitigt, oder, soweit sie an sich zweckmäßig waren, in verfassungsmäßiger Weise bekräftigt werden.

Aber mehr noch: auf Grund der verfassungswidrigen Erlasse waren dauernde Einrichtungen entstanden, z. B. besondere Anstalten, Behörden, Strafgerichte rc., und diese rechtswidrigen Gerichte hatten Urtheile rc. erlassen, mit noch fortdauernden Folgen für die Betroffenen, z. B. Ehrlosigkeit, Nichtwählbarkeit u. s. w.

Was hatte nun da zu geschehen? Daß solche rechtswidrige Zustände nach hergestellter Verfassung nicht sämmtlich bestehen bleiben konnten, darüber war eigentlich alle Welt einig; aber wo waren die Grenzen? welches mußten die leitenden Gesichtspunkte sein?

Ich selbst hatte die Sache, meiner Gewohnheit gemäß, schon vor Jahr und Tag durchdacht und konnte jeden Augenblick auf jede einzelne Frage Rede und Antwort geben. Anders stand es mit Wiegand: er hatte früher an den Erfolg unserer Agitation gar nicht geglaubt und war noch weniger geneigt gewesen, der etwaigen Rückkehr zur alten Verfassung weitgehende Folgerungen in Betreff der Zwischenzeit zuzugestehen. So widersprach er denn auch jetzt, als ich ihm meine Anschauungen vorlegte, und

redete von chaotischen Zuständen und dergl., obwohl in Wahrheit solche bei nur halbwegs gutem Willen und bei einiger Klarheit gar nicht zu besorgen waren.

Da die unrechtmäßigen Erlasse seit Jahren thatsächlich in Wirksamkeit getreten und von den Gerichten anerkannt und für „vollziehbar“ erklärt worden waren, so mußte es dabei, dem Privatleben gegenüber, sein Bewenden haben; alle wohlerworbenen Rechte, alle Verhältnisse des Personenstandes rc., alle Ehen, alle Richtersprüche in Einzelsachen, mußten unantastbar sein. Anders aber verhielt es sich hinsichtlich der Dinge des öffentlichen Rechts: die verfassungswidrigen Staatseinrichtungen und die sich daran knüpfenden dauernden Zustände erschienen der rechtmäßigen Landesvertretung gegenüber null und nichtig; diese konnte und mußte die thatsächliche Beseitigung derselben und aller darauf gestützten Einrichtungen z. B. der verfassungswidrigen Strafgerichte, so weit sie nicht nachträgliche Genehmigung eintreten lassen wollte, verlangen.

Dabei erschien mir's zweifellos, daß die durch verfassungswidrige Anordnung geschaffenen Zustände auch wieder auf gleiche Weise beseitigt werden könnten, während umgekehrt Wiegand dies bei den verfassungswidrigen sog. Gesetzen und Verordnungen der Zwischenzeit nicht für zulässig hielt, sondern eine Mitwirkung der rechtmäßigen Stände verlangte.

Der Hauptgegenstand des Zwiespalts, bezw. meiner Unzufriedenheit blieb indessen die Art des Vorgehens.

Auf meine Frage nach dem Programm 2c. erfolgte wieder die alte Antwort. Es schien mir jetzt, als werde ab sichtlich gezögert, mir Näheres mitzutheilen. Ich gab daher unzweideutig zu verstehen, daß ich es als etwas völlig Selbstverständliches betrachte, daß ich Programm und Verordnungsentwurf zeitig mitgetheilt erhalte, wenn von einem Zusammenwirken die Rede sein solle.

Ich rieth dabei nochmals auf's dringendste, alles Wesentliche in eine einzige, sofort zu vollziehende Verordnung zu bringen 2c.

Es verlief aber wieder ein Tag nach dem andern, ohne daß ich Etwas erhielt oder auch nur den zukünftigen Minister zu Gesichte bekam, bis ich endlich mit Erstaunen erfuhr, daß schon am 14. Juni dem Kurfürsten das Programm vorgelegt worden sei, nachdem derselbe die von Herrn v. Loßberg entworfene Ministerliste genehmigt habe.

Der Freund hatte mich also wirklich hinter's Licht geführt und wich mir offenbar nun fortwährend aus.

Ich ließ ihn deßhalb durch meinen Bruder wissen, daß ich mich von jetzt an als vollständig frei von jeder Verpflichtung gegen ihn betrachte und nunmehr einfach nach Lage der Umstände und meinem eigenen Ermessen handeln werde ...

Kurze Zeit bewegte mich ein Gedanke, den ich nicht verschweigen will, obwohl nichts zu dessen Ausführung geschehen ist. Ein paar gescheidte, aber etwas selbstsüchtige Seelen, mit denen ich darüber sprach, waren förmlich entzückt davon und drangen stürmisch auf schleunigste Aus-

führung, indem sie nicht im Mindesten am vollständigsten Erfolge zweifelten.

Wie, wenn dem Kurfürsten, dachte ich mir, im Augenblicke der höchsten Noth ein Weg gezeigt würde, der gleich sehr geeignet wäre, seinem Aerger und Unwillen, wie dem Wohle des Landes genug zu thun? . . . Der Kurfürst ist wüthend über den Bundestag, wüthend über Preußen, voll Unwillen über die alten Minister und voll Mißtrauen und Abneigung gegen die neuen; am Maße des Einlenkens, an etwas mehr oder weniger Nachgiebigkeit, kann ihm jetzt Nichts liegen, nachdem er gesehen hat, daß er überhaupt nachgeben muß, wohl aber würde ihm daran liegen, seine Selbstherrlichkeit zu zeigen und sich Vortheile zu verschaffen. Wie, wenn ihm nun, wo ihm das Messer an der Kehle sitzt, gesagt würde: Königliche Hoheit! lachen Sie doch Allen zugleich in's Gesicht! erklären Sie den Bundesgenossen in Frankfurt: ihr habt mir Nichts zu befehlen! ich selbst bin Herr in meinem Lande, und werde thun, was mir als das Richtige erscheint; ihr habt mehr gegen das Recht verstoßen als ich, und nur den schlechten Rathschlägen aus Wien und Berlin verdanke ich meine jetzige Lage . . . Den alten Ministern aber, königliche Hoheit, sagen Sie: Ihr habt mich schlecht berathen! und den neuen: Euer Rath ist ungenügend und hinterlistig! ich aber will nicht blos die alte Verfassung, sondern auch die übrigen Gesetze herstellen, will den ganzen Hassenpflug'schen Kram abthun u. s. w.

Ob ein solcher Plan hätte gelingen können? namentlich

wenn materielle leicht einzukleidende Vortheile in Aussicht gestellt worden wären? ...

Wer weiß es! Und wer weiß, wie sich dann die Zukunft, wie der Vorgang von 1866 gestaltet haben würde ...

Doch — — wurde der Gedanke nicht weiter verfolgt! Ich wußte Niemanden, der sich zur Ausführung recht geeignet hätte. Und vor allen Dingen hielt mich der Hinblick auf Preußen, auf die deutsche Sache von Weiterem zurück.

Am 16. Juni Abends kam Wiegand zu meinem Bruder; es geschah dies ohne mein Vorwissen, denn ich würde in keine Unterredung mehr gewilligt haben. Er sprach, während ich mich schweigend zur Seite setzte, von Kränklichkeit, Ueberbürdetsein, Mißgeschick, von der Unfähigkeit der Einen und von der Lässigkeit der Anderen, kurz, er spielte ein „Jammerbild von Geplagtheit". „Ich wollte," rief er dann fast weinend, „daß die ganze Geschichte tausend Klafter tief unter dem Blocksberge läge! Ja, ich danke Dir recht sehr, daß Du das über mich und meine Familie gebracht hast! Läßt Du mich jetzt im Stich, so sitze ich fest und weiß nicht, was werden soll!"

Ernst oder Komödie? dachte ich anfangs. Dann übermannte mich doch, so ärgerlicher Verstimmung ich auch war, die Laune und ich schlug ein helles Gelächter auf, in welches W. schließlich mit einstimmte.

Wer nun aber glauben sollte, daß jetzt endlich meinem Verlangen genügt worden wäre, ja daß ich nur münd-

liche Aufschlüsse der allernothdürftigsten Art erhalten hätte, der würde sich sehr irren.

Nur durch B. erfuhr ich Einiges, und das war unerbaulich genug. Ich befürchtete in der That das Schlimmste.

Am 18. Juni schrieb ich besorgnißvoll an den Grafen Bernstorff. An demselben Tage, spät Abends, machte ich einen Versuch, W. unversehens in seinem Gartenhause zu treffen, fand aber nur die Gattin. Diese wollte nichts Näheres wissen. Da ich aber annehmen konnte, daß sie ihrem Gatten meine Aeußerungen nicht vorenthalten würde, so sprach ich meinen Unwillen und insbesondere auch die Befürchtungen aus, welche mich schon seit mehreren Tagen erfüllten. Ich hatte auf vertrautem Wege erfahren, daß der Kurfürst geheime Besprechungen gepflogen. „Der Kurfürst," erklärte ich der Frau Wiegand, „wird Eduards Vorschläge schon annehmen, daran zweifle ich gar nicht; aber er wird Andere berufen, sie auszuführen, und dafür hat sie Wiegand sicher nicht berechnet."

Und nur zu bald zeigte es sich, wie richtig ich den alten Schlaukopf beurtheilt hatte.

Es vergingen noch mehrere Tage in schwüler Besorgniß und Erwartung.

Manche hielten den Kurfürsten in diesen Tagen, während die preußischen Truppen an den Grenzen standen, zu den „tollsten Streichen" für fähig, wenn er gerade ein willfähriges Werkzeug fände. So schlimm sah ich nun zwar die Dinge nicht an; allein zu einiger Vorsicht ließ ich mich doch bereden. Am Sonnabend den 21. suchte ich

wirklich einen der geheimen Schlupfwinkel auf, in denen ich mitunter übernachtete.

Hier erhielt ich am Sonntag Morgen eine flüchtig-verstohlene Abschrift von den wichtigsten Bestimmungen einer kurfürstlichen Verordnung. Ich erkannte sofort den Geist Wiegands, eine Arbeit, wie ich sie längst gefürchtet hatte, ein Werk der abgefeimtesten Berechnung und Schlauheit, dergestalt, daß alles Wesentliche — außer der eigentlichen Verfassungs-Herstellung — zwar zugesichert zu sein schien, in Wahrheit aber Alles dem Gutfinden der Regierung oder vielmehr des Ministers vorbehalten war. Als ich später einmal den alten Freund auf sein Werk hinwies, meinte er lachend: „ja ich hatte das ja nicht für Andere erdacht!“ womit denn freilich die ärgste Verurtheilung des Erlasses ausgesprochen war.

Der Kurfürst hatte die Absicht Wiegands nur zu gut erkannt und wußte dessen Gedanken vortrefflich auszunutzen.

Die weiteren Vorgänge in Betracht des kurfürstlichen Erlasses entwickelten sich, so viel ich habe feststellen können, wie folgt:

Am 21. Juni, Nachmittags 2½ Uhr, gab die preußische Regierung Befehl zur Truppenconcentrirung an der Grenze; gegen 4 Uhr fand in Kassel die Bildung eines neuen Ministeriums statt. Dies wurde in Berlin gegen 6 Uhr bekannt.

Zur Unterzeichnung der Verordnung konnte sich aber der Kurfürst noch immer nicht entschließen; die „Schweiß-

tropfen standen ihm fortwährend auf der Stirn". Abends 7 Uhr war die Unterzeichnung noch nicht erfolgt.

Die ersten Abdrücke der Herstellungsverordnung im Gesetzblatte, die von der Polizei in die Wirthshäuser gebracht wurden, sind vom 22. Juni 1862 datirt. Dann aber ward das Datum geändert und der 21. Juni gesetzt. Am 23. brachte der „amtliche Theil" der Kasseler Zeitung mit der Verordnung zugleich die Kunde von dem neuen Ministerium, nachdem schon Tags zuvor, am Sonntag, ein Extrablatt darüber erschienen war. Der Generalstaatsprokurator von Dehn-Rotfelser, der Schwager Abée's, war Ministerialvorstand des Auswärtigen und der Finanzen, Regierungsrath von Stiernberg Vorstand des Innern, der vortragende Rath im Justizministerium, Karl Pfeiffer — zur Unterscheidung von den vielen Uebrigen in Kassel, welche den Namen Pfeiffer führen, gewöhnlich „Dreck-Pfeiffer" genannt — Vorstand der Justiz ꝛc.

Volmar, der bisherige Minister des Innern, ließ sich pensioniren; Abée, der letzte Minister des Aeußern, und die Uebrigen warteten die Dinge ab, die da kommen sollten.

Der Eindruck, den diese Vorgänge in Kassel und im Lande machten, ist schwer zu beschreiben. Es war ein wunderliches Gemisch von Enttäuschung und Befriedigung, von Wuth und Freude, was die Leute erfüllte.

Anfangs überwog entschieden die Wuth. Der Schwager Abée's, der fast eben so politisch verhaßt war, wie dieser selbst, an dessen Stelle gesetzt. Das erschien geradezu wie ein unerträglicher Hohn! Und zu welchen

Bemerkungen Monsieur Dreck-Pfeiffère, wie einst ein französischer Vertreter gesagt haben soll, Anlaß gab, braucht nicht erst angedeutet zu werden.

Allmählich indessen drang doch die Ueberzeugung durch, daß mit der Herstellung der Verfassung von 1831 und des Wahlgesetzes von 1849, sammt der sich daran schließenden sichern und unbeeinflußten Rechtspflege, ein ganz außerordentlicher Erfolg errungen sei, gegen den die Personenfrage klein und unbedeutend erschien; wenigstens war dies die vorherrschende Stimmung, als ich Kassel verließ und von Berlin aus eine Ansprache an das Land richtete. Daß in den „Provisorischen Gesetzen" und verfassungswidrigen Verordnungen ein gräulicher Mißstand übrig geblieben war, daran dachten die Meisten zunächst nicht.

Natürlich hatte Graf Bernstorff durch mich und Andere sofort Nachricht von den Vorgängen in Kassel erhalten. Ich selbst reiste schleunig nach Berlin ab. Sogar Wiegand drängte jetzt dazu, war aber noch immer nicht zu bewegen, mir das Concept seines Programms mitzutheilen, so daß ich über Vieles noch fortwährend im Dunkeln blieb. Als ich ihn durch meinen Bruder wiederholt mahnen ließ, meinte er: ich möge mich „hauptsächlich an die Personenfrage", an „das Formelle" halten; aus seiner Verordnung seien mehrere Aufhebungen von verfassungswidrigen Erlassen weggeblieben, z. B. in Betreff des Staatsdienstgesetzes, hinsichtlich des dreißigjährigen Alters der Zunftmeister, wegen Wiederverkaufs von Grundeigenthum u. s. w.

Ich mußte fast lachen, als ich dies Verzeichniß meist nichtssagender, bedeutungsloser Dinge las.

Dagegen wurde mir klar, daß man alle bedeutsamen Rathschläge Wiegands nur zu treulich befolgt hatte. Dem Kurfürsten waren die begangenen schweren Fehler nicht entgangen und er wußte sie vortrefflich auszubeuten. Er fühlte jetzt wieder festen Boden unter den Füßen und lachte zu allen nachträglichen Ausbrüchen von Aerger und Enttäuschung.

Was konnte man ihm jetzt noch anhaben? Es war die „Entlassung der Minister" verlangt worden; dem hatte er willfahrt. Man hatte die Herstellung der Verfassung begehrt; das war geschehen. Ja mehr noch: er hatte auch das Wahlgesetz wieder in Wirksamkeit gesetzt, was der Bundesbeschluß nicht einmal ausdrücklich erheischte. Und außerdem hatte er eine Reihe von Zusicherungen gegeben, gerade wie das „liberale Programm" sie formulirte, was konnte man mehr verlangen? War es seine Schuld, daß die betreffenden Paragraphen zweideutig und völlig ungenügend waren?

In Berlin wurde auf den 23. große Ministerberathung unter dem Vorsitze des Königs anberaumt. Auch der Bundestagsgesandte Graf v. Usedom ward dazu entboten. Er ließ mich am 22. mit dem Ersuchen davon in Kenntniß setzen, ihm über die obwaltenden Zustände, Ansichten und Absichten nach Berlin zu schreiben. Ich erhielt aber den Brief erst in Berlin, wo ich am Morgen des 23. angekommen war und alsbald den Grafen Bern=

storff davon in Kenntniß gesetzt hatte. Dieser schrieb am selben Tage, daß er mich am 24. Juni elf Uhr Morgens „mit Vergnügen empfangen“ werde. Hätte er mich Abends oder gar Morgens zuvor empfangen — selbst ohne Vergnügen —, so würde mir das ein besseres Zeichen gewesen sein.

Allein, was hätte ich nach den begangenen Fehlern noch rathen können? ...

Ich sah unser Schicksal voraus: es war ein unabsehbarer Kampf! ...

Der Beharrlichste und der Entschiedenste bei der Berathung vom 23. Juni soll der König selbst gewesen sein. Sein gerader Sinn ahnte sicherlich, daß noch etwas Faules vorliege; er wollte, daß in Hessen eingerückt werde 2c.

Aber die Minister faßten die Sache anders auf und schienen dabei auch das Abgeordnetenhaus vor Augen zu haben, dem mit einer Geldbewilligungsanforderung zu kommen man sich vielleicht nicht bequemen mochte.

Graf Bernstorff empfing mich sehr artig. Er sagte mir allerlei Freundliches über Aufmerksamkeit, Voraussicht, ruhig-politische Auffassung 2c. Allein, welchen Trost konnte mir das gewähren? Er könne sich meine Auffassung und meine Wünsche denken, sagte er; er selbst sei bei Empfang der ersten Nachrichten, namentlich meines Briefes vom 21. empört gewesen; ich werde aber doch zugeben müssen, daß etwas Tüchtiges erreicht sei. Bei ruhiger Ueberlegung habe er sich sagen müssen, daß man

einen Souverän nicht nöthigen könne, ein bestimmtes Ministerium, bestimmte einzelne Personen zu nehmen. Der englische Gesandte z. B. habe schon das bisherige Verlangen ein ganz ungewöhnliches genannt. Alles, was Preußen verlangt habe, sei ja geschehen! Ja, wenn erhebliche Forderungen, bezw. Vorschläge der Herren v. Loßberg und Wiegand unbeachtet geblieben, da wäre es etwas Anderes gewesen; aber so ... Den politischen Ruf von Dehn's zum Vorwande eines neuen Verlangens zu machen, das sei doch gar zu bedenklich! ...

Ich bemerkte, daß ich mir das Ergebniß der Berathung vom 23. sehr wohl erklären könne, falls kein weiteres Ziel obgewaltet habe; ich müsse aber doch auf die Natur des neuen Ministeriums aufmerksam machen und dringend wünschen, daß Preußen die Sache dauernd im Auge behalte und der Verfassungspartei auch ferner seine moralische Stütze angedeihen lasse.

„Verlassen Sie sich darauf, das wird geschehen," erwiderte Graf B. mit Wärme. Ein weiter gehender Plan habe in der That nicht vorgelegen.

Ich entwickelte nun sofort, was noch geschehen müsse, z. B. wegen des Oberappellationsgerichts, der provisorischen Gesetze 2c. Fast überall war der Graf völlig einverstanden und nur bei einem Punkte bemerkte er mit einiger Zurückhaltung, daß „es so gehen möge".

Gleich darauf sprach ich auch den Grafen v. Usedom. Der meinte mit einer gewissen ironischen Heiterkeit: „Ja,

wenn die Thüre offen ist, kann man sie doch nicht noch einrennen wollen!“ Man müsse aber die Thür offen halten, über Alles „Buch führen“ u. s. w.

Die Stimmen der öffentlichen Blätter über die letzten Vorgänge klangen sehr verschieden. Viele waren ärgerlich genug. Ein Leiter der Kölnischen Zeitung meinte aber doch, obwohl das Blatt eigentlich empfohlen hatte, gegen den Kurfürsten zu verfahren, „wie unter Metternich gegen den Herzog von Braunschweig“: „Sollten die Preußen wirklich in Kurhessen einrücken, so dürfte selbst der vielgewandte Herr Abeken einigermaßen in Verlegenheit sein, die Note, in welcher Grund und Absicht dieses Schritts entwickelt wird, zu stilisiren.“

In Kassel war man noch lange „wie im Fieber“.

Am 24. besprach die amtliche Kasseler Zeitung die Verfassungsherstellung. Sie rühmte dabei mit Recht, daß die „Vieldeutigkeit des Bundesbeschlusses“ nicht ausgebeutet worden sei, sondern daß man „ein rückhaltsloses Eingehen auf den entgegengesetzten Standpunkt einem Amalgam vorgezogen“ habe. In der That verdiente Herr von Dehn-Rotfelser, der überhaupt weit mehr ein gemüthlicher, einsichtsvoller Lebemann war, als ein Fanatiker gleich Vilmar und zum Theil auch Abée, die vollste Anerkennung, daß er viel klarer und entschiedener auftrat, als Mancher erwartet hatte.

Wäre Wiegand rücksichtlich der „provisorischen Gesetze“ und der sonstigen verfassungswidrigen Erlasse mit offener klarer Entschlossenheit vorgegangen, so würde ihm

v. Dehn auch darin gefolgt sein, wie derselbe mir später selbst versichert hat.

Nicht dem Kurfürsten, nicht den neuen Ministern, sondern einfach und allein dem Verhalten Wiegands und seiner Genossen ist es zuzuschreiben, daß das Ziel des langen Kampfes nicht vollständig erreicht wurde. Jetzt hieß es leider nicht einfach: Sieg!, sondern meine nächste Ansprache lautete: „Sieg und neuer Kampf!"

Und dieser Kampf dauerte fort bis 1866, bis — zur Einverleibung! Und die Klagen über die „provisorischen Gesetze" hörten auch dann noch nicht auf! Eines der verwerflichsten derselben besteht sogar noch bis auf den heutigen Tag; die einmüthigen, wiederholten Anregungen der hessischen Abgeordneten sind bis jetzt nicht im Stande gewesen, dasselbe aus der Welt zu schaffen.

Am heitersten war der Kurfürst. Er hatte sein wohlverdientes Vergnügen, alle Welt hinter's Licht geführt zu haben*), hielt wiederholt große Tafel und befahl Herrn

*) Meding (Gregor Samarow) führt in seinem Buche „Memoiren zur Zeitgeschichte" Bd. I (Leipzig 1881) S. 215 flg. den Entschluß des Kurfürsten zur Berufung des Ministeriums Dehn-Rotfelser auf hannoverischen Einfluß zurück.

„Die preußische Regierung," heißt es S. 216, „welche durch die Armeeorganisation und den erhöhten Militäretat die lebhafteste Opposition im eigenen Lande hervorgerufen hatte und nicht die innere Kraft besaß, derselben Herr zu werden, suchte ihre fast verschwundene Popularität wieder zu beleben, indem sie zu Gunsten der hessischen Opposition ihre Macht gegen den Kurfürsten aufbot. Das 4. und 7. preußische Armeekorps waren mobilisirt, und als der Kurfürst auch die Mission des Generals Willisen schroff zurückwies, drohten die Dinge auf die äußerste Spitze getrieben zu

von Loßberg zum Dienst, als wenn nicht das Geringste vorgefallen wäre. Als sich Loßberg einst über die erfah-

---

werden." Das preußische Ministerium habe alles daran gesetzt, „um sich durch einen Erfolg nach außen zu stärken und in Hessen ein ganz gothaisch gesinntes Kabinet einzusetzen." In der ersten Hälfte des Juni sei nun in Hannover das Gerücht aufgetaucht, der Kurfürst beabsichtige, sich, erbittert über die Haltung des österreichischen Kabinets, ganz und gar Preußen in die Arme zu werfen." Auch die Ministerliste v. Loßberg, Wiegand u. s. w., welche den unbedingtesten preußischen Einfluß in Kassel inaugurirt haben würde, sei bekannt geworden. Man habe ferner in Hannover gewußt, daß mit Herrn v. Bismarck bereits Verhandlungen wegen demnächstiger Uebernahme des preußischen Ministerpräsidiums stattfanden. „Ein Erfolg in der kurhessischen Frage hätte nur den Eintritt eines conservativen Ministeriums in Preußen verzögern können, und es kam daher alles darauf an, denselben zu verhindern", S. 219. „Am 18. Juni," heißt es weiter S. 220, „erfolgte ein preußisches Ultimatum in Kassel, welches auf die Bildung eines neuen Ministeriums und Reactivirung der Verfassung von 1831 drängte, und man mußte jeden Augenblick die Verkündigung der genannten Ministerliste erwarten. Da wurde ich am 19. zum Könige gerufen, der mir befahl, sogleich — — — nach Kassel zu gehen und um jeden Preis die Einsetzung des in Aussicht genommenen Ministeriums zu verhindern. — — — Es kam darauf an, den Kurfürsten zu überzeugen, daß bei der nun einmal vorhandenen Lage gegen den Bundesbeschluß nichts zu machen sei, daß aber die Ausführung desselben in conservativ feste Hände gelegt werden müsse, um nicht die innere Verfassungsangelegenheit zu einem unwiderstehlichen Hebel der gothaischen Politik zu machen. — — — Zugleich galt es auch auf Herrn v. Dehn-Rotfelser aufmerksam zu machen, in dessen Händen allen, die ihn kannten, die Neugestaltung des hessischen Verfassungslebens am besten aufgehoben sein würde. Diese ganz geheime und auch niemals bekannt gewordene Mission fand wie im Sturm statt, alles ging im Fluge, — — am nächsten Tage schon war ich wieder in Hannover und am 21. Juni wurde das neue Ministerium officiell verkündigt."

rene hinterhaltige Behandlung beschwerte, soll er mit lächelnder Miene erwidert haben: „Aeh! wenn Coup machen will, nicht vorher Alles sagen können.“

Am 25. Juni sprachen die Mitglieder des Kasseler Stadtraths und Bürgerausschusses in einer an den Kurfürsten gerichteten Vorstellung ihr „Mißtrauen“ gegen das neue

---

Herr Meding schlägt seine diplomatische Gewandtheit nicht gering an: er kam, sah, siegte; in seiner Darstellung aber hat er die Hauptsache vergessen: den Nachweis eines ursachlichen Zusammenhangs zwischen seiner Mission und der Berufung des conservativen Ministeriums.

Es ist möglich, daß der Kurfürst in seiner Absicht, die Herren von Loßberg, Wiegand ꝛc. zu düpiren und ein Ministerium nach eigenem Geschmack zu wählen, von Hannover aus bestärkt worden ist. Diese Idee selbst aber war offenbar Eigenthum des Kurfürsten. Das ergibt sich deutlich aus dem doppelten Umstande, daß Oetker bereits am 18. Juni, also vor Meding's Sendung, nach seiner gründlichen Kenntniß des Kurfürsten den Ausgang der Ministerkrisis richtig voraussagte und daß der Kurfürst selbst sich nachträglich Herrn von Loßberg gegenüber seines „Coups“ rühmte. Freiherr v. Roggenbach hatte sogar bereits am 1. Juni an Oetker geschrieben: „ich glaube fest, daß wir bei einem Ministerium von Würzburgern ankommen, und plötzlich ein böses Siebengestirn in Kassel aufgehen wird.“

Jedenfalls kann Herr Meding, der auf sehr ungenügenden thatsächlichen Grundlagen mit großer Kühnheit zu combiniren versteht, nicht als classischer Zeuge angesehen werden. Ein Verständniß des preußischen Vorgehens in Kurhessen war von ihm nicht zu erwarten: er führt alles auf Popularitätshascherei des Ministeriums Bernstorff zurück. Dieser Auffassung gegenüber mag an die Worte erinnert werden, die König Wilhelm als Prinz von Preußen am 8. November 1858 an das neue Ministerium richtete: „Die Welt muß wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit ist.“

Geradezu komisch wirkt es endlich, daß Herr Meding S. 219 es als einen Erfolg der hannoverischen Politik rühmt, den Eintritt des Ministeriums Bismarck beschleunigt zu haben.

Ministerium aus, was natürlich in der Kasseler Zeitung getadelt wurde und auch sicher trotz alles berechtigten Unwillens seine Bedenken hatte.

Ueberhaupt gingen nach allen Nachrichten die Ansichten und Bestrebungen im wildesten Wirrwarr durcheinander. Ich beeilte mich daher, in der Morgenzeitung vom 26. folgenden Artikel erscheinen zu lassen:

„Sieg und Kampf.

Eine landesherrliche „Verkündigung" vom 21. Juni 1862 setzt die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 mit den dazu gehörigen Gesetzen, insbesondere mit der landständischen Geschäftsordnung von 1848 und mit dem Wahlgesetze von 1849, wieder „in Wirksamkeit"; die sog. Verfassung vom 30. Mai 1860 nebst der Wahlordnung vom selben Tage ist „aufgehoben"; es sollen alsbald Wahlen nach dem erwähnten Gesetze von 1849 vorgenommen werden.

In diesen wenigen Zeilen liegt ein Ereigniß, eine Errungenschaft von so eigenthümlicher und so schwer wiegender Bedeutsamkeit ausgesprochen, daß damit kaum ein Vorgang der kurhessischen, ja der gesammten deutschen Geschichte der letzten Zeit verglichen und gleichgestellt werden kann. Mit freudigem Herzen und gerechtem Stolze dürfen wir sagen: ein herrlicher Sieg ist errungen! ein Sieg des Rechts und der öffentlichen Moral!

Vornehmlich sind es zwei große Sätze, welche für ganz Deutschland und insbesondere für uns selbst sieg=

reich durchgefochten und zur Geltung gebracht worden sind; ein Mal:

> daß die in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassungen nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden können,

und dann:

> daß der Rechtsboden und der Rechtszusammenhang gewahrt werden muß, wenn die Rechtssicherheit überhaupt gewahrt werden soll.

Der erste Satz entspricht dem Art. 56 der Wiener Schlußakte; seine Durchführung bei uns hebt alle Zweifel und sophistischen Auslegungen, welche hinsichtlich dieses Artikels so oft vorgebracht worden sind. Insbesondere steht jetzt fest, daß selbst „anerkannte Bundeswidrigkeiten" in den einzelnen Landesverfassungen rechtlich nur auf landesverfassungsmäßigem Wege aufgehoben werden können.

Der zweite Satz hat hauptsächlich durch die beharrliche Festhaltung des Wahlgesetzes von 1849, allen äußeren und inneren Einflüsterungen und Einwirkungen zum Trotz, seine klare Würdigung und praktische Durchführung gefunden. Kurz, das Recht im Ganzen und Großen ist bei uns wieder vollständig zur Geltung gekommen, und in sofern können wir freudig und mit dankbarem Herzen gegen alle Diejenigen, welche uns ihren mächtigen Beistand und ihre beredte Fürsprache geliehen haben, insbesondere gegen die Regierungen von Preußen und Baden, ausrufen: der Sieg ist errungen!

Aber der Sieg ist noch kein ruhiger Friede. Es bleibt noch Vieles zu thun übrig, wenn die Herstellung des alten Rechts nicht ein bloßes Wort, nicht ein leerer Schein und Schall sein soll. Noch bestehen die „provisorischen Gesetze" des Jahres 1851 und die „Gesetze" und Verordnungen der späteren Zeit, soweit sie nicht durch die Verfassungsherstellung mittelbar aufgehoben sind, in ungeänderter Wirksamkeit; noch sind die allerwichtigsten Gesetze, worunter, wie es scheint, dasjenige über die Besetzung des höchsten Gerichtshofes von 1848, nicht wieder in Anwendung getreten; noch muß über die angeblichen „Bundeswidrigkeiten" und über die bundesrechtlichen Ansprüche der ehemaligen Reichsunmittelbaren entschieden und an die Stelle des Wegfallenden Neues gesetzt werden; noch sind zahlreiche Schäden und Mängel aller Art zu beseitigen: kurz, es stehen noch die wichtigsten Arbeiten und vermuthlich auch — die schwersten Kämpfe bevor.

Stünden unter der Verordnung vom 21. Juni (oder wie andere Abdrücke lauten, vom 22. Juni) die Namen Wiegand und Zuschlag u. s. w., so bedürfte ihr Inhalt und der Geist, wie die Art und Weise, worin sie zur Ausführung gelangen soll, keiner Erläuterung; statt deren aber hat das staunende Land plötzlich die Namen v. Stiernberg und v. Dehn-Rotfelser gelesen, und was das sagen will, was namentlich der letzte Name bedeutet, das bedarf nach den Erfahrungen der letzten Jahre keiner Erörterung.

Gleichwohl wollen wir uns den freudigen Rückblick auf die Vergangenheit und den zuversichtlichen Hinblick

auf die Zukunft nicht trüben noch verkümmern lassen: Freuen wir uns also des Sieges! aber gewärtigen wir auch, wenn es sein muß, muthvoll des weitern Kampfes! Seien wir ohne Unterlaß wachsam, besonnen, bewußt, damit uns jeder Augenblick wohlgerüstet finde! —

Das ist der Weisheit letzter Schluß:
Nur Der gewinnt sich Freiheit wie das Leben,
Der täglich sie erobern muß!

Berlin, 24. Juni 1862. Fr. Oetker.“

Folgenden Tages ließ ich diesem Artikel einen weiteren mit der Ueberschrift „Kampf und Versöhnlichkeit“ folgen. Ich erkannte darin das Vorgehen der Regierung und der Kasseler Zeitung an, versprach die „Beweggründe“ nicht untersuchen zu wollen, ja ich gab selbst die Versicherung, „daß Personen und Sachen möglichst unterschieden werden sollten und daß wir aufrichtig bestrebt sein würden, den Unwillen und Widerwillen, den die ersteren dem Lande bisher einflößten, auf die von ihnen ergriffenen Maßnahmen nicht ohne Grund zu übertragen.“

„Aber weiter können wir für den Augenblick nicht gehen. Wir werden in behutsamster und mißtrauischster Aufmerksamkeit erst weitere Thaten abwarten und nur Thaten, nicht aber bloße Zusicherungen oder allgemeine Redensarten von „rückhaltslosem Eingehen“ u. dergl. entscheiden lassen; während die Namen Wiegand und Zuschlag eine Bürgschaft gewesen wären für deren künftige Handlungen, bedürfen die Herren von Stiernberg und

von Dehn-Rotfelser der Thaten, um stets den Verdacht, der sich an ihre Vergangenheit knüpft, zu entkräften.

„Als ein löblicher Anfang erscheint es in dieser Beziehung, daß dem Landsyndikus Dircks bereits seine Dienstwohnung im Ständehause wieder eingeräumt worden ist, mit der Weisung „die Landsyndikatsgeschäfte bis auf Weiteres zu übernehmen". Doch sieht man nicht recht ein, was mit diesem Zusatze: „bis auf Weiteres" gemeint sein soll. Herr Dircks ist von den Landständen zum Landsyndikus bestellt worden; diese Bestellung ist nach § 103 der Verfassungsurkunde von 1831 eine lebenslängliche; eine Dienstthätigkeit hat sich nach § 104 der Verfassung, sowie nach der von den Landständen ertheilten „Dienstanweisung" zu richten. Also nur auf diese Bestimmungen kommt es an; keine Regierungsweisung kann daran etwas ändern. Was will und kann demnach der obige Zusatz bezwecken?

„Insbesondere ist der Landsyndikus „Consulent des landständischen Ausschusses". Es wird daher seine erste Sorge sein müssen, als solcher alsbald wieder in Thätigkeit zu treten. Aber auch hier erhebt sich sofort ein Bedenken. In der landesherrlichen Verkündigung vom 22. Juni d. J. wird bemerkt, daß der bleibende Ständeausschuß „zur Zeit nicht vorhanden" sei und daß hinsichtlich der ihm bei der vorläufigen Wahlprüfung obliegenden Geschäfte anderweite geeignete Fürsorge getroffen werden solle. Wie ist das zu verstehen und mit dem Recht zu vereinigen? Offenbar kann es nur so aufgefaßt werden

und nur in so weit Billigung verdienen, als der 1850 bestellte Ständeausschuß im Jahre 1851 durch den sog. Bundeskommissar, so wie durch kriegsgerichtliche Verfolgung thatsächlich außer Thätigkeit gesetzt worden ist und als bisher noch nicht bekannt war, daß der Ausschuß noch bestehe und wieder in Thätigkeit treten werde. Dies kann aber nicht nur, sondern dies muß sogar geschehen, wenn dem Rechte vollständig genügt werden soll.

„Nach § 102 der Verfassungsurkunde ist vor jeder Beendigung eines Landtages ein Ständeausschuß zu bestellen, der „bis zum nächsten Landtage" das landständische Interesse wahrzunehmen hat und der sich selbst „aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung" ergänzt, falls Ausscheidungen stattfinden. Allerdings ist nun der verfassungsmäßige Gang der Landtage unterbrochen und der 1850 bestellte Ausschuß suspendirt worden; allein dem Lande und der rechtmäßigen Landesvertretung gegenüber hat dies keine rechtliche Kraft; der bleibende Ständeausschuß mit seiner Selbstergänzungsbefugniß und mit dem Recht, anderweite Mitglieder des letzten Landtags berathend zuzuziehen, war inzwischen die rechtmäßige Landesvertretung und ist es auch noch jetzt. Sobald derselbe durch seinen Vorstand wieder in Thätigkeit tritt und davon Anzeige macht, hat die Regierung dies anzuerkennen; sie darf ihm namentlich diejenigen Verrichtungen nicht entziehen, wozu ihn die §§ 1 bis 4 der landständischen Geschäftsordnung von 1848 berechtigen und verpflichten.

„Es wird dies sofort ein Prüfstein sein, in wie weit die neuen Minister das Recht und den Rechtszusammenhang anzuerkennen und zu wahren gesonnen sind."

Weiter konnte in der That öffentlich vor der Hand nicht gegangen werden. Manche murrten ohnehin schon darüber.

Im Stillen aber hätte ich mehr thun können. Ich erkannte es später für einen Fehler, daß ich mich nicht, wie die Dinge einmal lagen, mit Herrn v. Dehn-Rotfelser sofort in vertrauliche Beziehung gesetzt hatte. Es würde dann Manches glatter von Statten gegangen sein. Auch wäre eine solche Beziehung, wie ich später wahrnehmen konnte, auf der andern Seite nicht unwillkommen gewesen; zumal wir längst persönlich mit einander bekannt waren.

Herr v. Dehn war in der Jugend ein starker Lebemann gewesen, wurde in Kassel der Schwager Abée's, wobei ihm auch etwas Frömmigkeit mit anflog, und hatte leider die Schwäche, 1847 eine Stelle im Oberappellationsgericht anzunehmen, wozu ihn die Alters- und Dienstverhältnisse noch nicht beriefen. Das machte ihn mißliebig, und namentlich hörten auch die Beziehungen auf, die er zu mir und anderen jüngeren Leuten, die wir ein sog. französisches Kränzchen bildeten, Jahre lang gehabt hatte.

Indessen wandte er sich in den Märztagen 1848 wieder vertrauensvoll an mich, und ich suchte ihm auch wirklich zu nützen, soweit ich's vermochte.

So hätte auch jetzt wohl ein Benehmen mit einander

Statt finden und sicherlich förderlich sein können; allein der erste Schritt unterblieb leider — von beiden Seiten.

Nach 1866 suchte mich v. Dehn-Rotfelser wiederholt in Berlin auf und erzählte und versicherte mir Manches, was meine früheren Vermuthungen bestätigte.

Indessen, das vielleicht Mögliche war versäumt worden; ein langes Ringen wurde nothwendig, um Dasjenige noch wieder zu erkämpfen, was das Land sich nicht dauernd nehmen und vorenthalten lassen durfte.

III.

Die letzten Jahre des Kurfürstenthums.

Die nächste Aufmerksamkeit war jetzt auf die Wahlen zum Landtage und auf den bleibenden Ständeausschuß, dem die vorläufige Prüfung der Wahlen gesetzlich oblag, zu richten.

Ich hatte den letzten Punkt schon seit Jahr und Tag in's Auge gefaßt und war über die einzunehmende Haltung längst mit mir im Reinen.

Der Ausschuß war eine wichtige Eigenthümlichkeit der kurhessischen Verfassung; nur in Württemberg bestand eine ähnliche Einrichtung. Er konnte aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen und hatte das Recht, beim Wegfall eines Mitgliedes sich aus den Angehörigen der letzten Ständeversammlung zu ergänzen. Daß hiernach bei drei Mitgliedern zwei zur Selbstergänzung berechtigt waren, litt gar keinen Zweifel. Warum hätte aber nicht auch ein übrig gebliebenes Mitglied, z. B. bei zwei plötzlichen Todesfällen, eine Ergänzung vornehmen sollen, zumal es sich nicht um freie Wahl, sondern nur um Zuziehung von alten Ständemitgliedern handelte?

Im Jahr 1850 waren nun 5 Mitglieder gewählt worden; davon war eins gestorben, ein anderes durch Eintritt in fremden Dienst ausgeschieden, und zwei, Kellner und Bayrhoffer, waren nach Amerika ausgewandert, Rechtsanwalt Henkel allein noch in Kassel. Von Jenen, wenigstens von Dr. Bayrhoffer, ließ sich annehmen, daß die kurhessische Staatsangehörigkeit noch bestehe, da keine Entlassung Statt gefunden hatte.

Im Sommer 1860 schrieb ich an ihn, ob er nicht geneigt sei, sich mit Henkel und Kellner über die Heranziehung von zwei andern Mitgliedern zu verständigen und dann auszuscheiden. Allein wider Verhoffen lehnte er durch Schreiben vom 7. Oktober 1860 jede Mitwirkung ab, weil er „dem Kurfürsten von Hessen in Amerika abgeschworen habe, jetzt amerikanischer Staatsbürger sei und aus diesen Gründen kein Mitglied jenes bleibenden Ausschusses mehr zu sein glaube, also auch keinen Akt desselben mehr vornehmen könne“. In solche Bedenken war der alte Revolutionär verfallen! —

Kellner's Aufenthaltsort war mir nicht bekannt und vermuthlich hätte er seinem alten Genossen beigestimmt, der übrigens meine Aufforderung gar nicht weiter befördert hatte, obwohl er den Ausschuß als „rechtlich noch fortbestehend“ ansah.

Ich wandte mich daher an Henkel allein, und dieser ging auch auf den Gedanken ein, verschob aber die Ausführung.

Die Sache war nicht unwichtig; sie konnte wenigstens

unter Umständen von großer Wichtigkeit werden. Auch hätte nach Lage der Dinge nur auf dem Wege der Oktroyirung für den Ausschuß ein Ersatz beschafft werden können. Einige, z. B. Regierungsrath Wiegand, spotteten zwar über die Ergänzung; allein sehr umsichtige Männer, z. B. Minister von Wintzingerode in Weimar, waren entschieden anderer Meinung. Auch der Ministerpräsident Graf Bernstorff in Berlin meinte verwundert: „ich begreife nicht, was da zu bedenken ist; man muß kein Instrument wegwerfen, das möglicher Weise noch dienlich sein kann.“ In Kassel aber erklang, als ich im Laufe des Sommers 1862 wiederholt das alsbaldige Selbstergänzen des Ausschusses verlangte, sofort die alte Leier: „Abwarten“, „Konfliktvermeiden“ u. s. w. Dr. R. Harnier bestritt sogar das Fortbestehen des Ausschusses überhaupt, und Wiegand nannte die Selbstergänzung spottend eine generatio aequivoca *).

*) Man könnte, da der landständische Ausschuß nach § 102 der Verfassung von 1831 eine Collegialbehörde war, an sich Bedenken tragen, ob ein einzelnes Mitglied nach dem freiwilligen bedingungslosen Austritt der übrigen zur Cooptation befugt gewesen wäre. Es kam aber im Falle des Textes m. E. weder hierauf noch auf die weitere Frage an, ob die faktisch ausgeschiedenen Mitglieder im Sommer 1862 noch als kurhessische Staatsangehörige zu betrachten waren. Kellner, Bayrhoffer und Gräfe (vergl. über das Thatsächliche Bd. II S. 219 der Lebenserinnerungen) sind aus Hessen zu einer Zeit ausgewandert, in der dem Ausschusse die Fortführung seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit durch rechtswidrige Gewalt unmöglich gemacht war, Kellner und Bayrhoffer insbesondere auf der Flucht vor den sog. Kriegsgerichten. Wenn man nun auch in diesem Verhalten einen Aus-

Allein Henkel ließ sich nicht irre machen; er hielt es dies Mal mit mir; wenigstens gesellte er sich zunächst die Herren Nebelthau und Loth zu.

---

tritt aus dem Ausschuß erblickt, so ist doch für die juristische Beurtheilung davon auszugehen, daß diese drei Mitglieder des Ausschusses ohne die rechtswidrigen Gewaltakte der Jahre 1850 und 1851 entweder überhaupt nicht oder doch nur nach vorgängiger Ausübung ihres Cooptationsrechtes aus dem Collegium ausgeschieden sein würden.

Für die Ausübung des Ergänzungsrechtes aber gab es neben der gemeinsamen Vornahme des Wahlaktes durch alle Mitglieder den Weg der compromissarischen Uebertragung der Wahlbefugniß auf einzelne Mitglieder. Dieser letztere Modus steht gemeinrechtlich (im kanonischen Recht ausdrücklich anerkannt) dem ersteren gleich und war in der Verfassungsurkunde nicht ausgeschlossen. Die Wahl seitens des Einzelmitgliedes gilt in diesem Falle als eine vom Collegium ausgehende Wahl.

Da der rechtswidrigen Gewalt niemals eine den Rechtszustand verändernde Bedeutung zugeschrieben werden kann, so war das Ausscheiden von Kellner, Bayrhoffer und Gräfe juristisch in einer Weise zu deuten, die den Fortbestand des Ausschusses ermöglichte.

Es war demgemäß zu unterstellen, daß diese Mitglieder nach vorgängiger Uebertragung des Cooptationsrechts auf die zurückbleibenden Collegen ausgeschieden seien.

Sonach waren nunmehr die letzteren, d. h. Schwarzenberg und Henkel die Alleininhaber des Ergänzungsrechts. Da der Ausschuß verfassungsmäßig aus 3 bis 5 Mitgliedern zu bestehen hatte, so würden Schwarzenberg und Henkel, wenn nicht die rechtswidrige Behinderung in der Ausübung ihrer Befugniß fortgedauert hätte, alsbald zur Cooptation geschritten sein.

Bei Schwarzenberg's Ableben war der Rechtszustand noch nicht wieder hergestellt, eine gemeinsame Ausübung der Wahlbefugniß bis dahin nicht möglich gewesen.

Auch in diesem Falle konnte der rechtswidrigen Gewalt nicht die Bedeutung einer rechtsaufhebenden Thatsache beigelegt werden und es war demgemäß anzunehmen, daß vor dem Ableben Schwar-

Der Einfluß Nebelthau's war dann aber doch wieder groß genug, um ihn zum Schwanken zu bringen; man beschloß, erst Weiteres abzuwarten. Da sich indeß nichts Weiteres begab, so geschah schließlich nach langem Gerede, was gleich geschehen konnte: es wurden noch zwei Mitglieder, darunter auch ich, hinzugewählt, das Recht der Stände ward gewahrt, und die Regierung kam dadurch weiterem Streit zuvor, daß sie zur Vornahme der vorläufigen Wahlprüfungen gewissermaßen eine besondere Kommission ernannte, nämlich neben dem Landtagskommissar dieselben fünf Mitglieder, welche den Ausschuß bildeten.

Hinsichtlich der Wahlen stellte ich den Satz auf, daß die als verfassungstreu bewährten Mitglieder der früheren zweiten Kammern wiederzuwählen seien. Das erregte zwar hier und da Mißfallen; denn mit der Herstellung der Verfassung und der dadurch wiedergekehrten größeren Rechtssicherheit tauchten plötzlich gar zahlreiche „Patrioten" auf, die auf einmal Alles besser wußten, den Mund sehr weit aufthaten und vor allen Dingen selbst gewählt sein wollten. Indessen hatte im Ganzen meine Anschauung

---

zenberg's die Ausübung der Ergänzungsbefugniß durch Compromiß auf Henkel allein übergegangen sei.

Das revid. Grundgesetz von Sachsen-Weimar (15. Okt. 1850) erkennt — beiläufig bemerkt — im § 16 ausdrücklich die Möglichkeit an, daß ein permanenter landständischer Ausschuß vorübergehend aus nur einem Abgeordneten bestehen könne („Sollten 2 Mitglieder des Vorstandes in der Zwischenzeit der Landtage ausscheiden, so vereinigt sich die ganze Amtsthätigkeit in dem noch allein Gebliebenen").

leichtes Spiel zum Siege. Ja ich hätte bei einiger Mühe die gesammten Wahlen leiten können; wenigstens wäre gegen meinen offenen Rath nicht leicht Jemand gewählt worden.

Und vielleicht hätte ich wohl gethan, wenn ich zwei oder drei von der ersten Versammlung fern gehalten hätte, damit erst die Wahlgesetzfrage erledigt worden wäre.

Insbesondere war Wiegand in dieser und anderer Beziehung von Uebel. Gar oft standen ihm sein eigenes Programm und seine eigene Verordnung im Wege, obwohl er sich mitunter dreist genug davon lossagte. Namentlich wollte er nach jener die Herstellung des Wahlgesetzes von 1831 und vor Allem die Wiedereinfügung der Ritterschaften. Es hätte nur eines Winks von meiner Seite bedurft, um die Hanauer Höchstbesteuerten, die ihn wählten, sofort auf andere Gedanken zu bringen.

Nahezu dasselbe galt von H. Auch er wollte die Zulassung von ritterschaftlichen Abgeordneten, und der gedruckte Beweis war in meinen Händen. Dazu bestritt er die Rechtsbeständigkeit des bleibenden Ausschusses. Auch in anderen Punkten wich er von der vorherrschenden Anschauung ab.

Gleichwohl konnte er es nicht über sich gewinnen, sich vor der Hand fern zu halten. Alle Hebel wurden vielmehr in Bewegung gesetzt. Mir gab man sogar schuld, daß ich gegen die Wahl meines „Vertheidigers“ gewesen. Dies war nun allerdings unwahr; ich hatte mich aus den bemerkten Gründen nur nicht für ihn ausgesprochen,

wohl aber gutmüthig genug seine abweichenden Anschauungen verschwiegen; ja ich war entschlossen, für die nächsten Landtage, bezw. nach Erledigung der Wahlgesetzfrage seine Wahl entschieden zu betreiben, weil seine Arbeitsfähigkeit eine außergewöhnliche war. Schließlich jedoch ließ ich mich doch „breit schlagen" und förderte schon dies Mal die Wahl.

Auch Wiegand's Sünden verschwieg ich. Ja, ich hatte Laune und Selbstüberwindung genug, einmal schweigend mit anzuhören, wie er die Rettung des Wahlgesetzes sich gutschrieb.

Es waren das zwei politische Fehler, die mir keinen Dank brachten und bei der spätern Behandlung der Wahlgesetzfrage sehr nachtheilig wurden.

Ich selbst hatte schon vor Jahr und Tag in meinen Flugblättern einige Aenderungen hervorgehoben, welche demnächst an dem Wahlgesetze, unbeschadet dessen wesentlicher Bedeutung, vorgenommen werden könnten, um damals die Gegner desselben zu beschwichtigen. Diese Vorschläge, gegen welche sich einst kaum eine leise Stimme erhoben hatte, wiederholte ich jetzt in der Morgenzeitung als Gegengewicht gegen so weitgehende Bestrebungen, wie sie bei Anderen zu Tage getreten waren.

Sofort fielen nun die demokratischen Stimmen über die Morgenzeitung her. Am ärgsten geberdeten sich gerade Solche, welche ich 1860 vergebens gemahnt hatte, für das Wahlgesetz von 1849 überhaupt in die Schranken zu treten.

Natürlich wurde ihnen das jetzt nicht geschenkt. Ich ging sogar nach Ablauf der ersten Plänkeleien absichtlich darauf aus, den Streit zu nähren und in die Länge zu ziehen.

Es war mir nämlich klar geworden, daß gerade die Angriffe der Demokraten meinen eigenen Plänen und insbesondere dem Plane, vom Wahlgesetze von 1849 möglichst viel zu retten, den besten Vorschub leisteten, wie sie denn auch im Herbst 1862 keinen üblen Empfehlungsbrief bei — Bismarck abgaben.

Eine weitere Sorge bereiteten mir die sog. „Bundeswidrigkeiten“. Herr v. Mohl war in dieser Beziehung viel zu nachgiebig gewesen: Es kam daher zunächst darauf an, eine Gegen-Autorität zu gewinnen. Ich war lange schwankend, an wen ich mich am erfolgreichsten wenden könne. Da erfuhr ich, daß Professor Zachariae von Göttingen eine Kur in Ems gebrauche. Sofort wandte ich mich auch dorthin, trank wieder einmal Kränchen, und tränkte dabei dem berühmten und wohlgesinnten Staatsrechtslehrer die Ueberzeugung ein, wie durchaus nothwendig es sei, daß er dem leichtsinnigen Herrn v. Mohl entgegentrete. Das wurde denn auch anerkannt, und da Zachariae ohnehin vollständig anderer Meinung war, so sprach er diese im nächsten Bande seiner „deutschen Verfassungsgesetze“ S. 82 flg. entschieden aus und sandte mir den Bogen am 11. November 1862 zur sofortigen Benutzung für die Morgenzeitung zu.

Zachariae ließ nur *eine* Bundeswidrigkeit gelten:

die Nichtberücksichtigung der bundesrechtlich verbürgten Standschaftsrechte der Mediatisirten und der Reichsritterschaft im Wahlgesetz von 1849.

Außer Zachariae lernte ich in Ems auch den vormaligen Berliner Professor, Freiherrn Karl von Richthofen auf Damsdorf in Schlesien und seine Familie kennen und blieb mit derselben lange Zeit in der freundschaftlichsten Verbindung.

Eine andere Freundschaft knüpft sich ebenfalls an Ems, nämlich die mit dem Geheimen Justizrath, jetzigen Justizminister Dr. Friedberg zu Berlin, der mich zugleich bei einer liebenswürdigen Wienerin, Frau von Wehli, der späteren Schwiegermutter Hans Hopfen's, einführte.

Im September hielt ich mich zur Nachkur in Nauheim auf und beschäftigte mich hauptsächlich mit der Frage, wie die Beseitigung der „provisorischen“ und verfassungswidrigen Erlasse von 1851 zu behandeln und zu erreichen sei. Das Endergebniß meiner Erwägungen und Besprechungen mit Frankfurter 2c. Freunden war wiederum, daß versucht werden müsse, das noch Fehlende, von Wiegand versäumte, in einem einzigen Schlage und Erlasse zu erreichen und daß hierzu die preußische Regierung mitwirken müsse.

Mein Gedankengang war dabei folgender: Die Regierung wird sich an das Wiegand'sche Programm halten. Sie wird daher nur das Wahlgesetz vorlegen und die Erledigung dieser Frage vor jeder andern verlangen, selbst vor der Feststellung des Staatshaushalts. Dies und das

Bestreben, das Wahlgesetz über die „Bundeswidrigkeiten" hinaus zu ändern, führt nothwendig zu Zwiespalt und gibt Preußen Gelegenheit, von Neuem drein zu reden. Preußen aber wird gern reden; schon Bernstorff wird dies thun, noch mehr aber das im Anzuge begriffene Ministerium Bismarck. Und dann ist die Gelegenheit da, gleichzeitig die „provisorischen Gesetze" 2c. abzuthun. Aber mit einem Schlage muß dies geschehen.

Ich entwarf daher einen Antrag, dessen sofortige Einbringung und beschleunigte Annahme dies möglich machen sollte.

Bei der Beurtheilung der durch den Staatsstreich von 1850 und 1851 und in Folge dessen erlassenen Gesetze und getroffenen Einrichtungen wich ich, wie schon angedeutet, von Andern ab. Manche sagten: es muß damit gehalten werden, wie mit der sog. Zwischenregierung, nach einfacher Kriegsbesetzung ohne Friedensschluß. Die von der unrechtmäßigen Regierung inzwischen vorgenommenen Handlungen sind gültig und müssen anerkannt werden.

Bekanntlich hat gerade Kurhessen, beziehungsweise das Königreich Westphalen für diesen Abschnitt des Staatsrechts die Veranlassung abgegeben. Jetzt war es wiederum Kurhessen, welches einen neuen Abschnitt begründen mußte; denn einen frühern Fall gab es nicht und die Gleichhaltung mit der westphälischen „Zwischenregierung" paßte meines Erachtens durchaus nicht.

Ein von einem Fürsten begangener Verfassungsbruch

hat keine Analogie mit einem völkerrechtlichen Kriegszustand und dessen Folgen, die Annahme eines Kriegszuges des Landesherrn gegen seine Unterthanen ist eine Ungeheuerlichkeit. Im Falle der Zwischenherrschaft handelt es sich um das völkerrechtliche Verhältniß eines Landes zu einer fremden siegenden Kriegsmacht, im Falle des Verfassungsbruches um das staatsrechtliche Verhältniß eines Fürsten zu seinem eigenen Volke.

Bei der französischen Kriegsbesetzung 1806 war der Landesherr geflüchtet, und das ganze Land hatte sich ergeben und die neue Herrschaft über sich ergehen lassen. Es entsprach also durchaus dem Recht, daß Jedermann, namentlich auch die Stände, das während der Zwischenherrschaft Geschehene anerkennen mußte, wenn es auch natürlich der Aenderung im Wege weiterer Gesetzgebung, soweit nicht wohlerworbene Einzelrechte in Betracht kamen, unterlag.

Anders aber waren jetzt die Dinge gestaltet. Der einseitige Staatsstreich von 1850 und 1851 war geglückt, die Gerichte hatten sich fügen müssen, in sofern lag zwar Gleichheit vor; aber die Landesvertretung hatte sich nicht beruhigt, ihr Recht war unerloschen, ihr gegenüber erschienen die verfassungswidrigen Erlasse ungesetzlich und sie konnte deren einfache Beseitigung verlangen. Dasselbe galt von den dadurch] gegründeten] öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, während natürlich alle in der Zwischenzeit erworbenen Einzel- und Privatrechte vollen Bestand haben mußten.

In diesem Sinne begründete ich meinen Antrag, zählte die sämmtlichen Erlasse, welche, ohne Verwirrung anzurichten, sofort wegfallen konnten, auf und verlangte im Uebrigen eine Gesetzvorlage, um „die dauernde oder einstweilige Beibehaltung der sonstigen seit 1851 erlassenen Vorschriften verfassungsmäßig festzustellen“.

Am 13. September besprach ich die Angelegenheit mit v. Jasmund. Gegen die Sache hatte er Nichts einzuwenden; aber hinsichtlich der Personen in Berlin schüttelte er das Haupt. Ich sann, wen ich wohl noch weiter in's Vertrauen ziehen könne.

Auf den 28.—30. September war ein „Abgeordnetentag“ nach Weimar berufen, „um in Ermangelung eines deutschen Parlaments über wichtige Fragen gemeinsamen Interesses zu berathen“.

Damals hielt Heinrich von Gagern seine berühmte oder berüchtigte Rede . . .

Für fernere Einberufungen des „Abgeordnetentags“ ward ein ständiger Ausschuß niedergesetzt, zu dem auch ich gewählt wurde.

Diese Gelegenheit benutzte ich, um meinen Plan noch mit Anderen zu besprechen. Namentlich zog ich K. Brater, das federgewandteste und zugleich ruhiggemessenste Mitglied des Nazionalvereins-Ausschusses in volles Vertrauen. Insbesondere theilte ich ihm auch meine Absicht mit, mich mit Herrn v. Bismarck in's Vernehmen zu setzen, sobald er in Thätigkeit getreten sein werde.

Brater hörte mich staunend an; dann ging er lange

schweigend auf und nieder; endlich sagte er in seiner gewöhnlichen Ruhe: „der Plan ist kühn, aber er kann gelingen, versuchen Sie's! Ohne Bismarck kommen wir nicht ab . . . Freilich werden die Liberalen Sie moralisch steinigen, wenn die Sache bekannt wird."

Als ich ihm mittheilte, daß und weßhalb ich den Zorn der Demokraten schon absichtlich genährt habe, lächelte er behaglich.

Ich schrieb zunächst an Bernstorff und bat um Nachricht nach Dresden. Er wies mich „bei der Nähe seines Abgangs" an Herrn v. Sydow. Am 11. Oktober hatte ich mit diesem braven, aber schwachherzigen Manne eine lange Besprechung, die in vielen Punkten, z. B. Beeilung der Ständeeinberufung, vollständigster Durchführung der Verkündigung vom 21. Juni ꝛc. volles Einverständniß zeigte. Von guter Vorbedeutung war mir's auch, daß Sydow betheuerte, der Berliner Ministerwechsel werde auf die Behandlung der kurhessischen Frage „keinen Einfluß" haben.

Dieselbe Ansicht schien auch in Carlsruhe zu herrschen. Unter'm 8. Oktober schrieb mir der Staatsrath Jolly, Roggenbach's Freund und rechte Hand, Bismarck schmeichle sich, im Innern einen Ausgleich zu Stande zu bringen; „die einzig mögliche Politik in Kurhessen sei die, unabänderlich das strenge Recht festzuhalten". Auch theile v. R. ganz meine Auffassung, daß man „der Prinzipienfrage, auch wenn dieselbe bei ungünstiger Gelegenheit gestellt werde, nicht aus dem Wege gehen könne".

Am 13. Oktober wurden in Hessen die Stände auf den 27. Oktober einberufen.

Am 15. Oktober 1862 hatte ich meine erste Unterredung mit Bismarck, die weit über eine Stunde dauerte.

Man kann sich vorstellen, mit welchen Gedanken und mit welcher Zurückhaltung ich mich dem Manne näherte, der damals liberalerseits als der wahre aristokratisch-feudale Unhold angesehen wurde. Serviler Landjunker, eingefleischter Aristokrat, Jagdbummler, leichtsinniger Spieler 2c. 2c., das waren so etwa die Bezeichnungen, mit denen man den neuen ersten Minister Preußens bedachte. Und ich selbst, wenn ich auch mein Urtheil weit freier gehalten hatte, stand doch unter dem Eindrucke der allgemeinen Meinung.

Wie war ich daher erstaunt, in wenig Minuten ein ganz anderes Bild in der Seele zu haben, als womit ich das Zimmer des Ministers betreten hatte. Keine Spur von aristokratischem Uebermuth, bornirtem Junkerthum, feudaler Einseitigkeit, prinzipieller Verranntheit, diplomatischer Zurückhaltung! . . .

Eine hohe, starke, aber geschmeidige Kraftgestalt kam mir freundlichst bis an die Thür entgegen, reichte mir die Hand, rückte mir einen Sessel zurecht und sagte mit dem gewinnendsten Lächeln: „Na, Sie werden ja auch schon mißliebig bei den Demokraten!“

Ich habe damals das Hauptsächlichste aus der Unterredung sofort aufgezeichnet; Anderes, namentlich der Gesammteindruck und eine Reihe von Nebendingen, sind mir,

gleichwie bei spätern Besprechungen so lebendig vor der Seele geblieben, daß ich im Ganzen mit ziemlicher Treue berichten zu können glaube.

Gleich aus seinen ersten Aeußerungen entnahm ich — und natürlich zu meiner großen Freude — daß Herr v. Bismarck die deutschen Angelegenheiten noch um viele Grade höher stellte, als seine Vorgänger. Von einem bestimmten Plane freilich war noch Nichts zu bemerken; aber desto mehr von einer entschlossenen Thatkraft: man muß die Dinge stets fassen, wie sie eben laufen!

Bismarck wartete nicht auf die Mittheilung meines Anliegens. Er begann sofort, mir seine Ansichten und Bestrebungen in Betreff des Handelsvertrags mit Frankreich und des deutschen Zollvereins zu entwickeln. Man sei fest entschlossen, auf jede Folge hin, auch auf die einer „vollständigen Isolirung" am Handelsvertrag mit Frankreich, der ohne Mitwirkung der andern Zollvereinsstaaten abgeschlossen war, festzuhalten und eine Umbildung der Verfassung des Zollvereins zu erstreben, damit das Veto der Einzelnen hinwegfalle. Dabei solle eine „Vertretung der Bevölkerung" Statt finden, woraus „mit der Zeit, mit den Jahren — denn auf ein Mal lasse sich so Etwas nicht erzwingen" — eine bedeutungsvolle politische Konsequenz hervorgehen könne. Die Souveränetät der Fürsten komme dabei nicht allzu empfindlich in Betracht, indem solche nur durch Verträge, die auf Kündigung ständen, beschränkt werde. Ob alsbald eine Gesammtgesetzgebung für alle Vereinsstaaten in Handelsangelegenheiten und

ähnlichen Dingen erzielt werden könne, lasse er vorläufig dahin gestellt sein. — Sehr wichtig bei diesem Plane sei natürlich Kurhessen. Nach seinen Nachrichten habe Cramer, ein Oesterreicher mit Haut und Haar, sich gegen den Handelsvertrag, Wiegand aber gründlich dafür ausgesprochen. Wie ich darüber denke, und wie sich die Stände verhalten würden?

Ich bemerkte, daß ich in diesem Punkte mit meinem Freunde Wiegand ganz übereinstimme und daß ich dafür einstehen zu können glaube, daß eine an Einstimmigkeit grenzende Mehrheit des Landtags, wenn nicht volle Einhelligkeit (die nachgehends wirklich erzielt wurde) für Preußen sich aussprechen werde, falls dies nur, wie das ja wohl zu erwarten sei, in der Verfassungsangelegenheit sich fernerhin des Rechts annehme.

Die Stellung Preußens zu dieser Angelegenheit, bemerkte B., der über meine Zusage sichtlich sehr erfreut war, werde unverändert bleiben; „im Gegentheil, beabsichtige er noch einen verstärkten Druck zu üben", und zwar „von Frankfurt aus".

Ich fragte, ob es ihm nicht rathsam erscheine, daß Preußen wieder in Kassel vertreten werde. Meines Erachtens sei dies von großer Bedeutung; vielleicht empfehle es sich, wenigstens einen gewandten außerordentlichen Bevollmächtigten zu senden, mit welchem ich stete Fühlung zu behalten wünschen müsse.

Bismarck machte mir nun eine eingehende Mittheilung über diesen Gegenstand; die Abneigung des Königs stehe

noch im Wege. Aber eine besondere Sendung werde sich machen lassen. Graf Eulenburg sei dazu ganz der Mann; kurz nach oder vor Eröffnung der Stände werde ein passender Augenblick dafür sich ergeben.

Ich war derselben Meinung und brachte nun die „provisorischen Gesetze" 2c., sowie den Entwurf meines Antrags zur Sprache und zum Vorschein. Bismarck begriff schnell die Sachlage, versprach, nach Kräften dahin zu wirken, daß überall dem Rechte gemäß mit Bereitwilligkeit und Ehrlichkeit gehandelt werde. „Die Einzelheiten," fügte er am Schluß der Unterredung lächelnd hinzu, „verstehe ich natürlich nicht; aber ich finde, Sie sind ein besonnener Mann; erfüllen Sie den Bundesbeschluß und im Uebrigen handeln Sie nach bestem Ermessen. Graf Eulenburg soll sich sofort mit Ihnen in vertrauliche Verbindung setzen; thun Sie nur das Ihrige, er wird schon das Seinige thun! ... Zittelmann wird Ihnen noch eine besondere Adresse geben."

Inzwischen waren schon mehrere Anmeldungen erfolgt; darunter Herr von Sydow und A. Ich hatte mich bereits erhoben; aber Herr v. Bismarck hielt mich noch zurück, er hatte augenscheinlich noch Etwas auf dem Herzen, worauf er Werth legte. Es werde mich doch interessiren, fuhr er fort, auch Etwas über die innere Frage in Preußen zu vernehmen, was aber nicht für die Oeffentlichkeit sei. Er habe der Sache die jetzt vorliegende Richtung 2c. gegeben, um vorläufig einen gewissen Abschluß zu erzielen. Die Stimmung sei auf allen Seiten eine

solche gewesen, daß eine Verständigung jetzt unmöglich erscheine. Die Zeit werde helfen. Er denke nicht daran, den Konflikt zu schärfen ... er hege vielmehr die feste Hoffnung, daß sich in wenigen Monaten ein Weg zur Ausgleichung werde eröffnen lassen.

Als ich meinerseits auf eine Mittelzahl in Betreff der drei- bezw. zweijährigen Dienstzeit hinwies, entgegnete Bismarck lebhaft: „Das ist der Henkel, an dem sich die Sache wird fassen lassen; es bedarf aber einiger Zeit" ...

Dann klagte Bismarck, daß so viel Verkehrtes in die Oeffentlichkeit komme. So habe Frese seine Aeußerungen vielfach entstellt veröffentlicht, namentlich auch den Zusammenhang gestört, in dem er von „Eisen und Blut" gesprochen habe; „Blut" sei = Soldaten gebraucht worden*).

Ich schob hier ein, daß ich selbst ganz der Ansicht sei, daß wir ohne „Eisen und Blut", viel Blut sogar, nicht an's Ziel gelangen würden, was B. wie in Gedanken verloren anhörte.

Dann fuhr er fort: er sei der junge Mensch nicht mehr, der sich 1848 „den Barrikaden gegenüber gestellt habe" ... Jedem hänge seine Erziehung an ... Aber in Frankfurt seien ihm die Augen aufgegangen ...

*) Bismarck sagte nach der National-Zeitung vom 1. Oktober 1862 in einer Abendsitzung der Budgetkommission vom 30. September 1862: „Die deutschen Zustände und Verfassungsverhältnisse zu verbessern, ist wünschenswerth und nothwendig, was jedoch nicht durch Majoritätsbeschlüsse, Reden 2c., sondern nur durch Blut und Eisen bewirkt werden kann". So findet sich die Aeußerung auch bei Büchmann, geflügelte Worte, 13. Aufl., S. 400, 401.

Uebrigens habe er das Ministerium übernommen gerade um Extremes zu verhüten; die Herren von der Opposition irrten sich, wenn sie an ein liberales Ministerium dächten, nach ihm würden vielmehr die Herren v. M. u. s. w. kommen und die Sache könne dann leicht mit „Karlsbader Beschlüssen“ enden.

Ich schob abermals eine Bemerkung ein, etwa dahin: daß ich eine ähnliche Auffassung gehegt habe und daß ich ihm keine Pläne „im Sinne der Kreuzzeitung“ zutrauen könne.

Worauf Bismarck in höchster Lebhaftigkeit: „O Gott bewahre!“ ...

Dann folgten Ausdrücke über die Kreuzzeitung, so schwer und so wegwerfend, wie ich sie selbst noch niemals in den Mund oder in die Feder genommen hatte.

Schließlich kam B. nochmals auf den Konflikt zurück. Er strebe aufrichtig nach Ausgleichung; es müsse ein Weg gefunden werden. Denn wenn ein Budget nicht zu Stande komme, so liege — wie man auch über die „Lücke“ in der Verfassung denken möge — jedenfalls ein thatsächlicher Zustand vor, der in der Verfassung nicht erwähnt werde und wobei das Gesetz nicht sage, wer nachgeben müsse ...

Dann begleitete mich der riesige Mann mit freundlichstem Gruße und Händedruck bis zur Thüre, und Regierungsrath Zittelmann lief mir noch nach wegen der geheimen Adresse.

Es wirbelte mir im Kopfe, als ich auf die Straße, in mein Zimmer trat ... Das war also der eingefleischte

„Landjunker"? ... Nicht doch! Wie Vieles auch berechnet sein mochte — hier war eine ganz außergewöhnliche, großartige Erscheinung! —

Und diese Ueberzeugung mehrte sich später bei jeder Unterredung.

Aber vergebens war es, auch Andere davon zu überzeugen! Da wuchs nur Wuth und Widerwille! Man blieb ungläubig und hielt dafür, daß ich von Bismarck bethört sei und angeführt werde. Ganze Artikel, die für die Morgenzeitung bestimmt waren, mußte ich streichen oder umarbeiten; gegen die Mitte der sechziger Jahre war ich mit den preußischen Freunden, die ich vergebens mahnte endlich „aus der Negation" sich frei zu machen, im vollsten Meinungszwiespalt, und Frau Dr. Löwe-Calbe verkündigte laut: ich führe Reden, die „eines Braß würdig seien".

Ich war der besten Hoffnung voll, als ich nach Kassel zurückkehrte, und Niemand ahnte, bei welchem Bundesgenossen ich gewesen war. Vielleicht war ich zu „discret"; aber wie Vielen konnte ich volles Vertrauen schenken? Nur Wenigen machte ich einige Mittheilungen.

Bismarck aber hielt Wort. Er hatte mir noch die Zusicherung gemacht, daß „sofort heute" eine Mahnung nach Frankfurt abgehen solle. Schon nach wenigen Tagen erhielt ich durch Herrn v. Mohl eine Abschrift der Note vom 15. Oktober, worin die „vollständige und rückhaltslose Erfüllung aller in der Verordnung vom 21. Juni gemachten Zusagen" betont wurde.

Dann aber ward ich wiederholt durch widrige, zum Theil sehr traurige Vorgänge in meinen Plänen gestört.

Es kam Vieles darauf an, daß der von mir vorbereitete Antrag so schnell als möglich zur Verhandlung und Annahme gelangte. Zu dem Ende sollte Hartwig wieder das wichtige Amt eines Vorsitzenden des Verfassungsausschusses erhalten, während Nebelthau Präsident des Landtags würde. Mein Bruder sollte Berichterstatter werden und sich schon im Voraus an die Arbeit machen. Hartwig, vollkommen zuverlässig, war einverstanden, der Landtag ward am 30. Oktober eröffnet, kurz Alles ging nach Wunsch, als plötzlich mein alter Freund — er war längst den siebenzigen nahe — körperlich und geistig so hinfällig wurde, daß ich auf's ärgste besorgt ward.

Zwar wollte H. selber das Bedenkliche seines Zustandes nicht eingestehen und suchte es Anderen zu verhehlen. Allein das war vergebens. Ich konnte den Einwendungen, welche begierig von den persönlichen Gegnern des Trefflichen erhoben wurden, Nichts entgegenstellen, als die vage Möglichkeit baldiger Besserung, und damit wollte man sich nicht begnügen.

Nun würde es nicht schwer gewesen sein, mich selbst zum Vorstand erwählen zu lassen; allein das vermochte ich nicht über mich zu gewinnen. Hartwig würde das als eine bittere Kränkung empfunden haben, noch schwerer als er die nun erfolgende Wahl des vorherigen Ministers,

Geheimeraths von Schenck, empfand, obwohl er sich alle Mühe gab, seinen Unwillen zu verbeißen.

Herr von Schenck aber, der sich während des ganzen Kampfes sehr still verhalten hatte, war den Einflüssen Nebelthau's 2c. auf's äußerste zugänglich. Dennoch wäre vielleicht Alles gut gegangen, hätte ich nicht selbst Wochen lang das Bett hüten müssen. So blieb mein Antrag, trotz aller Mahnungen, erst liegen; dann ward Nebelthau Berichterstatter und machte einen völlig unzulänglichen Vorschlag, als längst der günstige Augenblick vorüber war und — niemals wiederkehrte.

Hartwig aber, der edle, unvergeßliche, der selbst wenn er irrte und fest an der einmal gefaßten Ansicht hielt, goldreinen Herzens war, starb am 1. März 1863. Geboren war er am 29. December 1793. Ein Extrablatt der Morgenzeitung brachte der Stadt und dem Lande die Trauerkunde.

Die Eröffnungsrede der Regierung war kurz; sie sprach, ganz wie ich erwartet hatte, nur von der Aenderung des Wahlgesetzes 2c., indem „vor Allem eine anderweite Zusammensetzung der Ständeversammlung" erstrebt werden müsse. Zugleich ward, ganz im Wiegand'schen Geschmack, ein kurzer, jedoch aus drei §§ bestehender Gesetzentwurf vorgelegt, wonach unter geringen Aenderungen die 1848 und 1849 aufgehobenen Verfassungs- und Wahlgesetzbestimmungen wieder hergestellt werden sollten.

Ich hielt eine Antwort auf die Eröffnungsrede nicht für nöthig, sondern wollte sofort mit meinem Antrage

wegen des Rechtszustandes und mit einem Antrage auf Vorlage des Staatshaushalts vorgehen. Allein Andere waren anderer Ansicht, und ich selbst hatte gegen die Ironie des Schicksals nicht viel zu erinnern, daß Wiegand ausersehen wurde, mit mir die Antwort auf eine solche Thronrede zu entwerfen.

Der Antrag aber auf Budgetvorlage ward von meinem Bruder am 19. November gestellt und vom Verfassungsausschusse sofort genehmigt. Zwölf Jahre hindurch waren die Steuern und Abgaben ohne verfassungsmäßige ständische Verwilligung forterhoben worden. Diesem Zustande mußte ein alsbaldiges Ende bereitet werden. Der Antrag sollte am 20. November berathen werden und würde sicher einstimmig oder doch mit großer Mehrheit angenommen worden sein, wenn nicht der Kurfürst am selben Tage die Ständeversammlung zuvor vertagt hätte.

Es muß jedoch noch eines Vorgangs in Betreff der Wahlprüfungen erwähnt werden, hinsichtlich dessen ich persönlich schon vor Wochen in Anspruch genommen worden war.

In Hanau hatte man einen Herrn A. Trabert zum zweiten Abgeordneten der Stadt gewählt, der, wie so Viele, 1848 sehr radikal gewesen war und 1850 und 1851 mit den Kriegsgerichten zu schaffen gehabt hatte. Er war wegen Zuwiderhandelns gegen die Septemberverordnungen zu sechs Jahren Festungsstrafe unter Aberkennung der Nationalkokarde verurtheilt worden. Dieses Erkenntniß hatte

das Generalauditorat am 22. December 1851 bestätigt, jedoch mit Herabsetzung der Strafe auf 3½ Jahre.

Die Festungsstrafe mit Aberkennung der Nationalkokarde 2c. wurde nun von der Regierung als eine „peinliche Strafe" betrachtet und deßhalb die Wahl nach § 3 des Wahlgesetzes vom 5. April 1849 für unzulässig gehalten.

Die Hanauer hätten zweifellos politisch klüger gehandelt, wenn sie Herrn Trabert, der sich nur durch hohle Redensarten und Wortheldenthum auszeichnete, aber jeder praktischen Tüchtigkeit entbehrte, nicht gewählt hätten; die Ständeversammlung würde dadurch vor einer großen Verlegenheit bewahrt worden sein. Jedoch Herr Trabert, der neuerdings für die Nassauer Liberalen unter Lang's Leitung eine Zeitung redigirt hatte, wußte seine Wahl wirklich durchzusetzen.

Eines schönen Tages, als ich in Frankfurt vor dem Taunusthore ging, liefen und riefen plötzlich mehrere Hanauer nebst Herrn Trabert hinter mir her, theilten mir aufgeregt mit, daß Herr Henkel als Mitglied des bleibenden Ausschusses die Wahl Trabert's für unzulässig halten solle und fragten, welcher Meinung ich sei. Da ich mir die äußerst spitzig zulaufende Rechtsfrage längst überlegt hatte, so nahm ich keinen Anstand, zu erklären, daß ich zwar Henkels Ansicht und Gründe noch nicht kenne, daß ich aber meines Theils die Wählbarkeit, wenn auch für bestreitbar, so doch für zulässig halte und daß mir vermuthlich die Mehrheit des Ausschusses beitreten werde.

So geschah's denn auch. Eben so sprach sich der Legitimationsausschuß aus, als die Regierung die Wahl anfocht, und die Ständeversammlung desgleichen. Allerdings aber war der Bericht des Ausschusses, vom Abg. Zuschlag verfaßt, eine leichtfertige Arbeit. Man sah es ihm an, daß Keiner Gefallen an der Sache hatte, und daß, wenn nur ein namhaftes Mitglied sich gegen die Zulässigkeit ausgesprochen hätte, vermuthlich Alle ihm beigefallen wären.

Die Kasseler Zeitung und eine anonyme Druckschrift „die kurhessische Ständeversammlung und die Selbstständigkeit des Richteramtes" hatten daher leichtes Spiel, als sie den Ausschußbericht unbarmherzig zerzauseten. Indessen wurde das Mangelnde durch meinen Bruder und durch mich ergänzt, von jenem bei der Verhandlung in der Ständeversammlung, von mir in der Morgenzeitung. Aber freilich ging die Grenze zwischen Ja und Nein auf der Schneide eines Scheermessers her. Die erforderliche Strafe war vorhanden; auch war das Generalauditorat ein verfassungsmäßiges Gericht. Allein das Urtheil war auf verfassungswidrige Verordnungen gestützt worden. Die Folgen dieses Urtheils mußten, soweit das noch möglich war, für die Zukunft beseitigt werden; und da es hier in der Macht der Ständeversammlung lag, dies in einem einzelnen Falle selbst zu thun, so durfte sie sich dem nicht entziehen*).

*) Die Ausführung des Textes scheint das Bedenken nicht zu erledigen, daß die Richtigkeit des auf verfassungswidrige Verord-

So lag das strenge Recht. Politisch aber kam noch in Betracht, daß die Masse der Bevölkerung für die juristi-

---

nungen gestützten Urtheils durch die Rechtskraft geheilt wurde. Der Legitimationsausschuß und die Ständeversammlung hatten eine freie Prüfungsbefugniß nur gegenüber dem Wahlvorgang — hier trug die Entscheidung der parlamentarischen Körperschaft einen urtheilsähnlichen Charakter an sich und begründete ein Präjudiz des öffentlichen Rechtes — nicht aber gegenüber den gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit (Laband, deutsches Reichsstaatsrecht, Bd. I, S. 524, 525, 529, nimmt auch in letzterer Hinsicht eine freie parlamentarische Prüfungsbefugniß an). Die brieflich (an Oetker) geäußerte Ansicht Robert v. Mohl's, daß alle auf verfassungswidrige Verordnungen gestützte Urtheile unheilbar nichtig seien, geht zu weit. Auch das auf ein Nichtgesetz gegründete Urtheil kann rechtskräftig werden.

Dagegen wird nie rechtskräftig die Entscheidung eines Nichtgerichts und dieser Fall war bei Trabert gegeben. Das sog. Kriegsgericht, das ihn in erster Instanz verurtheilt hatte, war verfassungswidrig bestellt und willkürlich zusammengesetzt und folgeweise nicht ein Gericht, sondern ein Collegium von Privatpersonen, das sich den Namen eines Gerichtes nur anmaßte.

Aber auch das Generalauditorat war, soweit es seine Zuständigkeit auf verfassungswidrige Verordnungen stützte, ein Nichtgericht. Es ist wohl zu unterscheiden, ob nur der Urtheilsinhalt oder auch die Competenz auf Nichtgesetze gestützt wird.

Freilich macht nicht jede Competenzüberschreitung eines Gerichts die außerhalb der gesetzlichen Zuständigkeitssphäre handelnden Gerichtspersonen insoweit zu einem Nichtgericht. Eine solche Annahme würde bei der vielfachen Zweifelhaftigkeit der Competenzfragen jede Rechtssicherheit ausschließen.

Die unrichtige Beurtheilung des Competenzpunktes wird durch die Rechtskraft geheilt, wenn die Annahme der Zuständigkeit auf unzutreffender Anwendung eines Rechtssatzes (Gesetz, rechtsgültige Verordnung ꝛc.) beruht. Stützt sich aber die Behauptung der Competenz auf ein Nichtgesetz, eine verfassungswidrige Verordnung, so wird (wenn nicht etwa die Competenz durch ein von den Richtern übersehenes Gesetz wirklich begründet ist) insoweit

schen Feinheiten keinen Sinn hatte und es nicht begriffen haben würde, wenn man sich durch die verhaßten kriegsgerichtlichen Vorgänge hätte leiten lassen wollen.

Kurz, Herr Trabert ward zugelassen und hatte dann wiederholt Gelegenheit, mit gewaltigen Redensarten um sich zu werfen. Auch verschmähte er es nicht, später meinen Bruder und mich auf's gröblichste zu verunglimpfen.

Anfangs hielt er es noch für gerathen, mich gelten zu lassen. Er kam sogar vor der Präsidentenwahl zu mir und meinte, ich müsse durchaus gewählt werden, wenn auch nur mit alsbaldigem Verzicht, „der Demonstration wegen“. Da ich bei steter Heiserkeit den Vorsitz nicht übernehmen konnte, so erklärte ich, daß mir ein solches

---

das angebliche Gericht zu einem Nichtgericht, mögen immerhin die betreffenden Personen in anderer Hinsicht ein Gericht wirklich bilden. Wer das bestreitet, muß die juristische Möglichkeit gelten lassen, daß das Gericht höchster Instanz, dessen Aussprüche im Prozeßwege nicht mehr reformirbar sind, beliebige „Gesetze“ erfinden, auf diese fingirten Rechtssätze gestützt außerhalb der gesetzlichen Zuständigkeitsgrenzen sich eine Competenz anmaßen und rechtskräftige Urtheile erlassen könnte.

Das Prinzip der Rechtskraft hat seine bestimmten Grenzen. Es bezieht sich nicht auf die Entscheidungen von Nichtgerichten. Die Eigenschaft des richtenden Collegiums als eines Gerichts, die nur auf einem Gesetz, nicht auf einem Nichtgesetze beruhen kann, ist unumgängliche Prozeß- und Urtheilsvoraussetzung. Ohne sie ist das Verfahren kein „Prozeß“, die Entscheidung kein „Urtheil“.

Die Ständeversammlung hat demnach, da ein Urtheil im Rechtssinne gegen Trabert gar nicht ergangen war, denselben mit vollem Rechte als legitimirt erachtet.

„Manöver", in dem Nebelthau mit Recht eine Kränkung erblicken würde, nicht zusage.

Schon diese Zurückweisung ließ einen leisen Stachel in dem eitelen Herzen Trabert's zurück. Ein stärkerer lag darin, daß ich ihm die Führung der ländlichen Mitglieder des Landtags, nach der er strebte, nicht gewährte. Dieselbe fiel meinem ungleich befähigteren und gemäßigteren Bruder zu. Ferner schien er sich gekränkt zu fühlen, daß sein Bericht über eine Preßgesetzvorlage, dessen Erstattung ich ihm selbst zugewandt hatte, weil ich dachte, daß hier doch einmal ein Gegenstand vorliege, dem er vielleicht gewachsen sei, zumal offenbar nur die völlige Ablehnung des ganzen Gesetzes zu beantragen war, daß dieser Bericht dennoch für unbrauchbar erkannt, eine weitere Berichterstattung beliebt und diese leider eben mir zugetheilt wurde. Am unbehaglichsten aber schien er sich dadurch zu fühlen, daß er in steter Sorge schwebte, es könnte ihn Jemand an Freisinnigkeit übertreffen, was mitunter höchst ergötzlich war. Ein Antrag von äußerster Kühnheit war daher meist in Bereitschaft, und bei Abstimmungen stand Herr Trabert häufig allein.

Da er zugleich Berichterstatter mehrerer demokratischer Zeitungen war, so verfehlte er nicht, besonders die Meinung und unerschütterliche Ueberzeugungstreue des Abgeordneten Trabert in das gehörige Licht zu stellen und die Uebrigen daneben nach Gebühr zu würdigen.

Bei dem Umschwunge der Dinge 1866 stand er natürlich auf Seiten der Gegner Preußens und gerieth

schließlich in das Lager des Kurfürsten und der Welfen*) in Prag und Wien, nachdem er seinem Groll in den „Todtengräbern"**) Luft gemacht hatte.

Die Vertagung der Ständeversammlung auf unbestimmte Zeit wurde natürlich sofort in Berlin bekannt. In Wien nicht minder, wo sie auf's unangenehmste berührte. Bismarck, getreu seinem Versprechen, entwarf eine Note der schärfsten Art, und da Graf Eulenburg noch nicht reisefertig zu machen gewesen war und man in Wien mit der Sendung eines Generals zuvorzukommen drohte, so wurde ein „Feldjäger" an Herrn v. Dehn-Rotfelser geschickt, derselbe Feldjäger, der in der Geschichte der Diplomatie so berühmt geworden ist. Zugleich veröffentlichte die halbamtliche Berliner Sternzeitung diese Note vom 24. November schon wenige Tage darauf. Sie lautete, wie folgt:

*) Ein welfischer Agent schreibt im August 1872 (vgl. die im Oktober 1884 in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung veröffentlichte Briefserie): „Im März 1868 wurden in Kassel die Redakteure der Hessischen Volkszeitung, Trabert und Plaut, verhaftet und auch gegen mich ein Verhaftsbefehl erlassen, weil man bei Plaut ein Schreiben von mir vorfand, welches nachwies, daß die Hessische Volkszeitung durch mich 400 Thaler Beitrag ꝛc. erhalten hatte".

**) Trabert's Pamphlet war längst der verdienten Vergessenheit anheimgefallen, als unmittelbar nach Oetker's Tode in einem Kasseler liberalen Blatte unter dem Vorgeben eines Nekrologs eine Charakteristik Oetker's veröffentlicht wurde, die wörtlich und ohne Quellenangabe aus Trabert's Schmähschrift entlehnt war!

„Da in Folge des von meinem Herrn Amtsvorgänger unter dem 26. September c. an Ew. Hochwohlgeboren gerichteten Schreibens von Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten Schritte zur Wiederherstellung regelmäßiger diplomatischer Beziehungen mit Preußen noch nicht beliebt worden sind, so wähle ich den Weg einer unmittelbaren schriftlichen Mittheilung, um das Folgende zur Kenntniß der kurfürstlichen Regierung zu bringen.

In dem Ew. Hochwohlgeboren bekannten Erlasse an den königlichen Bundestagsgesandten vom 15. v. M. sprach die königliche Regierung Wunsch und Hoffnung aus, daß der Zusammentritt der damals einberufenen kurhessischen Ständeversammlung, bei Erfüllung aller in der kurfürstlichen Verordnung vom 21. Juni d. J. gemachten Zusagen und gemäßigter Haltung des Landtages selbst, zu einer Erledigung des Verfassungsstreites führen werde.

Die königliche Regierung gab hiervon ihren deutschen Bundesgenossen Kenntniß, und es wurde unmittelbar darauf von dem kaiserlich österreichischen Kabinet eine der diesseitigen ganz entsprechende Aeußerung nach Kassel gerichtet, von den übrigen deutschen Regierungen uns aber das vollste Einverständniß zu erkennen gegeben.

Daß unser wohlmeinender Rath eine gleiche Aufnahme an der entscheidenden Stelle in Kurhessen nicht gefunden hat, ergeben leider die Thatsachen.

Von der jetzt vertagten Ständeversammlung ist sichtlich ein großes Maß von Bereitwilligkeit zur Beendigung des vieljährigen Haders und zur Herstellung eines dauern-

den Friedens an den Tag gelegt, aber nicht durch Entgegenkommen der kurfürstlichen Regierung erwidert worden.

Die vorhandenen Schwierigkeiten sind durch Zögern und Hinhalten gesteigert, und es besteht die Gefahr unabsehbarer Verlängerung des Streites, dessen Beilegung das in der kurfürstlichen Verordnung vom 21. Juni d. J. gegebene Wort bestimmt erwarten ließ.

Die königliche Regierung kann jedoch zwischen ihren Provinzen, inmitten von Deutschland, einen Heerd von sich stets erneuernder Aufregung und Unruhe schon in ihrem eigenen Interesse nicht fortbestehen lassen.

Deshalb wiederhole ich ergebenst durch das gegenwärtige Schreiben die dringende Aufforderung, daß endlich für die Herstellung eines gesicherten und allseitig anerkannten Rechtszustandes in Kurhessen, wie der Bundesbeschluß vom 24. Mai d. J. denselben verlangt, das Geeignete geschehen und in diesem Sinne mit dem Landtage im Geiste wirklicher Versöhnlichkeit verhandelt werden möge.

Sollte diese Aufforderung sich wider Verhoffen als erfolglos erweisen, so würde die königliche Regierung die Abhülfe zwar zunächst durch Vermittelung des Deutschen Bundes suchen. In so fern aber auf solchem Wege sich eine Remedur nicht so vollständig und so schnell erreichen läßt, als die königl. Regierung dieselbe verlangen muß, ist es die, auch seit dem Frühjahr dieses Jahres unverändert gebliebene Absicht Sr. Majestät des Königs, das dabei von dem Interesse Kurhessens und Deutschlands

nicht verschiedene eigene Interesse durch eigene Mittel zu wahren und hierbei zu beharren, bis, unter Zuziehung der Agnaten Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten, dauernde Bürgschaften gegen die Wiederkehr ähnlicher Mißstände als die jetzigen gewonnen sind.

Empfangen Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der königlich preußische Minister=Präsident und
Minister der auswärtigen Angelegenheiten
(gez.) v. Bismarck."

Durch Ministerialausschreiben vom 27. November ward die Ständeversammlung auf den 4. December wieder einberufen.

Die Kasseler Zeitung gab nun die Berufung auf das Wiegand'sche Programm auf; die Vorlage des Budgets erfolgte; aber der Gegenstand meines Antrags kam auf die lange Bank, da bei dem Zaudern des Ausschusses für Bismarck 2c. in dieser Beziehung nichts Faßbares vorgelegen hatte.

Gestützt durch die Unklarheit und Unentschlossenheit Vieler, sprach sogar der Regierungskommissar am 5. December von den heillosen Folgen, welche ein „Aufrollen" des ganzen Rechtszustandes seit 1851 haben müsse. Selbst „die zarten Sprößlinge der seit 1853 geschlossenen Ehen" wurden in lächerlichster Uebertreibung oder mit beispiellosem Unverstand herangezogen.

Ein solches Gebahren veranlaßte mich, obwohl noch bettlägerig, mit Bleifeder eine Reihe von Aufsätzen über

den „Rechtszustand seit 1850" zu schreiben und in der Morgenzeitung vom 19. December bis 1. Januar 1863 zu veröffentlichen.

Da schien denn Vielen ein besseres Licht aufzugehen; selbst ein so ausgezeichneter Jurist, wie O. Bähr, trat mir nun im Wesentlichen, wenn auch zum Theil aus andern Erwägungen, bei, und theilte mir mit, daß er Herrn Wiegand erklärt habe, seine bisherige Meinung sei nicht haltbar.

Aber freilich, der günstige Augenblick war vorüber; es konnte jetzt nur noch in einzelnen Richtungen gewirkt werden, und eine lange schwere Arbeit stand vor uns.

Am 5. Januar 1863 ward im ganzen Lande das Verfassungsfest mit ungewöhnlichem Eifer gefeiert. Daß dabei auch meiner überall gedacht wurde, ist begreiflich; zahlreiche Telegramme liefen ein, wohl nirgends fehlte ein Trinkspruch auf mich. — Von Dauer war dergleichen freilich nicht, von innerm Werth meist noch weniger. Schon im nächsten Jahre wußten es, selbst in Kassel, neidische Manöver dahin zu bringen, daß ich zurückgedrängt wurde. Dagegen sind mir einige kleinere Orte Hessens und die Grafschaft Schaumburg, mein Heimathland, stets in unwandelbarer Treue ergeben gewesen.

Besonders erfolgreich waren meine ferneren Bestrebungen in Betreff des Jagdgesetzes, wodurch 1848 die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, bezw. gegen Entschädigung für ablösbar erklärt worden waren. Hassenpflug hatte dies Gesetz durch eine bloße Verordnung, mit Verletzung seiner eigenen Verfassung von 1852, aufgehoben, um dadurch die Ritter für seine Pläne zu gewinnen. Dabei berief er sich auf den Bundesbeschluß vom 23. August 1851, der alle deutschen Regierungen zu einer den „Bundeszwecken" entsprechenden Revision der in den Einzelstaaten etwa eingeführten Bestimmungen der deutschen Grundrechte verpflichtete, obwohl das Jagdgesetz im Widerspruch mit § 37 der Grundrechte die Jagdgerechtigkeit nur gegen Entschädigung aufhob, der freie Jagdzug des Gutsherrn über die Felder der Bauern gewiß nicht zu den „Bundeszwecken" gehörte und jedenfalls eine vom Bund ausgesprochene Verpflichtung der Regierungen nur auf landesgesetzlichem Wege eingelöst werden konnte.

Als nun die Verfassung von 1831 hergestellt und damit der Rechtsweg wieder zulässig geworden war, veranlaßte ich nach einander zwei Gutsbesitzer, auf Jagdfreiheit zu klagen, indem ich mich natürlich verbindlich machte, im Falle des Verlustes der Prozesse alle Kosten selbst zu tragen. Mein Bruder wurde von den Klägern zum Anwalte bestellt, und der Versuch glückte — selbst gegen die Erwartungen vieler Rechtsfreunde; auch die Mehrheit des von Hassenpflug in rechtswidriger und ten-

denziöser Weise besetzten Oberappellationsgerichts konnte sich der Rechtsklarheit nicht entziehen und erklärte die Hassenpflug'sche Verordnung für unverbindlich*). Das war der erste Triumph der Rechtspflege nach langen Jahren!

Wären die übrigen Anordnungen eben so nach der Verfassung von 1852 rechtswidrig gewesen, so hätten wir leichtes Spiel gehabt; aber sie verstießen nur gegen die Verfassung von 1831, und leider hatte Wiegand seine Verordnung so eingerichtet, daß die Gerichte noch auf unbestimmte Zeit darnach erkennen zu müssen glaubten.

Die Wahlgesetzfrage wurde unter Harnier's Berichterstattung so erledigt, wie es kaum anders zu erwarten war. Die Regierung kannte ja Wiegand's Ansichten, Harnier's Neigungen und Nebelthau's und seiner Anhänger Nachgiebigkeiten. Warum hätte sie dieselben nicht ausbeuten sollen?

Doch wurde wenigstens so viel erreicht, daß die Wahlberechtigung der einzelnen „Ritterschaften" als solcher aufgehoben blieb, und nur die Ritter mit einem gewissen Grundbesitz als Wähler zugelassen wurden.

Das Gesetz ward mit Einstimmigkeit angenommen, damit es sofort als verfassungsmäßige Aenderung des Wahlgesetzes verkündigt werden konnte. Ich bedauere aber noch jetzt, dies nicht verhindert zu haben; ich hätte mich der Mattherzigkeit und Kurzsichtigkeit nicht fügen sollen.

*) Martin's Schrift über die Rechtsverbindlichkeit landesherrlicher Verordnungen knüpfte an diesen Rechtsstreit an.

Der damalige Fehler wirkt bis auf den heutigen Tag, wie wir später sehen werden.

Hinsichtlich der Gemeindeordnung, in welche Hassenpflug sehr empfindlich eingegriffen hatte, gelang es, den alten Zustand mit geringer Aenderung herzustellen.

Auch die Rechtspflegegesetze, wobei Bähr die Regierung berieth, wurden unter Harnier's Berichterstattung in ziemlich befriedigender Weise erledigt. Ein Mal traf sich's dabei, daß eine von Bähr gewünschte und von mir gebilligte Aenderung gegen die Stimmen aller anderen Juristen, von mir und den Bauern ꝛc. durchgesetzt wurde.

Am besten und leichtesten ward die Staatsdienstgesetzfrage gelöst; denn dabei waren viele Herren selbst betheiligt. Wiegand hatte die Herstellung der alten Bestimmungen sogar in seine, sonst so nichtsnutzige Verordnung mit aufgenommen.

Viele Verhandlungen kostete dagegen das am 17. Juni 1848 erlassene Oberappellationsgerichtsgesetz, welches den Ständen ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung des höchsten Gerichtshofs, der zugleich Staatsgerichtshof war, zusicherte und natürlich von Hassenpflug (durch provisorisches Gesetz vom 29. Juni 1851) beseitigt worden war. Jenes Gesetz, dessen Inhalt nicht etwa in einem Streben nach Erweiterung der landständischen Befugnisse, sondern in Erfahrungen der schlimmsten Art, die seit 1832 gemacht worden waren, seine unmittelbare Veranlassung und vollständige Erklärung fand, bestimmte im Einklange mit einem Plenarbeschlusse des Oberappellationsgerichts, daß zu jeder

bei diesem Gerichte erledigten Stelle nach vorgängiger Aeußerung des Gerichts über die Tüchtigkeit der Vorzuschlagenden von den Landständen drei Kandidaten in Vorschlag gebracht werden sollten, aus denen der Landesherr binnen bestimmter Zeit das Mitglied zu ernennen hatte. Nach Behauptung der Regierung verletzte diese Präsentationsbefugniß das „monarchische Prinzip", dessen Inhalt man sich zu diesem Zwecke willkürlich so zurechtlegte, daß das Vorschlagsrecht der Stände von vornherein ausgeschlossen war. Der fernere Hinweis auf die Möglichkeit eines Mißbrauchs der landständischen Befugniß hatte um so weniger zu bedeuten, als mit dem freien Ernennungsrechte des Landesherrn lange Jahre hindurch der ärgste Mißbrauch wirklich getrieben worden war.

Vergebens verlangten die Stände wiederholt die Beseitigung des provisorischen Gesetzes. Die Minister legten endlich mehrere vermittelnde Gesetzentwürfe vor, worüber die Berichterstattung meinem Bruder aufgetragen ward, allein es konnte keine Einigung mit der Regierung erzielt werden. Dieselbe stand mit ihrer Auffassung in der Ständeversammlung allein, sogar die prinzlichen und standesherrlichen Vertreter stimmten mit der Verfassungspartei.

Auch der Versuch, durch gedruckte Belehrungen auf die Stände einzuwirken, schlug fehl. Nachdem mehrere anonyme Ausführungen („der oberste Gerichtshof", „das Recht zur Besetzung der Staatsämter", Kassel 1863) nichts verfangen hatten, unterzog sich Professor v. Kaltenborn

zu Königsberg in seiner Schrift „die Volksvertretung und die Besetzung der Gerichte", Leipzig 1864, der Aufgabe, die Stände von ihrem Unrechte zu überzeugen. Herr von Kaltenborn wurde zwar alsbald mit einem Orden belohnt, allein seine Schrift fand in der Ständekammer die härteste Verurtheilung.

Um den schreienden Mißständen gegenüber keinen Versuch der Abhülfe zu unterlassen, entschloß ich mich endlich, an die letzte Vorlage der Regierung mit Verbesserungen anzuknüpfen. Dieselbe ward nach meinen Vorschlägen mit großer Mäßigung und unter Verwandlung des Vorschlags- in ein bloßes Verwerfungsrecht abgeändert und dann nach einer gründlichen Verhandlung in der Ständeversammlung am 14. Juni 1864 mit sehr bedeutender Mehrheit angenommen, natürlich gegen die Stimme Trabert's. Die Regierung aber bestand hartnäckig auf ihrem Entwurfe.

Dann faßte ich den geschichtlichen Verlauf und die landständischen Verhandlungen 2c. in einer besondern Broschüre zusammen, gab über die von Hassenpflug rechtswidrig ernannten Mitglieder einige Aufschlüsse und versicherte mich des vollständigsten Einverständnisses in Berlin. Darauf sollte ein günstiger Augenblick zu weiterem Vorgehen erwartet werden. Ein solcher wollte sich jedoch lange nicht zeigen, bis endlich, wie wir später sehen werden, zu einer Ministeranklage geschritten werden konnte.

Der Herbst 1863 brachte den Frankfurter Fürstentag, wobei der Kurfürst mit seinem schönen „Isabellengespann"

nicht geringes Aufsehen erregte. Auch soll er, wie mir in Frankfurt versichert wurde, einmal den Versuch gemacht haben, zu reden, und zwar wollte er für Nein sprechen. Er stieß aber seiner Gewohnheit gemäß so oft und so stockend an, daß endlich der vorsitzende Kaiser von Oesterreich erklärte, er entnehme aus dem gründlichen Vortrage Sr. königl. Hoheit mit Vergnügen, daß der Kurfürst vollkommen einverstanden sei.

Zu derselben Zeit ward der „Deutsche Protestantenverein" in Frankfurt gestiftet. Ich wurde in den engeren Ausschuß gewählt und bin darin verblieben, obwohl sich in Hessen keine rege Betheiligung an dem Verein erzielen ließ, Pfarrer Ebert in Kassel, der an der Stiftung Theil nahm, sogar später wieder austrat und von Herrn von Mühler, dem der Verein zuwider war, als Nichtvereinler mir gegenüber sehr gelobt wurde, was ich natürlich mit heiterem Stillschweigen anhörte.

Mit dem 31. Oktober 1863 lief die Landtagsperiode ab. Es mußte daher bis dahin verfassungsmäßig ein Landtagsabschied zu Stande kommen.

Das war ein schweres Stück Arbeit, wobei mir die Berichterstattung zufiel. Die gehörige Erwähnung der noch zu beseitigenden Anordnungen und der noch zu erlassenden Gesetze war eine schwierige Aufgabe. Endlich ward ich mit den Ministern einig und die Stände genehmigten meine Vorschläge.

Da wollte der Kurfürst nicht unterschreiben. — Die Minister gaben ihre Entlassung, die dem Kurfürsten in's Theater gemeldet werden mußte. Serenissimus ließ sich aber nicht stören; erst gegen Mitternacht langten die vollzogenen Urkunden im Ständehause an, die nun auch nach altüberkommenem Brauch von sämmtlichen Ständemitgliedern unterzeichnet und besiegelt wurden. Das dauerte bis in den neuen Tag hinein; aber Alle waren erfreut, daß wieder, nach langer Zeit, eine förmliche „Vereinbarung", ein rechter „Landtagsabschied" zu Stande gekommen war. Sogar Wiegand reichte mir glückwünschend die Hand; „ein Anderer," meinte er, „hätte es nicht durchgesetzt."

Als ich nach Hause kam, legte ich mich erkältet und fiebernd zu Bett und lag lange Wochen.

In den nächsten Jahren beschränkte sich der Kurfürst meist auf's Vertagen. Ueber ein halb Dutzend Mal wurden die neugewählten Stände berufen und sofort oder nach kurzer Zeit wieder vertagt.

Der Kurfürst hatte inzwischen gemerkt, daß man in Berlin auf seine Stimme beim Handelsvertrage und in der Schleswig-Holstein'schen Sache Werth legen mußte, und das wußte er gehörig zu benutzen. Die diplomatischen Beziehungen wurden wieder hergestellt, und als Friedrich Wilhelm doch noch spröde blieb, benutzte man eine seiner Hauptleidenschaften, d. h. der preußische Ge-

sandte, Fürst Reuß, „ließ ihn," wie Bismarck es ausdrückte, „in einen goldenen Becher sehen", und nun ging's, bezw. die kurhessische Gesetzgebung und Regierung ging nicht mehr.

Im Herbst 1863 besuchte ich auf dem Rückwege von Berlin Herrn Sammer in Gotha. Ich fragte ihn, ob man denn auf einen etwaigen plötzlichen Todesfall Friedrich's VII. von Dänemark gehörig vorbereitet sei? ... „Herr Gott, da haben Sie Recht!" erwiderte er ... Kurz darauf starb der König, und nun war man wirklich so vorbereitet, daß zum allgemeinen Erstaunen fast unmittelbar auf die Todesnachricht die Regierungsantrittsverkündigung des Herzogs Friedrich erfolgte.

Ich nahm an der Entwickelung dieser Angelegenheit den allerlebhaftesten Antheil, wovon die Leitartikel in den Nrn. 1425, 1437, 1443, 1462, 1463 rc. rc. der Morgenzeitung Zeugniß ablegen; ich gab und rieth und that, was ich hatte und konnte; ich war mehrere Male in Kiel, bei Sammer, bei Francke, bei dem Herzog selbst ... ich besuchte mit Klaus Groth die Kampfstätten von Düppel und Alsen und ward in Rendsburg feierlich begrüßt; ich war Mitglied des „Sechsunddreißiger Ausschusses" für Schleswig-Holstein; ich sprach wiederholt mit Bismarck, der dem preußenfreundlichen Sinn des Herzogs gerade so lange traute, „bis er im Sattel sitze" u. s. w. u. s. w.

Allein ich mußte bald erkennen, daß die schleswig-

holsteinische Bewegung politisch „auf dem Holzwege" war. Als man am 14. Januar 1864 in der Eschenheimer Gasse die Unklugheit beging, nicht in Schleswig einrücken zu wollen, da stand ich ganz auf Bismarck's Seite, unterschrieb die einschlägigen Beschlüsse der Kasseler Versammlung und des Ausschusses nicht mehr und konnte später, den Angriffen der Gegner gegenüber, die das unbemerkt gelassen hatten, mit großer Genugthuung darauf hinweisen.

Auch die Morgenzeitung mußte eine zurückhaltende Stellung einnehmen.

Die Abstimmung Kurhessens für den österreichisch-preußischen, auf Inpfandnahme Schleswigs gerichteten Antrag vom 11. Januar hatte meine volle Billigung. Ohne mein Vorwissen und sehr gegen meinen Wunsch wurde mein Name unter eine Adresse gesetzt, die am 17. Januar der Kasseler „Ausschuß für Schleswig-Holstein" dem Ministerium überreichte und in der jene Abstimmung mit scharfen Worten getadelt wurde.

In der Ständeversammlung fehlte die schleswig-holstein'sche Sache natürlich auch nicht. Ich war Vorsitzender des betreffenden Ausschusses und hatte als solcher einst das Vergnügen, meinen alten Freund Abée, der inzwischen wieder Minister des Auswärtigen geworden war, nachdem sein Schwager sich mit den Finanzen allein begnügt hatte, zu einer Konferenz im Ausschußzimmer zu empfangen. Der ehemalige Genoß zog sich gut genug aus der Verlegenheit. Als ich ihm privatim von Bayr-

hoffer erzählte, trug er mir sogar einen „herzlichen Gruß" an den alten Freund auf.

Uebrigens war Abée ein warmer Freund der schleswig-holstein'schen Sache und es kam ihm wirklich von Herzen, als er einst erklärte: Leider, meine Herren, können wir Nichts thun, als uns „an die Fersen der Großmächte hängen", und wenn die nicht wollen, so ist die Sache „verbumfeit"! —

Ich rieth Herrn Sammer dringend zur Annahme der sog. Februar-Bedingungen, die mir für Preußen unerläßlich und für das Geschick der andern deutschen Staaten vorbildlich erschienen (Nr. 1918 der Morgenzeitung vom 30. März 1865), und hatte zu dem Ende eine Besprechung mit S. in Altona.

„Sogleich," meinte er, „wenn es Herrn v. Bismarck nur Ernst damit wäre!"

„Ist es ihm kein Ernst," erwiderte ich, „dann würde ich erst recht zugreifen und ihn festzuhalten suchen; welche Gefahr laufen Sie dann dabei?" ...

Die weitere Entwickelung der schleswig-holstein'schen Angelegenheit ist bekannt. Für mich war und blieb die Hauptsache nicht sowohl der Erbanspruch des Herzogs von Augustenburg, als die gänzliche Trennung der Herzogthümer von Dänemark und ihre feste Verbindung mit Deutschland*). Für die Errichtung eines

*) In dieser Auffassung begegnete sich Oetker mit Bluntschli,

neuen souveränen Kleinstaats an der Elbe vermochte ich mich nicht zu begeistern. Daß es schließlich zur Annexion der Herzogthümer durch Preußen kam, ein Ausgang, den ich in Nr. 2148 der Morgenzeitung vom 17. November 1865 bereits deutlich vorausgesagt hatte, war die eigene Schuld des Herzogs Friedrich, der sein dynastisches Interesse über die Anforderungen der nationalen Einheit stellte.

Meine politischen Bestrebungen nahmen nicht bloß Zeit und Kräfte, sondern vielfach auch erhebliche Geldaufwendungen in Anspruch. Geraume Zeit bestritt ich diese aus eigenen Mitteln; insbesondere habe ich zu Reisekosten und dergleichen Ausgaben niemals irgend eine Beihülfe verlangt, noch je angenommen. Selbst als Mitglied des Nationalvereinsausschusses, des ständigen Ausschusses des Abgeordnetentags, des schleswig-holstein'schen Sechsunddreißigerausschusses u. s. w. habe ich weder die üblichen Tagegelder noch Reisekosten liquidirt. Als aber die Anforderungen des Verfassungskampfes wuchsen, als namentlich für die früher und später verfolgten Staatsdiener und für die Wittwen und Waisen von solchen gesorgt werden mußte, da reichten doch meine Mittel, auch bei der größten persönlichen Einschränkung, nicht aus, um allen Ansprüchen zu genügen. Ich stiftete also im Anschluß an die Sammlungen für den Nationalverein und für

vergl. dessen Denkwürdigkeiten, herausgegeben von Dr. Rudolf Seyerlen, Bd. III, S. 74 flg.

ähnliche Zwecke eine besondere Kasse, welche unter dem Namen „Vaterlandskasse" viele Jahre wirksam gewesen ist.

Schon 1850 und 1851 war zur Unterstützung von Civilstaatsdienern und Offizieren, welche durch den Verfassungskampf brodlos geworden waren, ein ansehnlicher Fonds gesammelt worden. Er wurde der Sicherheit wegen auswärts angelegt und zuletzt hauptsächlich von Frankfurt aus verwaltet. Obwohl nun die Aufwendungen aus demselben sich alljährlich vermindert hatten, da die meisten Unterstützten nach und nach wieder Erwerb fanden, so ging doch der Grundstock allmählich auf die Neige; bereits in den ersten sechziger Jahren wurden mir Besorgnisse wegen einer vorzeitigen Erschöpfung mitgetheilt; es mußte daher um so mehr die nöthige Vorsorge getroffen werden, als die Aussicht wuchs, daß vielleicht neue Bedürfnisse hinzutreten und zu decken sein würden.

Auch mir waren nun 1852 aus jenem Fonds mehrere hundert Thaler nach Helgoland übermittelt worden. Da sich indessen Zweifel erhoben hatten, ob ich als „Obergerichtsanwalt" zu den „Staatsdienern" gerechnet werden könne, für welche die Gelder gesammelt und bestimmt waren, und da mich ohnehin die Art der Zustellung nicht ansprach, insbesondere mir nicht klar geworden war, ob nicht noch dringendere Bedürfnisse als die meinigen zu decken wären, so lehnte ich die Gabe ab und ersuchte um anderweite Verfügung darüber. Da indessen eine solche nicht erfolgte, so verwendete ich schließlich den Betrag meinerseits zum Theil zu politischen Unterstützungen und

übergab den Rest zur „Vaterlandskasse". Ebenso wies ich einige Anerbietungen aus Hamburg und andern Orten zu Gunsten schleswig-holstein'scher Unterstützungskassen zurück.

Einen andern namhaften Beitrag erhielt die Vaterlandskasse dadurch, daß von Seiten der Morgenzeitung erhebliche Beiträge eingezahlt wurden. Als nämlich mehrere Anklagen gegen mich wegen angeblicher Preßvergehen mit Verurtheilungen zu Geldstrafen endeten, wurden mir unaufgefordert von mehreren Seiten Beiträge zur Deckung derselben zugestellt.

Alle diese Beträge wurden, namentlich als die finanzielle Lage der Morgenzeitung sich besserte, der Vaterlandskasse zugewandt.

Einen weitern Zuschuß erhielt die Kasse dadurch, daß ich derselben einen erheblichen Theil meiner Tagegelder als Abgeordneter zufließen ließ. Da ich mehrfach krank war, bezw. in den Sitzungen fehlte, zumal wenn die Verhandlungen minder erheblich waren, in solchen Fällen aber die Tagegelder fortgezahlt zu werden pflegten und mir der Bezug derselben unter den obwaltenden Umständen anstößig erschien, so nahm ich die angebotenen Zahlungen zwar an, ließ sie aber alsbald in die Vaterlandskasse wandern.

Endlich wurden, neben zahlreichen, wenn auch häufig nur geringfügigen Einzelgaben geraume Zeit ständige Beiträge von einer Anzahl Vaterlandsfreunden gezahlt, so daß immerhin ein Fonds entstand, der zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse ausreichte.

In den ersten Jahren stand die Kasse unter meiner alleinigen Leitung und Verfügung. Dann aber bewirkte ich die Bestellung eines besonderen Verwaltungsausschusses, der aus fünf Mitgliedern bestand und sich bei Ausscheidungen selbst ergänzte. So war unter Andern der Oberbürgermeister Nebelthau Mitglied. Nach seinem am 31. Juli 1875 erfolgten Tode traten Oberfinanzrath Zuschlag und Andere ein*).

Neben der Vaterlandskasse standen mir auch noch andere Mittel zur Erreichung oder Förderung öffentlicher Zwecke zu Gebote.

Im Jahr 1861 war in aller Stille, ich weiß nicht genau, auf wessen Veranlassung, vermuthlich aber auf Antrieb auswärtiger Kurhessen, eine Summe von etwas über 6000 Thaler zusammengebracht worden, welche mir als eine Ehrengabe für „erlittene Verluste“ ꝛc. übergeben werden sollte. Ich war von dem Anerbieten, das mir durch Vermittlung des Rechtsanwalts Dr. R. Harnier in Kassel gemacht wurde, wirklich vollständig überrascht und zwar in gewissem Sinne höchst angenehm. Ich hatte seit Jahren im öffentlichen und im Parteiinteresse weit größere Opfer, selbst an baarem Gelde, gebracht, als die angebotene Summe ausmachte, und war nach Stellung der

*) Beim Tode Oetker's war noch ein Bestand von etwa 900 Thalern vorhanden. Dieser Betrag wurde durch die dafür eingesetzte Verwaltung zu öffentlichen Zwecken überwiesen, z. Thl. für die nationalliberale Partei an deren Centralwahlausschuß, z. Thl. für andere gemeinnützige Zwecke nach Anordnung Karl Oetker's. Die Kasse besteht also gegenwärtig nicht mehr.

Zeitungskaution nahezu mittellos; dazu kam ein schweres Leiden, so daß ein längerer Aufenthalt in einem südlichen Klima für durchaus nöthig gehalten wurde; auch hatte ich mir längst schon eine kleine Gartenwohnung gewünscht: wie hätte mir also jene Gabe als „Ersatz" nicht willkommen sein sollen?!

Und dennoch konnte ich mich nicht entschließen, sie anzunehmen. Früher war mir wohl mitunter, wenn ich in Bedrängniß gewesen, der Gedanke gekommen, ob es nicht ganz anständig gewesen sein würde, mir die Tausende, welche ich im Parteiinteresse z. B. bei der Neuen Hessischen Zeitung zugesetzt hatte, zu vergüten. Aber eben so oft hatte ich mir doch sagen müssen, daß es nur eine selbstgewählte Aufgabe gewesen war, der meine Thätigkeit und meine Aufwendungen gegolten hatten.

Jetzt nun vollends! Was hätte mich irgend bewegen können, eine Vergütung oder Entschädigung zu verlangen? In der That war mir niemals ein solcher Gedanke gekommen. Ja, eine Geldzahlung hatte sogar etwas sehr Widriges für mich*). Wäre mir ein Garten mit Gartenwohnung verehrt worden, so hätte ich mich weit eher, wie mir schien, zur Annahme oder wenigstens zur Benutzung verstehen können; allein die Art des Geldanerbietens machte mir geradezu einen verletzenden Eindruck. Dazu kam der Umstand, daß ich die Geber nicht

*) Am Rande des Briefes, der Oetker von der Sammlung in Kenntniß setzte, findet sich die Bleistiftbemerkung: „Wie hätte man mein Gefühl wohl noch empfindlicher treffen können? Freunde! Freunde!"

kannte. Noch bis jetzt sind mir die meisten völlig unbekannt geblieben; aber von Einigen wußte ich zur Genüge daß sie sich betheiligt hatten, und gerade sie waren Persönlichkeiten, von denen ein Geschenk anzunehmen mich mit wahrem innern Entsetzen erfüllte.

So stand denn der Entschluß der Nichtannahme zu eigenem Nutzen schnell fest. Um aber auch nicht unnöthiger Weise zu kränken oder zu Mißdeutungen Anlaß zu geben, wählte ich einen Mittelweg und nahm die Gabe mit der öffentlichen Erklärung vom 15. Juni 1861 an, daß „ich mich einer Aufmerksamkeit nicht entziehen zu dürfen glaube, die im Interesse der Sache geschehe, welcher meine ganzen Kräfte gewidmet seien", daß ich aber auch „den festen Vorsatz hege, die Gabe in einer Weise zu verwalten und zu verwenden, die der großen Sache des Vaterlandes, der wir Alle dienen, zu gute komme".

Eine passende Gelegenheit zur Verwendung fand sich denn auch bald. Als es 1863 darauf ankam, der schleswig-holstein'schen Angelegenheit auch materiell zu Hülfe zu kommen, bestimmte ich dazu die Summe von 5000 Thalern. Der Rest, sowie die seit 1861 aufgewachsenen Zinsen, ingleichen ein Theil jenes nicht ganz aufgewendeten Betrages, wurden später zu andern öffentlichen Zwecken, namentlich zum Besten der Invaliden-Stiftung, des Vereins zur Rettung Schiffbrüchiger, des Germanischen Museums u. s. w. bestimmt, und in der Morgenzeitung die nöthigen Aufschlüsse und Nachweisungen gegeben.

Im August 1862 wurde mir Seitens des National-

vereinsausschusses zur Ermöglichung eines längern Aufenthalts in einem südlichen Klima die Summe von 2000 Thalern zur Verfügung gestellt. Allein auch dieses Anerbieten lehnte ich dankend ab.

Dagegen nahm ich einen schön gestickten Lehnsessel, der mir „von einem Kreise Kasseler Frauen und Jungfrauen in dankbarer Verehrung am 28. August 1861 gewidmet" wurde, ohne Bedenken gern und behaglich in Gebrauch. Eben so wies ich ein werthvolles silbernes Theegeschirr, das mir die schaumburger Grundbesitzer und Ackerwirthe, namentlich eine Anzahl Landwirthe meines Geburtskirchspiels, anfertigen und überreichen ließen, nicht zurück. Einen Ehrenbecher aber, der mir schon 1860 in Kassel zugedacht war, lehnte ich aus Rücksicht auf Eifersüchteleien und dergl. ab. Auch auf die wiederholten Wünsche mehrerer Künstler und Verleger, namentlich illustrirter Blätter, ging ich aus mehr als einem Grunde entweder gar nicht, oder doch erst dann ein, nachdem die Gartenlaube das Bild Nebelthau's hatte vorausgehen lassen und dieser mir selbst sagte: solchen Anerkennungen muß man sich nicht entziehen! Nur dem in bedrängten Verhältnissen lebenden, ausgezeichneten Zeichnen-Meister Georg Koch habe ich ein paar Mal gesessen, zumal er's „kurz zu machen" verstand; doch scheint mit dem von ihm gefertigten Steindruck kein glänzendes Geschäft gemacht worden zu sein; vielleicht war ich schon aus der Mode.

Am meisten Freude haben mir einige auswärtige Anerkennungen, insbesondere ein paar Sträuße, Kränze

und dergleichen, die in aller Stille und mitunter in rührender Weise dargebracht wurden, bereitet. Auch zeigte sich's später, daß die stillsten und einfachsten Ehrenbezeugungen die aufrichtigsten und dauerhaftesten waren, während die prunkenden Farben und Reden gar bald verblaßten oder sich als ganz unächt erwiesen.

Es war mir das gerade keine neue Erfahrung. Schon in den dreißiger Jahren und noch mehr zu Anfang der fünfziger Jahre hatte ich deßhalbige Erlebnisse gehabt. Und schon in den ersten Zeiten des erneueten Kampfes konnte ich nicht unterlassen, einem überfließenden und unzuverlässigen Maulschwätzer bemerklich zu machen, es werde noch die Zeit kommen, „wo ich mich wegen meiner öffentlichen Thätigkeit zu vertheidigen oder zu entschuldigen haben werde“.

Im Nachsommer 1863 widmete mir der junge Dichter Albert Träger in Nr. 36 der Gartenlaube eine feurige Ansprache: „Friedrich Oetker, Mann des Rechtes, des Gesetzes treue Hut“ 2c.

Daß es auch an lästigen und störenden „Auszeichnungen“ nicht fehlte, versteht sich von selbst. Die Zahl der Neugierigen war mitunter groß; nicht minder die Zahl der Bettelverse und Bettelbriefe. Die Anforderungen an die „Vaterlandskasse“ und an meine eigene Börse waren zuweilen staunenerregend; selbst aus Hamburg, selbst von dem äußersten Osten Preußens gingen Gesuche ein.

Dabei war ich so sehr der allgemeine Vertrauens-

mann geworden, daß selbst die winzigsten und fernliegendsten Dinge an mich gebracht wurden; mitunter in heiterster Weise. Vielfach mochte man den „Doktor" zugleich für einen Arzt halten; denn ich erhielt einige Male, unter Zusendung von allerlei Flüssigkeiten, die wunderlichsten Anfragen. Eine sorgsame Mutter in F. klagte mir einst das Mißgeschick ihrer Tochter, die sich mit ihrem Liebhaber entzweit habe und bat, doch die Sache wieder in Ordnung zu bringen.

Zu den bemerkenswertheren Auszeichnungen gehörten eine Anzahl von Ehrenbürgerbriefen, die mir nach Herstellung der Verfassung ertheilt wurden. Den Anfang machte die Stadt Kassel, und zwar auf Antrag des Bürgerausschusses; Oberbürgermeister Hartwig, Vicebürgermeister Nebelthau und Stadtrathsmitglied Pfarrer Sallmann überbrachten mir am 18. Juni 1862 die Urkunde; über meine Erwiderung berichtete die Morgenzeitung wie folgt: „Dr. Oetker sprach seinen freudigen Dank aus für die große Auszeichnung, welche ihm zu Theil werde, und bat dies auch dem gesammten Stadtrathe und dem Bürgerausschusse mittheilen zu wollen. Wer, wie er, den Kern und die Kraft eines gesunden Staatslebens in einem freien, einsichtsvollen, selbstbewußten Bürgerstande erblicke, der müsse sich zum Höchsten geehrt fühlen, wenn ihm das Bürgerrecht der ersten Stadt des Landes unter so wichtigen Verhältnissen und in so schmeichelhafter Weise ertheilt werde. Die Anerkennung übertreffe weit das Verdienst; denn, wo das ganze Volk streite, wo so viele ausge-

zeichnete Männer, wo die gegenwärtigen Herren selbst in hervorragender Weise am Kampfe Theil genommen hätten, da könne die Thätigkeit eines Einzelnen, und sei sie auch die lebendigste, doch nur geringfügig erscheinen. In unserer hessischen Angelegenheit sei der Sieg fast errungen; möge bald auch in der deutschen Sache dasselbe gesagt werden können!“ Dann folgten Schmalkalden, Witzenhausen, Rinteln, Obernkirchen, Rodenberg und die übrigen schaumburger Städte.

Große Freude hat mir eine weit später erfolgte Anerkennung meines politischen Wirkens bereitet: Im Winter 1879 auf 1880 wählten mich eine ganze Anzahl schaumburgischer Landgemeinden zu ihrem Ehrenbürger.

Das Kasseler Ehrenbürgerrecht war auch von materieller Bedeutung, da es mich von allen städtischen Abgaben befreite; doch bin ich von Zeit zu Zeit bestrebt gewesen, diesen Vortheil durch erhebliche Zahlungen an die städtische Armenkasse, an den Verschönerungsverein, und neuerdings durch Stiftung einer Volksbibliothek, vielfach auszugleichen.

Ein dritter zu öffentlichen Zwecken von mir bestimmter Vermögensstock ist der Entschädigungsfonds. Mit demselben hat es folgende Bewandtniß.

Während des Kriegszustandes hatte mich der Kurfürst ohne Urtheil und Recht aus der Zahl der Obergerichtsanwälte gestrichen. Auch später, nachdem das eingeleitete Strafverfahren längst hatte aufgegeben werden müssen, ward ich nicht wieder hergestellt. Diese fortgesetzte Rechts-

widrigkeit wollte ich mir nicht gefallen lassen, obwohl die obwaltenden Umstände, namentlich die Besetzung des höchsten Gerichts und meine wiederholten Angriffe gegen dieselbe, mir den Ausgang eines Rechtsstreits nicht gerade als zweifellos erscheinen lassen konnten.

Im Jahre 1865 erhob ich Klage auf Zurückziehung der Dienstentlassung und auf Entschädigung, die ich ausschließlich zu öffentlichen Zwecken bestimmte. Der Streit war noch nicht entschieden, als die Einverleibung in Preußen erfolgte und die Verklagtenrolle nunmehr auf die preußische Justizverwaltung überging.

Auffallender Weise wurden gerade jetzt noch eine Menge Einwendungen erhoben und selbst die Nachfolgeverbindlichkeit Preußens bestritten; jedoch ohne Erfolg. Zwei gleichlautende Erkenntnisse sprachen die Entschädigungspflicht aus.

Indessen kam doch nachgehends ein Vergleich über den Entschädigungs*betrag* zu Stande.

So entstand denn ein neuer Fonds für Aufwendungen zu öffentlichen Zwecken und zwar im Betrage aon etwas über 5000 Thalern, dem dann noch verschiedene anderweite Posten, z. B. Berliner Tagegelder und dergl. zuflossen. Es wurden daraus Summen zu Gunsten der Invalidenstiftung, für Errichtung eines Kriegerdenkmals in Kassel, für das Germanische Museum, den Verein für Volksbildung u. s. w. u. s. w. verwandt.

Hinsichtlich des Restes habe ich mehrere Personen mit der nöthigen Verfügungsermächtigung versehen*).

---

*) Die zu diesem Zwecke bestellten Testamentsvollstrecker

Auch eine Reihe von Beträgen, die zwischen mir und dem Miteigenthümer der Morgenzeitung streitig waren und mir gerichtlich zuerkannt worden sind, habe ich dem „Entschädigungsfonds" zugewandt.

Es war mir stets ein peinlicher Gedanke, Etwas, das mir streitig gemacht wurde, in eigenen Gebrauch zu nehmen oder in eigenem Nutzen zu verwenden, wenn es mir auch noch schwerer fiel, ein Recht nicht bis zur äußersten Möglichkeit zu verfechten.

Im Herbst 1864 waren wieder einmal die Stände versammelt. Ich hatte eine Kur in Ems gebraucht und lag dort noch krank zu Bett. Da erwachte in einigen Mitgliedern der Ständeversammlung ein plötzlicher Thatendrang. Namentlich stellte der Abgeordnete Jungermann, ein sehr eifriger und befähigter Mann, mit einigen Anderen eine Anzahl von materiellen Beschwerden gegen die Regierung zusammen — im Ganzen hatte man 31 aufgetrieben — welche dann unter'm 26. Oktober als „Jungermann's Antrag, die Stockungen in Gesetzgebung und Ver-

(Dr. Karl Oetker, Dr. Otto Bähr, Dr. Adam Pfaff) haben im Sinne der von Oetker hinterlassenen schriftlichen Anordnungen den bis zum Todestage desselben auf 32415 Mark 15 Pf. angewachsenen Fonds hauptsächlich (an 30000 Mark) dem evangelischen Diakonissenhaus zu Treysa und Kassel, und ferner dem Vaterländischen Frauenverein und dem Lutherischen Waisenhause in Kassel zugewiesen.

waltung betreffend" eingebracht wurden und geraume Zeit viel von sich reden machten. Manche Punkte waren wichtig und begründet genug, z. B. daß kein Verkoppelungsgesetz, kein Huteablösungsgesetz, kein Land-Wegebaugesetz, kein Gewerbegesetz 2c. 2c. erlassen werde; andere Beschwerdegegenstände dagegen erschienen, wenn die betreffenden Zustände auch widerwärtig genug waren, doch immerhin kleinlich, z. B. daß den Schülern der Akademie der bildenden Künste keine belohnenden Denkmünzen ausgetheilt werden konnten, weil seit Jahren „die Stempel nicht fertig sind".

Was der Antragsteller eigentlich wollte, war wohl Manchem vertraulich bekannt, allein nach seiner Darstellung blieb es ein Räthsel; insbesondere ging aus dem Antrage, der eigentlich gar kein bestimmter Antrag war, keine Klarheit hervor, denn er lautete nur dahin: die „Darstellung der Lage des Landes einem Ausschusse zur Begutachtung zu überweisen und nach dessen Vorschlag die zur Abstellung der im Bereich der Staatsverwaltung befindlichen Beschwerden und Gebrechen geeigneten weiteren Beschlüsse zu fassen".

Also die Hauptsache sollte erst der Ausschuß thun; nicht die Begutachtung eines Abhülfevorschlags sollte ihm zugewiesen werden, sondern die Auffindung und der Vorschlag des Mittels selbst wurde ihm zugemuthet. Das hieß denn freilich, sich die Sache leicht machen! Leider aber war die Ständeversammlung kurzsichtig oder schwach genug, diesen Mangel zu übersehen;

ja Nebelthau selbst, der umsichtige und gewiegte Präsident schwieg dazu. Statt eine ordnungsmäßige Formulirung zu verlangen, wies man den Antrag wirklich an einen besondern Ausschuß und wählte diesen noch obendrein so, daß mein Bruder, Wippermann u. A. auffallender Weise ausgeschlossen wurden.

Ja mehr noch: der Ausschuß umgab sich auf Ehrenwort mit völliger Geheimhaltung seiner Verhandlungen, während einzelne Aeußerungen, sowohl innerhalb als außerhalb der Ständeversammlung darauf schließen ließen, daß vom Ausschusse etwas ganz Unerhörtes vorbereitet werde. Das Alles führte denn zu Erwartungen, die sehr bedenklich waren, wenn ihnen der Erfolg nicht entsprach.

Da sich der Antragsteller und seine Freunde schon scharf ausgedrückt hatten, so mußte natürlich der Abgeordnete Trabert sich noch weit schärfer ausdrücken. Er sagte: „Das Bild, das uns Herr Jungermann entworfen," (eigentlich kannte es Jedermann im Wesentlichen schon längst), „ist so entsetzlich, daß von diesem Augenblicke an, wo es vor uns getreten, wir nur noch einen Entschluß haben können: Diejenigen über Bord zu werfen, die an diesem Unfuge schuld sind. Ich will also, daß Jeder von Ihnen durch diesen Antrag gebunden werde, eine That zu thun, die, heiße sie nun so oder so, den Interessen des schwer geschädigten Landes freie Bahn schafft, und wenn Sie den Antrag in Erwägung ziehen, so bedenken Sie auch, daß wir dann nicht mehr rückwärts gehen können; denn wenn wir auch, nachdem uns

dieser Antrag, nachdem uns dieses Bild vorgehalten worden ist, zurückschrecken vor Dem, was nach der Inbetrachtnahme des Antrags unerläßlich ist, dann würde auch auf uns der Tadel fallen, daß wir bankerott seien“ ...

Ich hatte von dem Vorhaben Jungermann's nur ein paar Tage vorher Nachricht erhalten und geantwortet, daß ein „übersichtliches Sündenregister“ ganz zweckmäßig, alles Uebrige aber nach Lage der Umstände widersinnig sei, daß es hingegen praktisch erscheine, nur ein kurzes Budget zu bewilligen ꝛc.

Als ich nun Ende Oktober das Weitere erfuhr, kam mir das ungeheure Maulaufreißen fast komisch vor. Auch der Kurfürst soll davon nur heiter berührt worden sein und darauf hingewiesen haben, daß keineswegs eine „Stockung“ vorhanden sei, indem er erst eben (am 12. Oktober) eine Verordnung genehmigt habe über die bei „Ausübung des Hebammenberufs nothwendigen Geräthschaften“, namentlich „Klystirspritzen“ u. s. w.

Am wenigsten konnte es mir zusagen, daß man aus dem aufgestellten Verzeichnisse die noch unerledigten Verfassungswidrigkeiten, wie es schien, absichtlich weggelassen hatte.

Neben dem Jungermann'schen Antrage und bezw. schon vor ihm war ein anderer Plan im Werke, der von den Rittern, namentlich von Herrn Otto von Trott, ausgegangen oder begünstigt worden sein soll, jedoch der Hauptsache nach im Dunkel geblieben ist. Man hatte Herrn Braun von Hersfeld vorgeschoben; R. Harnier sollte

den Plan befürwortet haben, mein Bruder hatte ihn bekämpft; nach Anderen wäre Harnier der eigentliche Mächer des Plans gewesen. Derselbe ging zunächst dahin: die Berufung des Thronfolgers nach Kassel zu beantragen. Im Hintergrunde aber lag natürlich ein förmlicher Thronwechsel, oder mindestens eine Regentschaft; wenigstens ward die Sache in Kassel und Berlin so aufgefaßt.

Wie mein Bruder glaubte, habe sein Widerspruch bewirkt, den Gedanken fallen zu lassen. Man wollte aber wohl auch zunächst den Jungermann'schen Antrag vorangehen lassen und dessen Erfolg abwarten. Als nun dieser, wie wir gleich sehen werden, auf die allerkläglichste Weise im Sande verrann, blieb auch der Thronfolgerplan im Sack und in der Asche stecken.

Anfangs dachte ich, den ganzen Spuk, den unreifsten aller Gedanken, sich selbst zu überlassen. Da man sich aber immer mehr erhitzte und die aufregendsten Zeitungsartikel erfolgten, so fing ich doch an, die Sache etwas ernster zu betrachten, über die man mich, wie es schien, absichtlich im Ungewissen ließ. „Hinter dem Schritte (Jungermann's) darf das von dem ständischen Ausschusse ausfindig zu machende Mittel nicht zurückbleiben", hieß es in einem norddeutschen Blatte; „eine bloße Aufforderung an die Minister wäre, wie die Dinge einmal stehen, nicht bloß Nichts, sondern eine Blamage ohne Grenzen."

Sollte man etwa Winken von Berlin aus folgen? Das konnte ich mir von Bismarck in keiner Weise denken. Aber ich wünschte doch klarer zu sehen.

Da mein Arzt, Dr. Döring, in den nächsten Tagen nach Berlin reisen wollte und mir ohnehin längst empfohlen hatte, den berühmten Professor Dr. Frerichs einmal zu Rathe zu ziehen, so schloß ich mich ihm an, indem ich unmittelbar aus dem Krankenzimmer in den Eisenbahnwagen überging, obwohl noch ein hartnäckiger Magenkatarrh mich fortwährend quälte.

Das Wagstück glückte, obgleich während der Fahrt eine eisige Kälte herrschte und ich alle paar Stunde von „fliegender Hitze" und von strömendem Schweiß befallen wurde. Ich kam am 5. in Berlin an und hatte schon am Abend des 7. November eine Unterredung mit Bismarck, die von 9½ bis weit über 11 Uhr dauerte. Sie war für mich eine der interessantesten, die ich mit dem gewaltigen Manne gehabt habe und zeigte mir vieles Zukünftige schon damals in sichtbaren Umrissen, namentlich auch die Einverleibung Hessens.

Bismarck hatte einen Abdruck des Jungermann'schen Antrags zur Hand und fragte, was denn eigentlich Wichtiges darin wäre ... Um „solcher Dinge" wegen könne man doch den Kurfürsten nicht absetzen ... „Baupläne" ... „Brückenwage" ... „Denkmünzen-Stempel" ... ja, glauben denn die Herren, daß Preußen etwa einrücken soll, weil die Stempel nicht fertig werden? rief Bismarck lachend.

Ich suchte ihm die Sachen in ein möglichst günstiges Licht zu rücken; aber meine Bemühungen verfingen wenig und ich konnte nun wohl zur Genüge erkennen, daß B.

die Kasseler Vorgänge nicht angeregt hatte, was er übrigens auch ausdrucklich versicherte. Von der Thronfolgerfrage wollte er vollends Nichts wissen; der Landgraf Wilhelm (Vater des vermuthlichen Thronfolgers) sei ja entschieden „antipreußisch". Auch könne man dergleichen nicht so bei „heiterm Himmel" behandeln; in dem braunschweigischen Falle, von dem oft geredet werde, habe eine vollendete Thatsache vorgelegen; das sei etwas Anderes. Es könnten ja allerdings „Ereignisse" eintreten und die Sachlage ändern; dann werde aber „das Ziel" auch ohne ständischen Antrag zu erreichen sein.

Ich suchte nun durch eine Zwischenbemerkung zu erfahren, was er sich unter dem „Ziele" vorstellte. „Sollten nicht die allgemeinen deutschen Verhältnisse in Hessen wieder einen Mittel- und Angelpunkt finden können?" meinte ich. . . .

Da zogen denn wahre Gedanken-Gewitter über das nicht eben schöne, aber ausdrucksvolle Gesicht des merkwürdigen Mannes. Aller Scherz über die Denkmünzenstempel war verschwunden; schweigend und brütend griff er bald zur Bleifeder, bald zur Papierscheere; kurze Augenblicke hindurch spielte eine gewisse Heiterkeit um den Mund; dann aber flogen wieder wahrhaft dämonische Züge über das Gesicht, während die buschigen Augenbrauen sich senkten . . .

Endlich schien er sich klar geworden zu sein, daß der rechte Augenblick noch nicht gekommen sei; wiederholt aber ließ er die Worte einfließen: „So wie 1850, gehen wir

aus Hessen nicht wieder heraus", und zum Schluß rief er, meinen Arm fassend: „Sind wir einmal drin, so gehen wir nicht wieder heraus."

Das war nun keineswegs ganz nach meinem Geschmack; am wenigsten ohne eine gleichzeitige Erledigung der deutschen Frage. Vermochte ich auch nicht für die kurfürstliche Dynastie zu schwärmen, so legte ich doch großen Werth auf eine gewisse Selbstständigkeit, auf die Bewahrung der Sonderthümlichkeit und des Sonderlebens des Landes innerhalb eines starken deutschen Gesammt-Staatswesens, und alles das schien mir unter den Händen des Preußenthums, wie ich es bisher kennen gelernt hatte, stark gefährdet zu sein.

Ich versuchte daher gerade nicht, ein vorzeitiges Einschreiten zu empfehlen. Aber ich suchte auch eine Handhabe zu finden und Herrn von Bismarck einleuchtend zu machen, vermittelst welcher uns gelegentlich Beistand geleistet werden könne. Und das schien auch in Bismarck's Gedankengang zu passen.

Bei allgemeinen Verwickelungen, meinte er, deren Eintreten „in Kürze" sehr möglich sei, werde sich auch unsere Angelegenheit leichter erledigen lassen. Zu einem schroffen Auftreten halte er den jetzigen Augenblick nicht für günstig; wir möchten aber die Sache „im Fluß" erhalten. Die Stände hätten ja „das Recht der Steuerverweigerung"; die Kurhessen seien doch viel konservativer und gemäßigter als die Preußen, die preußische Kammer würde längst von einem solchen Rechte Gebrauch gemacht haben ...

Ich erhob den Einwand, daß die Anwendung eines öffentlichen Rechts doch stets vom öffentlichen Wohl bedingt sein müsse; und was wohl der König von Preußen dazu sagen würde, wenn der hessische Landtag eine Steuerverweigerung beschlösse?

Das würde demselben allerdings sehr mißfällig sein, erwiderte Bismarck, indem er mich mit einem merkwürdigen, fragend-durchbohrenden Blicke ansah. Der Konstitutionalismus beruhe aber auf gegenseitigem Abwägen und Verständigen; auch die Regierung dürfe ihre Rechte nicht mißbrauchen ...

Ich entwickelte nun meine Pläne, nur auf kurze Zeit das Budget zu bewilligen, bezw. die Feststellung desselben hinzuhalten, um eine Entlassung der Stände auf lange Zeit zu verhindern, und demnächst die noch zu erreichenden Punkte in den Landtagsabschied aufzunehmen und denselben so durchzusetzen oder zur Auflösung des Landtags zu nöthigen.

Frage: ob das verfassungsmäßig zulässig sei? Als ich das entschieden bejahte, erwiderte B. lebhaft, dann würde ihm dieser Weg zur Erreichung eines Erfolgs, bezw. zur Herbeiführung eines etwaigen Konflikts am meisten zusagen. —

Dann kam auch auf Schleswig-Holstein die Rede und es schien fast, als wolle Herr v. Bismarck mich absichtlich auf diesen Gegenstand bringen. Der Augustenburger, erzählte er, sei neuerdings viel nachgiebiger geworden ... und eine „Einverleibung“ habe doch auch

ihre großen Bedenken, obwohl die Schleswig-Holsteiner selbst „lieber ganze als halbe Preußen werden möchten". Ich drückte in dieser Beziehung einige Zweifel aus und meinte, er möge aus Schleswig-Holstein gleichsam „das Muster" für die übrigen Kleinstaaten machen.

Ja! rief B., aber ein Muster, wie „die Regierungen es nicht wollen."

Wie sie es aber wollen müssen, erwiderte ich, wenn die Bevölkerungen darnach streben; namentlich auch die süddeutschen ...

„O," entgegnete B., „die brauchen wir nicht ... Nun, jeden Falles werden wir auf jede Folge hin die Zurückziehung der Bundes-Exekutionstruppen aus Holstein verlangen."

Ich erkannte klar, daß Bismarck die Main-Linie vor Augen hatte, und eine Unterredung und ein Briefwechsel mit Herrn v. Keudell, seinem vertrauten Rath, machte dies noch deutlicher.

Nachdem in Kassel die Hitze, in die man sich hineingeredet hatte, etwas verflogen, und man an die ernste Berathung der Sache gegangen war, hatte man doch gemerkt, daß vor allen Dingen die Stimmung der preußischen Regierung in Betracht komme. Herr Jungermann sollte also in Frankfurt, Herr Weigel in Berlin, wohin er zum Handelstagsausschusse reisen mußte, „auf den Busch klopfen".

Am 8. November hatte Dr. Weigel mit den Räthen v. Philippsborn und v. Keudell, welchen letztern er von seiner

Breslauer Zeit her schon genauer kannte, gesprochen und überall die Antwort erhalten, die ich mit Herrn v. Bismarck verabredet hatte. Er mochte nicht wenig erstaunt sein, als man ihn im Uebrigen an mich verwies. Doch fand er sich in diese unerwartete Wendung mit der liebenswürdigsten Gewandtheit.

Am 9. November, Nachmittags, kam Weigel zu mir und wir wurden eigentlich erst jetzt genauer mit einander bekannt.

Zur Zeit des Verfassungskampfes war W. Sekretär der Handelskammer in Breslau. Er hatte in Kassel als Referendar den juristischen Vorbereitungsdienst durchgemacht und mit dem Justizminister sich so gut zu stellen gewußt, daß ihm unbeschadet seines Staatsdienst-Verhältnisses die Annahme der Breslauer Stelle möglich wurde. Als er zurückkam, ward er fast sofort Obergerichtsanwalt und nach Hartwig's eben erfolgtem Tode stellten ihn seine Freunde als Kandidaten für den Landtag auf. Das war nun etwas früh. Auch schien Nebelthau von dem ganzen Vorgehen nicht erbaut zu sein. Als Weigel mir einen Besuch machte, klagte er offenherzig, daß N. „zugeknöpft sei vom Kopf bis zu den Füßen" und „vornehmkalt" dazu; ich möge doch anders verfahren und ihm offen sagen, ob ich es für passend halte, daß er schon jetzt als Kandidat auftrete; er wolle sich unbedingt meinem Urtheile unterwerfen.

Da es in der That an guten Kandidaten fehlte, und in Kassel gerade derjenige Bewerber, welcher die meiste

Aussicht hatte, wenn ich mich zurückhielt, eine vollständige Null war, Weigel aber als ein fähiger Kopf und gewandter Arbeiter geschildert wurde, so nahm ich keinen Anstand, mich trotz seiner Jugend für seine Wahl auszusprechen, die dann auch erfolgte. — Weigel hielt sich aber meist zu Wiegand, auch mehr zu Nebelthau und Harnier, als zu mir.

Bei dem Besuche am 9. November sagte er heiter: Man hat mich im Ministerium des Auswärtigen an Sie verwiesen; und später fügte er hinzu: Nebelthau wird sich doch wundern, wenn er Ihre Beziehungen zu Bismarck erfährt.

Keudell habe ihm schlankweg erklärt, theilte er weiter mit, man habe den Kurfürsten nöthig; Herr v. Bismarck „läßt Ihnen sagen, man möge jetzt einen Konflikt vermeiden, aber die Hand darauf behalten".

Später pflegte Weigel den Vorgang noch drastischer zu erzählen: „Bismarck ließ mir heraussagen, wenn die Hessen den Kurfürsten fortjagten, würde er ihn zurückbringen."

Die Thronfolgerangelegenheit führte Weigel auf R. Harnier zurück. Dieser habe zuerst eine vertrauliche Besprechung darüber veranlaßt, woran Nebelthau, v. Schenck, v. Bischofshausen, v. Trott, Wiegand, Zuschlag und Weigel Theil genommen hätten. Wiegand habe den Gedanken bekämpft, eben so v. Bischofshausen; von den Uebrigen aber sei er lebhaft befürwortet und der Thronfolger von Harnier gelobt worden. Wegen des Widerspruchs sei man

aber einstweilen davon abgestanden; er, Weigel, glaube aber, „daß ein Zusammenhang“ zwischen dem Vorschlage und dem Jungermann'schen Antrage bestehe; Harnier scheine dabei noch „etwas Besonderes“ im Sinn zu haben.

Dazwischen seien dann noch die Vorschläge meines Bruders wegen des kürzern Budgets und bezw. der Verzögerung gekommen, welche N. und Andere bestritten hätten, weil man mit dergleichen „auswärts Anstoß“ erregen würde.

„Um es geradezu heraus zu sagen,“ rief Weigel schließlich, „wir waren eigentlich führerlos“; nirgends ein durchschlagender Gedanke. Der Ausschuß sei auf Nebelthau's Vorschlag so zusammengesetzt worden, um ein „Abbild“ der Ständeversammlung selbst zu sein; von einer „Mitregentschaft“ sei gar keine Rede gewesen; das sei eine bloße müßige Erfindung. Ueberhaupt hätten bisher nur allgemeine Berathungen Statt gefunden, wobei allerdings auch die Einsetzung einer Regentschaft nach Maßgabe der Verfassung zur Sprache gekommen sei.

Am 10. und 11. November fand sich Herr Weigel wiederholt bei mir ein. Er erzählte, daß er die Hauptpunkte Herrn v. Keudell schriftlich vorgelegt habe; dieser sei für eine Vorstellung an den Kurfürsten. „Der Sicherheit wegen“ habe er auch wegen meines Vorschlags in Betreff des Budgets angefragt, worauf geantwortet worden sei: „wie man's machen wolle, hier sei Alles recht.“ —

Als ich die Leichtfertigkeit des bisherigen Vorgehens andeutete, schob Weigel die Hauptschuld auf Jungermann. Dieser möchte gar zu gern den Ruhm haben, daß von seinem Antrage an eine neue Wendung der Dinge datire. Er gehöre zu Denen, die sich nicht in die hergebrachte Ordnung, bewährten Führern zu folgen, einfügen wollten: „nein, er muß sich auf den Kopf stellen und mit den Beinen seine Figuren machen.“

Uebrigens habe ihm Jungermann geschrieben, daß er in Frankfurt bei Herrn von Savigny, dem jetzigen preußischen Bundestagsgesandten, schlechten Trost gefunden habe; man müsse aber Preußen nöthigen, jetzt zu unsern Gunsten zu handeln.

Natürlich kam man in Kassel zu keinem „Nöthigen“; man begnügte sich damit, nachdem Allen „die Butter vom Brot gefallen war“, eine Vorstellung an den Kurfürsten zu richten, war dabei aber so verrannt, daß ich nur mit äußerster Mühe eine leise Erwähnung der Verfassungs-Beschwerden, namentlich in Betreff des Oberappellationsgerichts, erreichen konnte, Dinge, mit denen man in Berlin schon so vertraut war, daß es geradezu auffallend gewesen wäre, wenn man sie hätte unberührt lassen wollen, obwohl natürlich an sofortigen Erfolg in keiner Richtung zu denken war.

Weigel, der nun einen lebhaften brieflichen Verkehr von Kassel aus begann, wird es an Bemühungen nicht haben fehlen lassen, denn ich war offenbar um einige Zoll in seiner Beachtung gestiegen; allein Junger-

mann hielt darauf, daß seine Sache „rein erhalten“ werde.

Ich sah mich daher veranlaßt, als Bismarck mich um den Wortlaut der Vorstellung an den Kurfürsten ersuchen ließ, später noch einige Erläuterungen und Ergänzungen dazu nachzusenden.

Wie vorauszusehen war, gab der Kurfürst eine sehr entschieden ablehnende Antwort, 30. November; er sprach sogar von einer Verletzung der schuldigen Rücksichten und von einem Hinausgehen über „das Maß ständischer Befugnisse“; ja er erklärte, daß er „die dermalige Zusammensetzung der Ständeversammlung nicht als eine zum definitiven Abschluß gelangte“ betrachten könne.

Der Erlaß war von sämmtlichen Ministern gegengezeichnet und war auch wohl, wenigstens theilweise, noch von anderer Seite her, als von diesen, inspirirt worden.

Der Kurfürst soll selten so heiter gewesen sein, als in jenen Tagen.

Hatten sich schon vorher, wie man mir von allen Seiten mit seltener Einmüthigkeit schrieb, „die wilden Wasser verlaufen“, so herrschte nun vollends Rathlosigkeit, ja „Kleinmüthigkeit“. Wie dringend war das Verlangen nach einem guten Vorschlag! Aber, Alles war „Schweigen“, Alles „Neigen“; selbst Trabert, der großm—ächtige „Bankerott“-Erklärer hatte nichts Besseres vorzuschlagen, als die Sache dem Bundestage vorzulegen, wozu sich natürlich keine andere sterbliche Seele bereit finden lassen wollte.

Weigel erhielt die schwere Aufgabe der Berichterstattung über den landesherrlichen Erlaß; er fertigte sie am 10. December kurz ab, und man beschloß in weiser Selbsterkenntniß: „zur Zeit von einer weiteren Entschließung abzustehen".

Das war der Ausgang des himmelstürmenden Anlaufs! . . .

Ich war unterdessen in Berlin verblieben, theils meines Unwohlseins und der von Frerichs begonnenen Kur wegen, theils um den weitern Verlauf der Dinge abzuwarten.

Am 23. November ließ mich Bismarck durch den Regierungsrath Zittelmann ersuchen, um 9 Uhr Abends zu ihm zu kommen. Er begann die Unterredung, die mehr als sonst eine gewisse Zurückhaltung oder Unbehaglichkeit zeigte, mit der Bemerkung, daß Herr v. Schachten, der kurhessische Gesandte, der Himmel möge wissen, wie, erfahren habe, ich sei bei ihm gewesen. Derselbe habe sich zum Unterstaatssekretär von Thile begeben und sich sehr pikirt darüber geäußert.

Da mir die Sache nicht mehr unbekannt und jetzt, am Ende des Jahres 1864, ziemlich gleichgültig war, so hörte ich den Minister sehr gelassen an und fand es nur etwas auffallend, daß er die Angelegenheit, von der mir schon Weigel am Morgen des 10. November gesprochen hatte, erst jetzt zur Sprache brachte.

Er habe sofort, fuhr Herr v. B. fort, Veranlassung genommen, mit dem Gesandten zu reden und zwar dahin,

daß er von meiner Anwesenheit in Berlin gehört und mich selber um einen Besuch habe bitten lassen, weil er gewußt, daß ich zu den Gemäßigten gehöre, und weil ihm Nachrichten von extremen Bestrebungen in Kassel zugekommen seien.

Bismarck hatte mich also vollständig gedeckt, und das Ganze nahm sich ganz glaublich aus; aber sonstige Anzeichen und die geringe Spürkraft, welche ich Herrn von Schachten zutraute, brachten mich doch auf den Gedanken, ob nicht B. selbst die Hand etwas mehr im Spiel gehabt haben möge. Es war ihm zu jener Zeit viel daran gelegen, des Kurfürsten, den man für den Handelsvertrag mit Frankreich und in der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit nöthig halte, möglichst sicher zu sein. Es war daher nicht nur vorsichtig, selbst dem hessischen Gesandten einen Wink zu geben, da der Zufall doch ein Bekanntwerden herbeiführen konnte; sondern Bismarck durfte auch darauf rechnen, daß der Kurfürst es besonders gut aufnehmen würde, wenn B. die „extremen Bestrebungen" herabstimmte und zur Mäßigung ermahnte.

Ich beschränkte mich darauf, Herrn v. B. zu erwidern, daß durch *mich* Nichts bekannt geworden sei, daß ich aber auch *persönlich* keinerlei Grund habe, das Bekanntwerden zu bedauern. Dann ging ich sofort zu Anderem über und fragte, ob sich inzwischen Erhebliches geändert habe.

„Nicht sonderlich," erwiderte B. Das Verhältniß zu Oesterreich sei noch nicht festgestellt und davon werde Viel abhängen, auch in der hessischen Frage.

Ich mußte ihm nun nochmals meine Pläne in Betreff des Budgets und des Landtagsabſchieds entwickeln, wozu er Beifall nickte. Im erſten Punkte ſeien wir ja längſt „einig"; den zweiten könne er nicht ſo ganz überſehen, wiſſe ja auch nicht, „wie weit der König werde gehen wollen"; doch könne man Nichts dagegen haben, wenn die Stände „von ihren Rechten" Gebrauch machten. Eine diplomatiſche Verwendung habe er ja ſchon zugeſagt 2c.

Und wenn es mit Oeſterreich wegen Schleswig-Holſteins zum Bruch kommt? fragte ich.

„Dann bricht Viel," erwiderte Bismarck lebhaft ...

Nach einigen Zwiſchenbemerkungen fuhr er fort: „Wir werden Ihnen nicht entgegentreten" ... „Es könnte ja ſein, daß Preußen ſtatt des Bundes die landesherrliche Autorität herſtellen müßte; dann würde es aber ſicher nicht die jetzige wieder einſetzen."

Weiterhin kam B. noch auf einige Einzelnheiten, z. B. das Oberappellationsgericht, dann wieder auf Schleswig-Holſtein zu reden. Wäre der Auguſtenburger früher ſo „koulant" geweſen, wie jetzt, ſo wäre man längſt weiter, bemerkte er.

Auf meine Bemerkung, daß endlich der innere Hader in Preußen beigelegt werden möchte, der ſo viel Kraft wegnehme, rief B. lebhaft: Sie haben vollkommen Recht; aber mit den jetzigen Leuten iſt zu keiner Verſtändigung zu gelangen; die Profeſſoren wollen Alles beſſer wiſſen, über Alles Aufſchluß haben, in Alles mit hineinreden, und das geht in der Politik nicht.

Später wandte ich B. einmal ein, als er eine ähnliche Bemerkung machte und auf die Liberalen schmälte: aber Excellenz, ich gehöre ja auch zu den Liberalen!

Das ist richtig, erwiderte er sofort; aber Sie sind ein praktischer, geschichtlicher Mann, kein philosophischer Prinzipienreiter; „Sie gehen von Links aus, ich von Rechts und so kommen wir sicher zusammen.“ —

Beim Abschied warf er noch einige Aeußerungen über den Kurfürsten und über die officiösen Blätter hin. Auf diese dürfe ich kein zu großes Gewicht legen: ein Ministerium sei keine Redaktion ... Der Kurfürst aber denke, man werde in Preußen oktroyiren, und dann wolle er's auch thun; da könne er jedoch „lange warten“. —

Gegen Ende des Jahres kehrte ich nach Kassel zurück. Ich hielt es für rathsam, noch einigen Ständemitgliedern, namentlich den Herren Nebelthau und Harnier, über meine Beredungen mit Bismarck, insbesondere wegen des Budgets und des Landtagsabschieds, vertrauliche Mittheilung zu machen. Am 23. Januar 1865 lud ich die Herren zu mir ein und trug ihnen die beiden Pläne und deren Billigung von Seiten des Herrn v. Bismarck vor. Dr. Harnier ging sofort auf den Gedanken wegen des Landtagsabschieds mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit ein. Alle Verfassungsrechtsfragen müßten in den Landtagsabschied aufgenommen werden, „Punkt für Punkt“ ... Daran sei „mit aller Entschiedenheit“ festzuhalten und auf Erledigung zu bestehen, möge aufgelöst werden oder nicht. Die Rechtsfrage wegen eines kürzern, nur zweijährigen

Budgets sei zweifelhaft, ein Konflikt möglich und gerade beim Budget bedenklich ...

Nebelthau hielt den Plan für „gefährlich". Man wolle offenbar in Berlin die Sache stets in der Hand haben ... Der Kurfürst werde der letzte Kurfürst sein, wenn nicht ein plötzlicher Todesfall noch eine Nachfolge ermögliche. Im Uebrigen sei er für den Landtagsabschiedsplan. Ein zweijähriges Budget erfordere Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen über diese Ausnahme 2c.

Zum Schluß der Unterredung kam auch der Jungermann'sche Antrag zur Sprache. Harnier erklärte freimüthig, daß derselbe allerdings „zur Unzeit" eingebracht worden sei. Ich konnte mich nun nicht enthalten, zu bemerken, daß der „andere Plan" aber noch weit bedenklicher gewesen sei. Doch ließ ich den Gegenstand schnell fallen, um das gute Einvernehmen nicht wieder zu stören und begnügte mich mit der allgemeinen Wendung, daß wir künftig „die politischen Umstände sorgfältig in Betracht zu ziehen" haben würden.

Uebrigens kam es zur Ausführung des Landtagsabschiedsgedankens nicht, da der Kurfürst die Ständeversammlung nicht schloß, sondern stets nur vertagte und erst mit dem 31. Oktober 1866 die Landtagsperiode zu Ende ging, schon vorher aber die Einverleibung eintrat.

Die angebliche Entdeckung des Herrn v. Schachten ging natürlich auch in die Kasseler Zeitung und in die Hessenzeitung des Herrn Vilmar über. Anfangs hatte es diese mit dem „Bruder Breslauer“, d. h. mit Herrn Weigel zu thun; allein bald deckte ihn, wie er sich selbst ausdrückte, die „größere Flagge“, und es war nur noch von mir die Rede. Da man Nichts wußte als daß ich eben bei Bismarck gewesen war, und die Kasseler Zeitung die ihr ohne Zweifel wohlbekannte Angabe Bismarck's an Herrn v. Schachten nicht mittheilte, so wurde Anderes hinzuerfunden und mit Anspielungen auf Landesverrath und dergleichen vermischt.

Anfangs verhielt ich mich völlig schweigend, während die halbamtlichen Berliner Blätter bemerkten, daß von dergleichen dort nichts bekannt sei. Dann, am 27. Januar, ließ ich folgende „Erklärung“ in der Morgenzeitung erscheinen:

„Seit einigen Wochen ist in mehreren Zeitungen von der Sendung eines Mitglieds der Fortschrittspartei in Betreff der kurhessischen Angelegenheit die Rede. Die Hessenzeitung spricht sogar von einer „Verkoppelungsmission“ an Herrn von Bismarck und versichert dabei, unter Hinweisung auf meine Anwesenheit in Berlin, daß von „demokratischen und konservativen Zeitungen bestimmt berichtet oder unverkennbar angedeutet“ werde, daß ich der Betreffende sei. Bisher habe ich mich, wie schon in Nr. 1844 der Morgenzeitung bemerkt ist, nicht veranlaßt sehen können, auch nur ein einziges Wort auf all' das

Gerede, dessen unlautere Quelle und Absicht zu Tage liegt, zu erwidern. Da aber der Lärm fortdauert und die amtliche Kasseler Zeitung aus dem Wiener „Botschafter“ sogar die Angabe wiederholt und geflissentlich betont hat, daß „die Majorität der Ständekammer einen Vertrauensmann nach Berlin geschickt habe“ 2c. 2c., so will ich nicht länger anstehen, zu erklären, daß ich keine Mission der gedachten Art erhalten und ausgeführt habe, daß ich nach längerer Abwesenheit in Ems allerdings auch in Berlin gewesen bin, aber aus eigenem Antriebe und zu eigenen Zwecken, und nicht in irgend einem Auftrage von Parteigenossen oder der damaligen Ständemehrheit, mit deren Schritten ich ohnehin nicht einverstanden war. Auf etwaige weitere Erdichtungen und persönliche Angriffe werde ich meiner Gewohnheit gemäß Nichts erwidern.“

Diese Angaben waren durchaus buchstäblich richtig, und es wäre am Besten gewesen, wenn ich mich auf Weiteres nicht eingelassen hätte. Die Anwesenheit bei Bismarck war damals noch nicht bestimmt behauptet worden, und ich habe sie natürlich auch niemals bestimmt in Abrede gestellt. Allein da es gerade eine ziemlich dürre Zeit für die Morgenzeitung war, und die Gegner sich auf allerlei Schwächen ertappen ließen, sich auf „den Stachel der Wahrheit“ beriefen und doch jeden Augenblick gegen die Wahrheit handgreiflich verstießen, „daß die Häuser wackelten“, so kam es zu tagtäglichen Scharmützeln zwischen der Morgenzeitung einerseits und der Kasseler

Zeitung und der Hessenzeitung andererseits. Das Ende war, daß schließlich die Morgenzeitung dem Tone der Gemeinheit nicht mehr Stand halten konnte und deßhalb und da die Kasseler Zeitung keinen greifbaren Redakteur hatte, eine Verurtheilung des Verlegers und Druckers aber, die einmal herbeigeführt worden war, allzu bedeutungslos erschien, den Streit abbrach.

Später habe ich meine Redakteure immer vor dergleichen Zänkereien gewarnt; der Anständige kommt dabei in gewissem Sinne immer zu kurz.

Ein paar der erwähnten Artikel mögen hier Platz finden, weil sie zugleich einige Andeutungen enthalten, wie die Gegner es trieben und dabei gegen allen Brauch fortwährend meinen Namen und die Morgenzeitung gleichhielten. Ein Artikel „Ernst und Heiterkeit" vom 6. Februar lautet wie folgt:

„Wir sind mehrfach und zuweilen selbst in tadelnder Weise gefragt worden, warum wir dem unglaublich dreisten Treiben in der Hessenzeitung und der Kasseler Zeitung nicht mit mehr Ernst und Nachdruck entgegenträten, warum wir namentlich die ungleiche Behandlungsweise, welche der Morgenzeitung im Verhältniß zur Hessenzeitung vor den Staatsbehörden zu Theil werde, nicht öffentlich hervorhöben. Wir können uns jedoch nicht dazu verstehen, ein anderes Verfahren, als bisher, einzuhalten, und wünschen namentlich, daß das letztgenannte Blatt in Nichts gestört werde. Ueberall, wo es gilt, eine ernste Sache zu vertreten, da werden wir es wahrlich an dem

nöthigen Ernst und Nachdruck nicht fehlen lassen; wenn sich's aber um Persönlichkeiten und Schimpfreden handelt, wenn die Kasseler Zeitung groß ist im Entstellen durch Auslassung und Unterschieben, und die Hessenzeitung noch größer durch Toben und Schmähen; wenn der Eine mit „großen und kleinen Galgenstricken" und der Andere mit „Schurken", „Landesverräthern", „heuchlerischen Demokraten und Halbdemokraten", „heimlichen Beutelschneidern" &c. um sich wirft; wenn man Mücken seihet und Kameele verschluckt; wenn man sich splitterrichtend rühmt, den „Stachel der Wahrheit" zu besitzen und vor lauter Heiligenschein und Himmelsblicken den großen Hausbalken, ja den riesigen Linienschiffskiel im eignen Auge nicht gewahrt: dann erfaßt uns eine so unwiderstehliche Heiterkeit, daß wir unmöglich ernsthaft bleiben können; wir haben dann nur noch Spott und Lachen und selbst die häßlichsten Fratzenbilder vermögen uns die gute Laune nicht zu verderben. Allerdings hat das Sprichwort: auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil, seine gute Berechtigung. Wenn in der Hessenzeitung wiederholt gefragt wird: „Treue oder Verrath?" so wäre vielleicht die Gegenfrage: „Dummheit oder Niederträchtigkeit?" die entsprechendste Antwort; allein wir lieben solche Tonarten nun einmal nicht und werden auch fernerhin bei unserer eignen Weise beharren. Sollte man's gar zu arg treiben, so werden wir höchstens einmal sagen, so gelegentlich bei Seite: kleiner frommer Schelm, putz dir doch die Nase ein wenig! — Selbstverständlich werden

aber sachliche Fragen darunter nicht leiden dürfen. Auch die Belangen der Partei und der Parteigenossen werden wir nicht aus den Augen verlieren; zum Mindesten werden wir dann und wann darauf bedacht sein, daß die Mitternächtliche in Marburg, sei's im Eifer, sei's im Dunkeln, nicht allzu sehr gegen den eignen Stachel der Wahrheit löckt. So z. B. wollen wir gleich heute über eine Behauptung in Nr. 4 der Hessenzeitung vom 14. Januar d. J. eine Erläuterung, bezw. eine genügende Nachweisung uns ausbitten. Ein mit A. W. unterzeichneter Artikel schließt nämlich mit folgender Auslassung: „Die Kammeradresse ... war ein Schmerzensschrei nach preußischer Hülfe. Als er spurlos verhallte, sandten die bezahlten Liberalen Einen aus ihrer Mitte nach Berlin, dessen „„kranke Lippen““ den Schmerzensschrei vor den Ohren des Ministers in kläglichster Weise wiederholen sollten, um Mitleid und Effekt zu bewirken. Vergeblich! Es muß hier registrirt werden, daß unter deutschen Liberalen hessische die ersten gewesen sind, welche zur Erreichung ihrer Zwecke Landes- und Hochverrath in Anwendung gebracht haben“ rc. Diese letzten Schmeicheleien lassen wir natürlich ungerügt; wir möchten aber vom Herrn A. W. oder von der Redaktion Aufschluß darüber haben, wer die „bezahlten Liberalen“ sind, die nach der Kammeradresse vom 24. Novbr. v. J. den „Einen“ mit den „kranken Lippen“ „aus ihrer Mitte nach Berlin gesandt haben und wer dieser Eine ist? Der mystische „Insinuations- und Lauer-Reisende“ kann es doch nicht sein; denn dessen

Rückkehr hat die Hessenzeitung selbst ja schon am 19. Nov. v. J. gemeldet. Dr. Fr. Oetker kann auch nicht wohl gemeint sein; denn der ist, wie wir bestimmt wissen, schon am 3. Nov. und zwar unmittelbar von Ems, ohne Kassel auch nur zu berühren, nach Berlin gereist und erst am 29. Decbr. zurückgekehrt. Nun, wer denn, edler „„Stachel der Wahrheit?““ ...

Noch scherzhafter behandelte ich die Sache in folgendem Artikel und bekam dann einigermaßen Ruhe:

„Schwatzlust und Neugier“.

... „Die Hessenzeitung brachte die Behauptung, die „bezahlten Liberalen“ hätten Einen aus ihrer Mitte nach Berlin gesandt, das Regierungsblatt wiederholte die Angabe, die „Majorität der Ständekammer“ habe einen Vertrauensmann dorthin geschickt. Nun schiebt man's auf Andere; es geht wie im Paradiese: der alte Adam beruft sich auf das Weib und das alte Weib auf die Schlange. Es sei unwahr, versichert die Amtliche, daß sie den Namen des „hervorragenden Mitgliedes der Fortschrittspartei“ hinzugefügt habe, um den Mann zu bezeichnen, „über den die ultraliberale Frankfurter loszog“; sie habe sich begnügt, „einfach mit einer Ansicht des Herrn Oetker sich einverstanden zu erklären“; sie könne wahrlich Nichts dazu, wenn ... Sicherlich, die Kasseler kann Nichts dazu, wenn das Papier von ihrem Gerede nicht roth, sondern schwarz wird. — Uebrigens irrt das Blatt, wenn es meint, wir hätten ihm wegen

der Nennung des Namens einen „verblümten Vorwurf“ gemacht. Nicht doch! wir haben nur bemerklich machen wollen, daß die amtliche Zeitung es für geeignet befunden hat, Unwahrheiten und Entstellungen zu verbreiten, statt das Wahre, was ihr bekannt war, festzuhalten, oder das Unwahre, was ihr leicht bekannt werden konnte, namentlich in Betreff der „Ständemehrheit“, festzustellen; und auch darin soll nicht etwa ein „verblümter“ Vorwurf, sondern eine offene Anerkennung ihrer ziemlich consequenten Handlungsweise liegen.

Die Hessenzeitung ihrer Seits erinnert uns „Zwecks Correctur“ daran, daß die Nordd. Allg. Zeitung schon unter'm 13. Januar den Namen auf das Bestimmteste genannt habe und daß dies von der Morgenzeitung selbst am 15. Januar mitgetheilt worden sei. Ganz recht! aber die Kasseler Zeitung hatte schon am 30. December und am 9. Januar, und die Hessenzeitung schon am 7. Januar den Namen genannt. Auch hat die N. A. Z. dementirt ... Dabei möchte die Hessenzeitung gar zu gern etwas über den „eigenen Antrieb und die eigenen Zwecke“ des Dr. Oetker bei seiner Reise nach Berlin erfahren. Auch die Kasseler Zeitung betont es, „daß Herr Fr. Oetker bezüglich derjenigen „„eigenen Zwecke““, wovon in mehreren Zeitungen — und zwar in Zeitungen seiner Partei — die Rede sei, völliges Schweigen beobachte.“ Wir haben das Regierungsblatt längst aufgefordert, uns diese Zeitungen der „eigenen Partei“ zu bezeichnen, doch bisher vergebens. Die Redaktion der

Berliner Nationalzeitung hat beim Abdruck jener Stelle des Kasseler Blattes unter'm 31. Jan. bemerklich gemacht, daß von ihr schon im vorigen Jahre, in Nr. 612 (gelegentlich der Abreise des Dr. Fr. Oetker) mitgetheilt worden sei, daß „Herr Fr. Oetker in Berlin den Geh. Med. Rath Professor Frerichs consultirt habe" und daß demselben ihres Wissens „in liberalen Blättern weitere Zwecke nicht beigemessen worden seien". Allein die Hessenzeitung will sich durchaus mit jenem einen Zwecke nicht begnügen; sie gibt in ihren Nummern vom 1. und 4. Febr. wiederholt zu erkennen, daß sie doch gar gerne erfahren möchte, „ob der eigene Antrieb und Zweck der Berliner Reise nur in Gesundheitsrücksichten lag, und Oetker nur bei Professor Frerichs Besuche abstattete." Ei, ei, Herr Vilmar, schon so leidlich bei Jahren! und doch noch so neugierig! — Sollen wir jedoch aufrichtig sein, so glauben wir selbst, daß Dr. Oetker in der That noch andere Dinge im Kopfe gehabt hat; namentlich haben wir ihn in Verdacht, daß er mit heimlichen — Heir .... Doch nein, das gehört ja nicht vor die Oeffentlichkeit. Wir sind aber überzeugt, daß Herr Oetker theilnehmende Fragen gewiß mündlich auf's Bereitwilligste beantworten wird. — Nur ein Vorfall möchte allenfalls hier erwähnenswerth und besonders für die Hessenzeitung von Interesse sein. Dr. Oetker stattet zwar nicht gern viele „Besuche" ab, zumal im Winter und im leidenden Zustande; auch den Arzt hat er nicht besucht, sondern dieser ihn; aber er soll doch eine Unterredung mit — Herrn Kl.

gehabt haben. Dieser rief ihm, wie wir hören, schon an der Thüre entgegen: „Nun, Herr Doktor, was macht denn Herr Vilmar? und wie geht's Herrn D...?“ — Dr. Oetker war natürlich etwas betreten, faßte sich aber und erwiderte fein artig: „Danke, der gütigen Nachfrage! ich hoffe, ganz“ — „Steht V. noch immer mit dem Teufel auf Du und Du?“ — Herr Oetker ward natürlich noch betretener. „Der † † †, sagte er zaghaft, mag allerdings Herrn V. zuweilen erscheinen; das letzte Mal aber soll er, gelegentlich einer Hessenvereins-Versammlung, in eine solche Finsterniß gerathen sein, daß er sich selbst im Dunkeln auf den Schwanz getreten habe und dabei jämmerlich zu Fall gekommen sei.“ — „Nun, rief Kl., grüßen Sie mir doch Herrn Vilmar, und sagen Sie ihm, er möge ja so fortwirken, wie bisher!“ —

Sollte die Hessenzeitung etwa noch mehr wissen wollen, so kann gewiß Herr Mitarbeiter β aushelfen, zumal wenn er sich mit seinem Vordermann im Alphabet in Verbindung setzt; was β noch nicht wissen sollte, das wissen gewiß $\alpha\beta$ oder zu deutsch ab (nämlich der Minister Abée).“

Um diese Zeit hatte ich auch wieder viel mit den Gerichten zu thun, weil ich absichtlich darauf ausging, gewisse Handlungen der Polizei und der Verwaltungsbehörden herbeizuführen, die ich dann in Civilprozessen angriff und so, wie bei dem Jagdgesetze, die verfassungswidrigen Verordnungen zu beseitigen trachtete. Auf diese

Weise berief ich auf den 5. Februar 1865 eine Versammlung in meine Wohnung, die dann der „zur Ueberwachung“ erschienene Polizeibeamte auflösen mußte.

Unter'm 22. März bekam ich von Berlin einen Brief ohne Namen, der folgendermaßen anhub: „Der Verfasser dieser Zeilen, der nicht zugleich ihr Schreiber ist, findet es sehr weise, daß Sie zur Zeit jeden Konflikt vermeiden“ . . . Das Schreiben schloß mit der Versicherung: „Die allgemeinen Dispositionen an entscheidender Stelle für das hessische Land sind gut und wohlwollend.“

Diese Billigung war so einleuchtend, daß ich zum höchsten erstaunt war, als ich während einer Kur, die ich im Laufe des Sommers in Schwalbach, Ems und in der Laubbach machte, plötzlich unter'm 17. Juni von meinem Bruder die Nachricht erhielt, die Herren v. Bischofshausen, Nebelthau, Harnier, Wiegand, Jungermann hätten den Plan ausgesonnen, der „Stockungs“- oder „Wohlfahrts“-Ausschuß solle einen weitern Bericht über die Lage des Landes erstatten; Wiegand und Weigel indeß wollten dem Lande nur erklären, daß die Stände Nichts weiter thun könnten, u. s. w. Mein Bruder führte den Plan auf die Absicht zurück, zum Schluß noch einige recht liberale Reden zu halten, und weiter auf eine eigenthümliche Verabredung mit den Ministern.

Ich telegraphirte sofort an meinen Bruder, schrieb an Wiegand u. s. w.

Dieser antwortete unter'm 22. Juni, daß ich mich „wegen des Lärmschlagens“ beruhigen könne. Der Ge-

danke sei — unglaublicher Weise — von Nebelthau angeregt worden; er selbst habe nur zu modificiren gesucht und eine „bestimmte Formulirung des Antrags verlangt, welche klar ausspreche, was man wolle.“ — Die Sache ging denn auch in die Brüche und war in der That aller Wahrscheinlichkeit nach von den Ministern selbst bei Herrn Nebelthau angeregt worden, die eben so sehr in der Dinte saßen wie die Stände.

Mein Bruder verständigte sich mit Weigel zu einer Erklärung „gegen die Minister“; allein jetzt waren wieder Jungermann und Andere dagegen, und ich selbst rieth endlich von allen weitern „Schlägen in's Wasser“ ab.

Ueber Langenschwalbach und Laubbach schrieb ich einige Mittheilungen für das Morgenblatt Cotta's, die Jahrg. 1865, S. 765 flg. und S. 934 flg. abgedruckt sind. In der Laubbach traf ich Fritz Reuter und verlebte mit ihm und seiner gescheidten Gattin eine Reihe köstlicher Stunden und Tage voll plattdeutscher Geschichten und Schnurren.

Im Herbst, nachdem die am 1. Juli vertagten Stände auf den 30. September wieder einberufen waren und am 24. Oktober abermals vertagt wurden, kamen mir von Neuem Gerüchte zu Ohren, welche mich veranlaßten, in Berlin des Genauern mich zu erkundigen.

Unter'm 6. Oktober schrieb mir mein Bruder von einer vertraulichen Unterredung mit Herrn von Dehn-Rotfelser. Der Kurfürst war auf den Gedanken einer besondern Geldbewilligung gerathen und zwar solle die-

selbe dem Betrage gleichkommen, den der Kurfürst zur Pachtung und Einfriedigung von Jagdrevieren und des Leibgeheges aufzuwenden habe.

Mein Bruder hatte eine „Erhöhung der Civilliste“ hingeworfen, wenn das Ob.-A.-Gesetz und Anderes genehmigt werde u. s. w. Allein v. Dehn hatte gemeint, das erstere sei zwar sehr ansprechend, das letztere unmöglich; er für seine Person sei zwar einverstanden, aber die Mehrheit der Minister dagegen und der Kurfürst sei in seinem Widerstande „auch von Preußen und Oesterreich“ bestärkt worden, wie er, v. Dehn-Rotfelser, das aus seiner Correspondenz als Minister des Auswärtigen wisse.

Das wäre denn freilich eine arge Doppelzüngigkeit gewesen!

Ich ging sofort, da Herr v. B. nicht zu erreichen war, zu Herrn v. Thile. Dieser erklärte am 13. Oktober: „Nach seiner Ueberzeugung sei von Preußen aus eine solche Bestärkung des Kurfürsten nicht erfolgt ... Ein besonderer Plan in Betreff der kurhessischen Angelegenheit bestehe augenblicklich nicht.“

Herr v. Dehn-Rotfelser beharrte jedoch auch später bei seiner Behauptung. Eine genauere Aufhellung ist mir nicht gelungen.

So ging auch das Jahr 1865 ohne weitere Erfolge zu Ende. Und auch im folgenden Jahre war zunächst ruhiges Abwarten das Gerathenste.

Natürlich waren darüber die demokratischen Blätter

voll Hohn. Unter den Aergsten einer war Herr Trabert, der sich rühmte, die zwingenden Mittel angegeben zu haben, aber leider vor tauben Ohren.

Geraume Zeit ließ ich den Mann gewähren; dann mußte die Morgenzeitung aber doch einmal folgenden Artikel bringen:

Die „zwingenden Mittel“.

„Wir haben oft die Mittel und Wege zur Erringung des vollen Verfassungsrechts und einer bessern Landesverwaltung besprochen und dabei, obwohl des besten Muths und Vertrauens, die mancherlei Schwierigkeiten nicht verkannt, welche theils in den deutschen Verhältnissen, theils in unseren eigenthümlichen inneren Zuständen liegen. Nachdem im Juni und im November 1862 unterblieben war, die günstigen Gelegenheiten vollständig auszunutzen, konnte es unseres Bedünkens Niemandem, der die Verhältnisse zu würdigen weiß, entgehen, daß unter den obwaltenden Zeitläuften nur mit Anstrengung und Ausdauer langsam weiter zu kommen sei. Um so überraschender ist es, von dem bekannten Hanauer Berichterstatter □ der Rhein. Zeitung in bekannter Ruhmredigkeit mitgetheilt zu sehen (9. Januar d. J.) und zwar angeblich aus einer Festrede, daß „der Abgeordnete Trabert in der Ständeversammlung wiederholt zwingende Mittel beantragt“ habe, die aber von der „Concessionslust der landständischen Majorität“ bei deren „Mangel an Energie“ ꝛc. verworfen worden seien. Wir haben, wie

unsere Leser wissen, keinen besondern Anlaß, für die sog. „landständische Mehrheit“ in die Schranken zu treten; aber begierig wären wir doch, zu erfahren, welche „zwingenden“ Mittel und Vorschläge der Hanauer Berichterstatter im Sinne haben mag. Wir haben uns vergebens darauf besonnen. Am 20. Oktober 1863 stellte der Abg. Trabert nebst Anderen allerdings einen deshalbigen Antrag, allein er beantragte nicht selbst die Mittel, sondern schlug vor, dem Verfassungs- und Rechtspflegeausschuß den Auftrag zu ertheilen, den Rechtszustand zu prüfen, „um diejenigen Mittel in Vorschlag zu bringen, die geeignet erscheinen, den fortdauernden Rechts- und Verfassungsverletzungen ein Ende zu machen“. Bei der Begründung des Antrags deutete Herr Trabert darauf hin, daß eine „Ministeranklage“ und „vielleicht eine gleichzeitig beim Bundestage anzubringende Beschwerde“ in Betracht zu ziehen sein werde. Obgleich ein so unbestimmt und allgemein gefaßter Antrag nach der Geschäftsordnung unstatthaft erscheint, so wurde der Trabert'sche Vorschlag doch angenommen. Als dann die Ausschußberathungen, woran Herr Trabert Theil nahm, zu dem Antrage führten, die Staatsregierung (soweit das noch nicht geschehen war) um Beseitigung der verfassungswidrigen Erlasse 2c. zu ersuchen, da stellte sich zwar Herr Trabert gewohntermaßen auf einen besondern Standpunkt, aber nicht, um nun seinerseits eine Anklage 2c. in Vorschlag zu bringen, sondern um motivirt zu beantragen: „von einer Ministeranklage für jetzt abzustehen, die Geltendmachung derselben

aber jeder nachfolgenden Ständeversammlung ausdrücklich vorzubehalten und in der ernsten Besorgniß solcher Verwickelungen, die möglicherweise aus der Fortdauer des jetzigen Konflikts auf's Neue entstehen könnten, h. Staatsministerium auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, die" ꝛc. ꝛc. Nun, war das etwa eins der „zwingenden Mittel"? — Ferner: Als am 27. Okt. 1864 der Abgeordnete Jungermann die Lage des Landes schilderte, ohne jedoch den Verfassungs- und Rechtszustand zu betonen, und beantragte, die „Darstellung einem Ausschusse zu überweisen und nach dessen Vorschlag die zur Abstellung der ... vorfindlichen Beschwerden und Gebrechen geeigneten weiteren Beschlüsse zu fassen", da sprach allerdings der Abg. Trabert davon, die Schuldigen „über Bord zu werfen" und meinte, es müßte diesem Schritt nothwendig eine weitere entschiedene That folgen, wenn nicht auch die Ständeversammlung „bankerott" erscheinen solle. Er hat aber weder das Ueberbordwerfen, noch die unerläßliche That beantragt, sondern nur, als sich's später um weitere Beschlüsse handelte, die Einreichung einer „Denkschrift" beim Bundestage in Vorschlag gebracht. Waren das etwa die „zwingenden" Mittel? — Herr Trabert selbst hat zugegeben, daß die „entschiedene That" unterblieben sei; aber er hat dafür seinerseits eine „That von Bedeutung" vorgeschlagen, auf die vielleicht hingedeutet sein mag. Im März 1865 beantragte er nämlich mit Anderen die Streichung von drei Simpeln an der Grund- und Gewerbsteuer und von zwei

Simpeln an der Klassensteuer. Der Erfolg hiervon würde gewesen sein, daß die berechneten Ueberschüsse von etwa 700,000 Thalern sich um ungefähr die Hälfte vermindert hätten. Unbestrittener Maßen blieb aber jeden Falls noch ein bedeutender Ueberschuß. Gleichwohl behauptete Herr Trabert, daß es sich dabei um eine That handele, welche die Regierung zwinge, „demnächst doch noch nachgiebig zu werden". Wie das möglich sein soll, ist indessen nicht gezeigt worden und dürfte auch schwer einzusehen sein. Eine völlige Steuerverweigerung, wenn sie durchgeführt wird, kann gewiß sehr wirksam sein; eine Steuerverminderung aber, die nicht weiter geht, als daß nur die Ueberschüsse verkleinert werden, ist doch sicher kein Zwangsmittel, wenigstens kein Zwangsmittel zum Handeln; denn zum Nichtsthun braucht die Regierung ja kein Geld, und war mithin nicht einmal der noch bleibenden Ueberschüsse bedürftig. — Also auch darin kann keins jener gerühmten „zwingenden Mittel" gefunden werden. — Vielleicht aber soll ein solches darin liegen, daß Herr Trabert wirklich einst eine Art Steuerverweigerung oder einen budgetlosen Zustand herbeizuführen versuchte. Bei Beginn der Budgetberathungen am 18. Oktober 1864 stellte er nämlich den Antrag, „vor dem Eingehen in die Berathung des Finanzgesetzes eine bestimmte Erklärung" von der Regierung zu verlangen, ob und wann sie „die zur Herstellung vollständiger Uebereinstimmung aller Budgetgrundlagen und budgetmäßigen Zwecke mit dem Verfassungsrechte von 1831 nothwendigen Vorlagen machen

werde“ ꝛc. Es war dabei hauptsächlich auf die „Steuergesetze“ von 1853 und auf die Gehalte der gesetzwidrig bestellten Oberappellationsgerichts-Mitglieder abgesehen, während viele andere Fragen, z. B. die Presse, das Vereinswesen ꝛc., dadurch unberührt blieben. Herr Trabert sagte selbst voraus, daß seinem Antrage „die vielleicht unmittelbar an die Einstimmigkeit grenzende Majorität“ der Versammlung entgegenstehen werde, und wirklich ward die Erwägungsfrage mit allen gegen zwei Stimmen verneint. Es würde zu weit führen, die Gründe dieser Mehrheit auch nur kurz zu berühren.“

Es gab allerdings noch ein Mittel, um weiter zu kommen, wenn auch zunächst nur für eine Sache — die Ministeranklage. Ich war bis dahin immer auf Widerstand gestoßen, wenn ich dieselbe zur Sprache brachte. Doch schwand dieser mehr und mehr, namentlich, seitdem in der Jagdgesetzangelegenheit eine so günstige Entscheidung erlangt worden war. Jetzt vollends, nachdem Jedermann rathlos dastand, war die Hoffnung, mit einem Antrage durchzulangen, begründet. Mein Bruder war Berichterstatter über den Rechenschaftsbericht des bleibenden Ausschusses über die Thätigkeit vom 24. Oktober 1865 bis 22. Januar 1866. Daran knüpften wir den Anklagevorschlag; er entwarf den Bericht, ich die Anklage. Die Sache wurde geheim gehalten, und als am 14. März 1866 abermalige Vertagung bevorstand, kamen wir der Regierung zuvor: in einer geheimen Sitzung wurden mit

großer Mehrheit, zu einigen Punkten mit Stimmeneinhelligkeit folgende Beschlüsse gefaßt:

„1) Die Ständeversammlung erklärt Angesichts der Lage des Landes:

die Staatsregierung verweigert, im Widerspruch mit der Landesverfassung, dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 24. Mai 1862 und dem gegebenen Fürstenworte, dem Lande die volle Wiederherstellung seines Rechts;

die Staatsregierung vernachlässigt trotz der unausgesetzten Mahnungen der Landesvertretung fortwährend die Interessen der geistigen und materiellen Wohlfahrt des Landes.

2) Die Ständeversammlung verwahrt sich gegen die unausbleiblichen Folgen einer solchen Mißregierung.

3) Die Ständeversammlung beschließt gegen den vorhinnigen Justizministerialvorstand Pfeiffer und den jetzigen Justizminister Abée Anklage wegen Verfassungsverletzung, (nämlich wegen Nichtzurückziehung des provisorischen Gesetzes von 1851, wodurch das Mitwirkungsrecht der Stände bei Besetzung des Oberappellationsgerichts beseitigt wurde), genehmigt die entworfene Anklageschrift und beauftragt den bleibenden landständischen Ausschuß mit der Einbringung.“

Der Beschluß zu 1 verbesserte einen früheren Fehler, indem die noch suspendirten Verfassungsbestim-

mungen und damit vor allem die Beseitigung der berüchtigten provisorischen Gesetze über die Ernennung der Räthe des Oberappellationsgerichts und über die Einrichtung der inneren Landesverwaltung nachdrucksvoll an die Spitze der gerügten Mißstände gestellt wurden. „Des ganzen Landes und aller Klassen der Bevölkerung," hieß es in dem Berichte, „hat sich das lebhafteste Mißtrauen gegen die Staatsregierung und die Personen bemächtigt, welche für dieselbe verantwortlich sind; das Land hat den Glauben verloren, daß dieselben den Willen, die Befähigung und die Energie besitzen, ihm seine wohlbegründeten Rechte zurück zu gewähren und diejenigen Anordnungen in's Leben zu rufen und durchzuführen, welche die Wohlfahrt des Landes erfordert."

Die Anklage lautete, wie folgt:

„Kurfürstliches Oberappellationsgericht! Unter'm 17. Juni 1848 wurde ein Gesetz, die Mitglieder des Oberappellationsgerichts betreffend, erlassen, welches unter Anderm bestimmte, daß künftig kein Mitglied ohne landständischen Vorschlag ernannt werden solle. Die nächsten Ernennungen fanden nach Maßgabe dieses Gesetzes statt. Aber schon am 29. Juni 1851 erschien im Gesetzblatte die Vorschrift, daß „das Gesetz vom 17. Juni 1848 außer Kraft gesetzt werde". Es geschah dies, in klarem Widerspruche mit § 95 der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, ohne Zustimmung der Landstände und ohne Zuziehung des bleibenden Ständeausschusses; es geschah unter dem Namen eines „provisorischen Gesetzes" und aus-

drücklich „unter dem Vorbehalte der demnächst einzuholenden landständischen Zustimmung".

Schon die Verfassungswidrigkeit, insbesondere aber die Natur einer „provisorischen" Anordnung, zumal wenn dabei ein solcher Vorbehalt gemacht worden ist, bringt es mit sich, daß sie hinwegfallen muß, sobald die Versagung der landständischen Zustimmung feststeht, bezw. die Zurückziehung begehrt wird. Es ist daher ein Grundsatz des allgemeinen constitutionellen Staatsrechts in Deutschland, daß „provisorische", ohne Mitwirkung der Stände erlassene „Gesetze" oder Nothverordnungen bei der nächsten Zusammenkunft der Landesvertreter unverweilt vorgelegt und bei versagter Genehmigung formell zurückgezogen werden müssen. Insbesondere kann nach § 95 der kurhessischen Verfassung eine solche Verpflichtung der Staatsregierung nicht bezweifelt werden; denn es ist darin vorgeschrieben, daß gerade zu dem Zwecke die Einberufung der Landstände „so bald als möglich" stattfinden soll, „um deren Beistimmung zu den Anordnungen zu erwirken". Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß, wenn die Erwirkung nicht erfolgt, die einstweilen und in der Unterstellung der Zustimmung getroffenen Anordnungen hinwegfallen müssen, weil sonst jene Vorschrift gar keine Bedeutsamkeit hätte.

Indessen ist nach Erlaß jener Vorschrift die Einberufung der Landstände nicht erfolgt, vielmehr hat man unter'm 13. April 1852 die Verfassung von 1831 einseitig „außer Wirksamkeit" gesetzt und ein anderweites „Verfassungsgesetz" verkündigt.

Es ist nicht unsere Absicht, diesen Vorgang und seine Folgen hier einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen. Doch wollen wir auch bei dieser Gelegenheit das Volk gegen die Annahme verwahren, als sei jemals und in irgend einer Richtung das vereinbarte Verfassungsrecht des Landes außer Gültigkeit gekommen. Könnte man aber auch der sog. Verfassungsurkunde von 1852 eine mehr als thatsächliche Bedeutung beimessen, so würde selbst nach ihrem Inhalte, und zwar nach § 75, die Verpflichtung der Staatsregierung nicht zu bestreiten sein, „provisorische Anordnungen“ und namentlich auch jenes, damit nicht in Einklang stehende, „provisorische Gesetz“, den Ständen vorzulegen und — nach Ansicht der Staatsrechtslehrer — im Fall der Nichtzustimmung zu beseitigen. Auch ist der fragliche Erlaß demnächst wirklich vorgelegt worden, eine Zustimmung aber nicht erfolgt. — Ganz außer Zweifel ist die Verpflichtung nach § 80 der revidirten Verfassung vom 30. Mai 1860, indem daselbst ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß provisorische Anordnungen den Landständen vorgelegt und, wenn deren Zustimmung nicht erfolgt, „sofort außer Kraft gesetzt“ werden sollen. Weniger Bedeutung aber, als diesen Bestimmungen, wird man doch sicher auch den Worten des § 95 der durch landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni 1862 wieder „in Wirksamkeit“ gesetzten Verfassungsurkunde von 1831 nicht beimessen können und wollen. Auch nach ihr steht die Verbindlichkeit zur formellen Zurückziehung als eine Verfassungspflicht fest. Das hinsichtlich der fraglichen

Anordnung von Anfang an bestandene und niemals erloschene Erforderniß der verfassungsmäßigen landständischen Zustimmung bringt nothwendig die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Zurückziehung als Folge der Nichtzustimmung mit sich. Zudem ist diese Verbindlichkeit in § 4 der erwähnten Verkündigung, sowie in einer Mittheilung der Regierung in der Ständesitzung vom 5. December 1862 ausdrücklich anerkannt worden, indem es daselbst heißt, daß die im Jahre 1851 ergangenen „provisorischen Gesetze" den Ständen demnächst „zur verfassungsmäßigen Zustimmung" vorgelegt und nur „einstweilen in unveränderter Wirksamkeit" verbleiben sollen.

Gleichwohl ist die Zurücknahme des provisorischen Erlasses vom 29. Juni 1851 bis jetzt nicht erfolgt, obwohl derselbe mit der Verfassung in Widerspruch steht und obwohl die Landstände die vorausgesetzte und vorbehaltene Zustimmung niemals ertheilt, vielmehr ausdrücklich versagt und dessen Beseitigung wiederholt verlangt haben.

Am 9. Mai 1863 wurde der Ständeversammlung, nachdem dieselbe schon durch Beschluß vom 21. Januar 1863 die formelle Beseitigung des provisorischen Gesetzes vom 29. Juni 1851 begehrt hatte, von der Staatsregierung ein Gesetzentwurf, die Bildung eines Staatsgerichtshofes, sowie die Besetzung des Oberappellationsgerichts betreffend, zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt, dessen § 13 so lautete:

„Das in Folge des provisorischen Gesetzes vom 29. Juni 1851 außer Wirksamkeit getretene Gesetz

vom 17. Juni 1848, die Mitglieder des Oberappellationsgerichts betreffend, bleibt aufgehoben."

Damit wurde also die einfache Bekräftigung des provisorischen Gesetzes von 1851 in Vorschlag gebracht. Die Stände faßten darauf am 12. Juni 1863 folgenden, der Staatsregierung durch den Landtagskommissar zugegangenen Beschluß:

„Den vorgelegten Gesetzentwurf, soweit er die Bildung eines Staatsgerichtshofes betrifft, also die §§ 1—12 einschließlich, zu verwerfen; ebenso die Beibehaltung des provisorischen Gesetzes vom 29. Juni 1851, die Mitglieder des Oberappellationsgerichts betreffend, also den § 13 abzulehnen, und demgemäß die h. Staatsregierung zu ersuchen, unter alsbaldiger formeller Beseitigung des erwähnten provisorischen Gesetzes das dadurch in verfassungswidriger Weise außer Anwendung gebrachte Gesetz vom 17. Juni 1848, die Mitglieder des Oberappellationsgerichts betreffend, ungesäumt wieder in Wirksamkeit zu setzen."

Auf wiederholte Erinnerung dieses Beschlusses Seitens der Ständeversammlung und nachdem auf Grund des § 105 der Verfassungsurkunde am 13. Oktober 1863 eine bestimmte Antwort begehrt worden war, erfolgte diese Seitens des Justizministeriums am 27. Oktober 1863 dahin, „daß dem Ersuchen" der Ständeversammlung vom 12. Juni 1863 „nicht entsprochen werden könne".

Die Ständeversammlung beschloß hierauf in der Sitzung vom 30. Oktober 1863:

„Das Ersuchen vom 12. Juni d. J., das in verfassungswidriger Weise außer Anwendung gebrachte Gesetz vom 17. Juni 1848 ꝛc. ungesäumt wieder in Wirksamkeit zu setzen, zu wiederholen, und damit die Erklärung zu verbinden, daß die Bestellung neuer Mitglieder des Oberappellationsgerichts nur nach den Vorschriften des erwähnten Gesetzes vom 17. Juni 1848 zulässig sei.“

Alle diese Vorgänge haben im Landtagsabschied vom 31. Oktober 1863 § 3 ihre Beurkundung gefunden.

Auch der Beschluß vom 30. Oktober 1863, welcher der Staatsregierung an demselben Tage mitgetheilt worden ist, hat keinen Erfolg gehabt.

Trotz dieses Verhaltens der Staatsregierung haben es die Stände auch später an Langmuth und Versöhnlichkeit nicht fehlen lassen. Ja, sie haben sogar im Sommer 1864 einen Gesetzentwurf angenommen, durch dessen Verkündigung die ganze Angelegenheit noch hätte erledigt werden können. Da aber alle Mahnungen, alle Nachgiebigkeit, alle Geduld, erfolglos geblieben, so sieht sich die Ständeversammlung genöthigt, endlich vom Recht der Anklage, das auch zugleich eine verfassungsmäßige Pflicht für sie ist, Gebrauch zu machen, damit dem Lande nicht länger eine gesetzliche Einrichtung vorenthalten werde, welche sie zu den wichtigsten und segensreichsten Erfordernissen und Bürgschaften einer tüchtigen Rechtspflege zählt.

Verantwortlich für das bisherige Verhalten der Regierung sind die Herren Staatsrath K. Pfeiffer und Justizminister K. Abée. Der erstere wurde im Juni 1862 Vorstand des Justizministeriums, hat die landesherrliche Verkündigung vom 31. Oktober 1863 mit contrasignirt, hat in Gemäßheit des § 156 der Verfassungsurkunde einen im landständischen Archiv hinterlegten Revers über die von ihm geschehene eidliche Angelobung der Beobachtung der Verfassung ausgestellt und dann alle in Betracht kommenden Erklärungen und Verfügungen der Staatsregierung unterzeichnet, bezw. gegengezeichnet, bis Ende November 1865. Der letztere ist sein Nachfolger geworden und seither geblieben und hat ebenwohl einen Revers nach Maßgabe des § 156 der Verfassungsurkunde über seine eidliche Verfassungsangelobung ausgestellt.

Es ist versucht worden, die Nichtzurückziehung des fraglichen provisorischen Erlasses unter Hinweisung auf die demselben vorangestellten Erwägungsgründe, mit der Behauptung zu entschuldigen, das Gesetz vom 17. Juni 1848 widerstreite dem monarchischen Prinzip, sei mithin bundesrechtswidrig, und verstoße auch gegen die §§ 51 und 57 der Verfassungsurkunde, indem die Vorschrift des § 153 derselben keine Beobachtung gefunden habe. Allein eines Theils ist das Alles völlig unrichtig, in welcher Beziehung wir uns auf die landständischen Verhandlungen von 1863, Nr. 49 u. Beil. 85 und von 1864, Nr. 23, 24 u. Beil. 41 berufen wollen; und andern Theils wäre auch der Einwand unerheblich, weil dadurch nicht die

Verpflichtung entkräftet werden würde, die provisorische Anordnung zurückzuziehen, sondern weil daraus höchstens ein Grund hergeleitet werden könnte, die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 1848 auf verfassungsmäßigem Wege zu verlangen.

Auch sonstige Einwendungen werden gegen die Anklage nicht vorzubringen sein. Wir stützen diese nun, ohne damit anderweite Rechte der Landesvertretung aufgeben zu wollen, namentlich darauf:

> daß die Angeklagten als Vorstände des Justizministeriums der Verfassungspflicht nicht nachgekommen sind, das mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehende provisorische Gesetz vom 29. Juni 1851, wodurch das verfassungsmäßig erlassene Gesetz vom 17. Juni 1848 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, trotz versagter landständischer Zustimmung formell zu beseitigen,
>
> vielmehr der Mitangeklagte Staatsrath Pfeiffer die von der Ständeversammlung wiederholt begehrte Zurückziehung des fraglichen Erlasses durch Justizministerialbeschluß vom 27. Oktober 1863 ausdrücklich verweigert,
>
> und der Mitangeklagte Minister Abée diesen Beschluß beibehalten und so gebilligt hat.

Wir beantragen:

> die Anklage wegen Verfassungsverletzung für gegründet zu erklären, die beiden Angeklagten

schuldig zu erkennen und die gesetzlichen Folgen gegen dieselben auszusprechen."

Ich hatte hierbei, wie in anderen Fällen, die Vorsicht gebraucht und gebrauchte sie ferner, mich mit einer ganzen Reihe von Staatsrechtslehrern in Verbindung zu setzen und mich ihres Einverständnisses zu vergewissern, z. B. mit Zachariae, v. Held, v. Mohl, Zöpfl u. A. Einige sollten mit Gutachten zu Hülfe kommen 2c.

Mohl insbesondere erklärte die Anklageerhebung für juristisch berechtigt und politisch geboten, die Fassung der Anklageschrift sei „einerseits schlagend, andererseits geschickt und vorsichtig".

Die Nachricht von den ständischen Beschlüssen verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch die Stadt und befriedigte die Bürgerschaft um so mehr, als man dadurch wirklich überrascht wurde. Namentlich darüber empfand man die lebhafteste Genugthuung, daß die Stände der Regierung zuvorgekommen und nicht wieder die Schweigsam-Heimgeschickten waren.

Uebrigens war die Ueberraschung und der ganze Vorgang nur dadurch möglich geworden, daß die landständische Geschäftsordnung eine Bestimmung enthielt, wonach die Landtagskommissare zu einer vertraulichen Sitzung dann nicht eingeladen zu werden brauchten, wenn es sich nicht um landesherrliche Propositionen handelte. Ohne Zweifel würde die Anwendung dieser Vorschrift, von der bisher selten oder nie Gebrauch gemacht worden war, gerade im vorliegenden Falle von gewissen Blättern ge-

tadelt worden sein, wenn nicht auch in dieser Beziehung klüglich vorgebaut worden wäre. Die Ständeversammlung ließ nämlich durch den Präsidenten dem Landtagskommissar erklären, daß man bereit sei, die gefaßten Beschlüsse zu suspendiren und die Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu wiederholen, falls die Regierung dies wünsche und die Vertagung bis nach weiterer Beschlußfassung aussetzen wolle. Der Regierungsvertreter aber erklärte, sich hierauf nicht einlassen zu können.

Der Umschwung der Dinge im Laufe des Sommers trat der Aburtheilung entgegen; er schlug auch diese Anklage, wie mehrere Anklagen und Untersuchungen gegen mich selbst nieder; überall ohne mein Zuthun und zum Theil sogar gegen meinen Wunsch.

Unmittelbar nach der geheimen Sitzung vom 14. März folgte eine öffentliche, in welcher sofort die Vertagung verkündigt wurde. Dieselbe dauerte bis zum 11. Juni 1866. Am 18. Juni ward abermals vertagt, zum siebenten Male seit dem 31. December 1863, zugleich aber auch zum letzten Male und für — immer. —

Bismarck hatte inzwischen die Karten so gemischt, daß ein Bruch mit Oesterreich herbeigeführt werden mußte. Er, der einzige Mann, brachte es zum Kriege — gegen den Willen und Wunsch des Hofes, des Königs, der Kammern, ja fast des ganzen Volkes. Als am 13. Mai im Ausschusse des National-Vereins zu Berlin die Frage

berathen wurde, waren ich und Dr. Rückert von Koburg, sowie Dr. Jungermann aus Hessen, so ziemlich die Einzigen, welche sich entschieden für Bismarck's vermuthliche Absicht erklärten. „Der Mensch ist gar nicht würdig", riefen Schulze-Delitzsch u. A. wiederholt, die deutsche Frage in die Hand zu nehmen. Kein Pfennig darf ihm bewilligt werden!

Ich aber schrieb in der Morgenzeitung: „Stellt sich Preußen in entschlossener und Erfolg verbürgenden That an die Spitze der Nation, um den freiheitlichen Bundesstaat in's Leben zu rufen, dann darf auf nationaler Seite keine Hülfe zu groß, kein Opfer zu schwer sein."

Selbst ein so klarer und ruhiger Kopf wie R. von Bennigsen hatte sich von der allgemeinen Abneigung gegen Bismarck noch nicht frei gemacht. Ueber das Verwerfliche und Verderbliche der ewigen leeren Verneinung im preußischen Abgeordnetenhause war er mit mir einverstanden; aber zu einer vollen Anerkennung Bismarck's war er doch noch nicht gelangt.

Als im Januar 1866 der Ausschuß des Nationalvereins in Berlin tagen sollte, und ich ihm angedeutet hatte, daß ich wahrscheinlich aus Gesundheitsrücksichten nicht werde erscheinen können, schrieb er mir am 18. folgenden Brief:

„Verehrter Freund! Ihren Brief vom 14. erhielt ich erst gestern Abend, wo ich nach mehrtägiger Abwesenheit hierher zurückkehrte. Es sollte mir leid sein, wenn Ihr Gesundheitszustand Ihnen die Reise nach Berlin nicht

gestattete. Im Winter müssen Sie sich aber doch gewiß sehr schonen. Die Ansicht der Ausschußsitzung in Berlin und gerade unmittelbar nach dem Zusammentreten des preußischen Landtags war wesentlich die von Ihnen angenommene. Der Fehler, welchen die preußischen Freunde seit Jahren mit ihrer negativen Kritik begehen, wird in seinen Folgen immer verderblicher und zwar nicht mehr allein für unsere Parteibestrebungen, sondern für die Stellung Preußens und Deutschlands überhaupt. Was Preußen noch vor einem Jahre in den Herzogthümern von selbst ohne Gefahr in die Hände fiel, ist durch frivole Politik der Regierung gar nicht mehr oder nur noch unter sehr bedenklichen Aspekten erreichbar. Die Uneinigkeit und Rathlosigkeit der Abgeordnetenmajorität und die dadurch fortwährend erhaltene Verwirrung der öffentlichen Stimmung in Preußen und Norddeutschland tragen aber dieselbe Schuld an diesem Unheil als Herr v. Bismarck. Die preußischen Kammern müßten Bismarck mit Entschiedenheit unterstützen oder bekämpfen. Das Erstere wäre meiner Ansicht nach verderblich gewesen, aber in seinen nachtheiligen Folgen nicht zu vergleichen mit dieser auf jeden Politiker, der den Namen verdient, den Eindruck vollster Kopflosigkeit machenden Passivität. Spätere Zeiten werden dieses testimonium paupertatis aus dem Alter der Kinderkrankheiten des preußischen Verfassungsebens gar nicht begreifen.

Ich habe übrigens nur geringe Hoffnung, daß die Majorität in Berlin dieses Mal zu einem Beschluß kommt.

Die Uneinigkeit und der Mangel an Selbstgefühl sind unter den Führern zu groß. Ist es denn in Deutschland wirklich so schwer, zur Abwechselung einmal einige Zeit gegen den Strom zu schwimmen? In treuer Gesinnung Ihr Bennigsen."

Während des ganzen Winters trug ich mich mit dem Gedanken, ob nicht eine Annäherung zwischen Bismarck und Bennigsen zu ermöglichen sei.

Gelegentlich der Mai-Sitzung hatte ich wieder eine Unterredung mit Bismarck und gewann darin wiederholt die Ueberzeugung, daß er entschieden darauf ausging, das Kriegsglück zwischen Preußen und Oesterreich entscheiden zu lassen, selbst auf die Gefahr seines eigenen persönlichen Sturzes, ja seines Untergangs.

Unter solchen Umständen fand ich mich doppelt veranlaßt, auf nationaler Seite ein richtiges Verständniß der Sachlage herbeiführen zu helfen. Ich machte daher Herrn von Bismarck den Vorschlag, eine persönliche Bekanntschaft mit Bennigsen zu suchen; eine schriftliche Einladung werde gewiß nicht ohne Erfolg bleiben, und ich selbst wolle nöthigen Falles das Meinige dazu beitragen. Nach einigem Besinnen erklärte sich Bismarck mit dem Gedanken einverstanden, und schon vor der Ausschußsitzung theilte mir Bennigsen mit, daß ihn Bismarck durch ein Schreiben v. Keudell's auf den 14. Mai, Abends 9 Uhr, habe einladen lassen. Ich rieth natürlich, darauf einzugehen, und gab zugleich Herrn von Bennigsen einige nähere Aufschlüsse über meine eigenen Beziehungen zu

Bismarck. Bennigsen war bereit, der Einladung zu entsprechen, hielt sich jedoch für verpflichtet, den Ausschuß von seinem Vorhaben vertraulich in Kenntniß zu setzen.

Da kam es denn zu einem sehr lebhaften Wortwechsel und Meinungszwiespalt. Besonders erklärte sich der verstorbene Rechtsanwalt Lang von Wiesbaden, dieser kernbrave Rheinländer, mit größtem Nachdruck gegen einen solchen Schritt. Der Ausschuß müsse sich mit aller Entschiedenheit dagegen verwahren, daß sein Präsident, der Präsident des Nationalvereins, der hier nicht als Privatperson in Betracht komme, mit Bismarck in Verkehr trete.

Ich war natürlich eben so entschieden anderer Meinung und die Ansichten der übrigen Mitglieder waren ebenso getheilt. Einige, die zu den entschiedensten Gegnern Bismarck's gehörten, z. B. Dr. Metz aus Darmstadt, sprachen sich doch dafür aus, daß Bennigsen der Einladung folge. Ja, Metz gab nicht undeutlich zu verstehen, daß er selber nicht übel Lust hätte, eine solche Unterredung zu haben, um ein Stück Marquis Posa zu spielen. Die Mehrheit würde sich aber doch augenscheinlich gegen den Besuch ausgesprochen haben. Da erklärte Herr von Bennigsen, daß er es nur für seine Pflicht gehalten habe, nicht ohne Vorwissen der Mitglieder zu handeln, daß er aber einen Beschluß über den Gegenstand nicht für geeignet halte, diesen vielmehr als eine persönliche Angelegenheit betrachte und die Verantwortlichkeit für seine Handlung allein übernehme.

So fand denn die Unterredung der beiden Männer

Statt, und auch v. Bennigsen kam mit der Ueberzeugung zurück, daß der Krieg bevorstehe.

Es war Anfangs meine Absicht, noch in der Nähe Berlins zu bleiben und zu dem Ende in der Gesundheitsanstalt des Dr. Levinstein zu Schöneberg einige Zeit zuzubringen; allein ich änderte meinen Plan; auch wurden die vertagten Stände auf den 11. Juni wieder nach Kassel einberufen.

Am 9. April hatte Preußen im Bundestage einen Antrag wegen Bundesreform gestellt. Nicht in der Hoffnung einer friedlichen Lösung des Konfliktes, die ich längst aufgegeben hatte, vielmehr in der Absicht, auf die Entschlüsse der kurhessischen Regierung nach Kräften einzuwirken und die öffentliche Meinung zu klären, sprach ich mich in der Morgenzeitung entschieden für Annahme des preußischen Antrags aus, der zunächst nur auf Berufung eines deutschen Parlamentes gerichtet war. Auch der Ausschuß des Nationalvereins forderte in einer „Ansprache“ vom 13. Mai, die leider — trotz meiner Gegenvorschläge — die herrschende Abneigung gegen die preußische Regierung zum Ausdruck brachte und von phrasenhafter Uebertreibung nicht frei war, die Mitglieder auf, durch Wort und That die „schleunigste Berufung des deutschen Parlamentes“ zu befördern. Am 10. Juni trat Preußen mit materiellen Bundesreformvorschlägen hervor, deren Schicksal bekannt ist.

Die deutschen Großmächte bemühten sich um die Wette, die Kleinstaaten für ihre Pläne zu gewinnen. Na-

türlich war auch Kassel und Wilhelmshöhe ein Tummelplatz der Diplomatie, und Eingeweihte wußten Viel von Unterredungen des Kurfürsten mit dem österreichischen Gesandten im Wilhelmshöher Gewächshause zu erzählen.

Schließlich gewann Oesterreich beim Kurfürsten das Feld, und zwar hauptsächlich durch die Haltung und den Rath des Königs von Hannover *), während die Minister

*) Daß der hannoverische Einfluß bestimmend war, wird durch mehrere Aeußerungen Meding's (Memoiren zur Zeitgeschichte Bd. II) bestätigt: „Die Beziehungen zu Kurhessen waren in der letzten Zeit ganz besonders intim geworden. Ich war dem Minister Abée persönlich näher getreten; derselbe schloß sich unter der billigenden Zustimmung des Kurfürsten der hannoverischen Politik so vollständig an, daß sogar die diplomatischen Erklärungen vollständig identisch von beiden Regierungen abgegeben wurden", S. 85; — — — „die Identität der hannoverischen und kurhessischen Politik wurde fortgesetzt. Noch vor der Abstimmung der Anträge am Bunde" (es handelte sich um die österreichischen Mobilisirungsanträge) „kam der Minister Abée spät am Abend persönlich nach Hannover, nachdem er mich durch ein Telegramm benachrichtigt hatte. Ich empfing ihn am Bahnhofe und führte ihn noch gegen Mitternacht zum Grafen Platen, wo dann die gleichlautende Abstimmung festgesetzt wurde", S. 99. Bei dieser Gelegenheit soll nach Meding's fernerer Behauptung auch die gemeinsame Neutralität erörtert worden sein, „der gegenüber sich Graf Platen freilich immer noch mit zögernder Zurückhaltung aussprach." In Wahrheit hatte zu jener Zeit die hannoverische Regierung den Gedanken, neutral zu bleiben oder gar einen gemeinsamen Neutralitätsvertrag mit Kurhessen zu schließen, längst aufgegeben. Es wäre ja unter dieser Voraussetzung ein offenbarer Widersinn gewesen, am 14. Juni in Frankfurt für Mobilisirung der Bundesarmee zu stimmen! Die diplomatischen Verhandlungen zwischen Preußen und Hannover über den Abschluß eines Neutralitätsvertrages (vgl. die unter diesem Titel 1880 bei v. Decker in Berlin erschienene Schrift) beweisen unwiderleglich, daß Hannover im Jahre 1866

meist anderer Meinung waren. Auch die Zuvorkommenheiten Oesterreichs gegen die Fürstin von Hanau und deren Söhne sollen von Einfluß gewesen sein.

---

von dem Momente an eine feindselige Haltung gegen Preußen annahm, wo preußischer Seits die nationale Frage und die Bundesreform durch die Depesche vom 24. März in Anregung gebracht wurden.

Meding freilich möchte gern den Glauben hervorrufen, als sei die hannoverische Regierung zur Bewahrung der Neutralität entschlossen gewesen. Seine eigenen Ausführungen, so gewunden sie sind, ergeben für unbefangene und aufmerksame Leser das Gegentheil. Meding kann nicht umhin, mitzutheilen, daß der hannoverische Minister des Auswärtigen Graf Platen dem preußischen Gesandten Prinzen Isenburg zwar fortwährend die Bereitwilligkeit zur Beobachtung der Neutralität versicherte, aber auch fortwährend den Abschluß des Neutralitätsvertrages unter immer neuen Vorwänden verzögerte. Und wie motivirt Meding diese Zögerung? „Graf Platen fürchtete sich vor dem Lärm, den ein solcher Abschluß, wenn er bekannt würde, in Frankfurt und Wien hervorrufen müßte", S. 69.

Am 19. Mai schreibt Graf Platen an Meding, der damals als Unterhändler nach Kassel geschickt worden war: „Es wäre wohl gut, wenn Sie recht bald zurückkehrten, da Ihre Anwesenheit zu Kassel zu der Vermuthung Anlaß geben könnte, wir suchten Hessen zu einem Neutralitätsvertrage zu bewegen — eine Vermuthung, die uns bei Oesterreich sehr schaden muß", S. 92.

Bereits am 5. Mai waren in Hannover drei Jahrgänge der Beurlaubten zu Uebungen einberufen worden, welche sonst nur im Herbste stattfanden (Verhandlungen zwischen Preußen und Hannover ꝛc. S. 14). „Bei dieser Maßregel," sagt Meding S. 98, „lag die Absicht vor, dem Bundesbeschlusse auf Mobilmachung in einer andern Form Folge zu geben, welche Preußen gegenüber nicht verletzend sein sollte; denn indem man der zu beschleunigenden Ernte wegen die Einberufung der Reserven zu den Fahnen früher als sonst anordnete, wurde die Armee thatsächlich mobil gemacht. Dem Bundesbeschlusse war also Genüge geleistet und man konnte dieselbe Maßregel in Frankfurt als Gehorsam gegen

Den Ständen blieb nichts mehr zu thun übrig, als nochmals zu warnen und zu mahnen. Der Antrag der

---

den Bund darstellen, welche man in Berlin als eine einfache Zweckmäßigkeitsanordnung erklärte", S. 98. Allein der Bundesbeschluß auf Mobilmachung erging ja erst am 14. Juni!

Einige andere wichtige Thatsachen hat Meding nicht mitgetheilt: Am 28. März ordnete die hannoverische Regierung die Zurückhaltung der Reserve der 7. Altersklasse an, die am 15. April hätte entlassen werden müssen (Verhandlungen S. 10 flg.). Am 9. Mai erging der Befehl an die Artillerie-Brigaden, ihre Exercitien wie die übrigen Waffengattungen zu beginnen, das. S. 16. „Die Vorkehrungen für das Lager bei Stade hatten ihren Fortgang. Munition und Kanonen wurden auf der Eisenbahn nach Harburg und von hier nach Stade befördert, die hannoverische Feld-Artillerie erhielt gezogene Geschütze", das. S. 24. „König Georg hielt inzwischen an die aus Hannover ausrückenden Jägerbataillone kriegerische Anreden, und erklärte bei dieser Gelegenheit, er sei überzeugt, daß seine Soldaten sich auch gegen eine zehnfache Uebermacht tapfer zu halten oder muthig zu sterben wissen würden", das. S. 35.

Diese Thatsachen, die leicht vermehrt werden könnten, genügen, um Meding's Angabe, die Neutralität sei das Ziel der hannoverischen Politik gewesen, zu beseitigen. Damit fällt auch seine weitere Behauptung, daß im gleichen Sinne von Hannover auf Kurhessen eingewirkt worden sei. Nur soviel kann zugegeben werden, daß Meding Mitte Mai mit dem durch den oben citirten Brief des Grafen Platen vom 19. Mai alsbald wieder zurückgezogenen Auftrage nach Kassel geschickt wurde, dort den Abschluß eines gemeinsamen Neutralitätsvertrages anzuregen. In der That war es gegen Mitte Mai den Gemäßigten in Hannover gelungen, „den König Georg für kurze Zeit zur Geneigtheit zu stimmen, mit Preußen in Verhandlungen wegen Abschluß eines Neutralitätsvertrages zu treten", Verhandlungen S. 22. Was dieser Geneigtheit ein schnelles Ende bereitete, war das Erscheinen des Prinzen Solms-Braunfels in Hannover mit österreichischen Allianzvorschlägen. Nach Kassel war zu gleichem Zwecke und mit gleichem Erfolge der Graf Wimpffen gesandt worden.

Herren v. Bischofshausen, Weigel ꝛc.: „die hohe Staatsregierung aufzufordern, unverzüglich zu der vom ganzen Lande gutgeheißenen bisherigen neutralen Haltung zurück zu kehren und die Mobilisirung der Truppen demgemäß nicht auszuführen ꝛc.", wurde am 15. Juni mit 35 gegen 14 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Die Stände empfahlen den Beitritt zu dem von Preußen vorgeschlagenen Bündnisse und warnten vor den verderblichen Folgen einer gegentheiligen Politik.

Merkwürdig war die Zuversicht und Unbekümmertheit, womit die Gegner Preußens, insbesondere die meisten ritterschaftlichen Mitglieder der Ständeversammlung, sich benahmen. Ich sehe noch das verwunderte Gesicht eines biederen Gutsbesitzers vor mir, als ich ihm zurief, daß er in wenigen Stunden eine preußische Kriegserklärung vernehmen könne.

An demselben Tage erfolgte das preußische Ultimatum, darauf die Kriegserklärung, am 16. der Einmarsch der Preußen, von Wetzlar aus, unter General v. Beyer.

Um jene Zeit hatte v. Bismarck sich in Schöneberg nach mir erkundigen lassen. Da ich aber dort nicht aufzufinden war, wurde ich in Kassel gesucht. Am 17. Juni trat Max Duncker bei mir ein, legte den Finger auf den Mund, und theilte mir mit, daß er im Auftrage Bis-

---

Auch die Verhandlungen unmittelbar vor der Schlacht bei Langensalza sprechen gegen Meding's Behauptung. Freilich harrt hier noch Manches der Aufklärung (vgl. die Mittheilungen in Aegidi-Klauhold's Staatsarchiv XI, S. 203—229).

marck's komme, um dem preußischen Befehlshaber, der im Anmarsch sei, bei der einstweiligen Regierung des Landes zur Seite zu stehen. Er sei dabei zunächst an mich gewiesen und wünsche nun meinen Rath zu hören.

Auf meine Frage, welche Art von Regierung er im Auge habe und an welche Personen er dabei denke, zeigte es sich, daß er hauptsächlich auf seine Bekanntschaften aus der Paulskirche, insbesondere z. B. auf Henkel, blickte und aus ihnen und einigen Anderen eine „provisorische Regierung" zu bilden gedachte. Ich erklärte nun sofort, daß ich zwar einem solchen Plane nicht entgegentreten wolle, daß ich dann aber meiner Seits unter keiner Bedingung irgend wie mitwirken würde.

Das sei ihm genügend, meinte Duncker, um den Gedanken fallen zu lassen. Aber was dann zu thun? ...

Ich rieth, eine einzelne Person an die Spitze zu stellen, um mit Hülfe der „ersten Referenten" in den verschiedenen Ministerien die laufenden Geschäfte zu besorgen.

Der Plan sagte dem Freunde zu, und ich ward nun gebeten, den besten Mann ausfindig zu machen und mit ihm das Weitere zu ordnen, sofern ich nicht, fügte Duncker hinzu, die Stelle selber einnehmen wolle.

Dazu war ich aus mehr als einem Grunde nicht eben geneigt. Ganz abgesehen von meinem Gesundheitszustande und von den Rücksichten auf Gegner und Neider, merkte ich auch alsbald, daß Duncker keine bestimmte, am wenigsten eine urkundliche Vollmacht hatte. Es bestätigte sich das später noch aus Duncker's eigenem Geständnisse.

Ich wäre schon bereit gewesen, auf jede Gefahr hin, einige Zeit die Regierung zu führen, aber natürlich nach meinen eigenen Gedanken oder doch in einer bestimmt verabredeten Richtung, nicht aber in's Blaue hinein oder nach zukünftigen Weisungen der Berliner Fachminister. Mit Duncker hätte ich mich schon verständigt; auch dem Befehlshaber von Beyer ging der beste Ruf voraus; aber was war nicht jeden Augenblick von Berlin her zu erwarten? Und zu einer klaren Verständigung mit Bismarck fehlte jetzt Zeit und Gelegenheit.

Ich machte mich also auf die Regentensuche. Zunächst ging ich zu Wiegand. Er war von Allen die geeignetste Persönlichkeit; aber auch die vorsichtigste. Sonderbar! nach der Vollmacht zu fragen, daran dachte er nicht; allein er habe Frau und Kinder, viele Kinder . . . wer könne wissen, „wie der Hase laufe!" . . .

Ungefähr eben so klang's beim Regierungsrath E. v. Bischofshausen! Und nahezu eben so beim vorhinnigen Minister Geheimerath W. v. Schenck und bei Anderen.

Und merkwürdig! Alle waren der Meinung, daß ich selbst eigentlich wie geschaffen zu der Stelle sei! . . .

Duncker sah einigermaßen verblüfft darein, als ich ihm den Erfolg meiner Wanderung mittheilte.

Ich rieth nun, den ersten Referenten in den betreffenden einzelnen Ministerien die Fortführung der Geschäfte aufzugeben und gegen dieselben nöthigen Falles mit Zwangsmaßregeln zu verfahren.

Vor allen Dingen aber mußte erst die Ankunft der

preußischen Truppen abgewartet werden. Duncker wußte so wenig, wie ich, wo sie standen, und reiste ihnen auf's Gerabewohl entgegen.

General von Beyer hatte bei seinem Einrücken in Hessen folgende Ansprache erlassen, die dann auch in den Kasseler Blättern veröffentlicht wurde:

„Hessische Brüder!

Auf Befehl meines Königs und Herrn bin ich mit einem preußischen Corps heute in Eure Lande eingerückt, nachdem Eure Regierung in beklagenswerther Verblendung es verschmäht hat, in friedlichem Bunde mit Preußen für unser gemeinsames deutsches Vaterland eine Organisation zu schaffen, welche den gerechten Forderungen des deutschen Volkes entspricht. Kaum hat ein anderer Volksstamm so schwer unter der Zerfahrenheit unserer deutschen Zustände zu leiden gehabt, wie Ihr! Wir wissen, daß Ihr Euch deßhalb nach glücklicheren Tagen sehnt, und kommen zu Euch, nicht als Feinde und Eroberer, sondern um Euch die deutsche Bruderhand zu reichen! Nehmet sie an und folgt nicht länger der Stimme Derer, die Euch mit uns verfeinden möchten, weil sie kein Herz für Euer Wohl und Deutschlands Ehre haben! Nur den, der zwischen Euch und uns sich stellt, betrachten wir als unsern Feind. Ich würde jeden Versuch des Widerstandes mit dem Schwerte in der Hand brechen, aber auch jeden Tropfen so vergossenen Blutes schwer beklagen.

Ich fordere alle Behörden auf, auf ihrem Posten zu

verbleiben und ihre Geschäfte wie bisher fortzuführen. Den friedlichen Bürgern verspreche ich Schutz in ihrem Eigenthum. Der Verkehr wird im Lande frei bleiben, soweit dies ohne Beeinträchtigung der militärischen Interessen möglich ist. Dagegen erwarte ich, überall bereitwilliges Entgegenkommen zu finden, wo ich im Interesse meiner Truppen und zur Erfüllung der mir gestellten Aufgabe die Hülfe des Landes in Anspruch nehmen muß.

Hessische Brüder! Preußens Volk, geschaart um Preußens König, setzt seine höchsten Güter ein für deutsches Recht und Deutschlands Macht. Auf! Zeigt auch Ihr, daß echtes deutsches Blut in Euren Adern rollt.

Am 16. Juni 1866. Der Königlich Preußische General von Beyer."

Das klang ja recht schön! Allein viele besorgte Gemüther waren davon wenig befriedigt. „Redensarten", sagte man! Und ich selbst konnte mich am wenigsten damit begnügen und machte daraus Herrn Duncker gegenüber kein Hehl. Dieser sagte denn auch sofort noch Weiteres zu, wofür ich ihm die nöthigen Winke an die Hand gab.

Am 19. Juni, gegen 1 Uhr, rückten die ersten Preußen in Kassel ein; Abends kamen etwa 5000 Mann nach. Das Kastell ward nach anfänglicher Weigerung, als man zum Sturm zu schreiten drohte, geöffnet und übergeben, während der Kurfürst seinen Marstall mit Zubehör nach Wilhelmshöhe kommen ließ.

Inzwischen waren von den verschiedensten Seiten

noch Schritte geschehen, um den Kurfürsten zum Nachgeben zu bewegen. Ich selbst hielt mich für verpflichtet, im letzten Augenblicke den Versuch zu machen, auf den Starrsinnigen einzuwirken.

Zunächst fühlte ich mich in meinem Gewissen gedrungen, einen solchen Schritt zu thun, da ich nach dem Eide, welchen ich als Anwalt geschworen hatte, verbunden war, „vor Schaden zu warnen".

Dann kamen aber auch politische Erwägungen in Betracht, die mir seit lange Tag und Nacht die Seele bewegt hatten. Ich war kein Schwärmer für die hessische Dynastie. Ganz abgesehen vom Kurfürsten und seinen meist traurigen Eigenthümlichkeiten, waren auch die Aussichten, welche der vermuthliche Thronfolger gewährte, keineswegs verlockend.

Aber auf der andern Seite stand das drohende Bild der Einverleibung. Ich hatte, nachdem ich Preußen näher kennen gelernt, über Vieles in Hessen und Preußen ganz andere Ansichten gewonnen, als vordem. Es war bei uns gar Manches nicht wie es sein sollte; in gewerblichen Angelegenheiten namentlich bestanden hemmende Fesseln und das Verfassungsrecht war noch immer nicht vollständig hergestellt; aber welche Vorzüge hatten wir dagegen in anderen Dingen, in der Rechtspflege, namentlich in der Rechtssicherheit, in der Kreis- und Gemeindeverfassung, in den Finanzen, in der Vermögenslage vor Preußen voraus! Kam der deutsche Bundesstaat zu Stande, so hatten wir die sichere Aussicht, fast Alles, was

uns drückte, durch die Reichsgesetzgebung und durch die Gesammtaufsicht der Reichsregierung beseitigt zu sehen und das Gute zu behalten; kam es aber zur Einverleibung in Preußen, so standen bei der preußischen Dünkelhaftigkeit und Gleichmacherlust, bei dem bodenlosen Unverstande vieler Berliner Büreaukraten, unsere besten Einrichtungen auf dem Spiele. Und die Einverleibung war so gut, wie sicher, wenn Preußen siegte, wenn also meine eigenen deutschen Wünsche in Erfüllung gingen! Ich kannte Bismarck's Neigungen aus unseren früheren Unterredungen zu gut, um in dieser Beziehung noch irgend einen Zweifel zu hegen. Wurde von Preußen nur der kleinste Vortheil errungen und die Möglichkeit zu irgend einer entscheidenden Forderung gewonnen, so war Kurhessen, das Bindeglied zwischen den westlichen und östlichen Provinzen, ganz sicher das Opfer, welches fallen mußte. Wie hätte ich aber nur einen Augenblick nicht wünschen und nicht hoffen sollen, daß Preußen siege!

So dachte ich denn: es ist sicherer, mit dem Kurfürsten ein Glied des künftigen Bundesstaats zu sein, der die deutschen Wünsche und Bedürfnisse erfüllt, die hessischen Beschwerden beseitigt, aber die hessischen Eigenthümlichkeiten und Vorzüge durch Selbstständigkeit und Selbstverwaltung bewahrt, als ohne den Kurfürsten einverleibt und nach preußischer Schablone umgemodelt und verschlechtert zu werden. —

Ich selbst war dem Kurfürsten, wie ich wenigstens annahm, zu verhaßt, als daß ein persönlicher Versuch

hätte Erfolg haben können. Ich ging also gegen Abend auf das Rathhaus, wo Nebelthau in Einquartirungsangelegenheiten beschäftigt war, theilte ihm meine Anschauung kurz mit und bat ihn dringend, stehenden Fußes nach Wilhelmshöhe zu eilen und sein Möglichstes zu thun, ehe der letzte Augenblick verstrichen sei. Nebelthau ließ sich auch bewegen, meinen Wunsch zu erfüllen und zwar ohne sich nur die Zeit zu nehmen, den Geschäftsanzug zu wechseln.

Doch blieb auch dieser Versuch ohne Erfolg. Der Kurfürst hatte, wie mir Nebelthau kurz darauf erzählte, dessen Gründe ruhig und freundlich angehört und dann seine eigene Anschauung und Entschließung entwickelt und zwar, was geradezu unerhört war, in fließender, klarer Rede, während er sonst fortwährend anstieß.

Auch hiermit gab ich mich noch nicht zufrieden. Ich schrieb an Abée, dessen Muckerthum der Kurfürst zwar nicht liebte, auf dessen Treue und Rathschläge er aber stets das größte Gewicht gelegt hatte. Eine Abschrift des Briefes liegt bei meinen Papieren und lautet:

„Alter Freund von Ehedem! Das Verhängnißvolle des Augenblicks drängt mir den Wunsch auf, eine vertrauliche Unterredung mit Ihnen zu haben. Bitte, geben Sie mir bald in zwei Zeilen Nachricht, ob, wie, wo und wann Sie darauf eingehen können und wollen. Es versteht sich von selbst, daß ich jedenfalls Ihre Antwort als eine vertraulichste betrachte. Lassen Sie mich mit den Worten Göthe's schließen: „„lassen wir das Vergangene

vergangen sein""! Mit bekannten Gesinnungen in Eile„ u. s. w.

Der Brief ging am 19. Juni, um 9 Uhr Abends, ab. Aber erst am 21. kam ein Hofrath N. im Namen Abée's zu mir und versicherte, daß er „gestern drei Mal" versucht habe, mich zu einer Unterredung zu bestellen, daß ich aber jedes Mal nicht zu Hause gewesen sei . . .

Ich ließ erwidern, daß ich zwar noch immer zu Diensten stehe, der beabsichtigte Zweck aber kaum noch zu erreichen sein werde.

So hatte denn das Verhängniß seinen Lauf, und dem Lande ist manches Bittere nicht erspart worden. Zugleich erhellet aber, wie unrichtig es ist, wenn man mich als die Haupttriebfeder zur Herbeiführung der Einverleibung bezeichnet hat.

Einen deutschen Bundesstaat wollte und wünschte ich, und zwar mit weit größerer Hoheitsberechtigung, als nachgehends der Norddeutsche Bund und dann das Deutsche Reich leider erhalten haben; aber im Uebrigen hätte ich dem Hessenlande noch einige Zeit seine eigene Entwickelung gegönnt!

Am 20. Juni, früh Morgens, erhielt Nebelthau als Vorsitzender des bleibenden Ausschusses das folgende Schreiben des Generals von Beyer:

„Das fortdauernde Widerstreben der Kurfürstlichen Regierung hat mich gezwungen, der auf Befehl Seiner Majestät des Königs von Preußen begonnenen Okkupation des Kurfürstenthums weitere Ausdehnung zu geben.

Ew. Hochwohlgeboren fordere ich nun, nachdem die unter meinem Befehl stehenden Truppen heute auch die Hauptstadt des Landes besetzt haben, hierdurch auf, den bleibenden Ausschuß der Stände, dessen Vorsitz Sie führen, am 20. d. M., Vormittags 12½ Uhr, zu einer außerordentlichen Sitzung zu versammeln. Da kurz vor meinem Einmarsch die Ständeversammlung vertagt worden ist, habe ich die Absicht, dem bleibenden Ausschuß eine Mittheilung über die Anordnungen zu machen, welche die gegenwärtige Lage erheischt. Ich erwarte den ständischen Ausschuß zu der vorbezeichneten Zeit in seinem Berathungszimmer versammelt zu finden. Sollten, wie ich nicht voraussetze, Hindernisse obwalten, so würde ich einer gefälligen Benachrichtigung entgegensehen.

Der Generalmajor und Kommandeur der Preußischen Truppen in Kurhessen: (gez.) v. Beyer."

Die begehrte Sitzung des Ausschusses, dessen Mitglied ich war, fand am 20. Juni, Mittags 12½ Uhr, Statt. Der General erschien, von zwei Adjutanten begleitet, und richtete folgende Ansprache an den Ausschuß:

„Hochgeehrte Herren des bleibenden Ausschusses der Ständeversammlung! Sie kennen die Ereignisse, welche meinen allergnädigsten König und Herrn genöthigt haben, den Befehl zur Okkupation des Kurfürstenthums zu geben. In meiner Bekanntmachung bei Ueberschreitung der Grenze habe ich ausgesprochen, daß wir nicht als Feinde, sondern als Freunde kommen, die hoffentlich bald durch ein festeres Band als das des nunmehr aufgelösten Bundes

war, mit Ihnen verbunden sein werden, durch ein Band, welches Nothwendigkeiten wie die, die mich hierher geführt hat, für alle Zukunft unmöglich machen wird.

Ich freue mich jene Versicherung Ihnen, den Vertretern der eben vertagten Stände, von Angesicht zu Angesicht wiederholen zu können und reiche Ihnen, Herr Vorsitzender, als Zeichen der herzlichen und brüderlichen Gesinnung, die mich und meine Truppen für das brave Volk der Kurhessen erfüllt, meine Hand, ich reiche sie damit dem kurhessischen Volke. Ich empfange Ihren Handschlag als Unterpfand des Vertrauens, welches mir Ihre loyalen Landsleute entgegenbringen.

Lassen Sie uns in wechselseitigem Vertrauen zusammenwirken. Die Räthe des Kurfürsten, welche die feindselige Haltung angerathen haben, die Se. Königl. Hoheit zu unserm Bedauern und zum Schaden des Landes gegen Preußen angenommen hat, können ihre Funktionen nicht weiter fortsetzen.

Von dem Wunsche beseelt, die unvermeidlichen Lasten und Störungen der Okkupation dem Kurfürstenthume so weit irgend möglich zu erleichtern, den Gang der Verwaltung in allen Zweigen ungehemmt und ununterbrochen fortdauern zu lassen, wünsche ich die obere Leitung derselben, welche unter meiner Autorität stehen wird, Männern anzuvertrauen, die das Vertrauen des Landes besitzen.

In Vertretung der eben vertagten Ständeversammlung werden Sie, hochgeehrte Herren, am besten im Stande

sein mir diejenigen Männer zu bezeichnen, denen die Zuneigung des Landes die Geschäftsführung erleichtern würde, deren Charakter gleichzeitig Bürgschaft gäbe, daß sie, der Lage der Dinge mit richtigem Urtheil sich fügend, mich aufrichtig zu unterstützen bereit sind.

Lebhaft würde ich beklagen, wenn Sie, meine hochgeehrten Herren, mir Ihre Mitwirkung zu diesem wichtigen Schritte versagten. Ich würde dann nach eigenem Ermessen handeln müssen, aber nicht sicher sein, ob meine persönliche Kenntniß ausreicht, die Männer zu finden, welche der Augenblick fordert und welche den schwierigen Aufgaben desselben nach allen Seiten gewachsen sein würden. Dem Ergebniß Ihrer Berathung sehe ich unverweilt entgegen. Lassen Sie uns in herzlicher Einigkeit treu zusammenhalten!“

Allein auch dieser Vorgang, etwas theatralisch, wie er war, machte nicht den erwarteten Eindruck. Duncker griff nun zu meinem Vorschlage und damit glückte es besser. Am 21. Juni erschien folgende Ansprache „an das kurhessische Volk“:

„In Folge des zwischen Preußen und dem Kurfürstenthum Hessen ausgebrochenen Krieges ist die Okkupation des Kurfürstenthums durch die unter meinem Befehl stehenden Truppen vollzogen worden. Damit ist die Autorität des Kurfürsten suspendirt. Die Minister des Kurfürsten, welche das feindselige Verhalten gegen Preußen angerathen, habe ich ihrer Funktionen enthoben und ihnen jede Amtshandlung untersagt.

Einstweilen wird die Regierung des Landes von mir im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen geführt werden. Das Staatsvermögen, wie das der Privaten, wird gewissenhaft geachtet werden.

Ich ertheile die bestimmte Zusicherung, daß die Verfassung und die rechtmäßigen Landesgesetze des Kurstaates beobachtet und aufrecht erhalten werden sollen, soweit der Kriegszustand irgend zuläßt und die auch von der Landesvertretung Kurhessens beständig erstrebte bundesstaatliche Einigung Deutschlands nicht Aenderungen erfordern sollte.

Ich übernehme die in der Verfassungsurkunde den einzelnen Ministerien zugewiesenen Befugnisse, indem ich mir vorbehalte, kurhessische Staatsbeamte mit der verfassungsmäßigen Fortführung der laufenden Geschäfte in der Verwaltung der Justiz, des Innern und der Finanzen zu beauftragen.

Der Gang der Verwaltung wird ungestört erhalten werden, wenn die Beamten der Landeskollegien, deren Mitglieder und alle sonstigen Beamten und Diener meinen Verfügungen, wie den Anordnungen der von mir mit der Fortführung der Geschäfte beauftragten Beamten willige Folge leisten.

Kurhessen! Bereits habe ich Euch für die herzliche Aufnahme, für die gute Verpflegung, welche meine Truppen überall bei Euch gefunden, für die Bereitwilligkeit, mit der Ihr den unvermeidlichen Requisitionen entgegen gekommen seid, meinen Dank zu sagen. Ich erfülle gern diese Pflicht.

Euere Biederkeit und Loyalität sind in den schwersten Prüfungen bewährt gefunden worden. Ihr werdet auch der unter meiner Autorität eingesetzten einstweiligen Landesverwaltung durch Eure loyale Haltung ihre schwierigen Aufgaben erleichtern.

Erfüllt sich diese Hoffnung, so wird es leicht sein, die Lasten des Kriegszustandes, welche zunächst Einzelnen auferlegt werden mußten, unter Heranziehung der Revenüen des Kurfürsten auszugleichen; so wird es möglich sein, trotz der obwaltenden Verhältnisse dem Lande wesentliche Erleichterungen und wünschenswerthe Verbesserungen zu schaffen.

Ich werde die zu baldiger Beseitigung der noch bestehenden provisorischen Gesetze und verfassungswidrigen Verordnungen, sowie alle zu voller Herstellung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes erforderlichen Einleitungen treffen. Ich werde es mir angelegen sein lassen, für die Ausfüllung empfindlicher Lücken in der Gesetzgebung, welche den wirthschaftlichen Fortschritt des Landes nur zu lange zurückgehalten haben, Sorge zu tragen, und die der Pflege der Volksbildung und der Wissenschaft bestimmten Anstalten nach Kräften zu fördern bemüht sein.

Bei gegenseitigem Vertrauen wird es unserm vereinten Streben, ich zweifle nicht daran, gelingen, bessere Zustände und hellere Tage für das kurhessische Land herbeizuführen. Ich zähle auf Euch, wie Ihr mir vertrauen dürft!

Der Generalmajor und Kommandeur 2c. v. Beyer."

Nun waren selbst die Besorgtesten befriedigt; sogar R. Harnier erklärte mir auf dem Königsplatze seine „Ueberraschung“. . . . Nur mir selber schwanden die Bedenken noch nicht; aber es war geschehen, was augenblicklich geschehen konnte, und im Uebrigen nahm ich mir vor, so bald als möglich zu Bismarck zu eilen oder ihm wenigstens zu schreiben.

Inzwischen war General von Röder, der preußische Gesandte in Kassel, nach Berlin beschieden worden, um persönlich Bericht zu erstatten. Derselbe erhielt vom Könige den Auftrag, nach Kassel zurückzukehren und nochmals eindringlich zu versuchen, den Kurfürsten umzustimmen.

Ebenso war der kurhessische Gesandte in Berlin, Herr von Schachten, vom Könige ersucht worden, in diesem Sinne in Kassel zu wirken.

Die nähere Weisung holte sich General v. Röder bei Herrn v. Bismarck und ward von diesem bis vor die Thür geleitet. Hier legte ihm der Minister die Hand auf die Schulter und sagte: „Nun, Röder, Kurhessen liegt jetzt in Ihrer Hand!“

Herr v. Röder hat mir den Vorgang zu zweien Malen, nach geraumer Zwischenzeit, erzählt; ich muß aber bekennen, daß zwar die Worte jedes Mal ziemlich dieselben waren, daß aber Ton und Sinn, der hineingelegt zu werden schien, mir nicht immer gleich zu sein dünkten. Ein Mal hatte es den Anschein, als habe Herr von Bismarck dem Gesandten, der nach Beyer's Abzuge, um sich gegen die Hannoveraner zu wenden, zugleich Höchstkom-

mandirender in Kassel wurde, andeuten wollen: nun sei es seine Sache, die Vereinigung Kurhessens mit Preußen herbeizuführen. Das andere Mal kam mir's vor, als habe Bismarck leichthin ausdrücken wollen: nun, Röder, haben Sie die schwere Aufgabe; jetzt sehen Sie zu, daß unser Interesse gehörig gewahrt werde.

Auf der Reise trafen die Herren v. Röder und v. Schachten zusammen und theilten sich ihre gleichen Aufgaben mit.

Vormittags am andern Tage kam dann Herr von Schachten freudestrahlend zu Röder und erklärte diesem, er sei soeben beim Kurfürsten gewesen und dieser habe alle Forderungen Preußens zugestanden.

Da erwiderte aber v. Röder, wie er mir weiter erzählte: Ja, Herr von Schachten, jetzt ist's zu spät; ich bin nur noch preußischer General und habe als solcher zu handeln.

Wie, Excellenz, habe v. Schachten ausgerufen, Sie wollen die Verantwortlichkeit übernehmen, dem Könige die Bereitwilligkeit des Kurfürsten nicht zu melden?

„Ja, das werde ich," sei die Antwort gewesen.

Von Berlin wäre nämlich am Morgen ein Telegramm Bismarck's eingelaufen: Der König sieht den Ihnen ertheilten Auftrag als zurückgezogen an.

Die so vielfach aufgestellte Behauptung, der Kurfürst habe bis zuletzt beharrlich an seinem „Rechte" festgehalten, entbehrt also der geschichtlichen Wahrheit.

Es kam dann der Befehl, den Kurfürsten als Kriegsgefangenen nach Stettin abzuführen.

„Aber wie den halsstarrigen Herrn fortbringen?“ erzählte Röder weiter. „Als ich zu ihm kam, war an gutwilliges Abreisen kein Gedanke ... Da kam mir der Einfall, den Kurfürsten an seine Verwandtschaft mit dem Könige zu erinnern. „„Ich darf mich nicht unterfangen, Ew. königl. Hoheit einen Rath zu ertheilen, sonst““ ...

„„Doch, doch,“ unterbrach ihn der Kurfürst, „reden Sie, rathen Sie!““

„Dann,“ fuhr Röder fort, „würde ich gehorsamst anheimgeben, mit Rücksicht auf Ihre Verwandtschaftsverhältnisse nach Berlin zu gehen und Ihrem Vetter selbst Alles vorzustellen.“

„„Das werde ich thun, das will ich thun,““ rief der Kurfürst.“

Und so kam's am 23. Juni, Abends 9 Uhr spät zur Abreise. Aber der Weg sollte nicht nach Berlin zum Könige, sondern sofort nach Stettin gehen. —

Meine Reise nach Berlin stieß auf Hindernisse; Duncker aber wurde unruhig und fürchtete wegen seiner Stellung. Ich schrieb daher am 24. Juni an Bismarck, rühmte Duncker's Thätigkeit und Geschick und empfahl, denselben unter Erlaß einer „königlichen Verkündigung“ zum Statthalter zu bestellen.

Allein der Würfel war schon gefallen oder fiel anders, als ich wünschte. Unter'm 28. Juni antwortete Bismarck, daß „für die Dauer des Krieges ein Statthalter von nicht

militärischem Charakter grundsätzlich nicht ernannt werden könne; daß er zum Civilkommissar Herrn Geheimen Regierungsrath Duncker vorgeschlagen habe; daß indessen von seinen Kollegen eingewendet worden sei, „derselbe habe nie Gelegenheit gehabt, in der Verwaltung praktische Erfahrungen zu machen“ 2c. 2c.

Das war nun allerdings meist richtig, aber auch für die einstweilige Stellung nach den obwaltenden Umständen höchst unerheblich. Am meisten mochte wohl den Herren „Kollegen“ die Ansprache vom 21. Juni, deren Aufnahme in das Gesetzblatt ich wiederholt, aber vergebens, verlangt hatte, auf die Nerven gefallen sein. Es wurde daher der General der Infanterie v. Werder zum Militär-Gouverneur von Kurhessen und der Regierungspräsident v. Möller in Köln zum „Administrator des Kurfürstenthums Hessen“ ernannt, welche Beide gemeinsam die Beauftragung der Ministerialreferenten durch Herrn von Beyer, die von denselben nach kurzer Weigerung und Einsperrung angenommen war, bestätigten. Beide verkündigten dann am 28. Juni im amtlichen Gesetzblatte „für Kurhessen“, S. 23, folgenden Erlaß:

„Seiner Majestät des Königs von Preußen wiederholte Bemühungen, die Seitens des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit unterbrochenen Beziehungen des Friedens und der Freundschaft zwischen den beiderseitigen Staaten wiederherzustellen, sind erfolglos geblieben. Des Königs Majestät haben Sich hierdurch gezwungen gesehen, die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten zu

suspendiren, dieselbe im Interesse des Landes einstweilen Selbst zu übernehmen und des Kurfürsten Königliche Hoheit einzuladen, für die Dauer des Krieges Seinen Wohnsitz nach Preußen zu verlegen.

Seine Majestät der König haben geruht, den unterzeichneten General der Infanterie zum Militär-Gouverneur von Kurhessen zu ernennen, unter dessen Autorität der unterzeichnete Regierungs-Präsident als Kommissarius Seiner Majestät die Verwaltung des Kurfürstenthums leiten wird.

Indem wir unsere Funktionen antreten, ertheilen wir dem kurhessischen Volke die Zusicherung, daß die Landesverfassung beobachtet und aufrecht erhalten und daß nach den rechtmäßigen Landesgesetzen verwaltet werden soll, soweit nicht der Kriegszustand Ausnahmen nothwendig macht.

Wir werden die Interessen des Landes gewissenhaft wahrnehmen, die Lasten, welche der Kriegszustand demselben auferlegt, soweit wir vermögen, zu mildern und die Wohlfahrt des Landes, soweit unsere Kraft reicht, zu fördern suchen. Wir rechnen in diesen Bestrebungen auf bereitwilliges Entgegenkommen der Bevölkerung des Kurstaates.

Wir bestätigen den Auftrag, welchen der General-Major v. Beyer dem Geheimen Regierungsrath Mittler, dem Oberfinanzrath Ledderhose und dem Obergerichtsrath Etienne ertheilt hat: die laufenden Geschäfte in den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz nach

der Landesverfassung und den Landesgesetzen einstweilen fortzuführen. Wir weisen die Landeskollegien und deren Mitglieder, sowie die übrigen Beamten und Diener an, den Verfügungen des unterzeichneten Administrators des Kurfürstenthums und den Anordnungen der vorgedachten Ministerialreferenten Folge zu leisten, die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze fortzuführen."

Herr von Möller war ein wohlwollender, thätiger und einsichtsvoller Mann, wurde aber nach kurzer Zeit einigen Schmeichlern und Maulschwätzern so zugänglich, daß er nicht so segensreich wirkte, als es wohl hätte der Fall sein können. Doch hat er manches gute Andenken in Kassel hinterlassen.

Die Kriegsereignisse gingen bald über alle Erwartungen hinaus. Nach dem Tage von Königgrätz war mir's persönlich nicht mehr zweifelhaft, daß es um die staatliche Selbstständigkeit Kurhessens geschehen sei. Wie schon angedeutet, kannte ich die deßhalbigen Neigungen und Bestrebungen Bismarck's zu gut. Und was den König selbst anlangte, so hatte es noch keinen Hohenzollern gegeben, der nicht die Vergrößerung des Staatsgebiets im Auge gehabt hätte. Es konnte sich deßhalb nur darum handeln, die Zusammengehörigkeit unseres Landes und ein möglichst erhebliches Stück Eigenthümlichkeit, Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zu retten.

Die Freunde in Hannover gingen viel leichter und entschiedener auf den Gedanken der Einverleibung los,

als die Kurhessen. Dabei war wohl der Gedanke mitbestimmend, daß mit der hannoverischen ersten Kammer auf den neuen Bahnen schlechterdings nicht weiter zu kommen sei.

Man hatte auf den 12. Juli eine große Versammlung nach Hannover zur Berathung unseres künftigen Verhaltens ausgeschrieben. Auch ich nahm daran Theil; aber ich bekenne, daß ich nicht mit leichterem Herzen zurückkehrte, als ich gegangen war.

Gleichwohl mußte ich daran gehen, in der Morgenzeitung die Bevölkerung nach und nach mit dem Gedanken vertraut zu machen, mit Preußen vereinigt zu werden. Es geschah das in mehreren Leitartikeln, bei deren Abfassung der doppelte Gesichtspunkt maßgebend war, einerseits die Leser allmählich auf das hinzuführen, was mit großer Wahrscheinlichkeit bevorstand, aber Vielen am wenigsten zusagte und mit der Verkündigung vom 21. Juni in grellem Widerspruche stand: die Einverleibung, andererseits nicht voreilig aus der Wahrscheinlichkeit eine Gewißheit zu machen und jedenfalls eine solche Art des Anschlusses zu empfehlen, die dem Lande ein möglichst großes Maaß von Selbstständigkeit und Selbstverwaltung beließ.

Ich zählte daher einst in einem Leiter verschiedene Möglichkeiten auf, welche uns bevorstehen könnten. Dabei war namentlich auch die Personal-Union erwähnt; der Einverleibung aber war nicht ausdrücklich gedacht.

Daraus hatte nun ein Berichterstatter der National-

Zeitung den etwas leichtfertigen Schluß gezogen, ich sei für eine „Personal-Union“, und war mit einer deshalbigen Andeutung sehr überflüssiger Weise zu Markte gezogen, natürlich unter Nennung meines und unter Nichtnennung seines eigenen Namens. Es mag dies den Anlaß gegeben haben, daß es nachgehends wiederholt hieß, ich habe eine Personal-Union herbeiführen wollen und daß die National-Zeitung noch nach Jahren behauptet hat, ich und beziehungsweise die Morgenzeitung seien dafür eingetreten.

Gleichwohl hatte ich, wie wir später sehen werden, die „Vereinigung des Staatsgebiets“ mit Preußen ausdrücklich gebilligt, also zweifellos eine wahre Real-Union befürwortet, während ich über die Bedenken, die eine bloß personelle Staaten-Verbindung hat, schon seit einem Menschenalter nicht mehr im Zweifel gewesen war.

Uebrigens wurde in mehreren hessischen Blättern, namentlich in der Tagespost, im Monat Juli, sehr eifrig für die reine Personal-Union geschrieben, gerade wie nachgehends Franz Duncker im Abgeordnetenhause dafür eintrat und wie ich selbst vielleicht scherzweise bemerkt haben mag, nur so könne meine „geliebte Verfassung“ erhalten werden.

Unter'm 12. Juli lud mich Graf Eulenburg nach Berlin ein „zu einer Besprechung über die Mittel und Wege, welche in der gegenwärtigen Lage am meisten geeignet sein könnten, die nationale Selbstbestimmung Deutschlands zu sichern“. Ich folgte der Aufforderung,

die Conferenz verlief jedoch ohne erhebliche Resultate. Gern hätte ich mit Bismarck, der beim Heere war, gesprochen. Allein der Weg in's Feldlager wurde mir so schwierig geschildert und dazu war mein Gesundheitszustand so bedenklich, daß ich vorzog, die Rückkehr des Ministers abzuwarten, zumal eine frühere endgültige Entscheidung doch nicht bevorstand.

Um in der Zwischenzeit der Berliner Staub- und Choleraluft zu entgehen, machte ich einen Abstecher nach Westpreußen, das ich noch nicht kannte, namentlich nach Marienwerder, Marienburg, Danzig 2c.

Am 6. August ward der preußische Landtag eröffnet. In derselben Nacht kehrte ich nach Berlin zurück. Am 7. August hielt der Ausschuß des National-Vereins daselbst Sitzung und beschloß eine Erklärung an die Mitglieder, die kaum mehr als ein Zeugniß der peinlichen Lage war, in welche ihn gleich dem preußischen Abgeordnetenhause die glänzenden Erfolge Bismarck's versetzt hatten.

„Auf den Trümmern des bisherigen deutschen Bundes," hieß es unter Anderm, „soll der Bundesstaat, der seit vielen Jahren das Ziel der nationalen Bewegung gewesen, unter Umständen aufgebaut werden, welche die nationale Partei nicht gewollt hat und nicht voraussehen konnte ... Ungeachtet aller glänzenden Erfolge auf dem Schlachtfelde bleibt die preußische Staatsgewalt aber auf die deutsche Nation ebenso angewiesen, wie die deutsche Nation auf die preußische Staatsgewalt" ...

Ich hätte meines Theils zu manchem ein Fragezeichen machen können; die letzthervorgehobenen Sätze aber waren zweifellos richtig. Und das erkannte auch Bismarck an.

Am Abend des 7. August, fast um Mitternacht, hatte ich eine Unterredung mit dem Siegreichen, der sich aber nicht im Mindesten des Sieges überhob. Auch den Besiegten gegenüber benahm er sich mit äußerster Mäßigung. Frankreich dagegen, dessen Botschafter während der ganzen Zeit der Unterredung im Vorzimmer war, vernahm eine Sprache, die deutlich bewies, daß ein gehobenes Selbstbewußtsein in Berlin herrschte. Mag Napoleon versuchen, was er kann, sagte mir Bismarck; „wir wissen jetzt, wie stark wir sind."

„Und der Sieger darf auch im Innern Frieden machen", erwiderte ich. —

„Gewiß, gewiß! wir werden um Indemnität einkommen, das wird Viele versöhnen."

Bismarck sah blaß und angegriffen aus, aber sein Gesicht zeigte eine wahrhaft verklärte Heiterkeit. Er trat mir mit fast vertraulicher Freundlichkeit entgegen und scherzte sogleich:

„Nun, bald hoffe ich Sie als Oppositionsmitglied des Abgeordnetenhauses zu sehen; darum keine Feindschaft!"

Ich entgegnete, daß ich „nicht in diese Lage zu kommen gedenke" . . . Man konnte das auch so verstehen, als hoffe ich noch, der Einverleibung zu entgehen; allein

daran mochte und wollte ich in Wahrheit schon längst nicht mehr glauben, wie widerwärtig mir auch gerade in diesen Tagen wieder „die preußische Eigenthümlichkeit", abgesehen von der Kriegstüchtigkeit, erschienen war.

Freilich kam noch Viel auf die Antwort an, welche Benedetti erhielt und aus Paris zurückbrachte; allein wer hätte auch dem Aergsten entgehen mögen durch den siegenden Einfluß Frankreichs?

Der draußen, meinte Bismarck, den scherzenden Ton noch etwas festhaltend, wird mit meiner Antwort „noch weniger zufrieden sein, als Sie"; und als ich eine entsprechende Frage daran knüpfte, fuhr er fort: „eine Einverleibung von Apenrade bis Mainz" wird in diesen Tagen „Europa hingeworfen" werden, um zu sehen, welchen Eindruck das macht; die französischen Gelüste aber werden wir zurückweisen. Hinsichtlich des Südens schien B. wohl weitgreifende Absichten zu hegen, sie aber vor der Hand vertagt zu haben; wie schon früher, hob er auch jetzt, jedoch klarer, die Mainlinie hervor.

Als ich fragte, warum man jetzt den glänzenden Siegeslauf nicht fortgesetzt und Alles mit einem Schlage erledigt habe, rief er, plötzlich ernst werdend, ja fast finster aussehend: „Sie haben noch kein Schlachtfeld gesehen ... Furcht vor Frankreich war es nicht; wir wären früher am Rhein gewesen, als die Franzosen; aber die Cholera ... ich erhielt die bedenklichsten Berichte."

Dann kamen wir wieder auf die besetzten Länder, auf die Einverleibung zurück. Bismarck nannte es jetzt

„Anschluß an Preußen“, wobei ja eine ausgedehnte „Selbstverwaltung“, „eine Art Personalunion“ bestehen könne. Als ich diesen Punkt, der sich in einer gelenken Redewendung schnell verlor, wieder hervorzog, meinte B., daß Personalunion freilich keine löbliche Staatsform sei und daher jedenfalls nur einen Uebergang bilden dürfe.

Ich konnte ihm hierin nur beipflichten, wenn ich's auch mit großer Zurückhaltung that und wiederholt auf die Stimmung in Hessen hinwies. Man sei dort gut deutsch und auch gut preußisch gesinnt, aber die Leute wollten doch auch Hessen, wollten beisammen bleiben, ihre Angelegenheiten, soweit nicht die deutsche Einheit in Betracht komme, selbst ordnen ... Eine geraume Uebergangszeit mit möglichster Selbstständigkeit unter einem Statthalter, etwa einem Prinzen, das würde in Hessen und auch mir am meisten zusagen.

„In dieser Hinsicht,“ erwiderte B., „werden Sie an mir stets die eifrigste Stütze finden.“

Hinsichtlich der Zusammengehörigkeit und der Selbstverwaltung hat er treulich Wort gehalten; ob er aber den Statthaltergedanken und die Berufung und Beibehaltung der Stände als besondere Landesvertretung, demnächst mit provinzieller Bedeutung, immer ernsthaft unterstützt oder gewollt hat, ist mir doch zweifelhaft.

Mein Plan ging darauf hinaus, daß der Kronprinz von Preußen nach Kassel ziehe und mit ausgedehnten Befugnissen die Statthalterschaft führe. Ich weiß auch, daß das kronprinzliche Paar diesem Gedanken sehr geneigt

war; ich weiß aber nicht, durch wessen besondere Einwirkung die Sache vereitelt worden ist.

Ueber die Gestaltung der deutschen Angelegenheit schien Bismarck noch wenig im Klaren zu sein. Sein Hauptaugenmerk war vor der Hand auf ein vergrößertes Preußen gerichtet. Doch gab er, so viel ich bemerken konnte, den „Bundesstaat“ durchaus nicht auf.

Schließlich kam Bismarck noch insbesondere auf Hessen zurück. Die Berufung des Landtags, welche ich betonte, möge noch etwas beanstandet werden, meinte er, „da es nun doch schon so lange gedauert habe“; auch wisse man ja nicht, „welcher Beschluß“ bevorstehe. Die Berufung solle „dann vom Könige selbst“, nicht vom Administrator, erfolgen. Aehnlich verhalte es sich mit der „Verkündigung der Gesetze“, nämlich der vom kurhessischen Landtage bereits angenommenen Gesetzvorlagen, die aber weder der Kurfürst, noch der „Administrator von Kurhessen“ hatte verkündigen wollen ... Indessen, schloß Bismarck und drückte mir zum Abschied die Hand, werde er diesen Punkt und die Ober-Appellationsgerichtsfrage noch besonders in Betracht ziehen. Uebrigens möge ich ihm über meine Anschauungen baldigst eine kurze Denkschrift senden und mich nöthigen Falles behufs weiterer Besprechung an die Herren Duncker, Bucher und v. Keudell wenden.

Am 8. August schrieb ich das Wichtigste an meinen Bruder, um davon vertraulichen und umsichtigen Gebrauch zu machen. „Es wird jetzt Alles darauf ankommen,“ bemerkte ich, „in Verwaltung, Justiz und Finanzen so viel

Selbstständigkeit ꝛc. als möglich zu retten ... Die vorlauten Annexionsgelüste einiger Kasselaner (auch Jungermann's, der hier war) werden dabei aber nicht ohne Nachtheil sein" ...

In demselben Augenblicke rief mich ein Telegramm wegen einer „traurigen Angelegenheit" zurück; ich konnte mich aber nicht entschließen, demselben nachzukommen und schrieb meinem Bruder, er möge selbst das Nöthige besorgen, denn es hänge jetzt „von der Benutzung des Augenblicks zu Viel ab".

Dann entwarf ich einen Leiter über den „Anschluß Kurhessens" für die Morgenzeitung, der am 10. August erschien, um die Kurhessen jetzt des Weiteren auf das Unvermeidliche hinzuweisen. Ich hebe daraus folgende Stellen hervor:

„Wir haben von jeher eine bundesstaatliche Neugestaltung Deutschlands als diejenige Form betrachtet, durch welche die Umwandlung der Kleinstaaterei in ein einheitliches Staatswesen, sowohl dem Auslande als dem Sonderbewußtsein der einzelnen Stämme gegenüber, am leichtesten und gedeihlichsten vermittelt werden könnte. Insbesondere wünschten wir auch hinsichtlich unseres eigenen Landes, daß dasselbe ein selbstständiges Glied eines mit Parlament und starker Centralgewalt ausgestatteten bundesstaatlichen Reichs abgeben möge. Leider hat die Verblendung nicht blos der kurhessischen, sondern auch mancher anderen Regierung der Verwirklichung des bundesstaatlichen Gedankens verhängnißvoll entgegengewirkt.

Zwar war es noch immer möglich, daß namentlich auch unser Kurhessen ein besonderes Staatenglied bei der Umgestaltung Deutschlands bilde; wir haben kürzlich die verschiedenen Formen und Voraussetzungen, unter denen dies geschehen könnte, hervorgehoben; allein es ist inzwischen Nichts geschehen, was geeignet wäre, dem Kurhause die, wenn auch noch so beschränkte Fortdauer des Thrones und auf diese Weise eine gewisse Selbstständigkeit des Landes zu sichern. Wohl aber haben die Kriegs- und Friedensereignisse inmittelst eine Wendung genommen, welche es gestatten, daß Preußen nicht bloß eine norddeutsche Einigung in bundesstaatlicher Form in's Leben rufe, sondern auch vor allen Dingen sein eigenes Land durch Einverleibung eroberter Gebiete in längst gewünschter Weise vergrößere, abrunde und verbinde. Insbesondere wird Kurhessen in dieser Beziehung in's Auge gefaßt. Wie die Dinge gegenwärtig liegen, ist fast jede Aussicht geschwunden, daß der Kurfürst oder der „Thronfolger" oder irgend ein anderes Glied des Kurhauses unter irgend welcher Bedingung in den neuen Bund werde aufgenommen werden. Es handelt sich nur noch um den Anschluß Kurhessens an Preußen unter möglichster Wahrung seiner eigenthümlichen Lebensverhältnisse. Ob dies mehr in Form einer Personalunion oder mehr durch Einverleibung geschehen werde, bleibt abzuwarten; jedenfalls dürfte feststehen, daß der Kurfürst als Regent nicht zurückkehrt. — Soweit also haben es die Rathschläge kopfloser Menschen gebracht!

Wie oft ist nicht auf einen solchen Ausgang der unseligen kurhessischen Regierungsweise warnend hingewiesen worden! Wir selbst haben es an Mahnungen nicht fehlen lassen. Wir sind mehr als ein Mal bestrebt gewesen, die Beseitigung des Kurfürsten zu verhüten; noch in den letzten Tagen und Augenblicken haben wir nach Kräften dahin zu wirken gesucht, daß an rechter Stelle die rechte Erkenntniß zum Durchbruch komme. Allein die Verblendung ist geblieben, das Verhängniß hat seinen Verlauf. — Hoffentlich wird aber das kurhessische Volk die Feindseligkeit seines Fürstenhauses nicht zu entgelten haben. — Wenn Staaten wie Oldenburg und Koburg, wie Bremen und Waldeck, mit Recht eine möglichst große Selbstständigkeit behalten sollen, so hat gewiß das kurhessische Volk durch seine ganze Haltung einen Anspruch auf eine annähernd ähnliche Behandlung erworben; denn an ihm und seinen Vertretern hat es doch wahrlich nicht gelegen, wenn das Verhältniß zu Preußen nicht gleich von der Art war, wie es hätte sein sollen. — Durch wiederholte feierliche Verkündigungen ist die Aufrechthaltung unserer Verfassung, sowie die Handhabung derselben und der rechtmäßigen Gesetze zugesagt worden. Es läßt sich nicht absehen, wie dies Versprechen sollte erfüllt werden können, wenn dem Kurstaate nicht eine gewisse Selbstständigkeit belassen würde. So gerechtfertigt es ist, daß die gesammte Militärhoheit der Einzelstaaten, daß ferner die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, sowie überhaupt alle Befugnisse, welche die deutsche Reichsverfassung

der Centralgewalt zugewiesen hat, auf Preußen als Vorstand des Bundesstaats übergehen, so wenig würde es zu billigen, würde es klug sein, wenn unserem Lande nicht eine ausgedehnte Selbstständigkeit in Betreff der sonstigen Verwaltungsverhältnisse und namentlich hinsichtlich der Rechtspflege und des Steuerwesens verbliebe."

Mein Gesundheitszustand war zum Umfallen. Unmittelbar an meinem Gasthofszimmer starb ein Magdeburger an der Cholera. Doch nahm ich mich zusammen und sandte am 10. August dem Minister die gewünschte Denkschrift, am 20. einen Nachtrag, beides in Concept, mit der Bitte um Rückgabe nach genommener Abschrift, da ich in der That völlig außer Stande war, selbst ein Mehreres zu leisten.

Unmittelbar darauf ging mir aus Kassel eine kleine Broschüre zu: „Kurhessens Anschluß an Preußen; von einem Kurhessen" — welche im Wesentlichen fast dieselben Gedanken aussprach, welche ich selbst eben entwickelt hatte. Sie rührte, wie ich nachträglich erfuhr, hauptsächlich von Bähr her und war das Ergebniß einer Besprechung, welche zwischen Wiegand, Bähr, Weigel u. A. Statt gefunden hatte. Gleichzeitig wurde versucht, einen vollständigen Gesetzentwurf zu formuliren, der gegen den 14. August dem Administrator von Möller in Kassel überreicht ward.

Auch Dr. R. Harnier hatte einen solchen Entwurf gemacht, den mir mein Bruder gegen den 27. August in Abschrift mittheilte. Derselbe war mehrfach im Sinne

einer Personal-Union ausgeführt, so daß sich die Bleifederbemerkung von meiner Hand am Rande befindet: „Nicht nachgiebig genug".

Wiegand und Andere schrieben annähernd in demselben Sinne. Ich durfte also zu meiner Freude annehmen, daß ich mich hinsichtlich des Anschlusses an Preußen mit den einsichtsvollsten und einflußreichsten Personen in Kassel in gutem Einklange befand, ja daß ich fast am weitesten ging. Wir werden aber sehen, wie sich das später urplötzlich zu meiner höchsten Ueberraschung änderte.

Der wesentlichste Inhalt meiner Denkschrift war folgender:

„Anschluß" — so hatte Bismarck selbst sich ausgedrückt — d. h. Gebiets-Vereinigung Kurhessens mit Preußen, unter „Vermeidung aller Schulausdrücke", aber mit Feststellung „der konkreten Verhältnisse".

Genügender Uebergangszustand; vor der Hand keine Theilnahme an der preußischen Landesvertretung; sofern man dies aber doch wolle, Wahlen nach den preußischen Gesetzbestimmungen. „Bis auf Weiteres" Fortbestand der kurhessischen Ständeversammlung als Sonderlandtag mit gesteigerter Thätigkeit; einstweilige Beibehaltung der Gerichtsverfassung, des Steuerwesens 2c.; vorläufige Landesregierung mit einem Statthalter, eventuell Präsidenten.

Demnächst möglichste provinzielle Selbstständigkeit; besondere Gesetzgebung für die lediglich hessischen Angelegenheiten, soweit nicht die Reichsgesetzgebung und die

Gesetzgebung Preußens entgegenstehen; Selbstverwaltung in weitem Umfange.

Im Verhältnisse zum Reiche betonte ich eine starke Centralgewalt, „volle Militärhoheit“ des Reichs, Einheit der Vertretung nach Außen, der Verkehrseinrichtungen zu Wasser und zu Lande u. s. w. u. s. w. Auch meinte ich, die Reichsgewalt müsse so viel als möglich dergestalt angelegt werden, daß der einstige „Uebergang vom Bundesstaate zum Einheitsstaate mit starken provinziellen Selbstständigkeiten“ ohne allzu große Schwierigkeiten vermittelt werden könne. Entschieden aber müsse der Reichstag das Uebergewicht über den preußischen Landtag haben und eine allmähliche Herbeiführung „angemessener Provinzialverfassungen in Preußen mit Selbstverwaltung“ in's Auge gefaßt werden.

Das klang denn freilich etwas anders als die Wünsche und Bestrebungen der „Stockpreußen“, bezw. der „preußischen Partikularisten“, wozu leider auch Männer wie Twesten und viele Andere, deren Namen sonst den besten Klang hatten, gehörten.

Auch die National-Zeitung ward in diesem Sinne beherrscht, während ihr Hauptredakteur Dr. Zabel ein „trefflicher Mensch“, aber eine vollständig eitle Null war. Es wurde sogar offen von ihr ausgesprochen, daß in dem vergrößerten preußischen Abgeordnetenhause die Volksvertretung des Bundes gegeben sei und man von einem „neugebackenen Reichstage“ nichts wissen wolle.

Am 15. August kehrte Benedetti nach Berlin zurück.

Frankreich nahm die Weigerung Bismarck's, über irgend eine Gebietsabtretung zu verhandeln, und die beabsichtigten Einverleibungen einstweilen mit guter Miene hin und verschob seine eigenen Pläne auf günstigere Zeiten.

Desto ungehinderter stand jetzt Preußen. Bismarck aber ward eher gemäßigter als kühner.

Am 18. hatte ich eine kurze Unterredung mit Herrn v. Keudell. Derselbe theilte mir mit, daß erst ganz vor Kurzem über eine Botschaft an den Landtag wegen Kurhessens beschlossen worden und daß dabei meine Zuschrift an Herrn v. Bismarck von „erheblichem Einfluß" gewesen sei. Die Vorlage werde mir schon gefallen. Bei Einzelnfragen komme es zunächst auf die Anträge des Herrn v. Möller an; gegen Den möge ich daher nur „alle Schleusen" öffnen.

Unter'm 12. August war dem preußischen Landtage ein Gesetzentwurf für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegt worden; unter'm 17. folgte eine königliche Botschaft in Betreff der eroberten Länder nach. Gemäß dem Art. 55 der preußischen Verfassung wurde nur um die „Einwilligung beider Kammern" nachgesucht, daß der König die Regierung übernehme. Aus den Beweggründen und aus einer Betrachtung der amtlichen Provinzial-Correspondenz, die leider einen bedenklichen Mangel an juristischer Präcision erkennen ließ, ging zwar zur Genüge hervor, daß es sich um eine dauernde Vereinigung mit Preußen handele; allein es war nun doch die beste Aussicht vorhanden, daß „vor

der Hand ein Uebergangszustand" Statt finden werde, den man als eine Art Personalunion, wie der gewöhnliche Kunstausdruck lautete, bezeichnen durfte. In einem Leiter für die Morgenzeitung vom 20. August, „Die Vereinigung mit Preußen" überschrieben, sprach ich mich in diesem Sinne aus, um die Gemüther daheim so viel als möglich zu beruhigen, nachdem ich schon am 18. eine Erörterung über die „künftige Stellung der Offiziere", die ein Gegenstand vielfacher Besorgnisse war, veröffentlicht hatte.

Das Herrenhaus erklärte ohne Weiteres seine Zustimmung zu der königlichen Botschaft; das Abgeordnetenhaus aber, das damals, mit geringen Ausnahmen, aus „Liberalen" bestand, hatte es anders im Sinn. Dasselbe wollte um jeden Preis eine That verrichten. Nach den großen Erfolgen Bismarck's, wodurch fast die gesammten Liberalen in eine wenig beneidenswerthe Lage gekommen waren, dürstete Jeder nach der Gelegenheit, auch Etwas zu vollbringen. Und da Personalunionen nach anerkannten Grundsätzen keine Staatsformen sind, die auf die Dauer Beifall verdienen, so fiel man mit wahrhafter Mordgier über die Bismarck'sche Vorlage her; die Vernichtung und Verbesserung derselben sollte ein parlamentarisches Königsgrätz bilden.

Hätte man sich vor der Hand mit der einfachen Gebietseinverleibung begnügt, oder hätte man sich wenigstens die Mühe gegeben, die einschlägigen, namentlich die kurhessischen Rechtsverhältnisse gründlich kennen zu lernen

oder zum wenigsten die Ansichten erfahrener Männer darüber zu hören, so wäre ja der ganze Eifer erklärlich und erträglich gewesen. Gegen den ersten § des Kommissionsentwurfs z. B. war nach Lage der Dinge nicht das Mindeste einzuwenden. Derselbe bestimmte:

„Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen ꝛc. werden in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat mit der preußischen Monarchie für immer vereinigt."

Ich selbst habe gegen diese Vereinigung keine Bedenken erhoben; alle unsere Wünsche ließen sich dabei, wenn auch von einer staatlichen Selbstständigkeit abgesehen werden mußte, vollständig befriedigen.

Anders aber verhielt es sich mit dem § 2. Nach langen Berathungen schlug die Kommission Folgendes vor:

„Die preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze erlassen."

Ich traute meinen Augen nicht, als ich das zu Gesichte bekam. Das war die bedingungslose Vernichtung unserer unschätzbarsten Einrichtungen, die schrankenlose Ueberlieferung an die Diktatur in der Zwischenzeit, und zwar nicht an die des auswärtigen Amts, des Herrn von Bismarck, sondern an die der einzelnen Minister, der Herren v. d. Heydt, Grafen zur Lippe ꝛc. ꝛc.

Und dabei hatte man nicht einmal den Muth, es klar auszusprechen; die Diktatur wurde nicht durch das Gesetz eingeführt oder im Gesetze anerkannt, sondern stillschweigend gewährt. Dafür ward sie später desto klarer geübt.

Ich hatte es meiner Seits an Bemühungen nicht fehlen lassen. Ich ging zum Präsidenten, zum Vorsitzenden der Kommission, zum Berichterstatter, zu zahlreichen Mitgliedern, namentlich zu solchen, mit denen ich seit Jahren im Nationalverein gewirkt hatte. Aber Alles vergebens. Das Hauptunglück war, daß Niemand, Niemand ohne Ausnahme, unsere Verfassung, unsere Rechtspflege, unsere besondern Verhältnisse auch nur halbwegs kannte. Ich glaube nicht, daß es damals fünf Mitglieder des Hauses gab, die unsere Verfassung je gelesen hatten.

Dagegen wollte Jeder der Regierungsvorlage zu Leibe. Ja, man war so mit Blindheit geschlagen, daß man gar nicht merkte, welche Waffe man der Regierung gegenüber in der Hand hatte und durch den § 2 völlig unnöthig und nutzlos zerbrach.

Hätte man den § 1 angenommen, also eine wahre Realunion ausgesprochen und dagegen bestimmt, daß die Einführung der Verfassung in Kurhessen und die Annäherung der dortigen Verhältnisse an die preußischen Einrichtungen durch besondere Gesetze erfolgen solle, so würde man es in der Hand gehabt haben, jedesmal die werthvollsten Bedingungen für Preußen selbst zu stellen. Man würde z. B. die Befugniß der Gerichte, über die

Verfassungsmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungshandlungen zu erkennen, nicht aufgehoben, sondern die Ausdehnung auf Preußen verlangt haben.

Vergebens suchten einzelne Abgeordnete dem allgemeinen Strome entgegenzutreten. Der Abgeordnete Löwe ließ sich bewegen, einen deßhalbigen Verbesserungsantrag einzubringen, gegen welchen Bismarck nicht das Mindeste einwandte und wodurch wenigstens „die Vorschriften über die Rechtspflege und die Zuständigkeit der Gerichte“ bis zum Erlaß eines abändernden Gesetzes in Kraft geblieben wären.

Aber auch das ging nicht durch; auch die unendlich wichtige Bedeutung dieser Worte wurde nicht begriffen. Der Antrag fiel gegen eine Minderheit von etwa 30 Stimmen, worunter auch Diejenigen waren, die, wie Franz Duncker, eine Personal-Union wollten.

Es war einer der größten Fehler, den wohl je eine liberale Partei, die im Besitz der entschiedensten Mehrheit war, gemacht hat. Es werden noch viele Jahre vergehen, ehe der Mißgriff wieder völlig eingebracht sein wird.

Allein man hatte doch eine parlamentarische That vollbracht!

v. Bismarck freilich grämte sich über diese That nicht! Und Graf Lippe noch weniger!

So beklagenswerth der Antrag war, so schmählich die Begründung!

Schon unter'm 24. August war in der National-

Zeitung auf's Aergste vorgearbeitet worden. Am 25. war die Hauptkommissions-Sitzung.

Man entblödete sich nicht, auch dem kurhessischen Volke gegenüber, um dessen Rechte es sich handelte, das die Preußen mit offenen Armen aufgenommen hatte und dem die bündigsten Zusicherungen gemacht worden waren, von „Eroberung“ zu reden. Und obendrein ohne Noth!

War die Einverleibung nicht zu umgehen, so genügte vollkommen der nationale Gesichtspunkt. Preußen hatte den geschichtlichen Beruf, die deutsche Einheit zu Stande zu bringen. Hielt es hierzu, um die widerstrebenden Mächte bewältigen zu können, zunächst eine eigene Kräftigung und Abrundung, bezw. die Unschädlichmachung hinterrückiger Gegner für nöthig, so wird der Einheitsgedanke dies nicht verurtheilen können. Und in sofern traf Bismarck, wie gewöhnlich, den Nagel auf den Kopf, wenn er in der Kommissionssitzung sich gegen den Vorwurf der nackten Gewalt verwahrte und sich deckte „mit dem Recht der deutschen Nation zu existiren, zu athmen und sich zu einigen, zugleich aber mit dem Recht und der Pflicht Preußens, dieser deutschen Nation die für ihre Existenz nöthige Basis zu liefern.“

Aber Preußen durfte dann nicht weiter gehen, als der Zweck der deutschen Einigung und der deutsche Beruf Preußens es erheischten. Es mußte insbesondere die Rechte der Kurhessen, die Rechte des Volks, die mit der nationalen Frage in gar keinem Zusammenhange standen und die Stärkung Preußens nicht hinderten, schonen.

Es mußte vor allen Dingen über ihre höchsten Interessen nicht ohne Anhörung der eigenen rechtmäßigen Vertreter entscheiden. Dies geschah aber, und damit es mit einem Anschein von Recht geschehen könne, berief man sich nicht allein auf das Recht der Eroberung, sondern man stellte sogar den Satz auf, daß „die bisherigen Verfassungen und die durch sie begründeten staatlichen Einrichtungen in den eroberten Ländern als erloschen zu betrachten seien“, daß „eine jede Staatsverfassung sich auf einen bestimmten Staat beziehe, dessen Existenz und Selbstständigkeit voraussetze und mit dem Untergange des Staats von selbst zusammenfalle“.

Meines Wissens hat noch nie ein wissenschaftlicher Jurist eine solche Ansicht aufgestellt; die im Bericht angezogenen Männer, wie Berner, Heffter, Escher, Bluntschli, sagen entweder gar Nichts über diese Frage, oder gerade das Gegentheil. Die namhaftesten Völkerrechtslehrer sprechen sich dahin aus, daß mit der Eroberung, bezw. mit dem Friedensschlusse zunächst nur der Landesherr gewechselt wird. Der neue Herrscher tritt ganz in die Stelle des besiegten und hat dem Volke gegenüber nicht mehr und nicht weniger Rechte als dieser! —

Zwar haben Manche behauptet, daß der eroberte Staat auch einseitig die Verfassung des eroberten Landes ändern könne, und es ist dies ein Punkt, über den sich streiten läßt. Schwerlich aber hat Jemand die Ansicht aufgestellt, daß durch die kriegerische Besitznahme eines Landes ohne Weiteres dessen Verfassung „erlösche“.

Schon die älteren Schriften über das Völkerrecht, die Werke von Hugo Grotius, Vattel u. A. machen gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Befugnisse des Eroberers. Durch Sieg, sagt Grotius III, 8, kann die Herrschaft erworben werden, wie sie der besiegte Herrscher hat, non ultra. Vattel III, 13. § 201, erwägt ausdrücklich den Fall, wo der Sieger n'a à se plaindre que du souverain und entscheidet, daß er dann nur die Rechte erwirbt, qui appartenaient reellement à ce souverain dépossédé; et aussitôt que le peuple se soumet il doit le gouverner suivant les lois de l'état. Die Neueren vollends und namentlich die Schriftsteller des konstitutionellen Zeitalters wissen Nichts von Rechtlosigkeit oder vom „Erlöschen" der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes.

Der Berliner Rechtsgelehrte Berner spricht sich allerdings im Staatslexikon dafür aus, daß der Eroberer auch die vorgefundene „Verfassung abändern" könne; allein von einem stillschweigenden Erlöschen durch die bloße Thatsache der erobernden Besitznahme weiß auch er Nichts. Eben so wenig Heffter und noch weniger Escher und Bluntschli. Heffter hat sogar über die einseitigen Annexionen ohne Vertrag oder Friedensschluß mit dem bisherigen völkerrechtlichen Eigenthümer sehr scharf geurtheilt. Escher, Handbuch der praktischen Politik XII, 2. 6 (Bd. II, S. 630) erkennt an, „daß die Entstehung eines Staats als eines bestimmten politischen Körpers, sowie einer bestimmten Form desselben, ein geschichtliches Faktum ist, welches durch den nachhaltigen Sieg einer Macht voll-

zogen wird", aber von einer Verfassungserlöschung weiß er Nichts.

Bluntschli hat sich vor und nach den Einverleibungen über den Gegenstand ausgesprochen. In seinem Rechtsbuche: „Das moderne Kriegsrecht", das schon im Frühjahr 1866 erschien, lehrt er, Satz 191, daß selbst „die Abtretung" nicht mehr Rechte auf den Sieger überträgt, als „der abtretende Souverän gehabt hat", und daß „das öffentliche Recht der Bevölkerung und des Landes durch die Abtretung nicht geändert wird, sondern fortbesteht, soweit das in dem neuen Friedenszustand möglich ist". In der erweiterten Ausgabe von 1868 erkennt er die Schwierigkeiten beim Uebergang eines Gebiets „aus dem einen Recht in das andere" an, als völkerrechtliche Regel aber hält er fest, daß „durch den bloßen Akt der Abtretung das öffentliche Recht (in Gemeinden, Körperschaften, politischen Freiheiten ꝛc.) nicht erlösche" ... Die Vermuthung, fügt er hinzu, „spricht für die Fortdauer, die Abänderung bedarf einer Anordnung der neuen Staatsgewalt".

Noch entschiedener und bestimmter sprach sich Professor Dr. A. L. Reyscher in einer Broschüre „über die staatsrechtlichen Folgen des deutschen Krieges", Stuttgart, 1866, aus. „Dem erobernden Staate", heißt es S. 41, „d. h. den Faktoren seiner Gesetzgebung kommt es zu, die Weise der Vereinigung (mit Preußen) zu bestimmen. Zunächst aber bis zur wirklichen Vereinigung ist das eroberte Land nur als durch Personal-Union verbunden zu be-

trachten . . . Dagegen wäre es nicht zu billigen, wenn die Stände der eroberten Landesgebiete einstweilen, bis zu dem Eintritte der preußischen Verfassung, gar nicht mehr als existirend betrachtet oder wenn ihnen Rechte abgesprochen würden, welche den Ständen als solchen zukommen".

Aber so war es in Berlin nicht gemeint. Man fürchtete mit den bestehenden Volksvertretungen nicht zum Ziele gelangen zu können, wenigstens nicht in Hannover, und statt nun zu unterscheiden oder wenigstens ausdrücklich eine Ausnahmegewalt mit gewissen Schranken gesetzlich anzuordnen und sie in die Hände einsichtsvoller, mit den Verhältnissen vertrauter Männer zu legen; statt, wie es mein Wunsch war, einen prinzlichen Statthalter zu bestellen oder wenigstens die Entscheidung beim auswärtigen Amte zu belassen, statt dessen wurden die Eroberten, da die alten Verfassungen „erloschen" sein sollten, den preußischen Ministern und ihren Geheimeräthen überliefert.

Wäre ich im Stande gewesen, in die Parteiversammlungen zu gehen und in eindringlicher Rede die Gefahren des Kommissionsvorschlags aufzudecken, ich meine, es müßte sich eine Mehrheit für den Löwe'schen Verbesserungs-Vorschlag gefunden haben. Aber das war eben unmöglich. Es ging mir, wie schon so oft, es war mir gleich einem Scheintodten: ich vernahm, was Verderbliches vorging, aber ich hatte nicht die Kraft, mich zu regen, das Unheil abzuwenden.

Es scheint an aller juristischen Klarheit und Autorität gefehlt zu haben. Und was das Schlimmste war, im entscheidenden Augenblicke traf aus Kassel eine telegraphische Nachricht ein, die vollends irre führte und, wie Dr. Löwe sich ausdrückte, „dem Faß den Boden ausschlug“.

Der Berichterstatter und noch ein Anderer, wie es schien, Schultze-Delitzsch, den ich leider wiederholt verfehlt hatte, waren nicht ohne Besorgniß wegen des letzten Theils des Kommissions-Antrags. Sie hatten sich daher, weil bei mir Nichts auszurichten war, nach Kassel, insbesondere an Dr. Weigel, um Unterstützung gewandt. Und dort war man denn leider kurzsichtig genug, auf das Ansinnen einzugehen. Zwölf Landesvertreter, darunter auch mein Bruder, erklärten am 5. September, daß sie, „die in Kassel anwesenden Mitglieder der kurhessischen Ständeversammlung . . . die Annahme des von der Kommission vorgeschlagenen Gesetzentwurfs und zwar in dem im Kommissionsberichte niedergelegten Sinne den Interessen Kurhessens entsprechend erachten“.

Die zwölf Unterzeichneten waren: Nebelthau, Zuschlag, Henkel, Dr. K. Oetker, Dr. R. Harnier, Wippermann, Weigel, Braun, Dr. Denhard, Hupfeld, Wiegand, v. Bischofshausen.

Kurz darauf trat den zwölfen noch Dr. Falckenheiner hinzu; dagegen nahm Dr. Wippermann später seine Unterschrift öffentlich zurück.

Ich gestehe, daß ich wie vom Donner gerührt war,

als ich die Namen und die Erklärung erfuhr. Und Dr. Löwe ließ es Anfangs an Vorwürfen nicht fehlen und wollte es gar nicht glauben, daß das Alles ohne mein Vorwissen geschehen sei.

Der Name meines Bruders unter dem Schriftstück wirkte um so übler, als die Meisten, ja mit wenigen Ausnahmen Alle, den Buchstaben des Vornamens überhört oder unbeachtet gelassen hatten und an mein eigenes Einverständniß glaubten. Dies ging so weit, daß noch nach Jahren sogar der Abgeordnete Lasker einmal bemerkte, ich habe an der fraglichen Erklärung ja selbst Theil genommen.

Nächst dem Beitritt meines Bruders und Wippermanns, war mir die Unterschrift Harnier's am auffallendsten. Denn er hatte so stark, wie irgend Jemand, für einstweiiige Personalunion und Bewahrung des hessischen Rechtszustandes sich ausgesprochen und gehörte zu Denen, welchen es an Scharfblick und Einsicht nicht fehlte.

Aber auch das Verhalten Nebelthau's und Weigel's stieß an's Unbegreifliche. Beide hatten an einer Abordnung Kassel's Theil genommen, welche am 27. August Audienz beim Könige hatte, und waren bei der Gelegenheit auch mit mir in Berührung gekommen.

Zu meinem Erstaunen waren die städtischen Behörden Kassels so eilfertig, ihre Ergebenheitsgefühle auszudrücken, daß die Einverleibung gar nicht einmal abgewartet wurde, und der König selber über einen solchen Eifer höchst verwundert schien. Ja die grade Natur des alten Helden

sagte es den Herren schlankweg, wenn auch höflich in's Gesicht, es habe ihn „einigermaßen überrascht, diesen Beweis ihrer Gesinnung schon jetzt entgegennehmen zu können."

Das hätte nun noch hingehen mögen, wenn von den Herren die Gelegenheit benutzt worden wäre, um die einflußreichen Mitglieder des Abgeordnetenhauses und insbesondere den Berichterstatter hinsichtlich des § 2 auf den rechten Weg zu bringen. Weigel und Nebelthau sprachen auch wiederholt mit mir über die Sache, kannten mein Streben, wußten, was ich befürwortete, trafen mich beim Berichterstatter, hatten sogar bei Bismarck auf die Berufung der „eigenen Landesvertretung" gedrungen, um nicht auf den schwerfälligen Apparat „der preußischen Legislative" mit der Abstellung vieler Beschwerden warten zu müssen, und nun — gaben sie eine solche Erklärung ab.

Durch Zufall sprach ich unter demselben Datum — am 5. September — in der National-Zeitung mich im entgegengesetzten Sinne über den Kommissionsbericht aus. In der Morgenzeitung hatte ich denselben schon wiederholt einer herben Beurtheilung unterworfen; namentlich finden sich deßhalbige Leiter in den Nummern vom 1. und 4. September. Es war dabei stets das Unbedenkliche der „Vereinigung des Ländergebiets mit Preußen" betont, also eine wahre Realunion zugestanden worden; dagegen wurde der § 2 auf's entschiedenste bestritten.

Ein Gleiches geschah in der Erklärung in der National-

Zeitung. Aber es wäre wünschenswerth gewesen, wenn die betreffende Wendung noch entschiedener gelautet hätte. Es war dies aus Rücksichten unterblieben, auf die ich für Hessen großen Werth legte. In der Morgenzeitung vom 11., 18. und 22. September aber erklärte ich abermals, daß „die sofortige Gebietsvereinigung" mit Preußen nicht bestritten worden sei, wohl aber die stillschweigende „Verfassungserlöschung", die stillschweigende Vernichtung der darin verbürgten „Volksrechte" fortwährend bestritten werden müsse.

Gleichwohl fiel man von allen Seiten über mich als vermeintlichen „Personalunionisten" und „Partikularisten" her, während die Erklärung der Zwölf als eine patriotische That gefeiert wurde, mein Bruder jedoch schon nach einigen Tagen mir schrieb: „ich hatte noch nicht die Schwelle überschritten, da war mir meine Unterschrift schon gereut". Er legte die Hauptschuld Weigel zur Last, der sogar behauptet habe, ich sei bei den Kommissionsanträgen mit thätig gewesen und billige sie, und es stehe im Falle der Nichtannahme noch Schlimmeres bevor. — Ein anderer Mitunterzeichner der Erklärung vom 5. September gab, wie mir von einem glaubhaften Manne nach dessen eigenen Worten erzählt wurde, als Hauptgrund seiner Betheiligung an: „es sei Zeit gewesen, mir einmal das Maul zu stopfen."

Ich ließ die Maulschwätzer und Federhelden lange gewähren. Erst als auch Freund Biedermann in der Deutschen Allgemeinen Zeitung und zwar in

der rücksichtsvollsten und wohlwollendsten Weise mein Verhalten mit befremdeten Blicken betrachtete, und das Benehmen des „wackeren vieljährigen Vorkämpfers für Kurhessens Recht und Freiheit“ aus dem „tiefen Schmerze“ zu erklären versuchte, den mir die abermalige Beseitigung der trefflichen Verfassung von 1831 verursache, erst da nahm ich in Form eines offenen Briefes an Biedermann wieder das Wort. Ich sagte darin unter Anderem Folgendes:

„Sie meinen, daß es schw sein dürfte, abgesehen von der reinen Personalunion eine Form ausfindig zu machen, durch welche ein Fortbestehen „der bisherigen Verfassungs- und Gesetzgebungszustände“, wenigstens noch eine Zeit lang, ermöglicht werde; denn „ein besonderes Staatsdiener-Gesetz, eine besondere Gerichtsverfassung, vollends eine besondere Vertretung mit so weitgreifenden Befugnissen, wie gerade die kurhessische, könne unmöglich fortbestehen, sobald Kurhessen einmal in das Verhältniß der Realunion zu Preußen treten solle“.

Erlauben Sie mir, vor allen Dingen hervorzuheben, daß es sich zunächst nur um einen Uebergangszustand handelte, und sodann, daß die kurhessischen Landestheile jedenfalls der Verfassung und Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes anheimfallen werden. Schon hiernach erleiden also die „bisherigen Verfassungs- und Gesetzgebungszustände“ Kurhessens eine sehr wesentliche Beschränkung. Ich habe aber auch weiter bemerkt, daß Kurhessen, sofern der Wirkungskreis des Reichstags nicht

umfassend genug ausfalle, am Berliner Landtage theilnehmen und der preußischen Gesetzgebung unterworfen sein müsse. Bei der Aufstellung dieses Eventualverhältnisses, welches Manchen vielleicht nicht recht verständlich erschienen ist, leitete mich folgende Erwägung:

Die Frage, ob und wie bald die mit Preußen vereinigt werdenden Länder an den beiden Häusern des Landtags theilnehmen sollen, hängt mit der höher stehenden Frage zusammen: wird künftig der deutsche Reichstag oder der preußische Landtag das Uebergewicht erlangen? Mit andern Worten: soll aus dem „nächsten Reichstage des Norddeutschen Bundes" das deutsche Parlament mit Volks- und Staatenhaus hervorgehen und den größten Theil der Befugnisse des Landtags in sich aufnehmen? oder wird das preußische Abgeordnetenhaus eine solche Erweiterung und Umbildung erfahren, daß aus ihm und dem Herrenhause das Volkshaus und das Staaten- oder Oberhaus des künftigen deutschen Reichstags hervorwachsen? Denn daß beide Versammlungen nicht dauernd nebeneinander bestehen können, ist einleuchtend. Würden sich die Dinge nun so gestalten, daß der Reichstag des Norddeutschen Bundes in kurzem eine umfassende Bedeutung erhielte, so müßte nothwendig der preußische Landtag zu einer untergeordneten Rolle herabsinken; ja es würde sich über kurz oder lang empfehlen, die ihm verbleibenden Geschäfte blos mit erweiterten Provinzialständen zu erledigen, und zwar um so mehr, je größer die Zuständigkeit des Reichstags wäre und je stärker der Bundesstaat sich

dem Einheitsstaat näherte. Unter solchen Voraussetzungen würde es dann offenbar räthlich erscheinen, den neu hinzutretenden Landestheilen alsbald eine derartige provinzielle Stellung mit ausgedehnterer Mitwirkung bei der Gesetzgebung zu gewähren, beziehungsweise zu belassen, theils um nicht in kurzer Zeit zu neuen Umbildungen genöthigt zu sein, theils um eine umfassende provinzielle Selbstverwaltung anzubahnen und zu fördern. Eine Zeit lang scheinen die Ansichten und Plane hinsichtlich dieses Gegenstandes zum mindesten schwankend gewesen zu sein; etwas Endgültiges steht wohl selbst in diesem Augenblick noch nicht fest; doch wird neuerdings ohne Zweifel mehr Gewicht auf den preußischen Einheitsstaat mit dem Landtage als auf den Bundesstaat mit dem Reichstage gelegt. Sonach wird denn wohl, falls nicht ganz besondere Umstände eintreten, die Beschickung des Landtags auch Seitens der neuen Landestheile in kurzem erfordert werden und räthlich erscheinen. Und dadurch würde mithin eine weitere Beschränkung und Veränderung „der bisherigen Verfassungs- und Gesetzgebungszustände" des Kurstaats herbeigeführt, sodaß nur noch ein ziemlich geringfügiger Rest verbleiben kann.

Für diesen Rest aber, sollte ich denken, könnte das Auffinden der „Form" nicht eben schwierig sein. Man brauchte sich meines Erachtens bei der Feststellung des Verhältnisses nur einfach an die einzelnen Gegenstände, welche bewahrt werden sollen, zu halten, ohne sich viel um Kunstausdrücke und Theorien zu kümmern. Aber auch

an einer technischen Bezeichnung würde es nicht fehlen. Bei der reellen Vereinigung des Landesgebiets mit Preußen läge offenbar eine wahre Realunion vor, da diese Staatsform nach Wissenschaft und geschichtlicher Entwickelung die verschiedenartigsten Verfassungsverhältnisse zuläßt und umfassen kann; gehört doch selbst der bekannte staatsrechtliche Verband zwischen Gotha und Koburg, den ich übrigens natürlich nicht als nachahmenswerth bezeichnen will, der Realunion an.

Namentlich würde nicht das mindeste entgegenstehen, vielmehr würde es unwiderleglichen Rechtens sein, die bisherigen Stände des Kurstaats als besondere Volksvertretung für die kurhessischen Landestheile Preußens beizubehalten und mit ihnen diejenigen Gesetze und Einrichtungen zu vereinbaren und zu regeln, welche nur diese Landestheile betreffen. Daß sie allmählich, namentlich nach Ablauf der Uebergangszeit, eine provinziale Bedeutung annehmen würden, versteht sich von selbst. Einstweilen aber muß eine ausgedehnte Partikulargesetzgebung, natürlich unbeschadet künftiger allgemeiner Gesetze, um so zweckmäßiger erscheinen, als eine Menge lange vernachlässigter, zum Theil höchst dringender Gegenstände rasch zu erledigen sind, die für den großen Apparat der preußischen Häuser des Landtags allzu geringfügig erscheinen möchten. Auch ist nicht zu übersehen, daß den hessischen Ständen mehrere einzelne, zum Theil auf Vertragsverhältnissen beruhende Rechte zustehen, z. B. in Betreff der Verwaltung des Haus- und Staatsschatzes,

der Landeskreditkasse, der Brandversicherungsanstalt ꝛc., welche nicht wohl, wenigstens rechtlich nicht ohne ihre Zustimmung, auf andere Körperschaften übergehen können.

Noch unbedenklicher ist es, die bestehende Gerichtsverfassung aufrecht zu erhalten; haben doch selbst die preußischen Rheinlande ihr französisches Recht und Gerichtswesen bis auf den heutigen Tag behalten.

Dasselbe gilt von der Steuerverfassung und von dem besondern Vermögenshaushalte. In dieser Beziehung erscheint eine rücksichtsvolle Schonung, ganz abgesehen von der Rechtsfrage, um so mehr zulässig, ja geboten, als dabei die eigenthümlichsten Verhältnisse obwalten. Nur allmählich und unter Mitwirkung der kurhessischen Volksvertreter kann eine Annäherung an die preußischen Zustände und Einrichtungen herbeigeführt werden. Eine sofortige völlige Verschmelzung würde die größten Härten und Ungerechtigkeiten im Gefolge haben und zugleich die Vernichtung einer der Hauptgrundlagen für eine ersprießliche provinzielle Selbstverwaltung mit sich bringen.

Daß aber die Bewahrung dieser und ähnlicher Besonderheiten den deutschen Beruf und die einheitliche Entwickelung und Machtstellung Preußens nicht beeinträchtigen kann, liegt wohl klar vor Augen. Hat Preußen das Wehrwesen, die allgemeine Gesetzgebung und Besteuerung, die Verkehrseinrichtungen, die allgemeine Landes- und Polizeiverwaltung ꝛc. in der Hand, so ist doch wahrlich nicht abzusehen, wie eine gewisse Selbstständigkeit der neuen Landestheile, mit besondern Ständen,

besonderm Vermögenshaushalte, besonderer Gerichtsverfassung und Rechtspflege, besonderer provinzieller Gesetzgebungsbefugniß 2c. der einheitlichen Machtfülle des preußischen Staats irgend sollte entgegenstehen können. Im Gegentheil, die Gewährung solcher Selbstständigkeit und Selbstverwaltung wird dem deutschen Berufe Preußens, insbesondere der Gewinnung und Heranziehung des Südens nur förderlich werden.

Sie scheinen meinen Wunsch, verehrter Freund, daß die bisherigen Einrichtungen Kurhessens in umfassender Weise, wenigstens vor der Hand, erhalten werden möchten, großentheils aus dem „tiefen Schmerze“ herzuleiten, den mir der Gedanke verursachen möge, die lang unterdrückte und endlich wieder zu Ehren gekommene vortreffliche kurhessische Verfassung von 1831 nun abermals beseitigt und zu den Todten geworfen zu sehen. Ich muß jedoch bekennen, daß mein Schmerz in der That so tief und umfassend nicht ist, wie Sie meinen. So hoch ich die Vorzüge unserer mit Recht gepriesenen Verfassung schätze, so kenne ich doch auch ihre großen Mängel, z. B. in den Bestimmungen über Ministeranklagen; vor allen Dingen aber bin ich seit Jahren mit dem Gedanken vertraut, daß sie der ersehnten und erstrebten Einheit Deutschlands größtentheils zum Opfer fallen müsse. Mochte die Einigung bundesstaatlich oder einheitsstaatlich sich vollziehen, mochte Kurhessen enger oder weiter mit Preußen verbunden und als „natürliches Bundesglied“, wie ich selbst es ausgedrückt habe, verwerthet werden, in jedem Falle standen

der Verfassung die wesentlichsten Einbußen bevor. Auch bin ich ja neuerdings nicht für die Verfassung als Ganzes und für alle ihre Theile in die Schranken getreten; ich habe ausdrücklich und mit bestimmtester Betonung nur „die Verfassungsrechte des Volks" hervorgehoben und nur diese gegen die heillose Lehre des Erloschenseins durch Eroberung und gegen die Annahme, daß die dem kurhessischen Volke gegebenen Zusicherungen rechtlich bedeutungslos seien, verfochten.

Also nicht die Beeinträchtigung der Verfassung überhaupt macht mir Schmerz; wohl aber thut mir's leid, daß auch solche Theile und Bestimmungen derselben rechtswidrig mit Vernichtung bedroht werden mochten, welche mit der deutschen Einheitsfrage und mit der Machtstellung Preußens in keinem Zusammenhange stehen. Wie lebhaft und innig der Antheil ist, den ich an den glänzenden Erfolgen und an der verheißungsvollen Entfaltung des preußischen Großstaats im nationalen Interesse nehme, ich besitze doch auch Nüchternheit genug, um im allgemeinen Einverleibungseifer die Einbuße nicht zu übersehen, welche dem deutschen Verfassungs- und Rechtsstaatsleben droht, wenn der ganze öffentliche Rechtszustand Kurhessens, wenn namentlich dessen Gerichtseigenthümlichkeiten den Vorschriften der preußischen Verfassung weichen oder unterliegen sollen. Insbesondere habe ich dabei eben jene Grundsätze „über Unabhängigkeit und Zuständigkeit der Gerichte", welche auch Sie, werther Freund, so nachdrücklich betonen, im Auge. Und zwar kommt dabei nicht

blos der Inhalt der kurhessischen, sondern mehr fast der Inhalt der preußischen Verfassung in Betracht; denn diese enthält Bestimmungen und Einrichtungen, welche Kurhessen niemals gekannt hat, z. B. Competenzhof und Competenzkonflikte, eine Nachahmung französischer Erfindungen, gegen deren Einbürgerung bei uns selbst die Hassenpflug'schen Stände beharrlich und mit Erfolg sich aufgelehnt haben.

Gewährt nun in dieser und anderer Beziehung das Einverleibungsgesetz die nöthigen Bürgschaften? Gern möchte ich die Frage mit vollster Zuversicht bejahen können; aber leider sind meine frühern Bedenken gegen den § 2 des Kommissionsentwurfs nicht beseitigt. Außer Zweifel aber scheint mir's, daß die Annahme des Löwe'schen Amendements, namentlich des Schlußsatzes, dahin lautend, daß bis zum Erlaß der nöthigen Einführungsgesetze 2c., „die bisherigen Vorschriften über die Rechtspflege und die Zuständigkeit der Gerichte" in Kraft bleiben sollten — eine weit größere Sicherstellung gewährt haben würde. Aber leider hat dasselbe keine Annahme gefunden. Warum? ....

Manche haben wohl geäußert, daß mit Hülfe der neuen Landstheile demnächst für ganz Preußen dieselben Rechtssätze und Einrichtungen errungen werden könnten und müßten, deren Kurhessen sich jetzt erfreue 2c. Ganz schön! Aber wäre es nicht doch gescheiter und einfacher und sicherer und dabei auch gar leicht gewesen, den Kurhessen zunächst ihr Gut sicher zu bewahren

und danach die Ausdehnung auf ganz Preußen zu erstreben?" ...

Und nur allzubald und allzusehr, wie wir demnächst sehen werden, zeigte es sich, wie begründet meine Bedenken gewesen waren.

Am kleinlichsten und kläglichsten betrugen sich die „Preußischen Jahrbücher". Sie, die selbst im Augusthefte sich dahin ausgesprochen hatten, daß es irrig wäre, gegen eine „provisorische Personalunion" aufzutreten, wenn die Regierung zu der Ansicht gelangen sollte, daß „der partikularistische Widerstand in Hessen und Hannover" dadurch am leichtesten gebrochen werden könne, sie hatten im Septemberheft nicht Hohn genug gegen mein, gar nicht einmal verstandenes Streben, durch Aenderung des § 2 einen leidlichen Uebergangszustand neben sofortiger Gebietsvereinigung zu sichern. Hr. v. Treitschke erinnerte mich daran, daß der selige Pütter aus Kummer über den Untergang des deutschen Reichs sich keine Hosen mehr habe anschaffen wollen.

Zufälliger Weise wurde mir in Rostock, wo ich bei den Freunden Wiggers den Artikel zu Gesicht bekam, beim Lesen ein soeben gekauftes Paar Unterhosen zugebracht. Ich wollte sie Anfangs lachend Herrn von Treitschke zuschicken und zugleich um Berichtigung ersuchen; allein der Scherz unterblieb. Und nachgehends wurde der Ernst durch den Grafen Lippe und Andere so groß, daß der federschnelle Geschichtsprofessor wohl keine Berichtigung und keine Wiedergutmachung seines Mißgriffs mehr für

nöthig gehalten haben mag. — Allein, als er acht Jahre später die Aufsätze aus den Jahren 1865 bis 1874 sammelte und unter dem Titel: „Zehn Jahre deutscher Kämpfe", bei Georg Reimer herausgab, hätte doch eine Berichtigung nicht fehlen sollen. Das völlig Unzutreffende seiner Auffassung konnte und durfte ihm bis dahin nicht entgangen sein. In einer Widmung an Wilhelm Wehrenpfennig, S. 2, sagt er in dieser Beziehung Folgendes:

„Peinlich ist mir der Gedanke, daß vielleicht mehrere treffliche Männer, selbst einige meiner nahen Freunde, durch den Wiederabdruck dieser Blätter sich gekränkt fühlen können. Wer die Sache schlagen will, muß zuweilen auch die Männer treffen, und es kann nicht fehlen, daß dabei einzelne scharfe und ungerechte Worte mit unterlaufen. Hinterher zu streichen, ging nicht an. Sollte das Buch seinen Zweck erfüllen, so mußten die Schriften völlig unverändert wiedererscheinen."

Das kann man alles zugeben. Aber kurze Anmerkungen würden den Geist und das Wesen der Kampfartikel nicht beeinträchtigt, sondern erst recht erkennbar gemacht haben. Auch sind wirklich „thatsächliche Irrthümer an wenigen Stellen durch Anmerkungen berichtigt" worden; warum vermißt man solche aber bei Kurhessen? Die Klagen und Neuerungen in Schleswig-Holstein und Hannover hat Treitschke schon 1868 (S. 226) besprochen; von der Rechtsverwüstung in Hessen sagt er kein Wort.

Rückhaltlose Anerkennung dagegen wurde meinen

Bestrebungen in dem Buche Reyscher's „die Ursachen des deutschen Krieges und seine Folgen“ S. 116 zu Theil.

Graf Lippe rächte und rechtfertigte mich leider nur zu glänzend.

Am 20. September ward das am 7. beschlossene Einverleibungsgesetz vom Könige vollzogen. Am 22. September hatte ich mit dem Justizminister Grafen zur Lippe eine lange Unterredung über die Rechtspflegezustände in Kurhessen.

Vorsichtshalber war ich erst bei einem Freunde gewesen, der Herrn Lippe „durch und durch“ zu kennen behauptete und hatte mir allerlei Aufschlüsse erbeten. Geben Sie ihm, rieth derselbe, so viel Unschuldiges „auf die Raufe“, daß er ein Jahr genug daran hat, sonst sind Sie in Hessen verloren; seine Arbeitslust kehrt Ihnen das Unterste zu oberst. —

Ich besann mich nun auf alle möglichen schlechten oder noch gänzlich mangelnden Gesetze — Konkursordnung, Strafgesetzbuch, Vormundschaftsordnung u. s. w. u. s. w. Und in der That, mit jedem Wunsche, den ich Herrn Lippe aussprach, ward der Mann freundlicher. Er versprach Alles auf's wohlwollendste, betonte „die Schonung des Bestehenden“, erkundigte sich eingehend, damit er ja nicht fehlgreife, bat um weitere Mittheilungen, drückte mir wiederholt die Hand und entließ mich mit einer Höflichkeit und Freundlichkeit, die dem Gesichte des Mannes den wunderlichsten Ausdruck verlieh, so daß ich nur mit Mühe das Lachen verbeißen konnte.

Und was geschah? Von Allem das Gegentheil. Von den gewünschten Gesetzen ward fast keins gegeben; im Uebrigen ward wirklich das Unterste zu oberst gekehrt oder vielmehr das Oberste zu unterst. Die 1863 erst neugeordnete Rechtspflege ward von Grund aus geändert; alte Bocksbeuteleien wurden wieder eingeführt, die wir schon seit 1834 nicht mehr gekannt hatten, kurzum Graf Lippe brachte in wenigen Monaten eine Rechtsverwüstung zu Wege, wie sie wohl selten erlebt worden ist. Es wurde so arg, daß selbst Dr. Harnier sich einmal klagend an mich wandte.

In der That, meine Befürchtungen und Vorhersagungen konnten nicht ärger in Erfüllung gebracht werden, als es durch Herrn Lippe geschah! Es war eine traurige Genugthuung!

Von allen Seiten oder wenigstens von vielen erhielt ich nun wieder Anerkennungen; niemals, schrieb man in mehrern Zeitungen, stand Oetker's Ansehen als Politiker höher ...

Der Verfasser der „Todtengräber“ jedoch achtete mich in dauernder Gesinnungstüchtigkeit den „Zwölfen“ gleich. Auch warf er mir, beiläufig bemerkt, Etwas vor, was ich von allen Dingen am wenigsten besessen habe: er behauptete, daß ich politisch „unversöhnlich hasse“. Und doch könnte ich getrost einen Eid schwören, daß ich niemals Haß gegen den Kurfürsten oder gegen Hassenpflug empfunden habe.

Viel gerechter sind die Nachkömmlinge der „Mucker“

gegen mich gewesen. So schreiben die „Hessischen Blätter“ unter'm 14. November 1874 gelegentlich des Streits um die Gemeindeordnung über mich: „Der Kenner hessischer Personen und Verhältnisse wußte längst, daß Friedrich Oetker . . . welcher das Meiste zur Herbeiführung der Annexion gethan, doch mit der schließlichen rücksichtslosen Art und Weise ihrer Ausführung nichts weniger als zufrieden war, und daß namentlich das Treiben der 13 Todtengräber, welche alle Selbstständigkeitsrechte unseres Landes in Berlin auf dem Präsentirteller zur gefälligen Vernichtung offerirten, seinen höchsten und lange nachwirkenden Zorn erregte. Wir dürfen uns also nicht darüber wundern, wenn wir diesen Politiker, der nicht nur der einsichtigste, sondern auch weitaus der selbstständigste unter sämmtlichen hessischen Nationalliberalen ist, auch jetzt in einer allerdings ziemlich gemäßigten . . . Opposition finden.“

Auch der Fuldaer „Hessische Beobachter“ hob im Unterhaltungsblatt vom 11. November 1877 hervor: „Der alte Verfassungskämpfer Dr. Friedrich Oetker aber, zu seiner Ehre sei es gesagt, blieb standhaft und sprach sich entschieden tadelnd über das Verfahren seiner früheren Genossen aus.“

Da sieht man, wie man schließlich noch zu Ehren kommt!

Am 8. Oktober wurde in Kassel das Einverleibungspatent des Königs vom 3. Oktober, das die Diktatur ausdrücklich ankündigte, feierlich bekannt gemacht. Es gab dabei die üblichen Schaustellungen; eine eigens dazu gedichtete und komponirte Festhymne ward gesungen u. s. w. u. s. w.

Ich hatte nicht Lust, an den Tagen auch nur in Kassel zu sein . . .

Auch die Berliner Luft lag schon lange drückend auf mir. So machte ich einen Besuch bei den Gebrüdern Wiggers in Rostock, ergötzte mich mit ihnen an den unvergleichlichen Grabschriften in der Kirche zu Dobberan und genoß dann noch einige Wochen Seeluft und Seewasser in Warnemünde.

Dann kehrte ich nach Berlin zurück, konnte dort aber kaum noch etwas Erhebliches wirken. Nur mit dem Geheimerath von Savigny, dem die Verhandlungen mit dem Kurfürsten 2c. aufgetragen waren, hatte ich noch einige, nicht unerhebliche Gespräche, deren Gegenstand später noch oft in Betracht kam. Ich gewann auch hierbei wieder die Ueberzeugung, wie wenig die hessischen Verhältnisse und Rechtszustände in Berlin bekannt waren und wie unverständig man sich mitunter benahm.

Ein wiederholter Versuch, aus gleichgesinnten Bestandtheilen des National=Vereins 2c. die Bildung einer „deutschen Reichspartei“ für das künftige parlamentarische

Leben zu veranlassen, blieb ohne Erfolg. Nur Wenige, hauptsächlich Dr. Löwe, gingen lebhaft auf den Gedanken ein; die Meisten waren noch zu sehr Preußen oder zauderten vor der Frage: Bundesstaat oder Einheitsstaat, um schon eine feste Stellung zu nehmen.

Auch in Leipzig, wo im December der Sechsunddreißiger-Ausschuß zur Abwickelung seiner Geschäfte versammelt war, kam ich mit meinem Streben nicht weiter.

So traten denn die Reichstagswahlen heran, ohne daß ein anderes Band oder Ziel bestand, als der allgemeine nationale Gedanke, wie er sich eben in den verschiedenen Köpfen gestaltet hatte. Indessen zeigten doch die langjährigen Bestrebungen des Nationalvereins ihre guten Nachwirkungen.

Als ich am 23. Februar 1867 in Berlin ankam, um in den Reichstag einzutreten, nahm ich nochmals die Bildung einer „deutschen Reichspartei“, die mir so außerordentlich nahe zu liegen schien, auf. Aber auch dies Mal scheiterte der Gedanke, dem ich freilich bei meiner Kränklichkeit nur eine geringe persönliche Thätigkeit widmen konnte. Die Meisten, insbesondere auch Bennigsen, ließen sich zu einem Anschlusse an die „National-Liberalen“, die sich 1866 von den übrigen Freisinnigen des preußischen Abgeordnetenhauses getrennt hatten, bewegen. Es war das für die alsbaldige Stärke der Partei allerdings von Bedeutung, hatte aber das Bedenkliche, daß eines Theils Männer in die Partei kamen, die weit mehr preußisch als deutsch waren, und daß anderer Seits Mehrere zur

neuen Fortschrittspartei hingedrängt wurden, die, wie beispielsweise Dr. Löwe, viel nationaler dachten als jene.

Es führte das nicht selten zu seltsamen Vorgängen. So bestritt Twesten auf's äußerste, daß die Zuständigkeit des Norddeutschen Bundes (Artikel 78 der Reichsverfassung) ohne Zustimmung aller Einzelstaaten erweitert werden könne.

Nicht einmal die Zuständigkeit für das gesammte Civilrecht und die Befugniß des Bundes, für die Einzelstaaten gewisse Grundrechte zu geben, konnte in der national-liberalen Fraktion bei der Berathung der Reichsverfassung durchgesetzt werden, obwohl Bismarck, wie er mir selbst bestimmt erklärte, Nichts dagegen zu erinnern hatte. —

Ein besonderer Gegenstand des Streits war auch oft die weite Selbstständigkeit und Selbstverwaltung, namentlich eine gewisse Gesetzgebungsbefugniß, welche ich für die Provinzen, zunächst natürlich für die neuen Landestheile, in Anspruch nahm. Ich habe dieserhalb in der Morgenzeitung und soweit sie mir zugänglich blieben, auch in auswärtigen Blättern eine eifrige Thätigkeit entwickelt, die denn auch, wie ich glauben darf, nicht ganz ohne Erfolg geblieben ist.

Es lag in der Natur der Sache, daß die bisherigen Parteien und Fraktionen nicht sehr befriedigen konnten. Unfertige Zustände und ein noch in erster Entwickelung begriffener Staatsbau lassen die Bildung großer, regierungsfähiger Parteien überaus schwierig erscheinen. Nimmt

man dazu die Ueberlieferungen aus Frankfurt und der Berliner Nationalversammlung, die Nachklänge der Reaktionsjahre und des Konflikts, die Ergebnisse der Kriege von 1864 und 1866, durch welche die Parteirichtungen vielfach durchkreuzt und verschoben worden waren, so wird man nach Gründen für die mehrfach zu Tage getretene Zerfahrenheit und Vielgestaltigkeit im damaligen Parteileben nicht weiter zu suchen brauchen. Beim Zusammentritt der „national-liberalen Partei" des Reichstags wurde ein eigentliches Programm nicht zum Grunde gelegt; man vereinigte sich nur in der Absicht, den vorgelegten Entwurf einer Verfassung des norddeutschen Bundes in Hinblick auf die preußische Verfassung möglichst zu vervollkommnen, was denn auch vielfach erreicht worden ist.

Beim Herannahen der Wahlen zum erweiterten Landtage ꝛc. trat dann die Frage der Parteibildung von Neuem heran. Im Juni 1867 wurde in Berlin von den Herren Aßmann, v. Forckenbeck, v. Hennig, Lasker, Oppenheim, Twesten, v. Unruh und mir eine Art Programm oder Manifest aufgestellt, das auch in den Provinzen alsbald Anklang fand. Dasselbe ging im Allgemeinen von dem „Wahlspruche" aus: „Der deutsche Staat und die deutsche Freiheit müssen gleichzeitig und mit denselben Mitteln errungen werden." Am wichtigsten für mich waren zwei Punkte: die Erweiterung der Bundeszuständigkeit und die provinzielle Selbstständigkeit und Selbstverwaltung. „Wir sind entschlossen," hieß es u. A., „die Bundescompetenz zu befestigen und über alle gemeinsamen Ange-

legenheiten auszudehnen. ... Die parlamentarischen Funktionen des Staats müssen möglichst vollständig in den Reichstag verlegt werden; auch der preußische Landtag soll sich nach und nach mit einer Stellung begnügen, welche in keiner Weise geeignet ist, dem Ansehen und der Wirksamkeit des Reichstags Eintrag zu thun" ... Von den nöthigen Reformen steht „die Entfernung des ständischen Prinzips aus den Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassungen und die Reform derselben nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstverwaltung weit voran" ... Den neuen Provinzen schulden wir den Schutz der besseren Institutionen „in Justiz und Verwaltung, die unmöglich durch mangelhafte altpreußische Einrichtungen ersetzt werden dürfen" 2c. 2c.

Erschienen diese Sätze auch nicht überall genügend, so war doch im Vergleich zum Jahre 1866, wo die preußische Verfassung, der preußische Landtag 2c. noch über die Gebühr betont wurden, ein großer Fortschritt unverkennbar. In Hessen gab ich denselben mit Rücksicht auf die Wahlen und die Bestrebungen der Fachminister im Juni, August und Oktober 1867 (s. Nr. 2722, 2780, 2826 der Morgenzeitung) eine genauere und erweiterte Gestalt. Zugleich blieb mein persönliches Streben in erster Linie dahin gerichtet, daß Hessen als ein selbstständiges Ganze vereinigt und seine Volksvertretung nach Zusammensetzung und Wahl erhalten bleibe, auch dem Kommunalverbande eine umfassende Selbstverwaltung unter Belassung des Staatsschatzes und

des Laudemialfonds als landschaftlichen Sonderguts gewährt werde. Diese Wünsche sind nach langem Widerstreit entgegenstehender Anschauungen größten Theils in Erfüllung gegangen; indessen nicht ohne einige Einschiebsel altländischer Schrullen und unberechtigter Eigenthümlichkeiten. So sind der Universität Marburg, dem ritterschaftlichen Stifte Kaufungen u. s. w. wieder Virilstimmen eingeräumt worden; ferner hat man die Wählbarkeit zum Abgeordneten auf die Wähler des betreffenden „Standes“ beschränkt, so daß Stadtbewohner nur Städter, Landbewohner nur Dörfler wählen dürfen 2c.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Verwüstungen in der Justiz 2c. stellte ich bei den Wahlen zum Landtage von 1867 in Nr. 2826 der Morgenzeitung eine Reihe von Sätzen auf, die sogar von der halbamtlichen N. A. Zeitung aufgenommen wurden und zum Theil nicht ohne Erfüllung geblieben sind:

„Die staatliche Einigung Süddeutschlands mit dem norddeutschen Bunde ist die Hauptaufgabe der Nation und lediglich eine innere Angelegenheit; zur Verhütung und Abwehr jedes Einmischungsversuches muß die Bundesgewalt auf die nachdrücklichste Unterstützung der Volksvertretungen stets rechnen können.

„Das Zollparlament bildet den Uebergang zum deutschen Reichstage.

„Dem Reichstage müssen alle Rechte, welche einem Nationalparlamente gebühren und die jetzt theilweise noch den Landesvertretungen zustehen, zu Theil werden.“

Hinsichtlich der schwierigen Frage: ob Bundesstaat oder Einheitsstaat? — sprach ich mich folgendermaßen aus: „Wer den Bundesstaat als unmittelbaren Durchgangspunkt zur Föderativrepublik betrachtet, der kann nicht mit Denen gehen, welche den decentralisirten Einheitsstaat als Ziel der nächsten politischen Entwickelung im Auge haben. Dagegen ist recht wohl eine ersprießliche Vereinigung mit Solchen möglich, welche den (monarchischen) Bundesstaat gewissermaßen als das Ideal der zu erstrebenden staatlichen Gestaltung Deutschlands ansehen und bewahrt wissen möchten. Nur müssen auch sie darauf gefaßt sein, daß ihr Wunsch nicht in Erfüllung gehe, vielmehr der Bundesstaat zum Einheitsstaate werde. Wie wir uns für längere oder kürzere Zeit den Bundesstaat gefallen lassen, ja ihn als Uebergang stets für unvermeidlich und mit Rücksicht auf übergroße Centralisationsneigungen auch für äußerst nützlich gehalten haben, so müssen umgekehrt die Verehrer des Bundesstaats vor dem Gedanken nicht zurückschrecken, daß über kurz oder lang der Einheitsstaat aus dem Bundesstaat hervorgehe, falls der geschichtliche Zug der Gegenwart von Dauer ist." — Weiter hieß es in dem Programm:

„Durch die Einigung Deutschlands unter einer starken einheitlichen Staatsgewalt darf das selbstständige innere Leben der einzelnen Länder und Gebiete nicht unnöthig leiden; die jetzigen Landtage der Einzelstaaten sind auf die Stellung, bezüglich die Befugnisse von Provinzialvertretungen zu beschränken, ihre Wirksamkeit und Selbst-

ständigkeit aber ist in umfassender Weise nach den Grundsätzen autonomischer Selbstbestimmung und freier Selbstverwaltung in Provinz, Kreis und Gemeinde zu bemessen; auch dem preußischen Landtage darf eine Ausnahmestellung nicht zustehen, vielmehr würde er mit dem Uebergange zum Einheitsstaate aufzuhören und sein Geschäftskreis, soweit dieser alsdann nicht auf den Reichstag übergegangen sein wird, auf angemessene Provinzialvertretungen zu übertragen sein."

Auch dieser Punkt war von wesentlichster Bedeutung und nicht ohne Schwierigkeit in Betreff der Verständigung. Eine gewisse „Selbstverwaltung" wollten nachgerade fast Alle; aber es kam dabei sehr auf den Umfang, auf den Grad der Selbstständigkeit der einzelnen Lebenskreise im Staate an. Die Altländischen betonten vorzugsweise die Gemeinden und Kreise, uns Anderen kam es mehr auf die Provinzen an; die Erhaltung Hessens als einer selbstständigen Landschaft mit ausgedehnter Selbstverwaltung war vom ersten Augenblicke der Vereinigung mit Preußen an ein Hauptstreben gewesen. — Daß mit der Selbstständigkeit der Provinzen keine Zertrennung des preußischen Staats, kein „Föderalismus", keine Verbündung von Provinzen, gemeint sein durfte, wie hier und da angedeutet worden war, lag auf der Hand. So lange noch Staaten, wie Sachsen u. a., bestehen, kann auch für die preußischen Gesammtlande der Staatsverband und die gemeinsame Gesetzgebung neben der Bundesgewalt nicht aufgegeben werden. Nur sollte das Abgeordnetenhaus

möglichst bald auf die Hälfte seiner Mitgliederzahl beschränkt und auch eine bessere Wahlart herbeigeführt werden. — Auf der anderen Seite aber hatte es durchaus kein Bedenken, die einzelnen Landestheile möglichst selbstständig zu machen; ein solches Verlangen wäre nicht das „Vorgeben, die Unordnung des Staats sei die Selbstverwaltung der Provinzen", wie die Nationalzeitung es ausdrückte, sondern es war und ist das Ergebniß einer auf Geschichte und Charakter des deutschen Volkes fußenden Ueberzeugung, daß durch solche provinzielle Selbstständigkeit eben so sehr eine reiche Lebensentfaltung der einzelnen Landestheile, als die Annäherung des Südens an den Norden gefördert werde. Auch schien mir's durchaus nicht geboten, daß „die Gesetzgebung, im Unterschiede von der Verwaltung, dem einheitlichen Staate ganz ungeschmälert verbleiben müsse", wie die Kölnische Zeitung meinte; im Gegentheil, ich hielt es für nützlich, ja für unerläßlich, daß der Provinz nicht bloß, sondern daß auch den Kreisen und Gemeinden ein gewisses Maß autonomischer Selbstbestimmung gewährt werde, eine Berechtigung, die in gewissem Sinne ja von jeder Genossenschaft ausgeübt wird. Man stoße sich, meinte ich, nur nicht an den Namen! oder, wenn man's thut, so sage man statt „Gesetz" Statut, Satzung oder dergl. Was in aller Welt sollte es schaden können, wenn die Provinzial- oder Kommunalstände befugt wären, mit Zustimmung der Regierung für ihre inneren Angelegenheiten allgemeine Vorschriften zu treffen? Man

erinnere sich z. B. der Gesetzvorlage auf dem preußischen Landtage über die Vertheilung der Wegebaulasten in der Provinz Hannover; hätte dies „Gesetz“ nicht viel einfacher und eben so gut mit der dortigen Provinzialvertretung vereinbart werden können, wenn dies verfassungsmäßig zulässig gewesen wäre? — Weiter hieß es:

„Die altpreußischen Provinzial- und Kreisstände, sowie die Gemeindeverhältnisse bedürfen unter Beseitigung feudaler Einrichtungen und Vorrechte einer durchgreifenden Umbildung.“

„In gleicher Weise ist den neuen Landestheilen ein erweiterter Wirkungskreis unter Anschluß an die bestehenden Verhältnisse zu gewähren“ ...

„Neben den Provinzialständen bedürfen auch die Regierungen einer gründlichen Umbildung. Es wird sich empfehlen, unter gänzlicher Absonderung des Finanzwesens, namentlich der Steuer- und Domänenverwaltung, in jeder Provinz bezw. in jedem besondern Landestheile nur eine Regierungsbehörde zu haben und die organische Verbindung derselben mit der Provinzial- oder Kommunalvertretung durch bleibende Ständeausschüsse herbeizuführen, welche namentlich bei Kreis- und Gemeindeangelegenheiten, beim Volksschulwesen ꝛc. entscheidend mitwirken müssen“ ...

„Ueberall sind die Eigenthümlichkeiten und Vorzüge der einzelnen Länder im Verhältniß zu den Einrichtungen Altpreußens möglichst zu schonen und dabei die Wünsche der Bevölkerung zu berücksichtigen; die zu erstrebende

größere Einheit ist nicht durch rücksichtslose Gleichmachung nach preußischen Vorgängen und Anschauungen, sondern durch Ausdehnung des Guten und Bessern, wo sich's findet, auf das Ganze zu erstreben. Im Interesse der Rechtseinheit ist ein gemeinsamer oberster Gerichtshof zur Entscheidung von gemeinsamen Rechtsfragen und Gesetzauslegungen nothwendig; im Uebrigen aber muß die letzte Instanz bei dem höchsten Gerichte der einzelnen Länder, bezüglich Provinzen liegen."

Der Gedanke, das neuerrichtete Oberappellationsgericht dem Obertribunal einzuverleiben und so einen Gerichtshof von 72 Mitgliedern mit wandelbaren Senaten, Hülfsrichtern 2c. 2c. zu bilden, war eine wahrhaft kolossale Verirrung. Und doch wäre der betreffende Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause schon damals durchgegangen, wenn nicht das Herrenhaus glücklicher Weise ihn zu Fall gebracht hätte. Später ist der Unsinn doch noch durchgeführt worden. — Der Schluß lautete:

„Der Ausbau des Rechtsstaats verlangt, daß für jede Rechtsverletzung ein freier, unabhängiger Richterspruch gewährt sei; auch Streitfragen des öffentlichen Rechts müssen zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden können; besondere Competenzhöfe und Ausnahmegerichte für politische Verbrechen sind verwerflich."

Das kurhessische Recht enthielt in dieser Beziehung einige kostbare Sätze: die Gerichte waren völlig selbstständig und unabhängig, sie entschieden über ihre Zuständigkeit und über die Zulässigkeit des Rechtsweges selbst,

einen Competenzhof gab es nicht; die Frage, ob eine Anordnung verfassungsmäßige Rechtskraft habe, ward endgültig vom obersten Gerichtshofe entschieden; jede Verwaltungs- oder Polizeimaßregel, welche gesetzwidrig in die Privatrechtssphäre, wozu auch die Freiheit der Person gehörte, eingriff, konnte vor den Civilrichter gebracht werden 2c. Alle diese Rechte hat uns das Jahr 1867 genommen. . . .

Natürlich blieben solche Ausführungen nicht ohne Widerspruch; sie weckten aber auch noch heftigere Angriffe gegen „das Preußenthum", ja man drehte den Karren herum, namentlich auch in der Morgenzeitung, und sprach alles Ernstes von verderblichem „preußischen Partikularismus". Das führte dann zu erneutem Wortwechsel zwischen mir und der Kölnischen Zeitung und der Nationalzeitung, wobei sich die erstere jedoch stets in den Grenzen des Anstandes bewegte. Im Sommer 1866 hatte sie freilich behauptet, ich sei vom „Elend der Kleinstaaterei angefressen"; jetzt jedoch klangen ihre Erwiderungen oder Angriffe schon ganz anders. Im März 1868 veranlaßten mich derartige Artikel zu folgender Betrachtung, die deutlich ergibt, daß die Bestrebungen der neuen Landeskinder doch nicht ganz fruchtlos waren:

„Die Kölnische Zeitung und zum Theil auch die Nationalzeitung bestreitet nicht, daß es unter den Altpreußen wirklich einen „„preußischen Partikularismus"", daß es in der That Parteirichtungen gebe, die vorzugsweise ein Großpreußen und eine „„Gleichmacherei vom grünen

Tische"" und ebenso von der Kammer aus im Auge haben. Andererseits ist in der Morgenzeitung nicht bestritten, vielmehr ausdrücklich anerkannt worden, daß auch in den alten Provinzen die „„tüchtigsten Kräfte"" den Kämpfern „„des Deutschthums gegen den preußischen Partikularismus zur Seite stehen"".... Es erhellt also, daß sich der Zwiespalt eigentlich nur um ein Mehr oder Weniger, nur um eine größere oder mindere Ausdehnung der verschiedenen Richtungen dreht.

Aber wo liegen die richtigen Grenzen, sowohl in persönlicher als sachlicher Beziehung? Die National-Zeitung weist auf die „„bisher herrschende Partei"" hin, der man gewissermaßen „„Altpreußenthum"" ꝛc. vorwerfen könne; die Kölnische Zeitung hebt neben der „„Büreaukratie des grünen Tisches"" „„die extremen altpreußischen Parteien"" als der Gleichmacherei ergeben hervor; „„wir national-liberalen Altpreußen"" aber, sagt sie, „„wollen ebenfalls den nationaldeutschen Staat"", „„wir weigern kein Opfer von Seiten Preußens"", „„auch in Altpreußen gibt es ebenso entschiedene Gegner einer schablonenhaften Gleichmacherei, wie in den neuen Provinzen"" u. s. w. Allein schwerlich sind damit genügende Scheidelinien gegeben. Die großpreußischen Anschauungen und Bestrebungen und die Neigung, altpreußische Eigenthümlichkeiten in weitestem Maße und in hastigster Weise auszudehnen, beschränken sich ebensowenig auf die „„bisher herrschende Partei"", als auf die „„extremen Parteien"", oder gar auf den bekannten „„grünen Tisch"", im Gegen-

theil finden sich derartige Bestandtheile mehr oder weniger in allen Parteien und Fraktionen, in allen Ständen, ebensowohl am freisinnigen, wie am konservativen, ebensowohl am untersten, wie am obersten grünen Tische. Auch die national-liberale Partei ist nicht ganz frei davon; die Kölnische Zeitung selbst findet sich noch zu der Bemerkung veranlaßt, daß der Widerstand gegen „„übereilte Gleichmacherei ein Hauptpunkt im national-liberalen Programme sein sollte"". Wer den Abstimmungen des Abgeordnetenhauses mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, dem wird es sicher nicht entgangen sein, daß gerade in solchen Fragen, welche auf die Besonderheiten der neuen Provinzen, auf Erhaltung einer größeren Selbstständigkeit rc. Bezug hatten, die stärksten Spaltungen innerhalb der Parteien, und namentlich in der national-liberalen Fraktion zu Tage traten. Ich erinnere beispielsweise nur an die Verhandlungen über den hannoverischen Provinzialfonds, dessen Bewilligung selbst von Männern wie G. von Vincke auf's heftigste bekämpft ward."

Von Zeit zu Zeit kam es zu erneuten Anstrengungen, das „Preußenthum" mehr zurückzuhalten. So hatte ich im Frühjahr 1868 mit Miquèl und K. Braun deßhalbige Berathungen und entwarf ein sehr scharfes Programm. Auch Lasker und v. Forckenbeck zeigten sich im Wesentlichen einverstanden. Bennigsen war es der Sache nach ohnehin, hegte aber Besorgnisse wegen einer Partei-Spaltung. Er suchte daher zu beschwichtigen und da sich selbst Twesten, als man ihn zuzog, sehr befriedigend aus-

sprach, so blieb Alles in Friede und Eintracht, ein bemerkbarer Erfolg aber war doch erzielt.

Bei den Reichstagswahlen von 1867 kam in Kassel die Erklärung der Zwölf vom vorigen Herbst wieder zur Sprache. Dieselbe hatte mich natürlich in eine eigenthümliche, zum Theil widerwärtige Lage gebracht, mehr noch in Berlin, als in Kassel. Ich hatte stets so ziemlich das Gegentheil von Dem geltend gemacht, wozu sich die Zwölf bereit finden ließen. Und da die Herren sämmtlich Ständemitglieder waren, so wurde von ihrer Erklärung auf die in Hessen überhaupt herrschende Stimmung geschlossen, und meine gegentheilige Ansicht und Stellung als etwas Vereinzeltes betrachtet.

Im ersten Aufwallen war ich nahe daran, meine jahrelange Thätigkeit und Führerstellung ganz aufzugeben, von jeder Wahl abzusehen und mich lediglich auf einen beurtheilenden Standpunkt in der Morgenzeitung, beziehungsweise in der Presse überhaupt, zu stellen. Ich bekenne, daß die ersten Gedankenrichtungen in dieser Beziehung etwas sehr Verlockendes hatten. Wie einfach und ohne alle Verantwortung wäre meine Stellung gewesen! wie vieler Mühen und Sorgen und Kosten konnte ich überhoben sein! und wie günstig war die Gelegenheit! . . .

Der Entwurf einer öffentlichen Erklärung war schon fertig . . . Allein ich hatte mir's seit langer Zeit zur Regel

gemacht, wichtige Dinge „erst zu beschlafen“. Und als ich geschlafen hatte, konnte ich's wirklich nicht mehr über's Herz bringen, meine Gedanken in Betreff der ferneren Gestaltung Hessens zurückzudrängen und die Sache ohne Weiteres Denen zu überlassen, die mir „das Maul stopfen“ wollten und vielfach das Gegentheil von meinen Zielen erstrebten. Ich zerriß die Erklärung, schrieb dafür ein paar Leiter und sagte den Herren in Berlin, die mir mehr oder weniger ihre Verwunderung zu erkennen gaben: warten wir nur die Wahlen ab! da wird sich's zeigen, daß ich die Stimmung in Hessen doch noch mehr repräsentire, als alle die Zwölf zusammengenommen!

Und um die Sache noch sprechender zu machen, gab ich sogar die Versicherung, daß ich mich jeder Bewerbung und Wahlagitation enthalten werde. Das ist denn auch nach Möglichkeit geschehen, wie ich mich überhaupt niemals um irgend eine Wahl beworben habe.

Den zahlreichen Unzufriedenen in Hessen aber, die mich gern an ihre „Spitze“ stellen wollten, antwortete ich, wenn ich überhaupt eine Antwort gab, daß meine sachlichen Anschauungen unverändert seien.

Als die Wahlen herankamen, ward ich in vier oder fünf Wahlkreisen als Kandidat aufgestellt und in zweien gewählt. Für den dritten empfahl ich Wiegand; mit Herrn Weigel aber kam's zur Gegenkandidatur im Kreise Kassel. Und dies Verhältniß nöthigte mich, mein gänzliches Schweigen zu brechen und am 24. Januar 1867 Folgendes zu veröffentlichen:

„Zur Abwehr und Aufklärung.

Meine Wahlangelegenheit hat eine Wendung genommen, welche ich gern vermieden gesehen hätte. Zwar kann Niemand mehr bezweifeln, daß ich vollkommen berechtigt war, die an mich im Auftrage des hiesigen Wahlausschusses gerichtete Frage, „ob ich eine Wahl annehmen werde", auf den Wahlkreis Kassel-Melsungen zu beziehen; ich mußte deshalb meine bejahende Antwort vom 20. Januar ungeändert lassen und beharre auch jetzt dabei. Allein es ist zugleich die Frage aufgetaucht und vielfach besprochen worden, was mich denn wohl eigentlich bewogen habe, zwei angetragene sichere Kandidaturen abzulehnen und gerade für den Kreis Kassel-Melsungen mich eventuell annehmend zu erklären. Und statt einfach die besondere Wichtigkeit dieses Bezirks als genügenden Grund gelten zu lassen, hat man sich allerlei unwahren Unterstellungen hingegeben; ja es sind, wie ich höre, Beschuldigungen geäußert worden, die an das Ehrenrührige grenzen und zu denen ich nicht schweigen kann. Ich gehe darauf aus, lautet das Gerede, meinem Bruder Platz zu machen; meine Erklärung vom 20. Januar sei ein „rechter Kniff", denn es komme mir nur darauf an, jenen in Rinteln durchzubringen 2c. Andere sollen von Eigensinn, „Verdrängenwollen" und anderen Dingen geredet haben.

Ich vermag nun zwar nicht einzusehen, warum mein Bruder weniger zu einer Parlamentsstelle berufen sein

sollte, als die meisten der ins Auge gefaßten Kandidaten; allein es handelt sich um dergleichen gar nicht. Ich bin von Seiten meines Bruders weder um Förderung einer Wahl angegangen, noch habe ich eine Sylbe dafür geäußert. Ueberhaupt haben mich nicht Personen-Rücksichten bei der fraglichen Antwort geleitet; wohl aber ist ein anderer Umstand entscheidend gewesen, ein Umstand, den ich lieber unberührt gelassen hätte, wenigstens bis nach Beendigung der Wahlen, der aber nun hervorgehoben werden mag, um dem elenden und nichtswürdigen Gerede ein Ende zu machen und die Dinge im wahren Lichte erscheinen zu lassen.

Als sich's im Sommer vorigen Jahres um die näheren Bestimmungen handelte, unter denen die Einverleibung Kurhessens stattfinden solle, gaben zwölf Kasseler Abgeordnete eine Erklärung ab, welche mit Dem, was ich damals geltend zu machen suchte und was jene zum Theil selbst verlangt hatten, in Widerspruch stand. Während jene das in Berlin zur Berathung stehende Gesetz im Sinne des Kommissionsberichts „den Interessen Kurhessens entsprechend erachteten“, sah ich mich zu einer gegentheiligen Erklärung veranlaßt, indem ich die Verfassungsrechte des Volkes und vor allen Dingen die bestehende Einrichtung und Zuständigkeit unserer Gerichte für äußerst gefährdet hielt. Namentlich fürchtete ich für die Verlegung oder Aufhebung des Ober-Appellationsgerichts, für die Einführung des preußischen Competenzhofes, für die Beschränkung der Gerichtszuständigkeit

bei gesetzwidrigen Maßnahmen der Polizei- und Verwaltungsbehörden 2c. 2c. Man erinnert sich, daß ich wegen meiner Haltung im Gegensatz zu den Uebrigen, welche als nationalgesinnt belobt wurden, alsbald des Partikularismus bezüchtigt und in einer Reihe von öffentlichen Blättern 2c. mit Angriffen, Entstellungen und Schmähungen überschüttet ward, während es sich doch um Dinge handelte, die mit der deutschen Einheitsfrage und mit der Machtentfaltung Preußens in gar keinem Zusammenhange standen. Hätte ich annehmen müssen, daß die Auffassung der Zwölf und die über mich gefällten Urtheile vom ganzen Lande getheilt würden, so hätte ich natürlich meine öffentliche Thätigkeit, deren Hauptgrundlagen, namentlich das Recht, tief erschüttert wurden, aufgegeben. Allein ich erhielt manche Beweise vom Gegentheil und wenn ich auch eine in Anregung gebrachte öffentliche Kundgebung nach Lage der Dinge nicht gutheißen konnte, so fehlte es doch nicht an Grund zu der Annahme, daß ich nicht allein stehe, wie es damals Vielen erscheinen mochte.

So kamen die Wahlen zum Parlamente heran und boten von selbst Anlaß, die Stimmung und den Grad des verbliebenen Vertrauens zu mir genauer zu erkunden. Um die zu Tage tretenden Thatsachen um so sprechender und zweifelloser zu machen, hielt ich mich absichtlich von aller Wahlbewegung fern und sagte nicht einmal den Grund davon, als ich unlängst veranlaßt war, unrichtigen Unterstellungen und Ausstreuungen entgegenzutreten. Desto werthvoller mußten mir die angetragenen Kandidaturen im

ersten und dritten Wahlkreise erscheinen, und wenn ich sie ablehnte, so geschah dies, weil auch Anfragen in Betreff des zweiten Wahlkreises an mich ergangen waren und weil ich gerade auf dessen Stimmung noch besonderen Werth legte. Dies ist, den ausgestreuten und, wie ich höre, selbst weitverbreiteten Unwahrheiten und Verdächtigungen gegenüber, der einfache Grund der von mir ertheilten Antwort, daß ich eine etwaige Wahl im Kassel-Melsunger Kreise annehmen werde. Daß ich keinen Anlaß hatte, die an mich gerichtete Frage des hiesigen Ausschusses auf diesen Kreis nicht zu beziehen, habe ich schon zur Genüge dargethan. Glaubte der Ausschuß aber doch seine Anfrage nachträglich so beschränken zu müssen, so wäre es angemessen gewesen, mir das zunächst privatim mitzutheilen und dann das Weitere von meiner Seite abzuwarten. Daß er dies nicht that, vielmehr sofort öffentlich und vorwurfsvoll erklärte, man habe mich für Kassel-Melsungen nicht gemeint, wolle vielmehr Herrn Dr. Weigel vorschlagen . . . dies ist ein Verfahren, das ich nicht näher zu bezeichnen brauche und dem ich unmöglich eine andere Erwiderung widmen konnte, als die Beleuchtung und Zurückweisung in Nr. 2574 der Morgenzeitung. Unter solchen Umständen halte ich meine Erklärung einfach aufrecht. Und daß ich dies thue, hat die Bedeutung: besitze ich noch das Vertrauen meiner Mitbürger in Stadt und Land oder nicht?"

Es wurden nun aber so zahlreiche Versuche gemacht, einen Ausweg zu finden, daß ich mich endlich zu einer

weitern Veröffentlichung entschloß und auf die Kandidatur verzichtete. Ich hebe aus der Erklärung Folgendes hervor:

„Es sind mir inzwischen von den verschiedensten Seiten die unzweideutigsten Zeugnisse und Versicherungen nicht nur des noch bestehenden Vertrauens überhaupt, sondern auch der Ueberzeugung gegeben worden, daß ich im hiesigen Wahlkreise gewählt werden würde. Selbst Männer, die Herrn Weigel und dem Ausschusse weit näher stehen als mir, haben solche Versicherungen gegeben. Wenn Viele an Herrn Weigel festhielten, so geschehe das, weil er anderswo nicht durchzubringen sei, während ich fast in allen Kreisen durchkommen würde 2c. — Auf der anderen Seite ist mir aber auch das Bedauern darüber ausgesprochen worden, daß gerade in Kassel, unter alten Parteigenossen, ein Wahlkampf entstehen solle. Ich selber habe diesen Umstand natürlich längst nicht unerwogen gelassen. Und wenn auch die Schuld des Zwiespalts nicht mich, sondern den Wahl-Ausschuß trifft, so kann mir's doch um so weniger zusagen, der Gegenstand eines derartigen Streits zu sein, als mein langjähriges Streben mit darauf gerichtet gewesen ist, Einmüthigkeit und Gemeinsinn, im Gegensatz zu einem nur allzu leicht sich einschleichenden jämmerlichen Klikenwesen, fördern zu helfen. Auch könnte es mir sicherlich nicht zur Freude gereichen, der Vertreter des hiesigen Wahlkreises zu sein, wenn ich mir sagen müßte, daß ein nicht unerheblicher Theil der Stadtbewohner lieber einen Andern an meiner Stelle sähe. . . .

Unter solchen Umständen und da ich die Sache, welche mir durch die widrigsten Erscheinungen längst zum Ueberdruß geworden ist, rasch und klar abgethan wissen möchte, sehe ich mich veranlaßt, meine Erklärung vom 20. Januar, eine Wahl im Kreise Kassel-Melsungen eventuell annehmen zu wollen, nunmehr hiermit zurückzuziehen. Ich danke dabei allen Denen, namentlich den braven Landbewohnern, welche sich für meine Wahl interessirt haben, von Herzen.

Zum Schluß noch Folgendes: Zu den mancherlei falschen und elenden Beweggründen, welche meinem Verhalten von einigen Seiten untergeschoben worden sind, („Verdrängenwollen", Eigensinn, Platzmachung im Schaumburgischen für die Wahl meines Bruders 2c.) ist mir neuerdings noch der weitere mitgetheilt worden, ich wolle aus Führer-Eitelkeit in mehreren Bezirken gewählt werden 2c. Ich verschmähe es natürlich, mich hierüber irgendwie auszulassen. Ich hatte geglaubt, das Zeitalter der Eitelkeiten läge schon weit hinter mir. Sollte aber dennoch ein Rest zurückgeblieben sein, so ist es zum Mindesten nicht die Eitelkeit, noch Führer sein zu wollen. Ich überlasse das mit Vergnügen Jedem, welcher Beruf dazu fühlt und die Verantwortlichkeit tragen will. Dagegen werde ich im Uebrigen nach den erhaltenen Vertrauenszeichen fortfahren, meine Kräfte dem Vaterlande zu widmen, so weit und so lange sie reichen, und in dieser Rücksicht nehme ich eventuell auch die Ablehnung für den ersten Wahlkreis zurück."

Indessen gingen hierauf die Wähler nicht ein. In einer vom Wahlausschusse selbst berufenen Wähler-Versammlung ward nicht Weigel, sondern ich mit großer Mehrheit als Kandidat aufgestellt, und die Versammlung trennte sich, wie die Kasseler Zeitung berichtete, „unter stürmischen Hochrufen auf denselben“, nämlich den Kandidaten. So kam's denn zum wirklichen Wahlkampfe, wobei von den Gegnern großer Eifer entwickelt wurde. Ich selbst lag während der ganzen Verhandlungen krank zu Bette.

Der Ausgang dieses Streits war ein glänzender Sieg für mich. Ich erhielt 5452, Herr Weigel 2183 Stimmen; auch in der Stadt Kassel hatte ich die Mehrheit, nämlich 970 gegen 731. Ich verzichtete nunmehr auf diesen Wahlkreis und empfahl schließlich selbst Herrn Weigel.

So konnte Niemand mehr behaupten, daß die Erklärung der Zwölf von den Hessen selbst gebilligt werde.

In der Folge aber schien es, als sei eine förmliche Bande in Thätigkeit, um mir möglichst viel Uebles nachzusagen und anzuhängen. Ich sah mich daher veranlaßt, folgenden Aufsatz vom 2. Juni 1870 „Zur Aufklärung und Abwehr für Wähler und Nichtwähler“ zu veröffentlichen:

„Seit Jahren sind in Druckschriften und auf sonstige Weise zahlreiche Angriffe und Beschuldigungen gegen mich erhoben worden. Theils unter der allgemeineren Bezeichnung „Gothaer“ ꝛc., theils unter bestimmter Anführung meines Namens hat meine öffentliche Thätigkeit die gröbsten Entstellungen und Verunglimpfungen erfahren. Dieselben laufen im Ganzen darauf hinaus, daß mir bezüglich der

Veränderungen in Kurhessen ein schweres Verschulden zur Last falle und daß ich namentlich die „Verpreußung“ hauptsächlich mit herbeigeführt habe. Der „Verfassungskampf“ sei von Anfang an darauf angelegt gewesen, die Einmischung Preußens und die weiteren Vorgänge herbeizuführen; schon 1850 habe man durch „Steuerverweigerung“ und „Verfassungsbruch“ auf preußische Einmischung abgezielt; später sei der Skandal absichtlich vergrößert worden; die liberalisirenden Demonstrationen seien die „Vorbereitungen“ zu noch weitergehenden Einmischungen, zur Herbeiführung „der jetzigen Zustände“ gewesen. Ich insbesondere habe in den Jahren 1863 bis 1866 den „beendigten Verfassungsstreit nicht zur Ruhe kommen lassen“; während „die Ausführung der Verfassung in allen wesentlichen Dingen in jener Zeit gesichert gewesen,“ habe die Morgenzeitung, welche für ihr Wirken jährlich 3000 Thaler aus der preußischen Staatskasse bezogen, bloßen „Formenkrams halber keinen Frieden geben wollen“; ich habe es durch mein „Ansehen bei der Mehrheit der Landstände dahin gebracht, daß beinahe Nichts zu gedeihlichem Ende gekommen; das Fehlen des Tüpfelchens auf dem i sei mir genügend gewesen, um jede Verständigung hintanzusetzen“. Dann soll ich mit den Preußen „unter einer Decke gespielt haben“; als „bezahlter Preußenknecht“ habe ich Alles nachgegeben, sonst hätten wir wohl „eben so viel behalten, als die Hannoveraner“; wer wisse, „auf welche Weise mir das Maul gestopft sei“. Auch neuerdings müsse ich mit Herrn v. Bennigsen, Miquel 2c.

zu Denjenigen gezählt werden, welche stets auf Wink zur Nachgiebigkeit bereit gewesen seien, namentlich in der Strafgesetzbuchsangelegenheit u. s. w. u. s. w.

Es ist nicht meine Neigung, persönliche Angriffe zu beantworten. Wenn solche aber zugleich eine sachliche Bedeutung haben, wenn sie Jahre lang fortgesetzt werden, dann muß es doch zur Pflicht werden, der Unwahrheit und Entstellung öffentlich entgegenzutreten. . . .

Es ist nicht wahr, daß jemals die preußische „Einverleibung“, oder die „Verpreußung“ Kurhessens von mir beabsichtigt worden sei. Dasselbe glaube ich von anderen „Gothaern“ Hessens, welche an den Verfassungskämpfen Theil gehabt haben, annehmen zu können. So lange ich mich mit Politik beschäftigt habe, ist die deutsche Einheit das Ziel meines Strebens gewesen, die Gründung des einen, mächtigen, freien deutschen Rechtsstaats, mit möglichster Selbstständigkeit der einzelnen Theile, mit umfassender Selbstverwaltung in Provinz, Kreis und Gemeinde, mit freiester Lebensentfaltung in weltlichen und kirchlichen Dingen. Der sicherste Weg zu diesem Ziele schien mir die Gründung eines Bundesstaats zu sein, mit Preußen als mächtigstem deutschen Staate an der Spitze, wobei Kurhessen, gleich den übrigen kleinen Ländern eine zwar untergeordnete, aber immerhin wohlgegründete Stellung, wie gegenwärtig etwa Weimar und andere Bundesangehörige, gefunden haben würde. Nach diesen Gesichtspunkten hat sich 1849 und 1850 und ebenso später mein Handeln geregelt. Niemals habe ich

dabei im Dienst irgend eines fremden Willens gestanden; meine Thätigkeit war stets eine völlig freie. — Die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 ist niemals von mir aufgegeben, zu keiner Zeit von mir außer Acht gelassen worden. Mein deshalbiges Streben bedurfte keiner äußeren Anregung; lange vor den bekannten Schritten Preußens am Bundestage war mein Augenmerk auf jenes Ziel gerichtet. Schon im Herbst 1858 bat ich von Ostende aus einen außerhalb Kurhessens lebenden früheren hessischen Beamten, die Gesammtleitung der deshalbigen Bestrebungen zu übernehmen und bald darauf wurden die eingehendsten Pläne von mir entworfen und zum Theil öffentlich entwickelt. Als gegen den Herbst 1859 die preußische Regierung vorging, gab ich eine mit Fr. Preller verabredete Reise nach Italien auf und kehrte nach Kassel zurück; aber auch dann blieb meine Stellung eine völlig freie. Als z. B. in Berlin und Frankfurt das Wahlgesetz von 1849 aufgegeben wurde, hielt ich dasselbe beharrlich und gegen die Bemühungen mancher Freunde fest, trat im Winter 1862, wo ich mich am Genfer See befand, einem Plane angesehener Männer, auf das Wahlgesetz von 1831 zurückzugreifen, mit Erfolg entgegen und lehnte auch im Frühjahr alle deshalbigen wiederholten, zum Theil heftigsten Zumuthungen unbeugsam ab. . . .

Im Laufe des Sommers war ich auf Ausgleichung der Mängel der Verordnung vom 21. Juni, insbesondere auf Beseitigung der „provisorischen Gesetze ꝛc.“ bedacht: ich bereitete einen umfassenden Antrag wegen des ge-

sammten Rechtszustandes vor, der auch gleich nach dem Zusammentritt der Stände Ende Oktobers 1862 eingebracht wurde. Hätte derselbe, wie es meine Absicht war, in wenigen Tagen Annahme gefunden, so würde ihm sicher so gut entsprochen worden sein, als nach dem Eintreffen des bekannten Feldjägers der bloße „Landtag ad hoc“ aufgegeben und das Budget vorgelegt wurde u. s. w. Warum das alles nicht geschehen ist, bleibe hier unerörtert. Als aber am 21. Januar 1863 im Wesentlichen die Annahme des Antrags erfolgte, war der günstige Augenblick längst für immer vorüber. — Es konnte sich jetzt nur noch um ein Vorgehen und Erringen im Einzelnen handeln. Doch auch dies Streben ist durchaus nicht ohne Erfolg gewesen und am wenigsten ist „ein gedeihliches Ende“ durch mich gehindert worden. Die Gesetze in Betreff der Gemeindeordnung, der Staatsdiener, des Gerichtswesens 2c. und endlich das Zustandekommen des wichtigen Landtagsabschieds vom 31. Oktober 1863, woran ich den wesentlichsten Antheil gehabt habe, liefern dafür den vollgültigsten Beweis. Später kamen das Aktuargesetz, das Forstverwerthungsgesetz, das Jagdgesetz 2c. hinzu. Wenn die Hess. Volkszeitung behauptet hat, bald, daß ich nicht das volle Recht erstrebt habe, bald, daß meine „Versöhnungspraxis“ zu weit gegangen sei, bald, daß der Mangel des Tüpfelchens auf dem i genügend gewesen, mich jede Verständigung von der Hand weisen zu lassen, so ist eins noch falscher als das andere, und alles zusammen bildet den handgreiflichsten Widersinn. Am allerfalschesten aber

ist die Hindeutung, daß ich den angeblich „beendigten" Verfassungsstreit nicht habe zu Ruhe kommen lassen, um noch weitere Einmischungen rc. herbeizuführen. Es ist das so wenig der Fall gewesen, daß im Gegentheil in der bekannten Oberappellationsgerichtsfrage 1864 das höchste Maß von Nachgiebigkeit an den Tag gelegt wurde, und daß es jeden Augenblick in der Hand der Regierung gelegen hätte, das angenommene Gesetz zu verkündigen und den Streit wirklich zu beenden. Die Nachgiebigkeit ging so weit, daß nach der Meinung derselben Volkszeitung sogar „die hauptsächlichste Bestimmung" des alten Gesetzes preis gegeben worden sein soll. . . .

So kam das Frühjahr 1866. Auch damals sind meine Freunde und ich nicht lässig gewesen, nicht innerhalb noch außerhalb des Ständehauses, um die Regierung von den eingeschlagenen Wegen abzubringen und den Kurfürsten zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Ich selbst habe es bis zum letzten Augenblicke an deßhalbigen Bemühungen nicht fehlen lassen. Wäre der Kurfürst gefolgt, hätte er die Truppen auf den Friedensstand zurückgeführt und der „Berufung des deutschen Parlaments" durch Preußen zugestimmt, so würde er noch heute regieren, so gut wie die Großherzöge von Mecklenburg und Oldenburg, der Herzog von Braunschweig und Andere. . . .

Daß die günstigen Zusagen der preußischen Befehlshaber für Hessen vom 21. und 28. Juni 1866 nicht besser gehalten worden sind, als es nachmals der Fall gewesen ist, beklagt Niemand mehr als ich; aber Niemand ist

auch unschuldiger daran; ich wäre wahrlich der Letzte gewesen, der sie so hintangesetzt hätte. Allein der Gang des Kriegs, der Sieg bei Königgrätz trieb eben weit über die ersten Gedanken hinaus. Als ich in der Nacht vom 7. August die Mittheilung erhielt, daß die Vereinigung Kurhessens mit Preußen feststehe, konnte mich dieser Beschluß nach Lage der Dinge kaum noch sehr überraschen. —

Es blieb nun für Hessen nichts übrig, als der Versuch, dem Lande so viel Selbstständigkeit und Selbstverwaltung, überhaupt so viel von seinen bewährten inneren Einrichtungen zu erhalten als irgend möglich war. An deßhalbigen Bemühungen hat es nicht gefehlt. Die Vorlage der Regierung an den Landtag war dem nicht zuwider. — Leider gaben aber die wirren Strömungen im Abgeordnetenhause der Sache eine andere Wendung. . . .

Der Abgeordnete Löwe (Calbe) fand sich bereit, einen Abänderungsantrag gegen die Kommissionsvorschläge einzubringen, durch dessen Annahme, ja selbst durch dessen theilweise Genehmigung, mindestens die Rechtspflege, namentlich auch die Zuständigkeit der Gerichte, gerettet worden wäre. Aber die Schwierigkeiten waren groß, die Verblendung unglaublich . . . und als in die betreffende Parteiversammlung ganz unversehens die telegraphische Nachricht hineinfiel, daß Kasseler Abgeordnete sich mit den Kommissionsanträgen als „den Interessen Kurhessens entsprechend" einverstanden erklärt hätten, da war vollends jede Aussicht verloren. . . .

Ich schwankte in Betreff meiner fernern Stellung und Thätigkeit. Sowohl der Regierung als den Freunden und Parteigenossen in Berlin und Kassel gegenüber war ich plötzlich in eine Lage gekommen, die weder angenehm noch ersprießlich erscheinen konnte. Es blieb mir nur ein doppelter Weg: entweder mußte ich mich völlig zurückziehen und mich auf eine literarisch-politische Thätigkeit 2c. beschränken, oder ich mußte die künftigen Wahlen betonen, um zu zeigen, daß meine Auffassung der Dinge noch vom Volke getheilt werde, und um mir so das nöthige Gewicht für meine Rathschläge und Bestrebungen zu sichern. — Wie nahe und verlockend der erstere Weg auch vor mir lag, im Hinblick auf Umstände und Persönlichkeiten, welche nicht außer Acht bleiben konnten, verließ ich ihn nach reiflicher Ueberlegung dennoch und betrat den letzteren, dornenvolleren; und so geschah es, daß ich 1867 die Kandidatur in Kassel festhielt, obwohl meine Wahl auch in anderen Kreisen gesichert war, ein Verfahren, das selbst Freunde und Gesinnungsgenossen in aller Kurzsichtigkeit als „Eitelkeit" 2c. zu behandeln sich nicht zu entschlagen vermochten.

Ob ich damals wirklich den besten Weg gewählt habe ... Andere mögen urtheilen! Ich habe mir selbst nachgehends mehr als einmal die Frage vorgelegt; aber ich glaube doch keinen Grund zu haben, die Wahl des eingeschlagenen Pfades bereuen zu müssen. Sind auch viele, viele Bestrebungen ohne Erfolg geblieben, so ist doch auch Manches abgewendet und Manches erreicht worden, woran

mein Antheil nicht leicht bestritten werden mag. Daß unser Land nicht zerrissen, sondern als ein Ganzes erhalten worden ist, daß die kleinen Verwaltungskreise rc. geblieben sind, daß vor allen Dingen der selbstständige Kommunalverband mit dem Staatsschatze und im Ganzen mit Beibehaltung der alten Stände gebildet ist, und daß in dem Verwaltungsausschusse und in dem Landesdirektor bleibende Organe der Selbstverwaltung und in der Landeskreditkasse eine segensreiche Anstalt erlangt wurde, das alles sind Erfolge, deren Werth nicht verkannt werden kann und denen ich wahrlich nicht fern gestanden habe. Auch der Laudemialfond hätte dem Lande als Sondereigenthum gewahrt werden können, wenn mein Rath befolgt worden wäre, wenn einige der Vertrauensmänner und gerade solche, welche auf meinen Vorschlag nach Berlin berufen worden waren, mich nicht zur Unzeit im Stich gelassen hätten.

Was weiter geschehen und nicht geschehen ist, mag unberührt bleiben. Ich weiß, es fehlt an Mißständen, selbst an großen Verkehrtheiten nicht; aber ich bin mir keines deshalbigen Verschuldens bewußt. Vieles, worüber gar sehr geklagt worden, hätte verhütet werden können, wenn die Betheiligten selbst, statt in Lässigkeit zu klagen, sich mehr gerührt und guten Rath befolgt hätten. . . .

Gar Vieles ist noch zu thun! Hat auch Deutschland seit 1866 wieder ein Ansehen erlangt, wie es sich dessen schon seit Jahrhunderten nicht mehr zu erfreuen hatte, ist auch vom norddeutschen Bunde in rechtseinheitlicher und

freiheitlicher Richtung schon mehr geschehen, als vom alten deutschen Reiche und alten deutschen Bunde zusammengenommen, so hat doch die Thätigkeit zur Gründung voller Einheit und Freiheit, zur Förderung des Volkswohls auf allen Lebensgebieten, eben erst begonnen. Sowohl die Reichs- als die Landesgesetzgebung wird in den nächsten Jahren noch die wichtigsten Aufgaben zu lösen haben ... Wenn mir und meinen Freunden vorgeworfen wird, daß wir schließlich stets zum Nachgeben bereit seien, so ist das in solcher Allgemeinheit Nichts als leichtfertiges und schmähsüchtiges Gerede. Mein Liberalismus ist nicht so geringen Alters, daß er erst die Probe zu bestehen hätte. Aber ich bin zugleich ein praktischer Mann, dem es weniger auf Redensarten und Theorien, als auf das Zustandebringen wirklicher Verbesserungen ankommt, wenn auch nicht immer alles Wünschenswerthe auf ein Mal zu erreichen ist. ...

Und nun noch ein Wort über den Vorwurf, daß ich „erkauft" oder daß mir sonst der Mund „gestopft" worden sei. Es fällt mir schwer, auf solche Aeußerungen ernsthaft Etwas zu erwidern. Daß man im öffentlichen Leben mehr auf die ärgsten Verunglimpfungen als auf Dank oder Anerkennung zu rechnen hat, ist eine alte Sache; selbst die Lobpreisungen der ersten sechziger Jahre — einige sog. Freunde wissen das — haben mich diese Wahrheit keinen Augenblick vergessen lassen. Aber daß man mir einmal Verkäuflichkeit zutrauen würde, das wäre mir doch beinahe nicht in den Sinn gekommen, trotzdem, daß ich grund-

sätzlich, um mich vor Aerger und Enttäuschungen zu wahren, stets auf jede Scheußlichkeit gefaßt bin. Also von Preußen soll ich Geld erhalten haben? . . . Nun, ich weiß wohl, daß ich etwa 12,000 Thaler an Ehrengaben und gerichtlichen Entschädigungsgeldern, die ich ganz anständiger Weise hätte behalten können, zu öffentlichen Zwecken hingegeben und bestimmt habe; ich weiß auch, daß ich außerdem Hunderte, ja Tausende im Interesse meiner deutschen und hessischen Bestrebungen baar aufgewendet habe; aber von jenen Bezahlungen weiß ich Nichts. Wie man in Preußen meine öffentliche Thätigkeit etwa schätzt, kann ich nicht wissen; mich selbst aber hat man hoch genug geschätzt, um mich niemals irgendwie der Verlegenheit auszusetzen, irgend Etwas zurückweisen zu müssen. In diesem Sinne bin ich auch dem Justizministerium dankbar, daß es meiner, noch gegen den kurhessischen Staat erhobenen Entschädigungsklage alle möglichen und unmöglichen Einreden entgegengesetzt und selbst die verletzendste Vergleichsanerbietung nicht gescheut hat; trotzdem, daß der ganze Entschädigungsbetrag von Anfang an zu öffentlichen Zwecken bestimmt war. — Und sonstige „Arten des Mundstopfens“? . . . Ich wüßte nicht, was man noch im Auge haben möchte. Aemter und Ehrenstellen, Titel und Würden habe ich weder je erstrebt noch je erhalten; für Titel, wie schon an einer andern Stelle bemerkt worden ist, habe ich keinen Geschmack, für Aemter keine Zeit und für Orden keinen passenden Platz. Ueberhaupt wüßte ich nicht, wie es möglich sein könnte, daß der preußische Staat so

groß und reich er ist, mich persönlich mit irgend Etwas zu beglücken vermöchte. Ich würde ja eigentlich nicht einmal den Wunsch haben, mir „„aus der Sonne zu gehen““; ich könnte allenfalls nur um die Freude bitten, sich nicht selber zu oft im Licht zu stehen.“

Im folgenden Jahre kam die Nationalzeitung nochmals auf ihre fixe Idee von der Personal-Union zurück, und zwar in der gehässigsten Weise und mit erstaunlichster Erfindungsgabe und Dreistigkeit.

Ich hatte schon in den ersten Zeiten des Kriegs mit Frankreich in der Morgenzeitung die Meinung ausgesprochen, daß aus Elsaß-Lothringen, falls die Abtretung erlangt werde, ein unmittelbares Bundes- oder Reichsland gebildet werden müsse. Nach der Gründung des deutschen Reichs schwanden vollends bei mir alle Zweifel. Aber die gewichtigsten Stimmen waren anderer Ansicht. In Berlin namentlich schien eine überwiegende Neigung zur Vereinigung mit Preußen zu herrschen. Von andern Seiten wurde für die Bildung eines besondern Staats, für die Verbindung mit den Nachbarn, insbesondere mit Baden und dergleichen eingetreten. Selbst als Bismarck sich bereits für ein Reichsland entschieden hatte und dem Reichstage schon eine Gesetzvorlage gemacht worden war, gingen die Ansichten noch weit auseinander. Nach langen Verhandlungen im Reichstage fand sogar eine Rückverweisung an den zur Vorberathung niedergesetzten Ausschuß Statt.

Unter solchen Umständen fühlte ich mich zu einer

weitern Besprechung des Gegenstandes in der Allgemeinen Zeitung veranlaßt (Nr. 123, Beilage vom 22. Juni 1871), und zwar um so mehr, „als die Erwägung desselben zugleich für die hochwichtige, noch ungelöste Frage von der provinziellen Selbstständigkeit und Selbstverwaltung in Preußen nutzbar gemacht werden könne."

Der Aufsatz war begreiflicher Weise sehr ruhig gehalten. Aber ich sprach mich entschieden für die von Bismarck erstrebte Lösung der Frage aus. Man dürfe hoffen, daß „bei gutem Willen und einigem Geschick aus den Elsässern und Deutschlothringern wieder gute Deutsche zu machen seien; unendlich schwer aber würde es sein, die Elsässer ꝛc. auch noch zu Preußen umzuschaffen und ihnen Geschmack am preußischen Abgeordneten- und Herrenhause beizubringen. Eine solche Fülle des Segens hätten sie niemals begriffen, ganz abgesehen davon, daß . . . die preußische Büreaukratie bisher kein Uebermaß von Einverleibungsgeschick bewiesen habe".

Schon dies mochte der Nationalzeitung wenig gefallen. Zwar „Herrenhaus" und „Büreaukratie" waren ihr übliche Klagen; aber das „Abgeordnetenhaus" . . . Vielleicht traten ihr die Zeiten wieder lebhaft vor die Seele, wo sie selbst von einem „neugebackenen Reichstage" nichts wissen wollte und das preußische Abgeordnetenhaus als die „gegebene Volksvertretung des Bundes" betrachtete, nur daß man dasselbe durch Vertreter aus den Kleinstaaten ergänzen müsse (Nr. 17 der N. Z. von 1867).

Nun hatte ich aber gar noch folgende Sätze hinzugefügt: „Niemand weiß das besser als wir in den neuen Provinzen. Wollte Gott, Hessen und Schleswig-Holstein 2c. hätten eben so behandelt werden können, wie jetzt Elsaß-Lothringen! Aber leider gab es 1866 noch keinen Norddeutschen Bund, geschweige denn ein deutsches Reich, mit einem erblichen Kaiser an der Spitze, und auf einen längern Uebergangszustand, wie Bismarck ihn im Sinn hatte, wollte sich das Abgeordnetenhaus nicht einlassen."

Das war in den Augen der Nationalzeitung zu arg! Wir in den neuen Provinzen wollten Etwas „besser wissen"! ... wagten, das Verfahren des Abgeordnetenhauses zu tadeln! ... Allen Zorn der Nationalzeitung auf das Haupt des Frevlers! Und ihre Unkunde, ihren Unverstand noch dazu! Duodecim deos iratos habeat!

„Herr Friedrich Oetker," schrieb das Blatt in seiner Morgenausgabe vom 27. Juni 1871, also gewiß nach reiflicher Ueberlegung, „hat sein altes Lieblingsthema neu variirt und einen Klaggesang angestimmt, daß der jetzige Regierungsbezirk Kassel nicht Kurfürstenthum Hessen geblieben sei ... Die ganze alte, lichtreiche kurhessische Herrlichkeit wird wieder vorgeführt, in tiefbewegter und bewegender Weise den sehr viel schattenreicheren Zuständen des alten Preußens gegenübergestellt und wehmuthsvoll erörtert, wie leichtfertig die Inkorporationen von 1866 gewesen seien und wie wohl jetzt Kurhessen, Hannover und Nassau als lebenskräftige Staaten neben Baiern,

Würtemberg und Hessen in dem neuen Reiche dastehen könnten.“

Man denke! Während ich nur das Bedauern ausgesprochen hatte, daß Hessen 1866 nicht „eben so habe behandelt werden können, wie jetzt Elsaß-Lothringen“, daß es also nicht möglich gewesen sei, damals „Reichsland“ unter der Herrschaft des Kaisers daraus zu machen, sollte ich — ganz abgesehen von der phantasievollen, aus der Luft gegriffenen Verbrämung der Darstellung — beklagt haben, daß Hessen „nicht Kurfürstenthum Hessen geblieben“ sei, das jetzt „als lebenskräftiger Staat neben Baiern rc. dastehen könnte“.

Läßt sich eine ärgere Entstellung denken? Nur die großartigste Dreistigkeit oder Leichtfertigkeit konnte doch so Etwas leisten.

Aber mehr noch: Ich sollte mein altes Lieblingsthema nur „neu variirt“ haben; wie jetzt in der Allgemeinen Zeitung, so sei 1866 und 1867 „dieses Klagelied in der Hessischen Morgenzeitung erklungen, wo damals sehr eindringlich gegen die Inkorporation Kurhessens und für die reine Personalunion geschrieben worden sei“; dabei werde die alte Herrlichkeit wieder vorgeführt, während doch die Entfesselung des wirthschaftlichen Lebens wohl „über den Verlust eines Civilprozeßrechts trösten könnte“, die an sich treffliche Verfassung aber immerhin „den sehr wesentlichen Mangel gehabt habe, daß sie fast niemals in Uebung war“. Zugleich wurden einige weise Bemerkungen gemacht, z. B. daß es „nicht

sehr staatsmännisch sei, wenn der Gedanke des verlorenen Guts lebhafter werde, als das Bewußtsein des Gewinnstes, daß Preußen eine deutsche Aufgabe gehabt“ &c. &c.

Wenn ein gewöhnlicher Sterblicher sich Aeußerungen dieser Art erlaubt hätte, so wäre das vielleicht zu entschuldigen gewesen; aber eine Berliner Zeitungsredaktion, Männer, die das öffentliche Leben und die Haltung der Presse berufsmäßig zu beobachten hatten und jeder Zeit in der Lage waren, sich über Angelegenheiten der fraglichen Art die nöthige Einsicht und Gewißheit zu verschaffen und die obendrein den Beruf zu haben glaubten, „staatsmännische“ Lehren zu geben! ...

Ich gestehe, daß ich meinen Augen nicht traute, als ich das Alles las, obwohl ich seit 1866, ja schon seit 1862 in Berlin eigenthümliche Erfahrungen gemacht hatte.

Früher als irgend ein halbwegs Liberaler hatte ich die Bedeutung „des Reichskanzlers und Ministerpräsidenten“ Bismarck, den neuerdings so Viele lobpreisend anriefen, die ihn einst nicht arg genug herunterzureißen wußten, erkannt und seine Politik gewürdigt und vertreten; lange vor 1866 hatte ich Kurhessen als „Bindeglied“ zwischen den preußischen Landestheilen bezeichnet und Angriffe von Links und Rechts dafür geerntet; so lange ich mich mit Staatswissenschaften und öffentlichen Angelegenheiten befaßt hatte, war mir die „reine Personalunion“ als die schlechteste Form staatlicher Verbindungen erschienen; Niemand hatte für den erstrebten Bundesstaat eine starke Centralgewalt, namentlich die volle Militär-

hoheit, entschiedener in Anspruch genommen, als ich: und nun wurde ich mit solchen Entstellungen und Weisheiten überschüttet!

Als der Kurfürst 1866 trotz der dringenden Mahnungen der Stände und Anderer bei seinem Widerstande gegen Preußen beharrte und die Schlacht von Königgrätz geschlagen war, habe ich gezeigter Maßen keinen Augenblick gezweifelt, daß die Einverleibung Kurhessens bevorstehe. Niemals war die Vereinigung des Staatsgebiets mit Preußen von mir bestritten worden. Und dennoch! ... Ich erinnere mich nicht, daß ich je einer bloß personellen Verbindung mit Preußen das Wort geredet hätte, es möchte denn sein, daß es im Scherz geschehen wäre, bei einer Gelegenheit, wo man mich auszuhorchen trachtete.

Auch die Morgenzeitung hatte niemals eine bloß personelle Vereinigung empfohlen. Daß dieselbe, oder gar ich selbst „für die reine Personalunion geschrieben habe", ist eine grobe Unwahrheit. Im Gegentheil sind die Erörterungen der halbamtlichen Provinzial-Correspondenz für die Einverleibung an der Spitze der Morgenzeitung zum Abdruck gebracht worden und in Nr. 2439 vom 7. September hat sich die Redaktion sogar ausdrücklich gegen die Deutung der „reinen und vollen Personalunion" verwahrt.

Und wäre wirklich ein für die Personalunion sprechender Artikel ohne eine verwahrende Redaktionsbemerkung zum Abdruck gelangt, so würde das ganz bedeutungslos sein, da die Morgenzeitung grundsätzlich unter

besonderen Zeichen auch Ansichten veröffentlicht, die von der ihrigen abweichen, und da ich ohnehin persönlich fortwährend von Kassel entfernt war.

Ich hatte mich geraume Zeit um die Angriffe in öffentlichen Blättern wenig bekümmert. Dies Mal aber war mir die Dreistigkeit der Nationalzeitung doch etwas zu stark. Zwar schrieb mir O. Lewald von Berlin, ich möge den Streit nicht erweitern; allein Andere waren anderer Ansicht und ich selbst ebenfalls. Ich beschränkte mich indessen auf eine sog. „thatsächliche Berichtigung"; denn ich hatte die Nationalzeitung schon zu gut kennen gelernt, als daß ich der Erwartung mich hätte hingeben können, dieselbe werde mir eine ungeschmälerte Erwiderung überhaupt gestatten. Und der Erfolg bestätigte meine Vermuthung sofort. Selbst einer thatsächlichen Berichtigung suchte das Blatt noch auszuweichen. Es theilte am 4. Juli seinen Lesern mit, daß es kaum möglich sei, noch „mit Schärfe und Bündigkeit festzustellen", welche vorläufige und welche dauernde Regelung ich gewünscht habe, und was ich jetzt schreibe, „stimme völlig mit dem überein, was die Nationalzeitung über meinen frühern Standpunkt sage" ... Indem man meine Erklärung, daß ich „eine engere Verbindung Hessens mit Preußen niemals abgelehnt habe", den Lesern mittheile, glaube man zu meiner „Genugthuung und Befriedigung alles Gebührende" gethan zu haben.

So etwa, nur noch viel weitläufiger, lautete die verhüllende und einwickelnde Ablehnung. „Dabei können Sie

sich nicht beruhigen," schrieb mir O. Bähr, der mir sofort seine „Entrüstung über den unverschämten Artikel der Nationalzeitung" ausgesprochen hatte; und ich war derselben Meinung. Ich verlangte daher auf Grund des Preßgesetzes die Aufnahme der Berichtigung, die denn auch, obwohl nicht ohne verwirrende und höhnende Bemerkungen und unter kürzender Störung der klaren Uebersicht der Entstellungen, erfolgte. Wollte man Allem nachspüren, was ich im August 1866 geäußert habe, gab das Blatt zu verstehen, so würde sich doch vielleicht ergeben, daß ich „den Untergang des Kurfürstenthums Hessen nicht so leicht oder doch nicht so gelassen hingenommen habe, wie ich mir jetzt die Miene gebe und versichere"; wenigstens wäre die Nationalzeitung damals „zuweilen zu unliebsamer Polemik genöthigt gewesen".

Nun, mit der „unliebsamen Polemik" hatte es allerdings seine Richtigkeit. Auch leicht nahm ich die Sache nicht; im Gegentheil, der blinde Unverstand, welchen die Mehrheit der liberalen Parteien in Preußen bei der Behandlung der besetzten Länder und insbesondere Kurhessens beharrlich an den Tag legte, hat mir das schwerste Herzeleid bereitet. Aber es war nicht der „Untergang" des besondern Kleinstaats Hessen an sich, sondern die ganz unnöthige Vernichtung der werthvollsten Einrichtungen Kurhessens im Widerspruche mit gegebenen Versprechungen und die dadurch herbeigeführte Erbitterung der Bevölkerung, welche ich bedauerte.

Da die Nationalzeitung mir deßhalbige Erörterungen

nicht gestattet haben würde, so hatte ich mir vorgesetzt, eine eingehendere Besprechung der Sache an einer anderen Stelle, etwa in Wehrenpfennig's Preußischen Jahrbüchern, zu liefern; allein Mitte Juli traf mich das Mißgeschick, in Braunschweig einer längern Krankheit zu verfallen, und so unterblieb's.

Meine Besorgnisse über die Folgen des leichtfertigen § 2 des Einverleibungsgesetzes gingen, wie schon bemerkt, nur allzusehr in Erfüllung. Alle Welt weiß, welche Sündfluth von einseitigen Anordnungen 1867 über Kurhessen hereinbrach. Auch handelte es sich keineswegs bloß um das „Civilprozeßrecht", wie die Nationalzeitung ihre unkundigen Leser glauben machen wollte.

Allerdings wurde auch der Civilprozeß vom Grafen Lippe umgebildet und verschlechtert, was um so schwerer empfunden ward, als erst vier Jahre zuvor in Hessen ein neues Civilprozeßgesetz erlassen war und die Abfassung einer allgemeinen deutschen Civilprozeßordnung schon damals erwartet werden konnte. Aber es kamen noch andere, viel schwerer wiegende Eingriffe in die bewährten Rechtspflegebestimmungen vor. Seit Menschengedenken war Kurhessen in manchen Beziehungen dem Rechtsstaate näher, als irgend ein Land. Es hatte keinen besondern Competenzhof, sondern die gewöhnlichen Gerichte erkannten selbst über die Zuständigkeitsfrage, beziehungsweise über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Eben so erkannte in letzter Instanz das Oberappellationsgericht über die Gültigkeit oder Verfassungsmäßigkeit von Verordnungen. Nicht

minder stand gegen jede rechtswidrige Anordnung von Polizei- oder Verwaltungsbehörden der Rechtsweg zu u. s. w.

Und alle diese Bestimmungen waren nicht etwa, wie die Nationalzeitung behaupten zu wollen schien, fast stets außer Uebung, sondern umgekehrt, sie sind stets in segensvollster Wirksamkeit gewesen, mit alleiniger Ausnahme der Zeit, in welcher auf Anstiften Oesterreichs und unter duldsamer Mitwirkung Preußens das zweite Hassenpflug'sche Regiment herrschte.

Weniger hitzig war man zum Glück in der Verwaltung; namentlich wurden die kleinen Kreise zum Segen des Landes erhalten. Desto einschneidender versuchte der Finanzminister v. d. Heydt vorzugehen. Aber da trat der König persönlich ins Mittel und mit Hülfe Bismarck's wurde dann in Anlehnung an den „Staatsschatz" und mit wesentlicher Beibehaltung der vormaligen Landesvertretung, eine kommunalständische Verfassung, welche die werthvollsten Grundlagen für eine provinzielle Selbstständigkeit und Selbstverwaltung enthält, in's Leben gerufen. Wird auf diesen Grundlagen erweiternd fortgebaut und wird namentlich den Provinzen und Kreisen eine gewisse Gesetzgebungsbefugniß für die eigenen besonderen Angelegenheiten gewährt, dann wird das Land in die Lage kommen, das Bedauern zu vergessen, daß es ihm nicht vergönnt war, wie Elsaß und Lothringen ein unmittelbares Reichsland zu werden. Wäre ein solches Verhältniß 1866 möglich gewesen, so würde damit allen Ansprüchen Preußens und Deutschlands an Hessen so gut

genügt worden sein, wie mit der Einverleibung; wenigstens ist nicht abzusehen, wie von einem deutschen Reichslande, von einem unmittelbar unter dem Kaiser stehenden Reichsgebiete ein bedenklicheres „Frondiren" als von einer preußischen Provinz zu befürchten sein sollte, wenn dergleichen überhaupt von Hessen irgendwie zu besorgen gewesen wäre. —

Aber es war eben anders gekommen. Es blieb Nichts übrig, als durch lange Mühe und Arbeit im Einzelnen nach und nach wieder gut zu machen, was mit raschem Unverstand im Ganzen verfehlt und verdorben worden war. Es mußte ein schweres Ringen beginnen, für Hessen, für ganz Preußen, ja wo möglich für ganz Deutschland, um alles Dasjenige neu zu schaffen und fest zu begründen, was bei uns an alten Errungenschaften und hoffnungsreichen Grundlagen leicht und schnell verloren gegangen war.

Beilagen.

I.

Denkschrift

über die

Auffassung der Königlich Preußischen Regierung in der Kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit,

vom 10. Oktober 1859.

„Die Verfassungs-Angelegenheit des Kurfürstenthums Hessen, für deren Ordnung die Regierungen von Oesterreich und Preußen in dem Bundesbeschluß vom 27. März 1852 eine feste Grundlage gefunden zu haben glaubten, befindet sich noch immer in einer Lage, welche von einer „„beruhigenden definitiven Erledigung““, wie sie jener Bundesbeschluß vorbehält, weit entfernt scheint.

„Nachdem die Kurfürstliche Regierung mit zwei verschiedenen, auf Grund der Verfassung und des Wahlgesetzes von 1852 zusammenberufenen Landtagen verhandelt hat, ist sie auch jetzt nicht im Stande gewesen, in ihren dem Bunde am 15. Juli v. J. vorgelegten Mittheilungen mehr als eine theilweise Einigung mit den Ständen beizubringen. Sie hat die Erklärungen der Stände mit vorgelegt, beantragt aber, daß der Bund

über dieselben hinweggehe und dem Entwurfe der Regierung seine Garantie ertheile.

„Der Ausschuß für die Kurhessische Verfassungs-Angelegenheit empfiehlt dem Bunde nicht ein direktes Eingehen auf diesen Antrag.

„Er unterwirft die noch zwischen der Regierung und den Ständen obwaltenden Differenzen einer eingehenden Prüfung und Beurtheilung, macht Vorschläge zur Ausgleichung derselben, und spricht die Hoffnung aus, daß, wenn die von ihm befürworteten Modifikationen von der Kurfürstlichen Regierung in ihren Verfassungs-Entwurf aufgenommen und dieser dann — ohne weitere Verhandlung mit den Ständen — endgültig publizirt werde, alsdann ein fester Rechtszustand begründet und die beruhigende definitive Erledigung erfolgt sein werde.

„Die Königlich Preußische Regierung kann diese Hoffnung nicht theilen.

„Ohne in eine Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Ausschußvorschläge im Einzelnen einzugehen, genügt es darauf hinzuweisen, daß die Differenzen der Regierung mit den Ständen, wenn auch zum Theil nur untergeordnete Punkte betreffend, doch zum Theil prinzipieller Natur sind, und daß die Anträge und Erklärungen der Stände von letzteren selbst als ein Ganzes hingestellt werden, eine Befriedigung derselben also durch die Berücksichtigung einzelner Punkte nicht zu erwarten steht.

„Wenn man sich die vielfachen vergeblichen Bemühungen der letzten sieben Jahre, bei welchen die Kurfürstliche Regierung von dem, allerdings nicht immer befolgten Rath der Kabinette von Wien und Berlin unterstützt worden ist, zurückruft; wenn man sich die Zusammensetzung des jetzigen Landtages des Kurfürstenthums vergegenwärtigt, welche, nach den eigenen Vorschlägen der Regierung festgestellt, unter ihrem unbestrittenen Einfluß ausgeführt ist, und dennoch die Einigung nicht erleichtert hat; wenn man sich der thatsächlichen Wahrnehmung nicht verschließt, daß den gegenwärtigen Zuständen und namentlich der Berechtigung des jetzigen Landtags, zu einem definitiven Ab-

schluß mitzuwirken, in dem Rechtsbewußtsein des Landes jeder Boden und jedes Vertrauen fehlt: so muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß die Gründe der fortwährenden Unsicherheit und Verwirrung im Lande und in der Regierung selbst tiefer liegen, als daß sie durch Modifikationen, wie der Ausschuß sie vorschlägt, oder auch durch ein vom Bunde sanktionirtes einseitiges Durchgreifen der Regierung, wie die Kurfürstliche Regierung es in ihrer Vorlage an den Bund angedeutet hat und wie es zuletzt noch nach Berücksichtigung der Vorschläge des Ausschusses wohl würde eintreten müssen, beseitigt werden konnten.

„Man wird sich sagen müssen, daß auf dem seit 1852 bis jetzt eingeschlagenen Wege das Ziel einer „„beruhigenden definitiven Erledigung““, oder, wie es der Ausschuß selbst in seinem Berichte (S. 4) erläutert, „„die Wiederaufrichtung des öffentlichen Rechtszustandes in Kurhessen auf festen dauerhaften Grundlagen, und damit die allseitige Befriedigung der Gemüther““ nicht zu erreichen sei. Zwei Landtage und wechselnde Ministerien in Kassel, und zwei befreundete und einflußreiche Regierungen haben vergebens daran gearbeitet.

„Zu dieser praktischen Erfahrung der letzten sieben Jahre tritt noch die Erwägung hinzu, daß gegen die ganze bundesrechtliche Grundlage des im Jahre 1852 eingeschlagenen Verfahrens schon damals und im Schoße der Bundesversammlung selbst prinzipielle Bedenken erhoben waren. Die Königlich Preußische Regierung hat in Gemeinschaft mit der Kaiserlich Oesterreichischen damals über diese Bedenken hinweggehen zu können geglaubt, und die Mehrheit in der Bundesversammlung hat sich ihnen angeschlossen. Diese Bedenken sind indeß nicht ohne Einfluß auf die Fassung des Beschlusses vom 27. März 1852 geblieben; und derselbe ist in einer Form zu Stande gekommen, welche sowohl den eigentlichen Bestand des Rechtes als die definitive Einwirkung des Bundes vorbehält.

„Mit Rücksicht nun auf diesen Vorbehalt, sowie auf die gewonnene Erfahrung, ist die Königliche Regierung

zu der Ueberzeugung gelangt, daß für eine beruhigende definitive Erledigung der ganzen Angelegenheit sich kein anderer Ausweg darbietet, als ein gänzliches Aufgeben der im Jahre 1852 nur vorläufig gebilligten Verfassung oder Verfassungs-Revision und ein Zurückgehen auf die bis zum Jahre 1852 in Wirksamkeit bestandene Verfassung vom 5. Januar 1831, und eine neue Revision derselben, allerdings nach einem anderen Prinzip.

„Als dies Prinzip wird nur aufgestellt werden können, daß der im Jahre 1852 nicht für möglich erachtete und darum nicht gemachte Versuch einer Bezeichnung und Ausscheidung der wirklich bundeswidrigen Bestimmungen doch noch gemacht werde.

„Für die Entscheidung der Frage, ob man auf diesen Weg eingehen könne und solle, dürften besonders 3 Punkte zur Erwägung kommen:

1) „Das Verhältniß der Bundesversammlung zu ihrem eigenen Beschluß vom 27. März 1852;

2) „die Stellung der Kurfürstl. Hessischen Regierung zu der von ihr bereits als Gesetz unter dem 13. April 1852 publizirten Verfassung;

3) „der Charakter der Verfassung von 1831, auf welche zurückgegangen werden soll.

„1) Was den ersten Punkt, das Verhältniß zu dem Beschluß vom 27. März 1852 betrifft, so hat die Königl. Regierung nicht die Absicht, die Competenz der Bundesversammlung zu dem gefaßten Beschlusse einer Erörterung zu unterziehen. Sie begnügt sich mit der Erklärung, daß derselbe seinem eigenen Wortlaut nach nur provisorische Zustände geschaffen habe, und ihrer Ueberzeugung nach allerdings auch keine anderen schaffen konnte, und daß er den eigentlichen Bestand des Rechts in der Wirklichkeit ebenso wenig berührt hat, als denselben überhaupt berühren konnte.

„a. In seiner Nummer Zwei erklärt dieser Beschluß, daß die Verfassung vom 5. Januar 1831 „„außer Wirksamkeit zu setzen sei."" Dieser Ausdruck ist weder nach dem gewöhnlichen, noch nach dem juristischen Sprachgebrauch

mit dem Ausdruck „Aufheben" oder „Abschaffen" oder „außer rechtliche Geltung setzen" gleichlautend. Die letzteren Ausdrücke sind offenbar absichtlich vermieden; während wohl kein Zweifel sein kann, daß sie gebraucht worden wären, wenn man geglaubt hätte, sich auf einzelne bundeswidrige Bestimmungen beschränken zu können, deren Aufhebung wohl sicher unmittelbar verfügt worden wäre. Weil man aber diese mit den übrigen Verfassungsbestimmungen so verwachsen glaubte, daß auch letztere nicht mehr functioniren könnten, so ergriff man den Ausweg, die ganze Verfassung vorläufig außer Function zu setzen — zu dem Zweck, daß eine Revision ohne Störung stattfinden könne. Die Königl. Regierung glaubt sonach, daß, abgesehen von jedem prinzipiellen Bedenken, auch nach dem Bundesbeschluß vom 27. März 1852 die Verfassung von 1831 noch zu Recht bestehe und daher auch wieder in Wirksamkeit gesetzt werden könne auf demselben Wege, auf welchem sie im Jahre 1852 außer Wirksamkeit gesetzt worden — ohne daß die Bundesversammlung durch einen solchen Beschluß in prinzipiellen Widerspruch mit sich selbst gerathe.

„b. Ist nun die Beseitigung der früheren Verfassung nicht als eine definitive Aufhebung anzusehen, so folgt von selbst, daß auch die Einführung der neuen nicht als eine definitive, sondern nur als eine vorläufige und provisorische angesehen werden kann. Dieser provisorische Charakter wird überdies noch durch die neue im Allgemeinen ertheilte Billigung und die Forderung der künftigen Wiedervorlegung bezeichnet, sowie durch den gerade mit Bezug auf diese Verfassung gemachten Vorbehalt der späteren Einwirkung auf beruhigende definitive Erledigung in § 6 des Beschlusses. Wie weit die Bundesversammlung in der speziellen Prüfung der Verfassung gehen will, und ob sie sich nach gemachten Erfahrungen nicht etwa in der Lage sieht, ihre frühere, nur allgemein ertheilte Billigung ganz zurückzunehmen: das liegt allein in ihrem eigenen, ganz freien Ermessen.

„c. Durch den erwähnten Vorbehalt hat sie sich überhaupt vollständig freie Hand für jede weitere Entschließung

erhalten, und allen anderen Bestimmungen des Beschlusses und dem ganzen durch letzteren geschaffenen Zustande den Charakter des Provisorischen und Faktischen aufgedrückt.

„Diesen faktischen und provisorischen Charakter des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 glaubt die Königl. Regierung als demselben wesentlich inhärirend, festhalten und ihren eigenen Entschließungen zu Grunde legen zu müssen.

„Die damaligen, in der Denkschrift der Commissaire oder in den Motiven der Anträge, oder in dem Bericht des Ausschusses niedergelegten, etwa weitergehenden Auffassungen und Anschauungen können dabei nicht in Betracht kommen.

„Als feststehend darf jedenfalls angesehen werden, daß die Bundesversammlung selbst ihre Thätigkeit in dieser Frage nicht als abgeschlossen erachtet hat — wie dies übrigens auch in dem neuesten Bericht des Ausschusses angenommen wird, und daß sie formell und prinzipiell nicht verhindert ist, zu erklären, sie glaube diese Thätigkeit nur dadurch zum Abschluß bringen zu können, daß sie die Angelegenheit auf den Rechtsbestand von 1852 zurückführe, indem sie den Zweck der in diesem Jahre gefaßten Beschlüsse, nämlich die Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes im Kurfürstenthum auch jetzt im Auge behalte, das damals gewählte Mittel als erfahrungsmäßig nicht zum Ziele führend erkenne.

„2. Ebenso wenig aber, wie die Bundesversammlung, erscheint die Kurhessische Regierung an ein Fortgehen auf dem bisherigen Wege gebunden. Es kann natürlich nicht die Absicht sein, ihre Mitwirkung auf dem neu einzuschlagenden Wege zu umgehen oder ihre Selbstständigkeit durch ein unberechtigtes Eingreifen des Bundes zu beeinträchtigen. Niemandem kann dieser Gedanke ferner liegen als der Königlichen Regierung. Die Kurfürstliche Regierung hat nun zwar selbst die Verfassung vom 5. Januar 1831 außer Wirksamkeit gesetzt und die Verfassung vom 13. April 1852 als Gesetz publizirt. Aber sie hat diese

Acte, zu denen sie in der eigenen Landesverfassung keine Berechtigung finden konnte, auf Grund der ihr vom Bunde ertheilten Ermächtigung und Aufforderung vorgenommen; sie hat sich ausdrücklich auf die Autorität des Bundes dabei berufen. Diese Acte haben also wesentlich die Autorität des Bundes zur Grundlage, und die Kurfürstliche Regierung kann an der Zurücknahme derselben nicht gehindert sein, wenn sie vom Bunde selbst dazu aufgefordert wird.

„Wenn die Kurfürstliche Regierung jetzt auf eine solche Aufforderung hin von den noch schwebenden, zum Theil auf sehr schwankendem und unsicherem Felde sich bewegenden Streitigkeiten mit den Landtagen ganz absieht, rückhaltlos auf die Verfassung von 1831 zurückgeht, und mit den Ständen eben so rückhaltlos sich zu verständigen sucht, so wird sie dem Lande ein Pfand und eine Bürgschaft des Vertrauens geben, welche ihre Stellung und ihre Autorität nicht schwächen, sondern stärken wird.

„3) In der Verfassung selbst vom 5. Januar 1831 liegt endlich nichts, was es unmöglich machte, auf dieselbe zurückzugehen. Es ist zwar sofort zuzugestehen, daß diese Verfassung nicht allein in den 1848 und 1849 eingeführten Modificationen, sondern schon in ihrem ursprünglichen Bestande Elemente enthielt, welche mit dem Geiste der Grundgesetze des Bundes nicht wohl vereinbar sind, wie unter anderen die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung. Daneben aber kann auch nicht verkannt werden, daß dieselbe sich enger an die wirklichen Verhältnisse im Kurfürstenthum Hessen und an die historische Entwickelung der älteren landständischen Rechte in diesem Lande anschließt, als die im Jahre 1852 entworfene Verfassung. Einen besonderen Werth auf die letztere zu legen, wird wohl von keiner, selbst der Regierungen vorausgesetzt werden dürfen, welche ihr im Jahre 1852 zugestimmt haben.

„Daß die wirklich bundeswidrigen Bestimmungen aus der Verfassung vom 5. Januar 1831 ausgemerzt werden müssen, versteht sich von selbst. Es liegt aber kein Grund

vor, zu behaupten, daß dies nicht auf verfassungsmäßigem Wege und durch die Mitwirkung der Stände geschehen könne. Es ist der Versuch nicht gemacht worden, sie zu einer Mitwirkung bei der Abschaffung solcher Bestimmungen zu bewegen oder auch nur aufzufordern. Das Verfahren der ehemaligen hessischen Stände in schwierigen Zeiten berechtigt nicht zu der Annahme, daß sie den auf klare bundesrechtliche Prinzipien gestützten Anforderungen der Regierung sich entzogen haben würden.

„Ebenso wenig ist damals der Versuch gemacht worden, die bundeswidrigen Bestimmungen von den übrigen auszusondern und zu bezeichnen. In dem Bundesbeschluß von 1852 ist die Ansicht ausgesprochen, daß dies nicht wohl möglich sein würde. Es ist dies indeß nur eine Ansicht, welche an und für sich keine Verpflichtungen enthält, am allerwenigsten aber der Bundesversammlung oder den einzelnen Regierungen die Verbindlichkeit auferlegen kann, den damals nicht gemachten Versuch auch in Zukunft nicht zu machen. Warum sollte man ihn nicht nachträglich machen, wenn die Erfahrung gezeigt hat, daß andere Wege nicht zum Ziele führen?

„Es ist also auch auf dieser Seite nichts vorhanden, was der Bundesversammlung verböte, auf einen Weg einzugehen, der (das darf wohl als unbezweifelt hingestellt werden) von dem größten und bedeutendsten Theil des hessischen Volkes, nicht der Masse, sondern der geistigen und sozialen Stellung nach, dringend gewünscht wird, und der die sichere Aussicht auf eine beruhigende Erledigung darbietet.

„Daß mit dem Zurückgehen auf die Verfassung von 1831 unter Aufstellung des Prinzips, daß zunächst die klar und deutlich als bundeswidrig erkannten Elemente auszuscheiden seien, eine feste und klare Basis gewonnen wird, das wird nicht leicht in Abrede gestellt werden können.

„Ebensowenig wird man sich verhehlen können, daß auf dem von dem Ausschuß jetzt vorgeschlagenen Weeb im besten Falle nur eine aus ungewissen und zweifelhaften Gründen der Zweckmäßigkeit angenommene und

darum immer schwankende Ausgleichung wird erreicht werden können, welche einer festen Grundlage des Rechts entbehrt und darum nie dem Vorwurf der Willkür, der die Regierung und Bundesversammlung zugleich treffen muß, entgehen wird.

„Indem die Königl. Regierung diese beiden Alternativen prüfend ins Auge faßt, kann sie nicht zweifelhaft sein, für welche sie sich zu entscheiden hat.

„Wenn die Kurfürstlich Hessische Regierung, deren schwankendes und zögerndes Verfahren auch ihren neuen Ständen gegenüber die Mißbilligung Preußens und Oesterreichs mehrfach erfahren hat, eben diesen neuen Ständen mehr und entschiedener entgegengekommen wäre! vielleicht, daß sich auch auf dieser Grundlage ein gütliches Abkommen hätte erreichen lassen, welches das Land um des Friedens willen acceptirt hätte, ohne die Rechtsbasis anzufechten, und welches deshalb auch der Bundesversammlung hätte genügen können. Aber die Thatsache ist, daß ein solcher Versuch nicht stattgefunden hat und daß auf der bisherigen Basis auch keine Aussicht dazu vorhanden ist. Die Zustände sind im Kurfürstenthum Hessen (das wird Niemand in Abrede stellen) so traurig wie je; die Verwirrung der Gewissen, die Unsicherheit des Rechtsbewußtseins dauert fort, und wie sehr davon die materiellen Zustände selbst berührt werden, das haben neuliche Erfahrungen bewiesen, wonach die Bevölkerung und der Wohlstand in Kurhessen abgenommen haben.

„So lange aber diese Unsicherheit dauert, liegt in der Kurhessischen Verfassungsangelegenheit eine große Gefahr auch für ganz Deutschland, für die Regierungen zumeist und für das monarchische Prinzip selbst. Die Wendung, welche diese Angelegenheit genommen hat, drückt und beschwert nicht allein die Gewissen vieler redlicher und treuer Diener ihres Fürsten in Hessen, welche sich nur mit Schmerz in eine ihrer Ueberzeugung nach unberechtigte Ordnung der Dinge gefügt haben; sie ist auch ein Mittel der Agitation in ganz Deutschland geworden und hat, mehr als irgend eine andere, auf die Ungunst der Stimmung gegen den Bundestag eingewirkt. Die

Gefährlichkeit kann diesem Agitationsmittel nur genommen werden, indem man ihm den Boden entzieht, den es in den Gemüthern der Besseren hat, also durch einfache Rückkehr zu der Basis des Rechts — einer Basis, welche auch bisher nicht zerstört, wohl aber einstweilen unberücksichtigt geblieben ist.

„Die Königliche Regierung hat es mehrfach unumwunden ausgesprochen, daß sie die Bundesverfassung Deutschlands nicht für vollkommen hält, aber dieselbe achtet und gegen unberechtigte Angriffe zu schützen bereit ist. Sie darf es eben so unumwunden aussprechen, daß es kein besseres Mittel giebt, dieselbe zu schützen und zu stützen, als wenn der Bundestag dem deutschen Volke die Ueberzeugung wiedergiebt, daß er an der Grundlage des Rechts festhalte und dafür einstehe.

„Die vorstehenden Erwägungen sind für die Entschließung der Königl. Regierung maßgebend geworden.

„Sie hat sich überzeugt, daß die Rückkehr zu der Verfassung vom 5. Januar 1831 bundesrechtlich, auch nach den vorliegenden Beschlüssen zulässig und ebenso sehr durch praktische Gründe wie durch die Achtung vor dem Recht geboten sei.

„Sie wird daher nicht umhin können, diese ihre Ueberzeugung am Bunde auszusprechen.

„Dem Antrage des Ausschusses wird sie ihre Zustimmung nicht ertheilen, sie wird vielmehr erklären, daß sie in den Vorlagen der Kurfürstlichen Regierung die Bürgschaften nicht finden könne, welche der § 6 des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 für eine beruhigende definitive Erledigung voraussetze und welche die Ertheilung der Garantie rechtfertigen könnte, und daß auch die vom Ausschuß vorgeschlagenen Modifikationen die grundsätzlichen Bedenken nicht beseitigen könnten, welche gegen die bundesrechtliche Grundlage der bisherigen Behandlung entstanden sind.

„Die Königliche Regierung wird es ferner als eine durch wiederholte Prüfung der Umstände, unter welchen die Intervention stattgefunden, und durch die Erfahrung der letzten sieben Jahre gewonnene Ueberzeugung aussprechen müssen, daß das vom Bunde ins Auge gefaßte Ziel eines beruhigenden definitiven Abschlusses auf dem bisherigen Wege und im Anschlusse an die Verfassung von 1852 nicht zu erreichen sei. Sie wird sich darauf berufen, daß der oft erwähnte Beschluß vom 27. März 1852 sowohl in der Beseitigung der damals bestehenden Verfassung als in der Ermächtigung zur Einführung einer neuen, nur provisorische Zustände geschaffen habe; und sie wird es im Einklang damit als die Aufgabe des Bundes bezeichnen, nach dem Mißlingen der bisherigen Versuche darauf Bedacht zu nehmen, daß das Provisorium beseitigt und die in ihrem rechtlichen Bestande nicht definitiv aufgehobene Verfassung von 1831 wieder in Wirksamkeit gesetzt werde, zugleich aber auch, daß in derselben die, den Bundesgrundgesetzen widersprechenden Elemente bezeichnet und die Ausmerzung derselben auf einem der Verfassung wie dem Bundesrechte selbst entsprechenden Wege bewerkstelligt werde.

„In dieser Richtung der Bundesversammlung die geeigneten Vorschläge zu unterbreiten, wird die Aufgabe des Ausschusses sein, an welchen die Vorlagen demnach mit dieser Bestimmung zurückzugehen haben.

„Dies wird im Wesentlichen der Inhalt des Votums sein, welches die Königliche Regierung bei der Abstimmung über den Ausschußantrag abzugeben denkt.

„Alles Weitere, wie z. B. die Frage über die Form der an die kurfürstliche Regierung zu richtenden Aufforderung, die Prüfung der Verfassung von 1831 vom bundesrechtlichen Standpunkt aus und die Bezeichnung der in ihr enthaltenen bundeswidrigen Bestimmungen, die hie und da bereits angeregte Erwägung, ob vielleicht in den Zusätzen der Verfassung aus den Jahren 1848 und 1849 und dem Wahlgesetze selbst Verfassungswidrigkeiten enthalten seien, welche es möglich machen, diese von vornherein außer Wirksamkeit zu lassen und über-

haupt jedes andere Detail der Ausführung, sowie die ganze Frage, wie das jetzt einmal bestehende Provisorium auf ordnungsmäßigem Wege und ohne Erschütterung zu einem bundes- und verfassungsmäßigen Definitivum hinüber geleitet werden könne, — alles dies wird der Thätigkeit des Ausschusses überlassen bleiben müssen."

II.

Das Kurhessische Wahlgesetz

vom 5. April 1849

und

§ 153 der Kurhessischen Verfassungsurkunde*).

Gegen die Rechtsgültigkeit des Kurhessischen Wahlgesetzes vom 5. April 1849 sind zwei Einwände erhoben worden: das Wahlgesetz verstoße gegen die „Gesetze" des deutschen Bundes, und es beruhe auf Verletzung der Landesverfassung.

Die erstere Behauptung führt auf einen leicht widerlegbaren Irrthum zurück und läßt daher eine motivirte Zurückweisung als überflüssig erscheinen.

Der Vorwurf der Verfassungsverletzung dagegen bedarf eingehender Prüfung.

Die Kurhessische Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 verordnete im § 153:

„Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde ist entweder völlige Stimmen-Einhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nacheinander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmen-Mehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich."

*) Im Interesse nichtjuristischer Leser sind in diesen Aufsatz zuweilen Anführungen und Sätze mit aufgenommen worden, die für Kenner des Staatsrechts entbehrlich gewesen wären.

Das Wahlgesetz vom 5. April 1849 trat an die Stelle des früheren Wahlgesetzes vom 16. Februar 1831. Nach § 72 der Verfassung bildete das Wahlgesetz einen „Theil der Staatsverfassung"*). Es mußte demnach bei Annahme des neuen Wahlgesetzes von 1848 der in § 153 der Verfassung für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Modus beobachtet werden.

Die erste Berathung des Gesetzes im Plenum der Ständeversammlung fand am 24. und 25. Oktober 1848 statt. An einhellige Annahme war bei der Zusammensetzung der Ständekammer nicht zu denken. Zum Zustandekommen des Gesetzes bedurfte es daher der in § 153 näher bezeichneten zweimaligen Dreiviertelmajorität.

Charakteristisch war es, daß gleich bei Beginn der Debatte der Abgeordnete König an den Präsidenten die Bitte richtete, „gleich Anfangs zu verkünden, wie viel zu 3/4 der Stimmen gehören und bei der Abstimmung über jede einzelne Bestimmung ausrufen zu lassen, wie viel Stimmen dafür gewesen sind" (Protokoll vom 24. Oktober, Seite 4).

Der Präsident erwiderte mit Recht, daß es nicht nöthig sei, für jede einzelne Bestimmung des Gesetzentwurfs eine Stimmenmehrheit von 3/4 zu erlangen, eine solche sei nur erforderlich bei der demnächstigen Abstimmung über das Gesetz im Ganzen (Protokoll vom 24. Oktober, S. 4).

Zu dieser Abstimmung kam es in der Sitzung vom 25. Oktober.

Im Eingange des Protokolls wird beurkundet, es seien die Mitglieder der Ständeversammlung mit Ausnahme der Herren Hartert und von Münchhausen gegenwärtig gewesen. In Parenthese ist beigefügt: „Herr von Pappenheim erschien in der Sitzung, nachdem über das Wahlgesetz bereits abgestimmt worden war" (Protokoll vom 25. Oktober, S. 1).

Betreffs der Abstimmung selbst ergibt das Protokoll (S. 7 und 8) folgenden Thatbestand:

*) Ebenso nach § 62 das Staatsdienstgesetz.

„Der Hr. Präsident forderte zur Abgabe der Stimmzettel für die geheime Abstimmung auf.

Hr. v. Urff: Es fehlen zwei Mitglieder; sollen diese bei Berechnung der Stimmenzahl mitgezählt werden?

Hr. Obervorsteher v. Eschwege: Ich beantrage, die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung auszusetzen. Es müssen sämmtliche am Landtage anwesende Mitglieder abstimmen.

Hr. Nebelthau: Wenn Mitglieder fehlen, so folgt daraus höchstens, daß sie denen beigezählt werden, welche gegen das Gesetz stimmen.

Hr. Henkel: Dann wäre es aber ein Leichtes, daß ein einzelnes Mitglied jeden Beschluß, der einstimmig gefaßt werden müßte, vereiteln könnte, da ein Zwangsmittel, Jemanden zum Erscheinen in der Sitzung zu nöthigen, nicht besteht.

Hr. Ziegler: In der Verfassungsurkunde heißt es aber: „aller am Landtage anwesenden Mitglieder", es ist nicht gesagt: „oder in der Sitzung anwesenden".

Der Hr. Präsident: Die Frage ist nun einmal angeregt. Ich glaube sie nur dahin beantworten zu können, daß wir auf in der Sitzung nicht anwesende Mitglieder nicht Rücksicht nehmen und deßhalb die Abstimmung nicht aussetzen können.

In der geheimen Abstimmung über das Ganze des Entwurfs erklärten sich 34 Stimmen für die Annahme und 9 Stimmen für die Ablehnung desselben.

Der Hr. Präsident: Es sind am Landtage 46 Mitglieder anwesend, davon würden 35 Stimmen $^3/_4$ ausmachen; es fehlt also eine Stimme an der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Zahl von $^3/_4$.

Hr. Henkel: Ich beantrage, die Abstimmung in nächster Sitzung zu wiederholen und die heute nicht Anwesenden mit zuzuziehen.

Hr. Knobel: Das wird nicht angehen, denn es ist bereits abgestimmt.

Hr. Obervorsteher v. Eschwege: Ich habe vorhin schon den Antrag gestellt, den Hr. Henkel jetzt vorbringt; man ist aber darauf nicht eingegangen.

Hr. Knobel: Es ist geschäftsordnungswidrig.

Hr. Henkel: Wir können beschließen, von der Geschäftsordnung abzugehen.

Hr. Knobel: Es muß eine neue Vorlage gemacht werden, ehe die Berathung und Abstimmung erneuert werden kann.

Der Hr. Präsident: Es müssen 34½ Stimmen für das Gesetz sein, wenn die Zahl von ¾ als vorhanden angenommen werden soll; es haben aber nur 34 Stimmen sich dafür erklärt.

Hr. Schwarzenberg: Das Resultat ist hiernach zweifelhaft; denn es fragt sich, wie die ½ Stimme zu rechnen ist. Der Antrag des Hrn. Henkel verdient daher Berücksichtigung. Die Praxis wird in dieser Beziehung auch schwerlich Auskunft geben.

Hr. Knobel: Wenn volle ¾ da sind, so ist das Gesetz angenommen; fehlt etwas daran, so ist das Gesetz verworfen; auf eine Bruchrechnung kann sich hier nicht eingelassen werden."

Nach längerer Unterbrechung durch andere Berathungsgegenstände wurde in derselben Sitzung die Diskussion über das Abstimmungsergebniß fortgesetzt, Protokoll S. 12 flg.:

„Der Hr. Präsident: Wenn man den § 153 der Verfassungsurkunde wörtlich interpretirt, dann ist gewiß die Ansicht richtig, daß sämmtliche zum Landtage legitimirten Mitglieder unter dem Ausdrucke: „auf dem Landtage anwesende ständische Mitglieder" zu begreifen sind. Es ist aber gewiß eben so richtig, daß wenn man so interpretirt, möglicher Weise — was sogar von dem Willen eines Einzelnen abhängen würde — niemals Stimmeneinheit zu erzielen sein würde. Z. B. wie die Sache jetzt steht, würde das gar nicht möglich sein. Hr. Hartert liegt krank darnieder und ist total verhindert der Sitzung beizuwohnen. Darnach würden also auch die beiden Gesetzentwürfe, welche heute noch berathen werden sollen und wobei hoffentlich Stimmeneinheit sich ergeben wird, mit einer solchen nicht angenommen werden können, weil Hr. Hartert durchaus nicht im Stande ist, der Sitzung beizu-

wohnen. Dasselbe gilt von Hrn. von Münchhausen, der eben wohl durch Unwohlsein am Erscheinen zur Sitzung verhindert ist. Es verdient deßhalb der Vorschlag des Hrn. Nebelthau gewiß Berücksichtigung, den Ausschuß für Rechtsgegenstände mit der alsbaldigen Begutachtung der Frage zu beauftragen, ob die nach § 153 der Verfassungs-Urkunde erforderliche Majorität nach der Zahl der überhaupt für legitimirt erklärten oder nur nach der Zahl der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder oder wie sonst zu berechnen sei.

Hr. von Pappenheim: Ich muß um Entschuldigung bitten, ich war verhindert, früher zu erscheinen, bitte aber um die Erlaubniß, meine Stimme über das Gesetz nachträglich abgeben zu dürfen. — — — —

Der Hr. Präsident: Mir scheint es zweckmäßig, auch diese Frage durch den Ausschuß erörtern zu lassen. — —

Hr. Henkel: Es kann auch die Frage entstehen, ob Hr. Hartert überhaupt als anwesend zu betrachten ist; er ist durch Krankheit verhindert, den Sitzungen überhaupt beizuwohnen und Krankheit gilt juristisch für Abwesenheit. Dasselbe gilt auch von beurlaubten Mitgliedern. Wenn die Ständeversammlung ein Mitglied beurlaubt, so kann es nicht als am Landtage anwesend betrachtet werden, denn dazu können nur aktive Mitglieder gezählt werden. Rechnet man im vorliegenden Falle Hrn. Hartert nicht mit, so sind 34 Stimmen $^3/_4$ der aktiven Mitglieder.

Es wurde beschlossen, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen und inmittelst die von Hrn. Nebelthau angeregte Frage durch den Verfassungsausschuß begutachten zu lassen.

Der Verfassungsausschuß erstattete sein Gutachten folgendermaßen:

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß beurlaubte Mitglieder als abwesend zu betrachten seien, folglich unter die im § 153 erwähnten anwesenden Mitglieder nicht zu zählen sind. Da nun Hr. Hartert beurlaubt ist, so kann er nicht mitgerechnet werden, es ist daher der vorhin gefaßte Beschluß mit der zu $^3/_4$ hinreichenden Stimmenzahl gefaßt.

Hr. Knobel: Es wird darauf ankommen, ob die Regierung derselben Ansicht ist, man müßte das zu erfahren suchen.

Hr. Henkel: Die Regierung hat ihre Ansicht dadurch erklärt, daß sie die Gesetze, welche an diesem Landtage von der Ständeversammlung unter ähnlichen Voraussetzungen einstimmig angenommen wurden, promulgirt hat; in den Sitzungen nämlich, wo jene Gesetze angenommen wurden, waren mehrere Mitglieder beurlaubt.

Hr. Nebelthau: Diese Frage kommt jetzt gar nicht in Betracht, die Ansicht der Regierung wird sich daraus ergeben, wenn sie mit Bezugnahme auf die bereits mit $^3/_4$ der Stimmen erfolgte Annahme des Entwurfs dessen Vorlage demnächst wiederholt.

Hr. Knobel: Die Ständeversammlung hat es demnach in ihrer Hand, zu jeder Zeit beliebige Gesetze in der Art durchzusetzen, daß sie solche zur Diskussion bringt, wenn die Gegner beurlaubt sind. Dazu wird die Regierung gewiß nicht zustimmen. — — — —

Die Ständeversammlung entschied sich mit 38 gegen 6 Stimmen für die vom Ausschuß entwickelte Ansicht.

Der Hr. Präsident: Danach würde sich die vorhin stattgehabte Abstimmung über das Wahlgesetz folgendermaßen gestalten. Nach dem eben gefaßten Beschlusse sind 45 Mitglieder als anwesende zu betrachten, $^1/_4$ davon beträgt 11, so daß 34 vollkommen $^3/_4$ von 45 bilden. Da sich nun 34 Stimmen für das Gesetz erklärt haben, so ist eine Majorität von $^3/_4$ vorhanden. — — —

Hr. von Pappenheim: Ich will bitten, meine bejahende Abstimmung nachträglich zu Protokoll zu nehmen.

Der Hr. Präsident: Das kann geschehen, obwohl diese Stimme nicht gezählt werden kann."

Der außer Hartert in der Sitzung fehlende Abg. von Münchhausen war nicht beurlaubt, überhaupt nicht formell entschuldigt. (vgl. Protokoll der (2.) Nachmittagssitzung vom 25. Oktober 1848, S. 1).

Und bezüglich Hartert's selbst erscheint die Angabe des Verfassungsausschusses, er sei beurlaubt gewesen, als ungenau. Die Protokolle ergeben eine solche Beurlaubung

nicht, vielmehr wurde in früheren Sitzungen seitens des Präsidenten constatirt, daß Hartert wegen Krankheit am Besuche der Sitzungen verhindert sei (Protokoll vom 12. Septbr. 1848, S. 3; vom 15. Septbr. 1848, S. 1).

Die zweite Abstimmung über das Gesetz fand, nachdem Neuwahlen erfolgt waren, auf dem folgenden, am 1. December 1848 eröffneten Landtag in der Sitzung vom 2. Febr. 1849 statt. Sämmtliche Ständemitglieder waren anwesend, und die Annahme des Gesetzes erfolgte in geheimer Abstimmung mit 35 gegen 11 Stimmen (Protokoll S. 22).

Das Gesetz wurde unter dem Datum des 5. April 1849 im Gesetzblatte publicirt, mit dem Eingangspassus:

„Wir ꝛc. ꝛc. erlassen mit Zustimmung der getreuen Landstände, welche in Gemäßheit des § 153 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 auf zwei nacheinander folgenden Landtagen mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder ertheilt worden ist, nachfolgendes Gesetz" ꝛc. ꝛc.

Die Regierung hegte auch in der Folge so wenig Zweifel an der Gültigkeit des Gesetzes, daß sie wiederholt, auch unter dem Ministerium Hassenpflug, danach wählen ließ.

Eine indirekte Anerkennung seitens der betheiligten Faktoren fand das neue Wahlgesetz durch ein weiteres, nach den Eingangsworten mit „Stimmeneinhelligkeit" angenommenes Gesetz vom 5. April 1849, „die Wirksamkeit der gegenwärtigen Ständeversammlung und die Beschleunigung der Wahlen neuer Landtags-Abgeordneter betreffend". In der Sitzung der Kammer aber, in welcher dieses letztere Gesetz votirt war, hatten wiederum zwei Abgeordnete, Kompe und v. Trott, letzterer ohne Urlaub, gefehlt (vgl. Prot. vom 13. Februar 1849, S. 1; vom 2. April 1849, S. 1), so daß die Streitfrage sich erneute. —

Es ist nicht leicht, den Sinn des § 153 der Kurh. Verfassung mit Sicherheit festzustellen.

Es fehlt völlig an den Auslegungsmitteln, die sich dem Interpreten moderner Gesetze in den sog. Gesetzes-

materialien bieten. Weder existiren „Motive" des Verfassungsentwurfs, noch sind die Verhandlungen der constituirenden Ständeversammlung und ihres verfassungsberathenden Ausschusses durch den Druck veröffentlicht worden. Nicht einmal handschriftliche Protokolle über die auf das neue Grundgesetz bezüglichen Plenarverhandlungen und die Ausschußsitzungen sind vorhanden*). Die geringen Bruchstücke aus den Verhandlungen, die in Gössel's Geschichte der Landtage 2c. zusammengestellt sind, bieten keinerlei Anhaltspunkte für die Auslegung des § 153. Auch eine Vergleichung mit dem Verfassungsentwurf, der vielfach noch auf altständischer, nicht repräsentativer Grundlage beruhte und im § 53 bestimmte: „Abänderungen oder Erläuterungen des Staatsgrundgesetzes, sowie besondere davon abweichende Ausnahmen, bedürfen der Zustimmung der drei Stände-Kurien", führt nicht weiter.

So groß der Fortschritt war, der durch die Verfassung von 1831 in politischer Hinsicht erzielt wurde, so sehr bleibt es zu beklagen, daß die Fassung der einzelnen Bestimmungen oft eine wenig sorgsame und vielfach zweideutige war**). Wesentlich auf diesen Umstand ist es zurückzuführen, daß in der Folge keine der zahlreichen, auf Verfassungsverletzung gegründeten Ministeranklagen zum Ziele führte***).

Gössel behauptet auch in Bezug auf § 153, die Kurfürstliche Landtagskommission habe sich im Zustande der Nothwehr, um das monarchische Prinzip und die wesentlichen Elemente der Fürstengewalt vor den Jordan'schen Repräsentativideen zu retten, hinter zweideutige Fassungen der einzelnen Paragraphen flüchten müssen (a. a. O. S. 203, 215, 221)†). Sei dem, wie ihm wolle,

*) Vgl. Gössel, Geschichte der Kurhessischen Landtage von 1830—1835, Bd. I, S. 137; Ergänzungen zu der Jlse'schen Schrift über die Politik der Großmächte 2c. (Hamburg 1862) S. 21.

**) Vgl. auch Pfeiffer, Geschichte d. landständisch. Verfassung in Kurhessen, S. 284.

***) Vgl. auch Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister, S. 715; Oetker, Minister Hassenpflug und die Kurh. Volksvertretung (1850) S. 19—49.

†) S. 249 citirt Gössel höhnend den Ausspruch Börne's, Kur-

der Zweifel ist da, und es fragt sich, wie er gehoben werden kann.

Nach der in der Sitzung vom 25. Oktober 1848 geäußerten Ansicht des Präsidenten würden die „auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder“ im Sinne des § 153 identisch sein mit den in der jeweiligen Sitzung anwesenden. Die Garantie gegen übereilte Verfassungsänderungen, die in der Bestimmung des § 153 geboten werden sollte, hätte dann nicht allzu viel zu bedeuten gehabt. Zur Beschlußfähigkeit der Kurhessischen Ständeversammlung war nach § 75 der Verf.-Urkunde die Anwesenheit von 2/3 der ordnungsmäßigen Mitgliederanzahl erforderlich. Es würde also unter Umständen bereits die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes (3/4 von 2/3) in der Lage gewesen sein, eine Verfassungsänderung zu beschließen.

Freilich enthalten mehrere deutsche Verfassungsgesetze Bestimmungen, welche in ganz derselben Weise, wie es hier dem § 153 imputirt wird, die für Verfassungsänderungen erforderliche Stimmenzahl festsetzen. In diese Kategorie gehören:

Baden, Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, §§ 64 und 74 (§ 64: „Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden“; § 74: „Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert“);

Württemberg, Verf.-Urk. v. 25. September 1819, §§ 160, 175, 176;

Königreich Sachsen, Verf.-Urk. vom 4. September 1831, § 152 (in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertel der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder und zwei Drittel Majorität der Anwesenden erforderlich);

Sachsen-Weimar, revidirtes Grundgesetz vom 15.

---

hessen habe statt Gold nur Flitter erlangt, und bezeichnet dieses Ergebniß als ein „Verdienst der Landtagskommission“.

Oktober 1850, § 64, Abs. 2 (Anwesenheit von drei Viertel der verfassungsmäßigen Zahl und zwei Drittel Majorität der Anwesenden);

Oldenburg, revid. Grundgesetz v. 22. Novbr. 1852, Art. 212, § 1 („Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes — — — beantragt oder zugestanden wird, erfordert 1. daß er auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden hat, gefaßt werde; 3. daß wenigstens drei Viertheile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen;" also absolute Majorität von drei Viertel und demnach unter Umständen weniger als die Hälfte);

Schwarzburg-Rudolstadt, Verf.-Urk. v. 21. März 1854, § 46 (Anwesenheit von drei Viertel der verfassungsmäßigen Zahl und zwei Drittel Majorität der Anwesenden).

Reuß ält. Linie, Verf.-Urk. vom 28. März 1867, § 90 (zweimalige zwei Drittel Majorität von jedesmal drei Viertel der verfassungsmäßigen Gesammtzahl);

Schaumburg-Lippe, Verf.-Urk. vom 17. November 1868, Art. 76 und 27 (zweimalige zwei Drittel Majorität von zwei Drittel der verfassungsmäßigen Gesammtzahl, also unter Umständen weniger als die Hälfte);

Hamburg, Verf.-Urk. vom 13. Oktober 1879, Art. 101 (zweimalige drei Viertel Majorität von drei Viertel sämmtlicher Mitglieder der Bürgerschaft);

Nach der hannoverischen Verf.-Urk. vom 6. August 1840, § 180 galt im Allgemeinen die gleiche Berechnungsweise (einmalige Stimmeneinhelligkeit oder zweimalige zwei Drittel Majorität von drei Viertel der „zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder jeder Kammer"; es waren alle Mitglieder mit Ausnahme einiger Angehörigen der 1. Kammer zum regelmäßigen Erscheinen verpflichtet, Ges. v. 5. Sept. 1848, § 36, Nr. 1—4; Ges. v. 7. Febr. 1850, § 33). Durch Gesetz vom 10. April 1848 wurde § 180 aufgehoben.

Die österreichischen Landesordnungen (vgl. Ulbrich, österr. Staatsrecht, S. 321) erfordern für Verfassungs-

änderungen die Gegenwart von drei Viertel aller Mitglieder und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden. Analoge Vorschriften gelten für die beiden Häuser des Reichsraths (Ulbrich S. 362).

Eine andere Gruppe von Verfassungsgesetzen fixirt, statt erst eine Präsenzziffer festzustellen und die Majorität danach zu berechnen, direkt einen Bruchtheil des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes und gelangt auf diesem Wege zu einem beträchtlich höhern Minimum. So:

Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Urk. vom 12. December 1849, § 106 (zweimalige zwei Drittel Majorität der verfassungsmäßigen Gesammtzahl); ebenso Verf.-Urk. vom 8. Juli 1857, § 38;

Anhalt-Bernburg, Verf.-Urk. vom 28. Februar 1850, § 70 (einmalige zwei Drittel Majorität Aller);

Sachsen-Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852, § 112 (absolute Majorität der verfassungsmäßigen Gesammtzahl, während sonst die beschlußfähige Zahl entscheidet);

Braunschweig, Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, § 141 (zwei Drittel der ganzen Landschaft);

Waldeck, Verf.-Urk. vom 17. August 1852, § 95 (zweimalige zwei Drittel Majorität Aller);

Lippe-Detmold, Gesetz die Zusammensetzung des Landtages 2c. betr. vom 3. Juni 1876, § 5, Abs. 3 (zwei Drittel Majorität Aller);

Bremen, Verfassungs-Urkunde vom 17. November 1875 (bezw. Gesetz vom 8. November 1882) § 67d, vergl. mit § 50.

Eine ähnliche, jedoch nicht rein durchgeführte Berechnungsweise gilt in Hessen-Darmstadt. Nach der Verf.-Urk. vom 17. December 1820, § 110 und den Geschäftsordnungen vom 8. September 1856, Art. 40 und vom 17. Juni 1874, Art. 48 ist zu Verfassungsänderungen in der 2. Kammer die Zustimmung von wenigstens 26, in der 1. Kammer von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich. „Ist aber," heißt es weiter, „die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß zwei Drittheile davon mehr betragen als die

ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der wirklich Abstimmenden erforderlich."

Auch die sog. kurhess. Verfassungsurkunden vom 13. April 1852 und v. 30. Mai 1860 fixirten in den §§ 119 und 127 für Verfassungsänderungen einen Bruchtheil der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Mit den bisher aufgeführten Grundgesetzen ist die Zahl der deutschen Verfassungsurkunden, welche für Verfassungsänderungen eine größere, als die gewöhnlich erforderliche Majorität vorschreiben, noch nicht erschöpft: es bleiben (abgesehen von Kurhessen) übrig Baiern und Liechtenstein*). Die Verfassungsgesetze dieser Länder lassen sich unter die bisherigen Gruppen nicht subsumiren.

Die baierische Verfass.-Urk. vom 26. Mai 1818 verordnet Tit. 10, § 7: „Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit" (Abänderung des Grundgesetzes) „wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert". Geht der Aenderungsvorschlag von den Kammern aus, so greift Platz Art. 6 des Gesetzes die ständ. Initiative betr. vom 4. Juni 1848: „Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungsurkunde ꝛc. ist in Zwischenräumen von wenigstens 8 Tagen eine dreimalige Berathung und Schlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich."

Was heißt: „bei der Versammlung anwesend"?

Daß der Ausdruck nicht identisch sein kann mit „in der Sitzung anwesend", ist ohne weiteres klar. Nach der Ansicht v. Campe's Lehre von den Landständen, 2. Aufl., S. 415 sollen „die verfassungsmäßigen Mitglieder" gemeint sein. Allein man kann von einem Mitgliede, das

*) Von der singulären Bestimmung in § 4 des Lippe-Detmold'schen Gesetzes vom 8. December 1867, wonach bei Verfassungsänderungen unter Umständen „in getrennten Kurien" verhandelt wird, kann billig abstrahirt werden.

sich trotz seiner verfassungsmäßigen Pflicht von den landständischen Geschäften gänzlich fern hält, vielleicht nicht einmal am Orte der Versammlung erschienen ist, doch wahrlich nicht behaupten, es sei „bei der Versammlung anwesend". Wie sollte der Gesetzgeber dazu gelangt sein, eine solche Fiktion aufzustellen? Wenn er die erforderliche Präsenzziffer nicht nach der Zahl der „bei der Versammlung anwesenden", sondern der verfassungsmäßigen Mitglieder berechnen wollte, weßhalb hätte er dann nicht auch diesen Ausdruck gewählt, dessen er sich an andern Stellen (Art. 25 des Gesetzes über den Geschäftsgang des Landtags vom 25. Juli 1850, Art. 25 des spätern Geschäftsordnungsgesetzes vom 19. Januar 1872) wirklich bedient? Die Verschiedenheit des Ausdrucks deutet hier mit Sicherheit auf eine Verschiedenheit der Sache. In v. Pözl's baierischem Staatsrecht, S. 469, ist auffallender Weise keinerlei Erörterung der Frage für nöthig gehalten worden, nur der Wortlaut der Gesetzesstellen wird mitgetheilt.

Die ältere Liechtensteinische Verf.-Urkunde vom 9. November 1818 läßt, ohne für Verfassungsänderungen Erschwerungen vorzuschreiben, im § 17 einen Landtagsbeschluß zu Stande kommen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtage gegenwärtigen Stände.

In dem spätern Verf.-Gesetz für Liechtenstein vom 26. September 1862, § 121 wird für die Annahme von Regierungsvorschlägen und ständischen Anträgen auf Abänderungen oder Erläuterungen des Grundgesetzes Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden ordentlichen Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Viertheilen derselben erfordert.

Diese Vorschrift stimmt mit § 153 der kurh. Verf. nahebei wörtlich überein.

Auch die Verwandtschaft des Ausdrucks „bei der Versammlung anwesend" in den baierischen Verfassungsgesetzen mit „auf dem Landtage anwesend" in den Grundgesetzen von Liechtenstein und Kurhessen ist nicht zu verkennen.

Keine der übrigen Verfassungs-Urkunden weist Entsprechendes auf. Unter einander zeigen die letztern der gleichen sachlichen Behandlung der Verfassungsänderungen entsprechend große Uebereinstimmung in der Ausdrucksweise, es kehren vielfach dieselben stereotypen Wendungen wieder. Schon jetzt darf es als in hohem Grade wahrscheinlich bezeichnet werden, daß die Verf.-Urkunden von Kurhessen, Baiern und Liechtenstein zu einer selbstständigen Gruppe zusammenzustellen sind, die bei Fixirung der für Verfassungsänderungen erforderlichen größern Majorität weder direkt, noch unter Vermittelung einer bestimmten Präsenzziffer einen Bruchtheil des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes zu Grunde legt, vielmehr von einem anders bestimmten Ganzen ausgeht.

Auffallend ist es, daß in den Compendien des deutschen Staatsrechts das Vorhandensein dieser Kategorie nirgends constatirt ist. Auch die Monographie v. Campe's läßt die Berücksichtigung derselben vermissen.

Es handelt sich nun darum, die eben angedeutete Wahrscheinlichkeit zu einer Gewißheit zu erheben. Um „auf dem Landtage anwesend" zu sein im Sinne des § 153 der kurh. Verfassungsurkunde, ist jedenfalls, was man auch im Näheren unter dem Worte „Landtag" verstehen mag, Anwesenheit am Sitze der Ständeversammlung erforderlich, denn der Begriff „Anwesenheit" erfordert zunächst eine örtliche Beziehung, die im vorliegenden Falle mindestens in dieser Richtung vorhanden sein muß.

Das Wort „Landtag" wird in der Gesetzessprache in verschiedenem Sinne gebraucht. In seiner eigentlichen Bedeutung bezeichnet es die Session der Landstände, die Gesammtheit der ständischen Sitzungen während eines bestimmten Zeitraumes, von der Eröffnung bis zum Schluß. Vgl. z. B. Königl. Sächsische Verf.-Urkunde v. 4. September 1831, § 115, Abs. 3; Lippe-Detmold (1836), §§ 3, 25, 33; Braunschweig (1832), § 128 („Die Ständeversammlung muß alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen

werden. Die ordentlichen Landtage sollen in der Regel in dem Monat November beginnen rc.").

Fast ebenso häufig aber verwenden die Gesetze den Ausdruck als gleichbedeutend mit: Ständeversammlung. Vgl. Württemberg (1819) § 127 („der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen"); Schwarzburg-Sondershausen (1848) §§ 76 („der Landtag vertritt die Gesammtheit des Volkes"), 140; Sachsen-Weimar (1850) § 13 Absatz 2, Eingangsworte, („unter Zustimmung Unseres getreuen Landtages rc. rc.").

Auch in den österreichischen Verfassungsgesetzen findet sich dieser Sprachgebrauch sehr häufig, vgl. z. B. Kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860 Nr. I; Kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861; Gesetz vom 31. Juli 1861 betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrathes § 3 u. s. w.

In Preußen werden, obwohl der Verfassungsurkunde in ihrer ursprünglichen Fassung das Wort „Landtag" überhaupt unbekannt war, seit 1856 in der Eingangsformel der Gesetze das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten zusammen in eigenthümlicher Wortcombination „die beiden Häuser des Landtags der Monarchie" genannt.

Die Reichsverfassung gebraucht das Wort „Reichstag" nur zur Bezeichnung der parlamentarischen Körperschaft. Die Session des Parlaments wird „Sitzungsperiode" genannt.

In der Hannoverischen Verfassung von 1840, §§ 105 und 106 (wiederhergestellt durch § 13 der Verordnung vom 1. August 1855) und dem Gesetz vom 5. September 1848 verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend §§ 57 und 58 wird „Landtag" die Legislaturperiode genannt, während die einzelne ständische Session „Diät" heißt (§ 57 cit: „Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung an gerechnet, insofern nicht früher eine Auflösung der zweiten Kammer erfolgt"; § 58: „Der König wird die allgemeinen Stände alle Jahre zusammen berufen, so

daß während der Dauer eines Landtags sechs ordentliche Diäten stattfinden.")

Auch in den Kurhessischen Verfassungsgesetzen und zugehörigen Rechtsbestimmungen wird der Ausdruck „Landtag" in verschiedenem Sinne verwandt. In der Bedeutung: „Session der Landstände" findet er sich in den §§ 64 („von Landtag zu Landtag"), 68 (während des begonnenen Landtags bis zu dessen Schlusse"), 69 („vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages"), 85 („die Landtage dürfen der Regel nach nicht über drei Monate dauern"), 87 („während der Dauer des Landtages"), 102 („bis zum nächsten Landtage") der Verfassungsurkunde; den §§ 3, 12, 39, 40, 59, 60 des Wahlgesetzes vom 16. Februar 1831; den §§ 4, 9, 12, 22 der landständischen Geschäftsordnung vom 16. Februar 1831. Vgl. ferner Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1831 „über die in Beziehung auf den nächsten Landtag nöthigen Wahlen"; Landtags-Abschied vom 9. März 1831 § 1 (die Versammlung der Abgeordneten tritt „zu einem Landtage" zusammen); Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848 §§ 13, 16, 19; Wahlgesetz vom 5. April 1849 § 2 Nr. 1e.

Im Gegensatze zu dem „Landtage" in diesem Sinne wird das Collegium der Abgeordneten als „Ständeversammlung" oder „Landstände" bezeichnet. Vgl. für ersteres Verfassungsurkunde §§ 63, 67, 71, 74, 77 und öfter; Geschäftsordnung vom 16. Februar 1831 §§ 1, 2, 3, 5 2c.; Landtagsabschied vom 9. März 1831 § 6; Gesetz vom 25. November 1831 über die Legitimation der Landstände § 3; Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848 §§ 1, 6 2c.; Wahlgesetz vom 5. April 1849 §§ 1, 2 2c.

Dabei ist unter dem Abgeordnetencollegium bald verstanden das Collegium in seiner concreten Zusammensetzung für die einzelne Sitzung, so in § 104 der Verfassungsurkunde („der Landsyndikus führt das Protokoll in der Ständeversammlung"); §§ 25 („wird im Laufe der Diskussion in der Ständeversammlung 2c."), 26 („die Ständeversammlung entscheidet, ob sie den An-

trag in Erwägung ziehen will 2c."), 29 („die Ständeversammlung ist um Entziehung des Wortes zu befragen 2c.") der Geschäftsordnung von 1831; §§ 24 (der Präsident bringt Sachen mit „Zustimmung der Ständeversammlung" zur Berathung), 35 (Ständeversammlung wird befragt, ob die Form eines selbstständigen Antrages zu beobachten sei) der Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848; bald ist „Ständeversammlung" die Collectivbezeichnung für die Abgeordneten, die während der Session an den landständischen Geschäften überhaupt Theil nehmen, wenn auch nicht an allen Sitzungen des Parlaments, das Abgeordnetencollegium in diesem Sinne, so in § 74 der Verfassungsurkunde („jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet folgenden Eid"); in § 3 des Gesetzes vom 25. November 1831 die Legitimation der Landstände betreffend („jeder gewählte Landtagsabgeordnete, dessen Legitimationsurkunde den vorstehenden Bestimmungen entspricht, wird regelmäßig als Mitglied der Ständeversammlung betrachtet"); in § 6 der Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848 (der Legitimationsausschuß entscheidet über die Erfordernisse des Eintritts in die „Ständeversammlung"), § 37 daselbst (Ausschußberichte werden „unter sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung" vertheilt); bald ist „Ständeversammlung" identisch mit Gesammtheit der Theilnahmeberechtigten, so in § 87 der Verfassungsurkunde („die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages — — — nicht — — — verhaftet — — werden"), in § 79 daselbst (der Landesherr löst die „Ständeversammlung" auf), in § 1 der Geschäftsordnung von 1848 (eine neu gewählte Ständeversammlung wird einberufen); bald endlich bedeutet Ständeversammlung das Abgeordnetencollegium in seinem verfassungsmäßigen Mitgliederbestande, dem Sollbestande, das mit der Gesammtheit der Theilnahmeberechtigten keineswegs nothwendig zusammenfällt (Ungültigkeit einer Wahl, vorübergehende anderweite Erledigung eines Sitzes), so in § 63 der Verfassungs-Urkunde („die Ständeversammlung wird gebildet durch

folgende Mitglieder ꝛc.“); in § 2 der Geschäftsordnung von 1831 („die anwesenden Mitglieder der Ständeversammlung“)*).

Die Vermittelung zwischen den verschiedenen Bedeutungen des Wortes ist durch die Erwägung gegeben, daß die stete Uebereinstimmung des faktischen Bestandes der Ständeversammlung mit dem Sollbestande zwar vom Gesetzgeber gewünscht und erstrebt wird, die Gesammtheit der Theilnahmeberechtigten, von Verhinderungsfällen abgesehen, mit dem faktischen Mitgliederbestande pflichtmäßig zusammenfallen muß, daß aber mit Rücksicht auf thatsächliche Verhinderung und nicht ganz zu verhütende Pflichtwidrigkeit Einzelner die Anordnung einer Repräsentation des Sollbestandes durch den Istbestand unter gewissen Garantien nicht zu vermeiden ist. Die schützenden Schranken können insbesondere darin bestehen, daß für die Beschlußfähigkeit jeder einzelnen ständischen Versammlung eine feste Präsenzziffer (vgl. § 75 der Kurhessischen Verfassungsurkunde) und daß für bestimmte Beschlüsse noch außerdem die bejahende Abstimmung eines gewissen Bruchtheiles des concreten oder des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes oder der Zahl von Abgeordneten erfordert wird, die während der Session an den landständischen Geschäften überhaupt theilnehmen.

Gleichbedeutend mit „Ständeversammlung“ wird „Landstände“ gesetzt in den §§ 1, 4, 6, 8, 14, 15, 17, 36 ꝛc. der Verfassungsurkunde; §§ 4, 19, 22 ꝛc. der Geschäftsordnung von 1831; §§ 11, 14, 39 ꝛc. der Geschäftsordnung von 1848 ꝛc. Gemäß § 95 der Verfassungsurkunde wurde in allen seit Inkrafttreten der Verfassung rechtsgültig erlassenen Gesetzen die Zustimmung

*) Vielfach ist die Subsumtion des Wortes „Ständeversammlung“ unter die Kategorien des Textes mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, z. B. im Falle des § 102 der Verfassungsurkunde (der permanente Ständeausschuß kann sich „aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung“ ergänzen). Die Gesetzessprache sollte, soweit ein Bedürfniß sachlicher Differenzirung vorhanden ist, auch im Ausdrucke unterscheiden!

der „getreuen Landstände" im Eingange ausdrücklich constatirt.

Auch bei der Verwendung des Wortes „Landstände" in den hessischen Verfassungsgesetzen wird bald das Abgeordnetencollegium in seiner Zusammensetzung für die einzelne Sitzung (bezw. ein sonstiges ständisches Geschäft) gemeint (§ 86 der Verfassungsurkunde: „Die Urschriften der Landtagsabschiede werden — — — von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt", § 6 daselbst: „die Huldigung erfolgt von den versammelten Landständen"); bald handelt es sich um die Gesammtheit der Abgeordneten die an den landständischen Geschäften während der Session theilgenommen haben (§ 140 der Verfassungsurkunde: die Vereinbarungen, „welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommißvermögen — — — mit den dermal versammelten Landständen getroffen worden sind", werden unter den Schutz der Verfassung gestellt); bald ist die Gesammtheit der Theilnahmeberechtigten gemeint (so sollen nach § 82 der Verfassungsurkunde bei einem Regierungswechsel „die Landstände ohne besondere Berufung am 14. Tage nach eingetretener Regierungs-Veränderung zusammenkommen"); bald endlich bedeutet der Ausdruck das Abgeordnetencollegium in seinem verfassungsmäßigen Mitgliederbestande (§ 102 der Verfassungsurkunde: der bleibende landständische Ausschuß führt die Geschäfte „im Namen der Landstände"; § 14 der Geschäftsordnung von 1848: „Die Vertretung der Landstände vor Gericht liegt — — — dem Landsyndikus ob").

Die gegensätzliche Bedeutung von „Landtag" = Session der Landstände, und „Ständeversammlung" oder „Landstände" = Collegium der Abgeordneten, wird jedoch, wie bereits oben erwähnt, in den Hessischen Verfassungsgesetzen vielfach aufgegeben und „Landtag" als gleichbedeutend gesetzt mit „Ständeversammlung"*). Dabei

*) Dieser Sprachgebrauch kehrt wieder in der preußischen Verordnung vom 20. September 1867 betreffend die communalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel („Communallandtag" = Communalstände).

geht die Mehrdeutigkeit des letztern Worts auf den stellvertretenden Ausdruck über.

Fälle, in welchen „Landtag“ die concrete einzelne Ständeversammlung bezeichnete, sind nicht nachweisbar. Dagegen bedeutet im § 73 der Verfassungsurkunde „Landtag“ die Gesammtheit der aktiven Mitglieder während der Session (§ 73: „Die Abgeordneten können weder einen Dritten, noch ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen“), im § 83 daselbst („im Falle der Auflösung des Landtages“) die Gesammtheit der Theilnahmeberechtigten und im § 102 daselbst („vor der Verabschiedung eines Landtages“) die Ständeversammlung in ihrem verfassungsmäßigen Mitgliederbestande. Auflösung und Verabschiedung bringen es gleichmäßig mit sich, daß bis zur Vornahme von Neuwahlen 2c. eine den verfassungsmäßigen Requisiten, insbesondere dem fixirten Sollbestande entsprechende Ständeversammlung nicht vorhanden ist, allein die zunächst auf die Theilnahmeberechtigten sich beziehende Auflösung hat den Fortfall verfassungsmäßiger Stände zur Folge, die Verabschiedung hat ihn zum Inhalte. Der „Landtagsabschied“ bezieht sich auf das verfassungsmäßige landständische Organ, repräsentirt durch die beim Verabschiedungsacte gegenwärtigen theilnahmeberechtigten Abgeordneten*).

Da ferner nur Sitzungen, nicht Körperschaften „vertagt“ werden können, so ist in der öfters vorkommenden Verbindung „vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages“ (vgl. § 102 der Verfassungsurkunde, § 36 der Geschäftsordnung von 1848) die Bedeutung des Wortes „Landtag“ im Hinblick auf jede der genannten Maaßregeln eine verschiedene. Dagegen hat im § 13 der Geschäftsordnung von 1848: „nach dem Schlusse eines jeden Landtages, mag derselbe durch Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung herbeigeführt werden“, „Landtag“ nur einen und zwar den technischen Sinn: Session.

---

*) Weiteres über den Begriff der „Verabschiedung“ s. unten.

Die Vergleichung dieser letzterwähnten Wortverbindungen lehrt zugleich, wie nahe es vielfach für den Gesetzgeber liegt, das Wort „Landtag" mit „Ständeversammlung" gleichbedeutend zu verwenden. Dieser Sprachgebrauch wird namentlich dann gewählt, wenn es sich darum handelt, die Gesammtheit der Abgeordneten, welche sich während eines Landtags an den ständischen Geschäften betheiligen, mit kurzem Ausdrucke zu bezeichnen, vgl. §§ 4, 7 des Landtagsabschiedes vom 9. März 1831 („es sollen dem nächsten Landtage die Entwürfe derjenigen Gesetze vorgelegt werden"; „es sollen einem der künftigen Landtage die Entwürfe 2c. zur Berathung und Annahme vorgelegt werden 2c."). In solchen Fällen ist es endlich nicht selten, daß der Gesetzgeber mit dem einen Worte „Landtag" zugleich ausdrückt die Session und das während der Session thätige Abgeordnetencollegium. Hierbei pflegt mit „Landtag" die Präposition „auf" oder „bei" verbunden zu sein*). Beispiele bieten die §§ 3 und 6 des cit. Landtagsabschiedes, § 3: „alle bei diesem Landtage stattgehabten Verhandlungen", d. h. alle Verhandlungen der Regierung mit dem während der Session die landständischen Geschäfte wahrnehmenden Abgeordnetencollegium; § 6: „es ist von der Ständeversammlung der Antrag bei der Staatsregierung geschehen, daß auf dem nächsten Landtage Entwürfe zu Gesetzen 2c. in Berathung gebracht werden möchten", d. h. während der nächsten Session dem dann activen Abgeordnetencollegium vorgelegt werden möchten.

In demselben Sinne heißt es im § 152 (also unmittelbar vor dem hier fraglichen § 153) der Verfassungsurkunde: „Bei der — — — Vorlegung des Voranschlages

---

*) Diese Ausdrucksweise findet sich häufig auch in anderen deutschen Verfassungsgesetzen, vgl. Königreich Sachsen (1831) §§ 95, 97 Absatz 2, 105, 107 Absatz 4; Württemberg (1819) § 183; Hessen-Darmstadt (1820) Artikel 75; Sachsen-Weimar (1850) §§ 36, 52 Absatz 2; Sachsen-Altenburg (1831) § 220; Reuß ält. Linie (1867) §§ 65, 70 Absatz 3; Schaumburg-Lippe (1868) Artikel 44 Absatz 2; Lippe-Detmold (1836) § 6.

für die nächsten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staats-Einkommens — — — für die seit Anfang des Jahres 1831 verflossenen einzelnen Rechnungsjahre, soweit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden". „Bei dem Landtage" d. h. durch Verhandlung mit dem während der gegenwärtigen Session activen Abgeordnetencollegium.

Hiernach dürfte es nicht mehr zweifelhaft erscheinen, daß unter den „auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitgliedern" des § 153 der Verfassung zu verstehen sind: die während der Session am Sitzungsort anwesenden und an den landständischen Geschäften theilnehmenden Abgeordneten*).

In diese Charakterisirung aber sind zwei Ausdrücke aufgenommen worden, die bisher ohne nähere Feststellung ihres Sinnes gebraucht wurden, einer Definition jedoch bedürftig sind, die Worte: „Session" und „Theilnahme an landständischen Geschäften".

Ueber den Beginn einer landständischen Session nach kurhessischem Recht scheint kein Zweifel möglich zu sein, vgl. § 84 der Verfassungsurkunde: „der Landesherr eröffnet die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder anderen Kommissar" (s. ferner §§ 4, 5 der Geschäftsordnung von 1831, § 7 der Geschäftsordnung von 1848). Allein es fragt sich, ob Vertagung die Session beendet oder unterbricht, ob es sich folgeweise beim Wiederbeginn der Sitzungen nach der Vertagung um Eröffnung einer neuen Session oder um Fortsetzung der alten handelt. Zur Lösung dieser Frage auf das sog. gemeine deutsche Staatsrecht zu recurriren, würde nicht förderlich sein. Auch nach kurhessischem Recht „setzten nach Ablauf der

---

*) Die Thatsache, daß die Geschäftsordnungen von 1831 und 1848 für bestimmte Beschlüsse (vgl. Geschäftsordnung von 1831 §§ 27, 35, 36; Geschäftsordnung von 1848 §§ 25, 46, 53) eine Drei-Viertel Majorität verlangen und sie, wie der Zusammenhang klar ergiebt, nach der Zahl der in der Sitzung anwesenden Abgeordneten berechnen, ist für die Auslegung des § 153 offenbar unerheblich.

Vertagungszeit die Landstände als dieselben Collegien ihre unterbrochenen Arbeiten fort" (Gerber Staatsrecht § 42), allein durch diese Erwägung wird die Feststellung nicht erübrigt, ob es dem Sprachgebrauche der kurhessischen Verfassungsgesetze entspricht, die fortgesetzten Sitzungen als neuen oder als fortgesetzten „Landtag" zu bezeichnen.

Auf den ersten Blick scheint es, als sei die Frage durch § 102 der Verfassungsurkunde: „Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände — — einen Ausschuß von 3—5 Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtags-Abschiede zu wachen — — — hat", dahin entschieden, daß auch die Vertagung den Landtag beende.

Allein nähere Betrachtung zeigt auch in diesem Punkte ein Schwanken des Sprachgebrauchs.

Die Verfassungsurkunde legt im § 78 eine dreijährige Legislaturperiode zu Grunde („die Abgeordneten — — — behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden").

Bei Auflösung der Ständeversammlung sind Neuwahlen erforderlich (§ 83)*).

Aber auch bei Verabschiedung der Landstände ist eine Wiedereinberufung derselben während des Restes der Legislaturperiode ausgeschlossen. Keineswegs hatte nach kurhessischem Recht der Landtagsabschied nur die Bedeutung eines Formalactes, der lediglich eine einzelne Session beendete, aber eine erneute Einberufung derselben Landstände nicht ausschloß. Schon die besondere Feierlichkeit, mit welcher in althergebrachter Weise die Landtagsabschiede vollzogen wurden (sämmtliche anwesende Abgeordnete hatten Unterschrift und Siegel unter die Urkunde zu

*) Die Verordnung vom 20. September 1867 betr. die communalständische Verfassung für den Regierungsbezirk Cassel, spricht im § 27 die tiefe Wahrheit aus, daß bei Auflösung des Communallandtages die Neuwahlen anzuordnen seien „vor dem Zusammentritte des nächsten Communallandtages".

setzen), spricht gegen eine solche Annahme*). Auch ist ein Fall, in welchem verabschiedete Landstände wiedereinberufen worden wären, in der hessischen Verfassungsgeschichte nicht nachweisbar**). Vielmehr wurde, eben weil eine Wiedereinberufung nicht möglich war, die Verabschiedung öfters auf den letzten Tag der Legislaturperiode (31. Oktober) verschoben; vgl. Landtagsabschiede vom 31. Oktober 1833, 31. Oktober 1848, 31. Oktober 1863. Nach der Verfassungsurkunde konnte, von Auflösung und Vertagung abgesehen, ein Landtag nur durch Landtagsabschied beendet werden. Als am 6. April 1835 Minister Hassenpflug die Stände ohne Verabschiedung „entließ", erhob der bleibende Ausschuß beim Oberappellationsgericht zu Cassel Anklage wegen Verfassungsverletzung. Nur die mangelhafte Begründung der Anklageschrift ließ die Anklage scheitern; aus den Entscheidungsgründen des zurückweisenden Dekrets ergab sich deutlich, daß auch das Oberappellationsgericht die Entlassung der Stände ohne Landtagsabschied für verfassungswidrig hielt***). Die Folge der Verabschiedung, Unmöglichkeit der Wiedereinberufung während des Restes der Legislaturperiode, durfte und konnte nicht durch formlose Entlassung umgangen werden****).

---

*) Vgl. auch § 86 der Verfassung: „Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke der Landtagsabschiede werden in derselben Form, wie andere Staatsgesetze (sic), ausgefertiget."

**) Für die Zeit bis zum 27. März 1848 in der Ständesitzung von diesem Tage ausdrücklich constatirt, Protokoll S. 11.

***) Vgl. das Dekret bei Oetker, Minister Hassenpflug ꝛc. ꝛc. S. 48, 49.

****) Die Landtagsabschiede, wie sie nach verschiedenen deutschen Verfassungen stattfinden, haben keineswegs überall die gleiche Bedeutung. Bald sind sie einseitige Akte des Landesherrn (so Oldenburg Art. 163, Sachsen § 119, Waldeck § 53, Reuß ä. L. § 85, Reuß j. L. § 96 ꝛc.), bald (im Anschluß an das ältere Recht) zweiseitige Akte des Landesherrn und der Stände (so Braunschweig § 148, Kurhessen § 86); bald gehen sie dem Landtagsschlusse voraus, bald folgen sie demselben ꝛc. Die staatsrechtliche Litteratur scheint das Wesen derselben nicht in allen Beziehungen gehörig erfaßt zu haben.

Die Verfassung bestimmt zwar im § 80: „Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet", allein nirgends ist gesagt, daß jede solche Zusammenkunft ein durch Landtagsabschied zu schließender ordentlicher Landtag sei. Nach Absatz 2 des § 80 muß die Zusammenberufung wenigstens alle 3 Jahre und zwar regelmäßig zu Anfang November erfolgen. Reicht die erste Sitzungsreihe einer nach Ablauf der dreijährigen Legislaturperiode (auch die Finanzperiode ist nach § 144 eine dreijährige) zusammentretenden neugewählten Ständeversammlung zur Erledigung aller mit Rücksicht auf die nächsten 3 Jahre präsumtiv erforderlichen landständischen Geschäfte nicht aus, so muß durch Vertagung die Möglichkeit wiederholter Einberufung derselben Stände offen gehalten werden, wie das thatsächlich in Hessen auch stets geschehen ist. Die hessische Verfassung kennt, richtig verstanden, ebenso wie Norwegen (1814) §§ 68—71; Sachsen-Weimar (1850) § 6, verglichen mit § 64 des Wahlgesetzes vom 6. April 1852; Oldenburg (1852) Artikel 145 und 120; Schwarzburg-Rudolstadt (1854) § 39, vgl. mit Art. 1 § 3 des Ges. vom 16. November 1870 ꝛc. nur einen ordentlichen Landtag während der Legislaturperiode.

Verabschiedung und Auflösung beenden nicht nur den Landtag, sondern zugleich die landständische Thätigkeit der Gewählten. Der nächste Landtag ist in beiden Fällen ein neuer Landtag.

Die ständischen Sitzungen nach einer Vertagung dagegen werden in den Quellen bald als neuer Landtag, bald nur als Fortsetzung des alten Landtags betrachtet und bezeichnet.

Die erstere Anschauung liegt dem schon citirten § 102 der Verfassungsurkunde zu Grunde. Sie wiederholt sich in den §§ 68*) (auf den gewählten Stellvertreter gehen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder

---

*) Die Auslegung des § 68 war in der hessischen Ständekammer bestritten, vgl. die interessante Debatte vom 24. März 1848 Protokoll S. 7 fg.

einer längeren Verhinderung eines Abgeordneten dessen landständische Pflichten und Rechte „während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse" über), 69 (Neuwahl ist erforderlich, „wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages wieder erledigt wird"), 87 („die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, sowie 6 Wochen vor oder nach demselben — — — nicht — — — verhaftet — — — — werden") der Verfassungsurkunde; in den §§ 12 („kein Mitglied darf sich während der Dauer des Landtages ohne Urlaub entfernen"; nach der Vertagung aber selbstverständlich), 22 („während der Dauer des Landtages gebührt die Polizei in dem Versammlungsgebäude den Landständen") der Geschäftsordnung von 1831; in den §§ 13 („nach dem Schlusse eines jeden Landtages, mag derselbe durch Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung herbeigeführt werden"), 19 („kein Mitglied darf sich während der Dauer des Landtages ohne Urlaub entfernen") der Geschäftsordnung von 1848.

Während nach den meisten deutschen Verfassungen und landständischen Geschäftsordnungen die Befugnisse der Präsidenten, Secretäre ꝛc. durch Vertagung nur unterbrochen, nicht beendet werden (s. Königl. Sächs. Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 § 10, verglichen mit § 116 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831; Württemb. Verfassungsurkunde von 1819 § 164 Abs. 1 und 7, verglichen mit §§ 127, 190; Hess. Darmstädt. landständ. Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874 Art. 4, 9, 10; Braunschw. Verf. von 1832 § 136 Abs. 4; Sachs. Meining. Geschäftsordnung vom 23. April 1868 §§ 5 Abs. 3 u. 7; Anhalt. Ges. vom 19. Februar 1872 § 13 ꝛc.; § 6 der Geschäftsordnung für das preuß. Herrenhaus, § 9 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus, verglichen mit Art. 52 der preuß. Verf.; § 11 der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag, verglichen mit Art. 26 der Reichsverfassung), scheint in den kurhessischen Geschäftsordnungen von 1831 und 1848 das Gegentheil festgesetzt zu sein. Präsident und Vicepräsident werden

nach § 2 der Geschäftsordnung von 1831 „auf die Dauer der jedesmaligen Versammlung" ernannt; die Vertagung ist Beendigungsgrund für die „Versammlung", wenn, wie es indicirt scheint, der letztere Ausdruck wörtlich verstanden wird. Der Secretär und sein Stellvertreter fungiren nach § 4 daselbst „für die Dauer des Landtages". Das Kanzleipersonal wird „für die Dauer der Versammlung" angenommen und „am Schlusse des Landtages" wieder entlassen (§ 9). Daraus dürfte sich ergeben, daß mit „Dauer des Landtags" und „Dauer der Versammlung" der gleiche Zeitraum bezeichnet ist und daß die Vertagung den „Landtag" im Sinne der Geschäftsordnung von 1831 beendet.

Gleiches gilt für die Geschäftsordnung von 1848 (§§ 4, 5, 16).

Die hessische parlamentarische Praxis ist freilich von einer andern Auffassung der Geschäftsordnungen ausgegangen und hat Neuwahlen der Präsidenten, Secretäre 2c. nicht für erforderlich gehalten (s. z. B. Protokolle vom 4. Juni 1841, vom 5. Oktober 1847, vom 3. Oktober 1865 2c.). Jedoch blieb diese Auslegung nicht ganz ohne Widerspruch in der Kammer (vgl. Protokoll vom 27. März 1848 S. 11).

Andere Gesetzesstellen dagegen betrachten die fortgesetzten Sitzungen nach Ablauf der Vertagungszeit als Fortsetzung des alten Landtags. Bei Vertagung kommt es nicht zu Neuwahlen. Wenn also vielfach in den Verfassungsgesetzen die Wahl der Abgeordneten ausdrücklich auf einen Landtag bezogen wird, so kann dabei die Vertagung nur als eine Unterbrechung, nicht als Beendigung des Landtages gedacht worden sein. Nach § 63 Nr. 10e der Verfassungsurkunde wechseln die Stadt Hersfeld und die Stadt Melsungen in der Abgeordnetenwahl dergestalt ab, daß Hersfeld „zu zwei Landtagen" und Melsungen „zu einem Landtage" den Abgeordneten sendet. Im § 64 daselbst heißt es: „Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Cassel, sowie einer für Hanau und sechs für die übrigen Städte gemäß der nach dem Wahlgesetze von Landtag

zu Landtag eintretenden Abwechselung, müssen Magistratsmitglieder — — sein". Vgl. ferner Wahlgesetz vom 16. Februar 1831 §§ 3 (die Wahlen sollen stattfinden „hinsichtlich des nächsten Landtages" 2c.), 10, 12, 39, 40c, 59, 60 („die für den nächsten Landtag gewählten Abgeordneten behalten ihre Eigenschaft bis zum 1. Nov. 1833"); Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1831 „über die in Beziehung auf den nächsten Landtag nöthigen Wahlen"; Wahlgesetz vom 5. April 1849 § 2 Nr. 1e.

Im § 153 der Verfassungsurkunde ist unter der Session, dem „Landtage", zu verstehen eine weder durch Verabschiedung, noch durch Auflösung beendete Sitzungsreihe. Die Vertagung wird nur als Unterbrechungs-, nicht als Beendigungsgrund gedacht. Der „Landtag" des § 153 ist ein Landtag im Sinne derjenigen Gesetzesstellen, welche die fortgesetzte Session nach der Vertagung als Fortsetzung des alten Landtages betrachten. Dafür spricht folgender Grund:

Um die Möglichkeit einer Verfassungsänderung nicht von der Ansicht 2c. eines einzelnen Abgeordneten abhängig zu machen, hat § 153 der Stimmeneinhelligkeit alternativ eine „auf zwei nacheinander folgenden Landtagen" sich aussprechende Drei-Viertel Majorität an die Seite gestellt. Die zweimalige Drei-Viertel Mehrheit würde nicht geeignet sein, ein Aequivalent der Stimmeneinhelligkeit zu bilden, wenn nicht zwischen den beiden Abstimmungen Neuwahlen verlangt würden. Zwei Abstimmungen derselben Abgeordneten mit dem jedesmaligen Resultate einer bejahenden Drei-Viertel Mehrheit, ein Votum vor, das andere nach einer Vertagung, könnten unmöglich einem einhelligen Ja gleichgeachtet werden. Nicht, daß die Wiederholung der Abstimmung ohne dazwischenliegende Neuwahl werthlos wäre! Die Ueberlegung wird verstärkt und auch die Zahl der Votanten kann sich verstärken. Aber ein Aequivalent der Stimmeneinheit wird nicht erreicht.

Dagegen ist bei Anordnung von Neuwahlen zwischen beiden Abstimmungen die Vermuthung begründet, daß

die präsumtive Stellung der Candidaten zu der angeregten Verfassungsänderung für den Ausfall der Wahlen mitbestimmend wird und daß somit den übereinstimmenden Voten der beiden Ständeversammlungen der Volkswille ergänzend hinzutritt. Dieser Gesichtspunkt war für die verwandten Vorschriften in den Verfassungen von Texas (1845) Art. VII. § 37; Belgien (1831) Art. VII. § 131; Norwegen (1814) § 112, verglichen mit §§ 68, 71, maaßgebend.

Diejenigen deutschen Verfassungsurkunden, welche für grundgesetzliche Aenderungen zwei oder mehrere Abstimmungen, jedoch nicht eine dazwischen liegende Neuwahl verlangen, stellen, mit alleiniger Ausnahme Liechtenstein's (1862) §§ 121, 92, 98, nicht alternativ das Erforderniß der Stimmeneinheit auf. Vgl. Preußen Art. 107; Schwarzburg-Sondershausen (1857) § 38; Waldeck (1852) § 95; Reuß ä. L. (1867) § 90; Schaumburg-Lippe (1868) Art. 76; Bremen (1875 bezw. Gesetz vom 8. November 1882) § 67d; Hamburg (1879) Art. 101.

Bei Statuirung der Alternative hingegen wird zwischen beiden Abstimmungen eine Neuwahl erfordert. So Hannover (1840) § 180, verglichen mit § 105.

Dasselbe muß für Kurhessen gelten. Die Nothwendigkeit einer Neuwahl ꝛc. wurde in den hessischen landständischen Verhandlungen implicite anerkannt. Als es sich um die Aufhebung des § 111 der Verfassungsurkunde handelte, führte in der Sitzung vom 15. August 1848 der Abgeordnete Henkel, ohne Widerspruch zu finden, aus: „Wird auf dem gegenwärtigen Landtage eine Majorität von dreiviertel der Stimmen erzielt, so ist dem künftigen Landtage insoweit vorgearbeitet, als er die fragliche Abänderung durch Wiederholung von dreiviertel der Stimmen durchsetzen kann. Wird das jetzt verabsäumt, so heißt das den Gegenstand auf 3 Jahre*) weiter hinausschieben, wenn nicht etwa auf dem nächsten Landtage Stimmeneinhelligkeit erlangt werden kann", Protokoll S. 5.

Wäre die Vertagung Beendigungsgrund des Land-

*) Dauer der Legislaturperiode.

tags im Sinne des § 153 der Verfassung, so würde sich eine Werthungleichheit der beiden „auf zwei nach einander folgenden Landtagen“ bewirkten Abstimmungen herausstellen, je nachdem entweder eine Vertagung oder Auflösung ꝛc. in Mitten läge.

Die Bestimmung der Liechtenstein'schen Verfassung*) ist prinziplos und singulär. Sie gehört nicht zu den Materialien, aus welchen gemeinsame und für die Auslegung einer Einzelverfassung verwendbare Rechtsideen sich gewinnen lassen.

Zur Anwesenheit am Sitzungsort während der Session muß, damit von „Anwesenheit auf dem Landtage“ gesprochen werden kann, eine in den gleichen Zeitraum fallende Theilnahme des Abgeordneten an den „landständischen Geschäften“ hinzutreten.

Die bloße Anwesenheit am Sitzungsort kann nicht genügen. Man kann nicht behaupten, ein Abgeordneter, der sich zwar während der Session am Sitzungsort aufhält, aber den Geschäften der Ständeversammlung gänzlich fern bleibt, sei „auf dem Landtage“ anwesend. Es muß ein Verhältniß zwischen dem Abgeordneten und dem ständischen Collegium hergestellt worden sein. Diese Beziehung kann nur bestehen in faktischem Eintritt in das Collegium; die rechtliche Zugehörigkeit ist von selbst gegeben.

Was ist unter thatsächlichem Eintritt in die Ständeversammlung zu denken? Der Abgeordnete tritt in dieselbe faktisch ein, stellt das der rechtlichen Zugehörigkeit entsprechende thatsächliche Verhältniß dadurch her, daß er an irgend einem dem Collegium als solchem oder Mitgliedern des Collegiums als solchen zukommenden Geschäfte, an einem landständischen Geschäfte, sich betheiligt.

---

*) Sie findet ihr Gegenstück in der Oldenburgischen Verfassung (1852) Art. 212. Hier wird zwar bejahende Abstimmung auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden hat, aber nicht alternativ Stimmeneinhelligkeit verlangt. Der Vorwurf der Prinziplosigkeit kann hiergegen nicht erhoben werden.

Die Abgeordnetenfunktion bildet einen öffentlichen Beruf, der wesentlich durch das Pflichtmotiv bestimmt wird.

Zwar ist regelmäßig die Annahme einer Wahl zum Parlamente dem freien Belieben des Gewählten überlassen (so ausdrücklich Braunschweig. Gesetz vom 22. November 1851 § 17, Sachs. Meining. Wahlgesetz vom 24. April 1873 Art. 17, Schwarzburg-Sondersh. Verf. § 24, Lübeck Art. 28, Bremen § 41 2c.), doch ist auch die Anordnung des Gegentheils nicht ohne gesetzliches Beispiel (so Norwegen § 63, Sachs. Altenburg. Wahlgesetz vom 3. August 1850 § 26, Reuß ä. L. § 59, Hamburg Art. 34).

Nach diesen letzteren Verfassungsgesetzen, sowie nach Reuß j. L. § 97 Abs. 5, Liechtenstein § 82 2c. wird der Abgeordnete auch zur Beibehaltung des einmal übernommenen Berufs für verpflichtet erachtet, falls nicht Entlassung seitens der Ständeversammlung 2c. eintritt.

Nach allen Verfassungsgesetzen aber treffen den Abgeordneten, der die Wahl angenommen und nicht später resignirt hat, weitgehende Pflichten, die freilich öfters nicht ausdrücklich fixirt sind und deren Uebertretung meist folgenlos bleibt*). Im Einzelnen gilt der Abgeordnete als verpflichtet:

der Einberufung zum Landtage zu folgen, sich zu melden und, soweit nöthig, zu legitimiren (Württemb. § 159; Reuß j. L. §§ 83, 84; Liechtenstein § 102 2c.);

an den ständischen Plenar- und bezw. Commissions-Sitzungen theilzunehmen (Sachs.-Meining. Geschäfts-Ordnung vom 23. April 1868 § 37; Hannoverische Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 § 33 2c.);

---

*) Rechtsfolgen der Pflichtverletzung verhängen Oesterreich. Ges. betr. die Geschäftsordnung des Reichsrathes vom 31. Juli 1861 § 4; Baier. Geschäftsordnung vom 19. Januar 1872 Art. 27 und 28; Königl. Sächs. Landtagsordnung. vom 12. Oktober 1874 § 5; Hess.-Darmstädt. Geschäftsordng. vom 17. Juni 1874 Art. 55 2c. Nach der Württemb. Verf. §§ 195, 199 würde eine Anklage seitens der Regierung beim Staatsgerichtshofe zulässig sein (vgl. auch v. Mohl, Württemb.-Staatsrecht 2. Aufl. Bd. II S. 595).

sich an den Abstimmungen zu betheiligen (Baier. Gesch.-O. vom 25. Juli 1850 Art. 29, Baier. Ges. betr. den Geschäftsgang rc. v. 19. Januar 1872, Art. 29; Königl. Sächs. Landtagsordng. vom 12. Oktober 1874 § 17 rc.).

Diese speziell hervorgehobenen Obliegenheiten finden ihre Ergänzung in der Verpflichtung des Abgeordneten, diejenigen weitern Geschäfte vorzunehmen, die nach der Verfassung, nach sonstigen Gesetzen oder der Geschäftsordnung und bezw. nach geschäftsordnungsmäßigen Aufträgen seitens des Plenums, einer Kommission, des Präsidenten rc. den einzelnen Abgeordneten weiter zufallen. Von einer etwa geforderten Eidesleistung wird vorläufig abgesehen.

Auch nach den Kurh. Verfassungsgesetzen erscheint der Abgeordnetenberuf deutlich als pflichtbedingte Funktion: § 68 (die „landständischen Pflichten und Rechte") der Verfassung; §§ 1 („jedes zur Ständeversammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Versammlungsorte bei dem Vorstande des bestehenden landständischen Ausschusses persönlich zu melden und ihm das Wahlzeugniß oder die sonstige Legitimations-Urkunde zu übergeben"), 11 („jedes anwesende Mitglied ist verbunden, den Sitzungen beizuwohnen, und im Falle einer Abhaltung diese mit Angabe der Ursache dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen"), 12 („kein Mitglied darf sich während der Dauer des Landtages ohne Urlaub entfernen") der Geschäftsordnung von 1831; §§ 1 und 2 (entsprechend dem § 1 der Geschäftsordng. von 1831), 18 (wie 11 der Geschäftsordng. von 1831), 19 (wie 12 der Geschäftsordng. von 1831) der Geschäftsordng. von 1848.

Es liegt nun nahe, eine Theilnahme des Abgeordneten an den landständischen Geschäften stets dann anzunehmen, wenn derselbe eine der ihm verfassungsmäßig obliegenden Pflichten, wie dieselben im vorstehenden fixirt wurden, erfüllt hat.

Allein von diesen Obliegenheiten hat eine, die Pflicht, der Einberufung zu folgen, offenbar nur vorbereitende Bedeutung für die Ausübung des landständischen Berufs. Indem der Abgeordnete der Pflicht, sich recht-

zeitig an den Ort der Versammlung zu begeben, genügt, nimmt er noch nicht Theil an den landständischen Geschäften, sondern wird nur in vorbereitender Weise thätig, setzt eine conditio sine qua non.

Die Erfüllung der Meldepflicht dagegen, wie sie in den Verfassungsurkunden öfters vorgeschrieben ist, bringt den Willen des Abgeordneten, dem landständischen Collegium auch faktisch als Mitglied anzugehören, deutlich zum Ausdruck. Der Abgeordnete wirkt durch Meldung mit zur Erledigung eines landständischen Geschäftes, der Feststellung des faktischen Mitgliederbestandes.

Daß die aktive Theilnahme an Plenar- und Commissions-Sitzungen und die Abstimmung des einzelnen Abgeordneten eine Betheiligung an Landtagsgeschäften involvirt, wird nicht bestritten werden. Der Umfang der Aktivität ist selbstverständlich irrelevant. Keine Verfassung verpflichtet die Abgeordneten, Reden zu halten 2c.

Es bedarf aber einer Aktivität des einzelnen Abgeordneten in der Sitzung (abgesehen von Abstimmungen 2c.) für die Annahme seiner Betheiligung an den landständischen Geschäften überhaupt nicht. Schon durch blos passive Assistenz wird der Abgeordnete zu einem Gliede des handelnden Collegiums. Diese Thatsache kommt deutlich zum Ausdrucke, wenn nach der Geschäftsordnung im Protokolle die Präsenz der Abgeordneten (nach Zahl oder Namen) zu bescheinigen ist. Da die landständischen Geschäfte sich in Sitzungen vollziehen, an denen der einzelne Abgeordnete sich pflichtmäßig zu betheiligen hat, so erscheint eine den Begriff eines landständischen Geschäfts erfüllende bloße Rechtsausübung (durch Antheilnahme an der Debatte 2c.) eines Abgeordneten, ohne daß zugleich eine Pflichterfüllung coincidirte*), nicht wohl

*) Coincidenz von Rechtsausübung und Pflichterfüllung (Rechtsausübung bei Gelegenheit der Pflichterfüllung, nicht nothwendig in Pflichterfüllung) ist Voraussetzung für die Anwendung des Art. 30 der Reichsverf. („kein Mitglied des Reichstages darf — — wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen — — zur Verantwortung gezogen werden") und des § 11 des Reichsstrafgstzb.

denkbar. Die Antragstellung seitens eines Abgeordneten, für welche in den landständischen Geschäftsordnungen meist die schriftliche Form vorgeschrieben ist, während Anwesenheit des Antragstellers in der Sitzung vielfach nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, zur Voraussetzung der Diskussion und Abstimmung über den Antrag gemacht wird, ist zwar Rechtsausübung, aber dürfte richtiger nicht als Theilnahme an einem landständischen Geschäft, sondern als Anstoß zur Vornahme eines solchen zu charakterisiren sein, ähnlich wie die Petition eines Dritten. Freilich ist die Stellung des Parlaments eine verschiedene gegenüber einem formgerechten Antrage und einer Petition. Allein in der hier fraglichen Beziehung ist die Verwandtschaft beider nicht zu verkennen. Der formwidrige Antrag wird nach Vorschrift mancher Geschäftsordnungen (§ 22 der Geschäftsordn. für das preuß. Abg.-Haus, § 25 Geschäftsordn. für das Herrenhaus) einfach als Petition behandelt.

Durch zusammenwirkende Thätigkeitsakte der einzelnen Abgeordneten werden die Geschäfte der Gesammtheit verrichtet. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch der Abgeordnete, der eine der weitern oben charakterisirten Berufspflichten erfüllt, einen geschäftsordnungsmäßigen Auftrag erledigt 2c., sich damit an den parlamentarischen Geschäften betheiligt.

Die Vornahme einer dieser pflichtbedingten Handlungen während der Session läßt den Abgeordneten als „auf dem Landtage anwesend" erscheinen. Die Session beginnt mit der Eröffnung der Ständeversammlung durch die Regierung. Der Zeitpunkt der sog. Constituirung der Kammer, d. h. nach Pözl's zutreffender Definition (baier. Verfassungsrecht, S. 407), der Vornahme derjenigen Handlungen, welche erforderlich sind, um die Kammer berathungs- und beschlußfähig zu machen, ist irrelevant, einerlei, ob nach dem concreten Verfassungsgesetz bezw. der Geschäftsordnung die Constituirung der Eröffnung vorangeht (so das ältere baierische Geschäftsordnungsgesetz vom 25. Juli 1850, Art. 2—6; sächs. Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874, §§ 7, 8; Hess. Darm-

städt. Verfassung, Art. 85—88 und landständ. Gesch.-O. vom 17. Juni 1874, Art. 12 u. s. w.) oder folgt (so neues baier. Gesch.-Ordnungsgesetz vom 19. Januar 1872, Art. 2—6; Sachs.-Weim. rev. Grundges., § 8 flg.; Sachs.-Mein. Geschäfts-Ordnung vom 23. April 1868, § 1 flg.; Schwarzburg-Sondersh. Verf. (1857), § 59 u. s. w.; ebenso die Geschäftsordnungen für das preuß. Herrenhaus, Abg.-Haus und den deutschen Reichstag, § 1). Im erstern Falle sind die constituirenden Sitzungen nicht zur „Session" zu rechnen. Ihre staatsrechtliche Bedeutung kann unerörtert bleiben. Im zweiten Falle dagegen gehören sie zur Session, sind sie zweifellos Sitzungen des Parlaments.

Fällt eine der pflichtbedingten Handlungen des Abgeordneten, durch welche er landständische Geschäfte verrichtet, die Erfüllung der Melde-, Legitimationspflicht 2c., in ein der Eröffnung vorgängiges Constituirungsstadium, so hört sie nicht auf, landständisches Geschäft zu sein, aber sie verliert die Schlüssigkeit für die Annahme der Anwesenheit des Abgeordneten „auf dem Landtag", da sie außerhalb des Landtages, außerhalb der Session steht. „Anwesend auf dem Landtag" sind alle diejenigen Abgeordneten, die bei der Eröffnungssitzung zugegen waren oder die nachher am Sitzungsorte ein landständisches Geschäft vornahmen.

Nach den Kurhessischen landständischen Geschäftsordnungen von 1831 (§§ 1—5) und 1848 (§§ 1—6) fand die Eröffnung der Kammer erst nach ihrer Constituirung statt. Man schlug im Gegensatze zu einer (auch auf andern Gebieten hervortretenden) Tendenz des modernen Rechts den Vortheil, vor dem Beginne der eigentlichen parlamentarischen Thätigkeit die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit ausreichend festgestellt zu haben, höher an als den Nachtheil eines mit dem vorgängigen Scrutinialverfahren verbundenen Zeitverlustes. Insbesondere war die gehörige Legitimation von mindestens zwei Drittel der Mitglieder unumgängliche Vorbedingung der Eröffnung (§ 4 der G.-O. v. 1831; § 6, Abs. 3 der G.-O. v. 1848; ähnlich § 7 der Königl. Sächs. Landtagsordnung vom

12. Oktober 1874 u. s. w.). Demgemäß würde nach kurh. Recht die Erfüllung der Melde- und Legitimationspflicht jedenfalls nur dann genügt haben, die Anwesenheit des Abgeordneten „auf dem Landtage“ herzustellen, wenn sie nach der Eröffnung, also verspätet, erfolgte.

Der Begriff der „Betheiligung an landständischen Geschäften“ könnte nach dem Vorhergegangenen auch für das kurhess. Recht als festgestellt gelten, wenn nicht das Institut des landständischen Eides, den die kurhess. Verfassung in § 74 (übereinstimmend mit Preußen, Art. 108; Baiern, Tit. VII, § 25; Königr. Sachsen, § 82; Württemberg, § 163 u. s. w.) von den Abgeordneten verlangte, modificirenden Einfluß übte. Da dieser Eid als Garantie für die verfassungsmäßige Wahrnehmung des landständischen Berufs gedacht ist, so erscheint es als consequent, nur solche Abgeordnete als faktische Mitglieder des ständischen Collegiums, als „auf dem Landtage anwesend“ zu betrachten, welche den Eid geleistet haben. Die Schwurpflicht tritt zu den sonstigen Obliegenheiten der Deputirten hinzu. Das Verzeichniß der Abgeordnetenpflichten, wie es oben festzustellen versucht wurde, ist nur für diejenigen Verfassungen correct und erschöpfend, welche den landständischen Eid nicht kennen (Reichsverfassung; Schaumb.-Lippe, Verf. v. 17. November 1868; Anhalt. Landschaftsordnung vom 18. Juli 1859 u. s. w.).

Während die Grundgesetze von Württemberg § 163, Königreich Sachsen § 82, Hessen-Darmstadt (Gesch.-Ordn. v. 17. Juni 1874, Art. 13) 2c. den Eid von derselben Person in jedem Falle nur einmal fordern, ist nach der Kurh. Verf. § 74 nach jeder Neuwahl der landständische Eid von allen Mitgliedern abzulegen, ohne Rücksicht auf Eidesleistungen bei früheren Landtagen*).

Das Verhältniß der Schwurpflicht zu den oben charakterisirten Abgeordnetenpflichten ist für das Kurhess. Recht in folgender Weise zu bestimmen. Da die Ausübung des landständischen Berufs nur durch beeidete

*) Die Oldenburg. Verf. Art. 130, § 3 (auch Reuß ä. L. § 64 2c.) läßt in diesem Falle an Stelle des Eides Verpflichtung auf den frühern Eid mittelst Handschlages treten.

Abgeordnete erfolgen kann, so verlieren die Pflichten zur Anmeldung und Legitimation, insoweit als diese Handlungen der Eidesleistung voranzugehen haben, die Bedeutung selbstständiger Obliegenheiten. Sie werden, ebenso wie in jedem Falle die Pflicht, der Einberufung zu folgen (s. oben), auf das Niveau unselbstständiger Pflichten von nur vorbereitender Wirkung herabgedrückt.

Die Pflicht zur Eidesleistung steht ihrerseits der Pflicht zur Theilnahme an der Sitzung, Abstimmung rc. und den weiteren verfassungsmäßigen Obliegenheiten nicht gleichwerthig zur Seite, denn die vorgängige Eidesleistung ist die Bedingung für die Erfüllung dieser Pflichten. Bedingt und bedingend tritt die Schwurpflicht in den Mittelpunkt der landständischen Pflichten. Die Eidesleistung wird zum landständischen Geschäfte κατ' ἐξοχήν. Niemand ist faktisch Mitglied des Ständecollegiums, der nicht geschworen hat, und jeder „Geschworene" ist es — so lange nicht Thatsachen eintreten, welche nach Vorschrift der Gesetze die landständische Wirksamkeit des einzelnen Abgeordneten beenden oder in bestimmten Fällen suspendiren.

Eine Suspension des Rechtes zur Theilnahme an den Sitzungen kennt das Kurh. Recht bei Wahlanfechtung unter Glaubhaftmachung des Anfechtungsgrundes (§ 3 des Ges. v. 25. November 1831 über die Legitimation der Landstände). Ein solchergestalt suspendirter Abgeordneter kann nicht als „auf dem Landtage anwesend" gelten. Uebrigens waren nach § 5 des cit. Ges. Einwendungen, welche blos gegen die Gültigkeit des Wahlverfahrens gerichtet wurden, nach Ableistung des landständischen Eides seitens des betreffenden Abgeordneten überhaupt nicht mehr zulässig. Im Gegensatze zu der Suspension wegen Wahlanfechtung würde eine von der Kammer strafweise verhängte zeitweilige Ausschließung eines Abgeordneten von den Sitzungen (vgl. z. B. § 5 des Königl. Sächs. Ges. vom 12. Oktober 1874; Württemberg § 203; Reuß ä. L. § 65), wie sie auch nach den Kurh. Geschäftsordnungen (G.-O. v. 1831, § 29; G.-O. v. 1848, § 39) zulässig erschien, seine „Anwesenheit auf dem Landtage" nicht aufheben.

Denn die Suspension aus dem Grunde der Wahlanfechtung soll den Mangel der rückwirkenden Kraft der Wahlvernichtung (§ 5 Gesch.-O. für das preuß. Abg.-Haus; § 8 Gesch.-O. für den deutsch. Reichstag; Art. 5, Abs. 5 des baier. Geschäftsordn.-Ges. vom 19. Januar 1872; § 2 Gesch.-O. von Sachs.-Mein. v. 23. April 1868; in modificirter Weise § 6 der Königl. Sächs. Landtagsordnung v. 12. Oktober 1874 u. s. w.) paralysiren. Dagegen will die Suspension poenae nomine ihrem Charakter als Strafmittel zufolge die Person des Abgeordneten treffen. Sie kann daher nicht den Erfolg haben, durch Eliminirung des Betroffenen aus der Zahl der „auf dem Landtage anwesenden" Abgeordneten eine Garantie der Verfassung, die bei Aenderungen erforderte drei-Viertel Majorität dieser Abgeordneten, herabzumindern.

Die Eidesleistung muß, wenn sie ein Kriterium für die „Anwesenheit auf dem Landtage" abgeben soll, während der Session, also nach der Eröffnung, erfolgt sein. Und nahebei sämmtliche Verfassungen, die hier in Betracht kommen, weisen der Eidesleistung diese zeitliche Stellung an (§ 6 der Kurh. Gesch.-O. v. 1831; § 7 der G.-O. von 1848; § 1 der G.-O. für das preuß. Abg.-Haus; Art. 4 des baier. Geschäftsordn.-Ges. v. 19. Jan. 1872; Königl. Sächs. Verf. § 82, vergl. mit § 8 der Landtagsordnung v. 12. Oktober 1874; Württemb. Verfass. § 163; Baden § 69 u. s. w. u. s. w.). Eidesleistung vor der Eröffnung bildet die entschiedene Ausnahme (Lippe-Detmold § 27 2c.).

Es scheint somit nach Kurh. Recht lediglich die Eidesleistung für die Annahme der „Anwesenheit auf dem Landtage" beweiskräftig zu sein. In der That hat sich der Rechtspflegeausschuß der Ständeversammlung im Jahre 1832 dahin ausgesprochen*), „daß unter den auf dem Landtage anwesenden Mitgliedern alle Diejenigen verstanden werden müßten, welche mittelst Ablegung des landständischen Eides wirklich in die Ständeversammlung

*) Vgl. Gräfe, Verfassungsurkunde S. 134, 135.

eingetreten und nicht beurlaubt wären" (über letzteres s. unten).

Allein diese Charakterisirung trifft nur so lange zu, als nicht nach der Eröffnung eine Vertagung eintritt. Durch Vertagung werden die Abgeordneten von der Theilnahmepflicht entbunden. Sie brauchen nicht am Sitzungsorte gegenwärtig zu bleiben. Nach der Vertagung muß sich der Wille des Abgeordneten, faktisches Glied der Ständeversammlung zu sein, erneut bekundet haben, ehe derselbe als wieder auf dem Landtage anwesend betrachtet werden kann. Zwar dauert, wie früher ausgeführt wurde, der Landtag im Sinne des § 153 der Verf. auch während der Vertagungszeit fort. Allein das faktische Band, das die Abgeordneten „auf dem Landtage" zusammenhält, ist gelöst und muß für jeden einzelnen Abgeordneten erst neu geknüpft werden. Eine erneute Eidesleistung findet natürlich nicht statt. Der Eid gilt nach kurhessischem Recht für die Legislaturperiode, d. h. im Sinne der Verfassung für einen ordentlichen und die innerhalb der Legislaturperiode etwa nothwendigen außerordentlichen Landtage. Nach der Vertagung bemißt sich die „Anwesenheit auf dem Landtage" nach denselben Kriterien, die bei Verfassungen, welche den landständischen Eid nicht kennen, von vornherein, und nach solchen Grundgesetzen, die den Eid über die Legislaturperiode hinaus und für immer wirken lassen, bezüglich einmal vereidigter Abgeordneten bei allen späteren Landtagen entscheidend sein müssen. Der Abgeordnete muß durch Vornahme einer geeigneten pflichtbedingten Handlung an den landständischen Geschäften sich betheiligt haben.

Es kann in dieser Beziehung auf die früheren Ausführungen verwiesen werden und es ist nur zu bemerken, daß nach Kurh. Recht die Melde- und Legitimationspflicht, denen bereits vor der Eidesleistung genügt werden mußte, ihre Bedeutung verloren haben. Wird durch Vertagungen die Session in Abschnitte zerlegt, so sind innerhalb jedes der mit den Vertagungszeiten alternirenden Geschäftsabschnitte diejenigen Abgeordneten als „anwesend auf dem Landtage" zu erachten, welche in

diesem Zeitraume eine landständische Pflicht erfüllt haben*).

In diesem Satze ist die Consequenz enthalten, daß ein Abgeordneter, welcher dem bezeichneten Erfordernisse genügt hat, für die Session bezw. einen bestimmten Geschäftsabschnitt derselben auch dann noch als „anwesend auf dem Landtage“ gilt, wenn er sich trotz Anwesenheit am Sitzungsort an den landständischen Sitzungen nicht mehr weiter betheiligt, oder gar den Sitzungsort verläßt vor Schluß der Session bezw. des Geschäftsabschnittes.

Bei einer gegentheiligen Annahme wäre die Folge nicht abzulehnen, daß es lediglich in der Hand der einzelnen Abgeordneten liegen würde, den jeweiligen Umfang einer Verfassungsgarantie, der drei-Viertel Majorität 2c., zu bestimmen. Diese Mehrheit wäre keine annähernd bestimmte Größe, vielmehr fortwährenden Fluktuationen unterworfen, je nachdem die Abgeordneten in die Sitzungen kommen oder fern bleiben. Freilich wird die Verfassungsgarantie auch dadurch in ihrem aktuellen Werthe gemindert, daß ein Abgeordneter überhaupt nicht zur Session kommt, nicht eintritt in die Zahl der „auf dem Landtage anwesenden“ Abgeordneten. Allein man kann es verstehen, daß der Gesetzgeber die Stärke einer Verfassungsgarantie abhängig macht von der einmaligen Pflichterfüllung der Abgeordneten, unbegreiflich aber würde es sein, wollte das Gesetz den jeweiligen Umfang der Garantie bedingt sein lassen durch die Fortdauer der Pflichterfüllung. Kein verständiger Gesetzgeber wird vor der erfahrungsmäßigen Thatsache, daß faktisch sehr häufig der eine oder andere Abgeordnete eine Sitzung (entschuldbarer oder unentschuldbarer Weise) versäumt oder den Sitzungsort vorübergehend verläßt, die Augen verschließen. Es heißt im § 153 der Verf. nur: „auf dem Landtage anwesend“, ohne Beifügung eines Zeitpunktes innerhalb

---

*) Die Textbehauptung gilt für die Mitglieder des bleibenden Ständeausschusses, die nach § 102 der Kurh. Verf. auch innerhalb der Vertagungszeiten landständische Geschäfte wahrzunehmen hatten, nur in modificirter Weise. Eine nähere Ausführung der sich ergebenden Rechtserscheinungen würde zu weit führen.

der Session, bezw. eines Geschäftsabschnittes derselben, zu welchem die Anwesenheit verlangt würde. Da diese Zeitbestimmung fehlt, so muß jeder Abgeordnete als „anwesend auf dem Landtage“ im Sinne des § 153 betrachtet werden, von dem zu irgend einer Zeit während der Session rc. diese Anwesenheit behauptet werden kann.

Man wird einwenden, dann sei der Gebrauch des Präsens nicht zu erklären. Der Gesetzgeber hätte vielmehr die drei Viertel Majorität ausdrücklich nach der Zahl der „anwesenden oder anwesend gewesenen“ Abgeordneten berechnen müssen, denn zur Zeit der Sitzung, in welcher die Frage der drei Viertel Mehrheit aufgeworfen werde, passe auf nicht mehr anwesende Mitglieder das Präsens nicht.

Soll sich dieser Einwand auf fehlende Abgeordnete überhaupt beziehen, einerlei ob sie am Sitzungsorte anwesend sind oder denselben verlassen haben, so wird „Anwesenheit auf dem Landtage“ mit Anwesenheit in der Sitzung identificirt. Diese Ansicht ist bereits widerlegt.

Soll sich hingegen der Einwand auf solche Abgeordnete beschränken, die den Sitzungsort verlassen haben und deßhalb fehlen, so wird indirekt zugegeben, daß Abgeordnete, die trotz Anwesenheit am Sitzungsorte an den Sitzungen nicht theilnehmen, „auf dem Landtage anwesend“ seien. Nun ist bewiesen, daß die bloße Anwesenheit am Sitzungsorte den Begriff der „Anwesenheit auf dem Landtage“ nicht erfüllt, daß vielmehr die Vornahme eines landständischen Geschäftes, insbesondere durch Betheiligung an den Sitzungen, hinzutreten muß. Indem die supponirten Gegner sich an dem Gebrauch des Präsens nur insoweit stoßen, als die Anwesenheit am Sitzungsorte wegfällt, nicht insoweit, als die Bethätigung des landständischen Berufs durch Theilnahme an den Sitzungen trotz Anwesenheit am Sitzungsorte aufhört, schlagen sie sich mit eigenen Waffen, denn wenn überhaupt, so würde auch in letzterer Beziehung die Verwendung des Präsens incorrect sein.

Der Gebrauch des Präsens für alle während der Session bezw. eines bestimmten Geschäftsabschnittes der-

selben einmal anwesend gewesene Abgeordnete erklärt sich daraus, daß zur Zeit, in welcher der Gesetzgeber spricht und in welcher er die Verfassungsgarantie bestimmt, von einer Vergangenheit überhaupt noch nicht die Rede sein kann, und die Verwendung des Präsens für das Futurum, für die Zeit nach Erlaß des Gesetzes, in der Gesetzessprache sehr häufig ist. Die „auf dem Landtage anwesenden" Abgeordneten des § 153 sind im Sinne des Gesetzgebers diejenigen Mitglieder, die auf dem Landtage anwesend sein werden. Unzweifelhaft trifft dieses Futurum zu sowohl für solche Abgeordnete, die während der ganzen Dauer der Session bezw. eines Geschäftsabschnittes derselben, als für solche, die nur während eines Theiles der Session oder des Geschäftsabschnittes „auf dem Landtage anwesend" sein werden.

Im Bisherigen ist zwischen entschuldbarem und unentschuldbaren, zwischen entschuldigtem und unentschuldigten Fehlen in den Sitzungen nicht geschieden worden. Und in der That geben weder der Wortlaut noch die Dispositionen des Gesetzes zu solchen Unterscheidungen Anlaß.

Wohin sollten dieselben auch führen? Bei Krankheit 2c. der Gegner hätten es die Anhänger einer Verfassungsänderung in der Hand, durch Abstimmung während des Krankseins 2c. die Verfassungsgarantie illusorisch zu machen. Auch darauf kann es nicht ankommen, ob der fehlende Abgeordnete formell entschuldigt, insbesondere beurlaubt ist oder nicht. Das Collegium bezw. der Präsident, die nach der Verfassung, Geschäftsordnung 2c. zur Urlaubsertheilung berechtigt sind (§ 65 Gesch.-Ordn. für das preuß. Abg.-Haus; § 65 G.-O. für den deutschen Reichstag 2c.; § 12 der kurh. Gesch.-O. v. 1831, § 19 der kurh. Gesch.-O. v. 1848), haben damit nicht die Befugniß erhalten, den Umfang einer Verfassungsgarantie einzuschränken. Durch die Beurlaubung wird nur der einzelne Abgeordnete von der Pflicht, in den Sitzungen zu erscheinen, entbunden. Die Beurlaubung eines Beamten unterbricht, da ein Stellvertreter einzutreten hat, die Verwaltung des Amtes im Rechtssinne nicht.

Für beurlaubte Abgeordnete dagegen treten selbst nach denjenigen deutschen Verfassungen und Geschäftsordnungen, welche das Institut der Stellvertreter kennen, solche nur bei längerer Verhinderung ein (vgl. z. B. Sachsen-Altenburgische Verf. v. 29. April 1831, § 220; Liechtensteinische Verf. v. 26. Sept. 1862, § 102; Kurhess. Verf. § 68). Um so weniger kann angenommen werden, daß der Gesetzgeber jeder (bezw. der kurzen) Beurlaubung eines Abgeordneten, die als thatsächliche Unterbrechung der Berufsausübung schon schwer genug wiegt, auch noch die weitere Folge hätte geben wollen, eine Garantie der Verfassung zu mindern*).

Keine der deutschen Verfassungen, die für grundgesetzliche Aenderungen eine größere als die gewöhnliche Majorität, sei's als Bruchtheil einer bestimmten Präsenzziffer, sei's direkt als Quote des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes, vorschreiben, verordnet, daß beurlaubte Abgeordnete bei Berechnung der Präsenz oder des verfassungsmäßigen Bestandes außer Ansatz bleiben sollten. Vielmehr läßt beispielsweise die hannoverische Verf. vom 6. August 1840 § 180 deutlich die gegentheilige Berechnung erkennen. Zur Verfassungsänderung wird hier einmalige Stimmeneinhelligkeit oder zweimalige zwei Drittel Majorität von drei Viertel der „zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder jeder Kammer" erfordert. Aus § 33 des Geschäftsordnungsgesetzes vom 7. Februar 1850 ergibt sich, daß unter den „zum regelmäßigen Erscheinen Verpflichteten" im Sinne des § 180 alle Mitglieder mit Ausnahme der im § 36, Nr. 1—4 des Ges. v. 5. September 1848 aufgeführten Angehörigen der ersten Kammer zu verstehen sind. Es ist danach zweifellos, daß im Falle des § 180 die Beurlaubten mitgerechnet wurden.

Unterstützend kommen ferner § 88 der Coburg-Gothaischen Verf. vom 3. Mai 1852 und § 18 der

*) Vgl. auch Murhard, Commentar zur kurh. Verfass.-Urk., Bd. II, S. 616.

Königlich Sächsischen Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 in Betracht.

Nach der ersteren Bestimmung ist zur Gültigkeit eines Landtagsbeschlusses Theilnahme von wenigstens zwei Drittel der verfassungsmäßigen Gesammtzahl und absolute Majorität der Stimmenden erforderlich. „Um die Beschlußfähigkeit eines Landtags," heißt es weiter, „welcher nicht in beschlußfähiger Zahl vorhanden ist, herbeizuführen, sind die erschienenen Abgeordneten, falls ihre Zahl die Mehrheit der verfassungsmäßigen Gesammtzahl der Landtagsmitglieder erreicht, berechtigt, die ohne genügenden Entschuldigungsgrund abwesenden Mitglieder unter Festsetzung einer kurzen Frist zu berufen und nach Ablauf dieser Frist die Landtagsgeschäfte zu erledigen".

Das Sächsische Gesetz verordnet: „Ueber die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit zu Fassung giltiger Beschlüsse erforderlich ist, enthält die Verfassungsurkunde die nöthigen Bestimmungen. Bei Berechnung der dort bemerkten Quote werden die — persönlich betheiligten Mitglieder, ingleichen Diejenigen, welche ihrer Pflicht zuwider etwa die Theilnahme an der Abstimmung verweigern sollten, von der Gesammtzahl vorher abgezogen."

Das argumentum e contrario aus beiden Gesetzesstellen, daß Beurlaubte bei Berechnung der Quoten mitzuzählen sind, ist unabweislich. Nun beziehen sich freilich nach richtiger Auslegung beide Bestimmungen nur auf Beschlußfassungen abgesehen vom Falle der Verfassungsänderung, allein das arg. e contr. bleibt dennoch bedeutungsvoll. Was bei gewöhnlichen Beschlußfassungen nicht gilt, kann um so weniger bei Verfassungsänderungen angenommen werden.

Beide Gesetzesstellen bieten in Verbindung mit § 180 der hannov. Verfass. gleichzeitig Belege dafür, daß auch kranke und sonst faktisch verhinderte Abgeordnete bei Feststellung der Quoten 2c. mitgerechnet werden müssen, während das Gegentheil nirgends angeordnet ist.

Und auch darüber wird endlich kein Zweifel bestehen können, daß die Specialbestimmung der Cob. Goth. Verf.

über unentschuldigt fehlende Mitglieder in keiner Richtung der analogen Ausdehnung fähig ist, vielmehr auch solche Abgeordnete bei der Quotenberechnung 2c. mit in Ansatz gebracht werden müssen, soweit nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist. Der unentschuldigt fehlende Abgeordnete verletzt seine verfassungsmäßigen Pflichten; ihm gleichsam als Prämie die rechtliche Macht einzuräumen, Garantien der Verfassung herabzumindern oder unter Umständen illusorisch zu machen, würde höchst unverständig sein.

Die Kurh. Verf. gewährt bei längerer Verhinderung von Abgeordneten in der Einberufung der Stellvertreter das Mittel, die Zahl der aktiven Abgeordneten zu ergänzen. Bei kürzeren Beurlaubungen kann mit der Abstimmung über eine etwa gebotene Verfassungsänderung bis zur Rückkehr der Beurlaubten gewartet werden. Gegen unentschuldigte Versäumniß ist kein Kraut gewachsen. Bei fehlendem Pflichtbewußtsein der Abgeordneten erscheint eben ein gedeihlicher Bestand des Verfassungslebens unmöglich.

Die Abgeordneten Hartert und v. Münchhausen, die in der Sitzung der kurh. Ständeversammlung vom 25. Oktober 1848 fehlten, waren im Sinne des § 153 der Verf. „auf dem Landtage anwesend". Hartert ist am 27. Juni 1848, v. Münchhausen am 9. Juni 1847 ausweislich der bezüglichen Protokolle nach anerkannter Legitimation beeidigt worden. Die Landstände waren nach einer Vertagung vom 22. Februar 1848 auf den 13. März 1848 wieder einberufen worden; von da bis zum 25. Oktober 1848 hat eine weitere Vertagung nicht stattgefunden. Hartert hat zuletzt am 8. September, v. Münchhausen am 17. Oktober 1848 an der Sitzung und den Abstimmungen Theil genommen (vgl. die Protokolle). Beide Abgeordnete haben demgemäß nach vorgängiger Beeidigung am Sitzungsorte während des hier fraglichen Geschäftsabschnittes der Session landständische Geschäfte wahrgenommen, und es treffen somit auf dieselben sämmtliche Requisite der „Anwesenheit auf dem Landtage" zu.

Durch das unentschuldigte Fehlen v. Münchhausen's wurde für ihn diese Anwesenheit nicht ausgeschlossen. Was Hartert betrifft, so würde nach den obigen Ausführungen auch für ihn, selbst in dem Falle „Anwesenheit auf dem Landtage" vorliegen, daß man die ungenaue Angabe des Verfassungsausschusses, er sei beurlaubt gewesen, als integrirenden Bestandtheil bezw. Voraussetzung eines von der Ständeversammlung gefaßten Beschlusses für bindend erachten wollte (s. oben S. 19, 20). Zu demselben Resultate würde es führen, wenn unter Emancipation von diesem Irrthum Hartert als durch Krankheit verhindert betrachtet würde.

Daß die nachträgliche bejahende Abstimmung des Abg. v. Pappenheim (s. oben S. 20) als verspätet unberücksichtigt bleiben mußte, ist selbstverständlich. Die Behauptung des Abg. v. Eschwege (oben S. 17), § 153 verlange die Abstimmung sämmtlicher am Landtage anwesenden Mitglieder, wurde mit Recht nicht beachtet; es genügte das zweimalige bejahende Votum von drei Viertel dieser Mitglieder.

Wird neben v. Münchhausen auch Hartert in die Zahl der „auf dem Landtage anwesenden" Mitglieder eingerechnet, so ergibt sich, daß die in der Sitzung vom 25. Oktober 1848 zuerst ausgesprochene Ansicht des Präsidenten, es habe bei der Abstimmung an dem verfassungsmäßig vorgeschriebenen bejahenden Votum von drei Viertel der „auf dem Landtage anwesenden" Mitglieder eine Stimme gefehlt, vollkommen zutreffend war.

Der zweiten Abstimmung über das Wahlgesetz am 2. Februar 1849 stehen Bedenken nicht entgegen. Insbesondere war dem Erfordernisse einer zwischen beiden Abstimmungen stattgehabten Neuwahl genügt.

Nachdem im Vorigen unter Anwendung der Resultate auf einen wichtigen Einzelfall der Sinn des § 153 der Kurh. Verfassungsurkunde festgestellt ist, wird es nicht

unangemessen sein, in einem kurzen Exkurse auf die conformen Bestimmungen der Liechtensteinischen und Baierischen Verfassung zurückzukommen.

Die sehr kurze ältere Liechtensteinische Verf.-Urk. v. 9. November 1818 enthält im § 11 die Zusage: „Unsern auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden Wir durch Postulate den Bedarf jedesmal vorlegen“ und bestimmt in dem oben (S. 27) bereits citirten § 17: „Die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtage gegenwärtigen Stände bildet einen Landtagsbeschluß“. Daß die unterstrichenen Worte in beiden §§ denselben Sinn haben, daß unter dem ständischen Collegium die Gesammtheit derjenigen Mitglieder zu verstehen ist, die während der Session an den landständischen Geschäften überhaupt, wenn auch nicht an allen Sitzungen, Theil nehmen, wird kaum zweifelhaft sein. Auch die Behauptung, daß der § 121 der späteren Liechtensteinischen Verfassungsurkunde vom 26. September 1862 mit dem Ausdrucke „die auf dem Landtage anwesenden Mitglieder“, betreffs deren Stimmeneinhelligkeit oder zweimalige drei Viertel Mehrheit zu Verfassungsänderungen erfordert wird, nichts anderes besagt, als die ältere Verfassung mit den Worten „am Landtage gegenwärtige“, „auf dem Landtage versammelte Stände“, wird nicht auf Widerspruch stoßen.

Dieselbe Auslegung gilt für die Baierische Verfassung. In den „bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern“ gibt sich auch hier deutlich das während der Session bezw. während des relevanten Geschäftsabschnittes derselben aktive Abgeordnetencollegium zu erkennen. Es scheiden aus diejenigen stimmberechtigten Mitglieder beider Kammern, die sich von den landständischen Geschäften völlig fern halten. Strafweise suspendirte Mitglieder (Gesch.-Ordnungsgesetz v. 25. Juli 1850, Art. 28; Gesch.-Ordnungsgesetz v. 19. Januar 1872, Art. 28 u. s. w.) würden an sich mitzuzählen sein, sie werden aber regelmäßig gerade wegen ihrer völligen Passivität suspendirt worden sein. Erledigte Mandate werden nicht gerechnet. Dasselbe

gilt bezüglich solcher Mitglieder des Reichsrathes, die das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben und deßhalb nicht stimmberechtigt sind (Verf.-Urk. Tit. VI, § 5).

Was die Beurlaubten betrifft, so ist es bemerkenswerth, daß dieselben beim Reichsrathe ursprünglich nicht mitgerechnet wurden, dann aber diese Praxis als unrichtig erkannt und aufgegeben wurde*). Die Abgeordnetenkammer hat die Beurlaubten von jeher mitgezählt.

Im Gegensatze zu den oben S. 23 bis 26 aufgeführten Verfassungsurkunden, die bei Bemessung der für Verfassungsänderungen erforderten größeren Majorität, sei's direkt, sei's unter Vermittelung einer Präsenzziffer, eine Quote des Sollbestandes der Kammer zu Grunde legen, gehen Kurhessen, Baiern und Liechtenstein von dem Bestande aus, den das während der Session bezw. des relevanten Geschäftsabschnittes derselben aktive Abgeordnetencollegium bis zum Zeitpunkte der Abstimmung über die Aenderung erreicht hat, und zwar Kurhessen und Liechtenstein direkt, Baiern indirekt, unter Vermittelung einer Präsenzziffer. Innerhalb der Gruppe Kurhessen, Baiern, Liechtenstein repetirt das Eintheilungsprinzip, nach welchem bei der obigen Gruppensonderung der Verfassungsgesetze die erste (S. 22—25) und zweite (S. 25, 26) Gruppe von einander geschieden wurden, so daß bei correcter Schematisirung zwei Hauptgruppen und innerhalb jeder derselben zwei Unterabtheilungen zu bilden wären.

Nach den bisherigen Ausführungen ist in der That das unerwünschte Resultat nicht abzulehnen, daß die erste Abstimmung über das Kurhessische Wahlgesetz unter Verletzung des § 153 der Verfassung erfolgt ist.

Aber es würde vorschnell sein, aus diesem Verstoße

*) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Professors Dr. Marquardsen.

die *Nichtigkeit* des Wahlgesetzes herzuleiten. Der Nachweis der Verfassungsverletzung, wie er im Vorstehenden erbracht wurde, war ein *theoretischer*, und eine solche wissenschaftliche Beweisführung kann durch keine Verfassungsurkunde und durch kein Specialgesetz ausgeschlossen werden. Wohl aber kann in dem Verfassungsgesetze bestimmt werden, daß die Frage, ob eine Verfassungsvorschrift in einem gegebenen Falle gewahrt oder verletzt worden ist, von dem Landesherrn oder der Ständeversammlung in authentischer und allgemein verbindlicher Weise entschieden werden soll. Ist eine solche Vorschrift und ein solcher Entscheid vorhanden, dann kann von einer *praktisch* erheblichen Nachprüfung weder von Seiten der Gerichte, noch von Seiten anderer Behörden oder einzelner Privatpersonen die Rede sein.

In einer derartigen Verfassungsbestimmung würde auch keineswegs ein innerer Widerspruch liegen. Die für das Zustandekommen von Gesetzen erheblichen Verfassungsvorschriften können *kategorisch* lauten, so daß jeder gegentheilige Erlaß nichtig ist, oder nur *instruktionelle* Bedeutung haben, so daß sie für den Landesherrn oder die Stände Normen des pflichtmäßigen Verhaltens bilden, ohne daß von einer etwaigen Pflicht*verletzung* die *Rechtsgültigkeit* des pflichtwidrig erfolgten Gesetzerlasses afficirt würde*). Verfassungsvorschriften, über deren Beobachtung oder Verletzung in bestimmten Fällen der Landesherr oder die Stände authentisch zu entscheiden haben, sind insoweit in der That der kategorischen Wirksamkeit beraubt und von nur instruktioneller Bedeutung für den Landesherrn oder die Stände. Gewissenhafte Prüfung der Verfassungsfrage ist dann die Pflicht des entscheidenden Organs, aber auch der *unrichtige* Entscheid bindet, mag entschuldbarer oder unentschuldbarer Irrthum oder gar rechtswidrige Absicht ihn veranlaßt haben.

---

*) Ueber analoge Unterscheidungen im *römischen* Staatsrecht vgl. v. *Jhering*, Geist des röm. Rechts III 1, S. 220 flg. (2. Aufl.); *Mommsen*, röm. Staatsrecht I, S. 454. Vgl. auch *Gneist*, Bildung der Geschworenengerichte, S. 181 u. öfter.

Das entscheidende Organ steht im letztern Falle auf einer Stufe mit dem Richter, der das Recht gebeugt hat, dessen Urtheil aber rechtskräftig geworden ist.

Eine verbreitete Ansicht hat in ihrer Consequenz der fundamentalsten Vorschrift des constitutionellen Staatsrechts, dem Satze, daß zum Erlasse von Gesetzen (überhaupt oder über bestimmte Materien) die Einwilligung der Landstände erforderlich sei, die kategorische Wirkung abgesprochen und ihr nur instruktionelle Bedeutung für den Monarchen beigelegt.

Freilich hat man selten die Frage in dieser Bestimmtheit formulirt. Vielmehr hatte die einschlagende Literatur unter dem verwirrenden Einfluß verkehrter Fragstellung zu leiden.

Statt vor allem die Untersuchung auf die Begriffserfordernisse des Gesetzes (und der Verordnung) nach Maaßgabe der einzelnen deutschen Verfassungsurkunden zu richten, warf man die Frage auf, ob der Richter die Befugniß habe, die Rechtsgültigkeit gehörig publicirter Gesetze (und Verordnungen) zu prüfen. Dabei wurde weiter übersehen, daß nicht nur die Richter, sondern alle rechtsanwendenden Behörden — und jede Behörde ist in der Lage, auf bestimmte Thatbestände die Gesetze zur Anwendung zu bringen — ja, auch die Unterthanen vor die Gültigkeitsfrage gestellt sind. Sprach man dem Richter die Prüfungsbefugniß zu, so war über das Verhalten der übrigen Behörden und der Unterthanen gegenüber „gehörig publicirten“ Gesetzen von problematischer Gültigkeit noch nichts entschieden*). Wurde hingegen das Prüfungsrecht verneint, so blieb die Frage offen, ob der „gehörigen Publikation“ des einseitig erlassenen Gesetzes 2c. rechtsbildende Kraft oder nur die Bedeutung zugeschrieben werden sollte, einem Nichtgesetz die allgemeine Anwendbarkeit zu verschaffen. Bei der letztern Annahme erhielt man ein Gegenstück zu dem Gewohnheitsrechte Puchta's (Pandekten § 11 g, v. Jhering,

*) Vgl. auch Laband, deutsches Reichsstaatsrecht II, S. 44 und 45.

Scherz und Ernst, S. 331), dessen Ausschließung von Seiten des Gesetzgebers dasselbe „nur seiner Wirkungen auf den Richter beraubt". Einerseits Rechtssätze, die nicht angewandt werden durften, andererseits Nichtgesetze, die dennoch verbindlich waren! Man konnte vom Boden dieser Ansicht aus die begriffliche Nothwendigkeit des landständischen Consenses versichern, vielleicht sogar die „Heiligkeit" dieser Verfassungsvorschrift betheuern, und hatte daneben in der „formellen Vollziehbarkeit" der einseitigen landesherrlichen Erlasse den archimedischen Punkt gefunden, von dem aus jeder Verfassungszustand leicht aus den Angeln gehoben werden konnte.

In Wahrheit beruht die letzterwähnte Ansicht auf einem unlogischen Compromiß zwischen entgegenstehenden Grundanschauungen.

Die allgemeine Verbindlichkeit ist das Kriterium des Rechtssatzes und kann unmöglich zugleich einem Nichtrechtssatze zukommen. Die Annahme der Vollziehbarkeit von Nichtgesetzen führt zu einer Fälschung der Lehre von den Rechtsquellen.

Nicht weniger unlogisch aber würde es sein, den Gerichten (und jenachdem auch den übrigen rechtsanwendenden Behörden) die Prüfungsbefugniß einzuräumen, dagegen die Unterthanen explicite oder implicite zur Befolgung rechtsungültiger Erlasse zu verpflichten. Eine Vorschrift, die unfähig ist, dem Richter eine Norm der Beurtheilung zu liefern, kann auch nicht für die Unterthanen eine Norm des Verhaltens bilden. Die Rechtsanwendung in ihrer wichtigsten Erscheinungsform besteht in der auctoritativen Feststellung der Rechtsfolgen, die sich an bestimmte Handlungen oder Unterlassungen der Rechtsunterthanen anschließen. Sind die Gerichte in Folge der Ungültigkeit eines „Gesetzes" verpflichtet, die in demselben bezeichneten Rechtsfolgen (Strafe, Ersatzpflicht 2c.) nicht zu verhängen, so ist damit zugleich den im „Gesetze" als Voraussetzungen dieser Rechtsfolgen charakterisirten Handlungen oder Unterlassungen die rechtliche Relevanz abgesprochen.

Rechtsnormen sind entweder absolut gültig oder ab-

solut ungültig*). Eine bloß relative Ungültigkeit derselben ist in jeder Form ein Unding. Wer daher die Prüfungsbefugniß des Richters gegenüber gehörig publicirten landesherrlichen Erlassen verneint, muß consequenter Weise zugleich die kategorische Bedeutung des Consenserfordernisses bestreiten. Damit würde, a majori ad minus geschlossen, für den Fall eines verfassungsändernden Gesetzes dem verfassungsmäßig geforderten bejahenden Votum einer größeren Ständemajorität ebenwohl nur instruktionelle Bedeutung verbleiben.

Die Rechtsgültigkeit des kurhess. Wahlgesetzes wäre dann durch die vorstehend constatirte Verfassungsverletzung zweifellos nicht alterirt worden.

So bequem die Annahme dieser Ansicht für die Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage sein würde, so entschieden muß sie zurückgewiesen werden. Der scheinbare Vortheil würde mit einem theuern Preise bezahlt werden. Denn es wäre damit zugleich vom Rechtsstandpunkte aus über den ersten kurhessischen Verfassungskampf, über den Widerstand der Gerichte gegen die Septemberverordnungen Hassenpflug's, über das Abschiedsgesuch der Offiziere 2c. der Stab gebrochen.

Bei näherer Betrachtung ergibt sich vielmehr einerseits die kategorische Bedeutung des Consenserfordernisses und andererseits die anscheinend damit unvereinbare Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes trotz geschehener Verfassungsverletzung.

Von den Gegnern des „Prüfungsrechts" ist regelmäßig geltend gemacht worden, daß der Richter, der die Rechtsgültigkeit eines Gesetzes, insbesondere mit Rücksicht auf den landständischen Consens, nachprüfe, sich über den Gesetzgeber „erhebe", der das Gesetz verkündet habe. Dabei wird — um andere Einwände bei Seite zu lassen — völlig übersehen, daß der Richter einem *doppelten* Prüfungsobjekte gegenüber gestellt ist. *Zwei* scheinbar einander widerstreitende Rechtsbestimmungen desselben Gesetzgebers erheischen gleichzeitig Anwendung, die Ver-

---

*) Vgl. auch *Laband*, Reichsstaatsrecht II, S. 45.

fassungsvorschrift, welche den Consens fordert und auf ihre kategorische oder instruktionelle Bedeutung geprüft werden muß, und das spätere Gesetz, betreffs dessen die Consensertheilung problematisch ist. Auf den Vorzug des jüngeren Gesetzes vor dem älteren kann man sich hier offenbar nicht berufen. Zur Zeit des alten deutschen Reiches verordnete die Wahlkapitulation (Art. 16, § 11): „Ob aber diesen und anderen in dieser Kapitulation enthaltenen Punkten etwas zuwider erlangt oder ausgehen würde, das Alles soll kraftlos, todt und ab sein, inmaßen Wir es jetzt, alsdann und dann als jetzt hiermit cassiren, tödten und abthun". Sollte nicht eine gleiche Ungültigkeitserklärung für die Zukunft auch in modernen Verfassungsgesetzen gefunden werden können? Und müßte sie darin gefunden werden, was berechtigte dann zur Annahme ihrer Unverbindlichkeit für den Landesherrn?

Der Widerspruch des spätern Specialrechtsatzes zur Verfassung kann ein bewußter oder unbewußter sein. Es ist ein bis auf die Gegenwart fortdauernder, von Gegnern und Anhängern des „Prüfungsrechts" häufig begangener Fehler, einen bewußten Widerspruch zu supponiren, obwohl thatsächlich ein solches Bewußtsein meist fehlt und jedenfalls nur selten zu beweisen ist. Ist z. B. eine Verordnung erlassen worden, während es nach richtiger Auslegung der Verfassungsurkunde eines mit den Landständen zu verabschiedenden Gesetzes bedurft hätte, und liegt kein Anhalt für die Annahme bewußten Widerspruchs vor, so bringt der Richter, wenn er unter Bezugnahme auf eine im Verfassungsgesetze enthaltene Ungültigkeitserklärung die Verordnung für unanwendbar erklärt, gegenüber dem durch Irrthum bestimmten Willen des Gesetzgebers, der einen Widerspruch nicht beabsichtigte, vielmehr im Einklange mit der Verfassungsurkunde verbleiben wollte, dessen eigentlichen Willen zur Geltung*). Darin liegt

*) Vgl. hierzu die Eingangsworte des Hess.-Darmst. Ges. vom 5. Juli 1821 über die Verantwortlichkeit der Minister: „Da Befehle, welche — — — zur Verletzung Unserer den Ständen

gewiß kein „Sich-Erheben" des Richters über den Gesetzgeber. Und wäre selbst unter gleichen Voraussetzungen der Widerspruch ein bewußter, so würde doch offenbar der Richter, vor widerstreitende Aeußerungen desselben Gesetzgebers gestellt, sich in viel höherem Grade über denselben „erheben", wenn er die Ungültigkeitserklärung in der Verfassung, als wenn er den Specialrechtssatz unbeachtet ließe.

Mit bloßen Gemeinplätzen und Zweckmäßigkeitsrücksichten läßt sich in der Frage des „Prüfungsrechtes" nicht argumentiren, so oft es auch versucht worden ist. Von welchem Ausgangspunkte aus man das Problem immer in Angriff nehmen mag, in jedem Falle stellt sich als präjudiciell die Interpretationsfrage heraus: Ist in der Verfassungsurkunde der landständische Consens kategorisch oder nur instruktionell vorgeschrieben?

Auch die neuerdings von Laband, (deutsches Reichsstaatsrecht II, S. 43 flg.) gegebene Formulirung: Die in den Eingangsworten des Gesetzes enthaltene Constatirung des landständischen Consenses bilde ein „formell unanfechtbares" Zeugniß für denselben, verdeckt nur jene Auslegungsfrage. Denn unter der Voraussetzung kategorisch geforderten Consenses würde der Monarch offenbar nicht in der Lage sein, denselben „unanfechtbar" zu bezeugen. Die „Unanfechtbarkeit" eines Zeugnisses involvirt die Irrelevanz gegentheiligen Beweises; der kategorische Charakter des Consenserfordernisses aber würde den Nachweis fehlenden Consenses als hervorragend relevant erscheinen lassen.

Die kurhessische Verfassungsurkunde verordnete im § 95, übereinstimmend mit zahlreichen andern Verfassungsgesetzen (vgl. z. B. Baiern, Tit. VII, § 30; Württemberg § 172; Königreich Sachsen §§ 87, 104 u. s. w.), im Eingange jedes als „Gesetz" sich kundgebenden Erlasses sei der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu

---

gegebenen Zusagen führen könnten, nie von unserem Willen ausgehen, sondern nur in einem Mißverständnisse gegründet sein können" u. s. w. (allegirt bei Zöpfl, Staatsrecht II, § 406 Anm. 1).

erwähnen. Daß in einer solchen Bestimmung eine Formvorschrift zu erblicken ist von der Wirkung, einen des geforderten Beisatzes ermangelnden Erlaß jedenfalls des Gesetzescharakters zu berauben, möchte er immerhin als rechtsverbindliche „Verordnung" bestehen bleiben, wird auch von den Gegnern des „Prüfungsrechtes" zugegeben.

Der Landesherr erklärt seinen Willen, daß ein bestimmter Gesetzesinhalt Gesetz werden solle, dadurch, daß er die ihm vorgelegte Gesetzesurkunde unterschreibt und deren Publikation anbefiehlt. Enthält die Urkunde in ihrem Eingange die Constatirung des landständischen Consenses, bezw. eines Consenses unter den zu Verfassungsänderungen erforderlichen Modalitäten, so ist, wie es scheint, in jedem Falle durch die Unterschrift des Monarchen bezeugt, daß die ständische Zustimmung stattgefunden habe. Die Eingangsworte des Kurhessischen Wahlgesetzes enthielten die Versicherung, daß zu dem Inhalte des Gesetzes „auf zwei nacheinander folgenden Landtagen" das bejahende Votum „von drei Viertheilen der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder" erlangt worden sei. Wäre mit Laband dieses landesherrliche „Zeugniß" als „formell unanfechtbar" zu betrachten, so stände die Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes außer Zweifel.

Allein Laband's Behauptung ist unzutreffend.

Im § 405 Abs. 2 der Reichscivilprozeßordnung wird aus der Echtheit der Namensunterschrift unter einer Urkunde die Rechtsvermuthung abgeleitet, daß der über der Unterschrift stehende Context der Urkunde echt sei. Dieselbe Präsumtion fand sich in frühern deutschen Prozeßgesetzen (Preuß. Allgem. Gerichtsordnung I 10 § 136, Hannover § 329 2c.). Offenbar wird eine noch stärkere, nämlich unwiderlegliche Rechtsvermuthung von Laband für die Gesetzesurkunden in Anspruch genommen, denn ohne dieselbe würde die Unterschrift des Monarchen mit Rücksicht auf den Inhalt der Urkunde nicht nothwendig ein „Zeugniß", geschweige denn ein „formell unanfechtbares Zeugniß" bilden.

Unter Rechtsvermuthung ist ein gesetzlich sanctionirter

Wahrscheinlichkeitsschluß zu verstehen. Während im Allgemeinen die zur Beweisbeurtheilung berufene Person nach eigener freier Ueberzeugung darüber zu befinden hat, ob der Beweis einer Thatsache Wahrscheinlichkeit für die Existenz einer andern Thatsache als Ursache, Wirkung oder Begleiterscheinung der ersteren begründet, ist im Falle der Rechtsvermuthung dieser Schluß durch das Gesetz vorgeschrieben. Unterlage der Rechtsvermuthung des § 405 Abs. 2 ist ein Indiz (praesumtio facti im Gegensatz zur praesumtio juris), die Thatsache, daß unter normalen Verhältnissen eine unterschriebene Urkunde, wenn die Unterschrift echt ist, auch ihrem Contexte nach echt sein wird. Eine fälschliche Anfertigung oder Verfälschung des Contextes bei echter Unterschrift ist möglich, kann aber gewiß nicht als der zu unterstellende Normalfall betrachtet werden.

Die Rechtsvermuthung des § 405 ist in ihrer Wirksamkeit auf das sachliche Geltungsgebiet der Reichscivilprozeßordnung beschränkt, und dasselbe muß von der gleichen Rechtsvermuthung in jedem Prozeßgesetz gelten. Die unterliegende praesumtio facti dagegen besteht unabhängig von dieser Schranke. Es liegt in der That kein Hinderniß vor, sie auch auf Gesetzesurkunden in Anwendung zu bringen. Zur Statuirung einer Rechtsvermuthung bei Gesetzesurkunden dagegen, sei's unter Zulassung, sei's unter Ausschluß des Gegenbeweises, fehlt es an einem die Rechtsvermuthung aufstellenden Rechtssatze.

Ebensowenig kann der in den Prozeßgesetzen enthaltene Satz, daß öffentliche Urkunden vollen Beweis (übrigens nicht immer unter Ausschluß des Gegenbeweises!) der darin bezeugten Thatsachen begründen (vgl. z. B. Reichscivilprozeßordng. § 383) auf Gesetzesurkunden übertragen werden. Auch hier gebricht es an der unumgänglichen Voraussetzung, an einer positivrechtlichen Vorschrift.

Zudem würde durch die „Unanfechtbarkeit" des landesherrlichen Zeugnisses im Sinne Laband's keineswegs erreicht werden, was erreicht werden soll, ein „formelles

Kriterium, an welchem die rechtswirksame Existenz des Gesetzes erkannt werden kann" (a. a. O. S. 45). Denn weder der Unterthan, noch der rechtsanwendende Richter schöpfen ihre Kenntniß von der Existenz und dem Inhalte des Gesetzes aus der Gesetzesurkunde, die vielmehr im Archive verwahrt wird und der öffentlichen Kenntnißnahme entrückt ist. Vielmehr sind die Unterthanen auf die Publikation des Gesetzes im Gesetzblatte (oder welcher sonstige Veröffentlichungsmodus vorgeschrieben und gewählt ist) verwiesen. Da es nun für die Rechtmäßigkeit der Publikation „formelle Kriterien" nicht gibt, so geht der Ueberzeugung der Unterthanen vom Erlaß des Gesetzes der Wahrscheinlichkeitsschluß voran, daß die Publikation eine befugte und correcte sei. Unter Umständen kann das Gegentheil notorisch und folgeweise der Wahrscheinlichkeitsschluß zerstört sein. Weder gilt ein Gesetz ohne Publikation, noch supplirt die Publikation die fehlende Gesetzesurkunde. Wollte man das annehmen, so wäre in der That das Publikationsorgan der Gesetzgeber.

Der Landesherr sanctionirt ein Gesetz nicht schon dadurch, daß er die Gesetzesurkunde unterschreibt*), sondern es ist weiter erforderlich, daß er dem Publikationsorgan die Publikation anbefiehlt, was natürlich auch stillschweigend geschehen kann. Selten wird diese Anweisung sich derart vollziehen, daß der Monarch die von ihm unterschriebene Urkunde persönlich dem Publikationsorgan übergiebt. Vielmehr wird sie in der Regel durch mehrere Hände laufen, ehe sie ihre Bestimmung erreicht. Auf dem Wege vom Monarchen zum Publikationsorgan

---

*) Vgl. Schiller's Maria Stuart Akt 4 Scene 11:
„Davison: Königin! Dein Name!
Du hast entschieden?
Elisabeth: Unterschreiben sollt' ich.
Ich hab's gethan. Ein Blatt Papier entscheidet
Noch nicht".
Diese Wahrheit ist von der staatsrechtlichen Litteratur bei Feststellung des Sanktionsbegriffs vielfach außer Acht gelassen worden.

kann der Text der Urkunde verfälscht werden, es kann auch dem Publikationsorgan eine Urkunde übergeben werden, die ihrem *gesammten Inhalte* nach (durch Täuschung des unterzeichnenden Monarchen über den Charakter des Schriftstücks 2c.) oder gar nach *Inhalt und Unterschrift* falsch ist. Mag man immerhin die Erörterung solcher weitliegenden Möglichkeiten als „unpraktisch"*) erachten, jedenfalls wird nicht in Abrede gestellt werden können — und darauf kommt es an — daß die Ueberzeugung des Publikationsorgans von der Echtheit der Unterschrift der Gesetzesurkunde und der Unverfälschtheit ihres Inhaltes auf *Wahrscheinlichkeitsschlüssen*, wenn auch meist sehr nahen und dringenden**) beruht.

Die modernen Verfassungsgesetze enthalten die Vorschrift, daß die Gesetzesurkunden von einem verantwortlichen Minister contrasignirt werden sollen (*Preußen* Art. 44; *Königreich Sachsen* § 43; *Württem-*

---

*) Sollten sich nicht einzelne geschichtliche Beispiele für solche und ähnliche Fälschungen, bezw. für den Versuch dazu, nachweisen lassen? Ein nahe liegender Fall: Die Kurhessische Landesherrliche Verkündigung betreffend die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 ist in *gefälschter Form* im Gesetzblatte publicirt worden. Während dieselbe in der That vom 22. Juni 1862 herrührte, wurde bei der Publikation der 21. Juni untergeschoben. Der Grund für diese Fälschung war in den preußischen Maaßnahmen vom 21. Juni zu erblicken, denen gegenüber man ein Interesse hatte, die Verkündigung auf diesen Tag zurückzudatiren. Vgl. oben S. 304.

**) Diese Wahrscheinlichkeitsschlüsse würden unter Voraussetzung der *Blindheit* des die Gesetzesurkunde unterschreibenden Monarchen nicht als besonders „dringende" bezeichnet werden können. Man hat daher in Hannover während der Regierung des letzten Königs mit Recht eine *Beglaubigung* seiner Unterschrift für erforderlich erachtet. Die vom Könige unterzeichnete Gesetzesurkunde war nur unter der Voraussetzung publikationsfähig, daß einer der Generalsekretäre des Ministeriums am Schlusse der Urkunde bezeugte, „daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Sr. Majestät dem Könige in Gegenwart des unterzeichneten Generalsekretärs eigenhändig vollzogen worden sei." Daß die Ueberzeugung des Publikationsorgans von der Echtheit eines solchen Beglaubigungsvermerks und der Richtigkeit seines Inhalts auf einem bloßen *Wahrscheinlichkeitsschlusse* beruhte, dürfte schlechthin unbestreitbar sein.

berg § 51; Baden § 67g der Verf. nach Ges. vom 20. Februar 1868; Reichsverf. Art. 17 ꝛc. ꝛc.).

Der contrasignirende Minister haftet für die Echtheit des Textes der Gesetzesurkunde und der Unterschrift (Schwarzburg-Rudolstadt (1854) § 5 nennt als Zweck der Contrasignatur: Feststellung der Authenticität, Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs der landesherrlichen Namensunterschrift*) ꝛc.) und für die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesentstehung. Eine nicht contrasignirte Gesetzesurkunde würde nicht publikationsfähig sein**) (Baier. Ges. betr. die Verantwortlichkeit der Minister vom 4. Juni 1848; Königreich Sachsen § 43 Abs. 2; Baden § 67g; Oldenburg Art. 12 § 3; Sachsen-Weimar § 47 ꝛc.). Wenn auch im Allgemeinen in der Contrasignatur eine staatsrechtliche Garantie gegen Fälschung und Verfassungsverletzung zu erblicken ist, so wird doch durch dieses Erforderniß die Prüfung der Echtheit seitens des Publikationsorgans, falls dieses nicht mit dem contrasignirenden Minister identisch ist, eher erschwert als erleichtert, indem dieselbe nun auch auf die Unterschrift des Contrasignirenden zu erstrecken ist.

Die weitern Combinationen, die sich aus der Thatsache ergeben, daß in Wahrheit das Publikationsorgan durch einen zusammengesetzten Personenapparat publizirt, mögen auf sich beruhen.

Das Resultat dieser Ausführungen ist dahin zu fassen:

Die Ueberzeugung der Unterthanen von der Existenz eines Gesetzes beruht auf einer Kette von Wahrscheinlichkeitsschlüssen: daß die Publikation befohlen war, daß eine mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Gesetzes-

---

*) Vgl. hierzu den bemerkenswerthen Passus in der Erklärung des Kurh. landständ. Ausschusses an den Kurfürsten vom 6. Juli 1850: „Zwar fehlt die Contrasignatur; wir dürfen aber nicht daran zweifeln, daß die „Verkündigung" von Ew. Königl. Hoheit ausgegangen ist, nachdem das Ministerium des Innern deren Verbreitung durch die Verwaltungsämter angeordnet hat" (Oetker, Minister Hassenpflug ꝛc. S. 98).

**) Vgl. auch das Heidelberger Gutachten in der Anklagesache gegen den kurh. landständ. Ausschuß, Anlagen zu der Vertheidigungsschrift S. 108 fg. (Cassel 1851).

urkunde existirt, daß die Unterschriften unter derselben echt sind, daß der Text derselben zur Zeit der Publikation nicht verfälscht war 2c.

Der Glaube der Unterthanen an die Wahrheit bestimmter im Gesetze bezeugter Thatsachen, beruht auf dem weitern Wahrscheinlichkeitsschlusse, daß der Monarch regelmäßig — namentlich soweit er nicht selbst im Irrthum ist — nichts Unrichtiges bezeugen wird.

Diesen letztern Wahrscheinlichkeitsschluß und seine logische Voraussetzung, die Annahme der Unverfälschtheit des Gesetzestextes, verwandelt Laband ohne gesetzlichen Anhalt in unwiderlegbare Rechtsvermuthungen.

Die kurhess. Verfassung behandelt das Consenserforderniß nicht als ein nur instruktionelles, sondern schreibt ihm kategorische Bedeutung zu. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die lediglich instruktionelle Wirkung des Consenserfordernisses nicht von vornherein nur bei denjenigen Verfassungen zu statuiren sei, die ausdrücklich oder in deutlicher Consequenz eine solche Beschränkung eintreten lassen, was für die kurhessische Verfassung zweifellos nicht zutrifft. Allein es ist nicht nothwendig, auf einen solchen Standpunkt zu rekurriren, da aus den Bestimmungen der kurhessischen Verfassung sich mit voller Deutlichkeit die kategorische Bedeutung des landständischen Consenses ergibt. Das Consenserforderniß würde, wenn es nur in instruktioneller Weise Platz griffe, nicht das „Können", sondern lediglich das „Dürfen" des Monarchen beschränken. Die kurhessische Verfassung bedient sich nun, wo von der Zustimmung der Stände zu Maaßregeln der Staatsgewalt die Rede ist, ganz regelmäßig des Ausdrucks, es „könne" die betreffende Maaßnahme nicht ohne Consens der Stände (oder positiv ausgedrückt, sie könne mit diesem Consens) stattfinden (§ 1 Abs. 2 „nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten 2c. „„kann"" die Vertauschung einzelner Gebietstheile mit Zustimmung der Landstände Statt finden"; § 14 „es „„kann"" unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage — — Statt finden"; § 17 über die apanagirten Güter „können die

Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die — — — Zustimmung der Landstände gültig verfügen"; § 94 „ohne Einwilligung der Stände „„kann"" weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden — — — belastet werden"; § 95 „ohne ihre Beistimmung „„kann"" kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden"; § 142 „das Staatsvermögen „„kann"" ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden — — — — beschwert werden"; § 143 „ohne landständische Bewilligung „„kann"" — — — weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer — — — ausgeschrieben oder erhoben werden"; Gesetz vom 27. Februar 1831 den Staatsschatz betr. § 9 „ohne Zustimmung der Landstände „„können"" sowenig das Kapital als die Aufkünfte des Staatsschatzes mit neuen Schulden belastet werden"). In diesen sämmtlichen Fällen müßte sich der Gesetzgeber, wenn wirklich das Consenserforderniß nur instruktionell wirksam wäre, inkorrekt ausgedrückt haben! Und doch lehren andere Paragraphen der Verfassung, daß der Gesetzgeber unter ganz analogen Voraussetzungen das Wort „können" allerdings im technischen Sinne gebraucht, vgl. z. B. § 8 der Verfassung „ohne Zustimmung des Regentschaftsrathes „„kann"" keine dem Landesherrn ausschließlich zukommende Regierungshandlung gültig ausgeübt werden"; § 44 der Geschäftsordnung vom 16. Februar 1831: „Die vorstehenden Bestimmungen „„können"", insoweit sie sich auf das Verhältniß der Staatsregierung — — zu den Landständen beziehen, nur im Einverständnisse mit denselben abgeändert werden". In diesen beiden Fällen ist der kategorische Sinn des Wortes doch ganz unbestreitbar!

Und, um jeden Zweifel über die technische Bedeutung des „Könnens" auszuschließen, tritt in mehreren Verfassungsbestimmungen die kategorische Wirkung mangelnden Consenses in den Consequenzen deutlich hervor. Vgl. namentlich § 146 der Verfassung: „In den Ausschreibungen und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilli-

gung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind" und § 113 Abs. 2: „die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebühret dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden". „Gesetze", betreffs deren dieser Consens fehlt, sind also nicht geeignet, Normen für die richterliche Beurtheilung zu bilden, sie können folgeweise (s. oben) auch nicht Normen für das Verhalten der Rechtsunterthanen sein. Der Consens ist demgemäß von kategorischer Bedeutung für die Gültigkeit des Gesetzes*).

---

*) In einer Reihe deutscher Verfassungsurkunden wird der Grundsatz ausgesprochen, daß die Prüfung der Rechtsgültigkeit „gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen nur den Ständen zukomme" (Oldenburg Art. 141 § 2; Schwarzburg-Rudolstadt § 26 [begreift offenbar unter den „Gesetzen" die „Verordnungen" mit]; Schwarzburg-Sondershausen 1857 § 41 [unklar ausgedrückt]; Waldeck § 94 rc.). Die kategorische Bedeutung des landständischen Consenses ist damit aufgegeben.

Die preuß. Verf. dagegen entzieht im Art. 106 den Behörden die Prüfung nur bezüglich der „Verordnungen". Diese Verschiedenheit ist vielfach übersehen und Art. 106 als Argument gegen das „richterliche Prüfungsrecht" überhaupt verwerthet worden. Um die beschränkte Tragweite des Art. 106 zu erkennen, ist eine Vergleichung mit Art. 7 des österreich. Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt lehrreich: „Die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Giltigkeit von Verordnungen in gesetzlichem Instanzenzuge zu entscheiden." Also das gerade Gegentheil der preußischen Bestimmung!

Der preußische Richter — um die herkömmliche Form der Controverse beizubehalten — hat gegenüber einem publicirten Gesetz das Recht zu prüfen, ob der ständische Consens ertheilt worden ist. Die gehörige Publikation des „Gesetzes" ist nach Abs. 1 des Art. 106 nur eine Voraussetzung der Verbindlichkeit, nicht ein Aequivalent fehlenden Consenses. Sollte in Folge Irrthums bei mangelndem Consense ein „Gesetz" (d. h. in Wahrheit ein Nichtgesetz) unter der Behauptung der Consensertheilung verkündet worden sein, so wäre durch die Gesammtheit des Vorgangs dargethan, daß ein einseitiger Erlaß, eine Verordnung, nicht beab-

Die Bezeugung des verfassungsmäßigen Consenses der Landstände im Eingangspassus des Kurh. Wahlgesetzes ist offenbar nicht bloßes Thatsachenzeugniß, sondern ent-

---

sichtigt war. Es würde daher keineswegs das Nichtgesetz etwa als Verordnung aufrecht erhalten werden können. In den Bearbeitungen des preuß. Staatsrechts wird freilich gelehrt, Art. 106 schließe das „Prüfungsrecht" auch gegenüber den Gesetzen aus. Diese Ansicht verstößt gegen die Grundprinzipien der Auslegung. Da Gesetz der ausdrücklich sanctionirte Wille des Gesetzgebers ist, so findet jede Auslegung an den Worten des Gesetzes insofern eine Schranke, als der vom Interpreten behauptete gesetzgeberische Wille in den Gesetzesworten einen irgendwelchen Ausdruck gefunden haben muß. Andernfalls würde ein nicht sanctionirter Wille vorliegen.

Das „Prüfungsrecht" des österreichischen Richters dagegen muß umgekehrt vor einem unter Beobachtung der Gesetzesform verkündeten, wenn auch faktisch einseitigen Erlaß Halt machen, während die als solche publicirte einseitige Verordnung der Nachprüfung unterliegt.

Daß diese Unterscheidungen des preußischen und österreichischen Rechts prinziplos sind, kann freilich nicht verkannt werden. Es zeigt sich dies deutlich darin, daß sowohl nach preußischem als nach österreichischem Rechte die juristische Möglichkeit — nur von dieser ist die Rede — besteht, das „Prüfungsrecht der Behörden" durch Publikation des beabsichtigten Erlasses entweder als Verordnung (Preußen) oder als Gesetz (Oesterreich) zu umgehen. Consequenter Weise muß das „Prüfungsrecht" entweder auf Gesetze und Verordnungen erstreckt oder ganz ausgeschlossen werden. Wird dasselbe dem Gesetze gegenüber verneint, so ist damit für juristisch relevant erklärt nicht die Thatsache des Consenses, sondern die Bezeugung desselben im Gesetze. Dieser Ausgangspunkt wird wieder verleugnet, wenn der Verordnung gegenüber geprüft werden soll, ob von der Einholung des Consenses abstrahirt werden durfte oder nicht.

Die Inconsequenz ist nicht auf die genannten Gesetze beschränkt geblieben, vielmehr öfters auf die theoretische Behandlung der Controverse übergegangen. So wird vielfach auch von Gegnern des „Prüfungsrechts" in Bezug auf „Gesetze" der Weigerung des ständischen Consenses im Falle einer sog. Nothverordnung die Wirkung einer Resolutivbedingung beigelegt. Das Recht der Nothgesetzgebung enthält, wie von Gerber Staatsrecht § 47 Anm. 6 richtig bemerkt, eine Ausnahme nur von der Nothwendigkeit des Vorausgehens der ständischen Zustimmung. Wenn der Nothverordnung durch Weigerung nachträglicher Genehmigung das Rechtsfundament entzogen wird, so ist es doch nur consequent, in der vor dem Erlaß eines „Gesetzes" erklärten

hält zugleich eine juristische Würdigung von Thatsachen. Soweit der Vermerk Thatsachenzeugniß ist, wird in demselben ein Abstimmungsergebniß constatirt. Würde sich die Unrichtigkeit des Constatirten erweisen lassen, so wäre damit dem Zeugniß, da es nicht „formell unanfechtbar" und der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen ist, die Beweiskraft entzogen. Auch die juristische Beurtheilung des Constatirten unterliegt der Nachprüfung.

Nach der kurh. Verfassung und den zugehörigen Geschäftsordnungen (§ 77 der Verf.; §§ 19, 39 der Geschäftsordng. von 1831; §§ 25, 48 der Geschäftsordng. von 1848) waren zwar die Ständeverhandlungen in der Regel öffentlich, die Abstimmungen über die Gesetzentwürfe im Ganzen aber geheim (durch Kugelung, Abgabe von Stimmzetteln). Die Resultate der Abstimmungen wurden vom Präsidenten in der Sitzung verkündigt und zugleich mit den Verhandlungen (soweit nicht die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war) durch den Druck öffentlich bekannt gemacht (§§ 40, 43 der Geschäftsordng. von 1831; §§ 49, 52 der Geschäftsordng. von 1848).

Den kurhess. Geschäftsordnungen war ein Unterschied zwischen offiziellen, vom Präsidenten und den Sekretären (Landsyndikus) vollzogenen Sitzungsprotokollen und stenographischen Berichten im Sinne der Geschäftsordnungen für das preußische Herrenhaus, Abgeordnetenhaus, den deutschen Reichstag, des Art. 17 des Hessen-Darmstädt. Gesch.-Ordng.-Ges. vom 17. Juni 1874 ꝛc. unbekannt. Vielmehr wurden die Verhandlungen ihrem gesammten Inhalte nach zu Protokoll

---

Weigerung des Consenses ein Hinderniß für den Rechtsbestand des Erlasses auch dann zu erblicken, wenn im „Gesetze" irrthümlich der Consens bezeugt sein sollte. Auch ist, um ein übliches Argument der Gegner des „Prüfungsrechts" abzuschneiden, die Feststellung, ob zu einem Gesetze Consens des Parlamentes vorlag oder nicht, gewiß nicht schwieriger als die anerkanntermaaßen gebotene Prüfung, ob für eine Nothverordnung, einen Staatsvertrag ꝛc. nachträgliche Genehmigung erlangt wurde oder nicht. In dem österreichischen Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 § 14 ist die resolutive Bedingtheit der Nothverordnungen ausdrücklich festgesetzt.

festgestellt (übereinstimmend mit Oldenburg. Verf. von 1852 Art. 162 § 1; Sachs. Meining. Verf. von 1829 § 98; Schwarzb.-Sondersh. Verf. von 1857 § 63 2c.). Die durch den Druck veröffentlichten Verhandlungen waren in Kurhessen publizirte öffentliche Urkunden, während gegenwärtig die officiellen Sitzungsprotokolle der preußischen Kammern, des deutschen Reichstags überhaupt nicht veröffentlicht werden, und die publicirten stenographischen Berichte nur einen geringen Beweiswerth besitzen, da sie nicht die Reproduktion öffentlicher Urkunden sind. Auch in dieser Hinsicht bildete das kurhessische Recht zu der Formlosigkeit der modernen parlamentarischen Praxis einen vortheilhaften Gegensatz (s. auch oben S. 49).

Was insbesondere die gefaßten Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse 2c. betrifft, ist der Abdruck der stenographischen Berichte der preußischen Kammern, des deutschen Reichstages, nur unter der doppelten Voraussetzung beweiskräftig, daß nicht nur die Uebereinstimmung des Abdrucks mit dem stenographischen Berichte, sondern auch die des letztern mit dem Sitzungsprotokoll in der bezeichneten Richtung unterstellt werden kann. Nach kurhessischem Rechte dagegen trat der Abdruck der ständischen Verhandlungen mit dem Abdruck der Gesetze im Gesetzblatt insofern auf eine Stufe, als es sich in beiden Fällen um die Publikation öffentlicher Urkunden handelte.

Publikationsorgan war nach § 43 der kurh. Gesch.-Ordng. von 1831 das Sekretariat (unter Mitwirkung eines besondern Ausschusses), unter dessen Aufsicht und Verantwortlichkeit die Drucklegung der Verhandlungen geschah.

Für die Ueberzeugung der Unterthanen von der Existenz bestimmter landständischer Verhandlungen, insbesondere bestimmter Abstimmungsergebnisse, war ganz ähnlich wie für die Ueberzeugung von der Existenz eines Gesetzes eine Kette von Wahrscheinlichkeitsschlüssen*) die

*) Vom Falle persönlicher Anwesenheit bei den Ständeverhandlungen wird abgesehen, da er sich durch die weitern Ausführungen des Textes erledigt.

unerläßliche **Vorbedingung**: daß der Inhalt des Publizirten mit der zu publizirenden öffentlichen Urkunde übereinstimmte, daß die Unterschriften unter dem Sitzungsprotokoll echt waren, der Context desselben nicht verfälscht ꝛc.

Die Parallele ist jedoch keine völlige. Während der Glaube der Unterthanen an die Wahrheit bestimmter im Gesetze bezeugter Thatsachen auf einem **weitern Wahrscheinlichkeitsschlusse** basirt — daß der Monarch nichts Unrichtiges bezeugen wird — kann dem officiellen Sitzungsprotokolle der parlamentarischen Körperschaft gegenüber von irgend welchem Gegenbeweise nicht die Rede sein.

Jeder Protokollführung, mag es sich um parlamentarische oder Gerichtsprotokolle handeln, liegt zunächst die Absicht zu Grunde, den **Beweis** der Verhandlungen zu sichern. Im Gegensatze zum Gerichtsprotokoll aber ist das parlamentarische Sitzungsprotokoll mehr als bloßes Beweismittel. Die Bedeutung eines Gerichtsprotokolles ist auf einen eng begrenzten Personenkreis beschränkt, auf die Richter, Parteien, Zeugen ꝛc. des Einzelprozesses, die Interessenten bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Prozeßordnungen enthalten eingehende Vorschriften über die Beweiskraft der Sitzungsprotokolle im Prozeß, über die Möglichkeit, sie durch prozessualen Gegenbeweis zu entkräften.

Alle diese Bestimmungen sind auf Voraussetzungen berechnet, wie sie bei parlamentarischen Sitzungsprotokollen nicht gedacht werden können. Diese Protokolle sind Urkunden nicht über privatrechtlich bedeutsame Thatbestände, sondern über eminent wichtige Vorgänge des öffentlichen Rechtslebens, an denen jeder einzelne Staatsbürger gleichmäßig interessirt ist. Consens und Dissens der parlamentarischen Körperschaft gegenüber einem Gesetzesvorschlage der Regierung sind nicht Thatsachen von vorübergehender Bedeutung, sondern wichtige Daten der Rechtsgeschichte des Landes.

Die Ständeverhandlungen treten zunächst in Form der Rede und der concludenten Handlung (Abstimmung

durch Aufstehen, Abgabe von Stimmzetteln ꝛc.) in die Erscheinung. In dieser vergänglichen Gestalt aber sind sie nicht geeignet, Thatsachen der Rechtsgeschichte zu werden. Es ist eine Novation der Form nothwendig, an Stelle der Mündlichkeit ꝛc. muß die Schriftlichkeit treten. Diesem Zwecke dient das Sitzungsprotokoll. Es tritt als dauernde Beurkundung an die Stelle der vorübergehenden Verhandlung und ist fortan als die juristisch allein relevante Erscheinungsform der letztern zu betrachten. Von einem „Gegenbeweis" gegen den Inhalt eines solchen Protokolles kann daher nicht die Rede sein, es steht überhaupt nicht unter den Regeln des civilprozessualen Beweises. Es ist in der That „formell unanfechtbar"*).

Voraussetzung für diese Rechtswirkungen ist die Beobachtung der für die Sitzungsprotokolle gegebenen wesentlichen Formvorschriften des Verfassungsgesetzes und der Geschäftsordnung und nach kurhessischem Recht (§ 24 der Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848) insbesondere die Genehmigung des Protokolls nach geschehener Vorlesung in der Ständekammer. Durch die Genehmigung erklärt die Kammer ihren Willen, das Protokoll fortab als relevante Erscheinungsform ihrer Verhandlung gelten zu lassen.

Diejenigen Verfassungsgesetze bezw. Geschäftsordnungen, welche zwischen urkundlichen Protokollen und unbeglaubigten stenographischen Berichten unterscheiden, beschränken den Inhalt des Protokolls meist auf die Beschlußfassungen, Interpellationen und amtlichen Anzeigen des Präsidenten (Geschäftsordnung für das preußische Herrenhaus § 38, für das Abgeordnetenhaus § 35, den deutschen Reichstag § 39). Betreffs der Reden der einzelnen Abgeordneten wird eine Novation der Form nicht für nothwendig gehalten. Der stenographische

---

*) Es würde ein Fehlschluß sein, unter Bezugnahme auf die formelle Unanfechtbarkeit des Sitzungsprotokolles zu behaupten, kategorisches Gesetzerforderniß sei nicht sowohl die wirkliche Consensertheilung, sondern die Bezeugung desselben im Protokolle. Das letztere bezeugt nicht die Verhandlung, sondern ist die Verhandlung in novirter Form.

Bericht besitzt in dieser Hinsicht nur einen verschwindenden Beweiswerth, zumal er notorisch von den Rednern unter dem Vorwande der Revision oft genug gefälscht wird.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Protokollführung können von der parlamentarischen Körperschaft, soweit dieselbe das Recht der Autonomie besitzt, nicht nur geändert, sondern auch für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt werden. In der That hat die kurhessische Ständeversammlung am 23. Oktober 1848 beschlossen (Protokoll S. 40), für die weitern Sitzungen bis zur Beendigung des Landtages eine doppelte Protokollführung eintreten zu lassen, die ausführlichen, nach § 104 der Verfassung vom Landsyndikus zu führenden Protokolle zwar beizubehalten und auch ferner zu veröffentlichen, daneben aber kürzere, nur die Beschlußfassungen, amtlichen Mittheilungen ꝛc. enthaltende Protokolle einzuführen und nur deren Inhalt zur Verlesung zu bringen. Keineswegs wurde durch diesen Beschluß der Gegensatz von urkundlichen Sitzungsprotokollen und stenographischen Berichten adoptirt. Vielmehr waren sowohl die ausführlichen als die neu eingeführten kurzen Protokolle öffentliche Urkunden.

Der Rechtsgültigkeit des Beschlusses stehen Bedenken nicht entgegen. In Gemäßheit desselben ist an Stelle des ausführlichen publicirten Protokolls vom 25. Oktober 1848 das neueingeführte kurze Protokoll verlesen und genehmigt worden. Die Hervorhebung dieses Thatbestandes war geboten, um einem aus der veränderten Protokollführung etwa zu entnehmenden Einwande zu begegnen.

Der Abdruck des Sitzungsprotokolles vom 25. Oktober 1848 in der officiellen Ausgabe der kurhessischen landständischen Verhandlungen ergibt (abgesehen von dem Aenderungsbeschlusse) die Wahrung aller in in der Verfassung und der Geschäftsordnung vorgesehenen Formalien. Wird also unterstellt — und es wird wohl Niemand zu diesem „Wahrscheinlichkeitsbeschlusse" Bedenken tragen — daß der Abdruck die getreue Wiedergabe eines

echten und unverfälschten Sitzungsprotokolles ist, so ist damit eine unbedingt sichere Grundlage für die Nachprüfung des im Eingange des Wahlgesetzes enthaltenen landesherrlichen Zeugnisses gegeben.

Ausweislich des Protokolls waren an der fraglichen Abstimmung 43 Votanten betheiligt. Für die Verfassungsänderung stimmten 34 Abgeordnete. Die Versammlung war beschlußfähig (§ 75 der Verf.: zwei Drittel des Sollbestandes von 46 Mitgliedern) und absolute Stimmenmehrheit jedenfalls erreicht. Da nun in der Litteratur des „Prüfungsrechtes" die erschwerenden Formen bei Verfassungsänderungen vielfach als sog. interna corporis*) betrachtet werden, und der „Richter" auf die Prüfung beschränkt wird, ob überhaupt „Consens" der Kammer vorlag (vgl. z. B. Gneist's Gutachten für den 4. deutschen Juristentag, Berlin 1863, S. 25), so scheint sich an diesem Punkte abermals die Möglichkeit zu bieten, die Frage der Rechtsgültigkeit in sehr einfacher Weise zu erledigen.

Allein über das Unrichtige der erwähnten Ansicht kann kein Zweifel sein. Wenn die Verfassungsurkunden für grundgesetzliche Aenderungen eine größere als die gewöhnlich erforderliche Majorität verlangen, so ist damit

---

*) Der Begriff der „interna corporis", wie derselbe gewöhnlich gefaßt wird, ist wenig brauchbar. Es soll z. B. auch die Anwesenheit der beschlußfähigen Mitgliederzahl ein „internum" sein, für den Richter genüge die „Thatsache der Zustimmung". Diese Ansicht ist offenbar mißverständlich. Der „Richter" ist wegen der formellen Unanfechtbarkeit des Protokolls an die in demselben enthaltene Präsenzbescheinigung gebunden. Ergibt aber die letztere, daß das Haus beschlußunfähig war, so sind alle etwa gefaßten „Beschlüsse" unzweifelhaft facta inania. Oder sollen, wenn die Verfassungsurkunde die Präsenz von 50 Mitgliedern fordert, etwa 5 Abgeordnete in der Lage sein, einen „ständischen Consens" zu ertheilen? Wenn das Sitzungsprotokoll über die Präsenz nichts zu enthalten braucht (wie in Preußen, im Reich), so ist die Frage der Beschlußfähigkeit der freien Prüfung um deßwillen nicht überlassen, weil die betreffenden Verfassungsgesetze (bezw. die zugehörigen Geschäftsordnungen) die Beschlußfähigkeit präsumiren und diese Rechtsvermuthung nur widerlegbar ist durch Auszählung oder namentliche Abstimmung im Hause (vgl. auch Laband, Reichsstaatsrecht I, S. 563).

für diese Specialfälle der „Consens" definirt und eine geringere Mehrheit nicht fähig, im Namen der Stände zu consentiren*). Hat das Consenserforderniß nach der betr. Verfassung kategorische Bedeutung, so kann diese bei einer qualificirten Form des „Consenses" logischer Weise nicht verneint werden.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle Consens der ständischen Körperschaft vorhanden war oder nicht, kann aus thatsächlichen und Rechtsgründen große Schwierigkeiten bereiten. Wenn in der Litteratur des „Prüfungsrechtes" behauptet worden ist, ein Zweifel an der Bezeugung des Monarchen, es habe ständische Zustimmung zum Gesetze vorgelegen, imputire jenem eine „dreiste, öffentliche Lüge", so ist dabei übersehen, daß sehr entschuldbarer Rechtsirrthum zu fälschlicher Annahme des Consenses führen kann.

Ein concretes Abstimmungsergebniß ist nur unter der Voraussetzung „Consens", daß es subsumtionsfähig erscheint unter den die Begriffsbestimmung des Consenses liefernden Verfassungsparagraphen. Diese Subsumtion einer concreten Rechtserscheinung unter eine Kategorie des Rechtes vollzieht sich auf Grund eines logischen Schlusses, dessen Obersatz die präcise und erschöpfende Definition der Rechtskategorie, dessen Untersatz die correcte Würdigung der Rechtserscheinung zu bilden hat. Für die Feststellung des Obersatzes kann das Verständniß zahlreicher anderen Verfassungsparagraphen präjudiciell, die Gewinnung des Untersatzes kann mit erheblichen Beweisschwierigkeiten verbunden sein.

Die ständische Körperschaft hat sich nach beendeter Abstimmung ein Urtheil darüber zu bilden, ob sie consentirt oder dissentirt hat, sie muß die Subsumtion des concreten Abstimmungsergebnisses unter den Consensbegriff des Gesetzes vornehmen. Es fragt sich, ob das Resultat, zu dem sie gelangt ist, der unbeschränkten Nach-

*) Vgl. auch Zachariae, Staatsrecht II, S. 246 (3. Aufl.), dessen Motivirung aber nicht überzeugend ist und zu unrichtigen Consequenzen führt.

prüfung unterliegt oder in gewissen Beziehungen allgemeinverbindliche Kraft hat.

Bei der formellen Unanfechtbarkeit des Sitzungs-Protokolls als der novirten Form der Verhandlung können die thatsächlichen Angaben desselben, insbesondere über Abstimmungsvorgänge, nicht angezweifelt werden. In den ständischen Protokollen finden sich nun zwei verschiedene Formen der Beurkundung von Abstimmungsergebnissen. Es heißt entweder: der Präsident habe verkündet, daß sich 20 Stimmen für, 10 gegen den Antrag, bezw. die Mehrheit dafür, die Minderheit dagegen erklärt habe. Oder es wird einfach gesagt: Es erklärten sich 20 Stimmen dafür, 10 dagegen u. s. w. Im erstern Falle scheint nur die Thatsache der Verkündung, nicht die verkündete Thatsache, im letztern dagegen das faktische Abstimmungsergebniß „formell unanfechtbar" beurkundet zu sein. Allein es sind in der That diese Beurkundungsformen gleichwerthig. Alle landständischen Geschäftsordnungen (bezw. die Verfassungen selbst) lassen die Stimmzählung ꝛc. durch die ständischen Organe, den Präsidenten, die Sekretäre, den Syndikus geschehen (Hess.-Darmstädt. Gesch.-O.-Ges. v. 17. Juni 1874, Art. 44; § 54 der Gesch.-O. für das preuß. Abg.-Haus; §§ 55, 56 der Gesch.-O. für den deutschen Reichstag; §§ 39, 40 der kurh. Gesch.-O. von 1831; §§ 48, 49 der kurh. Gesch.-O. v. 1848 u. s. w.).

Gegen die Feststellung des Präsidenten ꝛc. sind wohl Erinnerungen zulässig, die zu einer nochmaligen Zählung ꝛc., der Wahl eines andern Abstimmungsmodus führen können (§ 54 der Gesch.-O. für das preuß. Abg.-Haus; § 50 der hannoverischen Gesch.-O. v. 7. Febr. 1850; § 40 der kurh. Gesch.-O. v. 1831; § 49 der kurh. Gesch.-O. v. 1848 ꝛc.), aber in jedem Falle kommt es schließlich zu einer nicht mehr anfechtbaren Constatirung des Resultates durch den Präsidenten (vgl. § 50 hann. Gesch.-O. v. 1850 „nach Verkündigung des Beschlusses sind Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Zählung nicht zulässig"; Art. 37 des Hess.-Darmst. Geschäftsordn.-Ges. v. 8. September 1856, Art. 44 des Ges. v. 17. Juni 1874; Reuß ä. L, Verf. v. 1867, § 79; §§ 58, 59 der Gesch.-O.

für das preuß. Herrenhaus; § 55 der Gesch.=O. für das preuß. Abg.=Haus; § 58 der Gesch.=O. für den deutschen Reichstag; § 40 der kurh. Gesch.=O. v. 1831; § 49 der kurh. Gesch.=Ordn. v. 1848 2c.). Diese Feststellung oder, wenn man so will, dieser Entscheid des Präsidenten tritt an Stelle der Abstimmung selbst. Er soll materiell die Wahrheit enthalten, muß aber jedenfalls formell als solche hingenommen werden. Das Interesse der Rechtssicherheit erfordert es, daß etwaige Zweifel über die Abstimmungsergebnisse auf diesem Wege endgültig erledigt werden *).

Das Bedürfniß, Zweifel und Ungewißheit abzuschneiden, besteht aber nicht nur für den Untersatz des logischen Schlusses, sondern in gleichem oder noch höherem Grade für den Obersatz desselben. Die Verfassungsgesetze haben auch in der letztern Beziehung dieses Bedürfniß gefühlt und befriedigt. Das Mittel dazu ist die Anerkennung collegialer Autonomie**) der Landstände.

Dieselbe äußert sich in zwei Richtungen, von denen jedoch meist nur die erstere in den Verfassungsgesetzen ausdrücklich erwähnt wird: Die Stände haben ganz regelmäßig das Recht, sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben (vgl. z. B. Art. 78 der preuß. Verf.; Art. 27 der Reichs=Verfass.; § 164a der Württemb. Verf. nach der Fassung des Ges. vom 23. Juni 1874; Art. 1 des Baier. Geschäftsgangsges. v. 19. Januar 1872; § 1 der Königl. Sächs. Landtagsordnung v. 12. Oktober 1874; § 44 des kurhess. Geschäftsordn.=Ges. v. 16. Februar 1831 2c.).

Aber die Autonomie der Stände erschöpft sich nicht in Aufstellung abstrakter Geschäftsordnungsnormen.

---

*) Sehr bemerkenswerth ist eine analoge Bestimmung der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag, § 54, Abs. 2: „Erklärt auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Bureaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt."

**) Vgl. auch Schulze, deutsches Staatsrecht, S. 482.

Der Sinn eines anzuwendenden Geschäftsordnungssatzes kann im Einzelfalle erheblichen Zweifeln unterworfen sein. Dasselbe gilt von denjenigen Verfassungsparagraphen, welche die Geschäftsordnung ergänzen. Die Grenze zwischen Verfassung und Geschäftsordnung ist, wenn die Gesammtheit der deutschen Verfassungsgesetze in's Auge gefaßt wird, eine flüssige. Was die einzelne Verfassung betrifft, so bezieht sich die autonome Feststellung auf diejenigen Geschäftsordnungsnormen nicht mit, die bereits in der Verfassungsurkunde enthalten sind. Auch abgesehen von diesem Ergänzungsverhältniß kann das Verständniß von Verfassungsparagraphen für die correcte Handhabung der Geschäftsordnung präjudiciell sein. So ist insbesondere nach kurh. Recht die zutreffende Würdigung der Abstimmungsergebnisse bei beantragten Verfassungsänderungen nur möglich auf Grund richtiger Auslegung des in § 153 der Verf. enthaltenen Begriffes „Anwesenheit auf dem Landtage".

Die Ständeversammlung kann sich in der That der Auslegung solcher Verfassungsvorschriften nicht entziehen. Zur Aufhebung aller Rechtssicherheit aber würde es führen, wenn diese Interpretationen der unbeschränkten Nachprüfung seitens der rechtsanwendenden Behörden ꝛc. ausgesetzt würden. Wie den Ständen die *Feststellung* der Geschäftsordnung überlassen wurde, so ist auch die *Handhabung* derselben lediglich ihre Sache. Soweit in letzterer Beziehung die Auslegung von Verfassungsvorschriften und Geschäftsordnungsnormen präjudiciell ist, erfolgt dieselbe *authentisch für den Einzelfall*. Das ist zwar in den Verfassungsurkunden nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber einfach daraus, daß die Stände zur Berathung und Abstimmung über die vorgelegten Gesetzentwürfe nach Maaßgabe ihrer Geschäftsordnung ermächtigt und verpflichtet sind.

Nach *Windscheid's* (Pandekten I, § 20) treffender Charakteristik ist authentische Interpretation: „Setzung neuen *Rechts* mit Hinzufügung der Bestimmung, daß das gesetzte neue Recht als bereits in einem früheren Rechtssatze enthalten angesehen werden solle". Indem

den Ständen in bestimmtem Umfange die authentische Interpretation der Verfassung für individuelle Fälle überlassen wird, werden sie in der That ermächtigt, Individualnormen zu erlassen. Die Frage, ob in einem gegebenen Falle Consens der Stände vorlag oder nicht, ist, soweit solche Individualnormen eingreifen, an der Hand der letztern, nicht nach Maaßgabe der abstrakten Verfassungs- und Geschäftsordnungssätze zu beantworten.

Der Beschluß der kurhess. Ständeversammlung vom 25. Oktober 1848, daß der Abgeordnete Hartert als nicht „auf dem Landtage anwesend“ zu betrachten sei, enthält eine authentische Interpretation des § 153 der Verfassungsurkunde und ist daher allgemeinverbindlich.

Mit der Befugniß der Stände zu authentischen Interpretationen für Einzelfälle ist die zweite Richtung, in welcher die collegiale Autonomie derselben sich äußert, bezeichnet. Die Stände stellen nicht nur die abstrakten Geschäftsordnungssätze fest, sondern erlassen in Handhabung der Geschäftsordnung Individualnormen. Die letzteren können, analog den Urtheilsnormen der Gerichte*), zugleich die concrete Verwirklichung der interpretirten abstrakten Sätze sein und sollten stets diesen Charakter haben. Die Stände besitzen aber die rechtliche Macht, auch unrichtigen Auslegungen, mag der Rechtsirrthum entschuldbar oder unentschuldbar sein, praktische Geltung zu verschaffen. Die Verfassungs- und Geschäftsordnungssätze haben in der That, soweit sie von den Ständen für Einzelfälle authentisch interpretirt werden können, für die autonome Körperschaft nur instruktionelle Bedeutung.

Dem Consenserfordernisse dagegen bleibt die kategorische Kraft. Die Individualnormen der Stände

---

*) Die Entscheidungen der Stände über die Legitimation ihrer Mitglieder (Preußen, Art. 78; Reichsverf. Art. 27 u. s. w. u. s. w.) sind Urtheile, Präjudicien des öffentlichen Rechts.

sind nur für das Zustandekommen des Consenses von Erheblichkeit.

Die Bezugnahme auf die Abstimmung vom 25. Oktober 1848 ist nicht geeignet, die Rechtsgültigkeit des kurhess. Wahlgesetzes vom 5. April 1849 in Frage zu stellen.

III.

Bemerkungen

zur Erklärung von zwölf kurhessischen Ständemitgliedern

vom 5. September 1866.

Um das Vorgehen der „Zwölf" zutreffend zu beurtheilen, ist eine Verständigung über die juristische Tragweite der Commissionsbeschlüsse im Gegensatze zur Regierungsvorlage geboten.

Die letztere suchte im § 1 die Ermächtigung der Kammern zur Regierungsübernahme in den occupirten Ländern „auf Grund des Art. 55" der preußischen Verfassungsurkunde nach. Diese Verfassungsbestimmung handelt vom Falle der Personalunion, während sich aus den Motiven der Regierungsvorlage und einem Artikel der „Provinzial-Correspondenz" deutlich ergab, daß die Regierung keineswegs bloße Personalunion*), sondern wirkliche Gebietsvereinigung mit Preußen anstrebte. Die Bezugnahme auf Art. 55 hatte nur in dem Wunsche der

*) „Man hat irrthümlich angenommen", heißt es in der Provinz.-Corresp., „die Regierung wolle jene Länder, wie es im vorigen Jahre mit Lauenburg geschehen ist, einstweilen nur in sogenannter Personalunion mit Preußen verbinden ...... Eine solche Absicht liegt jedoch der Regierung augenscheinlich fern."

Regierung, für einen längern Uebergangszustand freie Hand zu behalten, ihren Grund. Man nahm irriger Weise an, daß „Einverleibung" gleichbedeutend sei mit sofortiger Einfügung des neuen Gebietstheils in sämmtliche Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen des Staates unter Ausschluß eines Zwischenstadiums (vgl. namentlich den Artikel der Provinzial-Correspondenz).

Es bestand also eine Divergenz zwischen dem Antrage der Regierung und ihren Absichten. Die Commission des Abgeordnetenhauses hat dieselbe zutreffend dadurch beseitigt, daß sie Einverleibung im Sinne des Art. 2 der preußischen Verfassung beschloß*). Die dritte mögliche Rechtsform des Anschlusses an Preußen, die eigentliche Realunion konnte nach der Vorlage nicht in Betracht kommen. Die staatliche Existenz Kurhessens sollte aufhören, während die Realunion als Form der Staatenverbindung die Fortdauer der staatlichen Existenz der grundgesetzlich unirten Staaten voraussetzt.

Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens der preußischen Verfassung in den occupirten Gebieten schwieg die Vorlage. Was würde die Folge gewesen sein, wenn auch das Gesetz geschwiegen hätte? Offenbar nicht ein Inkrafttreten der preußischen Verfassung ipso jure. Gesetze können nicht „ipso jure" Geltung gewinnen. Keineswegs ist das Inkraftreten der Verfassung in einem neuerworbenen Landestheile logische Consequenz der im Neuerwerb liegenden Verfassungsänderung. Die Verfassung gilt wie jedes andere Gesetz nur in den Gebieten, in denen sie eingeführt ist.

Auch aus der Thatsache der Einverleibung läßt sich ein sofortiges Inkrafttreten der preußischen Verfassung in den neuerworbenen Gebietstheilen schlechter-

---

*) Im Commissionsberichte wird S. 8 richtig bemerkt, die Commission habe sich darüber nicht getäuscht, daß sie mit Annahme der Regierungsvorlage als den actuellen Rechtszustand in den mit der Preußischen Krone zu vereinigenden Ländern die Personalunion sanctionirt haben würde.

dings nicht ableiten. Es würde dazu eines legislatorischen Willensactes bedurft haben.

Aber auch das ursprüngliche Verfassungsrecht der occupirten Länder bestand nach erfolgter Einverleibung nicht mehr unberührt fort. Die Behauptung zwar, es sei durch die „kriegsrechtliche Eroberung" „erloschen", ist zweifellos unrichtig. Die Eroberung — ein Begriff, dem man neuerdings öfters eine ganz ungemessene Bedeutung gegeben hat (Gutachten des preuß. Kronsyndikats über die Schleswig-Holsteinische Staatserbfolge, Urtheil des Oberlandesgerichts zu Kassel in dem hessischen Agnatenprozeß u. s. w.*) — begründet bis zu erfolgter Einverleibung nur einen factischen, keinen Rechtszustand. Da sie die bisherige Staatsgewalt nicht beseitigt, sondern nur suspendirt, so kann sie um so weniger die Bedeutung haben, einzelne Manifestationen dieser Staatsgewalt, die bereits vor der Occupation als abgeschlossene Thatsachen feststanden, juristisch zu vernichten. Sie kann insbesondere nicht das „Erlöschen" eines rechtsförmlichen Verfassungsgesetzes bewirken.**) Man würde sonst zu der wunderlichen Consequenz gelangen, daß der bisherige Gewalthaber, dem der Eroberer nach Beendigung des Krieges das Land, statt es seinem Reiche einzuverleiben, zurückgiebt, die „durch Eroberung erloschene" Verfassung neu einführen müßte.

Für die Frage des Fortbestandes der kurhessischen Verfassung kann nicht die Thatsache der Eroberung entscheidend sein, sondern nur die Einverleibung. Enthielt die lex annexionis in dieser Hinsicht keine weiter-

---

*) Der Abgeordnete Waldeck leitete in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 7. September 1866 aus der Eroberung Hannovers den Uebergang des hannoverischen Successionsrechts bezüglich Braunschweigs auf Preußen ab. Sten. Bericht S. 262.

**) „Die Verwüstungen, die in unseren deutschen Rechtsverhältnissen angerichtet sein würden, wenn diese wüste Idee von der Verwirkung der deutschen Verfassungen durch Eroberung jemals einen Boden gefunden hätte, wären ganz unabsehbar". Rede des Abgeordneten Dr. Gneist am 7. September 1866. Sten. Bericht S. 257.

gehenden Bestimmungen, so war die Einverleibung als Aufhebungsthatsache der Gesetze in den annectirten Ländern insoweit zu betrachten, als dieselben an den Fortbestand der wegfallenden Staatsgewalt nothwendig geknüpft waren.*) Es fiel also mit der Einverleibung beispielsweise der erste Abschnitt der kurh. Verf.: „von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentschaft" ohne weiteres fort, da der kurhessische Staat und die kurhessische Regierung zu bestehen aufhörten. — Dagegen würde es an jedem irgend stichhaltigen Grunde fehlen, den gesammten Rechtsinhalt der Verfassung ohne Unterschied, also beispielsweise auch die Abschnitte über die Volksrechte, die Rechtspflege, die Gemeinden, in Bausch und Bogen als „erloschen" anzusehen. Ist doch der Umfang, in welchem Rechtsbestimmungen in die Verfassung, statt in Specialgesetze aufgenommen werden, ein ganz willkürlicher. In der Verfassung des deutschen Reiches würde man den Satz, den § 37 der kurh. Verf. aufstellte: „Die Freiheit der Presse wird in ihrem vollen Umfange stattfinden", vergeblich suchen, er steht im Reichspreßgesetze. Viele frühere Verfassungen haben eingehende Normen über die Gerichtsverfassung aufgenommen, neuerdings erläßt man besondere Gerichtsverfassungsgesetze. Und diese juristisch zufällige Thatsache sollte ein Kriterium bilden für den Fortbestand oder das Erlöschen von Rechtssätzen im Falle der Einverleibung? Die Erlöschungstheorie ist in der That unhaltbar.

Gehörten zu den fortbestehenden Normen der kurh. Verfassung die Bestimmungen über die Landstände? Weder in der Regierungsvorlage noch in den Commissionsbeschlüssen waren sie ausdrücklich conservirt.

*) Die Behauptung, durch die Einverleibung sei die Verfassung beseitigt worden, wäre nur unter der Voraussetzung vertheidigungsfähig (richtig?), daß dabei an den Begriff einer Verfassung im materiellen Sinn im Gegensatz zum formellen Verfassungsgesetze gedacht würde. Für die Feststellung eines solchen materiellen Verfassungsbegriffes würde freilich die bisherige staatsrechtliche Litteratur wenig ergiebig sein.

Die Frage muß verneint werden. Mit dem kurhess. Staat und dem kurhess. Monarchen fielen auch die kurhess. Stände fort. Die Annahme, das erloschene Monarchenrecht des Kurfürsten sei von seiner Schranke überdauert worden, würde unlogisch sein. Es konnte fortan in Hessen nur noch preußische Provinzialstände geben, und auf solche bezog sich die kurhessische Verfassung nicht.

Um Provinzialstände in Hessen einzuführen, mochten sie immerhin ganz nach dem Muster der kurhessischen Stände gestaltet sein, und denselben bei gesetzlichen Dispositionen, deren Geltungsgebiet sich auf den früheren Kurstaat beschränkte, ein decisives Votum zu verleihen, würde es unzweifelhaft einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung bedurft haben, die weder im Regierungsentwurf noch in den Commissionsbeschlüssen in Vorschlag gebracht war.

Es bestand also nach der Einverleibung und bis zum Inkrafttreten der preuß. Verfassung für Hessen (und die übrigen annectirten Länder) weder eine eigene ständische Vertretung, (die freilich durch Specialgesetz jeder Zeit hätte begründet werden können), noch Theilnahme an den preußischen Kammern. Aus diesem Zustande ergab sich nach der herkömmlichen Ansicht die juristische Folge der Diktatur des Königs.

Diese Art des Regiments war, wie der Ministerpräsident in der Commission erklärte (S. 10, 12 des Berichts), von vornherein beabsichtigt worden. Es kann demnach nicht angenommen werden, daß die Regierung erst durch die Amendirung ihrer Vorlage auf den Gedanken der Diktatur geführt worden sei. Man darf daher auch nicht der Commission zum Vorwurfe machen, durch ihre Beschlüsse die Diktatur herbeigeführt zu haben.

Die letztere fand vielmehr — ihre Existenzberechtigung zunächst unterstellt — im § 2 der Commissionsbeschlüsse: „Die pr. Verf. tritt in diesen Landestheilen am 1. October 1867 in Kraft" u. s. w. eine zeitliche Grenze, während die Regierungsvorlage bei völligem Schweigen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens derVerfassung einer viel längern, ja immerwährenden Diktatur Raum gegeben hätte.

Bei näherer Betrachtung aber ergiebt sich, daß es der bis zum 1. Oktober 1867 in Kurhessen (Hannover 2c.) geübten Diktatur überhaupt am juristischen Fundamente gefehlt hat. Von der Regierung selbst scheint die Nothwendigkeit, zur Einführung der preuß. Verfassung in Hessen die Mitwirkung der preuß. Kammern in Anspruch zu nehmen, nicht verkannt worden zu sein; weshalb hätte man sonst den § 2 der Commissionsbeschlüsse gebilligt, der unter der gegentheiligen Voraussetzung die Grenzen der ständischen Befugnisse überschritt? Was aber für die Einführung der Verfassung gilt, muß für jede andere gesetzliche Anordnung ebenso gelten. Worin sollte der juristische Unterschied liegen?

Aus den Prämissen: Mangel eigener ständischer Vertretung in Hessen, Mangel der Theilnahme der Hessen an den preußischen Kammern, folgt zunächst nur, daß eine Verpflichtung des neuen Herrschers zu ständischer Verabschiedung seiner auf Hessen bezüglichen gesetzlichen Erlasse mit Vertretern des hessischen Volkes nicht bestand, daß das hessische Volk nicht in der Lage war, auf den Gang dieser Gesetzgebung durch ein repräsentatives Organ einzuwirken. Ob der König Preußen, den preußischen Kammern gegenüber von der Pflicht der Verabschiedung befreit war, steht noch dahin.

Alle in Hessen 2c. nach der Einverleibung erlassenen gesetzlichen Anordnungen waren, auch wenn ihr Geltungsbereich sich auf Hessen 2c. beschränkte, preußische Gesetze, da sie auf der Autorität der ungetheilten preußischen Staatsgewalt ruhten.

Den Weg der preußischen Gesetzgebung aber zeichnet Art. 62 der pr. Verf.: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt", in einer jede andere Abweichung, als den Fall der Nothverordnung (Art. 63) ausschließenden Weise vor.

Der Einwand, Art. 62 sei wie die preußische Verfassung überhaupt in Preußen nicht eingeführt und folgeweise für die auf Hessen sich beschränkende Gesetzgebung

nicht zu beachten gewesen, würde das Geltungsgebiet der Rechtssätze mit der Quelle ihrer verbindenden Kraft verwechseln. Die für einen Staatstheil erlassenen Gesetze sind (abgesehen von dem hier nicht interessirenden Falle der Autonomie) nicht Gesetze des Theils, sondern auf den Theil bezügliche Gesetze des Ganzen.

Art. 62 der Verfassung hat Preußen zur constitutionellen Monarchie erhoben, eine Schranke des preußischen Monarchenrechtes gesetzt. Diese Schranke war weder nach dem Wortlaute, noch nach der Absicht des Art. 62 nur für diejenigen Gebietstheile bestimmt, die zur Zeit der Verfassungserrichtung die preußische Monarchie bildeten. Art. 62 bezieht sich auf „Preußen", d. h. auf den preußischen Staat in seinem jeweiligen Umfange. Das Staatsgebiet war nach Art. 2 der Verfass. der gesetzlichen Erweiterung fähig. Dieses Gesetz lag vor in § 1 des Einverleibungs-Gesetzes.

Nur wenige Mitglieder der Commission des Abgeordnetenhauses bekundeten ein Verständniß der Rechtslage. Sie beantragten, wenn man einmal die Diktatur wolle, ausdrücklich auszusprechen: „Bis zum 1. Oktober 1867 erfolgen die in den genannten Landestheilen nöthigen gesetzlichen Bestimmungen im Wege Königlicher Verordnung" und motivirten diesen Antrag durch die Erwägung: „Nachdem die Vereinigung der Länder mit dem preußischen Staatsgebiet in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassung ausgesprochen sei, bedürfe die Krone zum Erlaß Königlicher Verordnungen einer besonderen Ermächtigung". Die Majorität der Commission aber setzte sich über dieses Bedenken mit der petitio principii hinweg: „Die Krone, deren legislatorische Befugniß während des Zeitraums bis zum 1. Oktober 1867 durch den preußischen Landtag nicht beschränkt werde, sei die der gesetzlichen Regelung bedürfenden Gegenstände durch Königliche Verordnung zu normiren berechtigt." (Commiss.-Bericht S. 16 u. 17).

Bereits durch die Annexion, nicht erst durch die Einführung der preuß. Verfassung wurde Hessen Bestandtheil der constitutionellen Monarchie Preußen. Die Annahme, mit der Erweiterung des Staatsgebiets sei das durch die

Verfassung abgeschaffte absolute Regiment des Königs in soweit wieder aufgelebt, würde für die neuerworbenen Landestheile die juristische Möglichkeit der ewigen Diktatur bedeuten. Der König wäre zu einer Selbstbeschränkung seines absoluten Rechtes nicht verpflichtet gewesen. Die Weisheit des Monarchen würde gewiß die Verewigung eines solchen Zustandes verhütet haben. Aber es muß doch der Ansicht entgegengetreten werden, als sei durch die preuß. Verfassung die juristische Möglichkeit nicht ausgeschlossen worden, den von den schwersten Erschütterungen begleiteten Entwickelungsprozeß, der am 31. Januar 1850 zur Verwandlung des absoluten Staates Preußen in eine constitutionelle Monarchie führte, künftig in neuerworbenen Landestheilen sich wiederholen zu sehen.

Die Bewohner des früheren Kurstaats hatten bis zur Einführung der preußischen Verfassung nicht die „Rechte der Preußen" (Tit. II der preuß. Verf.), weder actives noch passives Wahlrecht für die preußische Volksvertretung, aber die Wohlthat des Art. 62 kam auch ihnen sofort zu Gute, sie wurden Unterthanen eines constitutionellen Monarchen.

Die neuen Landestheile participirten, um das bisher Ausgeführte kurz zusammenzufassen, sofort nach der Einverleibung an der Verfassungsform Preußens, an dem Verfassungsgesetze aber erst nach dessen Einführung.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß die in Hessen rc. geübte Diktatur des juristischen Fundamentes entbehrte. Es hätte zu ihrer Einführung der Einwilligung der preußischen Kammern bedurft. Eine solche ist in § 2 der Commissionsbeschlüsse des Abgeordnetenhauses so wenig ausgesprochen worden, als sie in der Regierungsvorlage begehrt worden war. Eine stillschweigende Gewährung diktatorischer Befugnisse durch die Kammern ist, obwohl über die Absichten der Regierung kein Zweifel bestehen konnte, unerweislich und würde auch nach staatsrechtlichen Grundsätzen die fehlende ausdrückliche Sanktion nicht haben ersetzen können.

Die gelegentlichen Bemerkungen einiger Redner des Abgeordnetenhauses über die Diktatur sind zu unklar und

unpräcis, um irgendwelche juristische Schlüsse zu rechtfertigen.

Es kann daher vom juristischen Standpunkte aus weder der Commission, obwohl sie sich implicite für die Diktatur aussprach, noch dem Plenum des Abgeordnetenhauses, noch den 12 hessischen Volksvertretern, die am 5. September 1866 ihre Zustimmung zu den Commissionsbeschlüssen erklärten, der Vorwurf gemacht werden, die Diktatur in Hessen herbeigeführt oder ermöglicht zu haben.

Die Commission hat vielmehr darin gefehlt, daß sie die preußische Verfassung unter Befristung ihres Inkrafttretens bis zum 1. Oktober 1867 unverändert in den neuen Landestheilen einführte und den Erlaß etwa nothwendiger Abänderungsgesetze der Zukunft vorbehielt. Die Regierung hat Abänderungen demnächst (abgesehen von dem Mitgliederbestande der Kammern) nicht für nöthig gehalten und deßhalb den Kammern nicht vorgeschlagen, die ihrerseits vom Rechte der Initiative keinen Gebrauch machten. In diesem Verhalten der Commission liegt, wie nicht zu bestreiten ist, ein schwerer politischer Fehler und zugleich ein Verstoß gegen die Regeln der Gesetzgebungstechnik. Die preußische Verfassung ist in Hessen in Kraft getreten durch § 2 des Einverleibungsgesetzes, keineswegs durch eine dem Erlasse dieses Gesetzes nachfolgende Verkündigung, die nur formelle Bedeutung haben konnte. Dieser juristische Unterschied scheint von der Commission nicht erkannt worden zu sein.

Die Commission mußte, indem sie die Verfassung einführte, sich darüber klar werden, ob und welche Aenderungen an derselben erforderlich waren, und diese Modifikationen sofort aussprechen. Indem sie die Befriedigung vorhandener Aenderungsbedürfnisse der ungewissen Zukunft anheimstellte, hat sie dieselben, wie der Erfolg zeigte, in Wirklichkeit unbefriedigt gelassen.

Es enthielt ein Armuthszeugniß für die Commission und die gesetzgebende Körperschaft selbst, daß bei Einführung der preußischen Verfassung in Hessen 2c. der gleichzeitige Erlaß der ergänzenden und modificirenden Organisations- und Ausführungsbestimmungen mit dem

Bemerken abgelehnt wurde, „man wisse nicht, wie tief jene Maßregel in das Rechtsleben der Bevölkerungen einschneide und wie viel sie davon zerschneide" (Commissionsbericht S. 12). Darüber hatte man sich Gewißheit zu verschaffen, ehe man zu der Maßregel schritt*).

Durch dieses Verhalten der Commission und die spätere Passivität der Regierung sind die werthvollsten Errungenschaften des kurhessischen Verfassungsrechts, an deren Conservirung die preußische Volksvertretung schon im Hinblick auf eine künftige Verbesserung der eigenen weit schlechtern Verfassung ein erhebliches Interesse haben mußte, nutzlos geopfert worden. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die preußische Regierung sich gegen Abänderungsvorschläge der Commission zu Gunsten des kurhessischen Verfassungsrechtes sehr nachgiebig gezeigt haben würde. Hatte sie doch für diese Verfassung mehr als einmal das ganze Gewicht ihres Einflusses in die Wagschale geworfen! Und hatte sie doch im Bedürfnisse eines gedeihlichen Ausbaues der norddeutschen Bundesverfassung das dringendste Interesse, einen abermaligen Conflict mit der Landesvertretung wenn irgend möglich zu vermeiden!

---

*) In dieser Beziehung ist das Urtheil, das Oetker über die frivole Leichtfertigkeit der liberalen Partei des Abgeordnetenhauses gefällt hat, nur zu berechtigt. Ohne Widerspruch zu erfahren, behauptete der Abg. v. Kirchmann in öffentlicher Sitzung (Stenogr. Bericht S. 254), auch in Kurhessen bestehe das Zweikammersystem! Auch im Uebrigen entwickelte dieser Abgeordnete Rechtsansichten, die wohl beispiellos sind. Er beklagte es, daß Preußen nicht auch die Gebiete seiner deutschen Bundesgenossen annektiren wolle. „Die Hülfe, welche jene kleinen Staaten geleistet haben, ist ja, wie wir alle wissen, höchst unbedeutend gewesen, sie sind meistentheils zu spät gekommen, wo schon längst die Entscheidung gefallen war. Dennoch ist ihnen ihr Territorialbestand gesichert worden."

Und Waldeck rief im Hinblick auf die Hannoveraner, Hessen 2c. aus: „Nun sprechen diese Leute von ihren sogenannten Verfassungen und dergleichen Sachen", Sten. Ber. S. 260. Die „sogenannte" kurhessische Verfassung wird trotz v. Kirchmann und Waldeck und trotz allen Unverstandes der damaligen preußischen Liberalen „durch die möglichst folgerichtige Durchführung des Rechtsstaats für immer einen Markstein in unserer deutschen Verfassungsentwickelung bilden" (Schulze, deutsches Staatsrecht Bd. I, S. 119).

Gelang es aber der Commission nicht, sich mit der Regierung über das Maaß der Abänderung zu verständigen, so hatte sie es ja immer noch in der Hand, die eigenen Beschlüsse zurückzuziehen, die Regierungsvorlage anzunehmen und das Weitere der Zukunft zu überlassen. Sie hatte dann wenigstens nichts verdorben.

Es kann demnach in der That nicht gebilligt werden, daß die „Zwölf" dem § 2 der Commissionsbeschlüsse ihre Zustimmung gaben. Aber sie haben deßhalb doch nicht den Tadel verdient, den der Text S. 474 flg. gegen sie ausspricht. Die Regierung war durch den § 2 des Einverleibungsgesetzes nicht gehindert, sondern aufgefordert, Abänderungsvorschläge den Kammern zu unterbreiten. Die Zwölf konnten um so mehr erwarten, daß die Regierung einen solchen Gesetzentwurf vorlegen würde, als dieselbe wiederholt, in den Motiven zum Einverleibungsgesetze, in der amtlichen Provinzialcorrespondenz und in der Königlichen Botschaft vom 16. August die möglichste Schonung des Bestehenden in bestimmtester Form zugesagt hatte.

In der Commission wurde der Grundsatz allseitig anerkannt, „daß, soweit es die Einheit des Gesammtstaats irgend gestatte, den einzuverleibenden Staaten provinzielle Selbstständigkeit und Selbstverwaltung gewahrt bleibe", und der Ministerpräsident erklärte, „es solle erhalten bleiben, was Preußen irgend ertragen könne" (Commissionsbericht S. 8).

In Betreff des materiellen Rechtszustandes „war man in der Commission der Ansicht, daß die auf die Justizverwaltung und das Steuerwesen bezüglichen Gesetze und Einrichtungen jener Länder unverändert fortzubestehen hätten, insoweit nicht eine dringende Nothwendigkeit die Aufhebung geböte" (Bericht S. 13). Hinsichtlich der Organisation und der Zuständigkeit der Gerichte insbesondere sprach die Commission aus, „daß die für Preußen vorhandenen Organisationsgesetze auf die ihnen fremden Rechtskreise und Einrichtungen jener Länder ohne Weiteres nicht übertragbar seien, sowie daß die Schonung der dortigen Rechtseigenthümlichkeiten in den im § 2 der

Commissionsbeschlüsse verheißenen Gesetzen ihren Ausdruck finden würde" (Bericht S. 15). Die Commission gab endlich der Erwartung Ausdruck, „daß die Staatsregierung die betreffenden Ausführungs-, Abänderungs- und Zusatzgesetze in dem Maaße zeitig vorlegen werde, daß ihre Feststellung bis zum 1. Oktober 1867 erfolgen könne" (Bericht S. 16).

Die „Zwölf" erklärten die Annahme des von der Commission vorgeschlagenen Gesetzentwurfs nicht pure, sondern in dem im Commissionsbericht niedergelegten Sinne den Interessen Kurhessens für entsprechend. Wenn die Erwartungen, die im Commissionsbericht ausgesprochen waren, nicht in Erfüllung gingen, so ist das im Interesse Hessens zu bedauern, aber trifft die Schuld daran die Zwölf?

Konnten dieselben voraussehen, daß man in der Plenarverhandlung vom 7. September jede Garantieforderung für überflüssig erachten werde, obwohl die Vertreter der Regierung sich sogar gegenüber der direkten Aufforderung (Sten. Ber. S. 270), über die beabsichtigte Ausübungsart der Diktatur beruhigende Erklärungen abzugeben, völlig passiv verhielten?

Der einzige Redner des Abgeordnetenhauses, der sich die volle Besonnenheit bewahrt hatte und durch einen Zusatzantrag wenigstens die Vorschriften über die Rechtspflege und die Zuständigkeit der Gerichte vor der Vernichtung im Verordnungswege sicher stellen wollte, der Abg. Dr. Löwe, bemerkte am Schlusse seines Vortrags: „Ich würde sehr dankbar sein, wenn ich von dem Ministerium, welches diese Gesetze ausführen soll, die Versicherung bekäme, daß es nicht daran dächte, in der Rechtspflege und an der Zuständigkeit der Gerichte etwas zu ändern, und würde, wenn ich eine beruhigende Zusicherung bekäme, gern bereit sein, um Mißverständnisse zu verhindern, mein Amendement zurückzuziehen", sten. Ber. S. 264. Das Ministerium schwieg, und das Amendement wurde — verworfen. Irgend stichhaltige Gründe wußte Niemand gegen Löwe geltend zu machen.

In der That, das Verfahren der liberalen Partei des

Abgeordnetenhauses war unbegreiflich. Der Berichterstatter Abg. Kanngießer hat ihr in unbewußter Ironie das Urtheil gesprochen: „Die heutige Verhandlung wird vor Deutschland und vor dem Auslande Zeugniß ablegen von der Gewissenhaftigkeit der preußischen Volksvertreter in Bezug auf die Prüfung der bedeutungsvollen Vorlage, die uns heute beschäftigt“, sten. Ber. S. 264.

Die Zwölf konnten die Vertrauensseligkeit des Abgeordnetenhauses nicht voraussehen, noch weniger aber das spätere Verhalten der Regierung. Eine boshafte Entstellung ist es, wenn der Verfasser der „Todtengräber“ ihnen zur Last gelegt hat, sie hätten „im Voraus alles sanctionirt, was nachher kommen sollte“. „Wollte Gott,“ heißt es in einem (von Karl Oetker herrührenden) Artikel in Nr. 2987 der Hess. Morgenzeitung vom 18. März 1868, „es wäre nach dem Sinne des Commissionsberichts von der Regierung bei der Handhabung der gesetzgebenden Gewalt vor dem 1. Oktober 1867 überall verfahren worden! Die Gerichtseinrichtung und die ganze Rechtspflege, deren Umgestaltung die meiste Unzufriedenheit hervorgerufen hat, sowie die Steuergesetze wären dann beispielsweise unverändert geblieben, denn Niemand wird behaupten wollen, daß „„eine dringende Nothwendigkeit ihre Aufhebung geboten hätte““. Und Niemand außer dem Verfasser der Broschüre wird behaupten wollen, daß die 12 Mitglieder der Ständeversammlung es vorausgesehen hätten oder hätten voraussehen müssen, daß nicht in dem Sinne, in welchem das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf genehmigt hatte, werde verfahren werden“.

Um zu einer unbefangenen Würdigung der Erklärung zu gelangen, genügt es nicht, wie es im Vorhergehenden geschehen ist, die juristische Tragweite derselben zu ermitteln, es bedarf weiter einer Kenntniß ihres vollen Wortlautes und der Vorgänge in der berathenden Sitzung der Zwölf.

Die Erklärung lautete:

„Die unterzeichneten, in Kassel anwesenden, Mitglieder der Kurhessischen Ständeversammlung erkennen die Vereinigung Kurhessens mit der Preußischen Monarchie als eine durch die geschichtliche Entwickelung gegebene Nothwendigkeit an und erklären nach Einsicht des Berichts der Commission des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 1. d. M. betreffend die Vereinigung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. mit der Preußischen Monarchie, daß sie die Annahme des von der Commission vorgeschlagenen Gesetzentwurfs und zwar in dem im Commissionsberichte niedergelegten Sinne den Interessen Kurhessens entsprechend erachten."

Ueber die Sitzung hat einer der Theilnehmer, Dr. Karl Oetker, in frischester Erinnerung (am folgenden Tage) ein Protokoll aufgezeichnet, das wörtlich, wie folgt, lautet:

„Hr. Nebelthau, der zu der Zusammenkunft einladen ließ, gab in der Sitzung als Zweck an, die Collegen mit dem Inhalte des Commissionsberichts der „„Annexionscommission"" bekannt zu machen. Er las denselben ohne weitere Bemerkung von Anfang bis zu Ende vor. Nachdem dies geschehen, trat Hr. Weigel mit einem Antrage auf, wonach die Versammelten dem Berichte und dem emendirten Gesetzentwurf beitreten sollten; er hatte eine lange Erklärung vorbereitet, die eine Paraphrase des Berichts enthielt. Diese sollte noch den Abend an Hrn. Kanngießer, den Referenten, abgesandt werden, der eine Aeußerung sehr gewünscht habe. Meine Bedenken gegen eine solche Beschleunigung ohne gehörige Erwägung wurden durch Hrn. Nebelthau damit beseitigt, daß er die definitive Erledigung der Angelegenheit für dringend nothwendig erklärte, da eine Verzögerung die fatalsten Dinge, namentlich Reibungen unter den Soldaten*) hervorrufen werde, und durch Hrn. Weigel damit, daß er erklärte, die Plenarsitzung erfolge am 6. September bereits. Ich erhob das weitere Bedenken, daß wir noch Ständemitglieder und an den ständischen Eid noch gebunden seien

*) Es sind Conflicte zwischen den preußischen und hessischen Soldaten in Kassel gemeint.

und daß es uns nicht zieme, so ohne Weiteres unsere Uebereinstimmung mit dem Berichte und dem emendirten Entwurfe, die unsere Selbstständigkeit aufheben und die Landesverfassung beseitigen, auszusprechen. Ich verband damit die Erklärung, daß ich durch den Eid gehindert sei, die proponirte Kundgebung zu unterzeichnen, sofern nicht derselben eine solche Fassung gegeben werde, daß wir dieselbe in Anerkennung der zwingenden Nothwendigkeit der geschichtlichen Ereignisse und der Unabwendbarkeit der beabsichtigten Union mit Preußen geben. Mir traten in dieser Beziehung Harnier und Wippermann bei; Nebelthau, Hupfeld, Zuschlag und Weigel waren mit einer solchen Fassung unter Reservation einverstanden, schienen indeß kein Gewicht darauf zu legen; Wiegand, v. Bischoffshausen, Henkel bekämpften den Zusatz; v. Wolff weigerte jede Erklärung. Weigel proponirte nun: „nach Lage der Dinge", Harnier: „unter den obwaltenden Umständen"; dies genügte mir nicht und ging Wiegand viel zu weit.

Weiter erhob ich das Bedenken, daß ich mit dem Berichte keineswegs allenthalben einverstanden sei, namentlich nicht mit der Deduction über das „„Recht"" Preußens, die Verfassung Kurhessens zu beseitigen. Es wurde mir entgegnet, daß die Beseitigung derselben ohne unsere Mitwirkung unabänderlich und jeder Widerstand in dieser Beziehung nutzlos sei, ja sogar nachtheilig. Ich erwiderte, daß dann diese Unabänderlichkeit jedenfalls betont werden müsse, damit man nicht unser Einverständniß mit der einseitigen Beseitigung annehmen könne. — Weigel erklärte hierauf, daß die Erklärung sich ja nur auf die Specialdebatte und diesen Theil des Berichts beziehe, also unterstelle, daß die Union ohne unsere Mitwirkung mit Beseitigung der Verfassung beschlossene Sache sei.

Hierauf formulirte Nebelthau den Eingang der Erklärung und daran schloß sich der sachliche Theil von Weigel. Mit dem Eingange sollten alle Bedenken gewahrt sein, namentlich auch gegen den Bericht in seinem ersten Theile."

„Nachträglich bemerke ich noch, daß Weigel auf meine

Bedenken erklärte, Friedrich Oetker habe an der Fassung des § 2 des Gesetzentwurfs geholfen und sei damit einverstanden."

„Weiter bemerke ich noch, daß vor der Sitzung und bei der Einladung ein Zweck der Zusammenkunft nicht angegeben war, daß auch vor dem Verlesen des Berichts weder von Nebelthau noch von Weigel angegeben wurde, was sich an das Vorlesen anschließen solle und daß ich annahm, es handele sich um Nichts, als daß die Mitglieder den Bericht kennen lernen möchten. Ferner: als der Bericht verlesen war, war es 4½ Uhr. Nebelthau erklärte, nachdem einige Minuten über den langen Weigel'schen Antrag verhandelt war, daß man sich schnell entschließen müsse, weil er um 5 Uhr in die Stadtraths- oder eine andere Sitzung müsse.

Beide, Nebelthau und Weigel, beriefen sich auf ihre specielle Kenntniß der Verhältnisse in Berlin, von wo sie ja erst vor wenigen Tagen zurückgekehrt waren, und betonte Hr. Nebelthau noch besonders, daß die Verfassung oder auch der verfassungsmäßige Weg gar nicht zu retten sei, und Weigel motivirte seinen Antrag namentlich damit, daß Hr. Kanngießer bei ihm eine zustimmende Aeußerung verlangt habe; er sagte dabei insbesondere — ob als Ansicht Kanngießer's, kann ich nicht mit Bestimmtheit behaupten — daß ohne eine solche Aeußerung gar nicht abzusehen sei, was aus der Sache werden solle, da die vollste Zerfahrenheit bei dem Abgeordnetenhause herrsche.

Mein Antrag, die Erklärung an Fr. Oetker zu senden, „„damit er derselben beitreten könne und sie an Kanngießer abgebe"", wurde von Weigel abgelehnt, anscheinend, weil er eine Verzögerung ꝛc. befürchtete."

Als die beachtenswerthesten Momente in dieser Darstellung treten scharf hervor die intellectuelle Urheberschaft Kanngießer's, Nebelthau's und Weigel's an einem Schritte, der Friedrich Oetker's Bestrebungen objektiv durchkreuzte, eine überstürzende Eile, zu der objektiv kein Anlaß vorlag, zumal die Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses nicht am 6., sondern erst am 7. September 1866

stattfand, und die unrichtige Behauptung, Friedr. Oetker billige den § 2 der Commissionsbeschlüsse.

Die Schlußfolgerungen, zu denen das mitgetheilte Protokoll anregen könnte, mögen Dem überlassen bleiben, der die Geschichte des Untergangs der kurhessischen Selbstständigkeit zu bearbeiten unternimmt.

Am 8. September 1866 ging bei dem bleibenden Ausschuß der kurhessischen Ständeversammlung eine Eingabe der Ständemitglieder Malkmus, Herrlein, Rübsam, Kempf, Otto von Trott, Bodo von Trott und Hüter ein, in welcher gegenüber den Verhandlungen des preußischen Landtages beim Ausschusse beantragt wurde:

„an maaßgebender Stelle in Berlin baldigst geeignete Schritte zu thun, damit von unsern verfassungsmäßigen Institutionen noch das gerettet werde, was sich mit der unabwendbaren Einverleibung des Kurstaates in die preußische Monarchie vereinbaren läßt."

In diesem Sinne sind dann auch, gestützt auf die wiederholten Zusicherungen der Regierung, alle thunlichen Schritte geschehen. Insbesondere vereinigten sich die „Zwölf" mit Ausnahme Wiegand's am 19. September 1866 zu folgender, an das preußische Gouvernement gerichteten Vorstellung:

„Hohe Landesadministration!

Die unterzeichneten Mitglieder der kurhessischen Ständeversammlung glauben eine unabweisliche Pflicht zu erfüllen, indem sie in dem gegenwärtigen, für die Zukunft des Landes entscheidungsvollen Zeitpunkt der hohen Landesadministration Folgendes ehrerbietig vortragen. Sie betrachten dabei als feststehend, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. mit der preußischen Monarchie, in der durch die übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Häuser des Landtags der Monarchie unter Zustimmung der königlichen Staatsregierung modificirten Fassung die königliche Sanction erhalten wird.

Die Vereinigung Kurhessens mit der preußischen Monarchie steht demnach unmittelbar bevor; der kurzen

Zwischenzeit bis zum 1. October 1867, mit welchem Tage die preußische Verfassung auch in den kurhessischen Landestheilen in Kraft treten soll, fällt die Aufgabe anheim, die dazu erforderlichen Vorbereitungs- und Ueberleitungsmaßregeln zu treffen, und der königlichen Staatsregierung ist es unbenommen, während dieser Uebergangsperiode den öffentlichen Rechtszustand in den kurhessischen Landen zu regeln und dabei die Thätigkeit der Landesvertretung fortdauern zu lassen.

Wir erachten es für ein entschiedenes Gebot ebenso der Gerechtigkeit, wie der Klugheit, daß dem Lande in der Zwischenzeit bis zum Eintritt in das Verfassungsrecht der preußischen Monarchie seine verfassungsmäßigen Einrichtungen, soweit thunlich, verbleiben und daß namentlich während dieser Uebergangszeit ebenso behufs des Erlasses von Gesetzen für die kurhessischen Landestheile und behufs der Regelung des Staatshaushaltes bei dem mit Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablauf der Finanzperiode, wie behufs der Vorbereitung der die Einführung der preußischen Verfassung vollziehenden Gesetze und der Ueberleitung der seitherigen Landstände in Kreis- oder Provinzialstände, die kurhessische Landesvertretung mitwirke.

Volk und Stände in Kurhessen, so sehr sie auch allen Grund hatten, an ihrer bewährten Verfassung festzuhalten, haben sich jederzeit von particularistischer Engherzigkeit frei und zu jeder Förderung des nationalen Einigungswerkes freudig bereit erwiesen, mochte solches mittelst der Reichsverfassung oder mittelst des sog. Dreikönigsbündnisses erstrebt werden.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die nunmehr auf anderem Wege eingetretene geschichtliche Entwickelung ebenwohl allgemein als ein großer und erwünschter Fortschritt im nationalen Interesse erkannt werde, insofern nur die in der königlichen Botschaft vom 17. August d. J. verkündete und Seitens der königlichen Staatsregierung später wiederholt bestätigte weise Absicht, durch eine schonende Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neue größere Gemeinschaft

zu erleichtern, ihre Verwirklichung erhält. Um, wie es dem gemeinsamen Interesse Preußens und seiner neuen Landestheile entspricht, dem Reiche ein lebensfrisches, freudig strebendes Glied zuzuführen, dürfte nichts förderlicher sein, als die Beibehaltung der Landesvertretung während der bevorstehenden Uebergangsperiode. Denn je weniger man in Kurhessen seit Alters her gewohnt ist, ohne landständische Mitwirkung Gesetze gegeben oder Steuern erhoben zu sehen, um so tiefer würde durch völlige Beseitigung der landständischen Verfassung das Rechtsbewußtsein verletzt und das Vertrauen zu den neuen Zuständen erschüttert werden. Dagegen wird die Landesvertretung das alleinige oder doch beste Organ sein, um den wirklich berechtigten Wünschen des Landes Ausdruck zu geben, solche auf das richtige Maß zurückzuführen und durch ihre Mitwirkung denjenigen Geist des Vertrauens und der Versöhnung im Lande zu wecken und zu fördern, welcher die beste Bürgschaft für eine rasche innere Vereinigung der neuen Landestheile mit dem lebendigen Organismus des preußischen Staats bildet.

Von der Weisheit der königlichen Staatsregierung hoffen wir, daß durch baldige Einberufung der Landesvertretung der Ausdruck der Wünsche der Bevölkerung auf gesetzlichem Wege ermöglicht werde, und unterlassen es deshalb für jetzt mit der Aeußerung persönlicher Ansichten über einzelne materielle Fragen hervorzutreten.

Wir beschränken uns vielmehr darauf, der hohen Landesadministration die ehrerbietige Bitte vorzutragen:

> hochgeneigtest dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Regierung der kurhessischen Landestheile während der bevorstehenden Uebergangsperiode bis zur Einführung der preußischen Verfassung unter der Mitwirkung der Landesvertretung geführt werde."

Einen Erfolg hatte diese Vorstellung nicht, und doch wäre eine Einberufung der „Kurhessischen Stände" mit berathender Stimme, die schon genügt haben würde, manche überflüssige Neuerung zu hintertreiben, von jedem

Standpunkte aus zulässig gewesen, mochte man nun aus den Commissionsbeschlüssen die juristische Berechtigung der Diktatur folgern oder den verfassungsmäßigen Weg der preußischen Gesetzgebung für indicirt halten. Die erstere Annahme, von der die preußische Regierung bei Regelung des Uebergangszustandes thatsächlich (m. E. unberechtigter Weise) ausging, stand auch der Gewährung eines Decisivvotums an die Stände nicht im Wege, da der Träger einer absoluten Verordnungsgewalt durch nichts gehindert wird, die Ausübung derselben einer selbstgewählten Beschränkung zu unterwerfen.

Der Ausdruck: „Einberufung der kurhess. Stände" ist freilich nicht völlig präcis. Correct müßte es heißen: Einberufung der Personen, die früher die kurhessische Ständeversammlung bildeten. Der Untergang des kurhessischen Staates bedingte, wie oben nachgewiesen wurde, den Untergang der kurhessischen Stände. Die neu einzuberufenden „Landstände" konnten diese Eigenschaft, genau genommen, nur noch in der Erinnerung haben. Die einstige Abgeordnetenqualität verschaffte ihnen bei Berufung mit consultativer Stimme die Eigenschaft sachverständiger Berather der Krone. Bei Gewährung eines decisiven Votums wären die Stände freilich eine gesetzgebende Körperschaft gewesen, aber ohne Rechtscontinuität mit der kurhessischen Ständeversammlung. Die auf die Zeitdauer des Uebergangszustandes beschränkte Existenzberechtigung der Stände gründete sich in diesem Fall, der nur bei Annahme diktatorischer Befugnisse des Königs eintreten konnte, lediglich auf die einberufende Verordnung des an sich absoluten Herrschers. Mit dem Inkrafttreten der preußischen Verfassung in Kurhessen würde eine solche Ständeversammlung die Grundlage ihrer Existenz, die in der Diktaturgewalt des Monarchen bestand, verloren haben.

Die Bestrebungen Friedrich Oetker's beschränkten sich keineswegs auf Herstellung einer eigenen parlamentarischen Vertretung Hessens während des Uebergangs-

zustandes. Er wünschte nicht nur für Hessen, sondern generell die Einführung von Provinzialständen mit Gesetzgebungsbefugniß in provinziellen Angelegenheiten. Als Ideal der politischen Entwickelung Deutschlands betrachtete er den Einheitsstaat mit starken provinziellen Selbstständigkeiten. Die Zwischenstufe der deutschen Einzelstaaten schien ihm dauernde Existenzberechtigung nicht zu besitzen*).

Die Organisation der neuen preußischen Provinzen sollte nach Oetker's Wunsch eine Etappe auf dem Wege zum decentralisirten Einheitsstaat bilden. Ob er in diesem Bestreben der Zeit vorauseilte oder das Zeitbedürfniß richtig erkannte, soll hier nicht entschieden werden. Zwei Thatsachen aber dürfen nicht außer Acht gelassen werden, will man dieses Streben gerecht beurtheilen:

Die norddeutsche Bundes- und die deutsche Reichsverfassung haben zwar nicht die Form des decentralisirten Einheitsstaats, vielmehr den Bundesstaat verwirklicht. Aber die deutsche Reichsverfassung trägt, wie ihre Vorgängerin, den Keim des Einheitsstaates in sich, sie ist nach Oetker's zutreffendem Ausdrucke „eine kräftige Mißgeburt". Dieser Keim ist vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verfassung an stetig fortgebildet worden. Die politische Entwickelung Deutschlands drängt zum Einheitsstaate. Jede neue Machtvollkommenheit, mit der das deutsche Reich bekleidet wird, fast könnte man sagen jedes neue Reichsgesetz ist ein Schritt auf diesem Wege. Das alte deutsche Reich ist durch die Entwickelung der Landeshoheit zersetzt und vernichtet worden. Das neue Reich wird die Landeshoheit vernichten.

In gleichem Maaße bedeutungsvoll erscheint die weitere Thatsache, daß die Idee des decentralisirten deutschen Einheitsstaats in der staatsrechtlichen Organisation

---

*) Vgl. Oetker, zur Reform der preuß. Verfassung, preuß. Jahrbücher Bd. 26, S. 172 flg. Daß Oetker nicht an gewaltsame Beseitigung der Einzelstaaten, sondern nur an Entwerthung derselben durch organische Fortentwickelung des deutschen Bundesstaates dachte, braucht wohl kaum ausdrücklich bemerkt zu werden.

Elsaß-Lothringen's bereits vorahnend verwirklicht worden ist. Das Reichsland trägt alle Merkmale der Provinz eines Einheitsstaates an sich.

Es war ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß zu derselben Zeit (August 1866), in der Oetker den mühevollen und undankbaren Kampf für seine Bestrebungen durchfocht, Dingelstedt dem politischen Ideal seines Jugendfreundes einen poetischen Ausdruck verlieh:

„König von Preußen, Du mußt sterben,
Als Deutscher Kaiser aufzustehn!"

Leipzig,
Leopold & Bär
1885.

Lebenserinnerungen von Friedrich Oetker, Band 3, „Neue Studien und neue Kämpfe, 1856—1867", aus dem Nachlasse herausgegeben von Dr. Friedrich Oetker, a. o. Professor der Rechte zu Bonn, Kassel 1885 bei Th. Fischer.

Die beiden ersten Bände seines werthvollen Memoirenwerkes, „Jugend und Anfänge 1809—1849, Kampf- und Flüchtlingsjahre 1849—1859" hat Oetker noch selbst herauszugeben vermocht (Stuttgart bei Berth. Auerbach 1876 und 1878). Der gegenwärtige 3. Band, auf dessen baldiges Erscheinen Professor Pfaff in seiner trefflichen Biographie „Zur Erinnerung an Friedrich Oetker" (Gotha 1883) hingewiesen hatte, ist von dem Neffen des Verstorbenen auf Grundlage handschriftlicher Aufzeichnungen und eines umfassenden von Oetker gesammelten Aktenmaterials fertiggestellt worden. Ohne Zweifel ist der 3. Band, der den zweiten kurhessischen Verfassungskampf (1859—1866, theilweise Wiederherstellung des rechtmäßigen, von Hassenpflug beseitigten Verfassungszustandes im Juni 1862) und den Verlust der staatlichen Selbstständigkeit des Landes umfaßt, für den Politiker und Juristen der wichtigste Abschnitt des Gesammtwerkes. Tiefgreifende Fragen des constitutionellen Staatsrechts sind während dieses Zeitraumes in Kurhessen zuerst aufgeworfen und zum Austrage gebracht worden. Einen Theil derselben hat der Herausgeber in besonderen, als „Beilagen" hinzugefügten Aufsätzen, die für juristische Leser eine willkommene Ergänzung der Memoiren bilden werden, ausführlich erörtert.

Die Darstellung des 2. kurh. Verfassungsstreites bietet keineswegs ein lediglich hessisches Interesse, sondern ist von der größten Bedeutung für das Verständniß der deutschen Politik Preußens seit dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm und liefert lehrreiche Einblicke in das Verhältniß der preuß. Regierung zum Frankfurter Bundestage, zum Kurfürsten von Hessen, der hessischen Verfassungspartei 2c. (preuß. Denkschrift vom 10. October 1859, als Beilage abgedruckt, vielfache Unterredungen Oetker's mit den preußischen Ministern, mit Bernstorff, Bismarck 2c.).

Die Geschichte des kurhessischen Verfassungskampfes hätte nicht leicht einen competenteren Bearbeiter finden können als Oetker: hat man doch vielfach (freilich übertreibend) jenen Streit als ein „Duell zwischen Oetker und dem Kurfürsten" bezeichnet!

Von großer Bedeutung ist auch die Darstellung der Ereignisse von 1866 in Hessen. Theils im Text, theils in einer Beilage des Herausgebers wird wichtiges neues Material zur Beurtheilung des Einverleibungsgesetzes beigebracht. Besonders wurden die Bestrebungen Oetker's, dem Lande eine umfassende Selbstständigkeit zu bewahren, nur zum Theil vom Erfolge gekrönt.

Ein vierter Band soll demnächst die „Lebenserinnerungen" Oetker's, denen eine hervorragende Stelle in der politischen Memoirenlitteratur gesichert ist, vollenden.

Druck von Leopold & Bär in Leipzig.

Oetker, Friedrich,

Lebenserinnerungen

Bd.: 3

Stuttgart [u.a.] (1885)